





DD 126.5 .M37 1881
Martens, Wilhelm, 1831-1902.
Die R omische Frage unter
Pippin und Karl dem Groszen



Digitized by the Internet Archive
in 2015

DIE
RÖMISCHE FRAGE

UNTER
PIPPIN UND KARL DEM GROSZEN.

EINE GESCHICHTLICHE MONOGRAPHIE

VON
WILHELM MARTENS,

DR. DER THEOLOGIE UND DER RECHTE, REGENS A. D.



STUTTGART.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1881.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorrede.

In meiner Schrift: „Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat“ (Stuttgart 1877) habe ich S. 103 ff. dem Kirchenstaate einen besonderen Abschnitt gewidmet. Im Zusammenhange mit jenen Erörterungen, welche den Kirchenstaat im Lichte der hierocratischen Theorie betrachteten, fasste ich später die Anfänge der zeitlichen Herrschaft des Papstthum's speciell in's Auge, und lege jetzt die Resultate meiner Untersuchungen vor, in der Hoffnung, dass dieselben sich der Beachtung der Historiker erfreuen mögen. Ueberhaupt dürfte das Buch denjenigen Anregung bieten, welche sich für Weltgeschichte, Kirchengeschichte und Politik interessiren.

Da ich meine Erörterung nicht auf die Schenkungen beschränken wollte, welche den betreffenden Päpsten von Pippin und Karl dem Groszen gewährt worden waren, und da ich andererseits für jene Zeit einen eigentlichen „Kirchenstaat“ in dem uns geläufigen Sinne nicht statuiren kann, wählte ich den Titel: „die römische Frage“, welcher den Inbegriff der auf den Gegenstand bezüglichen Bestrebungen, Gegenbestrebungen, Hindernisse und Förderungsmomente kennzeichnen soll.

Um dem Leser die Gelegenheit zur möglichst genauen Prüfung meiner Auffassung zu bieten, habe ich absichtlich

viele Belegstellen aus den Quellen wörtlich vorgeführt. In gleicher Absicht sind in den Abschnitten VII. 2, 3 und VIII, 1 drei grössere Documente in extenso mitgetheilt worden: ich hoffe, dass insbesondere der Abdruck des sg. Fantuzzischen Fragment's Geschichtskennern und Geschichtsfreunden willkommen sein wird, da dasselbe meines Wissens bisher nur in zwei italienischen Sammelwerken Aufnahme gefunden hat. Die Kritik abweichender Ansichten habe ich, wie die Uebersicht des Inhalt's andeutet, in besondere Abschnitte verwiesen.

Nachdem das Manuscript bereits der Verlagsbuchhandlung übergeben worden war, lernte ich den Aufsatz H. von Sybel's: „Die Schenkungen der Carolinger an die Päpste“ (Historische Zeitschrift 1880, Heft 4, S. 47 ff., von Neuem publicirt in den Kleinen historischen Schriften Band 3, S. 67 ff. Stuttgart 1881) kennen. Es hat mir zur Befriedigung gereicht, dass Sybel über die Vita Hadriani I. c. 41—43 im Wesentlichen zu dem Resultate gelangt ist, welches ich vertrete. Indem ich dies hier hervorhebe, bemerke ich zugleich, dass ich auf eine Beleuchtung der Punkte, in welchen ich von Sybel abweiche, verzichten musste, weil nachträgliche Zusätze und Einschaltungen während des Druckes das Ebenmasz der einmal abgeschlossenen Darstellung in unliebsamer Weise zerstört haben würden.

Im Uebrigen verhehle ich nicht, dass ich mich bestrebt habe, der von Köstlin Aesthetik II, S. 873 so schön ausgedrückten Anforderung nach Kräften zu entsprechen:

„Man soll uermüdlich in dem, was nicht mehr ist, wühlen, was längst vergangen und vergessen schien, zu neuer Gegenwart erwecken, die Todten ihrer Thaten wegen unerbittlich zur Rechenschaft ziehen, Alles Phantastische zu Ehren der Wahrheit zerstören.“

Danzig im März 1881.

Der Verfasser.

Verzeichniss der citirten Bücher.

(Die Autoren, von denen nur je ein Werk benutzt worden ist, werden im Laufe der Darstellung ohne weitere Hervorhebung der betreffenden Schrift angeführt. Wenn dagegen mehrere Werke eines Schriftsteller's in Betracht kommen, erfolgt die Bezeichnung der einzelnen Bücher in entsprechender Abkürzung.)

- Abel. Der Untergang des Longobarden-Reiches in Italien. Göttingen 1859.
- Abel. Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhl's. (Forschungen zur deutschen Geschichte, Band I. Göttingen 1862. S. 455 ff.)
- Abel. Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. Berlin 1866.
- Alberdingk-Thijm. Karel de Groote en zijne eeuw. Amsterdam 1867.
- Alexander (Natalis). Dissertationes saeculi IV. Paris 1679.
- Alzog. Handbuch der Universal-Kirchengeschichte. 8. Anfl. Mainz 1866.
- Baluze. Capitularia Regum Francorum. Vol. I. Paris 1677.
- Baronius (Caesar). Annales Ecclesiastici. Mainz 1601 ff.
- Baxmann. Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. Elberfeld 1868. 2 Theile.
- Biener de collectionibus canonum ecclesiae graecae. Berlin 1827.
- Bouquet. Recueil des Historiens des Gaules et de la France. Band 5. Paris 1744.
- Bresslau. Jahrbücher des deutschen Reich's unter Heinrich II. (begonnen von Siegfried Hirsch und Hermann Pabst). Band 3. Berlin 1875.
- Brunengo. Le origini della sovranità temporale dei papi. Rom 1862.

- Civiltà Cattolica. (Einzelne Jahrgänge. Rom 1864 ff.)
- Colombier. La donation de Constantin. (Études religieuses T. XI. S. 800—29. Lyon und Paris 1877.)
- Damberger. Synchronistische Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter. Band 2. Regensburg 1850.
- Dollinger. Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. München 1861.
- Döllinger. Die Papstfabeln des Mittelalter's. (5. Die Schenkung Constantin's S. 61—106.) München 1863.
- Dollinger. Das Kaiserthum Karl's des Groszen. (Münchener historisches Jahrbuch, München 1865. S. 301—411.)
- Fabricius. Bibliotheca Graeca. Hamburg 1718 ff.
- Fatteschi. Memorie de' duchi di Spoleto. Camerino 1801.
- Ficker (Julius). Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1869 ff. 4 Bände.
- Floss. Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg i. B. 1858.
- Genelin (Placidus). Das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's. Ein Beitrag zur Geschichte der weltlichen Herrschaft des Papstes. Wien und Leipzig 1880.
- Gfrörer. Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Band 5. Schaffhausen 1860.
- Giesebrecht (Wilhelm). Geschichte der deutschen Kaiserzeit. II. Aufl. Braunschweig 1860 ff.
- Grashof. Der Patriciat der deutschen Kaiser nach seiner Bedeutung und Geschichte. (Archiv für katholisches Kirchenrecht B. 41, N. X, S. 193 ff. B. 42, N. XII, S. 209 ff., N. XVIII, S. 305 ff.)
- Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Stuttgart 1859 ff.
- Hald. Donatio Caroli Magni ex codice Carolino illustrata. Copenhagen 1836.
- Hase. Kirchengeschichte. Lehrbuch zunächst für academische Vorlesungen. 10. Aufl. Leipzig 1877.
- Hase (H. G.). Ueber die Vereinigung der weltlichen und geistlichen Obergewalt im römischen Kirchenstaat. Haarlem 1852.
- Hegel (C.). Geschichte der Städteverfassung von Italien. Leipzig 1847. 2 Bände.
- Hergentröther (Joseph). Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. B. 1872. 2 Theile.

- Hergenröther. Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 1876 ff.
2 Bände.
- Herzog. Abriss der Kirchengeschichte. Erlangen 1876 ff. 2 Theile.
- Hinschins. Decretales Pseudoisidorianae et capitula Angilramni.
Leipzig 1863.
- Hirsch (Ferdinand). Papst Hadrian I. und das Fürstenthum Benevent.
(Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1872. B. 13,
S. 35—62.)
- Jaffé. Monumenta Carolina. Berlin 1867. (Enthält insbesondere:
Codicis Carolini epistolae, Leonis III. epistolae, Epistolae Caro-
linae, Einharti epistolae, Einharti Vita Caroli Magni.)
- Jaffé. Monumenta Gregoriana. Berlin 1865.
- Janns. Der Papst und das Concil. Leipzig 1869.
- Jung (J.). Ueber den sg. libellus de imperatoria potestate in urbe
Romana. (Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1874.
B. 14, S. 411—456.)
- Krans. Lehrbuch der Kirchengeschichte. Trier 1872.
- La Farina. Storia d'Italia. Florenz 1846. B. 1.
- Leo (Heinrich). Geschichte von Italien. Hamburg 1829 ff.
- Loening. Geschichte des deutschen Kirchenrecht's. Strassburg 1878.
2 Bände.
- Lorenz (Ottocar). Papstwahl und Kaiserthum. Berlin 1874.
- Luden. Geschichte des deutschen Volkes. Gotha 1825 ff.
- Maassen. Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen
Recht's. Band 1. Gratz 1870.
- Maassen. Neun Capitel über freie Kirche. Gratz 1876.
- de Maistre. Du pape. Montrouge 1841.
- Mansi. Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florenz
1759 ff.
- Mock. De donatione a Carolo Magno sedi apostolicae oblata. Münster
1861.
- Münch. Ueber die erdichtete Schenkung Constantin's. (Vermischte
Schriften. Ludwigsburg 1828. S. 185—295.)
- Muratori. Rerum Italicarum Scriptores. Mailand 1723 ff.
- Muratori. Annali d'Italia. Mailand 1744 ff.
- Niehues. Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und
Papstthum im Mittelalter. Münster 1863.

VIII

Oelsner. Jahrbücher des fränkischen Reich's unter König Pippin.
Leipzig 1871.

Papencordt. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Paderborn 1857.

Pertz (Georg). Monumenta Germaniae historica. Hannover 1828 ff.
(Ich citire: M. G. Wo der Zusatz: Leges nicht ausdrücklich notirt ist, sind die Scriptoros gemeint.)

Pfahler. Sanct Bonifacius und seine Zeit. Regensburg 1880.

Phillips. Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. 2 Bände. Berlin 1832–34.

Phillips. Kirchenrecht. Regensburg 1845 ff.

Reumont. Geschichte der Stadt Rom. Berlin 1867. 3 Bände.

de Rozière. Liber diurnus. Paris 1869.

Savigny. Geschichte des römischen Recht's im Mittelalter. Heidelberg 1815 ff.

Scharpff. Die Entstehung des Kirchenstaates. Freiburg i. B. 1860.

Schrödl. Votum des Katholicismus über die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhl's (nebst einer Geschichte der Entstehung des Kirchenstaat's). Freiburg i. B. 1867.

Sickel. Acta regum imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Wien 1867. 2 Bände.

Sickel. Beiträge zur Diplomatik. Wien 1861 ff.

Simson (B.). Jahrbücher des fränkischen Reich's unter Ludwig dem Frommen. Leipzig 1874 ff. 2 Bände.

Sugenheim. Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaat's. Leipzig 1854.

Surius. De probatis sanctorum historiis. Band 5. Köln 1580.

Troya. Codice diplomatico longobardo. Tom. IV. Neapel 1854.

Ughelli. Italia Sacra ed. II cura N. Coleti. Venedig 1717 ff.

Vignoli. Liber pontificalis seu de gestis Romanorum pontificum. Rom 1724 ff.

Wachsmuth (W.). Ueber die Quellen der Geschichtsfälschung. (Berichte über die Verhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig. Band VII, S. 121–153. Leipzig 1855.)

Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1843 ff.

- Wattenbach. Deutschland's Geschichtsquellen im Mittelalter. 4. Aufl.
Berlin 1877 ff.
- Wattenbach. Geschichte des römischen Papstthums. Berlin 1876.
- Wernz. Die Kaiseridee des Mittelalter's. (Stimmen aus Maria-Laach.
Freiburg i. B. 1876. Heft 3.)
- Winkelmann (Eduard). Die Gründung des Kirchenstaates (Preus-
sische Jahrbücher von Treitschke und Wehrenpfennig. B. 39.
Berlin 1877. S. 225—240).
- Wolff (G.). Kritische Beiträge zur Geschichte Karl's des Groszen.
Marburg 1872.
-

Inhalts- Uebersicht.

	Seite
I. Einleitung	1 — 5
II. Die Geschichtsquellen für die Zeit von 753—814	6 — 12
III. Die Regierung Pippin's.	
1. Papst Stephan's II. Lage im Jahre 753	13 — 17
2. Die Vorgänge in Ponthion und S. Dionysius	17 — 30
3. Von der Reichsversammlung in Brennacus bis zum Beginn des ersten italienischen Feldzuges	30 — 46
4. Der Friedensschluss von 754	47 — 56
5. Der „Restitutionsact“ des Jahres 756	56 — 71
6. Die neue Respublica Romanorum	71 — 80
7. Der römische Patriciat Pippin's und seiner Söhne	80 — 85
8. Papst Paul I. und die römischen Wirren der Jahre 767 und 768	86 — 97
9. Kritische Erörterungen	98—116
IV. Karl und Karlmann	117—128
V. Karl der Grosze als Alleinherrscher.	
1. Papst Hadrian's I. Lage im Jahre 773	129—134
2. Karl's Versprechen vom Jahre 774	134—142
3. Hadrian's Ansprüche auf Spoleto und das longo- bardische Tuscien	142—158
4. Die Convention und Hadrian's neues Programm	159—172
5. Die Verhältnisse des Exarchat's von Ravenna	172—181
6. Die Erwerbungen des römischen Stuhl's von 783 und 787	182—193
7. Karl als Patricius Romanorum	194—206
8. Karl's Kaiserthum	207—233
9. Kritische Erörterungen	233—245

	Seite
VI. Beurtheilung der beteiligten Päpste und Fürsten .	246—265
VII. Falsche Berichte über Pippin und Karl.	
1. Vorbemerkung	266—268
2. Das sg. Fantuzzische Fragment	268—283
3. Die Vita Hadriani I. c. 41—43	283—299
4. Kritische Erörterungen	299—326
VIII. Die sg. constantinische Schenkung, ein Elaborat aus der Zeit Karl's des Groszen.	
1. Erläuterung	327—353
2. Kritische Erörterungen	353—364
IX. Verwerthung der Fälschungen bis zum elften Jahr- hundert	365—375
X. Rückblick und Schluss	376—379

I.

Einleitung.

Das seit der Theilung des Jahres 395 gebildete weströmische Reich, zu welchem auch Italien gehörte, wurde durch die Bewegungen der Völkerwanderung in hohem Maße erschüttert und gerieth in unaufhaltsamen Verfall. Bereits im Jahre 476 musste der Schattenkaiser Romulus Augustulus dem Heruler-Fürsten Odoaker weichen. Aber auch Odoaker konnte sich nicht lange als König von Italien behaupten: er wurde von den Ostgothen verdrängt und diese mussten hinwiederum der byzantinischen Herrschaft Platz machen. Nur 13 Jahre blieb der oströmische Kaiser im Besitze von ganz Italien. Die Longobarden rückten in das Land ein und occupirten bedeutende Districte. Seit dem Eindringen der Longobarden (568) zerfiel dann Italien in einen longobardischen und einen griechischen oder byzantinischen Bestandtheil, welcher letztere unter der Leitung des in Ravenna residirenden Exarchen stand.

Was die Päpste angeht, so waren dieselben gleich den übrigen Bischöfen Unterthanen der betreffenden katholischen und arianischen Herrscher: durch die vom Kaiser Justinian 554 erlassene pragmatische Sanction gewannen sie jedoch unbeschadet des Subjectionsverhältnisses insbesondere rück-

sichtlich der Stadt Rom eine politisch mehr oder minder autonome Stellung, vermöge deren sie u. A. berufen waren, über kaiserliche Beamte die Aufsicht zu führen. Vermehrt wurde das Ansehen und der Einfluss der Päpste ferner durch die reichen Schenkungen, welche der römischen Kirche seit Altersher gewidmet worden waren und von päpstlichen Rectoren, beziehungsweise Defensoren verwaltet wurden. Aus den Einkünften der bezeichneten Patrimonien, welche vorzugsweise in Süditalien, Sicilien und Nordafrika lagen, gewannen die Päpste Mittel, um im Drange trüber und unruhiger Zeiten der Bevölkerung Wohlthaten zu erweisen und Almosen zu spenden. Nicht selten kamen sie auch in die Lage, für ihre von äusseren Feinden hart bedrängte und von dem Souverän im Stich gelassene bischöfliche Stadt fürsprechend einzutreten. Es wird nie vergessen werden, und findet noch heute freudige und dankbare Anerkennung, dass ein Leo der Grosze (440—61) den Hunnen-König Attila zum Rückzug bewog und von dem Vandalen-Fürsten Genserich wenigstens die Zusage erwirkte, dass das Leben der Römer geschont werden solle. Wer bewundert nicht die wahrhaft groszartige Thätigkeit eines Gregor I.? Während die Byzantiner sich passiv verhielten, schloss der Papst Frieden mit den Longobarden, brachte die Kriegskosten auf und versorgte die verwüsteten Gegenden Italiens mit Getreide.

Bei alledem war Gregor weit entfernt, eine weltliche Souveränität zu erstreben oder gar sich beizulegen: er tritt den griechischen Kaisern gegenüber als bescheidener und demüthiger Unterthan auf (vergl. insbesondere den charakteristischen Brief an den Kaiser Mauritius in meiner Schrift: Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 13, 14).

Uebrigens hatten die Päpste von der Willkür und Brutalität des Byzantinismus viel zu leiden. Als Papst Martin I. (649—53) sich weigerte, dogmatische Entscheidungen des Kaiser's Constans II. zu acceptiren, wurde er zur Strafe gefangen genommen, und erlag im Exil den

Folgen gröblicher Misshandlung. Justinian II. muthete dem Papste Sergius I. (687—701) zu, sich den Beschlüssen einer constantinopolitanischen Synode zu unterwerfen, widrigenfalls man ihn von Rom wegführen würde. Da traten aber nicht blos die Römer, sondern auch die Bewohner von Ravenna, Ancona und anderen Städten zu Gunsten des Papstes in's Mittel und vertrieben den mit der Vollziehung des Haftbefehls beauftragten kaiserlichen Beamten. Gaben diese Vorgänge hinreichend zu erkennen, wie unpopulär das griechische Regiment bei den Italienern geworden war, so wurde die Situation noch weit ernster, als Leo III. der Isaurier auf den Einfall kam, die Verehrung der kirchlichen Bilder durch kaiserlichen Befehl strenge zu verbieten. Mögen auch damals rücksichtlich des Bilderdienstes arge Missbräuche bestanden haben, Leo gewann dadurch kein Recht, mit plumper Faust in ein innerkirchliches, der staatlichen Cognition entzogenes Gebiet einzugreifen. Jedenfalls wurde durch die Bilderstürmerei und was damit zusammenhing, das Band zwischen dem nichtgriechischen Italien und Constantinopel in einer Weise gelockert, dass dessen Lösung nur eine Frage der Zeit zu sein schien. Bereits unter Gregor II. (715—31) dachte man in Italien ernstlich daran, sich von den Byzantinern zu emancipiren, der Papst aber verwarf den Plan und verhinderte den politischen Abfall, so sehr er auch in der kirchlichen Frage den griechischen Herrschern entgegentrat.

Man irrt wohl nicht in der Annahme, dass Gregor bei seinem bezüglichlichen Verhalten weder von einer Vorliebe für Constantinopel geleitet wurde, noch das Interesse des Legitimitätsprincip's wahrzunehmen beabsichtigte. Es scheint vielmehr, dass er nur von zweien Uebeln das kleinere wählte: er entschied sich für den Fortbestand der griechischen Herrschaft, um nicht einem viel ärgeren Feinde in die Hände zu fallen. Dieser Feind war das Volk der Longobarden.

Als Alboin 568 in Italien eindrang, waren die Longo-

barden theils arianisch, theils heidnisch: die Königin Theodelinde trat jedoch dem Arianismus mit so bedeutendem Erfolge entgegen, dass wir seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts die Gesamtheit des Volkes dem katholischen Bekenntnisse zugethan finden. Dessen ungeachtet standen die Eingeborenen den Longobarden schroff gegenüber. In Italien blieben die Letzteren verhasst, insbesondere wegen ihrer nie ruhenden Eroberungssucht und ihrer grausamen Kriegführung: wurden doch auch Güter der römischen Kirche verwüstet oder confiscirt. Gleichwohl standen einzelne Longobardenfürsten vorübergehend in nicht unfreundlichen Beziehungen zu den Päpsten, wie Luitprand, welcher dem römischen Stuhle eine Oblation machte. Als dann Luitprand später wiederum aggressiv vorging, bat Papst Gregor III. (731—44) bei der Schwäche und Indolenz des byzantinischen Regiments den fränkischen Major domus Karl Martell um Hülfe gegen die Longobarden, ohne seinen Zweck zu erreichen. Erst unter dem Sohne Karl Martell's wurde zwischen dem Frankenreich und dem Papstthum ein enges Band geknüpft. Es trat damit die römische Frage in's Leben, deren eigenthümliche Gestaltung und Entwicklung wir bis 814 verfolgen werden.

Bevor ich mich über die für die Periode Pippin's und Karl's des Groszen in Betracht kommenden Quellen äussere, will ich zur allgemeinen Orientirung namentlich derjenigen Leser, denen die Data des 8. und 9. Jahrhundert's nicht allseitig präsent sind, die in den Vordergrund tretenden Fürsten und Päpste vorführen.

Pippin, welcher 751 König wurde, regierte bis 768. Während dieser Zeit hatten den Stuhl Petri inne: Zacharias (741—52), Stephan II. (753—57), Paul I. (757—67). Nach Beseitigung zweier Prätendenten, welche sich vorübergehend behauptet hatten, trat dann Stephan III. (768—72) an die Spitze der römischen Kirche. Im Frankenreiche herrschten Pippin's Söhne Karl und Karlmann neben einander bis 771: nach des Bruder's Tode übernahm Karl die Alleinherrschaft. Die mit Karl gleichzeitigen Päpste sind (ausser Stephan III.)

Hadrian I. (772—95) und Leo III. (795—816). Ueber die Longobarden herrschte König Aistulf (749—56), ihm folgte Desiderius, welcher 774 von Karl überwunden wurde. Endlich sind die damaligen byzantinischen Kaiser zu erwähnen: Constantin V. Kopronymus (741—75), Leo IV. (775—80), Constantin VI. (780—97), Irene (797—802), Nicephorus (802—11), Stanratius (811), Michael I. (811—13), Leo V. der Armenier (813—820).

II.

Die Geschichtsquellen für die Zeit von 753—814.

Ueber die römische Frage unter Pippin und Karl gewinnen wir unsere Informationen fast ausschliesslich aus römischen und fränkischen Berichten: die Notizen, welche longobardische und griechische Mittheilungen jener Zeit darbieten, sind höchst unbedeutend.

Leider ist von den öffentlichen Urkunden, welche Pippin und Karl den Päpsten als Vertretern der römischen Kirche ausgestellt haben, keine im Original auf uns gekommen. Dagegen besitzen wir ein Document, dessen Hauptbestandtheile, in der Zeit Ludwig's des Frommen (814—40) verfasst, auf die Urkunden Pippin's und Karl's theils ausdrücklich theils stillschweigend Bezug nehmen. Es ist dies das *Privilegium Ludovici imperatoris de regalibus confirmandis papae Paschali* (M. G. Leges II, b S. 9—11), welches im Wesentlichen eine Wiederholung des dem Papste Stephan V. (816—17) von dem gedachten Kaiser ausgestellten, später verloren gegangenen Privileg's zu sein scheint.

Bekanntlich ist das bezeichnete Document, welches man in das Jahr 817, das erste Jahr des Pontificat's Paschalis' I. zu versetzen hat, auf das Nachdrücklichste angefochten worden. Es schien bis auf die neueste Zeit fast

opinio communis geworden zu sein, dass das Privileg von 817 als ein untergeschobenes Machwerk zurückgewiesen werden müsse. So meinte Gregorovius III. S. 40 N. 1, dass insbesondere Pagi und Muratori die Unächttheit des Documents „unwiderleglich“ dargethan hätten, und dass demgemäsz der Gegenstand erschöpft sei.

Dagegen hat Julius Ficker (II. S. 333 ff.) im Jahre 1869 mit der ihm eigenthümlichen Gründlichkeit und Besonnenheit nachgewiesen, dass die Substanz des uns erhaltenen Schriftstückes (abgesehen von der corrumpirten Form der Copie und einzelnen später hinzugekommenen argen Fälschungen) für glaubwürdig zu erachten sei. Während z. B. noch Sickel (II. S. 381, 434) und B. Simson (I. S. 80 N. 7) die Aechtheit läugnen, haben sich der Fickerschen Ansicht u. A. angeschlossen Lorenz S. 44 N. 1, Ferd. Hirsch S. 51, Jung S. 438, welcher bemerkt, dass die formellen Bedenken eine anderweitige Erklärung zuließen, wogegen die innere Kritik zu Gunsten des Privileg's entscheide, und Bresslau S. 168 N. 2 ff., welcher mit Recht hervorhebt, dass die Fickersche Auffassung desto mehr einleuchte, je mehr man sich in dieselbe vertiefe.

Ich selbst trete mit voller Ueberzeugung auf die Seite Ficker's und werde nach Maszgabe des von ihm gewonnenen Resultat's im Laufe der Darstellung von dem Privilegium Kaiser Ludwig's den entsprechenden Gebrauch machen.

Gemeinsam für die Periode Pippin's und Karl's sind der sog. Liber pontificalis und der sog. Codex Carolinus. In dem Liber pontificalis, dem Papstbuche, finden sich Lebensbeschreibungen der Päpste von Gründung der Kirche an bis zu Hadrian II. (867—72), welche von sehr ungleichem äusseren Umfange und inneren Werthe sind. Die einzelnen Vitae rühren von verschiedenen Verfassern her: der Nachweis, dass der Bibliothekar Anastasius nicht der Autor des Papstbuches gewesen sei und gewesen sein könne, dürfte heutzutage überflüssig sein. Ich citire nach der Ausgabe von Vignoli.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für unsern Zweck ist

der Codex Carolinus, welcher 791 im Auftrage Karl's des Groszen herausgegeben wurde. Derselbe enthält hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, eine Anzahl von Briefen, welche päpstlicherseits an Karl Martell, Pippin, Karlmann und Karl den Groszen geschrieben wurden. Die Verfasser der Briefe sind Gregor III., Zacharias, Stephan II., Paul I., Constantin, Stephan III. und Hadrian I.; zu den päpstlichen Briefen kommt ein Schreiben, welches die Römer (senatus atque universa populi generalitas Romanae urbis) an Pippin richteten. Sodann bietet der Codex einige Schreiben dar, in welchen Hadrian I. sich theils an die Gesammtheit des spanischen Episcopat's, theils an einzelne spanische Bischöfe wendet.

So schätzbar der Codex Carolinus ist, so empfindet man doch in hohem Masze den Mangel der fürstlichen Episteln, durch welche die päpstlichen Kundgebungen beantwortet, beziehungsweise hervorgerufen wurden. In Folge dessen ist der Historiker darauf angewiesen, aus dem Inhalt der päpstlichen Briefe die etwaigen Antworten der fränkischen Herrscher (insbesondere Pippin's und Karl's) zu reconstruiren. Gelingt es nun auch bisweilen, die Willensmeinung der Könige mit Sicherheit zu erkennen, so giebt es doch andere Fälle, für welche auch die besonnensten Reconstructionsversuche eine gewisse Unbefriedigung zurücklassen.

Jaffé hat nach dem Wiener Codex in seinen *Monumenta Carolina* eine treffliche Edition geliefert, nach welcher ich mit Angabe der Seitenzahlen citire, und deren chronologischen Bestimmungen ich bis auf einige später anzugebende Punkte folge. Dagegen kann ich mich nicht entschliessen, bei der Anführung von Stellen aus den päpstlichen Briefen den Jafféschen Text mit allseitiger diplomatischer Genauigkeit nachzudrucken. Wie der Stil der päpstlichen Schreiben zum Theil recht schwülstig und ungeschickt ist, so finden sich in denselben zahlreiche grammaticalische und orthographische Fehler der allerärgsten Art, ohne dass sich im Einzelnen feststellen

lässt, ob dieselben den ursprünglichen Concipienten oder den späteren Abschreibern des Wiener Codex zur Last fallen. Da es sich nun bei meiner Aufgabe nicht um philologische Untersuchungen über mittelalterliche Latinität, sondern um die Gewinnung von materiellen Resultaten für Geschichte und Politik handelt, werde ich keinen Anstand nehmen, die anstößigsten und widerwärtigsten Errata des Wiener Textes zum Theil nach Cenni's Ausgabe in den Monumenta dominationis pontificiae stillschweigend zu corrigiren. Was hätte es für einen Zweck, die Citate durch Worte wie aenarrare, restituare, aeclesia, ecclesia, Caralus, religiosus, sossportes, excellentissimae fili u. dergl. zu verunstalten? Jaffé selbst hat ja an vielen Stellen den Text verbessert, wo ihm ein Schreibfehler oder grober Irrthum vorzuliegen schien: meines Erachtens hätte er in dieser Beziehung noch consequenter verfahren und weiter gehen können.

Im Uebrigen will ich nicht unerwähnt lassen, dass Briefe überhaupt, und mithin auch Briefe der Päpste für die geschichtliche Forschung mit Vorsicht und Kritik benutzt werden müssen. Während eine Urkunde (ihre Aechtheit vorausgesetzt) mit voller Objectivität einen Vorgang darstellt, macht sich in brieflichen Mittheilungen öfters die Subjectivität in einem Masse geltend, dass man die betreffenden Angaben als partiisch und einseitig zurückweisen muss.

Die auf unseren Zeitraum bezüglichen fränkischen Quellen, welche sich fast sämmtlich in den Monumenta Germaniae finden, brauche ich nicht besonders aufzuführen: ich verweise hierüber auf die einschlägigen Abschnitte in Wattenbach's Geschichtsquellen (4. Auflage). Im Allgemeinen werden die uns interessirenden Angelegenheiten in den ältesten Chroniken der Franken, deren chronologische Angaben obendrein vielfach unzuverlässig und verwirrend sind, sehr dürftig behandelt.

Für die Regierung Pippin's gilt mir die römische *Vita Stephani II.* im *Liber pontificalis* als die Hauptquelle. Sie registriert die in das Pontificat des gedachten Papstes fallenden Ereignisse mit groszer Genauigkeit, und darf im Wesentlichen (abgesehen von einigen nebensächlichen Irrthümern und Verwechslungen) als glaubwürdig und zuverlässig erachtet werden. Der Verfasser, dem bei seiner Darstellung sogar einige Briefe Stephan's vorgelegen haben dürften, ist höchst wahrscheinlich ein römischer Geistlicher gewesen, welcher den Papst auf dessen Reise in's Frankenkland begleitete und mithin in der Lage war, über die bezüglichlichen Ereignisse als Augen- und Ohrenzeuge zu berichten. Wenn ich nun auch im Groszen und Ganzen die Glaubwürdigkeit der *Vita Stephani II.* festhalte, so bin ich doch weit entfernt, zu verkennen, dass der Biograph in mancher Hinsicht befangen ist. Während die Handlungen des Papstes und des Frankenkönig's in das günstigste Licht gestellt werden, während der Papst durchgängig als *beatissimus, sanctissimus, coangelicus, almificus*, und Pippin als *rex christianissimus, benignissimus, excellentissimus* bezeichnet wird, verfolgt der Verfasser die Longobarden im Allgemeinen und den König Aistulf im Besonderen mit wüthendem Hasse. Der Name Aistulf wird fast nie ohne die Zugabe eines beschimpfenden oder ehrenrührigen Prädicats erwähnt, z. B. *protervus, impius, atrocissimus, nequissimus, nefandus, saevissimus, pestiferus, malignus, filius iniquitatis* u. dergl.

Im Vergleich zu der fast erschöpfenden Biographie Stephan's II. ist die *Vita Pauli I.* sehr kurz und oberflächlich und bietet über die Beziehungen des Papstes zu Pippin und den Longobarden so gut wie nichts. Ausführlicher erzählt die *Vita Stephani III.*, ermangelt jedoch in manchen Punkten der Treue und Objectivität.

Ich führe endlich die Quellen an, welche (abgesehen von dem *Codex Carolinus*) speciell für die Regierungszeit Karl's des Groszen von Bedeutung sind.

- 1) Die *Vita Hadriani I.* Dieselbe verbreitet sich genau

und sorgfältig über die Jahre 772—74, bricht dann aber mit der Zerstörung des Longobardenreich's die historische Darstellung gänzlich ab, um in der ermüdendsten und weit-schweifigsten Weise die Gaben aufzuzählen, mit welchen der Papst die Kirchen und Stiftungen Rom's beschenkt hat. Die Glaubwürdigkeit der geschichtlichen Exposition in cap. 1—40, wie die der Enumerationen in c. 45—97 wird in den Hauptsachen nicht beanstandet werden. Dagegen ist der Abschnitt c. 41—43 der Substanz nach als unhistorisch und erdichtet zu verwerfen. Indem ich diese meine feste Ueberzeugung in Nr. VII. 3 hinreichend zu begründen hoffe, werde ich von dem gedachten Abschnitt für die Geschichte der römischen Frage in den Abschnitten III. bis VI. inclusive keine Notiz nehmen.

2) Die Vita Leonis III. Nach meinem Dafürhalten ist diese Biographie nicht verfälscht worden, enthält jedoch Berichte, welche einseitig und gefärbt erscheinen, worüber das Genauere später dargelegt werden wird. Im Uebrigen hat die Vita Leo's mit der Vita Hadrian's I. insofern eine gewisse Aehnlichkeit, als auch sie nur die ersten Jahre des Pontificat's historisch illustriert (c. 1—27), dann aber in c. 28—113 eine zwar wortreiche, aber für die Welt- und Kirchengeschichte mehr oder minder werthlose Aufzählung der kirchlichen Geschenke liefert.

Die Annahme, dass die Vita Hadrian's I. und Leo's III. von einem und demselben Verfasser verfasst sei, halte ich für unbegründet. Wenn sich in der Darstellung und im Stil beider Biographien Aehnlichkeiten vorfinden, so lässt sich dies ohne Schwierigkeit dadurch erklären, dass der spätere Verfasser der Vita Leo's sich an die Schreibweise des früheren Autor's der Vita Hadrian's angelehnt hat.

3) Zu den im Codex Carolinus enthaltenen Briefen Hadrian's I. kommen noch die epistolae Leonis III. und einige Briefe Karl's, welche in den Jafféschen Monumenta Carolina abgedruckt sind.

4) Als einen wichtigen zeitgenössischen Bericht über einen bedeutsamen Punkt erachte ich das bei Maassen

Canonisches Recht I. S. 965—67 abgedruckte sog. Akrostichon Hadrian's I. (s. dazu a. a. O. S. 444, 45), wobei ich bemerke, dass die poetische oder poetisch sein sollende Form kein Hinderniss ist, das Elaborat als Zeugniß für ein bestimmtes thatsächliches Moment zu benutzen.

Die dem Ende des 9. Jahrhunderts angehörigen und noch später geschriebenen Berichte rechne ich nicht mehr zu den eigentlichen Quellen für den betreffenden Gegenstand. Was sich aus denselben berücksichtigen lässt, wird die spätere Darstellung zeigen.

III.

Die Regierung Pippin's.

1.

Papst Stephan's II. Lage im Jahre 753.

Nach dem Tode Gregor's III., welcher, wie S. 4 angedeutet worden, vergeblich versucht hatte, mit Karl Martell in enge Beziehungen zu treten, wurde Zacharias einmüthig zum Papst gewählt. Der neue Papst erhielt vom Longobardenkönige Luitprand einige der römischen Kirche früher entrissene Patrimonien zurück und wirkte auf dessen Nachfolger Rachis dergestalt ein, dass dieser nicht nur seine gegen Rom gerichteten kriegerischen Pläne aufgab, sondern sogar auch der Krone entsagte, um sich dem klösterlichen Leben zu widmen. Dazu kam, dass Zacharias, welcher selbst griechischer Abkunft war, mit dem byzantinischen Hofe möglichst günstige Beziehungen unterhielt, wiewohl die Differenzen wegen der Verehrung der kirchlichen Bilder fort dauerten. Entschloss sich doch der Kaiser Constantin Kopronymus dazu, der römischen Kirche eine Schenkung zu machen¹.

¹ Vita Zach. c. 20: „— donationem in scriptis de duabus massis, quae Nymphas et Normias appellantur, juris publici existentes, — papae sanctaeque Romanae ecclesiae jure perpetuo direxit possidendas“.

Vielbesprochen worden ist die Betheiligung des Papstes Zacharias bei der Uebertragung der Königswürde an Pippin. Dass die päpstliche Zustimmung in irgend einer Form, wenn auch nur mündlich, erfolgte, kann nach den uns erhaltenen fränkischen Berichten nicht bezweifelt werden. Die Erklärung des Zacharias, mag man in ihr einen blossen Rath oder eine auctoritative Sentenz finden, ist von Einigen als hochpolitisch und weise gepriesen, von Andern entschieden gemissbilligt, ja verdammt worden. Zwar erscheint es übertrieben, wenn man behauptet, dass der Papst durch sein Responsum den Anstoss zu einer „Revolution“ gegeben habe: gleichwohl ist nicht zu läugnen, dass das Legimitätsprincip von Zacharias nicht vertreten wurde, und dass es sich für den obersten Hirten der Kirche geziemt hätte, sich jeder Mitwirkung bei der Verstossung des unglücklichen König's Childerich's III. zu enthalten. Uebrigens liegen durchaus keine Momente vor, welche darauf schliessen lassen, dass Zacharias danach getrachtet habe, sich von dem griechischen Kaiser loszureissen und einen autonomen Kirchenstaat zu bilden. Im Gegentheil, eine uns erhaltene Kundgebung des gedachten Papstes scheint den Gedanken auszudrücken, dass die Errichtung einer zeitlichen Herrschaft für die Kirche nicht einmal wünschenswerth sei. Nachdem nemlich Pippin als Major domus sich in kirchlichen Dingen Information erbeten hatte, schrieb Zacharias ihm einen Brief, in welchem es u. A. heisst: „Principes et saeculares homines atque bellatores convenit curam habere et sollicitudinem contra inimicorum astutiam et provinciae defensionem, praesulibus vero sacerdotibus atque Dei servis pertinet et salutaribus consiliis et orationibus vacare, ut nobis orantibus et illis bellantibus, Deo praestante, provincia salva persistat, fiatque vobis in salutem, laudem, et mercedem perpetuam.“ (c. 3 bei Jaffé Mon. Carol. S. 19.)

Nach dem Tode des Papstes Zacharias wurde im März 752 der Priester Stephan durch Wahl zur Uebernahme des Pontificat's berufen, welcher jedoch wenige Tage darauf, noch ehe er die Consecration empfangen hatte, starb. Die

Meinung derjenigen, welche den Genannten als „Stephan II.“ aufführen, halte ich für um so unbegründeter, als bereits der *liber pontificalis* ihn in der Reihe der Päpste nicht mitzählt. An Stelle des Verstorbenen trat ein Diacon gleichen Namens, welcher im Papstbuch die Bezeichnung des Zweiten führt und von mir stets Stephan II. genannt werden wird.

Als Stephan II. den Stuhl des heiligen Petrus bestieg, stand an der Spitze der von den Byzantinern beherrschten italienischen Districte der Exarch von Ravenna; demselben unterstanden: 1) Venetien, 2) Istrien, 3) der Ducat von Neapel, 4) Gaeta, Amalfi, Apulien, 5) die Inseln Corsica, Sardinien, Sicilien, 6) der Exarchat von Ravenna im engeren Sinne, d. h. die Stadt Ravenna mit Umgebung bis Ferrara, Imola und Bologna, sodann die sog. Decapolis, resp. Pentapolis, welche letztere aber auch als ein besonderes Gebiet bezeichnet und dann von dem Exarchat unterschieden wurde. Die Decapolis bestand aus der Pentapolis maritima oder Pentapolis im engeren Sinn und der Pentapolis mediterranea: zu der ersteren gehörten Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia und Ancona, zu der letzteren Jesi, Cagli, Gubbio, Fossombrone, Urbino mit Montefeltro, später Osimo. 7) Der Ducatus Romanus, d. h. die Stadt Rom mit Umgegend, welche auf der einen Seite das römische Campanien bis Terracina, auf der anderen das sog. römische oder suburbicarisches Tuscanien umfasste.

Bereits unter Zacharias (751) war Aistulf in das Gebiet des Exarchats eingedrungen, während der griechische Kaiser zwar nicht die Hoffnung aufgegeben hatte, die Districte wiederzuerlangen, jedoch seine Hauptthätigkeit darauf concentriren musste, die Einfälle der Slawen und Bulgaren in sein Reich abzuwehren. Um so mehr regten sich bei dieser Lage der Dinge die Longobarden. Aistulf, welcher von Pavia aus den nördlichen Theil Italien's, die später sog. Lombardei beherrschte, wogegen die ihm untergeordneten duces mit grösserer oder geringerer Selbstständigkeit die Territorien von Friaul, Tuscia Longobardorum, Spoleto und Benevent inne hatten, suchte nunmehr

ganz Italien unter seinem Scepter zu vereinigen. Im Frühjahr 752 rückte er gegen Rom vor.

Papst Stephan, der das drohende Unheil auf jede Weise abzuwenden trachtete, wusste bereits im Juni des gedachten Jahres den Longobardenkönig zur Eingehung eines Friedens für die Dauer von 40 Jahren zu bestimmen. Aber der König brach nach Ablauf von 4 Monaten die Stipulation, wofür sich ein greifbarer Grund schwer auffinden lässt. und verlangte, dass ihm von den Römern ein Tribut geleistet würde. Mitten in diesen Bedrängnissen erschien der kaiserliche Silentarius Johannes in Rom, um die päpstliche Vermittelung bei Aistulf zum Behuf der Rückgabe der occupirten Landstriche in Anspruch zu nehmen. Aistulf liess nun zwar mit dem Silentarius einen Gesandten nach Constantinopel reisen, ohne dass die Mission jedoch irgend einen Erfolg gehabt hätte. Unter solchen Umständen war dringend zu befürchten, dass Aistulf seine seit längerer Zeit gehegten Pläne ausführen und namentlich die Stadt Rom schwer heimsuchen würde.

Da hielt Stephan den Zeitpunkt für gekommen, um den Weg Gregor's III. zu betreten, und mit demjenigen Herrscher Beziehungen anzuknüpfen, welchem sein Vorgänger Zacharias zur Erlangung der Königswürde behülflich gewesen war.

Von dem Kaiser Constantin Kopronymus, der oben drein durch seine Bilderstürmerei die Gefühle der Katholiken verletzte und die bereits von Leo dem Isaurier confiscirten süditalienischen Patrimonien der römischen Kirche vorenthielt, hatte er nichts mehr zu erwarten, denn die dringenden Bitten, Italien mit Waffengewalt von den longobardischen Eroberern zu befreien, waren unbeachtet geblieben.

Das von Stephan abgefasste Schreiben gelangte durch einen Pilger an Pippin. In Folge dessen erschien zunächst der Abt Droctegang in Rom und erklärte, dass der König bereit sei, Stephan II. an seinem Hofe zu empfangen; später trafen der Herzog Autcharius und der

Abt Chrodegang ein, um dem Papst auf der Reise das Geleit zu geben.

Am 14. October 753 verliess Stephan seine bischöfliche Stadt mit ansehnlichem Gefolge und langte darauf in Pavia an. Da die fränkischen Missi sich auf den entschiedenen Willen ihres Souverän's berufen durften, konnte Aistulf nicht umhin, wenn auch mit groszem Widerwillen, vielleicht in der Vorahnung einer ihm ungünstigen, verhängnissvollen Wendung, dem Papste seine Einwilligung zu der Reise in's Frankenreich zu ertheilen. Um so entschiedener weigerte er sich, die Herausgabe des Exarchat's zu versprechen, was Stephan wiederum, und zwar in Verbindung mit einem in Pavia erschienenen byzantinischen Gesandten im Namen des Kaiser's verlangt hatte.

2.

Die Vorgänge in Ponthion und S. Dionysius.

Nachdem Stephan von Aistulf entlassen worden war, begab er sich am 15. November 753 auf die Reise in's fränkische Land und traf im Januar 754 mit Pippin zusammen (s. das Einzelne bei Oelsner S. 125, 126). Ueber den Empfang des Papstes macht die Vita Steph. II, c. 25 folgende Mittheilung:

„Audiens vero rex Pippinus ejusdem beatissimi pontificis adventum, nimis festinanter in ejus advenit occursum una cum conjuge et filiis, atque primatibus. Pro quo ad fere centum millia filium suum nomine Karolum in occursum ipsius coangelici papae praemisit cum pluribus ex suis optimatibus: ipseque in palatio suo in loco, qui vocatur Ponticone, ad fere trium millium spatium descendens de equo suo, cum magna humilitate terrae prostratus una cum sua conjuge, filiis et optimatibus suis eundem sanctissimum papam suscepit. cui et vice stratoris usque in aliquantum loci juxta ejus sellarem properavit.“

Der Ort, welcher in der Biographie Stephan's Pontimartens, Die römische Frage.

cone, in der *Continuatio des Fredegar* (c. 119 bei Bouquet V, S. 2) Pons-Ugone, in dem *Chronicon Moissiacense* und den *Annales Mettenses* (M. G. I S. 292 u. S. 331) Pons-Hugonis genannt wird, heisst gegenwärtig Ponthion und liegt im Departement Marne zwischen Vitry und Bar le Duc, in der Gegend von Blesme (s. Oelsner S. 126 N. 9). Abweichend von den angeführten römischen und fränkischen Quellen, welche die erste Begegnung Stephan's und Pippin's nach Ponthion versetzen, berichten die *Annales Einhardi* (M. G. I S. 139), dass die betreffende Zusammenkunft in Kiersy (Quierzy, Carisiacus) stattgefunden habe:

„Eodem anno Stephanus papa venit ad Pippinum regem in villa quae vocatur Carisiacus, suggerens ei, ut se et Romanam ecclesiam ab infestatione Langobardorum defenderet“: es muss indessen diese Mittheilung angesichts der drei erwähnten Relationen als irrthümlich zurückgewiesen werden.

Bemerkenswerth erscheint, dass der im c. 25 der *Vita Steph.* hervorgehobene Zug von der Leistung des officium stratoris in keiner fränkischen Quelle berührt wird. Jedoch wird die Richtigkeit der römischen Angabe nicht bezweifelt werden dürfen: es ist möglich, dass die fränkischen Chronisten das Factum für unerheblich hielten oder absichtlich verschwiegen, indem sie meinen mochten, dass der König dem Papste wohl zu viel Ehre erwiesen habe.

Am 6. Januar 754 zogen Papst und König in Ponthion ein. worüber c. 26 der *Vita Steph.* Folgendes berichtet:

„Tunc praedictus almificus vir cum omnibus suis excelsa voce gloriam et incessabiles laudes omnipotenti Deo referens, cum hymnis et canticis spiritalibus usque ad praefatum palatium Ponticonem pariter cum jam dicto rege profectus est, sexta Januarii mensis die, in apparitionis Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi sacratissima solemnitate. Ibiq̄ue intus in oratorio eis consedentibus, mox ibidem beatissimus papa praedictum Christianissimum regem lacrimabiliter deprecatus est, ut pacis foedera et causam beati Petri, et reipublicae Romanorum disposeret.

Qui de praesenti jurejurando spondens eidem beatissimo papae satisfecit, omnibus ejus mandatis et admonitionibus sese totis viribus obedire, et, ut illi placitum esset, exarchatum Ravennae seu cetera loca juri reipublicae modis omnibus reddere.“

Das Chronicon Moissiacense und die Annales Mettenses (M. G. I S. 293, 331) stellen das Auftreten des Papstes weit dringender und demuthsvoller dar, als der römische Biograph; sie sagen:

„Sequenti die (papa) una cum clero suo, aspersus cinere et indutus cilicio in terram prostratus, per misericordiam Dei omnipotentis et merita beatorum apostolorum Petri et Pauli Pippinum regem obsecrat, ut se et populum Romanum de manu Langobardorum et superbi regis Haisulphi servitio liberaret: nec antea a terra surgere voluit, quam ei praedictus rex Pippinus cum filiis suis et optimatibus Francorum manum porrigerent, et ipsum pro indicio suffragii futuri et liberationis de terra levarent.“

Die Wahrheit dürfte meines Erachtens in der Mitte liegen: der römische Bericht wird sich eine Abschwächung erlaubt, der fränkische dürfte eine poetische Ausschmückung hinzugefügt haben. Wenn Stephan auch weder mit Asche bestreut noch mit dem Cilicium angethan sein mochte, so glaube ich doch, dass der Papst, was die Vita verschweigt, vor dem Könige einen Fussfall gemacht habe. In der aus dem Jahre 756 herrührenden epistola 9 (S. 51) lässt Stephan erkennen, dass die Vollziehung eines solchen Actes ihm nicht fern gelegen haben dürfte; „Unde, fili excellentissime et spiritalis compater, peto te et, tanquam praesentialiter adsistens provolutus terrae et tuis vestigiis me prosternens cum divinis mysteriis, conjuro coram Deo vivo“ etc., s. auch c. 11, S. 63: — tanquam praesentialiter — flexis genibus petens peto te. (Ueber die Darstellung des Vorganges in der Passio S. Bonifacii s. Oelsner S. 128, N. 3.)

Viel wichtiger ist die Beantwortung der Frage: „Was hat Stephan in Ponthion erbeten und was hat Pippin daselbst versprochen?“

Nach den fränkischen Berichten wünschte der Papst Hülfe gegen die Longobarden und Schutz für die Gerechtmäßigkeit des heiligen Petrus. (S. z. B. *Annales Laurissenses minores* M. G. I, S. 116: „Per idem tempus Stephanus papa Romanus venit ad Pippinum regem, postulans adiutorium et defensionem adversus Heistulfum regem, eo quod res sancti Petri abstulerat et deprædationes multas Langobardi faciebant.“ *Annales Lauriss. majores* l. c., S. 138: „Eodemque anno Stephannus papa venit in Franciam, adiutorium et solacium quaerendo pro justitiis sancti Petri“).

Genauer geht die *Vita Steph.* c. 26 (s. oben S. 18) auf diesen Gegenstand ein. Der Papst bittet zu Gunsten der „causa Petri“ und der „Respublica Romanorum“. Die *causa Petri* ist jedenfalls identisch mit dem, was die eben erwähnten *Annales Laurissenses* als *justitiae Petri* bezeichnen, d. h. dem Inbegriff der Ansprüche, welche dem Papst als Nachfolger Petri in zeitlicher Beziehung zustehen. Dagegen erwähnen die fränkischen Berichte der römischen *Respublica* nicht. Ich bemerke hier vorläufig, dass ich unter der vom Papste berücksichtigten *respublica Romanorum* den Exarchat von Ravenna im engeren Sinne (mit Einschluss der Pentapolis) und den römischen Ducat verstehe: worüber der genauere Nachweis unten geführt werden wird.

Hienach hat die päpstlicherseits ausgesprochene, an Pippin gerichtete Bitte, „ut pacis foedera et causam beati Petri et reipublicae Romanorum disponeret“ folgende Bedeutung. Stephan will, dass Pippin den Longobardenkönig zunächst zu einem friedlichen Abkommen bestimme; wenn aber derartige Versuche scheitern würden, möge der König zu Gunsten der päpstlichen Ansprüche das Schwert ziehen. Die Antwort Pippins passt hiezu vollkommen (s. oben S. 19).

Die betreffenden Gebiete ¹ sollen dem Papst zu Theil werden, sei es, dass der Friede gewahrt bleibt, sei es, dass es zum Kriege kommen sollte. Eine von dem oben citirten Text abweichende, bei Vignoli angeführte Variante hat an bezüglicher Stelle: „ut per pacis foedera causam Petri — disponeret“; wonach anzunehmen wäre, dass der Papst den Friedensschluss oder die friedliche Ausgleichung ohne kriegeresches Einschreiten als das einzige Object seiner Bitte hingestellt habe. Indessen ist diese Lesart zu verwerfen, da man nicht voraussetzen darf, dass Pippin mehr zugesagt hätte, als vom Papste verlangt worden. Auch die auf den folgenden Satz des c. 26 bezügliche Variante: „et, ut illi placitum fuerit, exarchatum Ravennae et Reipublicae jura seu loca reddere modis omnibus“ muss als unbrauchbar zurückgewiesen werden.

Ausdrücklich hebt der römische Biograph in c. 26 hervor, dass Pippin in Ponthion sich eidlich verpflichtet habe („de praesenti jurejurando spondens eidem beatissimo papae satisfecit“). Stephan selbst bringt in ep. 11, S. 64 den Eidschwur des Königs in Erinnerung, ohne freilich den bezeichneten Ort zu nennen: „Peto te, — ut — magis, vere timens Deum, omnia, quae beato Petro sub jurejurando promisisti, adimplere jubeas“. Dagegen fehlt in den fränkischen Quellen jede Hindeutung auf das jurejurandum, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob das Factum von den Chronisten etwa aus tendenziöser Absicht unterdrückt worden ist.

Stephan verweilte nicht lange in Ponthion, sondern begab sich bald in das Kloster des heiligen Dionysius bei Paris; so berichtet die Vita Stephani in c. 27:

„Sed quia tempus hiemale imminabat, (Pippinus) eundem sanctissimum papam cum suis omnibus in Parisias apud venerabile monasterium beati Dionysii ad hiemandum pergere

¹ Unter den cetera loca, die neben dem Exarchat von Ravenna genannt werden, verstehe ich insbesondere das Gebiet von Narni, welches vordem einen Theil des Ducatus Romanus bildete.

rogavit. Quo peracto, et eo in eodem venerabili monasterio cum jam fato Christianissimo Pippino convivante, post aliquantos dies, Domino annuente, isdem Christianissimus Pippinus rex ab eodem sanctissimo papa, Christi gratia, cum duobus filiis suis, reges uncti sunt Francorum.“

Stephan II. war, wie oben S. 18 angegeben, am 6. Januar in Ponthion eingetroffen; wenn nun der Biograph unmittelbar darauf das „tempus hiemale“ beginnen lässt, so ist klar, dass der gedachte Ausdruck nicht die eigentliche (mit dem November beginnende) Winterperiode, sondern das Hereinbrechen starker winterlicher Kälte bezeichnen soll: wie ja auch z. B. Paul I. in ep. 29, S. 110 tempus hiemale in demselben Sinne gebraucht. Bedeutet mithin der Passus: „tempus hiemale imminebat“ den Eintritt kalter Temperatur, vermöge welcher der König eine Uebersiedelung des Gastes nach einem günstigen Aufenthalt wünschte, so kann auch durch die folgenden Worte: „quo (h. d. tempore hiemali) peracto“ nichts Anderes ausgedrückt sein als die Abnahme oder das Aufhören der Kälte und der Beginn milderer Wetter's, ohne dass wir an den 21. März als Frühlingsanfang zu denken hätten.

Nach Maszgabe des Gesagten hat meines Erachten's die Vita folgende Zeitbestimmung vorausgesetzt:

- 1) Am 9. oder 10. Januar verliess Stephan Ponthion.
- 2) Um die Mitte des Februar hörte die strenge Kälte auf.
- 3) Pippin traf in derselben Zeit im Kloster ein.
- 4) Einige Tage später („post aliquantos dies“), also etwa den 19. oder 20. Februar fand die Salbung statt.

Die Ceremonieen und Detail's der Feierlichkeit, bei welcher Pippin, Karl und Karlmann vom Papste gesalbt (wohlgemerkt nicht gekrönt) wurden, interessiren uns hier nicht: es möge darüber die sog. Clausula de Pippini in Francorum Regem consecratione (bei Bouquet V, S. 9, 10) verglichen werden, deren thatsächliche Angaben den Eindruck der Zuverlässigkeit machen. Wohl aber kommt für unsere Aufgabe in Betracht, zu untersuchen, was damals von Seiten des Königs prästirt wurde.

Ich behaupte: Pippin hat bei dem feierlichen Acte (und zwar vor dem Empfang der Salbung) versprochen, die römische Kirche zu vertheidigen und die Gerechtsame des heiligen Petrus wahrzunehmen.

Der Nachweis dieser Thatsache, welche durch die Fälschungen späterer Zeit verdunkelt worden ist, lässt sich ohne Schwierigkeit führen.

Zunächst ist von Bedeutung die ep. 7, welche Stephan 755 an Pippin und dessen zwei Söhne richtete (Jaffé S. 37—42). Der Papst erinnert den König zunächst an die erste Begegnung und den Eidschwur in Ponthion: „Etenim, dum vestris mellifluis obtutibus praesentati sumus, omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus, quoniam quidem, inspirati a Deo, aurem petitionibus nostris accommodare dignati estis“.

Dann aber weist er auf eine von der eben bezeichneten verschiedene Promissio hin:

„Et vos beato Petro polliciti estis, ejus justitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare“.

Im weitem Verlauf des Schreiben's wird hervorgehoben, dass die Salbung gerade den Zweck gehabt habe, dem Könige die defensio ecclesiae zu übertragen.

„Ideo vos Dominus per humilitatem meam, mediante beato Petro unxit in reges, ut per vos sancta sua exaltetur ecclesia, et princeps apostolorum suam suscipiat justitiam.“ Durch die Anstrengungen des defensor ecclesiae soll eben die Erhöhung der Kirche bewirkt werden.

Zu dem Zeugniß Stephan's II. kommen dann fränkische Berichte, welche die in Rede stehende Thatsache nicht minder erhärten und durch die ep. 7 ihr volles Verständniß empfangen. In den Annales Einhardi zum Jahre 754 (M. G. I S. 139) lesen wir:

„Stephanus papa postquam a rege Pippino ecclesiae Romanae defensionis firmitatem accepit, ipsum sacra unctione ad regiae dignitatis honorem consecravit, et cum eo duos filios ejus, Karlum et Karlomannum.“

An die Promissio von Ponthion kann Einhard hier nicht denken, weil dieselbe sich bloß auf die Erfüllung der päpstlichen Wünsche und Gewährung des Exarchat's und der „cetera loca“ bezog.

Ich erwähne ferner die *Annales Mettenses* (M. G. I S. 332):

„Stephanus papa, quod jam diu per consilium absens Pippino principibusque Francorum mandaverat, praesens explevit. Ordinavitque secundum morem majorum unctione sacra Pippinum, piissimum principem, Francis in regem —, et filios ejus duos felici successione, Karolum et Karlomannum, eodem coronavit honore. — Eodem quoque tempore Karlomannus, germanus domni regis Pippini, ab abbate suo destinatur, ut pro Langobardis interpellaret, et, ut iter regium ab illis partibus impediret, in Franciam venit. Pippinus vero respondit, se non aliud posse facere, nisi ea, quae Romano praesuli promiserat. Pippinus itaque Alpes transiens et legatos suos ad Haistulphum praemittens, postulavit, ut sanctam ecclesiam, cujus ille defensor per divinam ordinationem fuerat, non affligeret.“

Auch hier lässt sich der Zusammenhang, in welchem das Versprechen, die Kirche zu vertheidigen, mit der Salbung stand, erkennen.

Angesicht's dieser speciellen fränkischen Mittheilungen könnte es nun auffallend erscheinen, dass die *Vita Steph.* c. 27 (s. oben S. 22) bei ihrer Relation über die Salbung des Pippinschen Versprechen's mit keiner Silbe erwähnt. Indessen schwindet das Auffällige, wenn wir bedenken, dass nach der von dem Biographen getheilten römischen Auffassung die Uebnahme der defensio als die selbstverständliche Folge der feierlichen Königssalbung galt, einer Auffassung, welche Stephan II. in ep. 7 (s. oben S. 23) kundgab, indem er bemerkte, dass die Salbung vollzogen sei, damit die Kirche erhöhet, d. h. vertheidigt werde.

Auf die von Pippin in S. Dionysius gemachte Zusage beriefen sich auch die Römer in der ep. 13 (S. 70, 71), welche bald nach dem Regierungsantritte Paul's I. abgefasst wurde: „Nos quidem, — firmam fiduciam in hujusmodi vestra

habemus pollicitatione. Sed obnixè deprecamur et, tanquam praesentaliter vestris regalibus provoluti vestigiis, petimus, — ut jubeas, benignissime regum nosterque post Deum defensor, ita solide decertare ac disponere, ut perfecta sanctae Dei ecclesiae exaltatio et fidei nostrae orthodoxae omniumque nostrum profigetur defensio: petentes et hoc coram Deo vivo, qui vos in regem per suum apostolum beatum Petrum ungui praecepit, ut dilatationem hujus provinciae, a vobis de manu gentium ereptae, perficere jubeatis.“

Wiederholt hat dann Paul I. den König an die Leistung jenes Versprechen's erinnert: ich stelle der Vollständigkeit wegen die einzelnen mehr oder minder bemerkenswerthen Stellen zusammen.

ep. 16 S. 76: „Etenim, excellentissime fili et spiritalis compater, quoniam Deus omnipotens — te benedicens et in regem ungens, defensorem te et liberatorem sanctae suae ecclesiae constituit“. — ep. 17 S. 81: „— ut jubeas perfectam liberationem sanctae Dei ecclesiae et ejus peculiaris populi exercere, et ita id, quod — Petro pollicitus es, firmiter permanere“. — ep. 19 S. 87, 88: „petimus — per omnipotentem Deum et beatum Petrum, qui te in regem unxit: ut perfectius ea, quae pertinent ad exaltationem — sanctae ecclesiae — sicut — polliciti estis, adimplere jubeatis.“ — ep. 21 S. 92: „Quod quidem nos, dum cor excellentiae vestrae in manu Dei est et divina benedictione sanctae unctionis gratia per apostolum ejus et regni coelorum clavigerum beatum Petrum in regem — esse dignosceris unctus, magna nobis inest confidendi spes¹, quod in ea ipsa — promissione, quam coelestis regni janitori spondere studuistis, vos firmiter esse permansuros“. ep. 22 S. 96: „— nobis — fiduciam contulistis; vos — decertaturos fore ad defensionem — ecclesiae et — populi Romani atque totius provinciae juxta id, quod polliciti estis beato Petro et ejus vicario“. ep. 26 S. 104

¹ So ist meines Erachten's zu lesen statt: magna nobis id est confitenti spes.

(gerichtet an Karl und Karlmann): „vos — Dominus elegit pro omnibus regibus, et liberatores (d. h. defensores) — constituit ecclesiae, et in reges per manus beati Petri ungere dignatus est“. Ausserdem mögen verglichen werden ep. 24 S. 100, ep. 29 S. 109 und ep. 35 S. 122. Alle diese Aeusserungen bestätigen durchweg unsere Auffassung über das Defensions-Versprechen und dessen Verhältniss zur Salbung. Ganz im Sinne Stephan's und Paul's argumentirt auch der Pseudopapst Constantin aus dem Versprechen Pippin's in ep. 44 und 45 (S. 147 ff.). Und während, wie ich S. 24 bemerkte, die Vita Stephani II. die Promissio ignorirt, scheint in der Vita Hadriani I. c. 26 auf das im Kloster S. Dionysius abgelegte Versprechen Bezug genommen zu sein. Der Papst beschwört nemlich a. a. O. den König Karl, „ut ea, quae beato Petro cum suo genitore sanctae memoriae Pippino rege pollicitus est, adimpleret, et redemptionem sanctae Dei ecclesiae perficeret, seu universa, quae ablata sunt a perfido Langobardorum rege, tam civitates, quam reliquas justitias sine certamine reddere beato Petro principi apostolorum faceret“.

Nachdem die Thatsache des Februar-Versprechen's von 754 hinreichend festgestellt worden, ist die eigenthümliche Beschaffenheit der promissio genauer zu betrachten.

Bisher wurde nur die Verpflichtung, die Kirche (sowie deren Glauben, s. z. B. die oben S. 24, 25 angeführte ep. 13) zu vertheidigen und die Gerechtsame des h. Petrus zu wahren, erwähnt. Pippin hat aber bei dem feierlichen Act der Salbung noch ein Mehreres versprochen: er machte sich verbindlich, dem Papste Liebe und Treue zu erweisen, und der Papst sagte dem Könige ein Gleiches zu.

So war denn mittels des von beiden Theilen eingegangenen wechselseitigen Versprechen's zwischen Stephan und Pippin ein Liebesbund geschlossen, ein ethisches Band geknüpft worden.

Stephan selbst gedenkt der neuen Vereinigung in ep. 9 S. 53: „O quanta fiducia in nostro inerat corde, quando

vestrum mellifluum conspiciere meruimus vultum et in caritatis vinculo sumus alligati atque connexi.“ Die Vita Stephani II., welche das Defensions-Versprechen nicht hervorhebt, thut demgemäss auch des Liebesbundes keine Erwähnung: so viel ich sehe, berichtet ferner keine fränkische Quelle etwas von der Eingehung des bezeichneten Bündnisses.

Um so weniger haben die Nachfolger Stephan's II. versäumt, sich in ihren Briefen auf den Liebesbund zu berufen. Paul I. sagt in ep. 12, dem ersten Schreiben, welches er nach Antritt des Pontificat's an den König richtete, (S. 68): „Quoniam nos pro certo agnoscas, — quod, firmi et robusti usque ad animam et sanguinis nostri effusionem in ea fide et dilectione et caritatis concordia atque pacis foedere, quae praelatus beatissimae memoriae dominus et germanus meus sanctissimus pontifex vobiscum confirmavit, permanentes¹ cum nostro populo permanebimus usque in finem“. Dazu kommt ep. 14 S. 73: „Unde, quia amor fidei vestrum benignum ignivit cor per vinculum spiritalis foederis adhaerendum, juxta quod domino et germano meo — Stephano papae spondistis“. Vergl. auch ep. 42 S. 143.

Die eigentliche Hauptperson bei dem Acte im Februar 754 war selbstverständlich Pippin, welcher die Regierung des Frankenreich's in Händen hatte. Gleichwohl empfangen auch Pippin's Söhne Karl und Karlmann gleichzeitig die Königssalbung und wurden von Stephan II. und den folgenden Päpsten als verpflichtet angesehen, die Kirche zu vertheidigen und das vinculum caritatis zu wahren. Daraus erklärt sich, dass während Pippin's Lebzeiten die päpstlichen Briefe, welche die aus der Promissio abgeleiteten Ansprüche geltend machen, grösztentheils zugleich an Karl und Karlmann gerichtet sind.

Entweder haben nun die beiden jungen Prinzen das

¹ Das an dieser Stelle stehende „et“ ist nebst dem vorangehenden Komma meiner Ansicht nach zu tilgen.

Versprechen activ und unmittelbar mitvollzogen, oder der Vater hat das Versprechen zugleich in deren Namen und für sie geleistet. Dass das letztere geschehen sei, hat bei dem jugendlichen Alter, in welchem Karl und Karlmann damals standen, die Vermuthung für sich und wird sodann zwar nicht von Stephan II. selbst bezeugt, aber von Stephan III. im Jahr 769 oder 70 klar ausgesprochen. Wir lesen nemlich in der an Karl und Karlmann gerichteten ep. 47 S. 161 Folgendes:

„Recordamini, peto, excellentissimi filii: quomodo vos fidedicere visus est praelatus vester dominus ac genitor, promittens in vestris animabus Deo et beato Petro atque ejus vicario antefato — Stephano papae, firmiter debere vos permanere erga sanctae ecclesiae fidelitatem et omnium apostolicae sedis pontificum obedientiam et illibatam caritatem.“

Nach dieser bestimmten Erklärung sind dann diejenigen päpstlichen Aensserungen zu interpretiren, welche sich so ausdrücken, als ob die Söhne Pippin's persönlich das Versprechen geleistet hätten: z. B. ep. 7 vom Jahre 755: „Et vos beato Petro polliciti estis ejus justitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare.“ Im Uebrigen haben Karl und Karlmann später das Versprechen von 754 ausdrücklich erneuert und ihre Verpflichtung, dasselbe zu erfüllen, wiederholt anerkannt. Das bekundet die vorhin citirte ep. 47 S. 161, 62:

„Et postmodum praedecessori nostro domno Paulo papae eadem vos una cum eodem vestro genitore certum est plerumque per missos et scripta promississe. Et post decessum antefati patris vestri et vos ipsi saepius tam per vestros missos quamque per litteras — nobis spondestis: in eadem vos vestra promissione sicut genitor vester circa sanctam Dei ecclesiam et nostram fidelitatem esse perseveraturos.“ —

Pippin hat in S. Dionysius sich nur mündlich verpflichtet, und zwar ohne dass ein Eidschwur oder eine Beglaubigung durch Urkunde hinzugetreten wäre. Anderen-

falls würden die Vita Stephani II. und die betreffenden fränkischen Annalen nicht ermangelt haben, des Eides oder der Urkunde zu erwähnen. Ausdrücklich constatirt dann aber Paul I. in einigen Briefen, dass das Versprechen vom Februar 754 formlos eingegangen sei. ep. 21 S. 92:

„Excellentiam vestram conjurans deprecor: ut, juxta quod ex vestro mellifluo ore prolata et beato Petro promissa sunt, firma constantia permanere jubeatis.“ ep. 42 S. 142: „Quod quidem nos securi de vestra immutabilis verbi pollicitatione existimus.“ ep. 43 S. 146: „Nos de vestro firmo atque incommutabili pollicitationis verbo — certos reddere studuimus“.

Nachdem so der Character und die Eigenthümlichkeit der Vorgänge in Ponthion und S. Dionysius dargethan worden, scheint es passend, die Unterschiede der beiden Promissionen noch einmal hervorzuheben.

1) In Ponthion wurde ein Eid geschworen: in S. Dionysius erfolgte hingegen nur ein formloses, nicht durch Eid bekräftigtes Versprechen.

2) In Ponthion übernahm Pippin allein und ausschliesslich eine Verpflichtung: in S. Dionysius wurden neben Pippin auch dessen zwei Söhne mitverpflichtet, und der Papst selbst leistete seinerseits ein Versprechen.

3) Das eidlich bestärkte Versprechen von Ponthion hatte eine wesentlich politische Tendenz, indem durch die Erfüllung desselben die Vindication des Exarchat's von Ravenna erzielt werden sollte: die Promissio von S. Dionysius hingegen war ein kirchlicher Act. und erzeugte der Kirche gegenüber umfassende Verpflichtungen.

Bald nach Ertheilung der Salbung erkrankte der Papst, erlangte jedoch die Gesundheit wieder, worüber die Vita Stephani II. c. 28 sich so ausspricht:

„Quo tempore¹ isdem beatissimus papa prae nimio

¹ Die Lesart *postea*, mit der aber das *quo tempore* sachlich übereinstimmt, wäre vielleicht vorzuziehen.

labore itineris, atque temporis inaequalitate fortiter aegrotavit ita, ut etiam omnes tam sui, quam etiam et Francorum, ibidem existentium homines de vita illius desperarent. Sed, Domini Dei nostri ineffabili clementia, qui non deserit sperantes in se, salvum cupiens omnem Christianum¹, dum eum mane mortuum invenire sperarent, subito alia die sanus repertus est.“

Im Anschluss an die oben S. 22 vorgelegte Zeitbestimmung nehme ich an, dass der Papst etwa am 22. Februar erkrankte und am 23. genas. Dass die Krankheit Stephan's nur von ganz kurzer Dauer gewesen sein kann, ersieht man auch daraus, dass die älteren fränkischen Annalen überhaupt von einer Erkrankung nichts melden.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber, dass die schlichte und völlig zuverlässige Darstellung der Vita die Krankheit des Papstes auf die Vollziehung der Salbung folgen lässt. Wenn spätere Berichte das Verhältniss umkehren, und die Krankheit dem feierlichen Acte voraufgehen lassen, so verdienen sie in dieser Beziehung keinen Glauben, worüber das Genauere im nächsten Abschnitt dargelegt werden wird.

3.

Von der Reichsversammlung zu Breunacus bis zum Beginn des ersten italienischen Feldzuges.

Nach den S. 18 ff. benutzten Angaben der Vita Stephani II. kann man als sicher annehmen, dass der Papst lebhaft wünschte, seinen Zweck ohne Blutvergiessen zu erreichen. Gleichwohl musste die Eventualität ins Auge gefasst werden, dass Aistulf alle Vorschläge von der Hand

¹ So dürfte zu lesen sein statt omnem Christianismum, was unverständlich ist, und statt domnum Christianissimum, weil diese Bezeichnung für einen Papst ganz ungewöhnlich wäre. Wie Vignoli bemerkt, haben einige Handschriften: omnem hominem.

weisen würde, und ein kriegerisches Einschreiten erfolgen müsse. Zur Kriegführung bedurfte Pippin nach der Landesverfassung der ausdrücklichen Zustimmung der fränkischen Groszen. Da die Groszen des Reichs sich zweimal im Jahre, im Frühjahr und im Herbst, zu versammeln pflegten, um mit dem Könige über öffentliche Angelegenheiten zu berathen, so lag es nahe, dass der Plan, die Langobarden unter Umständen mit Krieg zu überziehen, auf der unmittelbar bevorstehenden Frühlingsversammlung von Pippin zur Sprache gebracht werden würde. Und in der That bezeugen einige fränkische Quellen, dass Pippin sich zu dem betreffenden Convente begeben und den Consens zur Aufbietung kriegerischer Kräfte gegen die Longobarden eingeholt habe.

Ich nenne zunächst die Fortsetzung des Fredegar (bei Bouquet V, S. 1 ff.). Nachdem in c. 119 von der Ankunft Stephan's in Ponthion und der Uebersiedelung nach S. Dionysius, sowie von einer später zu besprechenden Verhandlung mit Aistulf die Rede gewesen, bietet c. 120 folgende Mittheilung dar:

„Cumque praedictus Rex Pippinus, quod per legatos suos petierat, non impetrasset, et Aistulfus hoc facere contempsisset, evoluto anno praefatus Rex ad Kalendas Martias omnes Francos, sicut mos Francorum est, Bernaco villa publica ad se venire praecepit. Initoque consilio cum Proceribus suis, eo tempore, quo solent Reges ad bella procedere, cum Stephano Papa, et reliquae nationes quae in suo regno commorabantur, et Francorum agmina — usque ad Mauriennam pervenerunt.“

Es wurde also am 1. März in der zu Bernaco abgehaltenen, herkömmlichen Frühlingsversammlung die Zustimmung zur Kriegführung ertheilt, worauf später der Krieg folgte. Ich bemerke hier, dass ich sowohl den gedachten Convent als den sich daran anschliessenden Feldzug in das Jahr 754 versetze, wobei ich mich auf die sorgfältige Darlegung Oelsners S. 433—54 beziehe, welcher in dem Excurs I „Zur Chronologie der italienischen Er-

eignisse“ die gegen unsere Annahme erhobenen Schwierigkeiten beseitigt und nachgewiesen hat, dass der erste italienische Feldzug im Jahre 755 nicht wohl stattgefunden haben kann.

Mit der Angabe des fortgesetzten Fredegar stehen die *Annales Mettenses* zum Jahre 754 (M. G. I, S. 332) in Uebereinstimmung, und wenn man auch den Werth dieser Annalen sonst sehr gering zu achten pflegt, so lässt sich doch nicht leugnen, dass über den in Rede stehenden Punkt der Verfasser gute Berichte benutzt hat. An den Satz, welcher die dem Könige Pippin und dessen Söhnen zu Theil gewordene Salbung referirt, schliesst sich folgende Mittheilung:

„Eodem quoque anno Pippinus rex placitum habuit secundum consuetudinem Kalend. Mart. Brennaco villa publica. Accepto inde consilio optimatum suorum, partibus Italiae se cum omni apparatu suo profecturum esse indixit, et cum omni multitudine — usque ad Mauriennam pervenerunt.“

Die übrigen fränkischen Chronisten schweigen von der bezeichneten Versammlung und beschränken sich durchgängig darauf, an die Relation von Stephan's II. Gesuch sofort die Nachricht über den Beginn der Feindseligkeiten gegen Aistulf zu knüpfen. Was den Namen des Versammlungsortes angeht, so heisst die betreffende Villa publica gegenwärtig Braisne und liegt unweit Soissons im Departement Aisne (s. Oelsner S. 148 N. 1): insofern möchte ich der von den *Annales Mettenses* gebrauchten Form Brennacus vor der in der *Continuatio Fredegari* festgehaltenen Schreibweise den Vorzug geben.

Pippin hatte also, wie die Berichte melden, die Autorisation der Groszen des Reich's zur Veranstaltung eines im Interesse des Papstes zu unternehmenden Feldzuges erhalten. Dies Resultat war aber nicht ohne Schwierigkeiten zu erreichen gewesen: es mögen die Verhandlungen in Braisne recht stürmisch gewesen sein; denn die Franken waren ja mit den Longobarden bisher in freundlichen Be-

ziehungen gewesen, so dass es nicht auffallen darf, wenn die neue Wendung der Dinge Manchen missfiel und lebhaften Widerstand hervorrief. Einhard sagt in seiner *Vita Karoli Magni* (Jaffé *Monum. Karol.* S. 514) ausdrücklich:

„*Quidam e primoribus Francorum, cum quibus Pippinus consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent.*“ Man wird nicht bezweifeln können, dass hier die Versammlung von Braisne gemeint ist, in welcher schliesslich doch der Widerspruch der Betheiligten besiegt wurde.

Bisher habe ich mich nur auf fränkische Berichte gestützt: es fragt sich nun, was unsere Hauptquelle, die *Vita Stephani*. über die von Pippin zur Erlangung des Consenses gethanen Schritte darbietet. Der Biograph, welcher in c. 28 die Erkrankung und Wiederherstellung des Papstes mitgetheilt hatte (s. oben S. 29, 30), fährt in c. 29 also fort:

„*Pippinus vero jam fatus rex cum admonitionis gratia et oratione ipsius venerabilis pontificis absolutus, ad locum, qui Carisiacus appellatur, pergens; ibique congregans cunctos proceres regiae suae potestatis, et eos tanti patris sancta admonitione imbuens, statuit cum eis quod semel, Christo favente, una cum eodem beatissimo papa decreverat, perficere.*“

Die von dem Biographen nach Kiersy (an der Oise, in dem Departement Aisne, Arrondissement Laon, s. Oelsner S. 129 N. 1) verlegte Versammlung kann nach Maszgabe der früheren für die *Vita* in Betracht kommenden Zeitbestimmungen nur im Frühjahr, genauer im März, und zwar im Beginne desselben abgehalten worden sein. Der Papst war Ende Februar von seiner plötzlich eingetretenen Krankheit genesen; unmittelbar darauf begab sich der König zu der congregatio procerum. Da nun keine fränkische Quelle von einer Versammlung, welche im Frühjahr 754 zu Kiersy gehalten worden wäre, etwas weiss, wohl aber zwei fränkische Berichte in demselben Jahre eine Märzversammlung in Braisne stattfinden lassen, so drängt

sich mir die Vermuthung auf, dass der römische Biograph in c. 29 den Convent von Braisne vor Augen hatte, sich jedoch in der Ortsangabe irrte und aus Versehen Kiersy statt Braisne (Carisiacus statt Bernacus oder Brennacus) gesetzt hat. Ich hoffe, dass es gelingen wird, diese meine Vermuthung zur Gewissheit oder wenigstens zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit zu erheben.

Zunächst bringe ich in Erinnerung, dass sowohl die fränkischen wie die römischen Quellen jener Zeit nichts weniger als frei von Irrthümern sind, und insbesondere in Betreff historischer Personen und Orte sich Verwechslungen zu Schulden kommen lassen. Um nur einige wenige Beispiele anzuführen, bemerke ich, dass Einhard im I. Capitel seiner Vita Karoli Magni Stephan II. mit Zacharias verwechselt, und dem ersteren die „Absetzung“ des Königs Childerich zuschreibt (Monum. Carol. S. 510, 11), und dass die Annales Fuldenses (M. G. I S. 347) irrig behaupten, Karlmann, der Bruder Pippin's, von welchem unten S. 37 ff. die Rede sein wird, sei in Lyon gestorben, während dessen Tod in Vienne erfolgte. Abgesehen hievon steht fest, dass der Biograph Stephan's II. selbst, obwohl er sonst gut informirt ist und sorgfältig gearbeitet hat, einige unrichtige geschichtliche Angaben gemacht hat: er bezeichnet nemlich in c. 15 den Major domus Karl Martell als König und meldet oben drein, dass Papst Zacharias den gedachten Fürsten um Hülfe angerufen habe, — obwohl Karl Martell bereits gestorben war, ehe Zacharias zum Pontificat gelangte!

Konnte sich der Verfasser unserer Vita in derartigen Dingen irren, so wird man ihm um so mehr zutrauen dürfen, dass er zwei kleine fränkische Villae in gutem Glauben mit einander verwechselt habe; der Gedanke dagegen, dass eine tendenziöse Fälschung der Ortsangabe stattgefunden habe, ist gänzlich fernzuhalten. Unser Verfasser verdient wegen seines Irrthum's um so mehr Entschuldigung, als einerseits Kiersy und Braisne nicht weit von einander entfernt lagen, und andererseits Braisne ein unbedeutender, von den Franken nicht einmal übereinstimmend geschriebener Ort war. Kiersy

hingegen, welches dem Biographen vielleicht durch persönliche Anschauung bekannt geworden war, hatte eine ungleich gröszere Bedeutung und Reputation: die fränkischen Fürsten nahmen daselbst häufig ihren Aufenthalt, und benutzten den Ort auch zur Abhaltung von Reichsversammlungen (z. B. im Jahre 764 s. *Annales Petaviani* M. G. I. S. 11).

Es kommt hinzu, dass die fränkischen Quellen von einer im Frühjahr 754 stattgefundenen Reichsversammlung zu Kiersy nicht das Mindeste berichten. Wäre neben der ordentlichen März-Versammlung (zu Braisne) bald darauf noch eine andere ausserordentliche Berathung gehalten worden, so würde der Continuator des Fredegar davon sicher Mittheilung gemacht haben: denn ein Blick in seine Arbeit zeigt, dass gerade die Convente und Placita von ihm mit besonderer Vorliebe und peinlicher Sorgfalt verzeichnet worden. Man sieht in der That auch nicht ab, wozu noch eine zweite Versammlung sich an die erste hätte schliessen sollen. Durch das Placitum von Braisne war die Angelegenheit zu Gunsten des Papstes entschieden, und der Krieg gegen die Longobarden in Aussicht genommen worden. Wäre es nicht geradezu thöricht gewesen, wenn Pippin in einer Zeit, wo die Abhaltung öffentlicher Versammlungen mit groszen Schwierigkeiten verbunden war, nach erzieltm Einverständniss noch einmal die Groszen des Reiches zur Besprechung über denselben Gegenstand berufen und dadurch die früher zur Geltung gekommene Opposition förmlich herausgefordert hätte?

Wiewohl innere Gründe gegen die Annahme eines Convent's von Kiersy neben der Versammlung von Braisne sprechen, und keine fränkische Quelle von zwei in der einen Angelegenheit gehaltenen Versammlungen berichtet, ist die betreffende Angabe der *Vita Steph.* c. 29 dennoch durchweg für entscheidend erachtet worden. Um die „Versammlung von Kiersy“ wohl oder übel unterzubringen, hat man an das von den *Annales Laurissenses* (M. G. I S. 138) gemeldete Factum angeknüpft, dass Pippin 754 das Oster-

fest (welches auf den 14. April fiel) in Kiersy gefeiert habe. Aus dieser Thatsache will man schliessen, dass Pippin dort zugleich eine Reichsversammlung abgehalten habe: — ich weise jedoch die Folgerung als durchaus willkürlich und verwerflich zurück.

Damit das in Rede stehende Verhältniss recht anschaulich werde, stelle ich die zwei fränkischen Berichte (s. oben S. 31, 32) mit der Vita Steph., zugleich unter Berücksichtigung der alsbald zu besprechenden Intercession des Benedictiner's Karlmann, synoptisch zusammen, und lasse an der Stelle, wo der römische Biograph den Ort Carisiacus namhaft gemacht hat, eine Lücke.

A. 754

Cont. Fred.	Ann. Mett.	V. Steph. c. 27.
<p>Evoluto anno prae-fatus Rex (Pippinus) ad Kalendas Martias omnes Francos, sicut mos Francorum est, Bernaco villa publica ad se venire praecepit. In-itoque consilio cum Proceribus suis, eo tempore, quo solent Reges ad bella procedere etc.</p>	<p>1.</p> <p>Stephanus papa — ordinavit — unctione sacra Pippinum — in regem — et filios ejus duos — eodem corona-vit honore.</p> <p>2.</p> <p>Eodem quoque anno Pippinus — placitum habuit secundum consuetudinem Kalend. Mart. Brennaco villa publica.</p> <p>Accepto inde con-silio optimatum suorum, partibus Ita-liae se — profecturum esse indixit.</p>	<p>Pippinus rex — cum duobus suis filiis reges uncti sunt Francorum.</p> <p>c. 29</p> <p>Pippinus vero rex — ad locum, qui — appellatur pergens; ibique congregans cunctos proceres regiae suae potestatis, — statuit cum eis, quod una cum — papa decreverat, perficere.</p>

Cont. Fred.

Ann. Mett.

V. Steph. c. 30.

3.

Eodem quoque tempore Karolomannus, germanus domni Regis Pippini, ab abbate suo destinatur, ut pro Langobardis interpellaret, — in Franciam venit.

Interea — Aistulphus Carolomannum — in Franciae provinciam — ad adversandum causae redemptionis sanctae Dei ecclesiae reipublicae Romanorum direxit.

Für den Unbefangenen wird, wie ich hoffe, der Eindruck nicht abzuweisen sein, dass die drei von einander unabhängigen Relationen sämmtlich eine und dieselbe Versammlung (von Braisne) vor Augen haben, und dass mithin die Existenz eines separaten Convent's in Kiersy durchaus in Abrede gestellt werden muss.

Wie bereits angedeutet wurde, hatte Pippin's Bruder, der Benedictiner Karlmann, die Mission übernommen, zu Gunsten der Longobarden bei dem Frankenkönige zu interveniren, worüber sich die Vita Steph. c. 30 folgendermaßen ausspricht:

„Interea nefandissimus Aistulphus Carolomannum fratrem benignissimi Pippini regis, qui in monasterio beati Benedicti devote per revolutum temporis spatium monachice militaverat, diabolicis suadendo suasionibus in Franciae provinciam ad sibi obediendum, atque ad adversandum causae redemptionis sanctae Dei ecclesiae reipublicae Romanorum direxit. Dumque conjunxisset illic, nitebatur omnino et vehementius decertabat sanctae Dei ecclesiae causam subvertere, juxta quod a praefato nec dicendo Aistulpho tyranno fuerat directus. Sed propitiante Domino minime valuit sui germani Christianissimi Pippini regis Francorum in hoc firmissimum cor inclinare. Potius autem comperta nequissimi Aistulphi versutia, tota se virtute isdem excellentissimus Pippinus Francorum rex fratri professus est

decertare pro causa sanctae Dei ecclesiae, sicut pridem jam fato beatissimo sponderat pontifici. Tunc pari consilio isdem sanctissimus papa cum denominato Francorum rege juxta id, quod praefatus Carolomannus Deo se devoverat monachicam ducere vitam, in monasterio eum Viennae in Francia collocaverunt: ubi et post aliquantos dies divina vocatione de hac luce migravit die nempe XVII. Augusti anno Domini DCCLV.“

Ich halte es für wahrscheinlich, dass Karlmann, der vor der Versammlung von Braisne aus Italien abgereist und im April im Frankenreiche eingetroffen sein dürfte, in Kiersy mit seinem Bruder, welcher daselbst das Osterfest gefeiert hatte, zusammengekommen sei. Da, wie die Vita hervorhebt, Papst und König sich über die Internirung des Mönch's verständigten, so wäre es möglich, dass Stephan zu dem gedachten Zwecke von S. Dionysius nach Kiersy gegangen sei. Wir besitzen in einer Laoner Handschrift ein Actenstück, welches Stephan zum Behuf der Regulirung kirchlicher Angelegenheiten verfasst hat: am Schluss wird notirt, dass sich der Papst damals in Kiersy aufgehalten habe („Expliciunt, quae domnus papa Stephanus in Carisiaco villa Britanniaco monasterio ad interrogata dedit responsa“. S. Oelsner S. 149 N. 3).

Gleichwohl ist die Annahme von einem vorübergehenden Aufenthalte Stephan's in Kiersy nicht ohne schwere Bedenken. Die Angabe der Handschrift kann irrthümlich sein und beruht vielleicht auf der falschen Mittheilung der Annalen Einhard's, welche die erste Begegnung des Papstes mit Pippin statt nach Ponthion nach Kiersy verlegen (s. oben S. 18). Ich möchte dies um so mehr behaupten, als die Vita Stephani, welche ex officio die einzelnen Schritte und Erlebnisse des Papstes genau verzeichnet, über einen Aufenthaltswechsel, welchen der Papst von S. Dionysius aus vor der Rückreise nach Italien vorgenommen hätte, nichts meldet. Stephan bedurfte nach seiner Krankheit offenbar der Schonung, weshalb die Vermuthung berechtigt erscheint, dass die Berathung über das

Schicksal Karlmann's durch Boten oder durch Correspondenz vermittelt worden sei.

Die weitere Angabe der Vita, dass Karlmann, dessen Mission völlig gescheitert war, in Vienna gestorben sei, wird auch durch fränkische Annalen bestätigt. Wenn es aber im Texte am Schluss des c. 30 heisst, dass der Todesfall 755 erfolgte, so muss diese Mittheilung schlechthin verworfen werden. Ich halte dieselbe um so mehr für einen gedankenlosen Zusatz von späterer Hand, als die Vita Stephani sonst überhaupt keine Jahres-Angaben darbietet. Der Zusatz widerspricht indirect dem Inhalt des betreffenden Passus: „ubi et post aliquantos dies — de hac luce migravit“. Wie ist es möglich, dass der Biograph, welcher in c. 30 Ereignisse aus dem Frühjahr oder Sommer 754 vorträgt, ein Factum aus dem Jahre 755 als „einige Tage“ später geschehen hätte bezeichnen können?! Auch fränkische Annalen widersprechen der Vorstellung, als ob Karlmann 755 gestorben sei: s. Annales Sangallenses (Baluzii) M. G. I S. 63: „a. 754. Hoc anno Pippinus rex cum Francis in Italiam perrexit, Langobardos superavit in gladio. Hoc anno Carlomannus moritur“. Die Annales Einhardi beziehen freilich den ersten italienischen Feldzug Pippin's und den Tod Karlman's irrig auf das Jahr 755: lässt sich aber nachweisen, dass der Feldzug 754 stattgefunden hat, dann muss auch die a. a. O. über Karlmann gemachte Mittheilung: „Karlomannus, — qui cum Berthrada regina in Vienna civitate remansit, priusquam rex de Italia reverteretur febre correptus, diem obiit“ (M. G. I S. 141) in das Jahr 754 verlegt werden. Pippin dürfte im October oder November 754 von dem Kriege heimgekehrt sein, so dass man Karlmann's Tod etwa in den August zu setzen hätte.

Ueber die weitere Entwicklung der Ereignisse erfahren wir dann aus der Vita Stephani Folgendes:

c. 31. „Porro Christianissimus Pippinus Francorum rex, ut vere beati Petri fidelis, atque jam fati sanctissimi pontificis salutiferis obtemperans monitis, direxit suos missos

Aistulpho nequissimo Langobardorum regi propter pacis foedera et proprietatis sanctae Dei ecclesiae reipublicae restituenda jura: atque bis et tertio juxta saepefati beatissimi papae admonitionem eundem deprecatus est, et plura ei pollicitus est munera, ut tantummodo pacifice propria restitueret propriis, sed ille, peccato impediante, obedire distulit.“

c. 32: „Ad haec isdem eximius Francorum rex cernens, quod atrocissimi Aistulphi nequaquam valeret quoquomodo saxeum emollire cor, generalem contra eum decrevit facere motionem.“

Bei der bedeutenden Entfernung konnten die wiederholten Verhandlungen zwischen Pippin und Aistulf nur sehr langsam von Statten gehen: es wurde dazu unzweifelhaft die Zeit von Mai bis Ende Juli verwendet. Aistulf blieb jedoch unbeugsam, so dass endlich (auf Grund des Beschlusses der Märzversammlung von Braisne) der Krieg begonnen wurde. Anfang August 754 brach das fränkische Heer auf (s. Oelsner S. 194). —

Mit der Angabe, welche die Vita über den Zeitpunkt der mit Aistulf gepflogenen Verhandlungen darbietet, steht jedoch die Fortsetzung Fredegar's in strictem Widerspruch. Es heisst daselbst c. 119 und 120:

„Pippinus Rex praefato Stephano Papae apud Parisias civitatem in Monasterio sancti Dionysii martyris cum ingenti cura et multa diligentia hiemare praecepit. Legationem ad Aistulfum Regem Langobardorum mittens, petiit¹, ut propter reverentiam beatissimorum Apostolorum Petri et Pauli in partibus Romae hostiliter non ambularet et superstitiosas ac impias, vel contra legis ordinem causas, quod antea Romani nunquam fecerant, propter ejus petitionem facere non deberet. Cumque praedictus Rex Pippinus quod per legatos suos petierat non impetrasset, et Aistulphus hoc facere contempsisset, evoluto anno praefatus Rex

¹ So ist wohl zu lesen statt: petens.

ad Kalendas Martias omnes Francos — Bernaco — ad se venire praecepit.“

Während die Vita Steph. die Verhandlungen ausdrücklich auf die Reichsversammlung und die Mission Karlmann's folgen lässt, mithin in den Sommer des Jahres 754 verlegt, behauptet also die Fortsetzung des Fredegar, dass man bereits vor dem Placitum von Braisne vergebliche Versuche gemacht habe, Aistulf zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Jedenfalls müssen wir der Darstellung des römischen Biographen den Vorzug geben, denn der bezeichnete Fortsetzer ist nachweislich nicht immer zuverlässig: er versäumt die Mittheilung wesentlicher Punkte und zeigt sich bisweilen recht flüchtig. Für tendenziös darf man aber die betreffende Verschiebung so wenig halten, als die Verwechslung Kiersy's mit Braisne in der Vita Steph. c. 29.

Es bleibt noch übrig, einige falsche Berichte zu besprechen, auf Grund deren man den feierlichen Act der Salbung Pippin's und seiner Söhne in den Zeitabschnitt verlegt hat, mit welchem wir uns laut der Ueberschrift hier beschäftigt haben.

Nach der Vita Stephani fand sowohl die Salbung als die darauf folgende Erkrankung des Papstes vor der fränkischen März-Versammlung statt. Spätere fränkische Mittheilungen wollen uns dagegen glauben machen, dass der Papst erkrankt sei, ehe die Salbung geschah, und dass er die Feierlichkeit erst im Juli oder August des Jahres 754 vollzogen habe. Es führt mich dies auf die Beleuchtung der sog. Revelatio facta sancto papae Stephano (Bouquet V. S. 591) und die Aeusserung Hilduin's († 835) in den Areopagitica über den heil. Dionysius (Surius S. 741).

In der Revelatio, welche die Form eines von Stephan II. abgefassten, in das Jahr 754 versetzten Umlaufschreiben's hat, erzählt der Papst, dass er bei seinem Aufenthalt in dem gallischen Kloster S. Dionysius gefährlich erkrankt und von den Aerzten bereits aufgegeben worden sei. In

der Klosterkirche. zu welcher er seine Zuflucht genommen, seien ihm vor dem Altar die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus und der heil. Dionysius erschienen: letzterer hätte ihm auf Bitten der Apostelfürsten zugesagt, die Genesung erwirken zu wollen. Der Schluss der Revelatio sagt darüber Folgendes:

„Et statim b. Dionysius thuribulum incensi, et palmam in manu tenens, cum Presbytero et Diacono qui in parte stabant, venit ad me et dixit mihi: „Pax tecum: frater, noli timere, non morieris, donec ad sedem tuam prospere revertaris. Surge sanus, et hoc altare in honorem Dei et Apostolorum ejus Petri et Pauli, quos vides, dedica, Missas gratiarum agens““. Erat enim ibi inestimabilis claritas et suavitas. Moxque sanus gratia Dei factus, volebam implere, quod mihi praeceptum erat. Et dicebant, qui ibi aderant. quod dementabar. Quapropter retuli ex ordine illis et Regi suisque Optimatibus quae videram, et quomodo sanatus fuerim: et implevi quae jussa sunt mihi. Benedictus Deus.“

Ich halte die Revelatio mit Wattenbach Geschichtsquellen I. S. 106 N. 5, für ein fabelhaftes Machwerk, in welchem sich eine bestimmte Tendenz nicht verkennen lässt. Die Nachricht von der auf Fürbitten des heil. Dionysius geschehenen wunderbaren Heilung Stephan's ist um so mehr zu verwerfen, als die Vita Steph. über einen derartigen Vorgang keine Silbe mittheilt, sondern sich auf die schlichte Notiz beschränkt, dass der Papst der „ineffabilis clementiâ“ Gottes seine Wiederherstellung verdanke. Bemerkenswerth erscheint jedenfalls die in dem Elaborat hervortretende Absicht, den heil. Dionysius auf den Leuchter zu stellen und denselben in einem Maße zu verherrlichen, dass selbst Petrus und Paulus in Schatten gestellt werden. Die Apostelfürsten fühlen sich dem heil. Dionysius, welcher „ter beatus“ genannt wird, gegenüber ohnmächtig und bitten ihn, dass er für den erkrankten Stephan eintrete. „Dixitque bonus pastor dominus Petrus: „hic frater noster postulat anitatem““. Et dixit beatus dominus Paulus: „modos

sanabitur““, et appropinquans misit manum suam ad pectus domini Dionysii amabiliter, respexitque ad dominum Petrum. Et dixit dominus Petrus ad dominum Dionysium hilariter: „Tua gratia sanitas est ejus““. Weder Petrus noch Paulus verkünden dem Papste Stephan, dass seine Heilung bevorstehe: wiederum tritt Dionysius in den Vordergrund, um die erwünschte Mittheilung zu machen und die Dedicatio des betreffenden Altar's zu Ehren der Apostelfürsten zu befehlen.

Hienach ist die Vermuthung berechtigt, dass die sog. Revelatio in dem Dionysius-Kloster selbst erfunden worden ist, um die Glorie des Schutzheiligen zu vermehren und dadurch die Genossenschaft selbst in einem um so glänzenderen Lichte erscheinen zu lassen. Wie erhaben stand eine klösterliche Stiftung da, wenn der Papst selbst durch die Fürbitte des Schutzpatron's gerettet und auf wunderbare Weise angehalten worden war, einen Altar der Klosterkirche den Apostelfürsten zu weihen!

Wiewohl nun weder die Vita Stephani noch eine dem achten Jahrhundert angehörige fränkische Quelle berichtet, dass Papst Stephan in S. Dionys einen (wohl bereits benedicirten) Altar consecrirt habe, so bin ich doch geneigt, ein solches Factum anzunehmen und demgemäss der Revelatio einen historischen Kern zu belassen. Ganz abgesehen von der angeblichen wunderbaren Vision und ohne Zusammenhang mit der Genesung lässt es sich leicht denken, dass der Papst auf Bitten der Mönche (etwa im Sommer 754, kurz vor der Verabschiedung) die Consecration vorgenommen habe: — da die Weihe von Altären eine häufig vorkommende pontificale Handlung war, so durfte sich auch wohl der Biograph von der Mittheilung des betreffenden Vorgang's dispensiren.

Was nun Hilduin's Darstellung angeht, so mache ich znnächst auf den, wie es scheint, fast allgemein übersehenen Umstand aufmerksam, dass in der Revelatio von der Salbung Pippin's und seiner Söhne absolut nicht die Rede ist.

Hilduin (s. oben S. 41) führt die Revelatio Stephani vollständig vor und fährt dann fort:

„Gesta sunt autem haec in beato Stephano papa, divina clementia, adjuvantibus sanctis apostolis Petro et Paulo, per beatissimum martyrem Dionysium hoc anno, qui est ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi septingentesimus quinquagesimus quartus, quinto Calendas Augusti: quo¹ Christi roboratus virtute, inter celebrationem consecrationis praefati altaris, et oblationem sacratissimi sacrificii, unxit in Reges Francorum, florentissimum Regem Pippinum et duos filios ejus Carolum et Carlomannum“.

Hienach hätten wir uns den Connex der Ereignisse so zu denken:

- 1) Stephan wird am 28. Juli 754 wunderbar geheilt.
- 2) An demselben Tage consecrirt er den Altar und ertheilt Pippin und dessen zwei Söhnen die Salbung.

Da nun, um es noch einmal zu wiederholen, die Revelatio von der Salbung kein Wort enthält, sondern den Papst nur beauftragt, den Altar zu dediciren, so muss Hilduin eine andere Quelle, die nicht genannt wird, benutzt oder die Salbungsfeierlichkeit mit der Heilung des Papstes und der Consecration des Altars willkürlich combinirt haben.

Ich glaube kaum, dass Hilduin sich einer Fälschung schuldig gemacht hat: er wird vielmehr in gutem Glauben eine alte Tradition aufgezeichnet haben. Nachdem die Revelatio erfunden worden, dürfte irgendwie die Neigung aufgetaucht sein, den König Pippin, der ja in S. Dionysius gestorben war, an dem Glanz des wunderbaren Hergang's Theil nehmen zu lassen: und da schien es denn nicht ungeeignet, den Salbungsact mit der Revelatio in Verbindung zu bringen.

Die Verknüpfung ist jedoch in so ungeschickter Weise geschehen, dass uns zugemuthet wird, eine Reihe von

¹ Nämlich die.

Monströsitäten hinzunehmen. Man soll sich vorstellen, dass der Papst, nachdem seine Genesung erfolgte, unmittelbar darauf und noch an demselben Tage nicht nur die Altarsconsecratiou, sondern auch die Königs-salbung vollzogen habe, obwohl die sehr eingehende und specielle Clausula de Pippino von einer solchen auffälligen Combination nichts mittheilt. Man soll es für möglich halten, dass die Salbung plötzlich improvisirt worden und sich gleichsam als Appendix an die umständliche und viel Zeit in Anspruch nehmende Consecrationshandlung angeschlossen habe!

Das Chronicon des Regino (M. G. I S. 556) theilt die Revelatio ebenfalls mit, verlegt den Hergang jedoch auf den 9. August 753: die weiteren Details über die Salbung und Altarsconsecration sind theils Hilduin theils der Clausula Pippini entlehnt. Ein alter Codex Floriacensis de gestis Pontificum (bei Mansi XII. p. 557) referirt dagegen, dass die Salbung erst einige Zeit (non multo post tempore) nach der Consecration des Altar's, und zwar in Ferrières stattgefunden habe!

Aus allem Bisherigen ergiebt sich meines Erachten's die Nothwendigkeit, Hilduin's Erzählung über den Salbungstermin gänzlich zu verwerfen, und um so treuer an der Vita Stephani festzuhalten, nach welcher die betreffende Feierlichkeit einerseits vor dem März 754, andererseits vor der Krankheit des Papstes erfolgte. Warum hätte man auch die Unctio so lange verschieben und erst kurz vor dem Auszuge in's Feld vornehmen sollen? Ich meine, dass eine möglichst frühzeitige Vollziehung der festlichen Handlung gerade im Interesse des Papstes lag. Durch die Salbung hatte der Papst sich den König und damit auch die fränkischen Groszen verpflichtet: als Gesalbter konnte Pippin um so erfolgreicher die Interessen der römischen Kirche auf der Reichsversammlung vertreten. Schon mit Rücksicht hierauf erscheint mir die Vorstellung, dass die Salbung erst Ende Juli vor sich gegangen wäre, völlig grundlos.

Schliesslich können wir aus fränkischen Annalen selbst

nachweisen oder wenigstens sehr wahrscheinlich machen. dass der Termin der Salbung jedenfalls vor den 5. Juni 754, den Todestag des heil. Bonifacius zu setzen ist. Freilich nehme ich dabei an, dass der Apostel der Deutschen nicht 755, sondern 754 das Martyrium erlitten hat.

Insbesondere bezeugen die *Annales Laurissenses* und die *Annales Einhardi* zum Jahr 754 (M. G. I. S. 138, 139), dass der Tod des heil. Bonifacius eintrat, nachdem die Salbung ertheilt worden war.

„Supradictus apostolicus Stephanus confirmavit Pippinum unctione sancta in regem, et cum eo inunxit duos filios, domnum Carolum, et Carlomannum in reges¹. Et dominus Bonifacius archiepiscopus in Frisia, nuntians verbum Dei et praedicando, martyr Christi effectus est.“ — „Stephanus papa postquam a rege Pippino Romanae ecclesiae defensionis firmitatem accepit, ipsum sacra unctione ad regiae dignitatis honorem consecravit, et cum eo duos filios ejus, Karlum et Carlomannum: mansitque hiberno tempore in Francia. Eodem anno (also später) Bonifatius, archiepiscopus Magontiacensis, in Frisia verbum Dei praedicans a paganis interfectus, martyrio coronatus est.“ Auch die *Annales Mettenses* (M. G. I S. 332) und die *Annales Einhardi Fuldenses* (l. c. S. 346, 47) halten die richtige Reihenfolge ein. Im Uebrigen verweise ich wegen des Todesjahr's des Heiligen auf Sickel Beiträge IV S. 44 und Oelsner S. 489, 94; die Ausführung des Letztern ist durch Pfahler S. 347 ff. nicht erschüttert worden.

¹ So zu lesen statt regibus.

Der Friedensschluss des Jahres 754.

Im vorigen Abschnitte wurde angedeutet, dass die generalis motio gegen die Longobarden im August 754 stattfand (S. 40). Papst und König schlossen sich dem Zuge an. Hören wir die fernere Schilderung der Vita Stephani Cap. 32 und 33:

„Et dum jam fere medium itineris spatium Francorum exercitus graderentur cunei, rursum ipse sanctissimus vir (d. h. papa) praefatum benignissimum deprecatus est Pippinum regem, ut demum saevissimo Aistulpho dirigeret missum; si quo modo potuisset, vel sero tandem ejus sedare saevitiam et propria propriis restituere, saluberrime suaderet absque humani sanguinis effusione. Et ita factum est: atque denuo ipse benignissimus Francorum rex suos eidem Aistulpho regi missos misit. Sed et beatissimus isdem papa, ut pius pater et bonus pastor, ne sanguis effunderetur Christianorum, admonitionis et obsecrationis ex apostolica auctoritate ei direxit literas, conjurans eum atque obtestans fortiter per omnia divina mysteria, et futuri examinis diem, ut pacifice sine ulla sanguinis effusione propria sauctae Dei ecclesiae reipublicae Romanorum redderet jura. Sed iniquitate ejus obsistente, nequaquam acquiescere voluit¹. Potius autem e contrario minas et indignationes praefato pontifici et excellentissimo Pippino regi, vel cunctis Francis direxit. Tunc fisis in omnipotentis Dei misericordia antefatus Pippinus Francorum rex iter ad eum eundi arripuit, praemittens ante suum occursum aliquos ex suis proceribus, et cum eis exercitiales viros ad custodiendas proprias Francorum clusas: ibique conjungentes remoti residebant proprii regis praestolantes adventum.“

Die Einzelheiten des von Pippin gegen Aistulf unternommenen (ersten) Krieges lasse ich hier unbesprochen:

¹ So ist zu lesen statt „maluit“.

es genügt auf die vollständige und übersichtliche Darstellung bei Oelsner S. 193—204 zu verweisen. Das Resultat des Feldzug's war, dass Aistulf eine Niederlage erlitt, worauf (etwa im October 754) der Friede geschlossen wurde. Ueber das Friedenswerk lässt sich die Vita Steph. c. 36, 37 also vernehmen:

„Conjungens vero Christianissimus Pippinus Francorum rex, et praefatus pontifex cum illis usque ad muros civitatis Papiae simul omnes venerunt. Quam et aliquantos obsidentes dies viriliter Aistulphum cum suis infra civitatem constrinxerunt. Tum jam fatus beatissimus et coangelicus papa Pippinum saepefatum deprecatus est benignissimum regem. ut jam amplius malum non perveniret neque sanguis effunderetur Christianorum; insistens salutifera praedicatione, ut pacifice causae finirentur. — Ad haec Christianissimus Pippinus Francorum rex ejusdem beatissimi patris et boni pastoris audiens adimplensque admonitionem, eosque Deo dilectam pacem inliantes, atque in scripto foedera partium adfirmantes: ¹ dixit summo pontifici: „Fiat secundum praeceptum tuum, benignissime pater,“ et obsides Langobardorum isdem Francorum rex abstollens: Sponddit ipse Aistulphus cum universis suis iudicibus sub terribili et fortissimo sacramento atque in eodem pacti foedere per scriptam paginam adfirmavit, se illico redditurum civitatem Ravennatium cum aliis diversis civitatibus. Post haec facta pace inter Romanos, Francos, et Langobardos rex Pippinus obsides Langobardorum secum ducens, in finibus suis rediit.“

Aus diesen Angaben lässt sich Folgendes entnehmen:

1) Der Friede wurde zwischen Stephan, Pippin und Aistulf geschlossen, und es unterzeichneten die drei Männer das darüber aufgesetzte Document. Warum der Biograph

¹ Der Text dieser Stelle von eosque an ist unzweifelhaft corrupt und bedürfte einer durchgreifenden Emendation. Der Sinn aber ist klar: Stephan dringt darauf, dass Friede gemacht und ein schriftlicher Tractat aufgesetzt werde, und Pippin kommt der Mahnung nach.

anstatt der Personen, welche er als handelnd voraussetzt, die Collectivbezeichnung Römer, Franken und Longobarden wählt, wird sich kaum genau bestimmen lassen.

2) Die beiden Prinzen Karl und Karlmann haben an dem italienischen Feldzug nicht Theil genommen, und auch das Friedensdocument nicht unterschrieben.

3) Aistulf unterschrieb den Tractat nicht nur, sondern bekräftigte auch in Gemeinschaft mit seinen longobardischen Judices das Versprechen durch einen Eid. Das von ihm abgeleistete Versprechen wurde von Pippin und Stephan acceptirt.

4) Aistulf verpflichtete sich, dem Frankenkönige herauszugeben: „*civitatem Ravennatum cum aliis diversis civitatibus.*“ Im cap. 37 nennt der Verfasser der Vita diese civitates nicht, wir sind jedoch in der Lage, die Namen derselben aus cap. 47 zu entnehmen.

In dem nach dem zweiten Kriege 756 abgeschlossenen Frieden nemlich musste Aistulf versprechen, die bereits 754 in Aussicht gestellten Districte zu prästiren, wie das gedachte Capitel mittheilt: die 756 hinzugefügte civitas kommt hier nicht in Betracht, so dass folgende Gebiete für den Tractat von 754 übrig bleiben:

1) Ravenna, 2) Rimini, 3) Pesaro, 4) Conca, 5) Fano, 6) Cesena, 7) Sinigaglia, 8) Jesi, 9) Forlimpopuli, 10) Forli mit dem Schloss Sussubio, 11) Montefeltro, 12) Acerragio, 13) Monte Maggio, 14) Monte Luco, 15) Serra, 16) Schloss Mariano, 17) Bobio, 18) Urbino, 19) Cagli, 20) Luceoli, 21) Gubbio, 22) Narni.

Nach dem Friedensschlusse trennten sich König und Papst. Pippin nahm die von Aistulf gestellten Geisseln nach dem Frankenreich mit; Stephan aber reisete, geleitet von dem Abt Fulrad¹ und Pippin's Bruder Hieronymus, nach Rom, wo seiner ein ehrenvoller und begeisterter Empfang wartete.

Hatte Pippin vorausgesetzt, dass Aistulf seine Verbind-

¹ S. Oelsner S. 204 N. 1 und Hahn S. 154 Excurs II.
Martens, Die römische Frage.

lichkeiten erfüllen würde, so sollte sich diese Voraussetzung nur zu bald als trügerisch erweisen. Aistulf behielt die vorhin angeführten Civitates (Ravenna bis Gubbio inclusive) in seiner Gewalt und occupirte im Frühjahr oder Sommer 755 auch Narni, welches, wie man annehmen muss, inzwischen in den päpstlichen Besitz gelangt war. Ja, er rückte sogar gegen Rom vor, um die Stadt seiner Botmäsizigkeit zu unterwerfen.

Man kann sich die empfindliche und bedrängte Lage des Papstes in Rom vorstellen: seine Erwartungen waren getäuscht worden, und er musste ohne erneutes Einschreiten Pippin's für sich und die Römer das Schlimmste befürchten. In solcher Stimmung schrieb er an Pippin und dessen Söhne im Jahre 755 die beiden epistolae 6 und 7, welche nach meiner Auffassung eine specielle Beziehung zu dem in Rede stehenden Friedensschluss von 754 haben, und deshalb hier genauer zu besprechen sind.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Sachlage, welche dem Friedenstractat unmittelbar voranging.

Pippin hatte sich in Ponthion zu einem Doppelten eidlich verpflichtet. Er wollte einerseits den „Willen“ des Papstes im Allgemeinen erfüllen, andererseits im Besonderen die Longobarden zur Herausgabe des ganzen Exarchat's von Ravenna zwingen (s. oben S. 19). Durch die Veranstaltung des Feldzuges von 754 hatte der Frankenkönig hinreichend dargethan, dass es ihm Ernst sei, seiner Obliegenheit zu genügen: sicherlich war er entschlossen, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis der ganze Exarchat ihm zur Verfügung gestellt worden. Da trat ihm aber der Wille des Papstes entgegen. Nachdem Aistulf in Pavia eingeschlossen war, drang Stephan, was seinem Herzen Ehre macht, unverzüglich auf Einstellung des Blutvergiessens und auf Anbahnung von Friedensverhandlungen. Die Vita Steph. hebt ausdrücklich in c. 36 das löbliche Streben des Papstes hervor, und man hat keinen Grund daran zu zweifeln: in der Fortsetzung des Fredegar freilich (c. 120) wird der Anstosz zum Frieden lediglich auf

Aistulf zurückgeführt, welcher sich dabei der Vermittlung fränkischer Sacerdotes und Optimates bedient hätte.

Die von dem Biographen gemeldete Entschliessung Stephan's, der sich Pippin seinem Versprechen gemäsz fügen musste, kam nun dem Könige Aistulf in hohem Masze zu Statten. Da die Macht der Longobarden zwar geschwächt, aber noch lange nicht gebrochen war, darf es nicht Wunder nehmen, dass Aistulf, der vielleicht über den Grund der neuen Wendung informirt war, sich weigerte, den ganzen Exarchat zu prästiren, sondern nur die betreffenden 22 Städte auszuliefern versprach.

Papst Stephan konnte sich über das Friedensresultat nicht beklagen, und durfte dem Frankenkönige, der durchaus loyal und correct gehandelt hatte, keinen Vorwurf machen. Denn es war doch absolut unmöglich, die Feindseligkeiten einzustellen und zugleich dem nicht völlig vernichteten Feinde beliebige Friedensbedingungen zu dictiren!

Dagegen war der Papst darüber ungehalten, dass Pippin, anstatt, der päpstlichen Forderung ¹ gemäsz, sofort die Herausgabe der 22 Städte bewirken zu lassen, sich bei der (wenn auch eidlich bestärkten) Versicherung Aistulf's beruhigt hatte, und gab in den beiden Briefen seinem Missbelagen einen sehr lebhaften Ausdruck.

Aus dem Inhalt der epp. 6 und 7, welche im Wesentlichen mit einander übereinstimmen, erregen namentlich folgende Punkte unser Interesse:

1) Der Papst geht nicht auf den Eid von Ponthion, sondern auf das Defensions-Versprechen von S. Dionysius zurück.

2) Er wendet sich nicht nur an Pippin, sondern auch an Karl und Karlmann, obwohl beide letztere bei der Vollziehung des Friedensinstrument's persönlich durchaus unbetheiligt waren.

3) Die von Pippin gewährte Unterzeichnung des Friedenstractat's wird vom Papste so interpretirt und verwerthet, als ob der Frankenkönig eine Schenkungs-Urkunde oder

¹ Dass Stephan eine solche Forderung gestellt habe, erfahren wir nur aus den Briefen, wogegen die Vita darüber schweigt.

ein schriftliches Versprechen in Betreff der von Aistulf zu prästirenden Districte ausgefertigt habe.

Zur Erläuterung sei Nachstehendes bemerkt:

1) Die in den zwei Briefen festgehaltene Methode, auch die Söhne Pippin's als mitverpflichtet anzurufen, wäre unbegreiflich, wenn wir nicht auf den Act der Salbung und die aus demselben resultirenden Folgen Bezug nehmen wollten. Durch die Salbung hatten Karl und Karlmann die Königswürde empfangen, wenn sie auch vor der Hand noch nicht zur activen Regierung des Landes berufen waren; das Versprechen von 754 verpflichtete auch sie, die Kirche zu vertheidigen und sich der *justitiae Petri* anzunehmen. Nicht nur Stephan II., sondern auch Paul I. betrachtet die beiden Prinzen als verantwortliche *Defensores ecclesiae*: letzterer schreibt in ep. 35 (aus den Jahren 761—66) an Karl und Karlmann (S. 122):

„*Dominus — in reges vos unguens — defensores ecclesiae — constituit, ut participes in hoc bono opere vestri christianissimi efficiamini genitoris.*“

2) Um auch die beiden Söhne neben dem Vater in Anspruch nehmen zu können, lässt Stephan II. den Eid von Ponthion, den nur Pippin allein geleistet, ganz ausser Betracht, sondern recurriert nur auf die bei dem Salbungs-Act geleistete *Promissio*: s. ep. 7, S. 38: „*Et vos beato Petro polliciti estis, ejus justitiam exigere et defensionem ecclesiae procurare.*“

3) In höchst eigenthümlicher Weise verwerthet der Papst die actuelle Mitwirkung Pippin's bei dem Friedensschluss. Da Pippin des Schreiben's unkundig war, und nur das sog. Handmal prästiren konnte, so wurde, wenn es sich um die Vollziehung einer öffentlichen Urkunde handelte, von dem betreffenden Beamten ein die Unterschrift des König's repräsentirendes Kreuz oder Namensmonogramm bis auf einen kleinen Theil fertig gemacht, welchen dann Pippin mit eigener Hand ergänzte. (S. Sickel *Acta Karol.* S. 213—15.)

Dieses Handmal nun dient dem Papst als Object für höchst sinnreiche Interpretationen und exegetische Künste:

er denkt sich, dass die Unterschrift des Friedensdocument's eine Urkunde wäre, in welcher Pippin nebst seinen Söhnen versprochen habe, für die Ausantwortung der 22 Städte Sorge zu tragen. s. ep. 6 S. 35, 36: „Quemadmodum misericors Deus noster coelitus victorias vobis largiri dignatus est, justitiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis et per donationis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra. — Sed tamen, boni filii — credentes eidem iniquo regi, quod per vinculum sacramenti pollicitus est — propria voluntate per donationis paginam beato Petro¹ sanctaeque Dei ecclesiae reipublicae civitates et loca restituenda confirmastis. — Juxta donationem, quam eidem protectori vestro — beato Petro offerre jussistis, omnia reddere et contradere sanctae Dei ecclesiae studeatis. — Et quod semel beato Petro polliciti estis, et per donationem vestram manu firmatam — beato Petro reddere et contradere festinate.“ ep. 7 S. 40: „Quae per donationem beato Petro offerendum promisistis, ei possidendum contradere debeatis. — Quae per donationem manu vestra confirmastis, protectori vestro beato Petro reddere festinate.“

4) Die lebhaftere Phantasie des Papstes weiss aber dem Handmal noch eine andere Seite abzugewinnen. Stephan hält dem Könige vor, dass das Handmal die Bedeutung eines Schuldschein's habe, welcher dem Apostelfürsten ausgestellt worden sei: wenn der Inhalt des Schuldschein's nicht zur Erfüllung gelange, werde Petrus im Jenseits seinen Unwillen kund geben. s. ep. 7 S. 40, 41: „Sciatis enim, quia sicut chirographum vestram donationem princeps apostolorum firmiter tenet. Et necesse est, ut ipsum chirographum expleatis: ne, dum justus judex ad judicandum vivos et mortuos et saeculum per ignem advenerit in futuro judicio, isdem princeps apostolorum idem chirographum demonstrans nullam habere firmitatem, districtas cum eo faciatis rationes.“

¹ So ist zu lesen statt beati Petri.

5) Wie Karl und Karlmann aus dem Defensions-Versprechen von 754 in Anspruch genommen werden, so wird auch der Friedenstractat mit demselben in Verbindung gebracht; s. ep. 6 S. 36, 40: „*Quod semel beato Petro polliciti estis et per donationem vestram manu firmatam. — Quae ei (d. h. Petro) promisistis et per donationem vestram offerendam polliciti estis, contradere festinate.* Das soll heißen: wengleich das Hauptversprechen zu S. Dionysius geleistet worden, so habe man doch auch mittels des Handmal's im Friedenstractat (implicite) versprochen, die Kirche zu vertheidigen und für die Gerechtsame des heil. Petrus wirksam einzutreten. In ep. 7 (S. 42) giebt dann der Papst zu erkennen, dass durch den Friedenstractat (*donatio manu firmata*) wenigstens der Anfang mit der Einlösung des Versprechen's gemacht worden sei. „*Cum qua enim fiducia — ad expugnandos inimicos vestros pergere potestis, si justitiam beati Petri, ut promisistis et initiastis, non perfeceritis?*“

6) Auf Grund des mit einer *donationis pagina* verglichenen Friedensdocument's nimmt Stephan sogar die Geisseln und Kriegsgefangenen in Anspruch. s. ep. 7 S. 41: „*Quod beato Petro promisistis per donationem vestram, civitates et loca atque omnes obsides et captivos beato Petro reddite, vel omnia quae ipsa donatio continet.*“

Ich glaube nicht, dass der Papst formell berechtigt war, eine solche Forderung zu erheben: der Friedenstractat hat über die Geisseln wohl nichts Ausdrückliches bestimmt. Nach der *Vita Steph. c. 37* wurden dieselben von Pippin nach Frankreich geführt, und der Biograph scheint dies in der Ordnung zu finden, da er keine weitere Bemerkung darüber macht. Wahrscheinlich ist der Papst erst nachträglich darauf gekommen, in der Auslieferung der *obsides* und *captivi* eine Consequenz jener „*donatio*“ zu finden.

Durch die vorstehende Darlegung dürfte erwiesen sein, dass unter der in den epp. 6 und 7 hervorgehobenen *donationis pagina* oder *donatio manu firmata* lediglich die Unter-

schrift Pippin's in dem Friedenstractat vom October 754 verstanden werden muss. Zur Bestätigung meiner Auffassung, die ich selbstständig durch Vergleichung der Quellen gewonnen und erst später bei Troya B. VI. S. 516 gefunden habe, kommen noch folgende Momente hinzu:

1) Die Annahme, dass Pippin vor dem Herbst 754 ein schriftliches Schenkungsversprechen in Betreff mehrerer Städte des Exarchat's (wohlgemerkt, nicht des ganzen Gebiet's) ausgestellt habe, wird durch die Vita Steph. völlig ausgeschlossen. Denn der Biograph, welcher so genau alle dem Papste zu Theil gewordenen Vortheile registriert, meldet von einer dem betreffenden Zeitraum angehörenden eigentlichen *donatio* oder *donationis pagina* nicht das Mindeste. Bisher hatte Stephan von dem Frankenkönig noch keine schriftliche Zusicherung erhalten: der Friedenstractat war seit der Begegnung zu Ponthion in der römischen Angelegenheit das erste Document, in welchem Pippin das Handmal gewährt hatte. Wenn ferner, wie wir vorhin S. 54 sahen, der Papst in ep. 7 die Geisseln und Kriegsgefangenen auf Grund der „*donatio*“ beansprucht, so kann damit ein vor dem siegreich beendigten Feldzug geleistetes Schenkungsversprechen schlechterdings nicht gemeint sein. Wäre es nicht eine wahre Ungehenerlichkeit, dem Frankenkönige zu imputiren, dass er auf die blosze Eventualität des künftigen Sieges hin bereits bestimmte Gefangene und Geisseln dem Papste zugesichert oder gar geschenkt haben sollte?!

2) Dass Stephan, obwohl er in epp. 6 und 7 nichts Anderes als den Friedenstractat vor Augen hat, dennoch die Ausdrücke *pax* oder *pacis instrumentum* u. dergl. geflissentlich vermeidet, und nur aus der „Schenkungsurkunde“ seine Ansprüche ableitet, finde ich sehr erklärlich. Ohne Zweifel mochte der Papst sich an den damaligen Friedensschluss nicht gern erinnern: er selbst hatte ja so energisch auf den Frieden gedrungen und dadurch mittelbar veranlasst, dass nur ein Theil des Exarchat's ausgeliefert werden sollte. Nachdem Aistulf sich treulos und wortbrüchig er-

wiesen, schwand bei Stephan die frühere Scheu vor dem Blutvergiessen: er verlangte sofort die ernstliche Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Grund genug, um des „Frieden's“ nicht weiter zu gedenken!

Sodann ist zu beachten, dass Pippin in dem Friedensdocument von 754 ja nichts direct versprochen, sondern nur das Versprechen des Longobarden-Fürsten acceptirt hatte. Weil dies der Fall war, konnte der Papst Pippin gegenüber aus jener Urkunde als solcher keine besonderen Rechte ableiten. Um nun dennoch für die Forderungen eine Grundlage zu gewinnen, wird dem politischen Act des Friedenstractat's ein kirchliches Moment substituirt; die „*donatio manu firmata*“ gilt als dem h. Petrus selbst geleistet, und wird als theilweise Erfüllung des Versprechen's von S. Dionysius verwerthet.

Endlich mache ich darauf aufmerksam, dass, nachdem Aistulf ein Jahr später, 756. wiederum besiegt war, und eine neue Vereinbarung sich vollzogen hatte, weder Stephan II. noch einer der folgenden Päpste sich auf die in epp. 6 und 7 hervorgehobene „*donatio manu firmata*“ oder „*donationis pagina*“ irgendwie berufen.

5.

Der „Restitutionsact“ vom Jahre 756.

Die im vorigen Abschnitte erläuterten epp. 6 und 7 vom Jahre 754 hatten vor der Hand keinen Erfolg. Als dann Aistulf gegen Rom vorrückte und die Stadt einschloss, liess Stephan wiederum seine Klagerufe ertönen und bat in drei Schreiben, welche dem Februar, beziehungsweise dem März 756 angehören (epp. 8, 9, 10), den Frankenkönig aufs Dringendste um Beistand und Hülfe, welche endlich gewährt wurde. Nachdem Aistulf die Belagerung Rom's bereits aufgegeben hatte und nach Pavia zurückgekehrt war, brach das fränkische Heer (wohl im Mai 756) von Neuem nach Italien auf: es begann der zweite italienische Feldzug (s. die Einzelheiten bei Oelsner S. 255—69).

Ende August wurde Aistulf besiegt; er verpflichtete sich in dem neuen Friedenstractat, welchem das Document von 754 zu Grunde gelegt wurde, die daselbst aufgeführten Städte (mit Hinzufügung von Comiacum oder Comarchio) an Pippin auszuliefern, welcher dann seinerseits den Papst in den Besitz einweisen wollte.

Ueber die angedeutete Vereinbarung berichtet die Vita Steph. in c. 46 Folgendes:

„Dum vero antefatus benignissimus Pippinus Francorum rex Papiam obsidens constringeret civitatem, tunc Aistulphus atrocissimus rex Langobardorum ut veniam illi tribueret et ab obsidione cessaret, rogabat, et quas prius contempserat conscriptas in pacti foedere reddere civitates, nunc omnibus modis profitebatur se redditurum. Sicque denuo confirmato pacto anteriore, quod per elapsam Indictionem VIII. inter partes provenerat, restituit ipse Aistulphus easdem civitates. addens et castrum, quod cognominatur Comiacum. De quibus omnibus receptis civitatibus, a beato Petro atque a sancta Romana ecclesia, vel ab omnibus in perpetuum pontificibus Apostolicae sedis possidendis, emisit in scriptis donationem, quae hactenus in archivo sanctae nostrae ecclesiae recondita tenetur.“

Hier wird ausdrücklich von einer Schenkungs-urkunde Pippin's gesprochen, der ersten förmlichen und feierlichen Zuwendung, welche nach dem Bericht des Papstbuches fränkischerseits dem römischen Stuhle gewidmet worden. Dass das Original verloren gegangen, lässt sich verschmerzen, da die im Folgenden mitzutheilende Bericht-erstattung des römischen Biographen, dem die Urkunde oder wenigstens eine beglaubigte Abschrift derselben sicherlich vorlag, als correct zu erachten ist. Es heisst in der Vita c. 47 weiter:

„Ad recipiendas vero ipsas civitates ipse Christianissimus Francorum rex consiliarium suum Fulradum venerabilem abbatem et presbyterum absolvit: et continuo ejus eximietas feliciter cum suis exercitibus in Franciam repedavit. Fulradus vero venerabilis abbas in Ravennatium

partes cum missis Aistulphi regis conjungens et ingrediens per singulas civitates Pentapoleos. et Aemiliae, easque recipiens. et obsides ex unaquaque auferens, atque primates secum una cum portarum civitatum clavibus deferens, Romanam conjunxit. Tunc ipsas claves tam Ravennatum urbis. quamque diversarum civitatum ipsius Ravennatum exarchatus, una cum suprascripta donatione de eis. a suo rege emissa, in confessione beati Petri ponens, eidem Dei apostolo, et ejus vicario sanctissimo papae. atque omnibus ejus successoribus pontificibus perenniter possidendas atque disponendas tradidit: id est Ravennam, Ariminum, Pisaurum. Concam. Fanum. Cesinas. Senogallias, Aesis, Forum Pompilii, Forum Livii cum castro Sassubio, Montem Feltri, Acerrem, Agiomontem, Montem Lucati, Serram, castellum sancti Marini, Bobium, Urbinum, Callis, Luciolis, Eugubium, et Comiaculum. Nec non et civitatem Narniensem, quae a duce Spoletino per evoluta annorum spatia parti Romanorum fuerit ablata.“

Während hier ganz bestimmt versichert wird, dass die Schenkungsurkunde nur mehrere, nicht aber alle civitates des Exarchats umfasste, sagen die Annales Einhardi (M. G. I. S. 141) zum Jahre 756: „Pippinus rex iterum cum exercitu Italiam intravit. et Heistulfum in Papia civitate se includentem obsedit, et obsidione ad impletionem promissorum suorum compulit. Redditamque sibi Ravennam et Pentapolin et omnem Exarchatum ad Ravennam pertinentem ad sanctum Petrum tradidit.“ Das Chronicon Moissiacense (M. G. I. S. 293) meldet sogar, dass Pippin bereits nach dem ersten Feldzuge (von 754) dem Papste die betreffenden Districte ausgeliefert habe: „tradens ei Ravennam, Pentapolim, Narnias et Cecanum, et quidquid in illis partibus continebatur.“ Von Cecanum ist in der Enumeration der Vita Steph. c. 47 nicht die Rede. Merkwürdig erscheint auch, dass der Fortsetzer des Fredegar sowohl den Inhalt des Frieden's von 754 als die urkundliche Schenkung von 756 völlig mit Stillschweigen übergeht.

In aufrichtiger Freude über den für die römische Kirche errungenen Erfolg richtete Stephan im März oder April 757 ein schwungvolles Dankschreiben (ep. 11 S. 61 ff.) an Pippin. So lebhaft seine Erkenntlichkeit ist, so wenig verhehlt er, dass noch nicht Alles erreicht sei, dass dem Könige noch Manches zu thun übrig bleibe.

„Quapropter cum magna fiducia, tanquam praesentialiter coram tuo mellifluo consistens aspectu, flexis genibus petens peto te et omnino coram Deo vivo deprecor: ut jubeas firmiter in hoc bono opere, sicut certe confidimus, usque in finem permanere pro sanctae Dei ecclesiae perfecta exaltatione et ejus populi liberatione et integra securitate. Et plenariam justitiam eidem Dei ecclesiae tribuere digneris, atque optimum et velocem finem in causa fautoris tui beati Petri adhibere jubeas: ut civitates reliquas, quae sub unius domini ditione erant connexae atque constitutae, fines, territoria, etiam loca et saltora in integro matri tuae spiritali sanctae ecclesiae restituere praecipias: ut populus Dei, quem a manibus inimicorum redemisti, in magna securitate et delectatione, tuo auxilio adjutus vivere valeat. — Peto te, fili, peto te coram Deo vivo et fortiter conjuro, spiritalis compater: ut in hoc bono opere perfectius maneas: et non hominum blandimentis aut suasionibus vel promissionibus, quod absit, faveas et in aliam declines partem; sed magis, vere timens Deum, omnia, quae beato Petro sub jurejurando promisisti, adimplere jubeas, et, sicut cepisti, plenariam justitiam illi impertire.“

Stephan verlangt also den ganzen Exarchat, dessen ungeschmälerter Herausgabe von Pippin zu Ponthion eidlich versprochen worden war: er geht von der Voraussetzung aus, dass der Frieden von 756 die Verpflichtung nicht alterirt, sondern nur die vollkommene Erfüllung derselben einstweilen aufgeschoben habe. Wenn Karl und Karlmann in der ep. 11 nicht in Anspruch genommen werden, so erklärt sich dies daraus, dass dieselben bei dem Acte von Ponthion in keiner Weise betheiligt waren.

Als Stephan den erwähnten Brief schrieb, war Aistulf bereits gestorben. Rachis verliess sein Kloster, und machte einen vergeblichen Versuch, sich auf den longobardischen Thron zu schwingen. Dagegen gelang es dem bisherigen Dux des longobardischen Tusciens, Desiderius, die Herrschaft zu gewinnen, nachdem er sich mit dem Papste in Verbindung gesetzt hatte. Stephan liess sich von dem Prätendenten eine Gegenleistung zusichern, und trug dann kein Bedenken, dessen Angelegenheit bei Pippin zu befürworten. Ueber diese Vorgänge macht die *Vita Steph.* c. 48 und 49 folgende Mittheilungen:

„Tunc (d. h. nach Aistulf's Tode) Desiderius quidam dux Langobardorum, qui ab eodem nequissimo Aistulpho in partes Tusciae fuerat directus, audiens praefatum obiisse Aistulphum, illico adgregans ipsius Tusciae universam exercituum multitudinem, regni Langobardorum arripere nisus est fastigium. Hujus personam despectui habens Radchisus dudum rex, sed tunc monachus, germanus praefati Aistulphi, sed et alii plures Langobardorum optimates cum eo, eundem Desiderium spernentes, plurimam Transalpinorum vel ceterorum locorum Langobardorum exercituum multitudinem adgregantes, ad dimicandum contra eum profecti sunt. — Ad haec praefatus Desiderius obnixè praedictum beatissimum pontificem deprecabatur, ut sibi auxilium ferret, quatenus ipse regalem valeret assumere dignitatem; spondens jurejurando, omnem se ipsius beatissimi pontificis impleturum voluntatem. Insuper et civitates Reipublicae, quae remanserant, redditurum: immo et copiosa se daturum munera. Tunc isdem praecipuus pater et bonus pastor cum praefato Fulrado venerabili presbytero et abbate atque consiliario Christianissimi Pippini Francorum regis, inito consilio, misit suum germanum, Paulum scilicet diaconum atque Christophorum consiliarium una cum eodem Fulrado in partes Tusciae ad praedictum Desiderium. Cum quo locuti, confestim per scriptam paginam sub terribili juramento isdem Desiderius cunctam se professus est superius adnexam adimpleturum sponsionem.“

Es darf nicht unbemerkt bleiben, dass Desiderius innerhalb kurzer Zeit in Betreff einer und derselben Angelegenheit zwei Eide schwört, und den zweiten schriftlich formulirt: — Pippin dagegen hatte nur einen Eid abgeleistet, und zwar ohne Hinzufügung eines schriftlichen Document's. Dass Desiderius mit der Erfüllung seines Versprechen's den Anfang machte, bezeugt die Vita ausdrücklich, deren nächste Capitel (50, 51) so lauten:

„Post haec vero statim misit suum missum Stephanum venerabilem presbyterum dominus papa et apostolicae exhortationis literas ad praefatum Radchisum vel cunctam gentem Langobardorum direxit. Properavit et praefatus Fulradus venerabilis abbas cum aliquantis Francis: nec non, si necessitas exegisset, cum pluribus exercitibus Romanorum in auxilium ejusdem Desiderii occurrere disposuit. Suffragantibus autem ipsius sanctissimi pontificis Deo acceptis precibus, ita omnipotens Dominus disposuit, ut sine ullo hominum periculo praefatus Desiderius per jamdicti coangelici papae procurationem, eandem, quam ambiebat, assumeret regalem dignitatem. — Dum vero haec agerentur, direxit missum suum sanctissimus pontifex, et easdem, quas rex Desiderius reddere promiserat civitates, accepit, id est Faventiam cum castro Tiberiaco. seu Cavellum, et universum ducatum Ferrariae in integro.“

Wir kehren jetzt wieder zu der ep. 11 zurück. Der Papst drückt sich über die Erhebung des Desiderius und dessen Versprechen so aus:

„Nunc autem Dei providentia per manus sui principis apostolorum beati Petri simul et per tuum fortissimum brachium. praecurrente industria Deo amabilis viri Folradi sui fidelis, nostri dilecti filii, ordinatus est rex super gentem Langobardorum Desiderius, vir mitissimus. — „Et in praesentia ipsius Folradi sub jurejurando pollicitus est restituendum beato Petro civitates reliquas: Faventiam, Imolas et Ferrariam cum eorum finibus simul etiam et saltora et omnia territoria: nec non et Ausimum. Anconam, et Humanum civitates cum eorum territoriis.“

Et postmodum per Garrinodum ducem et Grimoaldum nobis reddendum spondit civitatem Bononiam cum finibus suis.“

Stephan setzt, wie auch die ferneren Parteen des Briefes zu erkennen geben, offenbar einen Zeitpunkt voraus, in welchem Desiderius sein Versprechen noch nicht ausgeführt hatte. Nach der Vita c. 51 hingegen sind dem Papste später einige Gebiete übergeben worden. Jedenfalls erhielt Stephan nur die von der Vita registrirten civitates: Bologna, Imola und die übrigen zugesicherten Parteen blieben ihm vorenthalten. Rücksichtlich des Ortes Cavellum, welchen Stephan nicht namhaft macht, dürfte sich der Biograph geirrt haben.

Wiewohl nun nach dem Mitgetheilten der Longobarden-Fürst versprochen hatte, die im Frieden von 756 nicht ausbedungenen, zum Exarchat gehörenden Districte („civitates reliquae, quae remanserunt“) zu tradiren, so genügte dies dem Papst doch nicht, sondern er verlangte in ep. 11, dass Pippin selbst auf Desiderius einwirken und denselben zur Herausgabe der betreffenden civitates nöthigen solle. Aber die Forderung der „reliquae civitates“ erfolgt nicht auf Grund des Titels, welcher in epp. 6 und 7 so stark hervorgehoben wurde. Wir sehen daraus, dass die in den oben bezeichneten Briefen erwähnte „donationis pagina“ oder „donatio manu firmata“ nicht den ganzen Exarchat zum Gegenstand hatte, und durch die Schenkungsurkunde von 756 völlig antiquirt worden war.

Bald nach der Abfassung der ep. 11, am 26. April 757 starb Stephan II.

Nach den für unseren Zeitraum entscheidenden römischen und fränkischen Quellen hat Stephan den Exarchat als ein der römischen Kirche zugehörendes Gebiet, als ein Restitutionsobject begehrt, und Pippin eine Restitution geleistet oder einen Act der Wiedergabe oder Zurückstellung vollzogen. Es kommt hiebei nicht auf

das blosse Wort restituere oder reddere an (denn in der betreffenden Latinität bedeuten diese Ausdrücke öfters auch so viel als dare, tradere, concedere, tribuere, d. h. einem Dritten das geben, was er nicht besitzt oder ihm nicht zukam), wie umgekehrt auch wohl concessio¹ oder donatio gesetzt wird, wo offenbar eine eigentliche Rückgabe gemeint ist. Wenn man aber den Zusammenhang der Verhältnisse in's Auge fasst, kann es nicht zweifelhaft sein, dass Stephan eine eigentliche „Rückforderung“ geltend machte, und das Empfangene als „zurückgegeben“ auffasste.

Ich führe zunächst einige Stellen aus den Briefen Stephan's II. an. ep. 6, S. 35: „justitiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis et per donationis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra. — Antiquus quippe humani generis hostis diabolus ejus (d. h. Aistulfi) perfidum invasit cor; et quae sub vinculo sacramenti adfirmata sunt, irrita facere visus est; nec unius enim palmi terrae spatium beato Petro — reddere passus est.“ ep. 7, S. 40: „Non enim (Aistulfus) — reddere — propria beati Petri voluit.“ ep. 11, S. 64: „(Desiderius) — pollicitus est restituendum beato Petro civitates reliquas.“

Wie die Vita Stephani II. c. 26 berichtet, giebt Pippin bei der Zusammenkunft in Ponthion zu erkennen, dass er restituiren wolle, wiewohl nach der Fassung des Biographen die Bitte des Papstes nicht auf förmliche Rückgabe gerichtet war: „(Pippinus) de praesenti jurejurando spondens eidem beatissimo papae satisfecit, omnibus ejus mandatis et admonitionibus sese totis viribus obedire, et, ut illi placitum esset, exarchatum Ravennae seu cetera loca juri reipublicae modis omnibus reddere.“ Im weiteren Verlauf wird dann gemeldet, dass König und Papst im Frühjahr und Sommer 754 übereinstimmend von Aistulf die Rückgabe der betreffenden Districte

¹ S. z. B. ep. 30 S. 113: haec provincia, — a vobis beato Petro oncessa.

verlangt hätten. c. 31. — „Pippinus — direxit suos missos Aistulpho — propter pacis foedera, et proprietatis sanctae Dei ecclesiae reipublicae restituenda jura: atque bis et tertio — eundem deprecatus est, et plura ei pollicitus est munera, ut tantummodo pacifice propria restitueret propriis“. c. 33: „Sed et beatissimus isdem papa — admonitionis et obsecrationis ex Apostolica auctoritate ei direxit literas, conjurans eum atque obtestans fortiter. — ut pacifice sine ulla sanguinis effusione propria sanctae Dei ecclesiae reipublicae Romanorum redderet jura.“ Nach erlittener Niederlage macht sich dann Aistulf verbindlich „se illico redditurum civitatem Ravennatum cum aliis diversis civitatibus“. (c. 37.)

Dieselbe Anschauung kommt dann auch in den fränkischen Annalen zur Geltung. Z. B. Annales Sangallenses majores (M. G. I S. 74): „(Pippinus) cum exercitu Francorum Italiam ingreditur; et receptis rebus sancti Petri reversus est ad sedem suam.“ Annales Laurissenses minoris (l. c. S. 116): „Heistulfus fuga lapsus Papiae includitur, datis obsidibus 40. sacramento constrictus res sancti Petri restitui“. Einhardi Annales (S. 141): „Redditamque sibi Ravennam et Pentapolim et omnem Exarchatum ad Ravennam pertinentem ad sanctum Petrum (Pippinus) tradidit“. Chronicon Moissiacense. (S. 293): „(Pippinus Haisulfum) coarctavit, ut omnes justitias sancti Petri se redditurum repromitteret.“

Es fragt sich nun aber, ob Stephan berechtigt war, den Exarchat als bisheriges oder früheres Eigenthum der römischen Kirche zu reclamiren. Hatte ein Vorgänger des gedachten Papstes bereits die Herrschaft über das Gebiet ausgeübt? War nicht der byzantinische Kaiser bis zu der von Aistulf unternommenen Occupation der Landesherr gewesen, so dass dieser eine „Rückgabe“ hätte beanspruchen können?

Um diese Fragen zu beantworten, wollen wir auf die Stellung und das Verhalten früherer Päpste zurückgehen und dann untersuchen, welchen Weg Stephan II. einschlug,

und welche Mittel er anwendete, um zu dem Resultate des Jahres 756 zu gelangen.

Sowohl Gregor II. und III. als Zacharias haben trotz aller Conflicten und Antipathien an dem griechischen Regimente festgehalten, und auf jeden Versuch, von Byzanz abzufallen und einen besonderen souveränen Staat zu gründen, verzichtet. Wenn Gregor II. nach der *Vita Gregorii II.* c. 21 aus der Hand des Longobarden-König's Luitprand das castellum Sutriense als eine den Apostelfürsten Petrus und Paulus gewidmete Schenkung in Empfang nahm, so fügte er damit dem Besitzstand der römischen Kirche ein neues Patrimonium hinzu, ohne die Bildung eines Kirchenstaat's zu beabsichtigen. Gregor III. hat allerdings Karl Martell um Hülfe gegen die Longobarden angesprochen, aber sich der Unterordnung unter den Kaiser nicht entzogen.

Ueber eine andere, vielfach missverstandene Handlung desselben Papstes sagt die *Vita Gregorii III.* in c. 15: „Hujus denique temporibus Gallensium castrum recuperatum est, pro quo quotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducatu Spoletino; dans pecunias non parvas Trasimundo duci eorum, ut cessarent bella et quaestiones, et sic. ut potuit, causam finire, et in compage sanctae reipublicae, atque in corpore a Deo dilecti exercitus Romani eum adnecti praecepit“. Man kann nicht leugnen, dass die Ausdrücke *compages sanctae reipublicae* und *corpus exercitus Romani* auffallend sind; indessen geht doch aus dem Zusammenhang klar hervor, dass das betreffende Castrum dem unter griechischem Scepter stehenden Ducatus Romanus wiedergewonnen wurde; die Thätigkeit des Papstes kam also dem byzantinischen Kaiser zu Gute. Vornehmlich aber hat Zacharias, der selbst griechischer Abkunft war, bei allen seinen zu Gunsten der italienischen Bevölkerung vollzogenen Schritten das Interesse seines Landesherrn wahrgenommen. Als der Papst nach Ravenna ging, um den Bitten des Exarchen Euty chius und der ganzen Bevölkerung gemäsz bei Luitprand zu inter-

veniren, wurde er von dem Exarchen feierlich empfangen. Zwar gebraucht die betreffende Vita des liber pontificalis einige Wendungen, welche bei oberflächlicher Betrachtung so verstanden werden könnten, als ob Zacharias die in Frage kommenden Districte für sich oder zu Gunsten einer von Griechenland unabhängig zu machenden Respublica verlangt habe:¹ man muss jedoch jede derartige Vorstellung um so mehr abweisen, als nach der Vita selbst (c. 20) der Papst mit Byzanz in politischer Beziehung ein gutes Einvernehmen unterhielt, und zum Lohn dafür vom Kaiser Constantin Kopronymus sogar mit einer kirchlichen Schenkung bedacht wurde (— „juxta quod beatissimus pontifex postulaverat, (imperator) donationem in scriptis de duabus massis, quae Nymphas et Normias appellantur, juris publici existentes, sanctissimo eidem ac beatissimo papae, sanctaeque Romanae ecclesiae jure perpetuo direxit possidendas“). —

Ich komme jetzt dazu, das politische Verhalten Stephan's II. und die dem byzantinischen Hofe gegenüber von ihm eingenommene Stellung zu beleuchten.

Gleich Zacharias suchte Stephan durch seine Vermittelung die der Bevölkerung von den Longobarden drohenden Gefahren abzuwenden: er schloss mit Aistulf einen Frieden, den dieser jedoch in Kurzem brach. Dass Stephan beim Beginn seines Pontificat's den Kaiser als seinen Souverän anerkannte und von diesem Befehle erhielt, zeigt recht deutlich die Vita Steph. c. 8. „Dum haec agerentur, conjunxit Romam Johannes imperialis silentiarius deferens eidem sanctissimo pontifici regiam jussionem: simulque et aliam ad nomen praedicti regis impii detulit adhortationis adnexis verbis jussionem: ut scilicet reipublicae loca, diabolico ab eodem rege usurpata

¹ c. 15. Obsecrans regem, — (ut) et ablatos fines Ravennatum urbis sibi redonaret. — Qui praedictus rex (Luitprandus) post multam duritiem inclinatus est, et fines Ravennatum urbis, quos primitus detinebat, et duas partes territorii castri Caesinae ad partem reipublicae restituit.

ingenio, proprio restitueret dominio. Quem videlicet imperialem missum confestim saepefatus sanctissimus papa cum suo germano praedicto sanctissimo Paulo diacono ad eundem misit nequissimum Aistulphum Ravennam.“ Nachdem die jussio regia (d. h. imperialis) den Umständen nach ausgeführt worden war, bittet Stephan den Landesherrn, dass er Italien den Longobarden nicht preisgeben, sondern wirksame Hülfe senden möge. c. 9. „Reversique legati Romam, ac praesentati eidem sanctissimo papae. enarra-verunt, se nihil egisse. Tunc praefatus sanctissimus vir, agnito maligno regis consilio, misit in regiam urbem suos missos et Apostolicos affatus cum praefato imperiali misso, deprecans imperialem elementiam, ut juxta quod ei saepius exhortando scripserat, cum exercitu, ad tuendas has Italiae partes, modis omnibus adveniret, et de morsibus filii iniquitatis Romanam hanc urbem vel cunctam Italianam provinciam liberaret.“

Da die gewünschte Hülfe ausbleibt, setzt sich Stephan mit Pippin in Beziehung (S. oben S. 16). In Pavia vertritt Stephan noch einmal in Gemeinschaft mit dem byzantinischen Gesandten das Interesse des Kaiser's, und legt dem Longobardenkönig an's Herz, dass er dem Landesherrn das Seinige zurückerstatte. Darüber theilt die Vita in c. 21 Folgendes mit: „Cum vero appropinquasset jam fatus beatissimus papa ad civitatem Papiam, direxit ad eum saepefatus Aistulphus, nequissimus rex, missos suos; obtestans eum, ne ulla penitus ratione auderet illi verbum dicere de repetenda Ravennatum civitate et exarchatu ei pertinente, vel de reliquis reipublicae locis, quae ipse vel ejus praedecessores Langobardorum reges invaserant. Ille vero ita ei misit in responsis; asserens, quod per nullius trepidationis terrorem sileret ab hujuscemodi petendi causa. Veniens vero in Papiam civitatem, et praedicto nefando regi praesentatus, plura illi tribuit munera, nimis eum obsecrans atque lacrimis petens profusis, ut dominicas, quas abstulerat, redderet oves, et propria propriis restitueret: quod nullo modo impetrare valuit. Imperialis quoque missus

simili modo **hoc** petiit, et imperiales literas illi tribuit: sed nihil obtinere potuit.“

Sobald aber Stephan im Frankenreich angelangt war, trat er mit einem ganz neuen Programm auf. In Ponthion ist von den Rechten des byzantinischen Kaiser's, welche der Papst bisher, wenn auch wohl nur äusserlich, verfochten hatte, nicht mehr die Rede. Es wird vielmehr an die Stelle des Kaiser's ohne Weiteres die Kirche, beziehungsweise die Respublica Romanorum gesetzt. Da sich nicht annehmen lässt, dass Stephan erst auf der Reise in's Frankenland sich entschlossen habe, mit dem griechischen Kaiser zu brechen, so wird der Plan, den Exarchat zu vindiciren, bereits in Rom zu voller Reife gediehen sein.

Ob und wie Stephan vor Pippin seine „Restitutionsforderung“ begründet habe, ist uns nicht berichtet worden. Vielleicht hat er geltend gemacht, dass das griechische Regiment unpopulär, schwach, ohnmächtig, dem wahren Glauben gefährlich sei, dass die Bevölkerung den Papst als Herrscher wünsche, zumal demselben schon lange der eigentliche Schutz des Landes anvertraut gewesen. Wie man aber auch über die Art der Motivirung denken mag, so viel steht fest, dass der Papst den Exarchat für die Kirche als Eigenthumsobject beanspruchte, und den Frankenkönig in der That zur Anerkennung seiner Forderung bewog.

Nachdem der Friedenstractat von 754 wegen der Wortbrüchigkeit Aistulf's für den Papst keinen practischen Erfolg erzielt hatte, und Aistulf sogar aggressiv gegen die Römer vorgegangen war, entschloz sich Pippin 756 zu einem neuen Feldzug. Da trat der Kaiser, welcher sich in der Hoffnung gewiegt haben mochte, dass der Papst die fränkische Reise im griechischen Interesse unternommen habe, endlich aus seiner Reserve heraus. Hören wir die Vita Steph. c. 43 und 44:

„Dum vero ad praedictas Langobardorum clusas rex

Pippinus adpropinquasset, conjunxerunt in hac Romana urbe imperiales missi, Georgius scilicet protosecretaria et Johannes silentiarius, directi ad praedictum Pippinum Francorum regem. Quos suscipiens jamfatus beatissimus papa eisdem motionem praefati regis Francorum nunciavit. Quod illi quidem dubium habuerunt credendi: et adhaerens eis missum apostolicae sedis, eos ut in Franciam irent, absolvit. Qui pergentes maritimo itinere, quantocius Massiliam pervenerunt: in quam ingredienti, didicerunt jam praedictum Francorum regem Langobardorum fines fuisse ingressum, adimpleturum ea, quae pridem beato Petro et domino Apostolico de rebus ecclesiae Romanae ab Aistulpho distractis promiserat. Haec cognoscentes ipsi imperiales missi, tristes effecti nitebantur dolo detinere Massiliae missum Apostolicae sedis, ne ad praedictum regem posset properare, affligentes eum valide. Sed interveniente beato Petro Apostolorum principe, eorum calida ad nihilum redacta est versutia. Itaque unus ex ipsis imperialibus missis, Georgius videlicet protosecretaria praecedens Apostolicae sedis missum, celeriter praenominatum Francorum assecutus est Christianissimum regem: quem jam in finibus Langobardorum non procul a Papia reperit civitate. Et nimis eum deprecans, imperialia tribuit munera, atque plura spondens, rogabat, ut Ravennatum urbem, vel ceteras exarchatus civitates et castra imperiali concederet ditioni.“

Niemand wird darüber im Zweifel sein, dass das geschilderte Auftreten des Kaisers einen grossen Mangel an Ehrgefühl verrieth und eines Herrscher's unwürdig war. Anstatt sein Land mit eigenen Kräften zu behaupten oder wiederzugewinnen, stellt sich Constantin gleichsam wie ein Bettler vor den Frankenkönig hin, und wünscht das zu haben, was Pippin dem Aistulf durch Eroberung abgenommen hat. Dieses würdelose Gebahren darf jedoch nicht hindern, anzuerkennen, dass die Forderung des Kaiser's an sich völlig begründet war, und dass sein Recht gegenüber dem Recht der Longobarden und Franken, wenn man

von einem solchen sprechen will, das ältere und mithin bessere war. Der Kaiser, welcher nie auf sein Recht verzichtet hatte, war in der That berufen, eine Restitutionsforderung im eigentlichen Sinne zu erheben, wenn auch der römische Biograph in c. 44 das kaiserliche Gesuch in tendenziöser Weise so formulirt: „ut urbem — imperiali concederet ditioni“.

Was Stephan angeht, so hatte er durch den Erwerb von 756 unlängbar einen sehr bedeutenden Erfolg errungen und sich in schwieriger Lage als einen klug berechnenden Politiker bewährt. Dass die Angehörigen des Exarchat's und der Papst die Befreiung von der byzantinischen Missregierung wünschten und erstrebten, war ihnen, menschlich gesprochen, nicht zu verargen. Auch wird man denen nicht widersprechen mögen, welche in der neuen Constellation und in der Zurückdrängung des altersschwachen Byzantinismus eine historische Nothwendigkeit erblicken. Wenn wir jedoch die moralische und rechtliche Seite der Angelegenheit in's Auge fassen, so wird es ohne Sophismen nicht gelingen, die Handlungsweise Stephan's II. zu rechtfertigen. Sein Auftreten vor der fränkischen Reise und noch in Pavia war ganz geeignet, den griechischen Kaiser irre zu führen. Hatte sich der Papst bereits entschlossen, den Exarchat wie auch immer für die Kirche zu gewinnen, so wäre es edler und männlicher gewesen, wenn er sich von vorneherein geweigert hätte, als kaiserlicher Mandatar oder Vertrauensmann bei Aistulf zu interveniren. Einen wirklichen Rechtstitel zur Vindication des Exarchat's hat Stephan nicht besessen, denn die bloße (unbewiesene und nicht zu beweisende) Behauptung, dass die Kirche Eigenthümerin sei, konnte für den Anspruch kein objectiv maßgebendes Fundament liefern. Stephan wusste obendrein, dass der griechische Kaiser, wie aus dem in der Vita c. 43 und 44 (s. oben S. 69) erzählten Vorgange erhellt, auf den Exarchat nicht verzichten wollte, nahm also das Gebiet gegen den ausdrücklichen Willen des legitimen, nur

durch Waffengewalt zurückgedrängten Besitzer's in Empfang. Sein neuer Erwerb stützte sich lediglich auf das Factum, dass ein Eroberer das vermöge des Kriegsglück's Gewonnene ihm abtrat.

6.

Die neue *Respublica Romanorum*.

Stephan II. hat bei der Begegnung in Ponthion die Stadt Rom und deren Gebiet nicht ausdrücklich zur Sprache gebracht, und auch das eidliche Versprechen Pippin's fasst nur den Exarchat in's Auge. Demgemäss wurde in der Schenkung von 756 weder Rom noch der Ducatus Romanus aufgeführt: doch erhielt der Ducatus („pars Romanorum“) die Stadt Narni zurück, welche die Herzöge von Spoleto längere Zeit occupirt hatten. Auch die Reclamation des griechischen Kaiser's bezog sich blos auf den Exarchat. Ueberhaupt registriert die Schenkungsurkunde von 756 nur solche Partieen, welche sich in der Gewalt der Longobarden befunden hatten und ihnen entrissen worden waren.

Wenn aber Stephan schon das Gebiet von Ravenna als Restitutionsobject vindicirte, so darf man um so mehr voraussetzen, dass er die Stadt, in welcher der heil. Petrus gewirkt hatte und dessen Nachfolger ihren Sitz behaupteten, zu vollem Rechte für die Kirche in Anspruch nehmen würde. Und in der That gilt dem gedachten Papste der Satz, dass Rom Eigenthum der Kirche sei, als unanfechtbares Axiom. Er nennt die Römer in ep. 7 S. 42 sein Volk: („cunctus noster populus reipublicae Romanorum magno dolore — una nobiscum tribulantur“), und deutet in ep. 9 S. 53 darauf hin, dass Pippin vermöge seines zu S. Dionysius geleisteten Versprechen's vorzugsweise Rom und die Römer schützen solle („quoniam — nulli alii nisi

tantummodo tuae amantissimae excellentiae vel dulcissimis filiis et cunctae genti Francorum — per Dei praeceptionem et beati Petri — sanctam Dei ecclesiam et nostrum Romanorum reipublicae populum commissimus protegendum“).

Dazu kommt dann die ep. 10, wo Petrus selbst, welcher redend eingeführt wird, die Stadt Rom nebst der römischen Bevölkerung als sein Eigenthum darstellt, offenbar zu dem Zwecke, um das Recht der Päpste auf Rom zu betonen. Ich mache auf folgende Stellen des merkwürdigen Briefes aufmerksam: „Ego apostolus Dei Petrus — ad defendendum de manibus adversariorum hanc Romanam civitatem et populum mihi a Deo commissum seu et domum, ubi secundum carnem requiesco, de contaminatione gentium eruendam — adhortor. — Et hi (d. h. Maria nebst den Heiligen und himmlischen Heerschaaren) nobiscum adhortantes et conjurantes protestantur: quatenus doleat vobis pro civitate ista Romana, nobis a domino Deo commissa, et ovibus dominicis in ea commorantibus. — Non separer a populo meo Romano. — Minime permittatis hanc civitatem meam Romanam et in ea habitantem populum amplius a gente Langobardorum laniari.“

Vergegenwärtigen wir uns jetzt noch einmal den Vorgang in Ponthion nach der Vita Steph. c. 26. „papa praedictum Christianissimum regem lacrimabiliter deprecatus est, ut pacis foedera et causam beati Petri et reipublicae Romanorum disponeret.“ Pippin ist bereit, für das Recht der Respublica (Romanorum) einzutreten: „exarchatum Ravennae seu caetera loca juri reipublicae modis omnibus reddere,“ wobei er weder auf die pacis foedera noch auf die causa Petri ausdrücklich Bezug nimmt.

Im achten Jahrhundert wurde in Italien unter Respublica (im besonderen Sinne) der unter griechischer Herrschaft stehende Exarchat von Ravenna verstanden. Das erhärtet die Vita Zachariae c. 15: „(Luitprandus) post multam duritiem inclinatus est, et fines Ravennatum urbis,

quos primitus detinebat, et duas partes territorii castri Caesinae ad partem reipublicae restituit: tertiam vero partem ejusdem castri sub obtentu retinuit, inito constituto, ut usque ad Kal. Junias, dum ejus missi a regia reverterentur urbe, ejusdem castri tertiam partem, quam pignoris causa detinebat, parti reipublicae restitueret.“

Ganz in demselben Sinne wird *respublica* in der *Vita Steph. II c. 8* gebraucht, wo der griechische Kaiser an Aistulf die Mahnung richtet, den occupirten Exarchat zurückzugeben („*ut reipublicae loca — proprio restitueret domino*“).

Indem nun Stephan den Ausdruck *Respublica Romanorum recipit*, nimmt er das Gebiet des früher in griechischen Händen befindlichen Exarchat's von Ravenna und des *Ducatus Romanus*, für die römische Kirche in Anspruch. Dieses Gebiet gilt dem Papst als untheilbar, und er gründet, da die Schenkung von 756 nicht sämtliche Parteen des Exarchat's überliefert hatte, seine Ergänzungs-Forderung auch auf die durch die Geschichte begründete Zusammengehörigkeit. s. ep. 11, S. 63, 64: „*Et plenariam justitiam eidem Dei ecclesiae tribuere digneris, atque optimum et velocem finem in causa fautoris tui beati Petri adhibere jubeas: ut civitates reliquas, quae sub unius domini ditione erant connexae atque constitutae — in integro — sanctae ecclesiae restituere praecipiat. — Quoniam et filius noster Deo amabilis Folradus, fidelis vester, omnia conspiciens satisfactus est: quod nequaquam ipse populus vivere possit extra eorum fines et territoria atque possessiones, absque civitatibus illis, quae semper cum eis sub unius domini ditione erant connexae.*“ Wenn nun aber auch der *Ducatus Romanus* und der Exarchat zur *Respublica Romanorum* gehörten, so wurde unbeschadet der beschriebenen Anschauung die formale Scheidung der beiden Bestandtheile des Exarchat's und des *Ducatus Romanus* noch von späteren Päpsten beibehalten. So sagt Paul I. in den Jahren 761—66 ep. 30, S. 112: „*Greci — super nos, (d. h. den bisherigen Ducatus Ro-*

manus et Ravennatum partes irruere cupiunt“. Ebenso hebt derselbe Papst in ep. 29, S. 111 die fideles „de partibus Ravennae“ besonders hervor.

In welchem Verhältniss steht nun aber die neue Respublica Romanorum zur römischen Kirche?

Stephan brachte von vorneherein die Angelegenheit der Respublica mit der causa Petri (d. h. des Papstes, als des Oberhaupt's der römischen Kirche) in Verbindung; (s. Vita Steph. c. 26, oben S. 72). Da der Papst zugleich der oberste Hirte der Gesamtkirche ist, wird statt causa Petri auch schlechtweg gesetzt causa ecclesiae s. c. 30: „Dumque conjunxisset, illuc (Karlomannus) nitentur omnino et vehementius decertabat sanctae Dei ecclesiae causam subvertere.“ im Gegensatz dazu bekennt Pippin nachdrücklich, dass er eintreten wolle „pro causa sanctae Dei ecclesiae.“ Kurz vor der Vollziehung der Schenkung von 756 erklärte Pippin dann mit aller Bestimmtheit dem griechischen Gesandten, dass der Kaiser auf eine Auslieferung der den Longobarden abzunehmenden Districte nicht rechnen dürfe. c. 45: „Affirmabat etiam sub juramento, quod per nullius hominis favorem sese certamini saepius dedisset, nisi pro amore beati Petri, et venia delictorum suorum. Asserebat et hoc, quod nulla thesauri copia ei persuadere valeret, ut quod semel beato Petro obtulerat, auferret.“

Die Schenkung selbst endlich wird nach c. 46 und 47 der Vita dem heiligen Petrus und dessen Nachfolgern, den Päpsten, „in perpetuum“ überwiesen.

Mit der dargelegten Auffassung der Biographie stehen Stephan's Briefe in völligem Einklang. Als der Papst sich 755 über die Treulosigkeit Aistulf's beschwerte, mahnte er den Frankenkönig, für die „justitia beati Petri“ einzutreten. ep. 6. S. 36: „Vobis denique multis jam devolutis temporibus hoc bonum opus reservatum est; ut per vos exaltetur ecclesia et suam princeps apostolorum percipiat justitiam.“ Im Jahre 757, nach Aistulf's Tode, verlangt Stephan den Rest des Exarchat's: „Et plenariam justitiam

eidem Dei ecclesiae tribuere digneris, atque optimum et velocem finem in causa fautoris tui beati Petri adhibere jubeas.“ (ep. 11, S. 63.)

Wie Pippin sich zu Gunsten der causa Petri verpflichtet hatte, so übernahm Aistulf's Nachfolger Desiderius auf Stephan's Geheiss in Betreff der reliquae civitates die gleiche Verbindlichkeit: „ei in praesentia ipsius Folradi sub jurejurando pollicitus est restituendum beato Petro civitates reliquas.“ (ep. 11, S. 64.)

Stephan hat also das Gebiet der „Respublica Romanorum“ für die römische Kirche beansprucht und erworben. Dabei ist noch ein eigenthümlicher Ausdruck zu erwähnen, der sich sowohl in päpstlichen Briefen als in der Vita Stephani II. findet, und der, wie es scheint, von Stephan selbst zum ersten Mal gebraucht worden ist: nemlich „sancta Dei ecclesia reipublicae Romanorum.“ ep. 6, S. 35: „quae sub vinculo sacramenti adfirmata sunt, irrita facere (Aistulphus) visus est: nec unius enim palmi terrae spatium beato Petro sanctaeque Dei ecclesiae reipublicae Romanorum reddere passus est.“ In demselben Briefe wird dann S. 36 dieselbe Bezeichnung noch einmal (ohne den Zusatz Romanorum) wiederholt. Die ep. 11, S. 65 hat denselben Terminus: es wird von Desiderius gesagt, er habe versprochen, „justitiam sanctae Dei ecclesiae reipublicae Romanorum et ¹ beato Petro protectori tuo plenius restituere.“ Auch die Vita Steph. bietet uns den citirten Ausdruck in c. 30, 31, 33 dar. Die Kirche gilt nemlich als das Haupt des römischen Gemeinwesen's; die Respublica Romanorum ist eine kirchliche Schöpfung, ein Organ, welches mit der Kirche in unlösbarer Verbindung steht und sich derselben selbstverständlich unterzuordnen hat.

Hienach sind es nur verschiedene Bezeichnungen desselben Gegenstandes, wenn die Restitution für die Kirche, für die Respublica, oder für die „ecclesia reipublicae“ gefordert wird.

* ¹ Das et scheint hier hinzugesetzt werden zu müssen.

Ich bin überzeugt, dass Stephan, als er seinen ersten Hülferuf an Pippin ergehen liesz, bereits die Absicht hatte, nach Maszgabe des vorher geschilderten Umfanges eine neue *Respublica Romanorum* in's Leben zu rufen. Darauf deutet unverkennbar die *Vita* c. 15 hin, wo bemerkt wird, dass der Papst einerseits von den Longobarden bedrängt worden, andererseits von den Griechen schutzlos gelassen sei: unter solchen Umständen habe er sich „*divina gratia inspiratus*“ entschlossen, einzutreten „*pro gregibus sibi a Deo commissis et perditis ovibus, scilicet et pro universo exarchatu Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo.*“ Wie wir sahen, gelang es ihm, seinen Plan im Wesentlichen zu verwirklichen: Pippin lieferte ihm den gröszten Theil des Exarchat's aus, und die Uebergabe des Restes war von Desiderius zugesichert worden. Der Name *Respublica Romanorum* schien um so passender, als die Leitung des neuen Gemeinwesen's nicht mehr, wie früher von Ravenna, sondern von Rom ausging. Mit Recht konnte die *Vita* in c. 51 bei einem Rückblick auf Stephan's Pontificat von dem Papste sagen: „*Et ita annuente Deo rempublicam dilatans, et universam Dominicam plebem, videlicet rationales sibi commissas oves, ut bonus pastor animam suam ponens, ab omnibus insidiis eruit inimicorum.*“

Während die Vorgänger Stephan's II. sich damit begnügt hatten, eine mehr oder minder ausgedehnte Autonomie über den *sg. Ducatus Romanus* auszuüben, erstrebte Stephan nicht blos den Ducat, sondern auch den Exarchat der souveränen Herrschaft der Pápste zu unterwerfen, und Pippin unterstützte diese Intention nach Kräften. Noch vor Ausstellung der Schenkungsurkunde von 756 erklärte der König dem griechischen Gesandten, dass die betreffenden *Districte* des Exarchat's der „*potestas*“ des *h. Petrus* und dem „*jus*“ der Römischen Kirche und der Pápste unterständen, und denselben verbleiben sollten: indem er sich weigerte, jene Parteeen der „*ditio imperialis*“ auszuantworten, gab er zu erkennen, dass

dieselben der *ditio papalis* zukämen (*Vita Steph.* c. 45). In der Urkunde selbst werden die *civitates* der Römischen Kirche zum dauernden Besitz („*in perpetuum possidendas*“ c. 46) angewiesen, und Fulrad übergibt dieselben zu dauerndem Besitz und ständiger Verfügung („*perenniter possidendas atque disponendas*“ c. 47). Auch die Schlüssel der Städte werden dem Papste zum Zeichen der Anerkennung seiner Herrschaft¹ dargeboten.

Dessen ungeachtet darf man Stephan II. nicht als Souverän im wahren und vollen Sinne des Wortes ansehen. Es ist von Wichtigkeit, dass weder er noch sein Nachfolger Paul I. *princeps* oder *rex* genannt wird: auch nach 756 bezeichnet die *Vita Steph.* c. 51 den Papst nur als „*pastor*“, und die Römer, welche 757 oder 58 an Pippin schreiben (*ep.* 13, S. 70). sagen von Paul I.: „*ipse noster est pater et optimus pastor*“, wobei sie ihm freilich auch das Prädicat *domnus noster* ertheilen.

Wenn nun aber auch Stephan II. kein eigentlicher *princeps* war, und wenn er demgemäsz auch von der neuen *Respublica* keine Huldigung empfing, so muss man doch annehmen, dass die *Respublica* sich von dem griechischen Kaiser ganz unabhängig gemacht hatte. Die noch in der *Vita Zachariae* vorkommende Bezeichnung *Ducatus Romanus* oder *Romanorum*, welche unter der byzantinischen Herrschaft üblich geworden war, wird in der *Vita Stephani II.* und den folgenden *Biographiien* des *liber pontificalis* nicht mehr angewendet. Zwar wird aus alter Gewohnheit Constantinopel in päpstlichen Briefen noch „*urbs regia*“ genannt (z. B. in *ep.* 29, S. 110): ebenso finden wir kirchliche Urkunden jener Zeit nach griechischen Kaisern datirt: indessen schlieszt weder der eine noch der andere Umstand eine Anerkennung der byzantinischen Herrschaft in sich. Seitdem Euty chius sich dem Longobarden-Könige gefangen gegeben hatte, tritt in Ravenna kein griechischer Exarch mehr auf: der griechische Dux ver-

¹ S. auch Waitz IV, S. 531.

schwindet aus Rom, und es fungiren in der neuen Respublica Romanorum überhaupt keine griechischen Beamten. Hätte Stephan die Absicht gehabt, ungeachtet der Scheukung von 756, mit Byzanz eine politische Beziehung zu unterhalten oder eine Art Oberhoheit des Kaiser's gelten zu lassen, so würde er sich wohl in ep. 11 (S. 65, 66) nicht in einer so herben Weise ausgesprochen haben: „Obnixè postulamus praeelsam bonitatem tuam: ut, — ita disponere jubeas de parte Graecorum, ut fides sancta catholica et apostolica per te integra et inconcussa permaneat in aeternum; et sancta Dei ecclesia, sicut ab aliis, et ab eorum pestifera malitia liberetur, et secura redatur; atque omnia proprietatis suae percipiat.“

Die neue Respublica Romanorum war unabhängig von Byzanz: — auf der anderen Seite aber ist nicht zu verkennen, dass dieselbe wenn auch nicht rechtlich, doch factisch von dem Frankenkönige abhängig und auf dessen Schutz und Hülfe durchaus angewiesen war. Pippin hatte dem Wunsche Stephan's gemäsz die defensio der römischen Kirche (und damit der Respublica) übernommen, und zugleich mit ihm einen Freundschafts- oder Liebesbund geschlossen (s. oben S. 26, 27). Ein juristisches (völker- oder staatsrechtliches) Verhältniss war zwischen Papst und König nicht angeknüpft worden. Man hatte keine Allianz, kein festes Schutz- und Trutz-Bündniß eingegangen: über etwaige Rechte, welche der Frankenfürst als Defensor üben sollte, war so wenig etwas festgesetzt worden, wie über etwaige Pflichten, deren Erfüllung dem Papste oder der Respublica obgelegen hätte. Alles sollte lediglich durch freie Berathungen auf freundschaftliche Weise geordnet werden: es blieb dem Papst überlassen zu bitten, wenn er Hülfe nöthig hatte, und es hing dann von dem guten Willen des Defensor ab, der Bitte zu entsprechen. Bezeichnend für die Lage ist z. B. die ep. 11, wo die factische Abhängigkeit von der fränkischen Macht deutlich hervortritt: „Et plenariam justitiam eidem Dei ecclesiae tribuere digneris; — ut populus Dei, quem a

manibus inimicorum redemisti, in magna securitate et delectatione, tunc auxilio adjutus, vivere valeat.“ Auch Paul I. characterisirt das zwischen Rom und dem Frankenreich bestehende Verhältniss als ein nicht auf das starre Recht, sondern auf die lebendige Liebe gegründetes: ep. 41, S. 140: „in vestrae caritatis dilectione firmi permanentes, libentissime, in quantum virtus suppetit, voluntati vestrae obtemperandum decertamus.“ ep. 42, S. 142: „in vestro amore et caritate, quemadmodum inter vos et — Stephanum papam et per eum cum sancta Dei ecclesia confirmatum est, permanentes permanebimus, vestris obtemperantes voluntatibus.“

Nach dem Bisherigen stellt sich also die neue *Respublica Romanorum* dar als ein so zu sagen patriarchalisches Gemeinwesen, welches frei war von dem griechischen Scepter, aber sich ohne den dauernden Schutz des Frankenreich's nicht behaupten konnte. Der Exarchat von Ravenna war der *Respublica* in Folge der fränkischen Eroberung und der Pippin'schen Schenkung zu Theil geworden: der bisherige *Ducatus Romanus* wurde blos in Folge des fränkischen Sieges von Griechenland unabhängig, ohne dass in Rom eine Revolution ausgebrochen oder dem Kaiser der Krieg erklärt worden wäre. Es wurde weder ein Staatsvertrag mit dem Kaiser geschlossen, noch von demselben ein förmlicher Verzicht geleistet. War diese Entstehung der *Respublica Romanorum* singular und anormal, so barg sie auch für die Zukunft grosze Schwierigkeiten in sich. Da das Gemeinwesen nicht durch eigene Kraft zusammengehalten wurde, war zu besorgen, dass im Innern Parteiungen aufwuchern und den Frieden erschüttern würden. Wir werden sehen, dass diese Besorgniss sich in erschreckendem Masse erfüllte. Daneben erschien das nur auf gegenseitigen guten Willen gebaute Verhältniss zwischen dem Defensor und dem Beschützten als ein sehr unsicheres. Die Geschichte lehrt, dass, wie später im Einzelnen dargethan werden wird, kaum 50 Jahre nach Gründung der neuen *Respublica* die factische Abhängigkeit derselben sich

in eine rechtliche verwandelte, und dass aus dem Defensor und Freunde schliesslich ein Souverän, oder wenigstens ein Oberherr wurde.

7.

Der römische Patriciat Pippin's und seiner Söhne.

Um den Zusammenhang der obigen Erörterungen nicht zu durchbrechen, habe ich bisher absichtlich die von Stephan II. vollzogene Ernennung Pippin's, Karl's und Karlmann's zu Patricii Romanorum ausser Betracht gelassen. Der jetzt folgenden Besprechung dieses Punktes schicke ich zunächst einige einleitende Bemerkungen voran.

Seit Constantin I. wurde im römischen Reiche die Würde des sg. Patriciat's von Seite der Kaiser verliehen, um hochstehenden und verdienten Männern eine besondere Auszeichnung zu gewähren. In l. 1 C. de consulibus et patriciis sprechen Theodosius und Valentinian von einem honor patriciae dignitatis, deren Erhabenheit von Zeno in l. 3 C. eod. nachdrücklich hervorgehoben wird („sublimis patriciatus honor, qui ceteris omnibus antepositur“). Dem entsprechend kennzeichnet Justinian I. (in §. 4 J. quibus modis jus patriae potestatis solvitur) den Patriciat als summa dignitas. Im achten Jahrhundert galt es als feste Regel, dass die Exarchen von Ravenna zugleich Patricier waren: daneben zeichnete man auch die Duces, welche dem römischen Ducat vorstanden, vielfach durch Verleihung der Patriciatswürde aus. So berichtet die Vita Zachariae c. 12, dass einerseits der Exarch von Ravenna Euty chius, andererseits der dem römischen Ducat vorgesetzte Dux Stephanus zu den Patriciern gehörten. Aber nicht nur byzantinische Reichsbeamte, sondern auch regierende Fürsten, wie der Burgunden-König Gundobald, der Heruler-Fürst Odoaker und der Westgothen-König Theodorich wurden von den Kaisern mit der gedachten Würde bekleidet.

Von der geschilderten byzantinischen Patriciatswürde, deren Verleihung als ein Reservatrecht der griechischen Kaiser galt, muss der jetzt zur Erörterung kommende römische Patriciat recht scharf geschieden werden. Der römische Patriciat war eine freie Schöpfung des Papstes Stephan II., welcher Pippin und dessen zwei Söhne zu Patricii Romanorum ernannte, während kein früherer Papst eine derartige Nomination vollzogen hatte. Wenn Paulus Diaconus dem Exarchen Gregorius von Ravenna (666—78) die Bezeichnung Patricius Romanorum giebt (s. Döllinger Kaiserthum S. 320), so hat er wohl den kaiserlichen Patriciat vor Augen, ohne damit sagen zu wollen, dass Gregor einer neuen kaiserlichen Würde, die von der bisher erwähnten verschieden wäre, theilhaft geworden. Wenigstens ist uns von einer derartigen dignitas sonst nichts bekannt. Hienach wird man annehmen müssen, dass der longobardische Geschichtsschreiber sich ungenau oder incorrect ausgedrückt habe: — jedenfalls steht jene vereinzelte Notiz zu dem fast ein Jahrhundert später entstandenen römischen Patriciat Pippin's und seiner Söhne schlechthin in keiner Beziehung.

Stephan II. knüpfte die Ertheilung des römischen Patriciat's an den Act der Salbung zu S. Dionysius im Februar 754 (s. oben S. 22). Die Clausula de Pippini consecratione theilt hierüber Folgendes mit: „Postea per manus ejusdem Stephani Pontificis die uno in beatorum praedictorum Martyrum Dionysii, Rustici et Elentherii Ecclesia (ubi et venerabilis vir Folradus Archipresbyter et Abbas esse cognoscitur) in Regem et Patricium, una cum praedictis filiis Carolo et Carolomanno in nomine sanctae Trinitatis (Pippinus) unctus et benedictus est.“ Während in der eben erwähnten Mittheilung des Paulus Diaconus dem Patricius Gregor der Zusatz Romanorum ohne Grund beigelegt worden, fehlt hier die Kennzeichnung des Patriciat's als einer römischen Würde. Fasst man übrigens in dem Schlusspassus der Clausula nur die Worte in's Auge, so könnte man aus demselben

entnehmen, dass Pippin zum Patricier gesalbt und als solcher eine entsprechende Benediction empfangen habe. Man muss aber die beiden Ausdrücke *unctus et benedictus* ausschliesslich mit *regem* in Verbindung bringen, so dass folgender Sinn gewonnen wird: Pippin wurde zum König gesalbt und benedicirt, und ausserdem zum Patricier ernannt. Denn es wird in keiner römischen Quelle hervorgehoben, dass die Verleihung des Patriciat's mit Benützung kirchlicher Formen und Ceremonien vor sich gegangen wäre. Dies ist auch für die vom *Chronicon Moissiacense* (M. G. I S. 293) dargebotene Beschreibung des Vorgang's zu berücksichtigen: „*Stephanus autem papa ipsum piissimum principem Pippinum regem Francorum ac Patricium Romanorum oleo unctionis perunxit secundum morem majorum*¹ *unctione sacra, filiosque ejus duos felici successione Carolum et Carlomanum eodem coronavit honore.*“ Gleichlautend äussern sich die *Annales Mettenses* (M. G. I S. 332), mit der Maszgabe, dass statt *perunxit* gesetzt worden ist *ordinavit*. Die übrigen fränkischen Chroniken schweigen vom Patriciat: einige (wie die *Annales Laurissenses* und *Annales Einhardi*) erwähnen wenigstens die Salbung, während die Fortsetzung des *Fredegar* auch diese übergeht.

Befremdend erscheint auf den ersten Blick, dass die sonst so ausführliche und sorgfältige *Vita Stephani II.* zwar die Salbung hervorhebt, dagegen von der Verleihung des Patriciat's nicht das Mindeste berichtet. Es lässt sich indessen diese Omission, wie ich alsbald angeben werde, leicht erklären. Gleich der *Vita Stephani II.* nimmt auch die *Vita Pauli I.* von der patricischen Stellung des Frankenkönig's keine Notiz: erst die *Vita Stephani III.* c. 16 bezeichnet, ohne des Zeitpunktes der Ertheilung der Würde zu gedenken, Pippin und dessen 2 Söhne als *Patricii Romanorum*.

¹ Da die Ertheilung des Patriciat's etwas ganz Neues war, so kann die Erwähnung der „alten Gewohnheit“ doch nur auf die Königssalbung bezogen werden.

Mit um so gröszerer Beharrlichkeit und Consequenz legen aber die Päpste selbst in den Briefen des Codex Carolinus seit 755 den fränkischen Fürsten das in Rede stehende Prädicat bei. Von ep. 8, welche die Römer mitvollzogen, lautet die Ueberschrift: „Dominis excellentissimis Pippino Carolo et Carlomanno tribus regibus et nostris Romanorum patriciis — Stephanus papa et omnes episcopi, presbyteri, diaconi, seu duces, cartularii, comites, tribuni et universus populus et exercitus Romanorum, omnes in afflictione positi.“

Blos als „Patricii“ werden Karl und Karlmann in ep. 9 S. 52 bezeichnet, während sonst in den päpstlichen Briefen bei Erwähnung des Patriciat's stets der Zusatz Romanorum beigefügt wird. Das einzige Schreiben des Codex Carolinus, welches die drei Fürsten nicht als römische Patricier, sondern nur als Reges titulirt, ist die ep. 10, in welcher der Apostelfürst Petrus selbst das Wort führt.

Worin besteht nun die Bedeutung der von Stephan geschaffenen römischen Patriciatsstellung?

Der Patriciat wurde, wie ich annehme, formlos und mündlich, ohne Ueberreichung einer Urkunde oder eines Diplom's ertheilt. Es handelte sich dabei um eine politische Titulatur, für deren Verleihung eine kirchliche Salbung weder erforderlich war noch angemessen gewesen sein würde. Zu Gunsten meiner Auffassung von der titulären Qualität des Patriciat's spricht namentlich der merkwürdige Umstand, dass Stephan II. und seine nächsten Nachfolger in ihren Briefen die drei Frankenfürsten zwar mit peinlicher Genauigkeit als Patricii Romanorum bezeichnen, sonst aber das gedachte Prädicat auf sich beruhen lassen. Während an die durch das Defensions-Versprechen und die Salbung von 754 erzeugten Verbindlichkeiten in zahllosen Wendungen erinnert wird, leiten die Päpste (auch Stephan II., der sonst keine Zurückhaltung zu üben pflegte,) aus dem neuen Patriciat keine Ansprüche ab und schweigen gänzlich von etwaigen Rechtspflichten der römischen Patricier.

Auf die Frage, was denn der Papst mit der Ertheilung der Titulatur bezweckt habe, antworte ich, dass der Patriciat im engen Zusammenhange steht mit der Begründung der neuen *Respublica Romanorum*. Stephan ging darauf aus, ein von Griechenland unabhängiges Staatswesen zu schaffen: nachdem er den Frankenkönig für seinen Plan gewonnen hatte, säumte er nicht, Pippin und dessen zwei Söhne zum Zeichen seiner Erkenntlichkeit und zugleich zur Besiegelung des Freundschaftsbundes zu *Patricii Romanorum* zu ernennen, d. h. ihnen die Ehrenmitgliedschaft der neuen *Respublica Romanorum* zu übertragen.

Die Titulatur war also rein politisch: hätte dieselbe eine Beziehung zur römischen Kirche gehabt und deren Vertheidigung bezweckt, so würde die Bezeichnung anders gelautet haben, etwa *Patricius ecclesiae Romanae*. Als römischer Patricier hat Pippin auch kein besonderes Versprechen geleistet: freilich wünschte und erwartete der Papst, dass der König in dem Bewusstsein, zur *Respublica* zu gehören, derselben alle Förderung angedeihen lassen würde. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Titulatur ohne jede Rücksicht auf Constantinopel ertheilt wurde, wie ja die *Respublica Romanorum* selbst sich ohne und gegen den Willen des byzantinischen Kaisers constituirt hatte.

Als Ehrenmitglieder der römischen *Respublica* waren die Frankenfürsten im besonderen Sinne Söhne des heil. Petrus, des unsichtbaren Hauptes der „*ecclesia Reipublicae Romanorum*“, und eben damit auch Brüder der Römer geworden. Diesen Gesichtspunkt lässt Stephan II. namentlich in der ep. 10, in welcher Petrus redend auftritt, zur Geltung kommen. Ich erwähne folgende Stelle:

„Ideoque ego apostolus Dei Petrus, qui vos adoptivos habeo filios, ad defendendum de manibus adversariorum hanc Romanam civitatem et populum mihi a Deo commissum — provocans adhortor. — Praestate ergo populo meo Romano mihi a Deo commisso in hac vita, fratribus vestris, — praesidia totis vestris viribus. — Sub-

venite populo meo Romano, fratribus vestris, et perfectius decertate atque finem imponite ad liberandum eos.“

Wenn auch in dem Briefe der Patriciatstitel nicht speciell namhaft gemacht wird, so weisen die mitgetheilten Stellen doch unverkennbar auf die demselben zu Grunde liegende Bedeutung hin.

Zur Zeit Karl's des Groszen hat dann Papst Hadrian I. einige Male des römischen Patriciat's Erwähnung gethan: er characterisirt in voller Uebereinstimmung mit dem Dargelegten den Patriciat als einen Ehrentitel. s. ep. 88 S. 267: „pro honore vestri patriciatus nullus homo esse videtur in mundo, qui plus pro vestrae regalis excellentiae decertare molietur exaltatione, quam nostra apostolica assidua deprecatio.“ ep. 98 S. 290: „Quia, ut fati estis, honor patriciatus vestri a nobis irrefragabiliter conservatur, etiam et plus amplius honorifice honoratur.“

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch auf eine Stelle in dem sog. Fantuzzischen Fragmente hin (s. darüber unten VII, 2). Dasselbe ist im römischen Interesse erdichtet und schildert das Wesen des römischen Patriciat's ganz im Sinne der Hadrianschen Aeusserungen: „nullam nobis (dies wird dem Könige Pippin in den Mund gelegt) infra ipsas terminationes potestatem reservatam, ut solummodo orationibus ad animae requiem profiteamur et a vobis (dem Papste) populoque vestro Patricii Romanorum vocemur.“

Nach Maszgabe meiner Auffassung lässt sich auch am einfachsten erklären, warum die Vita Stephani II. von der Ernennung Pippin's und seiner Söhne zu römischen Patriciern keine Mittheilung macht. Der Biograph wird, wie ich glaube, gemeint haben, dass über jene Formalität ohne Schaden hinweggegangen werden könne.

Pippin selbst legte auf die Titulatur kein Gewicht und hat von derselben niemals einen officiellen Gebrauch gemacht.

Paul I. und die römischen Wirren der Jahre 767 und 768.

Nachdem Stephan II., der Schöpfer der neuen *Respublica Romanorum*, im März oder April 757 gestorben war, folgte ihm sein Bruder Paul I. am 29. Mai desselben Jahres im Pontificat nach.

Die im *liber pontificalis* enthaltene *Vita Pauli*, ist, wie bereits oben S. 10 bemerkt worden, sehr kurz und dürftig. Ausser der Nachricht, dass die Wahl des neuen Papstes nicht ohne Schwierigkeiten zu Stande gekommen, da Anfangs ein Theil des Volkes den Archidiacon Theophylact zum Oberhirten gewünscht hatte, werden uns nur einige Mittheilungen über das Privatleben Paul's und über sein Auftreten in der Angelegenheit der kirchlichen Bilder dargeboten. Die letzten Capitel (4—7) referiren lediglich über kirchliche Bauten und Weihgeschenke des Papstes. Die gerügte Mangelhaftigkeit der *Vita* wird jedoch bei dem Pontificate Paul's insofern nicht fühlbar, als der *Codex Carolinus* mehr als 30 Briefe dieses Papstes enthält, welche über viele uns interessirende Fragen Aufschluss geben und zugleich Manches von dem bestätigen, was bei der Besprechung der Thätigkeit Stephan's II. ausgeführt worden ist.

Der erste Brief, welchen Paul I. verfasste, ep. 12 aus dem Frühjahr 757 (S. 67, 68), war dazu bestimmt, dem Frankenkönige Mittheilung von Stephan's II. Tod und von der Neubesetzung des päpstlichen Stuhles zu machen. Es wird dabei erwähnt, dass in der Zeit des Wahlaectes der fränkische *Missus Immo* nach Rom gekommen sei: wobei wir, da anderweitige Nachrichten fehlen, nicht bestimmen können, ob die Anwesenheit des Gesandten eine specielle Beziehung zur Papstwahl hatte. Vielleicht war *Immo* gesendet, um mit Stephan II. zu verhandeln, den

er nicht mehr am Leben fand. Wie dem auch sei, sowohl Paul als die römischen Optimaten wünschten, dass Immo bei der bevorstehenden Consecrationshandlung anwesend sein möge.

Das angedeutete Vorgehen des Papstes beruhte auf freiem Entschlusse, und war demselben keineswegs durch eine bestimmte Rechtsverbindlichkeit vorgezeichnet. Paul bezieht sich bei jener Angelegenheit nur auf den Freundschaftsbund, welchen Stephan II. mit Pippin geschlossen habe, und welchen er nebst seinem Volke treu und unverbrüchlich halten werde. Immo selbst soll den Eindruck gewinnen, dass in Rom eine dem Frankenkönige aufrichtig ergebene Gesinnung herrsche. s. ep. 12 S. 68: „Et cum eo (Immo) loquentes, una cum nostris optimatibus aptum prospeximus: eum hic detineri, donec Dei providentia sacra apostolica benedictione illustrati fuisset: et tunc plenius satisfactus de nostra vel cuncti populi puritate et dilectione, quam erga tuam benignissimam excellentiam et cunctam gentem Francorum gerimus, eum ad vos repedandum cum nostris missis apostolicis absolveremus. Quoniam nos pro certo agnoscas, excellentissime et a Deo protecte noster post Deum auxiliator et defensor rex: quod, firmi et robusti usque ad animam et sanguinis nostri effusionem in ea fide et dilectione et caritatis concordia atque pacis foedere, quae praelatus beatissimae memoriae dominus et germanus meus sanctissimus pontifex vobiscum confirmavit, permanentes¹ cum nostro populo permanebimus usque in finem.“ Hat der Papst schon in dem angeführten Passus den König als defensor bezeichnet, so giebt er am Schluss des Briefes noch einmal zu erkennen, dass er auf den Schutz und die Hülfe des Frankenreiches angewiesen sei: „Unde et indesinenter, extensis palmis ad coelum, pro vitae incolumitate excellentiae tuae — domini Dei nostri exoramus clementiam; ut semper tuum auxilium et firmissima protectio extendatur super nos.“

¹ Das hier folgende „et“ dürfte zu tilgen sein.

Einige Zeit nach dem angeführten Schreiben (wohl noch im Jahre 757 und nicht später) richtete Pippin an die Römer einen (uns nicht erhaltenen) Brief, welcher dann von diesen mittels ep. 13 (S. 69—72) beantwortet wurde. In welchem Sinne der König sich ausgesprochen, ersehen wir aus dem Folgenden: „At vero in ipsis vestris mellifluis apicibus nos salutari providentia vestra et admonere praecellentia vestra studuit, firmos nos ac fideles debere permanere erga beatum Petrum principem apostolorum et sanctam Dei ecclesiam et circa beatissimum et coangelicum spiritalem patrem vestrum a Deo decretum domnum nostrum Paulum summum pontificem et universalem papam. Pro quo omnino laetati sumus in tam vestra prudentissima admonitione.“

Da Pippin zu der neuen Republica und deren Angehörigen in kein fixirtes Rechtsverhältniss getreten war, so beschränkt er sich nur auf eine freundschaftliche, confidentielle Ermahnung. Wenn die Römer sich selbst als fideles des Frankenkönig's bezeichnen: „O quanta divina adspiratione interna viscerum nostrorum praecordia in nobis, vestris fidelibus, redundant!“ so fehlt auch hier jede juristische Relation: weit entfernt, ein Unterthanenband anzuerkennen, will die Bevölkerung nur ausdrücken, dass sie dem König herzlich und freundschaftlich ergeben sei.

Dem Papst gegenüber freilich sind die Römer fideles im rechtlichen Sinne: wenn sie ihn auch nicht rex oder princeps nennen, so schreiben sie ihm doch wie auch immer die Leitung der neuen Republica zu. „Quia ipse noster est pater et optimus pastor; et pro nostra salute decertare quotidie non cessat, sicut et ejus germanus sanctae recordationis beatissimus domnus Stephanus papa, fovens nos et salubriter gubernans sicut re vera rationales sibi a Deo commissas oves.“

Im Uebrigen bezeugen die Römer selbst, dass das neue Gemeinwesen in sich selbst schwach und machtlos sei, und ohne den mächtigen Schutz der Franken nicht bestehen

könne. Darum fühlen sie sich veranlasst, auf die Salbung und das bei derselben abgeleistete Versprechen, die Kirche (und den Glauben) zu vertheidigen, Bezug zu nehmen. „Nos quidem, excellentissime ac christianissime domine rex, firmam fiduciam in hujuscemodi vestra habemus pollicitatione. Sed obnixè deprecamur: — ut jubeas, benignissime regum, nosterque post Deum defensor, ita solide decertare ac disponere, ut perfecta sanctae Dei ecclesiae exaltatio et fidei nostrae orthodoxae omniumque nostrum profligetur defensio; petentes et hoc coram Deo vivo, qui vos in regem per suum apostolum Petrum ungui praecepit, ut dilatationem hujus provinciae, a vobis de manu gentium ereptae, perficere jubeatis. Et in eo, quod coepistis, bono permaneat opere; quatenus in magna securitatis quiete degere valeamus.“

Dergleichen Hinweisungen auf die durch feierliches Versprechen übernommene Defensio, sowie auch auf das zwischen Papst und König geknüpfte vinculum caritatis sind in Paul's Briefen gar häufig, s. z. B. ep. 14 S. 72, ep. 16 S. 76, ep. 17 S. 81, 82, ep. 18 S. 85, ep. 19 S. 88. In ep. 37 S. 131 wird sogar angedeutet, dass der römisch-fränkische Bund bis zum Ende der Welt Bestand haben solle:

„Pro quo et ampliori certificatione Deum coeli testem proferentes, in ea nos caritatis dilectione, quam cum sanctae recordationis domino et germano nostro beatissimo Stephano papa et per eum cum omnibus successoribus pontificibus vos vestrique soboles et cuncta vestra proles atque universum regnum Francorum usque in finem saeculi conservare spondistis, et nos etiam atque nostros successores pontifices confitemur esse permansuros pro exaltatione sanctae Dei ecclesiae et fidei orthodoxae defensione.“

Pippin scheint sich zur Regel gemacht zu haben, alle die vielfachen Erinnerungen und Ermahnungen des Papstes geduldig anzunehmen. In einem Briefe jedoch hat er, wie ep. 21 darthut, dem Papst zu verstehen gegeben, dass das Moniren eine Grenze haben müsse, und dass er selbst

darüber entscheiden werde, wann und wie die Hülfe zu leisten sei. Es war dies ein verständlicher Wink, welchen Paul in folgender Form erwähnt: „et eis denique a vobis directis syllabis nos certos et in omnibus reddidistis: vos paratos adesse in adiutorium et defensionem sanctae Dei ecclesiae, in quibus necessitas ingruerit.“ —

Ueber das Verhältniss der Respublica zu Griechenland sodann bieten Paul's Briefe manche Andeutungen. Der Papst bezeichnet die Griechen wiederholt als Häretiker und behauptet, dass die Feindseligkeit derselben lediglich aus Hass gegen den wahren Kirchenglauben entspringe. s. z. B. ep. 30 S. 113: „non ob aliud ipsi nefandissimi nos persequuntur Graeci, nisi propter sanctam et orthodoxam fidem et venerandorum patrum piam traditionem, quam cupiunt destruere atque conculcare.“ ep. 32 S. 116: „optime enim praecellentiae vestrae christianitas comperta existit; quanta qualisque sit impia haereticorum Graecorum malitia. — Sed tu, bone potentissime rex, viriliter sicut vere orthodoxus eisdem impiis resistere haereticis atque solide¹ sanctam Dei ecclesiam et christianam orthodoxam fidem — defendere digneris.“

Wir ersehen ferner, dass der byzantinische Kaiser einige Male Miene machte, den Exarchat von Ravenna und den Ducatus Romanus wieder in seine Gewalt zu bringen: indessen kam es zu keiner entscheidenden Unternehmung. Von einer politischen Beziehung zwischen Rom und Byzanz findet sich keine Spur, vielmehr zeigen die Briefe, dass der Papst das byzantinische Kaiserthum als eine ihm völlig fremde und fernstehende Macht betrachtet. Ich verweise auf drei Stellen: ep. 30 S. 112: „nefandissimi Graeci, inimici sanctae Dei ecclesiae et orthodoxae fidei expugnatores — Deo sibi contrario — super nos et Ravennantium partes irruere cupiunt atque motionem facere.“ ep. 36 S. 128: „Sed in hoc vehementer isdem imperator irascitur et occasionis

¹ So ist zu lesen statt solite.

versutiam adhibet, pro eo, quod nequaquam siluimus ei praedicandum ob constitutionem sanctarum imaginum et fidei orthodoxae integritatem.“ ep. 39 S. 137: „malitia Graecorum, qui quotidie imminet in ipsam Ravennatem ingredi civitatem.“ —

Untersuchen wir jetzt, welches Verhältniss zwischen Paul und den Longobarden bestand.

Desiderius verdankte die Erhebung auf den Longobardischen Thron der Mitwirkung Stephan's II. und hatte die päpstliche Gunst durch das eidliche Versprechen, die „civitates reliquae“ des Exarchat's zu restituiren, erkaufen müssen (s. oben S. 60, 61). Von Seiten des Papstes wurde dem neuen Könige groszes Vertrauen entgegengebracht, wie die ep. 11 S. 64 zeigt. Während Aistulf als „sequax diaboli, devorator sanguinum christianorum, ecclesiarum Dei destructor“ figurirt, erhält Desiderius das Ehrenprädicat „vir mitissimus“. Aber Desiderius entsprach den auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht, sondern trat in Aistulf's Fuszstapfen und entzog sich der Erfüllung seiner feierlich übernommenen Verpflichtungen. Bereits 758 beschwert sich Paul über die Treulosigkeit des Desiderius: denn die ep. 14 S. 73, 74 sagt: „Unde certam a Deo protectam eximietatem vestram reddimus, nihil nos usque hactenus recepisse de his, quae per nostros legatos excellentiae vestrae petendo mandavimus. Solite namque perfidi et maligni illi (d. h. Langobardi) in magna arrogancia cordis permanentes, nequaquam inclinantur justitiam beati Petri restituere.“ Zur weiteren Orientirung über die Stellung des Longobardenkönigs zu Rom erscheint es nothwendig, noch einmal auf das Pontificat Stephan's II. zurückzugehen.

Stephan hegte, wie man nach ep. 11 S. 65 zu schliessen berechtigt ist, noch kurz vor seinem Tode weitreichende politische Pläne. Er wünschte, dass Spoleto und Benevent von dem longobardischen Staatsverband losgelöset und unter fränkischen Schutz gestellt würden, — wohl in der Hoffnung, dass eine spätere Zeit die Angliederung der Ducate an die

Respublica Romanorum herbeiführen würde. In diesem Sinne erkläre ich folgende Sätze der ep. 11, bei welchen der Hinweis auf die manus Petri und die päpstliche Vermittelung nicht zu übersehen ist: „Nam et Spoletini ducatus generalitas per manus beati Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem (nemlich Alboin). Et tam ipsi Spoletini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servatae excellentiae tuae cupiunt, et imminent anhelantius ad hoc deprecandum bonitatem tuam.“ Da Stephan bald darauf starb, so hatte Pippin um so weniger Veranlassung sich irgendwie in die spoletinischen und beneventanischen Verhältnisse zu mischen: er blieb völlig passiv und liess die Sache auf sich beruhen. Unter solchen Umständen wurde es dem Desiderius nicht schwer, die beiden Ducate mit seinem Reich wieder zu vereinigen, — eine Thatsache, welche für das päpstliche Interesse empfindlich war, der Paul sich aber fügen musste. Desiderius traf, wie es scheint, im Jahre 758 in Rom ein; als der Papst die der Kirche bis jetzt vorenthaltenen Städte Bologna, Imola, Ancona, Osimo reclamirte, zeigte Desiderius sich wenigstens zur Räumung Imola's bereit, unter der Voraussetzung, dass er die longobardischen Geisseln, welche sich wahrscheinlich noch aus der Zeit Aistulf's her in Pippin's Gewalt befanden, zurückerhalten würde.

Es war nun Paul's Aufgabe, diesen Vorschlag in's Frankenreich gelangen zu lassen. Da die Botschaft longobardisches Gebiet berühren musste, war nach früheren Erfahrungen die Besorgniss nicht unbegründet, dass die Longobarden die Correspondenz auffangen möchten. Mit Rücksicht hierauf fertigte der Papst ein Schreiben (ep. 16), welches, die Eventualität einer Confiscation desselben in's Auge fassend, an Pippin die Bitte richtete, dem Antrage des Desiderius zu willfahren. Gleichzeitig wurde aber ein anderer Brief befördert (ep. 17), in Betreff dessen eine solche Besorgniss nicht gehegt wurde; hier giebt der Papst seine wahre Willensmeinung kund, und verlangt im Widerspruch mit dem Früheren, dass der Frankenkönig nicht nachgeben

und die Proposition zurückweisen solle. Ueber diese Angelegenheit wird unten in VI. „Beurtheilung der betheiligten Päpste und Fürsten“ Einiges bemerkt werden.

In der angeführten ep. 17 (S. 79) spricht sich der Papst folgendermassen über die beiden longobardischen Ducate aus:

„(Desiderius) Spoletinos et Beneventanos, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt, ad magnum spretum regni vestri desolavit, atque ferro et igne eorundem ducatum loca et civitates devastavit. Et comprehensum Alboinum ducem Spoletinum cum ejus satrapibus, qui in fide beati Petri et vestra sacramentum praebuerunt, infixis in eis pessimis vulneribus, in vinculis detinet. Appropinquante autem eo Benevento, illico dux Beneventanus fugam arripuit in Otorantinam civitatem. Et dum diu immineret, ut ex ipsa sua civitate eundem ducem suaderet et nequaquam in eo suam adimplens voluntatem, constituit ducem alium in eodem Beneventano ducatu nomine Arigis.“

Die hier aufgestellte Behauptung, dass die Herzogthümer Spoleto und Benevent sich förmlich der Gewalt Pippin's unterworfen hätten, registriert das als Thatsache, was nicht geschehen war, sondern der päpstlichen Politik wünschenswerth erschien. Der Frankenkönig stand zu den Ducaten in keinem staatsrechtlichen Verhältnisse, und liess sich auch durch die ebenfalls in ep. 17 (S. 79) niedergelegte Klage, dass Desiderius sich mit den Griechen verbündet habe, nicht zu positivem Eingreifen bewegen. Dagegen bemühte er sich als defensor ecclesiae in friedlicher Weise den Longobardenkönig zur Erfüllung der dem Papste gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu bewegen. Im Beginn des Jahres 760 unterhandelten zwei fränkische Missi mit Desiderius und vermochten denselben dazu, erneute Zusicherungen zu machen, und einige Restitutionen zu leisten. Darüber verbreitet sich die ep. 19, S. 87: „constitit inter eos (d. h. die fränkischen Missi) et Desiderium Longobardorum regem: ut per totum instantem Aprilem mensem

istius tertiae decimae indictionis omnes justitias fautoris vestri beati Petri apostolorum principis — omnia videlicet patrimonia, jura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum reipublicae Romanorum — nobis plenissime restituisset. Unde ecce ex parte quidem easdem justitias nobis isdem Longobardorum rex fecisse dignoscitur; et reliquas omnes justitias se profitetur atque omnino spondet nobis esse facturum.“

Aber schon der nächstfolgende an Pippin gerichtete Brief (ep. 20) klagt, dass Desiderius sein Versprechen nicht halte: desgleichen ist die ep. 21 angefüllt mit Beschwerden gegen den Longobarden-Fürsten, welcher die Gegend von Sinigaglia verwüstete und in das römische Campanien eindrang. Als dann aber später die Griechen das päpstliche Gebiet bedrohten, wendete sich Paul an Pippin mit der Bitte, er möge darauf hinwirken, dass Desiderius mit den Spoletern, Tusciern und Beneventanern der Kirche Hülfe leiste und namentlich auch Ravenna und die Pentapolis beschütze. Das bezeugen die epp. 30 und 31: „Confestim vestrum dignemini dirigere Desiderio Longobardorum regi missum: ut, si necessitas fuerit, significatum auxilium nobis pro incursione eorundem inimicorum impertire debeat; praeciens Beneventanis atque Spoleternis seu Tuscanis nobis e vicino consistentibus, ut ipsi nostro occurrunt solatio. — Peto — christianitatem vestram: ut nimis velociter dirigere jubeatis vestram praeceptionem Desiderio regi Langobardorum, ut, si necessitas exegerit, auxilium praestare debeat tam Ravennae quamque Pentapoleos maritimis civitatibus ad dimicandum contra inimicorum impugnationem.“ Ein neuer Beleg, wie wenig die junge Respublica Romanorum ohne fremde Kriegshülfe bestehen konnte. Bemerkenswerth ist übrigens, dass Paul sich die Hülfe des Desiderius erbittet, während nach der Intention seines Bruder's die fränkische Defensio gerade vorzugsweise gegen die Longobarden gerichtet war.

Um 765 fand sich Desiderius, vielleicht auf den Rath Pippin's, bei dem Paul in ep. 34 wiederum Beschwerde erhoben hatte, zum zweiten Male in Rom ein, und zwar orationis causa, wie Paul in ep. 37, S. 133 sagt. Bei dieser Gelegenheit pflog man über die streitigen Angelegenheiten Verhandlungen und versuchte eine Grenzberichtigung: „Cum eodem quippe rege, pro justitiis inter partes perficiendis loquente, constitit; ut, nostris ejusque missis per diversas civitates progredientibus, ipsae perpetratae fuissent justitiae.“ Pippin hatte zugleich, wie Paul in derselben ep. 37 dankbar anerkennt, seinen Einfluss geltend gemacht, dass Desiderius die Neapolitaner und Cajetaner zur Herausgabe römischer Patrimonien verpflichten sollte. Um so mehr wünschte Pippin dann, dass Paul sich bestreben solle, mit Desiderius ein gutes Einvernehmen zu unterhalten, wie aus der ep. 39, S. 137 zu ersehen ist.

Paul I. starb am 28. Juni 767. Sein Tod war das Signal zu schweren Irrungen, welche auf die neue Republica Romanorum ein sehr ungünstiges Licht werfen. Ueber diese Verhältnisse empfangen wir durch die Vita Stephani III. ausführliche Nachrichten, welche im Allgemeinen wohl als zuverlässig zu erachten sind.

Während der letzten Krankheit Paul's, noch ehe dessen Tod erfolgt war, drang der Dux Toto aus Nepe (welches zum Ducatus Romanus oder zum römischen Tusciem gehörte) mit bewaffneten Schaaren in Rom ein, und wusste es durchzusetzen, dass sein Bruder Constantin, damals noch Laie, zum Papst gewählt wurde. Nachdem man den Bischof Georgius gezwungen hatte, dem Gewählten die Weihen zu ertheilen, empfing der neue Papst (oder vielmehr Pseudopapst, da er im liber pontificalis in der Reihe der Päpste nicht mitgezählt wird) die Huldigung des Volkes. Die Vita Stephani III. sagt nemlich ausdrücklich in c. 4: „sicque universum populum sibi sacramentum praebere fecit.“ Eine solche Maszregel war neu: wir erfahren nicht, dass

Stephan II. und Paul I. eine Vereidigung der Römer entgegengenommen hätten. Hatte Toto bei der betreffenden Handlung vielleicht die Absicht, die *Respublica* auf eigne Füße zu stellen und von dem Schutzverhältniss der Franken zu befreien?

Der von Toto geübte Terrorismus reizte zum Widerstand: es traten in Folge dessen zwei Männer in den Vordergrund, welche zeitweise eine einflussreiche Rolle spielten, um schliesslich ein tragisches Ende zu erleiden. Diese Männer waren Christophorus und Sergius, der Sohn des Ersten, beide im Dienst der römischen Kirche, der eine als *primicerius* und *consiliarius*, der andere als *sacellarius*. Im Drange der Noth wussten sie kein anderes Mittel, als im Sommer 768 mit den Longobarden in Beziehung zu treten, welche doch, abgesehen von den temporären Verständigungsversuchen zwischen Paul und Desiderius, als die eigentlichen Erbfeinde der Römer galten! Durch Vermittlung des Herzog's Theodicius von Spoleto gelangten sie zu Desiderius, welcher ihnen Unterstützung zusicherte.

So rückten dann Ende Juli 768, etwa ein Jahr nach dem Auftreten Constantin's Christophorus und Sergius in Begleitung longobardischer Schaaren aus Spoleto, Reate und andern Orten in Rom ein. Vielleicht wäre es dem Toto gelungen, den Sieg zu behaupten, aber er wurde von zweien seiner Begleiter, Demetrius und Gratosus meuchlings niedergemetzelt: — damit hatte Constantin jeden Halt verloren. Alsbald suchte der longobardische Priester Waldipert die römischen Verhältnisse auf eigne Hand, ohne Rücksicht auf Christophorus, zu reguliren. Er liess einen Mönch, den Presbyter Philippus, zum Papst ausrufen, der jedoch bald wieder zurücktreten musste, weil Christophorus sich das Eingreifen des Waldipert nicht gefallen lassen wollte. In einer von Christophorus anberaumten römischen Versammlung wurde dann Stephan III. am 1. August des gedachten Jahres zum Papst gewählt.

Der Codex Carolinus bietet uns zwei Briefe des gedachten Constantin dar, ep. 44 und 45, beide aus dem

Jahre 767. In dem ersten Schreiben zeigt Constantin in sehr demüthigen Ausdrücken seine Wahl an, und beruft sich dann ganz in der Weise Stephan's II. und Paul's I. auf das Versprechen und den Freundschaftsbund von 754. Indem er selbst die unverbrüchliche Bewahrung des vinculum caritatis zusagt, setzt er seine Hoffnung lediglich auf die fränkische Defensio, s. S. 148: „Nos enim nequaquam alibi post Deum nostram habemus spem nisi in vestro a Deo corroborato brachio.“ Der zweite Brief (ep. 45) lässt deutlich erkennen, dass Constantin sich sehr unglücklich fühlte und über den von ihm unternommenen Schritt Reue empfand. Vergleicht er sich doch selbst mit dem Zöllner (oder Publican) des Evangelium's. Im Uebrigen wiederholen sich auch in der ep. 45 die bekannten Wendungen über pollicitatio, defensio etc. Wenn Constantin dabei von seiner „fidelitas“ (S. 153) spricht, so soll dies keineswegs andeuten, dass ein Vasallen-Verhältniss bestände; der Ausdruck bezeichnet im Grunde dasselbe wie caritas und dilectio, was der folgende Satz erkennen lässt: „nos — in vestra a Deo protecti regni vestri Francorum caritate et dilectione atque sincera fidelitate cum omni nostro populo firma constantia erimus permansuri.“

Pippin selbst hat sich in die geschilderten römischen Wirren nicht eingemischt, obwohl seine confidentielle Stellung als Defensor und Patricius ihm dazu hätte Anlass bieten können: er gab auch, wie es scheint, auf die beiden Briefe Constantin's keine Antwort. Am 24. September 768, einige Wochen nach der Wahl Stephan's III., starb der Frankenkönig.

Kritische Erörterungen.

Wie ich in der obigen Darstellung über die Entwicklung der römischen Angelegenheiten zu Lebzeiten Pippin's den Bericht der *Vita Hadriani* I. c. 41—43 ausser Acht gelassen habe, so werde ich auch hier, bei der Beurtheilung der Schriftsteller, welche sich über die bezeichnete Periode geäußert haben, von einem genaueren Eingehen auf den Abschnitt der *Vita* absehen, und vorzugsweise diejenigen Ansichten beleuchten, welche sich auf die *Vita Stephani* II. und die sonstigen von mir benutzten Quellen stützen.

Das Verständniß der Vorgänge von 754 ist namentlich dadurch erschwert worden, dass man das von Pippin bei der Salbung abgeleistete Versprechen in Betreff der Vertheidigung der Kirche und Wahrung der Gerechtsame des h. Petrus entweder übersehen oder unterschätzt hat: wozu allerdings der Umstand, dass die *Vita Stephani* das Versprechen nicht ausdrücklich erwähnt, mitgewirkt haben dürfte. Indessen bezeugen doch die Briefe des *Codex Carolinus* die Existenz der *Pollicitatio* in einem Masse, dass man nicht den geringsten Zweifel an der Thatsache hegen kann.

Ist man in jener Beziehung durch das Schweigen des römischen Biographen irre geführt worden, so sind auch die eigenthümlichen Ausdrücke der epp. 6, 7 fast durchgängig missverstanden worden. Die beiden Briefe haben als Beweis dafür dienen müssen, dass entweder auf der Versammlung von „Kiersy“ (*Vita Steph.* c. 29) oder nach dem Friedensschluss von 754 ein schriftliches Schenkungsversprechen oder eine Schenkungsurkunde von Pippin vollzogen worden sei. So sagt Sugenheim S. 22. 23: „Stephan II. hatte noch während seines Aufenthalts in Frankreich und zwar auf dem Schlosse Chiersi an der Oise (754) von Pippin sowohl wie von dessen Söhnen die eidliche und schriftliche Zusicherung erlangt, dass nicht

nur Alles, was Aistulf von St. Peter's Patrimonium und im römischen Ducat occupirt, sondern auch der Exarchat von Ravenna und die Pentapolis, nach deren vollbrachten Eroberung von ihnen dem apostolischen Stuhle überantwortet werden sollte.“ Zu Gunsten der Behauptung, dass eine schriftliche Zusicherung erfolgt sei, beruft sich Sugenheim in N. 40 auf die in den beiden Briefen vorkommenden Ausdrücke *donationis pagina* und *chirographus*.

Auch Oelsner S. 130 schliesst aus den Andeutungen der Briefe, dass 754 in Kiersy eine schriftliche Urkunde ausgestellt worden. Baxmann I. S. 238 will eine wahre und eigentliche Schenkung nicht anerkennen, und neigt sich der Meinung zu, dass Stephan in ep. 6 und 7 das Sachverhältniss verdreht habe: „Man hat irriger Weise — schon Papst Stephan II. selbst in kluger (!) Absicht — von vorneherein von einer Schenkung Pippin's an den päpstlichen Stuhl geredet. Indessen schenken kann man nur, was man besitzt. Es war vielmehr eine Bürgschaft, welche Pippin und seine Söhne sammt den fränkischen Groszen übernahmen — dass alle der heiligen Kirche und dem Stuhle Petri durch Aistulf entfremdeten Gerechtsame wieder zurückgestellt werden sollten.“

Papencordt S. 86 und Gregorovius II. S. 316 beziehen die Aeusserungen der beiden Schreiben Stephan's auf eine Schenkungsurkunde, welche nach Beendigung des ersten italienischen Feldzuges 754 vollzogen worden sei: — hienach hätte man zwei Schenkungsurkunden des Jahres 754 zu statuiren, von denen nur die erste in der *Vita Stephani* Berücksichtigung gefunden habe. Freilich erregt die „zweite Urkunde“ Gregorovius einige Bedenken: „es lässt sich darin nicht erkennen, ob die Herausgabe auf die Kirchengüter oder auf die griechischen Provinzen sich bezog, und mit keiner Silbe wird Ravenna und des Exarchat's erwähnt.“

Dass die Ortsangabe in *Vita Steph.* c. 29 irrig ist, und demnach die Existenz einer in das Jahr 754 zu verlegenden Reichsversammlung von Kiersy geläugnet werden muss, hat vor mir meines Wissens Niemand mit Bestimm-

heit behauptet. Nur zwei Schriftsteller kommen dem von mir verfochtenen Resultat wenigstens nahe. Schrödl sagt S. 137, Nr. 1, dass in Kiersy ein Märzfeld stattgefunden habe, welches von Fredegar fälschlich nach Braisne verlegt worden sei: er statuirt also nur eine Reichsversammlung. Bei Niehues ferner finden wir S. 535, Note 2 die Meinung ausgesprochen, dass die von der Vita Stephani II. berichtete Versammlung von Kiersy und die von Fredegar und den Annalen von Metz erwähnte Versammlung von Braisne eine und dieselbe sein müsse. Die Bedeutung dieser Erkenntniss wird jedoch von Niehues selbst wiederum abgeschwächt, wenn er hinzufügt, dass die Versammlung von Braisne auch kurz nach dem Convent von Kiersy stattgefunden haben könne: denn es ist völlig unerfindlich, wozu ein ferneres Placitum erforderlich gewesen wäre.' Im Uebrigen halten Schrödl und Niehues an der Aechtheit der Vita Hadr. c. 41—43 fest.

Da die erhaltenen Quellenangaben Schwierigkeiten darbieten und Differenzen zu enthalten scheinen, haben mehrere Schriftsteller, welche sonst in's Detail der Verhältnisse einzudringen trachten, wie Baxmann und Gregorovius, es vorgezogen, die Versammlung von Braisne völlig zu ignoriren.

Waitz III, S. 81, Nr. 1 weiset darauf hin, dass Fredegar's Fortsetzer eine Versammlung von Kiersy nicht kenne, sondern nur einen Convent von Brennacus erwähne. Wenn er jedoch meint, dass diese letztere wohl erst im folgenden Frühjahr (755) stattgefunden habe, so bemerke ich, dass die Meinung, welche den ersten italienischen Feldzug in's Jahr 755 verlegt, namentlich nach den Ausführungen Oelsner's Excurs I. „Zur Chronologie der italienischen Ereignisse“ S. 433 ff. als durchaus unhaltbar bezeichnet werden muss.

Sehr auffallend ist es, dass viele Gelehrte, welche sonst der Vita Stephani II. volle Glaubwürdigkeit vindiciren, in Betreff des Termin's der dem Könige Pippin zu Theil gewordenen Salbung diese Quelle hintansetzen, und dafür der weit späteren Mittheilung Hilduin's Glauben

schenken. Ja, den Meisten scheint der Widerspruch, welcher zwischen der Vita und Hilduin herrscht, gar nicht zum Bewusstsein gekommen zu sein. Während Hilduin nach der falschen Revelatio Stephani die Salbung auf die Krankheit und Genesung des Papstes folgen lässt, setzt die Vita Stephani die Salbung vor die Krankheit des Papstes. Nach der Vita muss der Papst im Febrnar 754 erkrankt sein, wogegen nach Hilduin die Erkrankung erst Ende Juli desselben Jahres eingetreten sein könnte. Es handelt sich also um eine Differenz von etwa fünf Monaten!

Oelsner S. 148 ff., welcher den Bericht der Vita Steph. mit Hilduin's Positionen vereinigen will, verlegt die Versammlung von Braisne in den März, die von Kiersy in den April und die Salbung in den Juli 754. Vergebens fragt man, warum denn die Salbung nach einer so langen Pause sollte vorgenommen worden sein? Eine solche Zögerung ist unter jenen Umständen ebenso unerklärlich als die Annahme, dass zwei Versammlungen in derselben Angelegenheit kurz nach einander abgehalten wären, nachdem die erste bereits den eigentlichen Zweck vollkommen erreicht hatte.

Originell ist der Weg, den Brunengo S. 143 einschlägt, um über die verschiedenen Schwierigkeiten und Collisionen hinwegzukommen. Er gestattet sich die durch keinen quellenmässigen Anhalt unterstützte Supposition einer zweifachen Krankheit des Papstes, und stellt demgemäsz für das Jahr 754 die Ereignisse in folgender Reihenfolge zusammen:

Febrnar: erste Krankheit Stephan's.

März: die ordentliche Reichsversammlung von Braisne.

April: eine ausserordentliche Versammlung in Kiersy.

Juli: zweite Krankheit des Papstes, worauf in demselben Monate die Salbung erfolgt.

Häufig ist verkannt worden, dass Stephan II. 756 nur einen (wenn auch den gröszern) Theil des Exarchat's erhielt, und dass demgemäsz Pippin's Urkunde nicht das ganze Gebiet registriren konnte. So behauptet Sugenheim

S. 28. in offenbarem Widerspruch mit der Vita c. 47 und den bezüglichen päpstlichen Briefen, dass die von dem Biographen nicht namhaft gemachten Städte. Bologna etc. dennoch zur Pippin'schen Schenkung gehört hätten: — mithin habe der Biograph nicht aus der Urkunde selbst geschöpft! Auch Gregorovius II, S. 333 N. und Baxmann I, S. 248 halten es für ausgemacht, dass dem Verfasser des Papstbuches die Urkunde nicht vorgelegen habe und dass deshalb die betreffenden Angaben nicht zuverlässig seien.

Umgekehrt meint Scharpff S. 88, dass, wenn auch die Vita Steph. die Pippinsche Schenkung nicht correct und vollständig darlege, doch gerade dieser Umstand ein Beweis ihrer historischen Treue sei. Hätte der Biograph sich von einem einseitigen Parteiinteresse zu Gunsten des römischen Stuhl's leiten lassen, so würde er (meint Scharpff) gewiss nicht weniger, als die Schenkung enthielt, sondern lieber mehr aufgezeichnet haben.

Dagegen hat u. A. Niehues S. 544 richtig erkannt, dass die Urkunde von 756 nur diejenigen Städte hervorhebe, welche damals wirklich dem Papste übergeben wurden. Wenn Niehues jedoch hinzufügt, dass der Biograph von den „übrigen Städten“ behutsam geschwiegen habe, so ist dies durchaus unbegründet. Denn bereits in c. 49 betont die Vita ausdrücklich, dass Desiderius dem Willen des Papstes gemäsz die Restitution der civitates, „quae remanserant“ zugesagt habe, worauf c. 51 die in Folge dessen tradirten Städte namhaft macht. Der Biograph hat also über diesen Punkt nicht geschwiegen. Ich sehe auch nicht ein, was denselben hätte veranlassen sollen, über die Angelegenheit „behutsam“ zu schweigen.

Ueber die Frage, ob ausser dem Exarchat auch Rom und der römische Ducat den Gegenstand der Pippinschen Schenkung gebildet habe, sind ebenfalls verschiedene Ansichten laut geworden. Dass die Vita Steph. in c. 47, wo die Urkunde von 756 mitgetheilt wird, die Stadt Rom nicht nennt, ist offenbar: da aber die Relation des Bio-

graphen in Betreff des Exarchat's als unvollständig bemängelt wurde, hat man vermuthet, es könne auch Rom in dem ursprünglichen Document namhaft gemacht worden sein. In diesem Sinne schreibt Phillips Deutsche Geschichte II, S. 25, 26: „Aistulf machte sich anheischig, seine sämtlichen Eroberungen, namentlich den Ducatus Romanus, Pentapolis und den Exarchat an den heiligen Stuhl, wie Pippin zuvor dem Papste zu Kiersy zugesagt hatte, herauszugeben.“ Scharpff S. 91, 92 gesteht zu, dass die Schenkungsurkunde den Ducat von Rom nicht erwähnt, und dass auch in den Verhandlungen zu Kiersy von demselben nicht die Rede gewesen sei. Gleichwohl sei einerseits durch den Entsatz Rom's diese Stadt nebst dem Ducatus in Pippin's Hände gefallen, andererseits habe Pippin nach ep. 13 die Römer zur Treue gegen den Papst ermahnt: dadurch wäre „mehr als durch eine Schenkungsurkunde“ ausgesprochen, wer als der rechtmäßige Herr Rom's und des römischen Ducat's anzusehen sei. Auch Oelsner S. 134 meint, die Stadt Rom und der römische Ducat hätten den „Kern“ der Pippinschen Schenkung gebildet, wobei er das „Wesen“ derselben so characterisirt: „Das den Longobarden entrissene Land sollte in den Besitz und unter die Botmäßigkeit des Papstes kommen. Damit waren nicht nur solche Gebiete gemeint, aus welchen die Longobarden erst durch einen Sieg der Franken hinausgedrängt wurden, sondern auch solche, welche sie schon beim blossen Herannahen des Feindes räumten oder aus gleichem Grunde zu bedrohen aufhörten.“ Diese Annahme ist jedoch durchaus willkürlich. Als Defensor verpflichtete sich Pippin allerdings, den Papst im weitesten Umfange gegen die Longobarden zu schützen: aber die Schenkung und die Schenkungsurkunde stehen nach den Mittheilungen der Quellen zu der Stadt Rom und dem römischen Ducat in schlechthin keiner Beziehung.

Um für den von Stephan II. vollzogenen Erwerb des Exarchat's einen Rechtstitel zu schaffen, sind mannigfache gewagte Conjecturen erdacht worden. Alzog S. 417 legt sich die Sache so zurecht: „Da die Bevölkerung jener Gebiete (d. h. des Exarchat's) auch schon seit langer Zeit gewohnt war, in dem Papst ihren Beschützer und Fürsten anzuerkennen, so wurde diese (d. h. Pippin's) Schenkung mehrfach als Restitution bezeichnet.“ Man merkt es dieser Aeusserung an, dass dem Verfasser das Fundament einer solchen „Restitution“ doch nicht ganz probehaltig erscheint.

Andere statuiren kurzweg einen Verzicht des byzantinischen Kaiser's. Schrödl S. 131 behauptet, bereits zur Zeit Gregor's III. hätte der griechische Kaiser auf Rom verzichtet, indem „er nichts mit den Päpsten zu thun haben wollte.“ (!)

Ohne einen Zeitpunkt des angeblichen Verzichts zu bestimmen, sagt Hergenröther Kirchengeschichte I, S. 495: „Die griechischen Kaiser hatten ihre auf Justinian's Eroberung gegründete Herrschaft nicht behaupten können, und liessen ihre Ansprüche erlöschen, als sie ihre italienischen Unterthanen völlig im Stiche gelassen hatten“: — eine Annahme, welche durch den Bericht der Vita Stephani II. c. 44 ff., völlig ausgeschlossen wird. Allerdings Thijm S. 198 endlich gelangt sogar zu der völlig unbegreiflichen Entdeckung, die Bitte des griechischen Kaiser's an Pippin, den Exarchat herauszugeben, sei ein Beweis, wie wenig der Kaiser noch an sein Recht auf den Exarchat glaubte!! Als ob nicht im Gegentheil das Bewusstsein des Rechtsanspruches die Voraussetzung und Grundlage jenes Gesuches gewesen wäre!

Nach Gfrörer V. S. 128 hätte Stephan II. den Exarchat als Ersatz für die von dem griechischen Hofe der römischen Kirche entrissenen Besitzungen in Unteritalien gefordert. Einen quellenmässigen Anhalt für diese Ansicht giebt es nicht. Angenommen, dass der Papst sein Gesuch an Pippin in einer derartigen Weise formulirt

habe, läge doch keine eigentliche Compensation vor. Denn während die von Byzanz confiscirten Stücke Patrimonien oder Privatgüter waren, begehrte Stephan die Landesherrschaft über den Exarchat.

Sehr merkwürdig sind die Auslassungen von Phillips Kirchenrecht III, S. 48, 49. „Pippin gab die Eroberung, die er machte, an denjenigen, für welchen sich dahin factisch eine Souveränität über diese Gegenden (den Exarchat) ausgebildet hatte, und erhob dadurch diese Souveränität zur juristischen Gewissheit. Er vollzog daher gleichzeitig eine Restitution und eine Schenkung. Wie, wenn Pippin das Land nicht an den factischen Souverän gegeben, sondern für sich behalten, oder irgend einem Andern, dem bis dahin nicht die leisesten Ansprüche auf diejenigen Gegenden zustanden, welche seither den Kirchenstaat bilden, geschenkt hätte, würde er als Sieger nicht das Recht gehabt haben? Unbedenklich, sobald man von dem zuvor mit dem Papste geschlossenen Vertrage abstrahirt.“ Hier wird also behauptet, dass Stephan bereits vor 754 Souverän gewesen sei. Besaz der Papst schon damals die Souveränität des Exarchat's, so war Pippin verpflichtet, nur ihm, und keinem Andern das Land auszuliefern, ohne dass dazu ein besonderer Vertrag erforderlich gewesen wäre. Indem Phillips dem Frankenkönig die freie Disposition über das Eroberte gewährt, giebt er streng genommen die von ihm behauptete päpstliche Souveränität wieder preis. Geradezu widersinnig ist aber die Behauptung, dass Pippin in einem und demselben Acte zugleich geschenkt und restituirt habe. Mit demselben Rechte könnte man sagen, A gab dem B ein Almosen und bezahlte dadurch zugleich die dem B geschuldete Summe. Wenn Pippin eine Schenkung vollzog, so setzte er voraus, dass Stephan bisher nicht Eigenthümer des betreffenden Objectes gewesen sei: wollte der König jedoch „restituiren“, so war in Betreff des Restitutionsobjectes die Möglichkeit einer Schenkung ipso jure ausgeschlossen. Die einfache Lösung der in Bezug auf Stephan's Titel sich darbietenden schein-

baren Schwierigkeiten ist durch die obige Auseinandersetzung S. 56 ff. gegeben. Stephan motivirte sein Gesuch durch die subjective Behauptung, dass der Exarchat der Kirche bereits gehöre: Pippin's Handlung von 756 hingegen war objectiv eine auf Grund des Eroberungsrecht's vollzogene Schenkung. Wer für Stephan's Vorgehen einen soliden Rechtstitel annehmen zu dürfen glaubt, muss die Existenz einer eigentlichen Schenkung des Exarchat's läugnen. Von solcher Voraussetzung aus hat Troya (Codice Long. Osservazioni zu N. 681) vollkommen Recht, wenn er Stephan II. tadelt, dass derselbe in einem Uebermasz von Dankbarkeit und Bescheidenheit („per eccesso di gratitudine e di modestia“) das Schenkung genannt habe, was dem Wesen nach die Herausgabe wahren Eigenthum's gewesen.

Mit der Frage, wie es zu erklären sei, dass die Restitution „der Respublica Romanorum“ zu Theil geworden sei, haben sich unter den Neuern namentlich Abel, Waitz und Döllinger beschäftigt.

Der erste (Forschungen I, S. 471 ff.) äussert sich folgendermassen:

„Stephan bezeichnet seine Forderungen wiederholt als die Rechte des Reich's und der römischen Kirche, des heiligen Petrus: häufig hält er auch schon die Berufung auf eines von beiden, bald auf das römische Reich, bald auf die römische Kirche für genügend, um dadurch seine Forderungen zu begründen; er sprach so, als wäre die römische Kirche gleichbedeutend mit dem römischen Reich. Es bestand aber doch noch ein wesentlicher Unterschied. Seit dem Erlass des Bilderdicts durch Leo den Isaurier führte der Papst thatsächlich die weltliche Herrschaft im römischen Ducat; er hielt den Begriff des römischen Reich's fest, verweigerte aber dem Kaiser den Gehorsam und trat, gestützt auf seine Herrschaft im Ducat, wo ja dem Namen nach der Kaiser noch Oberherr war, als Vertreter des

Kaiser's und Reich's im Abendlande auf. In dieser Eigenschaft erhob er Anspruch auf das von den Longobarden dem Kaiser und Reich entrissene Exarchat mit der Pentapolis.“ — S. 472 N. 2: „Die Ansprüche auf das Exarchat und die Pentapolis konnte Stephan nicht unmittelbar zu Gunsten des heil. Petrus, sondern nur zu Gunsten des Reich's erheben, wie er es wirklich auch immer that: denn die Ausdrücke restituere und reddere — hatten beim Exarchat und der Pentapolis nur den Sinn, dass sie vom Reich losgerissen waren, also auch dem Reich und dem Papst als Vertreter des Reich's zurückgegeben werden mussten.“

Im Wesentlichen übereinstimmend sagt Waitz III, S. 81 ff.: „Pippin — zog zweimal über die Alpen und entriß dem Longobardenkönig die Eroberungen, die derselbe gemacht hatte: sie wurden dem heil. Petrus und seinem Stellvertreter, oder wie der Papst selbst genauer schreibt, der Kirche und dem Reich der Römer übertragen: der Bischof der Stadt empfing sie für das Reich und als Vertreter desselben, zugleich aber für die Kirche, die mit jenem in der nächsten Verbindung gedacht wird.“

Ich läugne zunächst auf das Bestimmteste, dass in der Vita Stephani II. und in den bezüglichen päpstlichen Briefen unter *Respublica Romanorum* das *Imperium* verstanden werden könne. Wo der *liber pontificalis* das römische Reich bezeichnen will, wird regelmäszig der Ausdruck *Romanum imperium* gebraucht: s. z. B. Vita Gregorii II. c. 20: „(papa) gratias — voluntati populi referens pro mentis proposito, blando omnes sermone, ut bonis in Deum proficerent artibus. et in fide persisterent, sed ne desisterent ab amore vel fide Romani imperii, admonebat.“ So ist denn auch in der Vita Johannis VII. c. 6 in dem Satze „Justiniano Romanam rempublicam gubernante“ unter *Romana respublica* nicht das byzantinische *Imperium*, sondern das römische Gemeinwesen zu verstehen.

Ferner existirt für die von Abel und Waitz aufgestellte Behauptung, dass der Papst Vertreter des Reich's im Abend-

lande gewesen sei (auch Ficker II, S. 465 wiederholt dieselbe) nicht der Schatten eines Beweises: mithin verwerfe ich dieselbe gänzlich. Wenn Stephan II. wirklich „Vertreter des Reiches“ gewesen und den Exarchat für das Reich in Empfang hätte nehmen wollen, dann wäre für den griechischen Kaiser kein Grund gewesen, Pippin zu bitten, dass er das betreffende Gebiet ihm selbst und nicht dem Papst ausliefern möge. Die Vorstellung aber, dass der Papst auch gegen den Willen des Kaisers für das Reich hätte empfangen können, ist eine in sich unhaltbare. Denn da der Kaiser das Oberhaupt des Reiches war, so musste derjenige, welcher den Kaiser, beziehungsweise das Reich vertreten wollte, von demselben speciell beauftragt sein und mit ihm in Uebereinstimmung handeln.

Man geräth unverkennbar in die grössten Schwierigkeiten, wenn man nicht unter *Respublica Romanorum* das neu zu begründende, unter päpstliche Leitung zu stellende Gemeinwesen versteht, und wenn man unbeachtet lässt, dass Stephan im Grunde nur für die Kirche erwarb, mochte er auch eine formale Scheidung der *Respublica* von der Kirche statuiren. Wenn Abel in dem mitgetheilten Abschnitt dem Papste Stephan sogar imputirt, er hätte die Kirche mit dem römischen Reich identificirt, so erscheint dies als etwas geradezu Ungeheuerliches. Man bedenke, dass die griechischen Kaiser, welche an der Spitze des römischen Imperiums standen, wegen ihres bilderstürmenden Treibens in Rom als Häretiker galten, und dass, wie päpstliche Briefe verlangen, Pippin die *orthodoxa fides* gegen Byzanz vertheidigen sollte: wir nehmen also gerade umgekehrt einen schroffen Gegensatz zwischen der römischen Kirche und dem damaligen Imperium wahr. Demnach behauptet auch Waitz mit Unrecht, dass Stephan sich das Reich „in nächster Verbindung mit der Kirche“ gedacht habe. Den damaligen Italienern war überhaupt das (griechische) „Reich“ höchst unsympathisch: es bereiteten sich allmählich Zustände vor, welche zu einer definitiven Trennung des Occident's von dem orientalischen Kaiserthum führten. Ich halte dem-

gemäsz auch die Meinung derer für falsch, welche annehmen, dass Stephan durch die Empfangnahme des Exarchat's mit dem griechischen Kaiser nicht habe brechen wollen, und dass die griechische Oberhoheit über Rom und den Exarchat wenigstens formell bis zum Ende des achten Jahrhundert's gewährt habe. Es ist vergeblich versucht worden, in den betreffenden Territorien seit 756 irgend welche byzantinische Regierungshandlungen oder Administrativmaszregeln nachzuweisen.

Abweichend von Abel und Waitz will Döllinger Kaiserthum S. 326 ff. unter *Respublica Romanorum* nicht das *Imperium*, sondern die „national-italienische *Respublica*“ verstanden wissen. „Das Richtigere ist, dass Pippin die Länder dem Papste als Vertreter der national-italienischen *Respublica* übergab, so dass der römischen Kirche nur die in diesen Gebieten befindlichen Patrimonien zufielen, und er und die Päpste gebrauchten den Ausdruck „zurückerkennen,“ weil sie die byzantinische Herrschaft als eine lange durch die Eroberung von Justinian begonnene Usurpation betrachteten, welche das autonome Recht der italienisch-römischen *Respublica* nur factisch unterbrochen, nicht aufgehoben habe. Durch die longobardische Eroberung und die Besiegung der letzteren durch die Franken waren demnach die Ansprüche der *Respublica* wieder erwacht und lebenskräftig geworden, und Pippin's Act war von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, in Wahrheit eine Restitution.“

Die hier von Döllinger aufgestellten Behauptungen sind nach meinem Urtheil unbegründet. Es existirte in der betreffenden Zeit weder eine separate „national-italienische“ *Respublica*, noch war der Papst deren Repräsentant. Ferner ist die von Döllinger proponirte Scheidung, dass Stephan den Exarchat als solchen in seiner Eigenschaft als „Vertreter der national-italienischen *Respublica*,“ die in demselben liegenden Patrimonien hingegen als Vertreter der römischen Kirche empfangen habe, durchaus willkürlich und im stricten Widerspruch mit der Vita

Stephani II. Wir lesen ja in c. 45, 46, 47, dass Pippin dem byzantinischen Gesandten erklärte, er werde die „potestas Petri und das jus ecclesiae Romanae“ respectiren, und das dem heiligen Petrus Dargebotene nicht zurückziehen: dem entsprechend überweist die Urkunde von 756 die civitates des Exarchat's nicht der nationalitalienischen Respublica, sondern der römischen Kirche, und zwar ohne alle Distinctionen.

Sehr weit gehen die Ansichten der Historiker über die Bedeutung des dem Könige Pippin und seinen zwei Söhnen zu Theil gewordenen römischen Patriciat's auseinander.

Hatte der Papst ein Recht, den bezeichneten Character zu verleihen? Wenn man die römische Patriciatswürde mit der kaiserlich-byzantinischen völlig identificirt, dann muss man entweder dem Papst die betreffende Befugniss bestreiten oder einen Auftrag, beziehungsweise eine Erlaubniss des Kaiser's supponiren. Zu der letzten Annahme hat sich Luden IV, S. 207 entschlossen, selbstverständlich ohne einen Schein quellenmässigen Beleges. Dagegen erblickt H. Leo I, S. 185 und neuerdings Herzog II, S. 44 in dem Schritte Stephan's eine Anmassung und Verletzung des dem griechischen Kaiser zustehenden Rechtes.

Waitz III, S. 80, 81, welcher meint, dass der Papst als „Vertreter des Reich's“ die Ernennung vollzogen habe, sagt: „Pippin empfing damit (d. h. mit dem Patriciat) ein Recht, das an sich freilich auf den Begriff des Kaiserthum's zurückging, bei dem aber von einer Beziehung zu dem oströmischen Kaiser keine Rede war. Der Papst übertrug es ihm, indem er als Vertreter des in der Idee fortlebenden Reich's handelte: er bestellte den fränkischen König als

¹ Uebrigens bemerkt Waitz S. 79 richtig, dass der Titel Patricius, welchen Karl Martell in einzelnen Fällen geführt habe, mit Beziehungen zu Rom überhaupt nicht zusammenhänge.

den, welcher die Rechte desselben wahrnehmen, insonderheit die Kirche und ihren Bischof schützen und vertheidigen sollte.“ Während Stephan nach meiner Auffassung eine durchaus realistische Politik verfolgte und für die von ihm vertretene Kirche ein bestimmtes Landgebiet erstrebte, wird ihm hier in ziemlich subtiler Weise das Eintreten für eine „Idee,“ für das in der „Idee“ fortlebende Reich zugeschrieben. Sodann stützt sich Waitz hier wiederum auf die unnatürliche und unjuristische Annahme, dass Stephan das Kaiserthum gegen den Willen und das Interesse des Kaiser's vertreten habe.

Döllinger a. a. O. S. 321 fasst den Patriciat Pippin's auf als eine Schirmvogtei, „nicht aber bloß der römischen Kirche oder des päpstlichen Stuhls,“ denn in diesem Falle würde der Vogt sich Patricius S. Petri oder Patricius der römischen Kirche und nicht so gleichförmig Patricius der Römer genannt haben. Der Patriciat sei eine römische Reichswürde gewesen: „indem die Römer und der Papst an ihrer Spitze und in ihrem Namen sie den Frankenfürsten übertrugen, machten sie die Träger des Patriciat's zu einem hervorragenden Gliede der römischen Respublica und handelten demnach bereits in dem Gefühle, dass das römische Volk im Nothfall ein Amt, eine Würde verleihen könne, auch ohne dazu von Byzanz ermächtigt zu sein.“ Der Unterschied der Ansicht Döllinger's von der Anschauung, die Waitz vertritt, scheint hienach darin zu bestehen, dass Waitz den Papst überhaupt als regulären Repräsentanten des Kaiserthum's im Abendlande betrachtet, Döllinger hingegen ihn nur ausnahmsweise und „im Nothfall“ eintreten lässt. Im Uebrigen hebt Döllinger richtig hervor, dass der quellenmäszige Ausdruck Patricius Romanorum, und nicht Patricius ecclesiae ist: wogegen viele Schriftsteller (z. B. Phillips Kirchenrecht III, S. 47, Grashof S. 206 ff.) im Gegensatz dazu einen „Schirmvogt der römischen Kirche“ construiert haben. Aber auch Döllinger hält nicht genügend fest an dem Ausdruck Patricius Romanorum, sondern dehnt die Schirmvogtei auf die Res-

publica und die römische Kirche aus. Bei so differenten Ansichten kann man es sich wohl erklären, dass Giesebrecht I, S. 104 die Bezeichnung: Patricius der Römer „dunkel und vieldeutig“ nennt. Reumont II, S. 115 characterisirt den römischen Patriciat als einen „Titel,“ meint aber, dass Pippin denselben lediglich seiner wahren Bedeutung nach im Sinne des Schutzes der Kirche aufgefasst und sich demgemäsz nur Defensor oder Protector ecclesiae genannt habe.

Verworren ist die Darstellung von Gregorovius II, S. 312 ff. Derselbe sagt einerseits, dass dem Papste hinsichtlich des Patriciat's der Begriff eines Helfer's der Kirche vorgeschwebt, und dass er es klug vermieden habe, mit dem Patriciat die von dem Exarchen ausgeübte Gewalt zu verbinden: — sodann aber heisst es andererseits: „es schien, als wollte Stephan dadurch die weltliche Macht übertragen, die der Exarch als Vicar des Kaiser's in den italienischen Provinzen ausgeübt hatte. Die erklärte Stellung des Frankenherrscher's zu Rom, zum Ducat und Exarchat wurde also durch einen römischen Titel ausgesprochen.“ Hier liegen offenbare Widersprüche vor: Stephan wollte nach Gregorovius die betreffende Macht übertragen, und zugleich wollte er dies nicht, da er es klug vermied, mit dem Patriciat die Gewalt zu verbinden. Dass in den päpstlichen Briefen der Patriciat nicht mit der Defensio verbunden werde, hat Gregorovius erkannt: aber anstatt hieraus den Schluss zu ziehen, dass der Patricius Romanorum nach der Intention des Verleiher's nur eine tituläre, confidentielle Stellung einnehmen sollte, imputirt er den Päpsten die Absicht, den Patriciat zu „umgehen,“ weil sie denselben nicht als eine politische Gewalt, sondern als Ehrentitel hätten angesehen wissen wollen.

Auch die neuesten Ausführungen von Grashof haben das Verständniss der vorliegenden Materie nicht gefördert, sondern eher die Unklarheit vermehrt. Ich führe folgende Stellen an: S. 207: „Stephan begrüszte den neuen Schutz- und Schirmherrn der Kirche mit einem Titel, der nicht

fremd oder neu geschaffen, sondern alt und wohlbekannt war. Patricius, Patriciatus waren Titel und Bezeichnungen, die den Römern seit länger als einem Jahrtausend geläufig waren, die auch von den Germanen zu jener Zeit wohl verstanden wurden. Immerhin aber erscheint dieser Titel etwas ungewöhnlich, wenn man schlechtweg äusserlich nur das Amt in Betracht zieht, das der Träger des genannten Titel's zu üben hatte. Man könnte erwarten, dass der Papst dem Frankenkönige etwa den Titel Patronus ecclesiae verliehen hätte. Denn das Wort Patronus war damals, wie zu klassischer Zeit nicht so sehr Ausdruck für eine Art Abhängigkeitsverhältniss zwischen dem Schützer und dem Beschützten, sondern es bezeichnete eine freiwillig gewählte Vertheidigung von Seiten des Klienten und eine auf Ersuchen und je nach Umständen auf Lohn und Vergeltung basirende Hülfeleistung Seitens des Vertheidiger's. Aber der Papst wollte eben dem ganzen Vorgange eine tiefere Bedeutung geben, der Titel sollte mehr sagen als nur Schutzpatron, Schirmpatron der Kirche. Wenn der Papst den Pippin Patricius Romanorum nennt, so wussten es nicht blos die Römer, es wusste auch Pippin und noch besser sein groszer Sohn Carl, was darunter zu verstehen sei.“ S. 214: „Es war ein fein diplomatischer Zug, den Stephan mit der Wahl und Uebertragung dieses Titels an Pippin that: er erreichte damit ein Zweifaches. Zunächst war für die bedrohten Interessen der Kirche und des römischen Gemeinwesens ein factischer, zuverlässiger, eifriger Schirmvogt gewonnen. Sodann aber war auf den griechischen Hof die zarteste Rücksicht genommen (!). Der Papst wollte mit Byzanz nicht abbrechen, wollte dem griechischen Kaiser diejenige Würde, welche die ehrendste für denselben bisher in den Augen der ganzen Christenheit gewesen war, welcher der Kaiser das Bischen(!) Ansehen, in dem er im Abendlande noch stand, einzig verdankte, seine Würde als oberster Schutz- und Schirmherr der Kirche nicht nehmen.“

Dass Pippin als Patricius verpflichtet war, Schutz zu
Martens, Die römische Frage. 8

gewähren, nehmen die Meisten an: indessen gehen die Meinungen über das Masz seiner Rechte sehr auseinander. Hegel I, S. 209 ff. glaubt, dass Pippin durch den Patriciat die Statthalterschaft im römischen Ducat empfangen habe, wie ja früher die Päpste die Duces Romani ernannt hätten. Stephan habe freilich nicht daran gedacht, die Herrschaft von Rom an den Patricius abzutreten, sondern vielmehr gehofft, an ihm einen mächtigen Beschützer zu gewinnen, der sich mit der Ehre und dem Titel begnügen werde. Andere behaupten, der Patricius sei ex officio berufen gewesen, eine Gewalt und Jurisdiction in Rom zu üben, so weit es nothwendig gewesen und den Päpsten wünschenswerth erschienen sei. Mithin wären die päpstlichen Unterthanen in dieser Beziehung und in „secundärer“ Weise auch Unterthanen der Patricier gewesen. (s. die *Civiltà* 1864 X, S. 434 und Schrödl S. 152, welcher, nebenbei bemerkt, die Patricier gewissermaszen mit „Adjutanten“ des Papstes vergleicht(!). Döllinger dagegen läugnet S. 321, mit Andern eine derartige Jurisdictionsbefugniss: er sagt „das neue Patriciat gab dem Träger desselben an sich keine Gewalt auch nur über ein Dorf“.

Auch mit den Papstwahlen hat man die Patriciatsstellung in Beziehung gebracht. Lorenz, der sich S. 31 bis 35 über diesen Punkt ausspricht, gesteht zu, dass in den „Abmachungen“ zwischen Pippin und Stephan II. die Frage über die Papstwahlen zunächst nicht besonders in Erörterung gezogen worden: er meint indessen, dass schon auf Grund des neuen Titel's: Patricius von Rom „die Repräsentation der Staatsgewalt, wie sie sich aus dem römischen Begriff ergab, und wie sie zuletzt dem Exarchen von Ravenna oblag“, bei der Papstwahl auf den fränkischen Machthaber übergegangen sei. Nach dem Tode Stephan's I. habe ein Schreiben (ep. 12) dem Könige Pippin die Wahl des neuen Papstes angezeigt. Zu dem Schreiben aber sei unverkennbar das Formular benutzt worden, welches sonst dazu diente, den Exarchen von Ravenna um die Bestätigung des Gewählten zu bitten. Gleichwohl verkennt

Lorenz nicht, dass der Ton des an Pippin gerichteten Schreiben's vertraulicher sei: an Stelle der früheren kalten Unterwürfigkeit mache sich im Verlaufe des Briefes eine mehr ideelle Auffassung des staatlich-kirchlichen Verhältnisses geltend. Es wird von dem gedachten Schriftsteller ferner darauf hingewiesen, dass der Brief Paul's I. an Pippin „formell und sachlich weniger grosze Zugeständnisse“ an den neuen Patricius enthalte, als an den alten Exarchen: die alte Formel sei in mancher Hinsicht verändert worden, auch habe man die Zusage, dass mit der Consecration des Papstes bis zur erfolgten Bestätigung gewartet werden sollte, nicht gemacht. Durch diese letztere Bemerkung wird die frühere Behauptung, dass die Rechte des Exarchen auf Pippin übergegangen seien, deutlich widerlegt. Ich kann ferner nicht zugestehen, dass in dem von den Römern ausgesprochenen Wunsche, der in Rom weilende fränkische Gesandte möchte der Consecration des Papstes beiwohnen, die Anerkennung der staatlichen Gewalt liege, wie Lorenz will. Wo blosser Wünsche vorgetragen werden, handelt es sich nicht um die Abwägung oder Durchführung von Rechtsansprüchen. Lorenz ist deshalb auch genöthigt, einzuräumen, dass Pippin nach dem Tode Paul's I. sich in die gewaltsamen Wahlstreitigkeiten absolut nicht eingemischt habe, und dass bei der Erhebung Stephan's III. die Consecration fast unmittelbar auf die Wahl folgte, „ohne dass auch nur eine Ahnung davon zu bestehen schien, der neue Patricius könnte Rechte in Anspruch nehmen, gleich dem alten“. Ebenso wenig sei ein Versuch gemacht worden, die alten Beziehungen zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht neu zu regeln.

Wie ich glaube, geht gerade aus den Ausführungen von Lorenz zur Genüge hervor, dass die Ertheilung des römischen Patriciat's durchaus keinen Einfluss auf die Papstwahl ausgeübt hat und ausüben sollte. Pippin hatte kein formales Recht, sich in das römische Wahlwesen einzumischen: die Römer waren ihrerseits nicht verpflichtet,

dem Frankenkönig die Anzeige zu machen und die Bestätigung nachzusuchen. Was von römischer Seite in dieser Richtung geschah, war lediglich freier Wille, eine Frucht und Folge des gegenseitigen Freundschaftsbündnisses, sowie einer angemessenen Rücksichtnahme auf den Defensor ecclesiae.

IV.

Karl und Karlmann.

Pippin, welcher am 24. September 768 starb, hinterliess zwei Söhne, Karl und Karlmann. Der erste war um das Jahr 742 oder 45 (Genauerer lässt sich hierüber nicht ermitteln) geboren, noch ehe Pippin mit Bertha oder Bertrade sich vermählt hatte. Karlmann hingegen (751 geboren) war rechtmässiges eheliches Kind des König's. Am 9. October 768 traten die Brüder die Regierung an, der ältere zu Noyon, der jüngere zu Soissons. Abgesehen von Aquitanien, welches Gemeingut beider Könige wurde, übernahm jeder derselben ein separates Gebiet. Karl erhielt den grössten Theil Austrasiens, Karlmann ausser dem Rest dieses Landes Burgund, Provence, Gothien, Elsass, Alemannien.

Wie oben dargelegt wurde, waren die beiden Prinzen nebst dem Vater 754 zu Königen gesalbt worden, und hatten sich als solche verpflichtet, die römische Kirche zu vertheidigen und die Gerechtsame des heiligen Petrus wahrzunehmen: ausserdem war ihnen die Ernennung zu Patricii Romanorum zu Theil geworden. So lange Pippin lebte, trat er selbst als der eigentliche Defensor ecclesiae auf, und leitete die betreffenden Angelegenheiten nach einheitlichem Willen. Nach Pippin's Tode aber geriethen die beiden Träger der Defensio selbst in Zwiespalt, was auf die Stel-

lung zu dem Papst und der *Respublica Romanorum* nicht ohne Einfluss bleiben konnte.

Kaum war Stephan III. (nach Andern IV.) am 1. August zum Papst gewählt worden, als Rom der Schauplatz grauenvoller Ereignisse wurde. Die Parteileidenschaft wählte sich zunächst zwei Anhänger Constantin's zum Gegenstand ihrer Rache aus, den Bischof Theodorus und den Passivus. Passivus, ein Bruder des eben Genannten, wurde geblendet und in einem Kloster gefangen gehalten, nachdem man seine Güter geraubt und geplündert hatte. Noch barbarischer und niederträchtiger war die Behandlung, welche der Bischof Theodorus erlitt: er wurde nicht bloss geblendet, sondern auch grausam an der Zunge verstümmelt: — schliesslich musste er in einem Kloster verhungern! (*Vita Steph. III. c. 12*: „*fame et siti cremans, clamansque aquam, ita exhalavit animam.*“) Dann kam die Reihe an Constantin. Während der Priester Philippus, welcher doch auch als Prätendent des Pontificat's aufgetreten war, völlig unbehelligt blieb, wurde Constantin von der verwilderten Menge aus dem Gewahrsam, in welchen man ihn gesperrt hatte, herausgezogen und in raffinirt roher Weise gemissandelt und beschimpft, ehe man im Lateran zur feierlichen Absetzung schritt, an welche sich am nächsten Tage die Consecration Stephan's (Ende August 768) schloss. Mit dieser Lösung war aber der Pöbel noch nicht zufrieden: er ruhte nicht eher, bis auch Constantin geblendet worden war. (*l. c. c. 14*: „*ejus eruerunt oculos, et caecum in platea jacentem reliquerunt.*“) Endlich wurde auch des longobardischen Priester's Waldipert gedacht, welcher sich in die römischen Angelegenheiten eingemischt und die Wahl des Philippus betrieben hatte. Unter dem Vorwand, dass Waldipert gegen Christophorus eine Verschwörung angezettelt habe und Rom den Longobarden ausliefern wolle, ergriff man den Unglücklichen, blendete ihn und riss ihm die Zunge aus, so dass er bald darauf starb. (*l. c. c. 15*: „*projicientes in terram — ejus effoderunt oculos, et linguam ipsius crudeliter ac impie absciderunt: dirigen-*

tesque illum in xenodochium Valerii, ibidem postmodum ex eadem oculorum effoditione vitam finivit.“)

Alle diese widerwärtigen und niederschlagenden Nachrichten meldet uns das Papstbuch mit voller Wahrheitsliebe, ohne den Versuch einer Abschwächung oder Beschönigung zu machen. Um so kläglicher ist es, wenn heutzutage Schriftsteller, welche sich ihrer Rechtgläubigkeit rühmen, und auf ihre „correcte“ Gesinnung pochen, derartige Meldungen über Rom und die Päpste entweder ganz übergehen oder so zu verhüllen wissen, dass derjenige, welcher die Quellen nicht kennt, von den wahren geschichtlichen Zuständen sich keinen Begriff machen kann.

Während in Rom die Rohheit und Grausamkeit ihre Triumphe feierte, blieben die fränkischen Defensoren der Kirche passiv; wie Pippin die Anzeige des Constantin ignorirte, so kümmerten sich auch Karl und Karlmann um die römischen Wirrsale nicht. Stephan III. selbst hat, so viel wir wissen, seine Wahl als solche den Frankenfürsten weder vor der Consecration, noch nach derselben angezeigt: aus der Vita Stephani III. c. 16 erfahren wir nur, dass der Papst, welcher in Rom ein Concil abzuhalten gedachte, die Könige bat, zur Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten fränkische Bischöfe abzusenden, wobei er seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl nicht weiter gedachte. Dem Wunsch Stephan's gemäsz fanden sich dann zwölf Prälaten im April 769 in Rom ein.

Am 12. April wurde unter Betheiligung der eingetroffenen fränkischen und vieler italienischer Bischöfe die Lateransynode eröffnet. Man begann mit der Vernehmung Constantin's, über deren Verlauf die Vita Steph. III. c. 18 Folgendes mittheilt: „Et praesidente eodem beatissimo papa, consedentibus etiam pariter cum eo eisdem omnibus episcopis, deductus est ad medium praefatus Constantinus Apostolicae sedis invasor, jam excaecatus oculos. Et subtilius exquisitus cur praesumpsisset Apostolicam sedem laicus existens invadere, et talem iniquae novitatis errorem in ecclesia Dei perpetrare? ita coram omnibus professus est, vim se

a populo pertulisse, et per brachium populi fuisse electum, atque coactum in Lateranense patriarchium deductum, propter gravamina ac praejudicia illa, quae Romano populo ingesserat dominus Paulus papa: et corruens in terram, manibus extensis in pavimento, se reum ac super numerum arenae maris peccasse deflebat; petens misericordiae veniam ab eodem sacerdotali consequi concilio. Quem a terra elevare facientes, ipso die nullam de eo protulere sententiam.“

Wenn die Mittheilung des Unglücklichen auf Wahrheit beruht, so hat Paul I., welchem im Jahre 757 oder 58 die Römer in ep. 13 ein so günstiges Zeugniß ausstellten, in den letzten Jahren seiner Regierung zu Beschwerden und Klagen Veranlassung gegeben. Freilich sagt die Vita Steph. III. in c. 3 nicht, dass Toto durch derartige Rücksichten zu seinem Vorgehen bestimmt worden sei.

Am nächsten Tage wurde Constantin noch einmal der Synode vorgeführt. Inzwischen mag er mit Personen, welche ihm wohlwollten, verkehrt und von denselben Informationen erhalten haben: kurz, er gewann bei dem zweiten Verhör den Muth, zu behaupten, dass seine Ascension doch nicht so ganz unerhört sei, da bereits früher einzelne Kirchenfürsten aus dem Laienstande unmittelbar in den Episcopat aufgenommen worden. Ueber diese Wendung und deren Folgen spricht sich c. 19 der Vita so aus:

„Alia vero die denuo afferentes eum, atque interrogantes de eadem impia novitate; respondit, nihil novi se fecisse, dicens: quia et Sergius archiepiscopus Ravennatum, laicus existens, archiepiscopus factus est: et Stephanus episcopus Neapolitanae civitatis et ipse laicus, repente episcopus consecratus est. Dum vero talia isdem Constantinus persequeretur, illico irati zelo ecclesiasticae traditionis universi sacerdotes alapis ejus cervicem caedere facientes, eum extra eandem ecclesiam ejecerunt.“

Sollten die Synodalen wirklich, wie der Biograph andeutet, durch ihren Eifer für die kirchliche Ueberlieferung bewogen worden sein, zu einer so unchristlichen Misshand-

lung zu schreiten? Näher liegt es, anzunehmen, dass man das Treffende der Entgegnung bitter empfand, und gerade dadurch zu leidenschaftlichen Excessen gereizt wurde. Wie dem auch sei, wir gewinnen aus der Vita den Eindruck, dass die Concilsväter selbst (wenn auch nicht Alle im buchstäblichen Sinne) über den Angeklagten hergefallen sind. Hergenröther Kirchengeschichte I, S. 497 legt den Nachdruck auf das „*facientes*,“ und sagt, dass die ent-rüstete Versammlung den *invasor* (etwa durch Diener) schlagen und wegbringen liess: ich glaube aber nach dem Zusammenhange mit Muratori (*Annales* zum Jahr 769) u. A. ein persönliches Eingreifen der Bischöfe annehmen zu sollen. Wenn Gregorovius II, S. 365 erzählt, dass man das „lichtlose und durch tausendfache Pein geheiligte Antlitz“ Constantin barbarisch geschlagen habe, so widerspricht dies der Vita, welche ausdrücklich schreibt: „*ejus cervicem caedere facientes*.“ Hiebei will ich beizufügen nicht unterlassen, was Damberger II, S. 415 über den betreffenden Vorgang schreibt: „Als aber der bitter werdende Redner behaupten wollte, er habe nicht nach der höchsten Würde verlangt, das römische Volk ihn gezwungen, dieselbe anzunehmen, müde des unter Paul erduldeten Druckes, da äusserte die Versammlung tiefe Entrüstung, und ein Diacon vergass sich so weit, den blinden Redner auf den Mund zu schlagen.“¹

An das geschilderte Intermezzo, welches die sittliche

¹ Da die Vita von der *universi sacerdotes* spricht, so kann die Substitution des einen Diacon's wohl nur als Fälschung der Quellen bezeichnet werden. Ueberhaupt drängt sich bei der Durchsicht des höchst ungeordneten und in einem theilweise jämmerlichen Stile geschriebenen Werkes von Damberger die Meinung auf, dass der Verfasser öfters nicht redlich vorgegangen ist und gegen besseres Wissen sich die *Facta* zurechtgemacht hat, wie es ihm gerade für seine Zwecke passend erschien. Da ausserdem Damberger's Ausführungen, auch wo er sich an den Wortlaut der Urkunden halten will, oft aller Kritik Hohn sprechen (s. ein Beispiel bei Waitz III, S. 78, N. 1), so werde ich dieselben im Folgenden nicht weiter berücksichtigen.

Disposition der Anwesenden in einem sehr trüben Lichte erscheinen lässt, schloss sich dann die Vernichtung der Acten Constantin's und die Ablegung des allgemeinen Schuldbekenntnisses. S. Vita Steph. III. c. 20: „projiciens se in terram sanctissimus Stephanus papa cum universis sacerdotibus et populo Romano, clamantesque Kyrie eleyson, cum ingenti fletu peccasse se omnes professi sunt: pro eo, quod de manibus ipsius Constantini communionem suscepissent; sicque ex hoc omnibus indicta est poenitentia.“

Ich halte die ausdrückliche Hervorhebung dieses Schuldbekenntnisses, welches die bezüglichen Darstellungen von Gregorovius, Hergenröther u. A. übergehen, für wesentlich, weil ohne Berücksichtigung desselben das oben geschilderte Auftreten der Concilsmitglieder nicht die volle Würdigung empfängt. Wenn die Väter selbst durch die Communication mit dem invasor sedis Apostolicae schwer gesündigt hatten, so war ihnen bei der Beurtheilung Constantin's um so grözere Milde und Zurückhaltung geboten: statt dessen liessen sie an dem armen Geblendeten noch obendrein ihre Wuth aus! Gewiss ein arger Pharisaeismus!

Auf die Beschlüsse der Lateransynode, welche vier Sitzungen umfasst, haben wir hier nicht weiter einzugehen: es genügt, anzudeuten, dass gegen die griechische Bilderstürmerei eine Erklärung abgegeben und über die Papstwahl eine neue Festsetzung getroffen wurde. Nur bestimmte römische Geistliche sollten als Wähler fungiren, wogegen man die Theilnahme der Laien verbot und dem Volke nur eine wesenlose Acclamation beliess.

In demselben Jahre brach zwischen Karl und Karlmann ein Zwiespalt aus, welcher die gefährlichste Wendung zu nehmen drohte. Ueberhaupt hatte das Verhältniss der beiden Brüder schon seit längerer Zeit viel zu wünschen übrig gelassen. Es scheint, dass Karl seinen Bruder für unfähig und ungeeignet zur Regierung des Landes gehalten und dies auch nicht verhehlt habe, wogegen

Karlmann, als Kind Pippin's aus rechtmässiger Ehe, die Alleinherrschaft gewünscht und beansprucht haben mochte. Als 769 in Aquitanien eine aufständische Bewegung ausbrach, gelang es Karl freilich, dieselbe durch eigene Kraft zu überwinden: aber er war erzürnt, dass sein Bruder ihm keine Unterstützung gewährt hatte. Vielleicht wäre es zwischen den Königen sogar zum Kriege gekommen, wenn nicht die Mutter in Selz eine Versöhnung herbeigeführt hätte.

Der Versöhnungsact gab dem Papste Stephan III. Veranlassung, an Karl und Karlmann im Jahre 769 oder 770 einen Brief zu schreiben, welchen der Codex Carolinus als ep. 46 verzeichnet. Die beiden Brüder hatten nemlich dem Papste mittels einer Botschaft angezeigt, dass ihre bisherigen Streitigkeiten ausgeglichen seien; das von den Boten überreichte Schreiben enthielt zugleich die Versicherung, dass die Könige sich der *justitiae Petri* annehmen und den von ihrem Vater mit dem Oberhaupt der römischen Kirche eingegangenen Liebesbund treu aufrecht erhalten würden. S. 156: „*Nam sic — in vestris ferebatur apicibus: tota vestra virtute vos esse decertaturos pro exigendis justitiis protectoris vestri beati Petri et sanctae Dei ecclesiae; atque in eapromissione amoris, quam cum vestro pio genitore sanctae recordationis domno Pippino eidem principe apostolorum et ejus vicariis polliciti estis, esse permansuros, et plenarias justitias sanctae Dei ecclesiae atque ejus exaltationem esse operaturos.*“ Stephan seinerseits drückt in der ep. 46 seine Freude über die Herstellung des guten Einvernehmen's aus, und verspricht, dass auch er nebst den Römern nie aufhören werde, den Königen wahre Liebe zu erweisen.

Daran schliesst sich dann aber die Mahnung, dass mit der Erfüllung der feierlichen *Promissio* Ernst gemacht werden möge, „*ut sua propria isdem princeps apostolorum atque sancta Romana reipublicae ecclesia recipiat*“: — wir finden hier also den bereits von Stephan's Vorgängern gebrauchten eigenthümlichen Ausdruck wieder. Für den Fall, dass die Fürsten in der hervorgehobenen Beziehung

nachlässig sein würden, wird ihnen ein strenges Gericht im Jenseits angekündigt.

Karlmann war von jeher ein Freund der Longobarden und unterhielt mit Desiderius gute Beziehungen. In der Hoffnung, dass die Vermählung Karl's mit einer longobardischen Prinzessin zugleich das Verhältniss zu dem Bruder günstiger gestalten würde, wünschte Bertrade, dass Karl die Desiderata, Tochter des Desiderius, heirathen möchte, und wirkte eifrig für diesen Zweck. Die geplante Verbindung war Bertraden's eigenstes Werk und scheint ohne politische Rücksichten betrieben zu sein: jedenfalls hat Desiderius den Anstos zu der betreffenden Eheschliessung nicht gegeben (s. Wolff S. 57, Nr. 1). Karl selbst fügte sich dem Willen der Mutter; ob gern, oder ungern, mag dahin gestellt bleiben.

Welchen Eindruck die Kunde von dieser überraschenden Wendung auf Stephan III. gemacht, zeigt uns die ep. 47, ein Schreiben, welches einzig in seiner Art ist und im Abschnitt VI eine genauere Beleuchtung erfahren wird.

Hier sei nur erwähnt, dass der Brief, den ich in's Jahr 770 versetze, einem Zeitpunkt anzugehören scheint, in welchem die Vermählung noch nicht vollzogen war: der Papst warnt auf das Dringendste vor der beabsichtigten Verbindung und droht sogar für den Fall, dass seine Warnung unbeachtet bliebe, die Excommunication an. Warum hat Stephan denn aber jene Heirath so perhorrescirt? Die Antwort lässt sich aus folgendem Passus der ep. 47 (S. 163) ableiten: „Sed magis recordantes, quae beato Petro apostolorum principi polliciti estis, viriliter eisdem nostris inimicis Longobardis resistite: dstringentes eos firmiter, ut propria sanctae Dei ecclesiae Romanae reipublicae reddere debeant.“ Der Papst fürchtete nemlich, dass durch die Vermählung eines Frankenfürsten mit einer Longobardin die im Jahre 754 übernommene Defensio, welche vor Allem gegen die Longobarden gerichtet sein sollte, völlig illusorisch werden würde, und dass vermöge solcher Constellationen sogar die Existenz der Respublica Romanorum

in Frage gestellt werden könnte. Trotz alledem wurde die Ehe geschlossen, wobei wir nicht wissen, ob Stephan's Brief noch vor der Vollziehung derselben im Frankenreiche eingetroffen ist.

Nachdem Bertrade ihren Lieblingsplan zur Ausführung gebracht hatte, suchte sie den grollenden Papst zu begütigen. Die Königin reiste, wie es scheint im Herbst 770, nach Rom, und eröffnete dort die Aussicht, dass einige der römischen Kirche gehörende Patrimonien restituirt werden sollten. Wie mit einem Zauberschlage waren Stephan's frühere Besorgnisse und Bedenken verschwunden. Er schrieb noch in demselben oder in dem folgenden Jahre einen Brief an Bertrade und Karl (ep. 48), in welchem er des früher behandelten Gegenstandes nicht mehr erwähnt, sondern sich lediglich der Freude über den verheissenen Erwerb hingiebt. Nach einigen einleitenden Worten sagt Stephan:

„Itaque praesens Itherius religiosus ac prudentissimus vir et revera vester nosterque fidelis, quem cum suis comitibus et reliquis vestris missis pro exsequendis faciendisque justitiis fautoris vestri beati Petri direxistis, ad nos conjungens, illico partes Beneventani profectus est ducatus pro recolligendo illis in partibus situm patrimonium ejusdem protectoris vestri apostolorum principis.¹

Der Papst erkennt den Eifer und die Umsicht des Itherius an und drückt seine Dankbarkeit gegen den grossherzigen Frankenkönig und dessen erhabene Mutter sehr lebhaft aus.

Neben den angeführten bietet uns der Codex Carolinus noch zwei andere Briefe von Stephan III. dar. Der erste (vom Jahre 770 oder 71), ep. 49, hat kein allgemeines Interesse, da er nur in höflichen Wendungen den Wunsch des Papstes, einen Sohn des König's Karlmann zu taufen,

¹ Auch einige fränkische Annalen sprechen von Restitutionen, die in jener Zeit vollzogen wären. (s. Annales s. Amandi continuatio altera M. G. I, S. 13, Chronicon Moissiacense l. c. I, S. 295.)

zu erkennen giebt. Um so wichtiger ist die an Karl und Bertrade gerichtete ep. 50 vom Jahre 771. Um dies Schreiben zu würdigen, müssen wir die römischen Verhältnisse in's Auge fassen.

Nach dem Sturz Toto's und Waldipert's waren die oben S. 235 ff. bezeichneten Christophorus und Sergius die mächtigsten Personen in Rom: hatte Stephan III. ihnen doch vorzugsweise seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl zu verdanken. Wahrscheinlich liessen nun jene beiden Männer den neuen Papst ihren Einfluss fühlen, und suchten ihn zu leiten oder zu bevormunden. War Stephan über eine derartige Behandlung ungehalten, so konnte Desiderius es nicht verschmerzen, dass Christophorus und Sergius gegen Waldipert aufgetreten waren; vielleicht mochten sie auch die Herausgabe der *justitiae Petri* sehr dringend monirt haben. Es gelang dem Longobardenkönige den Kämmerer Paul Afiarta für sich zu gewinnen und ihn gegen Christophorus und Sergius aufzustacheln. Stephan selbst gab den Einflüsterungen Afiarta's Gehör, und ging auf den Gedanken ein, die beiden Männer, denen er zur Dankbarkeit verpflichtet war, preiszugeben.

Um den gefassten Plan auszuführen, begab sich Desiderius mit Wissen des Papstes Anfang 771 unter dem Vorwande einer Wallfahrt nach Rom. Christophorus und Sergius wollten das Eindringen des Longobardenkönig's nicht dulden: aber das römische Volk wandte sich, von Afiarta aufgestachelt, gegen sie, so dass ihnen nichts übrig blieb, als sich dem Papste zu ergeben. Stephan selbst war schwach oder treulos genug, den Longobarden beide Männer auszuliefern. Nach einigen Zwischenfällen wurden auch Christophorus und Sergius der damaligen römischen Gewohnheit gemäsz grausam geblendet, worauf der erstere nach wenigen Tagen starb.¹ Es war vorauszusehen, dass die schnöde und rohe Behandlung zweier so einflussreicher Männer, welche als Anhänger der Franken galten, im

¹ s. Wolff S. 67.

Frankenreich den allerübelsten Eindruck machen und die beiden Könige tief verletzen musste. Insbesondere soll Karlmann, der bisher dem Papst seine Sympathie zugewendet hatte, in hohem Masse aufgebracht worden sein.

Mit Bezug auf die geschilderten tumultuarischen Vorgänge suchte nun Stephan in ep. 50 seine Unschuld darzu-
thun, indem er behauptete, dass die beiden Geblendeten ein Attentat gegen ihn geplant hätten, und dass auch Dodo, der Missus Karlmann's, dabei mitschuldig wäre. Beweise für die Thatsache der Conspiration der beiden Römer, die Stephan als nefandissimi, nequissimi und maligni bezeichnet, liegen nicht vor: ebenso ist es kaum anzunehmen, dass Dodo etwas gegen Stephan im Schilde geführt hätte. Vielleicht wollte der Papst durch die Verdächtigung der Karlmannschen Boten den König Karl gegen seinen Bruder einnehmen.

Dagegen weiss Stephan, welcher noch in ep. 47 das Longobardenvolk förmlich beschimpft und dem Könige desselben u. A. eine diabolica immissio zugeschrieben hatte, kaum Worte zu finden, um Desiderius hinreichend zu loben. ep. 50, S. 169: „Et credite nobis, — nisi Dei protectio atque beati Petri apostoli et auxilium excellentissimi filii nostri Desiderii regis adesset, jam tam nos quamque noster clerus et universi fidelis sanctae Dei ecclesiae et nostri in mortis decideremus periculum.“

Wohl bald nach der geschilderten Verwickelung hat Karl den Plan gefasst, die Desiderata zu verstoszen: noch im Jahre 771 musste die unglückliche Königin zu ihrem Vater zurückreisen. Ich möchte mich der Meinung derer anschliessen, welche diesem Acte eine hochpolitische Absicht zuschreiben. Je mehr Karlmann über Stephan's Gebahren erzürnt war, desto mehr wird Karl die Nöthigung erkannt haben, den Papst an sich zu ziehen und ihn zugleich von Desiderius zu trennen.

Bald darauf starben Karlmann und Stephan, der erste 771, der andere im folgenden Jahre. Wie sehr die Spannung zwischen den beiden Brüdern in der letzten Zeit zu-

genommen hatte, ersieht man namentlich daraus, dass Karlmann's Wittve Gerberga mit ihren Söhnen nach dem Tode ihres Gatten sich zu Desiderius begab.

Hiemit schliesst die Darstellung der Ereignisse von 768—71, welche wegen der Fülle brutaler Grausamkeiten, sowie wegen der vielfach verschlungenen Feindseligkeiten und Gehässigkeiten ein höchst widerwärtiges Bild darbieten.

V.

Karl der Grosze als Alleinherrscher.

1.

Papst Hadrian's I. Lage im Jahr 773.

Nach Stephan's III. Tode bestieg am 1. Februar 772 den päpstlichen Stuhl Hadrian I., von welchem die oben S. 10, 11 gekennzeichnete Vita des *liber pontificalis* handelt. Hadrian, ein Mann aus hohem Geschlechte und von gutem Rufe, trat auf Veranlassung Paul's I. in den geistlichen Stand. Dass dem Frankenkönige Karl als *Defensor Ecclesiae* und *Patricius Romanorum* die neue Wahl angezeigt worden sei, wird von keiner Quelle berichtet: die Vita selbst beschränkt sich in c. 4 bei der Relation der Besetzung des päpstlichen Stuhles auf die Notiz: „*ad sacrum pontificatus electus est culmen.*“ Hätte Karl ein vertragsmässiges Recht rücksichtlich der Papstwahlen besessen, so würde er dessen Verletzung sicherlich gerügt haben. Da aber weder eine römische Anzeige, noch wegen unterlassener Anzeige eine fränkische Rüge erfolgte, so gewinnt meine frühere Behauptung, dass bei der Eingehung des „*Liebesbundes*“ von jeder juristischen Abmachung abgesehen worden sei, eine neue Bestätigung.

Von Anfang an gab Papst Hadrian zu erkennen, dass er durchaus antilongobardisch gesonnen sei und sich fest

an die Franken anschliessen wolle: demgemäsz wurden die von dem Kämmerer Paul Afiarta im Interesse der Longobarden verbannten Römer zurückgerufen. Desiderius hingegen wünschte, mit dem neuen Papste nicht etwa eine politische oder völkerrechtliche Allianz, sondern (entsprechend dem Acte von 754) ein „vinculum caritatis“ (Vita Hadr. c. 5) einzugehen und ordnete deshalb eine Gesandtschaft ab: worauf ihm vorgehalten wurde, dass er die Ausführung seines früheren Versprechen's, die *justitiae beati Petri* zu restituiren, noch immer nicht vollzogen habe. Zwar erfolgte die ernente Versicherung, der Pflicht genügen zu wollen: aber dieselbe war nicht ernstlich gemeint, denn alsbald rückten longobardische Truppen feindlich in mehrere Theile des Exarchat's ein. Auf die Recrimination des Papstes liess dann Desiderius erklären, er verlange vor Allem eine mündliche Besprechung mit Hadrian.

Nachdem, wie oben S. 128 angedeutet worden, Gerberga mit ihren Söhnen nach Pavia geflohen war, suchte Desiderius den Papst zu bewegen, dass er die jungen Prinzen zu Königen salben möge, — zu welchem Zwecke, war leicht zu errathen. Hadrian aber wies alle Versuche, ihn von dem Herrscher des Frankenreich's zu trennen, mit Beharrlichkeit zurück. Die Vita Hadr. sagt darüber in c. 9: „sicut lapis adamas, ita firmus ac fortissimus in suo corde extitit.“ Ja, der Papst schien absichtlich kund geben zu wollen, dass ihm die Gunst oder Ungunst des Longobardenkönig's völlig gleichgültig sei. Wie inzwischen ermittelt oder zur Anzeige gebracht worden war, hatte Paul Afiarta den unglücklichen Sergius, der gleich seinem Vater geblendet war, (s. oben S. 126) tödten lassen; obwohl der Kämmerer ein Günstling des Desiderius war, wurde er dennoch im Auftrage Hadrian's ergriffen und in die Verbannung geschickt.

Das geschilderte Vorgehen reizte den Zorn des Longobardenfürsten in hohem Masze und gab ihm Gedanken der Rache ein. Im Anfange des Jahres 773 occupirte Desiderius mehrere Städte des Exarchat's. n. A. Sinigaglia. Jesi. Monte-

feltro. Urbino, Eugubium (welche die Vita Hadr. c. 18 als civitates „Romanorum“, d. h. als Bestandtheile der neuen Respublica Romanorum bezeichnet), dann überfiel er den Ducatus Romanus und machte Miene, Rom selbst in seine Gewalt zu bringen.

Da alle Vorstellungen erfolglos schienen, wandte sich Hadrian an den Frankenkönig, mit dem er bisher, so viel wir wissen, noch keine Beziehung angeknüpft hatte. Darüber meldet die Vita c. 22 Folgendes:

„Et dum in magna angustia et tribulatione consisteret, necessitate compulsus, direxit suos missos marino itinere cum apostolicis litteris ad excellentissimum Carolum a Deo protectum regem Francorum et patricium Romanorum, deprecans ejus excellentiam, ut sicut suus pater sanctae memoriae Pippinus, et ipse succurreret atque subveniret sanctae Dei ecclesiae et afflictae Romanorum seu exarchatus Ravennatum provinciae, atque plenarias beati Petri justitias et ablatas civitates ab eodem Desiderio rege exigeret.“

Inzwischen wurde Rom durch die Annäherung der Longobarden immer mehr bedroht. Da liess der Papst in seiner Bedrängniss dem Desiderius ein Schreiben zugehen, welches ihm die Excommunication für den Fall ankündigte, dass er es wagen sollte, die Stadt wider den Willen des Oberhauptes der Kirche zu betreten. Dies hatte den gewünschten Erfolg. Der König ordnete den Rückzug an („cum magna reverentia confusus“) und begab sich wieder in das longobardische Gebiet.

Nachdem Hadrian sich von Neuem brieflich an Karl gewendet hatte, bemühte sich dieser, auf Desiderius einzuwirken und ihn zur Leistung der erforderlichen Restitutionen zu bestimmen. Aber Desiderius widersetzte sich hartnäckig und wies auch die ihm angebotene erhebliche Geldzahlung von der Hand. Da entschloss sich Karl, das Schwert zu ergreifen und in Italien einzudringen. Ueber die Einzelheiten des Krieges von 773 s. Abel Jahrbuch S. 116 ff. wo auch die Differenzen zwischen der Vita Hadr. und den fränkischen Quellen berührt sind. Hier sei

nur angedeutet, dass Desiderius sich nach Pavia zurückziehen musste und daselbst eingeschlossen wurde. Noch vor Beendigung der Belagerung unternahm Karl Ostern 774 eine Romfahrt, über deren Bedeutung der nächste Abschnitt Mittheilung machen wird.

Wenn wir die Lage Hadrian's während der betreffenden Jahre mit der Situation vergleichen, in welcher Stephan II. sich 753 befand, so fällt uns zuerst auf, dass zur Zeit Stephan's ganz Rom einmüthig gegen die Longobarden war, wogegen Hadrian mit einer longobardischen Partei in Rom selbst zu kämpfen hatte. Während Stephan von Aistulf mit groszer Nichtachtung und Härte behandelt wurde, suchte Desiderius den Papst Hadrian für sich zu gewinnen, um mit ihm vereint gegen Karl aufzutreten. Stephan hielt es ferner für nothwendig, die Hülfe Pippin's gegen Aistulf persönlich zu erbitten: Hadrian begnügte sich, mit Karl schriftlich zu verkehren, da dieser bereits durch den Act von 754 zu Gunsten der römischen Kirche verpflichtet war. Dazu kommt, dass seit der Verstoszung der Desiderata das Verhältniss zwischen Karl und Desiderius ein höchst gespanntes war, während Pippin bis 754 mit den Longobarden freundschaftliche Beziehungen gepflogen hatte.

So wenig die drei Vorgänger Hadrian's in den römischen Berichten als „Fürsten“ bezeichnet werden, so wenig wird dem Letzteren das Prädicat „princeps“ zu Theil: die Vita Hadr. sagt in cap. 1 über den Papst Folgendes: „constans — atque fortissimus orthodoxae fidei, ac patriae suae et plebis sibi commissae defensor.“ Gleichwohl fungirte Hadrian als unbestrittenes Oberhaupt der *respublica Romanorum*. Es ist bemerkenswerth, dass die oben S. 130 erwähnte Zurückberufung der von Paul Afiarta Verbannten bereits am Wahltage, noch vor der Consecration vollzogen wurde. Daran schloss sich unmittelbar ein anderer Regierungsact, welchen c. 4 der Vita so beschreibt: „Sed et reliquos, qui in arcta custodia mancipati ac retrusi erant, absolvi fecit, et ita omnibus pariter cum eo exultantibus pontificalem, Deo auspice, suscepit consecrationem.“

In c. 13 wird uns sodann ein praefectus urbi vorgeführt, unter dem wir uns ohne Zweifel einen vom Papst ernannten oder bestätigten römischen Beamten zu denken haben: „Praefatus sanctissimus praesul inclinatus precibus iudicium et universi populi Romani, jussit contradere antefatum Calvulum cubicularium et praenominatos Campaninos praefecto urbis; ut more homicidarum eos coram universo populo Romano examinaret.“ Eine dem Praefectus urbis entsprechende Stellung scheint in Ravenna der Consularis eingenommen zu haben; s. Vita Hadr. c. 14: „Gesta — examinationis, qualiter proprii reatus noxam confessi sunt jam dictus Calvulus cubicularius et praenominati Campanini, direxit antefatus alnificus pontifex Ravennam; ut eidem Paulo omnia per ordinem relegerentur. Suscipiens vero Leo archiepiscopus Ravennatum eadem gesta, confestim sine auctoritate Apostolica tradidit eundem Paulum consulari Ravennatum urbis: examinatusque coram omnibus Ravinianis, eadem acta illi relecta sunt: sicque se reum manifestans, tanti piaculi confessus est se perpetrasse uoxam.“ Das Genauere über die eigenthümlichen Verhältnisse Ravenna's und die Superiorität des dortigen Erzbischof's wird in Nr. 5 dieses Theil's entwickelt werden.

Dass der griechische Kaiser während der letzten Jahre weder im Exarchat noch im Ducatus Romanus irgend welche politische Stellung behauptete, ist als gewiss anzunehmen. Es gab in der Republica Romanorum keine griechischen Beamte, ja nicht einmal eine griechenfreundliche Partei. Während Stephan II. vor 754 griechische Hülfe erbeten hatte, ignorirt Hadrian bei seinen Unternehmungen gegen die Longobarden den Kaiser vollständig. Als aber die Bestrafung des Kämmerer's Paul Afiarta (s. oben S. 130) in Aussicht genommen wurde, richtete Hadrian ein Bittgesuch nach Byzanz, worüber die Vita c. 15 Folgendes sagt: „Dum vero haec agerentur, cupiens ipse praecipuus pastor et egregius pontifex salvare animam jam dicti Pauli, ne in aeternum periret, adscribi fecit suggestionem suam Constantino et Leoni Augustis magnisque

Imperatoribus; significans de ipsius Sergii caeci impia morte, atque deprecans eorum Imperialem clementiam, ut pro emendatione tanti reatus ipsum Paulum suscipi et in ipsis Graeciae partibus in exilio mancipatum retineri praecepissent.“ Hadrian wendet sich hier confidentiell an einen ihm fremd gegenüberstehenden Souverän, den er nicht als Oberherrn, geschweige denn als seinen Landesfürsten anerkennt.

Wenn nun aber die *Respublica Romanorum* sich auch von den byzantinischen Machthabern unabhängig gemacht hatte, so war sie doch zu schwach und zu ohnmächtig, um sich selbstständig gegen äussere Feinde zu behaupten. Sobald die Longobarden sich regten, musste die fränkische *Defensio* von Neuem angerufen werden.

2.

Das Versprechen Karl's vom Jahre 774.

Wie vorhin (S. 132) bemerkt worden, zog König Karl 774 noch vor Beendigung der Belagerung von Pavia nach Rom, um das Osterfest zu feiern, wenn auch diese Feier und das Verlangen, die heiligen Stätten zu betrachten, nicht der einzige Beweggrund der Reise gewesen sein wird. Ueber die Ankunft und den Empfang des König's verbreitet sich die *Vita Hadriani* in c. 35—38: dann folgt von c. 39—45 die Schilderung des römischen Aufenthalt's, der Rückkehr nach Pavia und der Ueberwindung des *Desiderius*. Dass ich den Inhalt der c. 41—43 für unächt halte, wurde mit Hinweis auf die spätere Darlegung in Nr. VII. 3. bereits oben S. 11 angedeutet: hier sei noch bemerkt, dass mir auch eine Angabe in c. 39 in hohem Masze verdächtig erscheint.

Ich lasse des Zusammenhanges wegen zunächst die vier bezeichneten Capitel ganz und das c. 39 theilweise folgen:

c. 35: „Et dum per sex mensium spatium ipse Francorum rex Papiæ demoraretur in obsessione ipsius civi-

tatis, magnum desiderium habuit ad limina Apostolorum properandi; considerans, quod et sacratissima Paschalis festivitas appropinquasset, tunc abstollens secum diversos episcopos, abbates etiam et iudices, duces nempe et grationes cum pluribus exercitibus, huc Romam per Tusciae partes properavit; ita enim festinanter adveniens, ut in ipso Sabbato sancto se liminibus praesentaret Apostolicis. Cujus adventum audiens antedictus beatissimus Hadrianus papa, quod sic repente ipse Francorum advenisset rex, magno stupore et extasi deductus, direxit in ejus occursum universos iudices ad fere triginta millia ab hac nostra Romana urbe, in locum, qui vocatur Novas, ubi eum cum bandora susceperunt.“

c. 36: „Et dum appropinquasset fere unius milliarii spatio ad Romanam urbem, direxit universas scholas militiae una cum patronis, simulque et pueris, qui ad discendas litteras pergebant; deportantes omnes ramos palmarum atque olivarum, laudesque omnes illi canentes cum acclamationum earum denique laudum vocibus ipsum Francorum susceperunt regem: et obviam illi ejus sanctitas dirigens venerandas cruces, id est signa, sicut mos est ad exarchum aut patricium suscipiendum, eum cum ingenti honore suscipi fecit.“

c. 37: „Ipse vero a Deo institutus benignissimus Carolus Magnus Francorum rex et patricius Romanorum, qua hora easdem sacratissimas cruces ac signa sibi obviam advenisse conspexit, descendens de equo, quo sedebat, ita cum suis iudicibus ad beatum Petrum pedes properare studuit. Antedictus vero almificus pontifex diluculo surgens, in eodem Sabbato sancto cum universo clero et populo Romano ad beatum Petrum properavit ad suscipiendum eundem Francorum regem, et in gradibus ipsius Apostolicae aulae cum suo clero praestolabatur.“

c. 38: „Conjuncti vero eodem excellentissimo ac benignissimo Carolo rege, omnes gradus singillatim ejusdem sacratissimae beati Petri ecclesiae deosculatus est: et ita usque ad praenominatum pervenit pontificem: ubi in

atrio super gradus, juxta fores ecclesiae assistebat: eoque suscepto, mutuo se amplexantes, tenuit Christianissimus isdem Carolus rex dexteram manum antedicti pontificis: et ita in eandem venerandam aulam beati Petri principis apostolorum ingressi sunt, laudem Deo et ejus excellentiae decantantes; ubi universus clerus et cuncti religiosi Dei famuli extensa voce adclamantes: Benedictus, qui venit in nomine Domini etc. Sicque cum eodem pontifice ipse Francorum rex, simulque et omnes episcopi, abbates, et judices, et universi Franci, quicum eo advenerant, ad confessionem beati Petri appropinquantes, seseque proni ibidem prosternentes, Deo nostro omnipotenti et eidem apostolorum principi propria reddiderunt vota; glorificantes divinam potentiam in eo, quod talem eis per interventionem et suffragia ejusdem principis apostolorum concedere jussit victoriam.“

c. 39: „Expleta vero eadem oratione, obnixè deprecatus est isdem Francorum rex antedictum almificum pontificem, illi licentiam tribui Romam ingrediendi, ad sua orationum vota per diversas Dei ecclesias persolvenda. Et descendentes pariter ad corpus beati Petri tam ipse sanctissimus papa, quamque antefatus excellentissimus Francorum rex cum judicibus Romanorum et Francorum, — ingressus est continuo Romam cum eodem pontifice ipse Francorum rex, cum suis judicibus et populo in eodem Sabbato sancto.“ —

Aus dem mitgetheilten Abschnitte interessirt uns vorzugsweise die Angabe, dass Karl und Hadrian sich vor der Peterskirche die Hand gereicht und dann die Confessio des Apostelfürsten betreten haben. Was durch diese gegenseitige Handreichung bekräftigt oder erzielt werden sollte, sagt der Biograph nicht: wir können es aber schon aus den vorher in der Vita gemachten Andeutungen entnehmen. Das von Pippin im Kloster von S. Dionysius 754 geleistete Versprechen, die Kirche zu vertheidigen und für die Gerechtsame des h. Petrus einzutreten, war auch für Karl bindend: und der zwischen Pippin und Stephan II. ge-

schlossene Liebes- oder Freundschaftsbund galt nach päpstlicher Anschauung (s. die Briefe Paul's I. und Stephan's III. ep. 37 S. 131 und ep. 47 S. 161) für die beiderseitigen Nachfolger bis in die fernste Zukunft. Demgemäß widerstand auch Hadrian dem Andrängen des Desiderius, der ihn auf seine Seite ziehen wollte (die Vita sagt in c. 23, es sei dem Longobardenkönig nicht gelungen, den Papst zu trennen „a caritate et dilectione saepe facti Caroli“), und appellirte in dem zweiten Schreiben, welches dem Könige überreicht wurde, an das Versprechen von 754: „ut ea, quae beato Petro cum suo genitore sanctae memoriae Pippino rege pollicitus est, adimpleret“. (Vita c. 26.) Nach diesen Andeutungen ist man zu der Vermuthung berechtigt, dass es sich bei der Handreichung Ostern 774 um Besiegelung des Liebesbundes und Erneuerung des Defensionsversprechen's gehandelt habe.

Die im Codex Carolinus enthaltenen Briefe sagen nicht mit dürren Worten, dass Hadrian und Karl sich umarmt und die Hand gereicht hätten; dagegen stellen sie die That- sache, dass der König den Liebesbund erneuert und sich zu den Verpflichtungen von 754 bekannt habe, ausser Zweifel; jedenfalls war bei einem solchen Acte eine Umarmung oder Handreichung ganz angemessen.

Bereits in der dem Ende des Jahres 774 angehörenden ep. 52 nimmt Hadrian auf eine Promissio Karl's Bezug, bei welcher nur an das eben vorangegangene österliche Versprechen gedacht werden kann. S. 174: „dum tu fidei studio in amore ipsius principis apostolorum secundum tuam promissionem permanseris et cuncta eidem Dei apostolo adimplere studueris, et salus tibi et immensa victoria ab omnipotenti Deo tribuetur indesinenter.“

Ueber die genauere Beschaffenheit des Vorgang's, welcher auch in den späteren Schreiben sehr häufig erwähnt wird, erhalten wir aus denselben mannigfache Aufschlüsse.

1) ep. 53 (S. 176): „Sed cognoscit omnipotens Deus noster — nulla nos posse — ab amore et dilectione vestrae

inclytæ sublimitatis vel ab eis, quae vobis polliciti sumus, declinari, dum hic advixerimus; sed firmi et stabiles in vestra permanemus caritate. Absit namque a nobis, carissime et nimis nobis dulcissime fili, ut ea, quae inter nos mutuo coram sacratissimo corpore fautoris tui beati apostolorum principis Petri confirmavimus atque stabilivimus, per quemvis modum irritum facere attentemus. Quoniam et nos satisfacti sumus, et vos in nostra caritate firmiter esse permansuros.“

2) ep. 54 (S. 181): . . „magnam habemus fiduciam in vestri cordis constantia, celeriter vos omnia perfecturos esse, quae eidem apostolo apostolorumque principi spondidistis. — Optime enim cognoscimus, qualis firmitas et integritatis stabilitas inter nos Deo auspice in apostolica aula corroborata est.“

3) ep. 55 (S. 182): „Dum tanta amoris dilectio et firma caritatis integritas inter nos Deo auspice corroborata existit, magnum nobis imminet fervoris desiderium de vestra immensa prosperitatis laetitia certos effici.“ S. 183: „in vestro permanentes amore, juxta quod inter nos praesentialiter in aula apostolica confirmatum est: — confidentes, cuncta a vobis beato Petro promissa velociter effectui mancipanda.

4) ep. 56 (S. 186): „cuncta — perficere et adimplere dignemini, quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pippinus rex beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse, a Deo institute magne rex, dum ad limina apostolorum profectus es, **ea ipsa** spondens confirmasti eidemque apostolo praesentialiter manibus tuis eandem obtulisti promissionem.“ ep. 57 S. 189: „Omnino confidimus et certi sumus: quod tua a Domino protecta excellentia in his, quae pariter loquentes inter nos convenerunt, firmiter atque immutabiliter permanere studeat et caritatis vinculum in medio nostrum corroboratum — observare procuret; dum nos, Deo propitio in ea ipsa habita in invicem dilectionis concordia cum magna sinceritate mentis satagimus perseverandum.“ S. 191: „magna inter nos

atque insolubilis caritatis concordia corroborata est: permanentes in his, quae mutuo inter nos asserentes confirmavimus.“

5) ep. 59 (S. 195)¹: „in eadem sponsione, quam in invicem ante sacram ejusdem Dei apostoli confessionem adnexi sumus, firmi atque incommutabiles diebus vitae nostrae cum universo populo nostro permanere satagimus.

6) ep. 63 aus den Jahren 774—80 (S. 204): „Nunquam enim credimus, ut, quod semel pollicitus es super venerabile corpus beati Petri clavigeri regni coelorum, quaelibet falsa potestas seu principatus poterit tuam firmissimam excellentiam segregare a caritate et amore, quem a cunabulis tuis beato Petro principi apostolorum habuisti: sed in ea fide et dilectione simulque et promissione te confidimus permanere, in qua et nos firmi et stabiles, quod facie ad faciem polliciti sumus, Domino praesidiante et beato Petro principe apostolorum mediante, usque in finem manemus.“

Das Resultat, welches sich aus diesen Stellen ergibt, ist folgendes:

1) Das Versprechen des König's und der zwischen Papst und König eingegangene Liebesbund schlossen sich unmittelbar an einander an.

2) Das Versprechen von 774 ist mit der Pollicitatio von 754 identisch: d. h. es handelte sich bei beiden um die Vertheidigung der Kirche und die Sorge für die justitiae Petri.

3) Die beiderseitigen Zusagen des Papstes und des König's wurden mündlich und formlos vollzogen, ohne dass eine Urkunde aufgesetzt oder ein Eid geleistet worden wäre.

4) Der Act fand in der Peterskirche am Grabe des Apostelfürsten statt.

Eine Bestätigung dieses Resultat's bietet uns obendrein ein Gedicht, welches Hadrian unmittelbar nach der Abreise Karl's, noch vor dem Falle Pavia's, zu Ehren des König's

¹ Die sub Nr. 1—5 notirten Briefe sind sämmtlich im Laufe des Jahres 775 geschrieben worden.

verfasst hat oder durch einen Andern anfertigen liess; aus den Anfangsbuchstaben der einzelnen Verse kann man die Widmung bilden: „Domino excellentissimo filio Carulo magno regi Hadrianus papa.“ Ich theile von diesem Akrostichon, welches bei Maassen *Canonisches Recht I., Beilage 20, S. 965—67* abgedruckt ist, folgende unseren Gegenstand betreffende Verse mit:

„Gaudens celer ad limina venit¹ apostolorum sospes.
 Nimis laudibus hymnisque populo celebratur ab omni.
 Obnix pro se summum orare antistitem poscit
 Redimi sibi noxas a juventute commissas.
 Exutus suffragiis almis spondebat lingua magistro²
 Genium servare sanctae ecclesiae in aevo Romanae,
 Justitias almi Petri sui protectoris tueri,
 Calicemque³ superdonans in ejus confessione libavit.“

Aus diesen Versen geht mit voller Klarheit hervor, dass der Frankenkönig Ostern 774

- 1) nur ein mündliches, formloses Versprechen abgeleitet hat;
- 2) dass sich das Versprechen auf den Schutz der römischen Kirche und der Gerechtsame des heil. Petrus bezog.

Uebrigens bezeugen einige Briefe Hadrian's aus dem Jahre 775, dass Karl das österliche Versprechen noch später einige Male brieflich oder durch Vermittelung seiner Missi erneuert hat. *S. ep. 53, S. 177*: „Interea continebat series vestrae excellentiae; quod accedente proximo mense Octobre dum Deo favente in partibus Italiae adveneritis, omnia,

¹ Nemlich Karl.

² d. h. Hadrian.

³ Im Texte steht: *habilem ut*, was ganz unverständlich ist. Statt des ersten Wortes, bei welchem Maassen ein Fragezeichen macht, habe ich *calicem*, und sodann statt *ut* ein *que* gesetzt. Diese Emendation passt, wie ich glaube, gut in den Zusammenhang: dass Karl damals ein Weihgeschenk gemacht habe, ist um so wahrscheinlicher, als er nach der *Vita Leonis III. c. 24* am Weihnachtsfeste des Jahres 800 unter andern Oblationen auch einen Kelch überreicht hat. „In confessione ejusdem Dei apostoli obtulit — calicem majorem cum gemmis.“

quae beato Petro — et nobis polliciti estis, ad effectum perducere maturabitis. ep. 54, S. 180: Ipsi praefati nostri missi — nobis omnia — retulerunt plenissime: asserentes de vestra benevola puritate et magna cordis constantia, quam erga beatum Petrum principem apostolorum et nostram mediocritatem secundum vestram promissionem habere videmini. — ep. 59, S. 194: Continebatur in vestris regalibus apicibus, quod — mox — ad limina protectoris vestri beati apostoli principis Petri pro implendis, quae ei polliciti estis, properare desideraretis.“ —

Die fränkischen Annalen berichten wohl, dass Karl Ostern 774 „orandi causa“ oder „pro peragendis votis“ nach Rom gereiset sei, schweigen aber von der Ableistung eines Versprechen's. Diese Omission befremdet bei der Dürftigkeit der gedachten Annalen um so weniger, als ja bereits die Promissio von 754 nur von einzelnen derselben berührt wurde. Die Chronisten beschränken sich auf die Angabe, dass Karl als Vertheidiger der römischen Kirche den Heereszug gegen die Longobarden unternommen habe, wobei die Existenz der Promissio von 754 vorausgesetzt wird, s. z. B. Annales Laurisenses a. 774 (M. G. I S. 152): „Et dum (Carolus) propter defensionem sanctae Dei Romanae ecclesiae eodem anno invitante summo pontifice perrexisset“ etc. Enhardi Fuldenses Annales (l. c. I S. 348): „Karolus ab Adriano pontifice pro defensione rerum sancti Petri invitatus, cum exercitu ad Italiam vadit“. Petri bibliothecarii historia Francorum abbreviata (l. c. I, S. 417): „Carlus pro defensione sancti Petri ad Hadrianum pontificem venit.“

Endlich ist noch eine wichtige Aeusserung Karl's des Groszen selbst aus der ep. Carol. 10 ad Leonem III, (Jaffé S. 354—57) in Betracht zu ziehen:

„Sicut enim cum beatissimo patre praedecessore vestrae paternitatis ¹ pactum inii, sic cum beatitudine vestra

¹ Das Wort des Textes: paternitatis halte ich gegen Jaffé's Correctur: compaternitatis aufrecht und setze statt vestro: vestrae.

ejusdem fidei et caritatis inviolabile foedus statuere desidero; quatenus, apostolicae sanctitatis vestrae divina gratia advocata precibus, me ubique apostolica benedictio consequatur, et sanctissimae Romanae ecclesiae sedes Deo donante nostra semper devotione defendatur. Nostrum est: secundum auxilium divinae pietatis sanctam ubique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris.“

Der König erklärt, dass er mit Leo's Vorgänger ein pactum, (d. h. ein formloses, mündliches Uebereinkommen) geschlossen und mittels desselben einen Liebesbund hergestellt habe. Dass ein besonderes Defensionsversprechen geleistet worden, sagt Karl nicht ausdrücklich, aber er deutet doch an, dass er die Kirche vertheidigen wolle, wozu er, wie aus Hadrian's Briefen klar hervorgeht, sich ausdrücklich verpflichtet hatte.

3.

Hadrian's Ansprüche auf Spoleto und das longobardische Tuscien.

Bereits Stephan II. hatte danach getrachtet, Spoleto vom Longobardenreiche loszureissen und unter Beihülfe Pippin's dem römischen Stuhle zu unterwerfen (s. oben S. 91, 92). Auch Paul I. interessirte sich für eine Angliederung des Herzogthum's: aber Pippin verhielt sich derartigen Bestrebungen gegenüber völlig passiv, so dass es dem Könige Desiderius nicht schwer wurde, nach der vorübergehenden Separation den Ducat wieder mit seinem Reiche zu vereinigen.

Als nun aber Karl im Jahre 773 sich entschlossen hatte, gegen Desiderius vorzugehen, glaubte Hadrian die Politik seiner beiden Vorgänger wieder aufnehmen und inmitten der bevorstehenden Kriegswirren und angesichts

der zu erwartenden Auflösung des Longobardenreich's Spoleto für den h. Petrus erwerben zu sollen, wobei ihm die Aspirationen einzelner Schichten der Bevölkerung zu Statten kamen. Die Vita Hadr. widmet diesen Verhältnissen die cap. 32 und 33:

„Spoletini et Reatini, aliquanti eorum utiles personae, antequam Desiderius seu Longobardorum ejus exercitus ad clusas pergerent, illi ad beatum Petrum confugium facientes, praedicto sanctissimo pontifici Hadriano papae se tradiderunt, et in fide ipsius principis Apostolorum atque praedicti sanctissimi pontificis jurantes, more Romanorum tonsurati sunt; ut etiam et reliqui omnes ex eodem ducatu Spoletino inhianter desiderabant se tradere in servitio beati Petri sanctaeque Romanae ecclesiae: sed metuentes suum regem, hoc nequaquam ausi sunt perpetrare. Unde dum a clusis fugam arripuissent (nemlich die Longobarden). omnes qui exinde de diversis civitatibus ducatus Spoletini reversi sunt, confestim generaliter ad praefatum almificum pontificem confluentes advenerunt, ejusque provoluti pedibus, obnixae sanctam ipsius ter beatitudinem deprecati sunt, ut eos in servitio beati Petri sanctaeque Romanae ecclesiae susciperet, et more Romanorum tonsurari faceret. Quos suscipiens, profectus est cum eis in ecclesiam beati Petri, et omnes unanimiter a magno usque ad parvum sub indiculo¹ sacramenti jurejurando promiserunt eidem Dei Apostolo, in servitio ejus atque antedicti vicarii ipsius, sanctissimi Hadriani papae, atque omnium successorum ejus pontificum fideliter se permansuros cum filiis et cuncta eorum generatione. — Tunc post praestita sacramenta omnes more Romanorum tonsurati sunt. Et confestim ipse ter beatissimus bonus pastor et pater cum omnibus exultans, constituit eis ducem, quem ipsi propria voluntate sibi elegerunt, scilicet Hildeprandum nobilissimum, qui prius cum reliquis ad Apostolicam sedem confugium fecerat. Et ita Deo annuente, praedictum ducatum Spoletinum generaliter

¹ Es scheint statt dessen „vinculo“ gelesen werden zu müssen.

suo¹ certamine isdem praecipuus pontifex sub jure et potestate beati Petri subjugavit.“

So war denn noch vor der Ueberwindung des Desiderius durch die Franken Spoleto unter die Botmäsizigkeit des Papstes gekommen: es verdient bemerkt zu werden, dass der Biograph bei der Erzählung von dem Untergang des Longobardenreich's und dessen Subjection unter Karl in c. 44 eine ähnliche Wendung gebraucht: ipse excellentissimus Francorum rex regnum Longobardorum sua e potestate subjugavit. Hadrian konnte zu Gunsten seines Erwerbes keinen Rechtstitel anführen, sondern sich nur auf die Neigung der vor ihm erschienenen Deputationen des Herzogthum's stützen, wobei die Schilderung der Vita über die Einstimmigkeit der ganzen Bevölkerung wohl übertrieben sein wird.

Dass Karl Ostern 774 in Rom erschienen war, haben wir oben S. 132 gesehen. Es scheint, dass er sich zu der Reise erst kurz vor Ausführung derselben entschlossen hat: jedenfalls empfang Hadrian keine Anmeldung oder Benachrichtigung von der bevorstehenden Ankunft des König's. Unter solchen Umständen war der Papst sehr überrascht, als er vernahm, dass Karl sich auf dem Wege nach Rom befinde: dies bezeugt das c. 35 der Vita, welches oben S. 134, 135 abgedruckt ist.

Die Worte: „magno stupore et extasi² deductus“ lassen an sich eine doppelte Auslegung zu: Hadrian wurde ent-

¹ Ob statt suo gelesen werden müsse: sine, ist zweifelhaft. Im Uebrigen geben beide Lesarten einen guten Sinn. Man kann sagen, dass Hadrian das Herzogthum ohne Schwertstreich unterworfen habe, man kann aber auch die Unterwerfung als Frucht seiner Bemühungen auffassen.

² Merkwürdiger Weise begegnet uns dieselbe Wendung in einem Briefe, welchen der Pseudopapst Constantin im Jahre 767 an Pippin schrieb: s. ep. 45 S. 150: „et illico velut ex gravi somno experrectus, nimio stupore et extasi invenio et video in me irrogatum, quod nunquam optavi. — Ex improvisa enim violenti manu a populorum innumerabili concordantium multitudine velut valida aura venti raptus, ad tam magnum et terribile pontificatus culmen provectus sum.“

weder freudig oder empfindlich überrascht. War es dem Papst angenehm, mit dem Defensor ecclesiae in persönliche Beziehung zu treten und demselben seine Anliegen vortragen zu dürfen? Oder war er ungehalten, dass Karl ihm keine förmliche Anzeige über das Eintreffen gemacht hatte? Glaubte er vielleicht, dass die plötzliche und unangemeldete Reise des König's mit der spoletinischen Angelegenheit in Verbindung stehe, und fürchtete er, dass Karl ihm wegen seines bezüglichen Auftreten's Verhaltungen machen oder gar schliesslich Spoleto entziehen würde? Ich möchte die letzte Frage mit Rücksicht auf Hadrian's geübten politischen Blick bejahen.

So berechtigt aber auch die eben angedentete Besorgniss auf Seiten Hadrian's sein mochte, so wird uns doch nicht berichtet, dass Karl mit Hadrian damals über Spoleto verhandelt habe. Es dürfte dem Könige bei der Osterreise besonders darauf angekommen sein, den Papst persönlich kennen zu lernen und sich von den römischen Verhältnissen einen, wenn auch nur flüchtigen, unmittelbaren Eindruck zu verschaffen. Und wenn Karl auch über das einseitige und willkürliche Vorgehen des Papstes in Spoleto recht verstimmt gewesen sein wird, so war er doch (meine ich) zurückhaltend genug, um das erste Zusammensein mit dem Oberhaupt der Kirche nicht durch unliebsame Erörterungen und Vorwürfe zu stören, zumal er sich bewusst war, dass es ihm gelingen werde und müsse, die betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen des Papstes nach eigenem Ermessen zu ordnen. Hadrian freilich wird aus dem Stillschweigen Karl's die Hoffnung geschöpft haben, dass der Besitz Spoleto's dem römischen Stuhle dauernd verbleiben werde.

Nachdem dann Karl König der Longobarden geworden war, liess auch die Lösung der spoletinischen Frage nicht lange auf sich warten. Weit entfernt, irgend ein päpstliches Recht auf das Herzogthum anzuerkennen, betrachtete Karl sich selbst als den Oberherrn von Spoleto. Nach Maszgabe dessen erteilt er am 25. Mai 775 einem inner-

halb des gedachten Gebiet's belegenen Kloster ein Privilegium, welches von seinen Nachfolgern im longobardischen Königthum treu bewahrt werden soll (s. Sickel Acta II, S. 28 K. 43): auch das Verhältniss des Herzog's Hildebrand zu Karl wurde bald geregelt. Ob von Seiten des fränkischen Regiment's eine Pression auf Hildebrand ausgeübt wurde, oder ob Hildebrand sich freiwillig entschloss, zu den Franken überzugehen, wissen wir nicht: ebensowenig sind wir über die Stimmung der Bevölkerung unterrichtet. Jedenfalls merkte Hadrian, dass die Stellung, welche er im Jahre 774 zu Spoleto gewonnen hatte, erschüttert war; er machte deshalb Anstrengungen, um seine precäre Lage zu verbessern. Der erste Brief, in welchem der Papst dem Frankenkönige gegenüber die spoletinische Frage behandelt, ist die ep. 57 von Ende 775 (S. 188—191), welche bei ihrer hohen Wichtigkeit einer genaueren Erläuterung bedarf.

Hadrian macht folgende Thatsache zum Ausgangspunkt seiner Darlegungen. Die beiden fränkischen Gesandten Bischof Possessor und Abt Rabigaudus, welche in Rom erwartet wurden, begaben sich von Perugia direct nach Spoleto, und liessen sich auch durch ein päpstliches Schreiben nicht bewegen, in Rom zu erscheinen.

„Dum ad nos pervenisset de fidelissimorum vestrorum missorum adventu, scilicet Possessoris sanctissimi fratris nostri episcopi, seu et Rabigaudi religiosi abbatis, in magno gaudio noster revelatus est animus, quoniam desiderabilis sum assidue, missos excellentiae vestrae solite cum magno gaudio et decenti honore suscipere, et per eos de vestrae sublimitatis sospitate certos esse. Unde nos illico, secundum qualiter missos vestros regalis potentiae decet, omnem praeparationem seu et caballos obviam eis direximus. Illi nempe, dum Perusiam conjunxissent — relaxantes recto itinere ad nos conjungendum, secundum qualiter a vestro a Deo protecto culmine directi fuerunt, et ut vestros honorandos apices relegentes invenimus, — nos despicientes, apud Hildebrandum in Spoletium perrexerunt; dirigentes

nobis per nostros missos: „quod tantummodo cum Hildebrando loquimur, et deinde ut directi sumus, una vobiscum apud dominum apostolicum conjungemus.“ Postmodum enim, dum cum praedicto Hildebrando locuti fuissent et apud eum diutius morarentur, nostras apostolicos eis adjurantes direximus syllabas: „per Deum omnipotentem et vitam excellentissimi filii nostri domni Caroli magni regis, ut directi estis, apud nos conjungere satagite, ut unanimiter pertractemus, quod ad exaltationem sanctae Dei ecclesiae pertinuerit et ad laudem regni nostri praecellentissimi filii, agere studeamus. Et tunc per dispositum, ut ejus praecellentiae decet missos, apud Beneventum vos proficisci disponemus.“ Sed illi, nescimus quid pertractantes, statim a Spoletio in Beneventum perrexerunt, nos in magna dereliquentes ignominia, et Spoletinos ampliaverunt in protervia.“

Wenn man blos die äusseren Umstände in's Auge fasst, so könnte es unbegreiflich erscheinen, warum Hadrian über die Reisedispositionen der Missi so aufgebracht ist. Sieht man jedoch genauer zu, so darf man zugestehen, dass der Papst Grund hatte, rücksichtlich seiner Interessen das Schlimmste zu befürchten. Hadrian musste sich sagen, dass die Verhandlungen der fränkischen Boten mit Hildebrand ohne päpstliche Concurrenz kein anderes Resultat haben würden, als die Unterwerfung des Herzog's unter die fränkische Oberhoheit, und den Verlust Spoletio's für den römischen Stuhl.

Inmitten dieser peinlichen Lage hat Hadrian es weder mit der Wahrheit genau genommen, noch sich bei der Wahl der Ausdrücke Zurückhaltung auferlegt. Die ep. 57 nimmt keinen Anstand, den Missi indirect den Vorwurf zu machen, dass sie von den Instructionen des König's abgewichen seien. und will daraus die Hoffnung ableiten, dass Karl deren Handlungsweise missbilligen und Remedur eintreten lassen werde.

„Unde valde hanc nostram perturbaverunt provinciam. Et pro hac re in magna tristitia noster rejacet animus:

quia, quantum per illos expectabamus suscipere prospera nuntia de exaltatione sanctae nostrae ecclesiae — sicut et in vestris reperimus honorandis apicibus et nostri nobis retulerunt missi, qualiter a vestra regalitate injunctum habuerunt — in tanta afflictione et deminatione nos relinquere¹ conati sunt. — Obsecrantes petimus vestram a Deo fundatam regalem potentiam: ut de tanta et tali tribulatione, in qua nos ipsi vestri dereliquerunt missi, velociter per fidelissimos et benignissimos vestros missos nos consolari et laetificare jubeatis.“

Der Versuch, die Gesandten als treulos und ungehorsam darzustellen, war wohl nur von der Erregung des Augenblickes oder von der Verzweiflung eingegeben. Denn es ist völlig unmöglich, eine wirkliche Mandats-Ueberschreitung bei den Missi anzunehmen. Karl war eine Persönlichkeit, die sich dergleichen von seinen Vertrauenspersonen nicht bieten liess; diese letzteren wagten es sicherlich nicht, sich den Zorn des Königs zuzuziehen. Die Folgezeit bewies denn auch zur Genüge, dass Possessor und Rabigaudus durchaus im Sinne ihres Gebieter's gehandelt hatten. Hadrian selbst kann nicht verhehlen, dass er im Grunde an eine Untreue der Boten nicht glaubt: deshalb lässt er das angebliche Delict derselben auf sich beruhen und beschränkt sich darauf, die flehentlichsten Bitten an den König zu richten, um durch ihn „Tröst und Freude“ zu erlangen.

Abgesehen hiervon ist die Ausdrucksweise an einigen Stellen des Briefes recht scharf und bitter. Hadrian urgirt, dass die Gesandten ihn beschimpft, sein Land in Verwirrung gebracht und die Spoletiner in ihrem Trotze bestärkt hätten. Das sind harte Anklagen, die sich um so merkwürdiger ausnehmen, als es dem Papst nicht entgangen war, dass mittels jener Functionäre Spoleto der fränkischen Superiorität untergeordnet werden sollte.

¹ Die beiden Worte: nos und relinquere scheinen im Texte ausgefallen zu sein.

Gleichwohl sind jene Vorwürfe vom Standpunkt Hadrian's aus consequent und berechtigt. Wenn der Papst in der Vermehrung und Bewahrung irdischen Besitzes für den römischen Stuhl eine eigentliche Erhöhung der Kirche erblickt („*exaltatio sanctae ecclesiae*“), dann darf es nicht überraschen, dass Alles, was seinen desfallsigen Plänen in den Weg tritt, von ihm als Erniedrigung oder Beleidigung der Kirche und des Oberhauptes derselben erachtet wird.

Nachdem der Papst dann dem Fürsten eine, wie anzunehmen ist, *privatim* gemachte Aeusserung in Erinnerung gebracht hatte, nemlich dass der Heereszug gegen die Longobarden nur zu Gunsten der Kirche, der petrinischen Gerechtsame und der Sicherheit der römischen Oberhirten unternommen sei,¹ schliesst er den Brief mit folgender, für die in Rede stehende Angelegenheit hochbedeutsamen Erklärung:

„*Sed, tanquam praesentaliter coram vestris mellifluis regalibus obtutibus assistentes, obsecrantes petimus vestram a Deo fundatam regalem potentiam: ut de tanta et tali tribulatione, in qua nos ipsi vestri dereliquerunt missi, velociter per fidelissimos et benignissimos vestros missos nos consolari et laetificare jubeatis. Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter obtulistis protectori vestro Petro principi apostolorum per nostram mediocritatem pro animae vestrae mercede. Et ita obnixè quaesumus, praecellentissime fili, ut nostram deprecationem de praedicta afflictione et praenominato Spoletino ducatu celerius effectui mancipetis; quatenus dignam*

¹ „*Sed recordari te credimus, dulcissime atque amantissime fili, qualiter nobis benignissimo vestro ore affati estis, dum ad limina beatorum principum apostolorum Petri et Pauli properati estis: quia, non aurum neque gemmas aut argentum vel litteras et homines conquidentes, tantum fatigium cum universo a Deo protecto vestro Francorum exercitu sustinuissetis, nisi pro justitiis beati Petri exigendis et exaltatione sanctae Dei ecclesiae perficienda et nostram securitatem ampliare certantes.*“

misericordissimo Deo nostro — intercedente beato Petro apostolorum principe, pro cuius amore et reverentia aurem in nostris petitionibus, accommodare, inspiratus fueris — suscipias mercedem. Quia, Deo teste dicimus, nihil nisi vestram cupimus exaltationem et laetitiam; dum annuente Deo, magna inter nos atque insolubilis caritatis concordia corroborata est; permanentes in his, quae mutuo inter nos asserentes confirmavimus.“

Wenn man den Passus von der oblatio des spoletinischen Ducates aus dem Zusammenhange herausgreifen und sich lediglich an den Wortlaut halten wollte, so könnte man zu der Annahme gelangen, dass Karl die Ueberweisung des Herzogthum's speciell zugesagt habe, und zwar während des Osteraufenthalt's von 774, weil die Anwesenheit des König's in Rom („praesentaliter“) vorausgesetzt wird.

Indessen erscheint bei genauerer Erwägung eine derartige Annahme schlechthin unzulässig. Abgesehen von dem falschen Bericht der Vita Hadriani c. 42 (s. unten Nr. VII, 3), ist uns von keiner gleichzeitigen Quelle mitgetheilt worden, dass Karl dem Papste das Territorium Spoleto abgetreten habe.

Ich selbst bin der Ueberzeugung, dass die gedachte Wendung lediglich einen Hinweis auf das allgemeine Defensions-Versprechen enthalte, und bemerke zu deren Begründung Folgendes:

1) Von vorneherein ist festzuhalten, dass Hadrian sich den Ducat unterworfen hatte, bevor Karl in Rom eintraf (s. Vita Hadriani c. 32. 33. oben S. 143, 144): der Papst betrachtete sich also schon als Landesherrn des Gebiet's, während der König noch Pavia belagerte. Nach dieser Voraussetzung war eine eigentliche Schenkung oder Ueberweisung des Territorium's an den Papst seitens des König's rechtlich unmöglich: — das, was bereits Eigenthum ist, kann dem Eigenthümer von einem Dritten nicht mehr zum Eigenthum übertragen werden. Hadrian selbst bezeichnet in der ep. 57 Spoleto als sein Land, wenn er

auch hervorhebt, dass die „oblatio“ noch nicht zu voller Geltung gelangt wäre.¹

2) Wenn Karl ein besonderes Versprechen, Spoleto zu übergeben, geleistet hätte, so würde Hadrian sich unzweifelhaft darauf berufen haben. Indessen begnügt sich der Papst damit, das beiderseitige *vinculum caritatis* zu betonen, und bittet dringend, dass der König in der betreffenden Angelegenheit „der Liebe gemäsz“ handeln möge. Nur ganz beiläufig wird gegen Ende des Schreiben's gesagt: „*Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter obtulistis,*“ d. h. der König hat Spoleto nicht separat zugesagt, sondern den Ducat neben andern Gebieten „offerirt“.

3) Es bleibt hienach nur übrig, die *oblatio Spoleto's* mit dem allgemeinen Defensions-Versprechen, welches Karl gleich dem Freundschaftsbunde 774 erneuerte, in Verbindung zu bringen. Als Defensor ecclesiae hatte der Frankenfürst für alle *justitiae Petri* wirksam einzutreten: — Spoleto gehörte nach Hadrian's Annahme bereits zu dem Besitzthum der römischen Kirche, mithin sah der Papst Karl als verpflichtet an, diesen Besitzstand zu schützen, gegen alle Anfechtung zu sichern und nöthigenfalls wiederherzustellen. Ich möchte nach Maszgabe des Bisherigen den bezüglichen Passus so paraphrasiren:

„Du, o König, hast, als Du in Rom anwesend warst, vermöge Deines Versprechen's, die Gerechtsame des Apostelfürsten zu schützen, die Pflicht übernommen, auch zu Gunsten Spoleto's einzutreten, welches ein Besitzthum des römischen Stuhles ist.

Der folgende Satz: „*quaesumus. ut nostram deprec-*

¹ In diesem Sinne sind folgende Sätze der ep. 57 zu verstehen: *maximam — habere videmus fiduciam, quod omnes causas — ecclesiae et provinciae nostrae salubri mancipentur effectui. — (Missi) valde hanc nostram perturbaverunt provinciam. — Quaesumus — ut nostram deprecationem de — praenominato Spoletino ducatu celerius effectui mancipetis.*“

tionem de — praenominato Spoletino ducatu celerius effectui mancipetis“ enthält dann die Bitte, Hildebrand zu nöthigen, dass er allen Neuerungsversuchen entsage und unter die päpstliche Oberhoheit zurückkehre.

4) Die Wendung: „Spoletinum ducatum obtulisti“ ist nach dem Gesagten bildlich zu nehmen: der König hat sein auch auf die Erhaltung von Spoleto bezügliches (oder auszudehnendes) Versprechen dem h. Petrus gleichsam als ein Weihgeschenk dargebracht. Unter Benützung des gleichen Bildes fügt Hadrian in anderen Briefen noch hinzu, dass Karl die Gabe mit eigener Hand überreicht habe. S. ep. 56, S. 186: „cunctaque perficere et adimplere dignemini, quae — Pippinus. rex beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse, a Deo institute magne rex, dum ad limina apostolorum profectus es, ea ipsa spondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentaliter manibus tuis eandem obtulisti promissionem.“ ep. 77, S. 234: „illibata oblatio, quae a — Pippino — allata, et (a) vestris praefulgidis regalibus manibus in confessione beati Petri clavigeri regni coelorum oblata atque nimirum confirmata sunt, inconcussa — permaneat.“

Die Verwerthung der hervorgehobenen Wendung in ep. 57 erinnert einigermaßen an die sinnreichen Interpretationen Stephan's II. in ep. 6 und 7. (s. oben S. 51 ff.) Stephan giebt dem Handmal, welches Pippin unter den Friedenstractat von 754 setzte, die Bedeutung einer donationis pagina, donatio manu firmata; Hadrian hingegen drückt sich so aus, als wenn vermöge des generellen Defensions-Versprechen's das Herzogthum Spoleto den Character eines speciellen Weihgeschenkes erlangt hätte. Die Erfüllung der Wünsche rücksichtlich dieses Gebiet's gilt dem Papste als exaltatio ecclesiae oder exactio justitiarum Petri, die Nichterfüllung als Missachtung oder Beschimpfung des heiligen Stuhl's.

5) Auch in dem oben S. 139, 140 erwähnten Akrostichon Hadrian's, welches noch vor der Einnahme Pavia's

verfasst worden ist, scheint die Oblatio in ähnlicher Weise ausgebeutet worden zu sein. Ich theile hier noch folgende Verse des Gedichtes mit:

„Ad haec Hadrianns praesul Christi praedixit triumphos,
 Dexteram protegi divina Petro comitante Pauloque.
 Romphaeam victoriae donantes atque pro te dimicantes,
 Illaesus cum tuis victor mauebis, nempe per ipsos.
 Aditum petunt urbis Pappiae te ingredi victorem.
 Nefas perfidi regis calcabis Desiderii colla,
 Vires ejus prosternens mergis barathrum profundi.
 Septus Longobardorum regno munus reddes ¹ tuum,
 Pollicita sacra donans clavigeri aulae Petri,
 Amplius donans tibi victoriam simulque honorem.“

Unter dem *munus* und den *sacra pollicita* dürfte nach dem Zusammenhange und mit Rücksicht auf die sonst erwiesenen Thatsachen das Defensions-Versprechen und dessen Erfüllung zu verstehen sein.

Ich glaube, durch die gelieferte Erörterung den Sinn des mehrerwähnten Passus in ep. 57 hinreichend festgestellt zu haben.

War Hadrian unzufrieden gewesen, dass die beiden Gesandten damals sich nicht in Rom eingefunden hatten, so mussten ihn die Mittheilungen, welche er später persönlich von denselben empfing, um so tiefer kränken und beunruhigen. Auf diese neue und unerfreuliche Wendung bezieht sich die ep. 58, welche ebenfalls dem Jahre 775 angehört. Der Papst schreibt:

„Nunc vero dum fidelissimi vestri missi, revera sanctissimus frater noster Possessor episcopus atque Rabi-gaudus religiosus abbas. a Benevento repedantes, propter²

¹ So ist meines Erachtens zu lesen statt *reddis* oder *reddi*.

² So möchte ich lesen statt *per*.

praedictum Hildibrandum apud nos properati sunt, nimis nos obsecrantes pro praenominati Hildibrandi noxa, ut ei veniam tribuissemus; adserentes, ut apud eum nostrum indiculum et obsides pro sua dubitatione mitteremus, et Hildibrandus nostris se praesentasset obtutibus. Nos quippe secundum fidelissimi missi vestri dictum illuc usque Spoletio direximus Stephanum nostrum fidelissimum dudum sacellarium. Qui cum eum affatus fuisset et tunc nostros ibidem destinassemus obsides, ipse nempe noster missus, cum apud eum conjunxisset, in magna eum invenit protervia.“

Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass der Herzog Hildebrand, wie die Vita Hadr. c. 33 zu erkennen giebt, dem Papste einen Huldigungseid geleistet hatte. Da nun nach Karl's Entschluss Spoleto als Bestandtheil des Longobarden-Reich's unter fränkische Oberhoheit gestellt werden sollte, war es erforderlich, dass der Herzog von dem geleisteten Eid entbunden würde: nach dem mitgetheilten Passus der ep. 58 haben Possessor und Rabigaudus damals im Namen ihres Gebieter's das Verlangen ausgesprochen, dass Hadrian einen derartigen Act vornehmen möge.

Wenn nun der Papst die Bereitwilligkeit Hildebrand's zu Karl in ein engeres Verhältniss zu treten, als noxa, und die Eidesentbindung als *venia* bezeichnet, so war dies in Erwägung des Umstandes, dass der König der eigentliche Urheber der Wendung war, allerdings schroff und rücksichtslos: indessen hatte ja bereits die ep. 57 einen Ton angeschlagen, der kein anderes Prädicat verdient. Um die betreffende Angelegenheit zu reguliren, verlangten die Missi, dass Hadrian einige Geisseln nach Spoleto senden möge, und erklärten, dass Hildebrand sich sodann in Rom einfinden würde. Der Papst wagte es nicht, die Forderung abzulehnen und ordnete einen Vertrauensmann ab, welcher das Weitere veranlassen sollte. Ob Hildebrand damals nach Rom gegangen ist, erfahren wir nicht: es scheint, dass die Eidesentbindung, wenn sie

überhaupt vor sich ging, in einer späteren Zeit vollzogen wurde.

Der eigentliche Zweck der ep. 58 ist aber kein anderer, als eine schwere Anklage gegen Hildebrand vorzubringen, und mittels derselben Karl zu bestimmen, dass er sich von dem Herzoge abwenden oder denselben beseitigen und überhaupt den in Betreff Spoleto's gefassten Plan aufgeben möge. Bereits im Eingange des Briefes weist Hadrian darauf hin, dass er öfters dem Könige Mittheilungen gemacht habe von den Anzettlungen, deren sich Hildebrand nebst den Herzögen von Arigis von Benevent und Ruodgand von Friaul schuldig gemacht habe. Dann aber wird behauptet, dass gerade damals, als der päpstliche Gesandte nach Spoleto gekommen wäre, Hildebrand mit den beiden Herzögen und mit Ragnald von Clusium eine umfassende und weitreichende Verschwörung verabredet hätte, um Rom zu überfallen, die Kirchen zu schänden und die frühere longobardische Dynastie wiederherzustellen.

Wie nun auch das Verhalten des Arigis, Ruodgand und Ragnald beschaffen gewesen sein mag, so viel scheint gewiss zu sein, und das möge hier unumwunden ausgesprochen werden, dass Hildebrand an einer derartigen Conspiration, im Jahre 757 nicht Theil genommen hat. Wie wäre es denkbar, dass der Herzog, der sich dem mächtigen Frankenkönig freiwillig angeschlossen hatte, mit einem Male an einer so thörichten und aussichtslosen Verschwörung sollte participirt haben! Hildebrand stand ja, wie die späteren Ereignisse lehren, mit Karl dauernd in gutem Verhältniss. Unter solchen Umständen ist leider die Annahme unabweisbar, dass Hadrian, sei es in der Hitze der Leidenschaft, sei es aus kalter egoistischer Berechnung, einen falschen Vorwurf gegen den Herzog von Spoleto geschleudert hat.

Im Anschluss an die Darlegung der Conspiration richtet der Papst dann die Mahnung an Karl, dass er als Defensor ecclesiae die Stadt Rom und deren Bevölkerung gegen die andringenden Feinde schützen möge. „Et ita

ad limina protectoris tui beati Petri apostolorum principis properare satagite, ut cunctos adversarios sanctae Dei ecclesiae atque nostros seu vestros regalis vestri culminis substernantur vestigiis. Et ea, quae eidem Dei apostolo vestris propriis pro animae vestrae mercede obtulistis manibus, ad effectum perducatis.“ Der letzte Satz ist wiederum bildlich zu nehmen: das allgemeine Defensions-Versprechen wird, ähnlich wie in andern Briefen. als ein dem h. Petrus reell dargebrachtes Weihegeschenk aufgefasst (s. oben S. 152).

Wie der folgende Abschnitt Nr. 4 genauer darthun wird, hat Hadrian auf Spoleto förmlich verzichten müssen. Die Quelle, welche uns dies berichtet (nemlich das Privilegium Ludwig's des Frommen von 817), hebt auch hervor, dass der päpstliche Verzicht sich zugleich auf das longobardische Tusciem erstreckt habe. Dass Hadrian in der vorhin gekennzeichneten Weise auf Spoleto Ansprüche erhoben hat, unterliegt keinem Zweifel: dagegen fehlen uns über die Stellung, welche der Papst zu dem longobardischen Tusciem eingenommen hat, klare und bestimmte Nachrichten.

Die Vita Hadr. fährt in dem c. 33, welches die Unterwerfung des Herzogthum's Spoleto unter die päpstliche potestas schilderte (s. oben S. 143, 144), so fort:

„Sed et omnes habitatores tam ducatus Firmani, Auximani et Anconitani, simulque et de castello Felicitatis, et ipsi, dum a clusis Longobardorum fugientes reversi sunt; ad praefatum sanctissimum pontificem concurrentes, ejus se ter beatitudini tradiderunt. Praestitoque sacramento, in fide et servitio beati Petri, atque ejus vicarii antefati almifici Hadriani papae, successorumque ejus pontificum fideliter se permansuros, more Romanorum tonsurati sunt.“

Von den genannten Districten gehörte bloß das Castrum Felicitatis zum longobardischen Tusciem: es wurden also

nach dieser Mittheilung nur die Bewohner dieses kleinen Bestandtheil's päpstliche Unterthanen. Oder sollte es zulässig sein, bei dem „et ipsi“, welches sonst keinen rechten Sinn zu geben scheint, zu ergänzen: Tuscani (d. h. Longobardorum)? Ausserdem erfahren wir aus der Vita Hadriani c. 24, dass der Papst, als Desiderius Rom bedrohte (s. oben S. 131), die Tuscier zu Hülfe gerufen habe: „aggregans universum populum Tusciae“: — es scheint hier aber nicht an das longobardische, sondern an das römische Tuscien gedacht werden zu müssen.

Das in der Vita c. 33 erwähnte Castrum Felicitatis kommt dann in einem Briefe Hadrian's am Anfang des Jahres 776, ep. 60 (S. 196, 97) zur Sprache. Nachdem zunächst der Tod des byzantinischen Kaiser's Constantin Kopronymus erwähnt worden, erhebt der Papst Beschwerde gegen den Herzog Raginald von Clusium, welcher bereits in ep. 58 (s. oben S. 370) als Theilnehmer des zu Spoleto geschmiedeten Complott's genannt wurde.

„Interea et hoc vestrae praecellentiae, — petendum dirigimus de perfido illo et seminatore zizaniorum atque instigatoris¹ humani generis aemulo Raginaldo, dudum in Castello Felicitatis castaldio, qui nunc in Clusina civitate dux esse videtur: eo quod plurima mala per suas iniquas submissiones spiritali matri vestrae sanctae Dei ecclesiae et nobis ingerere non desinit. Dum omnino ea, quae beato Petro principi apostolorum a vestra excellentia pro animae vestrae mercede oblata sunt, per suum iniquum argumentum abstollere anhelat, et in suo proprio servitio eos habere desiderat. Unde et per semetipsum cum exercitu in eandem civitatem nostram castelli Felicitatis properans, eosdem castellanos abstulit. Et nequaquam credimus, benignissime fili et christianissime rex, quod pro praedicti Raginaldi ducis exaltatione mutationem fecisset vestra a Deo corroborata regalitas.“

¹ So emendire ich statt: seminatore und instigatore (beziehungsweise seminatore und instigatore).

Wie Hadrian in ep. 57 Spoleto als „seine Provinz“ bezeichnete, so stellt er hier das gedachte Castell als „seine Stadt“ dar, deren Bewohner ihm gehuldigt hätten. Auf eine specielle Concession Karl's recurrirte der Papst nicht: der Passus: „*ea quae Petro a vobis oblata sunt*“ soll entsprechend den früheren Wendungen ähnlichen Character's (s. oben S. 152, 156), nur eine Mahnung an das allgemeine Defensions-Versprechen von 774 sein. Auf die erhobene Beschwerde folgt dann die Bitte:

„*Idcirco poscimus et nimis supplicando insistimus vestram a Deo illustratam potentiam: ut ob amorem beati Petri apostoli nullo modo praenominatum Raginaldum ibidem Tusciae partibus esse permittatis, sed neque illum ei agere concedatis. Et non vobis hoc durum pareat. Pro dilectione, qua in invicem compagati sumus, fiducialiter hoc petendum deducimus et obtinere speramus: eo quod et sub Desiderii temporibus jurgia et scandala frequenter seminare non omittebat.*“

Es scheint, dass Hadrian in der ep. 60 nicht blos das Castrum Felicitatis, sondern auch den Ducat von Chiusi, vielleicht sogar das ganze longobardische Tusciem beansprucht. Wenn aber auch die Fassung des Schreiben's noch einige Zweifel übrig lassen sollte, und uns überhaupt die erwünschten Quellenzugnisse fehlen, so ist doch, wie bemerkt, aus dem später erfolgten ausdrücklichen päpstlichen Verzicht ein sicherer Schluss auf die Thatsache zu ziehen, dass Hadrian wie auch immer auf die Tuscia Longobardorum reflectirt hat.

4.

Die Convention und Hadrian's neues Programm.

Den Eindruck, welchen Karl bei der Lectüre der auf die spoletinische und tuscische Angelegenheit bezüglichen päpstlichen Schreiben (ep. 57, 58, 60) empfunden haben mag, können wir bei dem Mangel authentischer Berichte und Aeusserungen nur errathen. Man darf aber annehmen, dass die zudringliche, stellenweise verletzende Sprache Hadrian's, seine nie ruhende Ausbeutung der Promissio von Ostern 774 den mächtigen, geistig überlegenen König in hohem Masze verstimmt haben muss. Ein Anzeichen solcher Verstimmung wird aus dem Umstande wahrnehmbar, dass Karl, welcher mehrere Monate während der ersten Hälfte des Jahres 776 in Italien verweilte, um gegen den aufständischen Ruodgand von Friaul zu kämpfen, nicht in Rom erschien, obwohl er dem Papste seine Ankunft wiederholt (zuletzt in einem Briefe, auf welchen Hadrian Ende 775 in ep. 59, S. 194 Bezug nimmt) in Aussicht gestellt hatte. Dazu kommt noch ein anderes wichtiges Moment. In dem bisher so regen Briefwechsel zwischen Papst und König tritt plötzlich seit Anfang 776 eine grözere Pause ein. Jaffé lässt auf die ep. 60 (die etwa im März 776 geschrieben sein mag) als ep. 61 das mit den Worten „Dum nimis provocati amore“ beginnende Schreiben folgen, und verlegt dasselbe mit Recht in den Mai 778, so dass die betreffende Pause mehr als zwei Jahre gewährt hätte. Während aber Jaffé die ep. 63 und 64 zwischen die Jahre 774—80, die ep. 65 zwischen 776—780 setzen will, bin ich der Meinung, dass die Briefe entweder zwischen 774—76 oder zwischen 778—80 geschrieben sind: nach meiner festen Ueberzeugung hat die Correspondenz Karl's und Hadrian's zwischen März 776 und Mai 778 gänzlich geruht, und wurde erst durch die ep. 61 wieder aufgenommen.

War die Unterbrechung des bisherigen Briefwechsel's nun auch ein Beweis wirklicher Spannung zwischen den Betheiligten, so darf man doch nicht annehmen, dass während des betreffenden Zeitraum's keinerlei diplomatische Beziehungen stattgefunden hätten. Dem bereits oben S. 156) berührten päpstlichen Verzicht auf Spoleto und Tusciën sind unzweifelhaft Verhandlungen voraufgegangen. Ich denke mir den Gang der Ereignisse folgendermaßen:

Karl, fest entschlossen, Spoleto und Tusciën dem Longobardenreich, dessen Haupt er seit 774 geworden war, endgültig zu conserviren, wird mittels einer Botschaft dem Papste in der Form eines Ultimatum's nachdrücklich vorgehalten haben, dass er die päpstlichen Ansprüche auf beide Territorien nicht anerkenne, sondern mit aller Entschiedenheit verwerfe. An seinem Versprechen von 774, die Kirche zu vertheidigen und die Gerechsamkeit des heil. Petrus zu wahren, solle nicht gerüttelt werden: dagegen sei es unerträglich, dass der Papst das Versprechen in exorbitanter Weise ausbeute und von dem Defensor die Gewährung von Landschaften verlange, auf welche ihm kein Rechtstitel zukomme. Er selbst wolle König der Longobarden nicht bloß dem Namen, sondern auch dem Wesen nach sein und bleiben, und verlange deshalb, dass Hadrian in aller Form auf Spoleto und das longobardische Tusciën definitiv verzichte und sich mit der ihm darzubietenden Abfindung begnüge.

Das Ultimatum hat auf Hadrian gewiss den nieder-schlagendsten Eindruck gemacht: wurde doch von ihm begehrt, dass er seine hochfliegenden Pläne auf zwei schöne Territorien zu Grabe tragen sollte! Aber der Papst war zu klug, um sich über die Festigkeit des König's und die Folgen eines etwaigen Widerspruch's zu täuschen. Deshalb gab er, wenn auch mit schwerem Herzen, nach und unterzeichnete die ihm, wie ich glaube, von fränkischen Missi in Rom vorgelegte Verzichtsurkunde.

Die Thatsache des Verzichts selbst ist bezeugt worden in dem Privilegium Ludwig's des Frommen von 817:

die hierher gehörende Stelle M. G. Leges II, b. S. 10 lautet:

„Simili modo per hoc nostrae confirmationis decretum firmamus donationes, quas piae recordationis domnus Pippinus rex avns noster, et postea domnus et genitor noster Karolus imperator beato apostolo Petro spontanea voluntate contulerunt. Nec non et censum, et pensionem, seu ceteras donationes, quae annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant, sive de Tuscia Longobardorum, sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur, et inter s. m. Adrianum papam, et domnum ac genitorem nostrum Karolum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatus, id est Tuscano et Spoletino, suae auctoritatis praeceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis praedictus census ecclesiae beati Petri apostoli persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione¹ et illorum ad nostram partem subjectione.“

Die letzten Ausdrücke liefern den klaren Beweis, dass seit jener Convention die beiden Herzogthümer der Souveränität Karl's in vollem Masse unterstanden. Auch in der Reichstheilung, welche Karl 806 bewerkstelligte, wird über die zwei Ducate wie über reguläre Theilungsobjecte disponirt: (M. G. Leges I, S. 140 ff.)

„Italiam vero, quae et Longobardia dicitur — (consignavimus) Pippino dilecto filio nostro. —

Si — Karolo et Ludovico viventibus, Pippinus debitum humanae sortis compleverit, Karolus et Ludovicus dividant inter se regnum, quod ille habuit, et haec divisio tali modo fiat, ut ab ingressu Italiae per Augustam civitates accipiat Karolus Eboreiam, Vercellas, Papiam, et inde per Padum fluvium terminum currente usque ad fines Regensium, et ipsum Regium, et Civitatem novam atque Mntinam usque

¹ So ist wohl mit Rücksicht auf die Privilegien von 962 und 1020 (s. unten Nr. IX.) statt: ditione zu lesen.

ad terminos sancti Petri. Has civitates cum suburbanis et territoriis suis atque comitatibus quae ad ipsas pertinent, et quidquid inde Romam pergenti ad laevam respicit, de regno quod Pippinus habuit una cum ducatu Spoletino, hanc portionem, sicut praediximus, accipiat Karolus. Quidquid autem a praedictis civitatibus vel comitatibus Romam eunti ad dextram jacet, de praedicto regno. id est portionem, quae remansit de regione Transpadana una cum Ducatu Tuscano usque ad mare australe et usque ad Provinciam, Ludovicus ad augmentum sui regni sortiatur.“

Hadrian selbst weist auf die vertragsmäßige Verzichtleistung nirgends ausdrücklich hin; die Angelegenheit war für ihn zu peinlich. Wohl aber finden wir briefliche Aeusserungen, welche die Entsagung voraussetzen und beweisen, dass der Papst in späterer Zeit mit den Herzogthümern in keiner politischen Beziehung stand.

Ich mache zunächst aufmerksam auf ep. 66 (vom Jahre 779 oder 780) S. 208, 209. Hadrian wünscht, dass die ihm untergebene Stadt Terracina, welche von den Griechen und Neapolitanern occupirt worden, durch die vereinte Kraft der Tuscaner, Spoletiner und Beneventaner wiedergewonnen werden möge, und bittet den König, dass er die dazu erforderlichen Befehle erlasse, giebt damit also zu erkennen, dass er über die bezeichneten Ducate keine Herrschaft ausübe: „atque talem ei (dem Missus Ulfuin) mandationem facere jubeatis: ut cum omnibus Tuscanis seu Spoletinis atque ipsis nefandissimis Beneventanis in servitio vestro pariterque vostro ad recolligendam ipsam civitatem Terracinaensem adveniant.“ Wenn der Papst hier von einem ihm zu leistenden „servitium“ spricht, so soll das wohl nur heissen, dass die Betheiligten zu seinen Gunsten und in seinem Interesse auftreten möchten.

Noch viel deutlicher wird die obige Behauptung erhärtet durch den folgenden, ebenfalls aus den Jahren 779 oder 80 herrührenden Brief, ep. 67 S. 210—12. Hadrian bedarf „ad renovandam Basilicam sancti Petri“ einer ge-

wissen Holzart, welche im Spoletinischen vorkommt und bittet den König, dass er durch Vermittelung eines Baumeister's ihm das Erforderliche zu Theil werden lasse:

„Et tunc per vestrae regalis praecellentiae jussionem dirigatur ipse magister in partibus Spoletii, et demandationem ibidem de ipso faciat lignamine —. Quia in nostris finibus tale lignamen minime reperitur.“

Hier wird also das päpstliche Gebiet (*fines nostri*) von dem spoletinischen Territorium (*partes Spoletii*) scharf unterschieden. *Fines* bedeutet in dem Sprachgebrauch der päpstlichen Briefe gerade das Staatsgebiet, oder die politische Eintheilung (s. z. B. ep. 17 S. 82: *per Longobardorum fines transire*, ep. 20 S. 90: (*Desiderius*) *plures depraedationes — et inaudita mala in nostris immittit finibus*).

Endlich zeigt ein Passus der ep. 85 (vom Jahre 788) S. 257: „*Maginarius cum Joseph et Liudericum — introierunt in finibus ducati Spoletini*“, dass der Papst den in Rede stehenden Ducat als etwas ihm Fremdes betrachtet.

Ausser den vorgeführten Selbstzeugnissen Hadrian's mögen noch einige Urkunden in Erinnerung gebracht werden, welche darthun, dass Hildebrand den Ducat, der Convention entsprechend, unter fränkischer Oberhoheit regiert hat. Wir finden bei Fatteschi Documente, welche der Herzog im Jahre 778 nach Karl datirt: „*Regnante domino nostro Karolo excellentissimo rege Francorum atque Longobardorum*“, wogegen der König den Hildebrand als „*dux fidelis noster*“ bezeichnet (s. l. c. S. 280 N. 33, 34, 35). Zu diesen Angaben stimmt aufs Beste die Mittheilung fränkischer Annalen, dass Hildebrand sich im Jahre 779 an den Hof Karl's begeben habe. s. *Annales Einbardi* M. G. I. S. 161: „*Et cum (Karolus) inde, peracto propter quod venerat negotio, revertisset, occurrit ei Hildebrandus dux Spoletinus cum magnis muneribus in villa Wirciniaco. Quem et benigne suscepit et muneribus donatum in ducatum suum remisit.*“ *Regino*

Chronicon l. c. I, S. 559: „Carolus venit in villam, quae dicitur Compendium, ubi se obtulit Hildebrandus (Spoletanorum) dux cum muneribus, ejusque dominationi se subdidit.“

Mit Rücksicht auf die bisherigen Angaben nehme ich an, dass die Convention, deren Zeitpunkt weder in dem Privilegium von 817, noch sonst irgendwo fixirt ist, am Ende des Jahres 777 oder Anfang 778, vor dem Mai dieses Jahres, vollzogen worden. Ob Hadrian die ihm zugemuthete Eidesentbindung (s. oben S. 154, 155) später wirklich prästirte, lässt sich bei dem Mangel entsprechender Nachrichten nicht sicher nachweisen: ich selbst halte die Vollziehung des Actes für sehr wahrscheinlich, schon aus dem Grunde, weil Karl der Grosze nicht gewohnt war, eine von ihm gestellte Forderung ohne Weiteres aufzugeben.

Uebrigens könnte man bei dieser Gelegenheit die Frage aufwerfen, ob Karl durch die Revindication der zwei Herzogthümer nicht ein Unrecht begangen habe, und ob Hadrian überhaupt befugt war, auf die betreffenden Territorien definitiv zu verzichten. Die Antwort ist sehr einfach. Hadrian besaz keinen Rechtstitel auf die Landschaften: dieselben waren dem römischen Stuhl weder geschenkt noch durch Kauf oder Tausch abgetreten worden. Insofern war Karl durchaus berechtigt, eine Restitutio in integrum herbeizuführen und den Papst zur Verzichtleistung auf die fehlerhaft erworbenen Ducate zu nöthigen.

Nachdem die Convention vom Jahr 777 oder 778 beleuchtet worden, komme ich dazu, das zu erörtern, was in der Ueberschrift das „neue Programm“ Hadrian's genannt worden ist. Dieses Programm finde ich niedergelegt in der ep. 61 vom Mai 778 (S. 197—200), welche eine specielle Erläuterung verdient. Der besseren Uebersicht wegen zerlege ich den Brief nach Maszgabe des Jafféschen Abdruckes in sechs Abschnitte:

1) Dum nimio. 2) Igitur dum ad nos reversi. 3) De vero illud. 4) Et hoc deprecamur. 5) Sed et cuncta alia. 6) Opere enim direximus.

Der erste Abschnitt des hochbedeutsamen Schreiben's lautet so:

„Dum nimio provocati sumus¹ amore, aptum duximus, primitus quidem a Deo protectae excellentiae vestrae seu spiritalis filiae nostrae reginae, proles etiam, episcopos et presbyteros nec non et universos optimates cunctumque praeclarae gentis vestrae Francorum populum ad vestrum a Deo confortatum regnum pertinentem, his nostris apostolicis visitare apicibus et certos de vestra salute ac laetos effici, impensus prosperitatis (vestrae) ambientes integritatem.“

Während die früheren Briefe, welche Hadrian vom Ende des Jahres 774 ab schrieb, fast durchweg auf vorangegangene Schreiben des König's Bezug nehmen, knüpft der mitgetheilte Abschnitt an keine schriftliche Aeusserung Karl's an: man erkennt, dass der Papst in der ep. 61 die Initiative ergreift und den unterbrochenen Briefwechsel wieder aufnimmt. Der Ton des Schreiben's ist besonders feierlich, da der apostolische Gruss und Segenswunsch sich sogar auf das ganze fränkische Volk erstreckt, während die früheren Briefe nur der königlichen Familie zu gedenken pflegen.

Zweiter Abschnitt: „Igitur dum ad nos reversi fuerunt missi spiritalis matris vestrae sanctae Dei ecclesiae a vestigio

¹ Schon Jaffé hat notirt, dass ein „sumus“ bei provocati ausgefallen sein müsse: dasselbe ist unbedenklich in den Text zu setzen.

a Deo protecti regni vestri, id est reverendissimus frater noster Philippus episcopus et Megistus dilectissimus filius noster archidiaconus, retulerunt nobis de fidei et caritatis vestrae constantia, quam erga beatum Petrum apostolorum principem et nostram humilitatem habere dignati estis pro vestrae animae mercede. Hoc audito, magno gaudio noster relevatus est animus; et coepimus Deo laudes referre et beato principi apostolorum Petri pro exaltatione regni vestri atque filiae nostrae reginae conjugis vestrae, prolis etiam, et pro cunctis Francis, fidelibus beati Petri apostoli atque vestris.“

Ich möchte annehmen, dass die eben genannten päpstlichen Gesandten nach dem Frankenreich gereist waren, um dem König die vom Papste vollzogene Verzichtsurkunde zu überbringen und nach Ausgleich der Differenzen von Neuem freundliche Beziehungen anzuknüpfen. Karl zeigte sich befriedigt und gab zu erkennen, dass er seinerseits nicht ermangeln werde, an dem mit dem Papste geschlossenen Freundschaftsbunde festzuhalten. Wiederum schlägt Hadrian bei der Kundgebung seines Dankes einen feierlichen Ton an und wünscht zugleich dem ganzen fränkischen Volke alles Heil.

Dritter Abschnitt: „At vero illud, unde vestrae eximietati per jam dictos nostros missos, scilicet reverendissimum fratrem nostrum Philippum episcopum et dilectissimum nostrum Megistum archidiaconum, dignati estis nobis re-promittere: ut in sanctum diem paschae ad limina beati apostolorum principis Petri una cum spiritali filia nostra regina Domino auxiliante properare debuissetis, ut filium, qui nunc vobis procreatus est, a sacro baptismate in ulnis nostris suscipere debuissimus; sicut terra sitiens imbrem, ita et nos exspectabiles fuimus mellifluam excellentiam vestram. Et dum adproquinquasset ipse dies sanctus paschae et nullum mandatum de adventu vestro suscepissimus aut de missis vestris secundum placitum, quod inter nos extiterat, valde tristes effecti sumus. Sed obnixite petimus, praecellentissime et magne rex: ut, secundum quod inter nos constitit, pro ipso sancto baptismate nostrum

adimplere jubeas desiderium de eodem eximio vestro filio; quatenus duplex Spiritus sancti gratia in medio nostrum aderescat et gemina festivitatis laetitia nobis celebretur.“

Da das Osterfest des Jahres 778 auf den 19. April fiel, so dürften die päpstlichen Gesandten etwa im März zu Hadrian zurückgekehrt sein. Karl selbst erschien erst drei Jahre später in Rom.

Vierter Abschnitt: „Et hoc deprecamur vestram excellentiam, amantissime fili et praeclare rex, pro Dei amore et ipsius clavigeri regni coelorum, qui solium regni patris vestri vobis largiri dignatus est: ut secundum promissionem, quam polliciti estis eidem Dei apostolo pro animae vestrae mercede et stabilitate regni vestri, omnia nostris temporibus adimplere jubeatis; ut ecclesia Dei omnipotentis, id est, beati Petri apostoli, cui claves regni coelorum ab omnium opifice facinorum nexus solvendi simulque ligandi attributa est facultas, in omnibus amplius atque amplius sancta Dei ecclesia exaltata permaneat; et omnia secundum vestram pollicitationem adimpleantur. Et tunc vobis in coelestibus arcibus adscribitur merces et bona opinio in universo mundo. Et sicut temporibus beati Silvestri Romani pontificis a sanctae recordationis piissimo Constantino magno imperatore per ejus largitatem sancta Dei catholica et apostolica Romana ecclesia elevata atque exaltata est, qui¹ et potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus (est): ita et in his vestris felicissimis temporibus atque nostris sancta Dei ecclesia, id est beati Petri apostoli, germinet atque exultet et amplius atque amplius exaltata permaneat; ut omnes gentes, quae haec audierint, edicere valeant: Domine, salvum regem, et exaudi nos in die, in qua invocaverimus te; quia ecce novus christianissimus Dei Constantinus imperator his temporibus surrexit, per quem omnia Deus sanctae suae ecclesiae beati apostolorum principis Petri largiri dignatus est.“

Auch in dem vorstehenden Abschnitte der ep. 61 be-

¹ Von mir hinzugesetzt.

gegnet uns die Mahnung, dass der König sein Versprechen (von 774) erfüllen und die Kirche erhöhen möge. Erscheint es aber nicht auffallend, dass selbst in demjenigen Schreiben, welches den ausgesprochenen Zweck hat, nach der zeitweisen Spannung das gute Einvernehmen von Neuem zu befestigen, Admonitionen vorkommen? Hätte es sich nicht empfohlen, die so oft gebrauchten Phrasen zu unterdrücken, da Karl durch dieselben eher gereizt als gewonnen werden konnte?

Nach meiner Auffassung verband Hadrian mit jenem Hinweis auf die *Pollicitatio* einen speciellen Zweck. Indem er sich von Neuem an die von Karl jederzeit zugestandene Thatsache anklammerte, wollte er die ihm durch die Convention und die ernsten Vorstellungen des König's bereitete schwere, kaum zu verschmerzende Niederlage verhüllen: erwähnt er doch, wie bereits angedeutet worden, in keinem Briefe jemals die Verzichtleistung. Es sollte in ep. 61 der Schein erweckt werden, als ob Alles beim Alten geblieben und keine Aenderung eingetreten wäre: wobei dahingestellt bleiben mag, ob der bezeichnete diplomatische Zug auf Karl irgend welchen Eindruck gemacht habe, zumal Hadrian sich in der Sache wirklich dem Könige gefügt hatte, wie der nächste Abschnitt der ep. 61 darthun wird.

Wie man aber auch über das Motiv der erneuerten Erwähnung der *Promissio* denken mag, es unterliegt keinem Zweifel, dass der Hinweis auf dieselbe mit grösserer Zurückhaltung vollzogen wird als in den vorangegangenen Briefen. Die ep. 54 und 55 empfehlen z. B. dem König die grösste Eile bei seinen zu Gunsten des heil. Petrus zu unternehmenden Schritten¹: die ep. 61 hingegen hat keine derartige Wendung. Und während Hadrian hin und wieder, z. B. in ep. 51, eine recht scharfe Sprache führte, die den

¹ „Peto —, ut velociter ea, quae beato Petro — spondisti, adimplere jubeas. — Magnam habemus fiduciam in vestri cordis constantia, celeriter vos omnia perficere, quae — spondistis. — Confidentes, cuncta a vobis — promissa velociter effectui mancipanda.“

König unangenehm berühren musste¹, geht unsere ep. 61 sichtlich darauf aus, den König zu begütigen und durch ehrenvolle Vergleiche und auszeichnende Prädicate günstig zu stimmen. Karl wird als ein zweiter Constantin gepriesen, von dessen Großmuth die Kirche noch viel zu erwarten habe. Der im Schlusssatze unseres Abschnittes enthaltene Passus: „per quem omnia Deus sanctae suae ecclesiae — largiri dignatus est“ ist vielleicht eine Anspielung auf Römer c. 8 v. 32: „Qui etiam proprio filio suo non pepercit, sed pro nobis omnibus tradidit illum: quomodo non etiam cum illo omnia nobis donavit?“ Meines Erachten's will der Papst ausdrücken, dass Gott durch die Sendung oder Ausrüstung Karl's der Kirche ein besonders werthvolles Geschenk gemacht habe; ein ähnlicher Gedanke findet sich in ep. 75, S. 229: „Omnipotens Deus — reperiens secundum cor summi vestram excellentissimam regalem potentiam, ipse eam ad magnam consolationem atque exaltationem spiritalis matris vestrae sanctae catholicae atque apostolicae concessit ecclesiae.“

Es folgt jetzt der fünfte Abschnitt, welcher nach meiner Ueberzeugung den Kern des neuen Programm's enthält:

„Sed et cuncta alia, quae per diversos imperatores, patricos etiam et alios Dei timentes pro eorum animae mercede et venia delictorum in partibus Tusciae, Spoletio seu Benevento atque Corsica simul et Savinensi patrimonio, beato Petro apostolo sanctaeque Dei et apostolicae Romanae ecclesiae concessa sunt et per nefandam gentem Langobardorum per annorum spatia abstracta atque ablata sunt, vestris temporibus restituantur. Unde et plures donationes in sacro nostro scrinio Lateranensi reconditas

¹ „Et ecce impropertur nobis a plurimis nostris inimicis, exprobrantibus nobis et dicentibus: Quid vobis profuit, quod Langobardorum gens est abolita et regno Francorum subjugata? Et ecce jam nihil de his, quae promissa sunt, adimpletum est.“

habemus. Tamen et pro satisfactione christianissimi regni vestri per jam factos viros ad demonstrandum eas vobis direximus. Et pro hoc petimus eximiam praecellentiam vestram, ut in integro ipsa patrimonia beato Petro et nobis restituere jubeatis. Et dum omnia per vestrum congruum dispositum sancta Dei ecclesia effectum susceperit, ipse princeps apostolorum beatus Petrus ante tribunal omnipotentis clementiam pro vestra sospitate atque longaevitate et exaltatione a Deo confortati regni vestri deprecetur majestatem.“

Der Zusammenhang dieses Abschnitt's mit dem früheren ist so zu construiren. Karl, welcher als ein zweiter Constantin die Kirche erhöhen wird, hat ein Versprechen geleistet, vermöge dessen für den römischen Stuhl die Wiedererlangung von Patrimonien in Aussicht steht, welche die Longobarden widerrechtlich occupirt hatten.

Gerade in dieser einschränkenden Interpretation des Versprechen's von 774 erkenne ich das neue Programm, zu welchem sich der Papst auf Grund der Convention und der mit ihr zusammenhängenden Verhandlungen wohl oder übel herbeilassen musste. Der grosse Contrast zwischen dem neuen Programm und den Ansprüchen der epp. 57 und 60 springt in die Augen. Im Jahr 775 soll Karl als Defensor ecclesiae dem Papste ganz Spoleto zur Landesherrschaft überweisen: im Jahre 778 ist Hadrian zufrieden, wenn ihm kirchliche Privatgüter zurückgestellt werden.

Es ist dabei der Beachtung werth, dass Hadrian in der ep. 61 überhaupt zum ersten Mal eine eigentliche Restitutions-Forderung erhebt. Obwohl Stephan II. dem Könige Pippin gegenüber die „Restitution“ des Exarchat's von Ravenna ohne Rechtstitel verlangt hatte und damit durchgedrungen war, so wagte Hadrian doch nicht, den Ducat von Spoleto unter den bezeichneten Gesichtspunkt zu fassen: er zog es vor, auf den Status quo, den er zu seinen Gunsten auslegte, zu recurriren, und den Defensor ecclesiae zum Schutz herbeizurufen. Dagegen waren die Güter, welche Hadrian in dem Abschnitt 5 der

ep. 61 erwähnte, in der That Objecte der Restitution: und es schien billig, dass Karl als Vertheidiger der Kirche für den gedachten Zweck wirksam eintrat. Hadrian erbiethet sich zugleich, den Nachweis zu liefern, dass die Patrimonien durch Einzelschenkungen von Fürsten und Privatpersonen der römischen Kirche wirklich zugewendet worden seien: — ein neues Anzeichen, dass der Druck, welchen Karl bei der neuen Wendung auf den Papst geübt, nicht gering gewesen sein wird. Hadrian ist inzwischen geduldiger und gefügiger geworden, und überlässt das Einzelne dem „congruum dispositum“ des Königs.

Was nun die Enumeration der Patrimonien selbst angeht, so halte ich es für ausserordentlich interessant, dass gerade die beiden Landschaften, deren Herrschaft Hadrian begehrt hatte und aufgeben musste. Tuscien und Spoleto, zuerst erwähnt werden, und zwar als Gebiete, innerhalb deren die Kirche Privatgüter geltend zu machen hätte.

Auch die Hervorhebung des Sabinischen Patrimonium's ist höchst bezeichnend, da die Sabina zum Herzogthum Spoleto gehörte: ein neuer Beweis, dass auf die Landesherrschaft über das letztere päpstlicherseits verzichtet worden war.

Ueber den Erfolg der päpstlichen Reclamationen in Bezug auf die namhaft gemachten Parteen wird in Nr. 6 dieses Abschnittes gehandelt werden. Von Corsica ist in den ferneren Briefen Hadrian's wohl deshalb nicht weiter die Rede, weil Karl während des Hadrianschen Pontificat's nicht in die Lage kam, die Interessen der römischen Kirche auf der Insel wahrzunehmen.

Der sechste und letzte Abschnitt unserer ep. 61 ist von untergeordneter Bedeutung und braucht deshalb nicht abgedruckt zu werden. Es werden in demselben die Gesandten genannt, welche den Brief überbringen und über das Einzelne dem König die erforderlichen Aufschlüsse geben sollen. Der Papst hofft, dass die Missi mit einem günstigen Bescheide nach Rom zurückkehren werden („dum

ad nos reversi fuerint cum effectu causae“), und will dann an heiliger Stätte mit der Geistlichkeit und dem Volke für das Wohl des Königs beten.

5.

Die Verhältnisse des Exarchat's von Ravenna.

Die Erzbischöfe von Ravenna, welche in früheren Zeiten manche Conflicte mit dem römischen Stuhle hatten, zeitweise sogar in schismatische Irrungen gerathen waren, gingen seit der Pippinschen Schenkungs-Urkunde von 756 unverkennbar darauf aus, den Papst aus seiner neuen Position zu verdrängen und die Landesherrschaft in dem betreffenden Gebiete an sich zu ziehen. Insbesondere scheint der Erzbischof Sergius die Zeit der römischen Wirren nach Paul's I. Tode benutzt zu haben, um den gedachten Zweck zu erreichen. Wenigstens versichert Agnellus Vita Sergii (Muratori Script. II^a, 174) von demselben: „Judicavit a finibus Perticae totam Pentapolin, et usque ad Tusciam, et usque ad mensam Uvalani, velut Exarchus.“ Nach dem Tode des Sergius wurde Leo Erzbischof, welcher nach dem Berichte der Vita Hadr. c. 14 ff. wegen der über Paul Afiarta ohne päpstlichen Auftrag verhängten Execution mit Hadrian in Streit gerieth und später, als Karl der Grosze Herr des Longobarden-Reichs geworden, mit dessen Hülfe die Politik seines Vorgängers durchzuführen suchte. Genaueres über diese Complicationen, welche für Hadrian theilweise recht empfindlich wurden, erfahren wir aus mehreren Briefen des Codex Carolinus.

Die beiden ersten Schreiben, welche Hadrian in Sachen des Exarchat's an Karl richtete, gehören der zweiten Hälfte des Jahres 774 an, und nehmen in Jaffé's Ausgabe die 51. und 52. Stelle ein. Dabei hält Jaffé den Brief: *Pervenit ad nos* für älter als das Schreiben: *Reversus a vestris Deo dilectis*

regalibus vestigiis, wogegen ich mit Abel Jahrbuch S. 164, Nr. 1 u. A. der Meinung bin, dass das umgekehrte Verhältniss stattfindet.

Die ep. Reversus ist meines Erachtens eine dem Könige nach der Einnahme Pavia's und Ueberwindung des Desiderius gewidmete Gratulation, welche in den Anfang Juli 774 zu versetzen wäre. Schon der Umstand, dass Gausfriedus, der Ueberbringer des päpstlichen Schreiben's, welcher unmittelbar vorher bei Karl gewesen war, als *habitor civitatis Pisinae* bezeichnet wird, lässt darauf schliessen, dass er mit dem Könige auf longobardischem Boden zusammengetroffen sei. und keine Reise in's Frankenreich unternommen habe. Wenn Hadrian ferner den König bittet, dass er die Bischöfe von Pisa, Lucca und Rhegio auf ihre bischöflichen Stühle zurückführen möge, so wird auch dabei dessen Anwesenheit in Italien vorausgesetzt werden müssen. Ich glaube hienach in dem Passus „*ab illo die, quo ab hac Romana urbe in illis partibus profecti estis*“ unter den: „*illae partes*“ das longobardische Gebiet verstehen zu müssen.

Dazu kommt, dass. während die ep. Reversus in höflicher und verbindlicher Form abgefasst ist, der Papst in der ep. Pervenit höchst energisch und kategorisch auftritt und Wendungen gebraucht, welche auf Karl einen unangenehmen Eindruck machen mussten. Da man nicht vermuthen darf, dass Hadrian den Briefwechsel mit dem Könige durch ein so unfreundliches Schreiben eröffnet habe, so ist die von mir recipirte chronologische Bestimmung um so nachdrücklicher festzuhalten. Jedenfalls erscheint die Meinung Jaffé's, dass Hadrian in der ep. Reversus den König wegen des im Herbst 774 siegreich geführten Sachsenkrieges beglückwünsche, unbegründet.

Betrachten wir jetzt den Inhalt der ep. Pervenit.

Hadrian beschwert sich darüber, dass der Erzbischof Leo, welcher als *protervus* und *nimis arrogans* bezeichnet wird, dem Könige falsche Mittheilungen gemacht habe. Leo habe, nachdem der König Italien verlassen, dem römischen Stuhle den Gehorsam aufgekündigt und sich in Ra-

venna sowie in mehreren Städten des Exarchat's die Herrschaft angemazt: wenn sein Streben, auch die Pentapolis zu unterwerfen, ohne Erfolg geblieben wäre, so hätte der Widerstand der Bevölkerung dies bewirkt. Völlig unbegründet sei Leo's Behauptung, dass der verstorbene Erzbischof Sergius im Exarchat Herrscherrechte ausgeübt habe.

Von besonderem Interesse ist für uns die Angabe des Papstes, dass Leo sich gerühmt habe, ihm sei die Pentapolis nebst den Städten Faenza, Forumpopuli, Forum Livii, Cesena, Bobio, Comiacum, Ferrara, Imola, Bologna von Karl ausdrücklich zugesprochen worden („asserens, quod a vestra excellentia ipsae civitates una cum universa Pentapoli illi fuissent concessa“).

Es fragt sich, ob Hadrian's Relation zuverlässig ist, und ob unter dieser Voraussetzung Leo sich in seiner Behauptung streng an die Wahrheit gehalten habe. Meiner Auffassung nach dürfte Karl eine förmliche Concession der sämtlichen im Briefe angeführten Gebiete nicht gewährt haben. Einzelne der betreffenden Districte waren bereits durch Pippin's Urkunde von 756 dem h. Petrus feierlich und für immer überwiesen worden: — dass der König diese ohne Weiteres gegen den Willen des Papstes einem Dritten zugewendet haben sollte, bestreite ich entschieden. Dagegen sind die von Leo vindicirten Städte Faenza, Ferrara, Imola und Bologna in der Urkunde von 756 nicht angegeben: Pippin hat dieselben dem Papste Stephan damals nicht überliefert. Allerdings versprach bald darauf der Longobardenkönig Desiderius, die fehlenden Civitates dem römischen Stuhle abzutreten: aber dies geschah ohne Mitwirkung des Frankenkönig's, und hatte mithin für dessen Nachfolger keine unmittelbare Bedeutung. Mit Rücksicht auf diesen wichtigen Umstand halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass Karl dem Erzbischofe zugesagt habe, dessen Ansprüche auf die betreffenden vier Städte prüfen und eventuell, wenn Hadrian kein besseres Recht nachweise, zu seinen Gunsten entscheiden zu wollen.

Im weiteren Context des Briefes behauptet Hadrian,

dass Pippin dem h. Petrus den ganzen Exarchat concedirt habe (was, wie wir eben sahen, falsch ist), und dass seitens der Päpste in demselben die Herrschaft ausgeübt worden sei: schliesslich wird Karl gebeten, den widerpenstigen Erzbischof zur vollen Anerkennung der päpstlichen Rechte zu nöthigen.

Folgende Stellen verdienen hervorgehoben zu werden:

1) „(Pentapolenses) firmi in nostris apostolicis mandatis, quemadmodum extiterunt sub nostro praedecessore domno Stephano papa, cui sanctae recordationis genitor tuus simulque et praeclara excellentia tua ipsum exarchatum sub jure beati Petri permanendum tradidit, in omnibus firmiter permanere noscuntur. 2) Et ecce impropertur nobis a plurimis nostris inimicis, exprobrantibus nos et dicentibus: Quid vobis profuit, quod Langobardorum gens est abolita et regno Francorum subjugata? Et ecce jam nihil de his, quae promissa sunt, adimpletum est; insuper et ea, quae antea beato Petro concessa sunt a sanctae recordationis domno Pippino rege, nunc ablata esse noscuntur. 3) Sed magis peto te coram Deo omnipotente, ut ita disponere jubeas, eundemque archiepiscopum sub nostra potestate contradere digneris, ut a nobis cunctus exarchatus disponatur, sicut saepe fatus dominus Stephanus beatissimus papa temporibus sanctae memoriae genitoris vestri domni Pippini disponere visus est.“

Es darf nicht unbemerkt bleiben, dass Hadrian nur von einer Concession, beziehungsweise Tradition des Exarchat's spricht, ohne den von Stephan II. aufgestellten Gesichtspunkt der „Restitution“ festzuhalten. Der Concessionsact wird in Passus 1 auf Karl und dessen Vater, in Passus 2 nur auf den letzteren zurückgeführt. Wie wir oben gesehen haben, war aber Karl bei dem Act von 756 in keiner Weise activ betheilig: es soll also wohl nur angedeutet werden, dass derselbe als gesalbter König und Defensor ecclesiae für die Erhaltung und Bewachung der justitiae Petri verantwortlich sei.

Die rücksichtslose Sprache der ep. Pervenit war nicht geeignet, Hadrian's Wünschen bei Karl ein geneigtes Ohr zu verschaffen. Vielleicht entschloss sich der König gerade in Folge der ihm in dem Passus 2 (s. oben S. 175) wenigstens indirect gemachten Vorwürfe desto zurückhaltender gegen den Papst zu sein und dem Erzbischof von Ravenna Vertrauen zu schenken: der Papst sollte fühlen, dass er ohne fränkische Hülfe völlig machtlos sei.

Im Laufe des Jahres 775 (und zwar wohl zu Anfang desselben) begab sich dann Leo persönlich zu Karl, offenbar, um die Erfüllung seiner Desiderien zu betreiben. Die Thatsache der Reise bezeugt Hadrian in ep. 54 (S. 181): „De eo vero, quod innotuistis, ad vos properasse Leonem archiepiscopum, nos quippe, testatur veritas, libentissime acceptamus eos, qui ad vestra regalia accelerant vestigia. Quoniam una dilectio, una caritas eademque puritatis affectio inter nos consistit. Et si praefatus archiepiscopus nobis direxisset, ad vestri se praesentiam velle proficisci, gratuito animo nostrum missum cum eo direxissemus.“ Als gewandter Politiker sucht Hadrian hier den Schein zu erwecken, als wenn er mit jener Reise einverstanden wäre: man darf aber besonders nach der scharfen Sprache, welche die ep. Pervenit gegen Leo führt, als sicher annehmen, dass das betreffende Factum dem Pápste höchst unlieb war. Bei dem entschieden feindlichen Verhältniss, welches zwischen Hadrian und Leo bestand, nimmt sich die dem Erzbischof gemachte Zumuthung, er hätte den Papst um die Abordnung eines Gesandten für die betreffende Sache bitten sollen, einigermassen wunderlich aus. Dass ungeachtet der betreffenden Aeusserungen Hadrian dem Erzbischof durchaus gram war, zeigt auch die ep. 55 vom October 775.

Dieses Schreiben erhebt eine überaus schwerwiegende Anklage gegen Leo.

Vom Patriarchen Johannes von Grado hatte der Papst einen Brief erhalten, welcher durch den Exarchat transportirt und eröffnet in Hadrian's Hände gelangt war:

daraus will der Papst entnehmen, dass Leo selbst die Eröffnung bewirkt und sogar die in dem Briefe enthaltenen Nachrichten verrätherischer Weise dem Herzog von Benevent und andern Feinden des König's suppeditiert habe. Nach meinem Urtheil ist die geschilderte Anklage, die durch kein Quellenzeugniss bestätigt wird, ebenso grundlos, als der in ep. 58 gegen den Herzog Hildebrand (s. oben S. 155) erhobene Vorwurf. Wie sollte Leo, der mit Karl Beziehungen angeknüpft hatte, und der königlichen Unterstützung dringend bedurfte, nun plötzlich vor erreichtem Zwecke den König auf's Schändlichste verrathen haben?! Nachdem der Papst die bezeichnete Anschuldigung gegen Leo geschleudert hat, widmet er seinem Gegner noch einen besondern Nachtrag (Embolum). Aus den Andeutungen dieses Embolum's geht hervor, dass der Erzbischof bei Karl keine schlechte Aufnahme gefunden haben kann: Hadrian drückt dies in seiner Weise so aus: „quando a vestris regalibus vestigiis reversus est Leo antefatus archiepiscopus, in magnam superbiam ac tyrannicam elationem pervenit.“ Wenn Karl dem Erzbischof damals in Betreff der im Embolum speciell hervorgehobenen Städte Inola und Bologna gewisse Aussichten eröffnet haben mag, so erklärt sich dies aus dem bereits oben S. 174 geltend gemachten Umstande, dass die civitates in der Urkunde von 756 nicht aufgeführt werden, also auch dem Papste nicht ausgeliefert worden waren. Schliesslich bezeichnet Hadrian seinen Gegner geradezu als eidbrüchig, und hofft, dass Karl der Sache des heiligen Petrus zum Siege verhelfen werde.

Auch der Nachtrag zur ep. 56 vom Jahre 775 ergeht sich in Klagen über die Herrschergelüste und Anmassungen Leo's. Wie in den vorhergehenden epp. 51, 54 und 55 wird auch in ep. 56 die von Karl 774 zugesicherte Defensio im Sinne einer auf den Exarchat bezüglichen Donatio oder Concessio verwerthet; ep. 54: „peto, — ut velociter ea, quae beato Petro — per tuam donationem

offerenda spondisti, adimplere jubeas.“ ep. 55: „Etenim nos firmiter credimus et magnam habemus fiduciam, quod omnia, quae beato Petro per vestram donationem offerenda promisistis, adimplere — studeatis.“ ep. 56: „Sed petimus te coram Deo vivo, praecellentissime fili, ut nullo modo hoc tibi placeat, ut ea quae sanctae memoriae genitor tuus et tu ipse beato Petro concessistis atque obtulistis, quod absit, temporibus vestris abstollantur et ecclesia beati Petri per malignos homines, qui iniqua inmittunt, humilietur: sed magis semper per vos exaltata permaneat.“

In den auf die ep. 56 folgenden Briefen ist von dem Erzbischof von Ravenna nicht mehr die Rede. Leo starb am 17. Februar 777, gerade in der Zeit, in welcher Karl und Hadrian wegen der zwei Herzogthümer einander entfremdet waren. Bei den Verhandlungen, welche der Convention von 778 vorangingen, scheint Karl in Betreff des Exarchat's, da der frühere Prätendent nicht mehr in Betracht kam, dem Papste befriedigende Zusagen gemacht und dadurch den Verzicht auf Spoleto und Tusciem erleichtert zu haben, obwohl wir hierüber keine weitere Nachricht besitzen. Jedenfalls übt Hadrian bald nach dem Tode des Erzbischof's im Exarchat die Herrschaft aus. Es lässt sich sogar nachweisen, oder wenigstens sehr wahrscheinlich machen, dass Karl über den Exarchat dem Papst eine neue Urkunde ausgestellt hat, welche das Document von 756 theils ergänzte und vervollständigte, theils aus demselben Einzelnes ausschied.

Die Urkunde, welche ich meine, ist verloren gegangen und wird sonst unseres Wissens nicht ausdrücklich erwähnt: indessen liefert das Privilegium von 817 ein indirectes Zeugniß für meine Behauptung.

Nach dem Bericht der Vita Stephani II. c. 47 (s. oben S. 57, 58) war die zum Ducatus Romanus gehörige Stadt Narni in der Schenkungsurkunde von 756 speciell hervorgehoben. Dagegen führt das Privilegium Ludwig's die gedachte civitas unter den Städten des Ducatus auf, ohne auf die Pippinsche Schenkung Rücksicht zu nehmen. „Ego

Ludovicus — statuo et concedo — civitatem Romanam cum ducato suo, — id est Portum, Centumcellas — Narniam, Utriculum etc.“

In dem Passus, welcher dem Exarchat gewidmet ist, wird sodann bemerkt, dass Pippin und Karl (also nicht Pippin allein!) das betreffende Gebiet „restituirt“ hätten, worauf die detaillirte Angabe der einzelnen Partien folgt:

„Nec non et exarchatum Ravennatem sub integritate, cum urbibus, civitatibus, oppidis et castellis, quae piae recordationis domnus Pippinus rex ac bonae memoriae genitor noster Karolus imperator beato Petro apostolo et praedecessoribus vestris (d. h. den Vorgängern des Papstes Paschalis I., welcher in dem Privilegium angedet wird) jamdudum per donationis paginam restituerunt, hoc est civitatem Ravennam, et Aemiliam¹, Bobium, Cesenam, Forum Populi, Forum Livii, Faventiam, Imolam, Bononiam, Ferrariam, Comiacum, Adrianisque et Gabelum —. Simulque et Pentapolim, videlicet Ariminum, Pisaurum, Fanum, Senogalliam, Auconam, Ausimum, Humanum, Hesim, Forum Sempronii, Montem Feretri, Urbinum et territorium Valvense, Callem, Luceolis, Eugubium cum omnibus finibus etc.“

Die Abweichungen dieser Angaben von der Pippinischen Urkunde sind augenfällig.

1) Die Reihenfolge ist wesentlich verschieden.

2) Das Privilegium nennt zehn (von mir durch gesperrten Druck hervorgehobene) Städte, welche die Urkunde Pippin's nicht notirt.

3) Drei Städte, welche das Document von 756 hervorhebt (Conca, Agiomons und Castellum s. Marini), fehlen in dem Privilegium.

Daraus ersieht man ganz [deutlich, dass nach 756, und zwar durch Karl selbst eine Neuordnung vollzogen

¹ Aemilia bedeutet für die betreffende Zeit den Exarchat ohne die Stadt Ravenna: demgemäss muss man hinter Aemilia hinzudenken: „nemlich“ oder „d. h.“ s. Ficker II, S. 343, N. 2.

sein muss; sonst bleibt der Umstand, dass mehrere von Pippin nicht geschenkte civitates in dem Privilegium Platz gefunden haben, absolut unerklärt. Als Abfassungszeit der neuen Urkunde möchte ich Ostern 781 annehmen: der König befand sich damals in Rom und wird sich zur Vollziehung eines solchen Actes um so bereitwilliger entschlossen haben, als der Papst dem jungen Pippin (früher Karlmann genannt) die Taufe ertheilte und denselben nebst Ludwig (dem späteren Kaiser) zum Könige salbte. Es schien der Billigkeit zu entsprechen, dass die Forderungen Hadrian's, dessen Vorgänger Stephan II. 754 noch vor der Salbung Pippin's die eidliche Zusage des ganzen Exarchat's empfangen hatte, befriedigt würden.

In der That hat denn auch Hadrian in seinen spätern Briefen nicht mehr darüber geklagt, dass ihm der volle Territorialbestand des Exarchat's vorenthalten sei: die Frage war also in günstiger Weise gelöst worden. Ich berufe mich hiebei auf zwei Briefe, welche dem Jahre 783, beziehungsweise der Zeit zwischen 784—91 angehören.

1) ep. 77 S. 234: „*illibata oblatio, quae a sanctae recordationis genitore vestro domno Pippino magno rege allata et vestris praefulgidis regalibus manibus in confessione beati Petri clavigeri regni coelorum oblata atque nimirum confirmata est, inconcussa et immaculata in aeternum permaneat.*“ Unter der Oblation an heiliger Stätte ist wohl, der sonstigen Ausdrucksweise entsprechend (s. oben S. 151 ff., 156, 177) das allgemeine Defensionsversprechen von 774 zu verstehen: die Confirmation dagegen dürfte auf die geschilderte Neuordnung Karl's hindeuten.

2) ep. 98 S. 290: „*Sed quaesumus vestram regalem potentiam: nullam novitatem in holocaustum, quod beato Petro sanctae recordationis genitor vester obtulit et vestra excellentia amplius confirmavit, imponere satagat.*“ Hier ist obendrein constatirt, dass Karl den Umfang der Schenkung 756 erweitert hat.

Ausserdem besitzen wir Andeutungen aus dem Munde

Hadrian's, welche darthun, dass er in späterer Zeit über den Exarchat unter Zustimmung Karl's eine potestas ausübte. Nach ep. 89 S. 268 hatte der König um die Bewilligung von Musiv- und Marmorstücken aus dem Palast von Ravenna gebeten, welcher Bitte Hadrian gern entspricht: „Nos quippe libenti animo et puro corde cum nimio amore vestrae excellentiae tribuimus effectum, et tam marmora quamque mosaicum caeteraque exempla de eodem palatio vobis concedimus abstollendum, quia per vestra laboriosa regalia certamina multis bonis fautoris vestri beati Petri clavigeri regni coelorum ecclesia quotidie fruitur.“ Noch instructiver ist die ep. 94 S. 276, 77. Der Papst bezeichnet den Exarchat als sein Territorium: „Subito irruit (Garamannus dux) super praedia et possessiones sanctae Ravennatae ecclesiae nostris territoriis sitae“ und erklärt dann, dass er dem Antrage Karl's gemäsz die Ausweisung der venetianischen Kaufleute aus dem betreffenden Gebiet veranlasst, und dieserhalb auch dem Erzbischof von Ravenna einen Auftrag gegeben habe: „dum vestra regalis in triumphis victoria praecipendum emisit, ut a partibus Ravennae seu Pentapolis expellerentur Venetici ad negotiandum, nos illico in partibus illis emisimus vestram adimplentes regalem voluntatem, insuper et ad archiepiscopum praeceptum direximus: ut, in quolibet territorio nostro et jure sanctae Ravennatis ecclesiae ipsi Venetici praesidia atque possessiones habeant, omnino eos exinde expelleret.“

Gleichwohl fehlte es rücksichtlich der Ausübung einzelner den Exarchat betreffender Jurisdictionshandlungen nicht an Differenzen zwischen Karl und Hadrian, worüber in dem Abschnitte: „Karl als Patricius Romanorum“ (s. unten N. 7) das Genauere mitgetheilt werden wird.

6.

Die Erwerbungen des römischen Stuhl's von 783 und 787.

Der Aufenthalt, den König Karl Ostern 781 in Rom nahm, wurde für Hadrian, abgesehen von dem Empfang einer neuen Garantie für den Exarchat (s. oben S. 178 ff.) insofern erfolgreich, als ein Punkt des neuen Programm's der ep. 61 wenigstens der Hauptsache nach zur Erledigung kam. Karl hat unzweifelhaft in mündlicher Besprechung dem Papste zugesagt, dass das Patrimonium von Sabina nach Maszgabe des beizubringenden Beweises in den Besitz der römischen Kirche gelangen solle. Auf Grund der angestellten Untersuchungen dürfte dann etwa im Jahre 783 die Ueberweisungsurkunde von Karl vollzogen worden sein.

Dass das Sabinische Patrimonium einen alten Bestandtheil des petrinischen Kirchengut's bildete, geht u. A. aus der Vita Zachariae hervor, wo in c. 9 berichtet wird, dass die Longobarden dasselbe während des Zeitraum's von 30 Jahren occupirt hatten, bis unter Luitprand die Rückgabe erfolgte. Später fiel das Patrimonium von Neuem den Longobarden zu, bis Karl in's Mittel trat.

Obwohl das Resultat der Restitution, welche durch das Privilegium von 817 bezeugt wird, feststeht, so wird doch der Vollständigkeit wegen auch der Weg geschildert werden müssen, auf welchem Hadrian zu seinem Ziel gelangte. Der Codex Carolinus liefert fünf Briefe, welche der Papst in der gedachten Angelegenheit während des Zeitraum's Mai 781 bis April 783 an den König gerichtet hat. Ich folge dabei der von Jaffé festgehaltenen Reihenfolge der Schreiben.

Von Rom begab sich Karl, wie es scheint, im Mai 781 nach Pavia, worauf er im Herbst in S. Dionysius anlangte. Zwei fränkische Missi, Itherius und Maginarius, waren

jedoch in Rom zurückgeblieben, um im Verein mit den päpstlichen Bevollmächtigten die Ausantwortung des sabinischen Patrimonium's zu vollziehen. Mit Bezug auf den ersten Versuch, die Angelegenheit zu ordnen, schrieb Hadrian die ep. 70.

Da der Papst nach seinem in der ep. 61 vorgelegten Programm verpflichtet war, die erforderlichen Beweise über den Umfang des Patrimonium's zu liefern, so liess er in Foronovo hochbetagte Männer auftreten, welche die päpstlichen Behauptungen bekräftigten („quomodo antiquitus ipse beatus Petrus sanctaque nostra Romana ecclesia idem detinuit patrimonium“). Obwohl nach Hadrian's Auffassung durch jenes Zeugniß die Sache zu seinen Gunsten entschieden war, so müssen doch noch einige Schwierigkeiten obgewaltet haben. Denn die fränkischen Missi trugen Bedenken, dem Antrage des Papstes zu entsprechen. Von den Motiven, welche Itherius und Maginarius geleitet haben mögen, erfahren wir nichts: Hadrian beschwert sich nur darüber, dass ihm das Patrimonium wider Erwarten vorenthalten sei, und fordert Karl zur Veranstaltung weiterer Nachforschungen auf. Unverkennbar lässt sich der Papst in seinem Eifer für die Interessen des römischen Stuhls wieder zu unbegründeten und voreiligen Behauptungen hinreissen. Wenn er sagt: „Quapropter usque in finem perseverare debeat vestra regalis potentia, sicut idem patrimonium in integro eidem Dei apostolo pro vestrae animae mercede concessistis et tradidistis,“ so will er damit insinuiren, als ob Karl bei seiner Zusage den Umfang bereits im päpstlichen Sinne bestimmt habe, während doch die Missi gerade untersuchen sollten, wie die Abgrenzung im Einzelnen zu vollziehen sei.

Nachdem Itherius und Maginarius heimgekehrt waren, um ihrem Könige Bericht zu erstatten, brachte Hadrian in ep. 71 die sabinische Sache wieder in Anregung: „Et dum tantam fiduciam de vestra a Deo protecta regali excellentia gerentes habemus, nimis expectabiles sumus, sicut vobis poscentes direximus, de Sabinensi territorio.“ Die

bereits in ep. 70 aufgestellte Behauptung, dass Karl sich anheischig gemacht habe, das Patrimonium in dem römischerseits gewünschten Umfange zu restituiren, wird hier mit gleicher Sicherheit wiederholt.

Der Bitte Hadrian's gemäsz erscheinen die zwei erwähnten Missi wiederum in Rom. Aber es tauchen neue Schwierigkeiten auf, so dass Hadrian Ende des Jahres 781 oder Anfang des Jahres 782 in der ep. 72 seinem Unmuthe Luft macht. Nachdem hier dem Könige in überschwänglicher Weise Lob gespendet worden (um ihn desto günstiger zu stimmen), kommt sofort die sabinische Frage zur Erörterung:

„Euntes autem apud Sabinense territorium nostri vestrique fidelissimi missi, videlicet filius noster Itherius venerabilis abbas, seu Maginarius religiosus capellanus, sicut per vestrum bonum dispositum voluerunt nobis contradere in integro jam fatum Sabinense territorium, et minime potuerunt, mittentes varias occasiones perversi et iniqui homines.“ Um trotz alledem ein günstiges Resultat zu erzielen, ordnet Hadrian den früheren Sacellarius Stephanus nach dem Frankenreiche ab, damit dieser die abermalige Bevollmächtigung eines der beiden fränkischen Männer zum Behuf des Abschlusses der Sache erwirke. Der Schluss der ep. 72 lautet so: „Quatenus pro ejusdem Dei apostoli amore et mercede animae vestrae unum e duobus jam fatis missis cum praefato Stephano misso nostro nobis dirigere jubetis: ut, sicut ex antiquitus fuit et in veritate jam fati vestri fideles missi satisfacti sunt, in integro nobis contradere praecipiat: et signa inter partes constituentes, ut sine qualibet contentione aut controversia maneamus. —

Nach der Darstellung Hadrian's können wir uns kein klares Bild von den Vorgängen machen, welche der Abwicklung der Restitution hindernd in den Weg getreten sein mochten. Wer sind die „verkehrten und ruchlosen“ Menschen, welche es wagten, dem Willen des Franken-

könig's (dessen Vertreter die Missi waren) frech zu widerstehen?

Ich vermuthe, dass die vom Papste nicht namhaft gemachten Widersacher Bevollmächtigte des Herzog's Hildebrand von Spoleto gewesen sind, welche gegen die Bestrebungen, ausser dem ursprünglichen sabinischen Patrimonium auch noch Reate und Anderes zu erhalten, Einspruch erhoben; worauf die fränkischen Missi nicht umhin konnten, die betreffenden Einwendungen zu berücksichtigen. Natürlich war der Papst damit sehr unzufrieden und liess seinem Groll gegen die Opponenten freien Lauf. Karl soll (das will der Schlusssatz besagen) durch einen Machtspruch die Sache entscheiden und den unbequemen Gegnern für immer Stillschweigen auferlegen.

Auf Bitten des Papstes findet sich dann Maginarius, der bereits in der Angelegenheit thätig gewesen war, in Rom ein. Aber dessen Eingreifen ändert an der Situation nichts: das, was Hadrian als „*tota justitia Petri*“ reclamirt, wird ihm nicht zu Theil, wie die wahrscheinlich im Laufe des Jahres 782 verfasste ep. 73 bezeugt. Wiederum werden die „*maligni und perversi homines*“ angeklagt. Auch giebt der Papst zu verstehen, dass Maginarius aus den vorgelegten Urkunden und Beweismitteln die volle Berechtigung des päpstlichen Anspruch's entnommen habe. („*Totam enim justitiam, quam beatus Petrus apostolus protector vester ex ipso territorio habet, praesentaliter jam fatus Maginarius missus vester vidit tam per donationes imperiales quam per ipsorum protervorum regum Longobardorum, ipsum territorium cum masis sibi pertinentibus enucleatius designantes.*“) Wäre dieser Vorwurf gegründet gewesen, so hätte sich Maginarius allerdings höchlich compromittirt: sein Auftreten wäre unredlich, oder zum Mindesten energielos gewesen. Ich bin jedoch überzeugt, dass der bewährte Vertreter des mächtigen König's den Vorwurf nicht verdient, fasse vielmehr die Bemerkung Hadrian's im Zusammenhang mit dessen sonstigen Operationen nur als einen unglücklichen und

nicht nachahmenswerthen Versuch auf, auf Kosten der Wahrheit das eigene Interesse zu fördern. —

Wie die ep. 73 andeutet, liess Hadrian es sich nicht verdrriessen, in der sabinischen Angelegenheit eine besondere Botschaft an den fränkischen Hof abzuordnen; er kündigt deren Erscheinen an und giebt seinen Vertretern die (dem Ende des Jahres 782 oder dem Anfang des Jahres 783 angehörende) ep. 74 mit. Der Zweck der Sendung wird in dem letztgenannten Briefe so umschrieben: „Opere enim direximus vestrae regali potentiae fidelissimos missos nostros, videlicet dilectissimum filium nostrum Agathonem diaconum seu Theodorum eminentissimum consulem et ducem nostrumque nepotem; qui vice nostra nobis enucleatius, sicut eis in ore posuimus, poscentes suggerant.“ Wie es scheint, war mit der letzten Mission des Maginarius die fränkische Einwirkung abgeschlossen: Hadrian nimmt in ep. 74 auf den Vertreter Karl's keine Rücksicht und beschränkt sich darauf, den König dringend um Ueberweisung des gesammten sabinischen Territorium's zu bitten. Mit der ep. 74 hören zugleich die brieflichen Kundgebungen Hadrian's über die dargelegte Angelegenheit auf.

Auf Grund der angestellten Ermittlungen wird dann im Jahre 783 die Vollziehung der Schenkungsurkunde seitens Karl's des Groszen erfolgt sein. Die Urkunde ist gleich mancher andern verloren gegangen: dass aber ein derartiges Document existirt haben muss, beweist ein Passus in dem Privilegium von 817:

„Eodem modo (statuo et concedo) territorium Sabinense, sicut a genitore nostro Karolo imperatore beato Petro apostolo per donationis scriptum concessum est sub integritate, quemadmodum ab Itherio et Maginario abbatibus, missis illius inter idem territorium Sabinense atque Reatinum definitum est.“ Aus dieser Relation dürfte sich, wie ich oben (S. 185) andeutete, ergeben, dass Hadrian auch das Gebiet von Reate entweder ganz oder zum Theil beansprucht habe. aber damit nicht

durchgedrungen sei. Da die beiden Missi namhaft gemacht werden, obwohl die letzte bezüglichliche Untersuchung von Maginarius allein ausging, so ist anzunehmen, dass für das Endresultat das maßgebend gewesen sein wird, was im Jahre 782 von Maginarius und Itherius zugleich ermittelt worden war.

Karl erschien 787 zum dritten Male in Rom, unternahm von dort einen Zug in's Beneventanische und feierte nach dessen Beendigung Anfang April das Osterfest wieder in der ewigen Stadt, welche er Ende desselben Monats verliess. Der Papst benutzte hingegen die Anwesenheit des König's, um die in ep. 61 nachgesuchte Restitution von Patrimonien zu betreiben. Zunächst wurden von Karl in Betreff tuscischer Districte Znsicherungen gemacht, mit der selbstverständlichen Bedingung, dass der erforderliche Nachweis des Recht's geführt werde: wobei man stets im Auge behalten muss, dass Hadrian auf die Landesherrschaft des longobardischen Tuscien's verzichtet hatte. Wie sich die Angelegenheit der tuscischen Patrimonien gestaltete, erfahren wir aus den epp. 83 und 84, deren erste bald nach der Abreise Karl's geschrieben zu sein scheint, während die andere in das Ende 787 oder den Anfang 788 zu setzen ist.

Die ep. 83 gesteht zu, dass die verheissenen Gebiete Populonium und Rosellae zum Theil bereits übergeben seien, wünscht aber die vollständige Ausantwortung derselben mittels fränkischer Missi.

„*Poscimus —, ut (vestra regalis potentia) idoneos missos suos dirigere jubeat, qui nobis contradere debeant fines Popolonienses seu Rossellenses, sicut ex antiquitus fuerunt. Nam ex parte nobis ex ipsis finibus non tradiderunt; sed quaesumus, ut vestrae regalis oblationis donatio fine tenus maneat inconvulsa.*“

In ep. 84 wird dasselbe Gesuch vorgebracht, wobei

zugleich eine Beschwerde gegen die Missi erfolgt: „quia sunt alii ex missis vestris, qui contemnere moliuntur et foedare vestram sacram oblationem.“ Sodann erhebt Hadrian Anspruch auf die ihm „in partibus Tusciae“ zugesicherten civitates, nemlich Suana, Tuscana, Bitervo und Balneum regis (Bagnorea) „ceterasque civitates cum finibus et territoriis earum“.

Auch im Jahre 788 war der Papst noch nicht befriedigt worden: die früheren Klagen wegen Populonium und Rosellae wiederholen sich in ep. 87 (S. 264, 65). Dass die Angelegenheit aber später entsprechend erledigt sein muss, erfahren wir aus dem Privilegium von 817, welches als Besitz der römischen Kirche folgende tuscische Städte aufführt:

„Item in partibus Tusciae Longobardorum castellum Felicitatis, Urbivetum, Balneum Regis, Ferenti, Castrum Viterbii, Orthas, Martam, Tuscanam, Suanam, Populonium, Rosellas.“ Die fünf gesperrt gedruckten civitates, welche Hadrian in den Briefen 83 und 84 nicht speciell namhaft macht, gehören wohl sicher zu den in dem letzteren Schreiben angedeuteten ceterae civitates. Das Castellum Felicitatis war von dem Papst bereits 776 in ep. 60 „nostra civitas“ genannt und als römisches Gut beansprucht worden: jedoch erfolgte bald darauf mittels der Convention die Verzichtleistung auf die Landesherrschaft des longobardischen Tuscien's.

Uebrigens ist aus der Fassung des Privilegium's nicht zu entnehmen, ob Karl auch über die tuscischen Städte wie über das sabinische Patrimonium eine separate Urkunde ausgestellt hat. Es scheint fast, als ob die Tradition der Städte von einem Schenkungsdocumente nicht begleitet worden sei.

Gleichzeitig mit der Zuwendung der tuscischen Patrimonial-Städte erfolgte eine Oblatio Karl's, welche sich auf das beneventanische Gebiet bezog.

Bereits Stephan II. und Paul I. hatten auf das Herzogthum Benevent ihre Aufmerksamkeit gelenkt und sich der Hoffnung hingeeben, durch Pippin's Hülfe desselben habhaft zu werden (s. oben S. 91 ff.): aber die Hoffnung wurde nicht erfüllt. Nach dem Sturze des Longobardenreich's trat der Herzog Arichis von Benevent als selbstständiger Herrscher auf, indem er sich die Krone auf's Haupt setzte und die bischöfliche Salbung empfing. Nachdem aber der Herzog Roudgaud von Friaul seine Empörung gegen den Frankenkönig mit dem Tode gebüßt hatte, sah Arichis ein, dass er sich mit Karl verständigen müsse. Hadrian, welcher eine völlige Beseitigung des Herzog's wünschte, um dadurch für das päpstliche Regiment in Benevent Raum zu schaffen, brachte in ep. 58 gegen denselben höchst gravirende Anklagen vor; es gelang ihm aber nicht, die Verständigung des Arichis mit Karl zu verhindern. Arichis erkannte die fränkische Oberhoheit an, wie namentlich zwei Briefe Hadrian's, ep. 62 und 66, bezeugen ¹.

In dem Programm der ep. 61 hatte der Papst betont, dass auch in dem Gebiete des Herzogthum's Benevent römische Patrimonien lägen, welche von den Longobarden unrechtmässig mit Beschlag belegt worden wären, woraus Karl im Jahre 787 Anlass nahm, die Wünsche des Papstes zu berücksichtigen.

Dass Karl damals eine specielle Zusage gemacht habe, constatirt ein Brief Hadrian's aus dem Jahre 788, welcher aber nicht in dem Codex Carolinus steht, sondern den *epistolae Carolinae* als ep. 4 (Jaffé Mon. S. 345, 46) eingereiht ist. Derselbe existirt nur in sehr verstümmelter Gestalt, lässt aber doch erkennen, dass der Papst die bezügliche Oblation Karl's vor Augen hat: „de qua (Capua) Carolus — donationem Petro (obtulit) — cum sua conjuge, sobole et cunctis episcopis, abbatibus et omnibus nobilissimis Francis.“ Karl's Zusicherung erfolgte mündlich und

¹ s. dazu F. Hirsch S. 44.

formlos: es wurde auch keine Urkunde ausgestellt, so dass die angedeutete Mitwirkung der anderen Kategorien nur als eine moralische zu erachten ist.

Daneben kommt die Angelegenheit der beneventanischen Städte in fünf Schreiben des Codex Carolinus zur Sprache. In ep. 83 (s. oben S. 187) bittet der Papst: „Praesertim et partibus ducati Beneventani (regalis potentia vestra) idoneos dirigere dignetur missos, qui nobis secundum vestram donationem ipsas civitates sub integritate tradere in omnibus valeant.“ Mittlerweile war Arichis, dem Hadrian so viel Böses nachgesagt hatte, am 26. August 787 gestorben. Es fragte sich, ob derselbe einen Nachfolger in der Regierung des Herzogthum's erhalten oder ob Karl selbst die unmittelbare Herrschaft übernehmen würde. Hadrian rath in ep. 84 dem Könige dringend ab, Grimoald, den Sohn des Verstorbenen, als Herzog zuzulassen, weil daraus nur arge Verwickelungen entspringen würden. „Nam pro certo sciatis: quia, si ipsum Grimualdum in Benevento miseritis, Italiam sine conturbatione habere minime potestis.“ Daran schliesst sich dann eines der üblichen Monita in Betreff der civitates: „quaesumus, — ut — per vestros regales honorabiles apices missis vestris dirigere dignemini, ut nullo modo ad vos remeare audeant, nisi prius sub integritate civitates partibus Beneventanis, sicut eas per vestram sacram oblationem beato Petro apostolo et nobis contulistis, in omnibus contradere valeant“: auch die ep. 85 bringt Aehnliches vor.

Karl beachtete Hadrian's Abmahnung nicht, sondern erkannte Grimoald als Herzog von Benevent an, nachdem die Beneventaner versprochen hatten, dem Könige als ihrem Oberherrn treu zu bleiben. Dagegen verlangten dieselben, dass die Zusicherung, welche Karl dem Papste in Betreff der beneventanischen Städte gemacht hatte, revocirt oder nicht ausgeführt würde. Diese Thatsache erfahren wir aus einem Briefe des Abt's Maginarius an den König vom Januar 788, welcher sich unter den Epistolae Carolinae sub N. 5 (Jaffé S. 346—48) findet. Der Abt referirt als

Aussage der Beneventaner: „Et hoc adserebant: si certam firmitatem illis non fecissemus, quod Grimoaldum illis ad ducem donassetis vel illas civitates, quas sancto Petro vel domno apostolico donastis, illis relaxassetis, nullo modo vestram jussionem complere volunt.“

Inzwischen ergriff Hadrian nach ep. 86 auf eigene Hand Maszregeln, um wenigstens Capua zu gewinnen: „Nempe quidem meminisse credimus; qualiter vobis per anteriores nostras apostolicas emisimus syllabas de Capuanis, qui ad nos venerunt per vestrum regale adminiculum, quatenus, dum ipsas nostras vobis emissemus syllabas, post aliquantos dies praefatos Capuanos in confessione protectoris vestri beati Petri apostolorum principis jurare fecimus, in fide ejusdem Dei apostoli et nostra atque vestrae regalis potentiae.“

Als nun die Uebergabe der übrigen beneventanischen Städte an den Papst erfolgen sollte, erhoben sich Schwierigkeiten. Hadrian spricht sich über dieselben in ep. 87, welche zugleich der letzte in der bezeichneten Frage ergangene Brief ist, folgendermaszen aus:

„Reperimus quidem in ipsis vestris apicibus embolum: quia de civitatibus in partibus Beneventanis, quas beato Petro apostolo et nobis devota obtulistis mente, de Rosellis et Populonio Aruino duci jussistis, qualiter cum ceteris fidelibus vestris missis, ita omnia complere debeat, sicut Deo placeat et beato Petro apostolo, et nos propterea in his pro vestra benevola excellentia non desinimus exorare clementiam. Sed quid missis vestris contigit? Vestra noluerunt adimplere hujusmodi jussa, neque de Rosellis et Populonio, neque partibus Beneventanis. Unde Crescentium et Adrianum duces cum fidelissimis missis vestris partibus Beneventanis direximus, vestra regalia suscipientes vota: sed nulla alia illis tradere voluerunt, nisi episcopia, monasteria et curtes publicas, simul claves de civitatibus sine hominibus, et ipsi homines in eorum potestate introeuntes et exeuntes manere. Et quomodo nos sine hominibus civitates illas habere potuerimus, si habi-

tatores eorum adversus eas¹ machinarentur? Nos quippe, in eorum libertate permanentes, sicut caeteras civitates in partibus Tusciae, donis vestris regere et gubernare eos cupimus, omnem² eorum habentes legen.

Unde petimus vestram excellentiam: ut nullus hominum sit, qui vestra sacra vota impedire valeat: et ne meliorem faciatis Grimualdum filium Aragisi quam fautorem vestrum beatum Petrum clavigerum regni coelorum, eo, quod ipse Grimualdus in Capua praesentibus missis vestris landabat se dicens: quia domnus rex praecepit, ut, qui voluerit homo meus esse tam magnus quam minor, sine dubio esset³ tam meus quam vel cujus voluerit. Quae, ut nostris evenit auribus, optimates Grecorum, in Neapoli sedentes, insultantes fremebant, dicentes: Deo gratias, quia eorum promissa ad nihilum sunt redacta.“

Das Sachverhältniss scheint mir so zu liegen. Karl hatte beabsichtigt, die als Patrimonien der römischen Kirche nachgewiesenen beneventanischen Städte dem Papste zuzuweisen, und ihm an denselben so viel Rechte zu gewähren, als er an den sabinischen und den tuscischen Städten besasz. Da nun aber die betreffende Gesandtschaft im Namen der Bevölkerung des Herzogthum's Widerspruch erhob, so glaubte Karl demselben Rechnung tragen zu müssen, da es im andern Falle unzweifelhaft zum Blutvergiessen gekommen wäre. So wurde denn dem Herzog Grimoald eine Art Superiorität über die dem Papste zugesagten Städte eingeräumt. Dass Karl bei seinen Dispositionen im Interesse des Landes den Frieden aufrecht erhalten wollte, bezeugen die Annales Lauriss. (M. G. I, S. 168, 170): „Tunc dominus ac gloriosus rex Karolus prospexit una cum sacerdotibus vel ceteris optimatibus suis, ut non terra deleretur illa, et episcopia vel monasteria non desertarentur, elegit duodecim obsides etc.“ Obwohl nun Karl's

¹ Ob hier nicht: nos zu lesen wäre?

² Ich möchte lesen: omnes.

³ So zu lesen statt: esse, oder est.

jüngste Oblation durchaus nicht widerrufen oder für nichtig erklärt worden war, so erfuhr dieselbe doch insofern eine gewisse Schmälerung, als dem Papst über die „homines“ entweder keine oder nur eine beschränkte Jurisdiction zu Theil wurde. Wie sich denken lässt, zeigte sich Hadrian über die geschilderte Wendung höchst unwillig: er machte geltend, dass die civitates sine hominibus nutzlos seien, ohne jedoch hervorzuheben, dass Karl sein Versprechen förmlich gebrochen habe¹. Wie dem auch sein möge, wir ersehen aus den beschriebenen Vorgängen, dass im Herzogthum Benevent lebhaft Antipathieen gegen das päpstliche Regiment oder wenigstens gegen die Person Hadrian's bestanden. Dies ist um so erklärlicher, wenn wir bedenken, dass Hadrian selbst den Beneventanern ausserordentlich gram war, und dieselben in seinen Briefen mit ehrenrührigen Prädicaten, nefandissimi, Deo odibiles u. dgl. belegt.

Schliesslich bemerke ich, dass Hadrian von den beanspruchten beneventanischen Städten nur Capua speciell hervorhebt: das Privilegium von 817 aber registriert ausser einem beneventanischen Patrimonium noch sechs Städte, welche dem Papste wahrscheinlich 787 von Karl zugesichert worden waren:

„Item in partibus Campaniae Soram, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum, et Capuam, et patrimonia ad potestatem vestram et ditionem pertinentia, sicut est patrimonium Beneventanum.“

¹ Der Passus der ep. 87: „Nos quippe — habentes legem“ scheint ausdrücken zu wollen, dass bei der verlangten Unterordnung unter die päpstliche Herrschaft den Bewohnern sowohl ihre Freiheit als auch ihre bisherige Verfassung verbleiben sollte.

Karl als Patricius Romanorum.

Dem Vorbilde seines Vaters entsprechend benutzte König Karl in den ersten Jahren seiner Regierung das Prädicat Patricius Romanorum gar nicht. Als er Ostern 774 in Rom erschien, wurde die zu S. Dionysius geleistete Promissio von 754 erneuert; wir vernehmen aber nicht, dass eine Erneuerung jenes Titels oder eine wiederholte Ernennung zum römischen Patricius vollzogen worden sei ¹.

In welcher Weise der Frankenkönig damals von den Römern empfangen wurde, schildert die Vita Hadriani c. 36:

„Et cum appropinquasset (Carolus) fere unius milliarii spatio ad Romanam urbem, direxit (Hadrianus) universas scholas militiae una cum patronis, simulque et pueris. qui ad discendas literas pergebant; deportantes omnes ramos palmarum atque olivarum, laudesque omnes illi canentes cum adclamationum earundemque laudum vocibus ipsum Francorum susceperunt regem: et obviam illi ejus sanctitas dirigens venerandas cruces, id est signa, sicut mos est ad exarchum aut patricium suscipiendum, eum cum ingenti honore suscipi fecit.“

Die Römer liessen also dem Könige die Ehrenbezeugungen zu Theil werden, welche früher, als die griechische Herrschaft noch nicht erloschen war, dem höchsten kaiserlichen Beamten gewährt werden mussten. Wäre im Jahre 774 noch irgend ein Rest byzantinischen Regiment's vorhanden gewesen, so würde man in Rom wohl nicht gewagt haben, einen fremden Fürsten in derartiger Weise zu empfangen.

¹ Die Vita Caroli von Einhard lässt den Patriciat überhaupt unerwähnt.

Dass übrigens die päpstlich-römische Patriciats-Würde mit der kaiserlich-byzantinischen nicht das Mindeste gemein hatte, sehen wir aus dem folgenden c. 37 der Vita Hadriani, wo Karl gerade im Gegensatz zu dem Patricius κατ' ἐξοχίῃ als Patricius Romanorum bezeichnet wird:

„Ipse vero a Deo institutus benignissimus Carolus Magnus Francorum rex et Patricius Romanorum — cum suis iudicibus ad beatum Petrum pedibus ¹ properare studuit.“

Bald nach jenem Osteraufenthalte in Rom wurde Desiderius überwunden. Karl nannte sich fortan rex Francorum et Langobardorum; kurze Zeit darauf finden wir auch den Titel Patricius Romanorum als amtliche Bezeichnung in den Urkunden.

Eine besondere päpstliche Autorisation brauchte dazu nicht eingeholt zu werden, da der König bereits seit zwanzig Jahren römischer Patricier war.

Warum machte aber Karl mit einem Male von einer Titulatur Gebrauch, die er bisher ignoriert hatte? Unzweifelhaft hatte die Reception des Prädicat's eine hochpolitische Bedeutung.

Nachdem das longobardische Italien dem fränkischen Scepter unterworfen war, wollte Karl auf die seit 756 begründete Respublica Romanorum einen grösseren Einfluss ausüben; — das und nichts anderes war nach meiner Ueberzeugung der Beweggrund des König's zu der erwähnten Handlung.

Nach der ursprünglichen Intention Stephan's II. sollte Karl als Patricius Romanorum so zu sagen sodalis honorarius oder membrum praecipuum der neuen Respublica Romanorum sein. War die feierlich übernommene Verpflichtung, die römische Kirche zu vertheidigen und die Gerechtsame des h. Petrus zu wahren, eine specifisch kirchliche, so bildete der Patriciat gleichsam das politische Supplement

¹ So ist zu lesen statt: pedes.

zu der Stellung des Defensor, welcher mit dem Papst durch das „vinculum caritatis“¹ unauflöslich verbunden sein sollte.

Derartige Beziehungen, welche zwar einen idealen Anstrich hatten, aber wegen des Mangel's scharfer juristischer Festsetzungen höchst schwankend und unsicher waren, mussten dem Frankenkönige Anlass bieten, bei der unverkennbaren Ohnmacht und Schutzbedürftigkeit des Papstes seine äussere Machtstellung auszubreiten. Vermöge seiner geistigen Ueberlegenheit hat der grosze Mann ohne Frage erkannt, dass die von ihm ausgeübte factische Superiorität sich einst in eine rechtliche verwandeln werde, dass die Herrschaft oder Oberherrschaft über die Respublica Romanorum ihm gleichsam als reife Frucht in den Schoosz fallen müsse.

Hadrian hingegen besasz Einsicht und Beobachtungsgabe genug um zu erkennen, von welchen Neigungen der Frankenkönig beherrscht war. Der abgenöthigte Verzicht auf Spoleto und das longobardische Tusciem war ein klarer Beweis dafür, dass Karl sich den Umfang des bisherigen Longobarden-Reich's von Niemanden, auch vom Papste nicht, schmälern lassen wollte; nach der erlittenen Niederlage suchte Hadrian dann um so nachdrücklicher aus dem steten Hinweis auf das vinculum caritatis und* die Defensionspflicht für die Conservirung seiner Stellung in der Respublica Romanorum Vortheil zu ziehen. Was den Patriciat angeht, so versäumt Hadrian niemals, in den Adressen der Briefe an Karl die Titulatur beizufügen, indessen nimmt er in dem Context derselben auf das Prädicat nicht Bezug und leitet aus der Patriciatsstellung keine Pflichten für den König her. Nur zwei Briefe enthalten Bemerkungen über das römische Patriciat, welche als Kundgebungen der päpstlichen Auffassung von hohem Werthe sind. Zunächst kommt die ep. 88 (welche Jaffé in das

¹ In diesem Sinne ist auch die von Hadrian in ep. 67 S. 212 mitgetheilte Aeusserung zu verstehen: „Referebatur — in ipsis vestris regalibus apicibus, quia causa vestra nostra sit, et nostra vestra.“

Jahr 788 setzen will) in Betracht. Karl hatte rücksichtlich des erzbischöflichen Stuhl's von Ravenna einen Anspruch erhoben. von welchem später die Rede sein wird: indem Hadrian denselben abweist, sagt er Folgendes: „Sed his omnibus vestram suadentes regalem excellentiam quaesumus; ut linguae dolosae, quae adversus sanctam Romanam catholicam et apostolicam ecclesiam garrere simulant, procul dubio longe a vobis respuantur, et nullo modo iis iniquis et dolosis credere jubeatis, quia, sicut in commonitorio illo¹ referebatur, pro honore vestri patriciatus nullus homo esse videtur in mundo, qui plus pro vestra regalis excellentiae decertare molitur exaltatione. quam nostra apostolica assidua deprecatio. Et sicut in nostris praecordiis, nisibus totis, ubique super omnes vos honoravimus et honoramus, ita amplius ac amplius honorem regni vestri praecellere omnibus. qui in mundo esse noscuntur, optamus.“

Hadrian betrachtet also den römischen Patriciat des König's als einen Ehrentitel, auf welchen Karl keine besondere eingreifende Rechte gründen dürfe. Derselbe Gedanke wird ausgesprochen in der, wie es scheint. um's Jahr 790 geschriebenen ep. 98. Es handelt sich in dem Briefe um die Jurisdiction des Papstes in dem Exarchat von Ravenna und das Verhältniss Karl's zu demselben: „Sed quaesumus vestram regalem potentiam: nullam novitatem in holocaustum, quod beato Petro sanctae recordationis genitor vester obtulit et vestra excellentia amplius confirmavit, imponere satagat. Quia, ut fati estis, honor patriciatus vestri a nobis irrefragabiliter conservatur et plus amplius honorifice honoratur etc.“

Gleichwohl war Hadrian, namentlich in der Zeit, als der Erzbischof Leo von Ravenna ihm den Exarchat streitig machte, geneigt, eine Art Mitregierung des König's in dem gedachten Gebiete zuzulassen. Es heisst nemlich in dem Embolum der ep. 56 S. 187:

¹ So wird gelesen werden müssen statt: commonitorium illud.

„Et hoc vestrae a Deo protectae excellentiae innotescimus. eo quod, postquam a vobis reversus est Leo archiepiscopus in nimiam superbiam elevatus, nullo modo nostris praeceptionibus sicut antea obedire voluit. Sed brachio forti usque hactenus in sua potestate detinere videtur Imolas atque Bononias; dicens, quod easdem civitates nullo modo beato Petro neque nobis concessistis, nisi tantummodo eidem Leoni archiepiscopo. Unde dirigentes ibidem nostrum missum, id est Gregorium sacellarium, qui iudices earundem civitatum ad nos deferre deberet et sacramenta in fide beati Petri et nostra atque excellentiae vestrae a cuncto earum populo susciperet.“¹

Dass, wie der folgende Satz des Briefes bezeugt, der Sacellarius durch Leo gehindert wurde, die Vereidigung vorzunehmen, ist eine Sache für sich: für unsern Zweck kommt der Moment in Betracht, dass die Bevölkerung der zum Exarchat gehörenden bezeichneten Districte nicht nur dem Papste, sondern auch dem Frankenkönige Treue geloben sollte. Hadrian konnte einen solchen Entschluss aus freien Stücken fassen, weil ja das Verhältniss zu Karl vermöge des *vinculum caritatis* ein confidentielles, nicht juristisch abgegrenztes war. Offenbar ging der Papst damals darauf aus, sich durch Heranziehung Karl's einen Rückhalt zu schaffen und Leo zu beseitigen.

Im Uebrigen ruft Hadrian in seinen Briefen den König regelmässig an als den *Defensor ecclesiae*, welcher durch sein an heiliger Stelle gegebenes Versprechen gebunden sei. Während sonst der Patriciat nicht weiter urgirt wird, scheint der Papst jedoch in ep. 58 die Stellung Karl's als römischen Patricier's in's Auge zu fassen. Der Papst theilt dem Könige mit, dass einige longobardische Herzöge sich mit den Griechen verbünden und die Stadt Rom überfallen wollten: er beschwört ihn, Hülfe zu leisten: „*Quoniam post Deum*

¹ Ein ähnliches Vorgehen des Papstes finden wir in ep. 66 (S. 208) rücksichtlich Terracina.

in tuis manibus nostras omnium Romanorum commissimus animas. Ne nos derelinquas aut differas solatiandum: ut dicant gentes, quae in cuncto orbe terrarum sunt: Ubi est fiducia Romanorum, quam post Deum in regem et regnum Francorum habebunt? Et tu de omnibus, a Deo protecti dilectissime fili, ante tribunal Dei eris redditurus rationem; quoniam, ut praefati sumus, tunc dulcissimae sublimitati per Dei praeceptionem et beati Petri sanctam Dei ecclesiam et nostrum Romanorum reipublicae populum commissimus protegendum.“ Der in Hadrian's Briefen ungewöhnliche Ausdruck *Respublica Romanorum* dürfte an dieser Stelle gewählt sein, um den König an seinen politischen Ehrentitel zu erinnern.

Ein eigenthümliches Licht auf Hadrian's politische Machtstellung wirft die ep. 77 vom Jahre 783. Zwei Ravnennatische Beamte, Eleutherius und Gregorius, hatten sich durch arge Ungerechtigkeiten compromittirt, und suchten gegen die ihnen drohende Vergeltung den Schutz Karl's: „Et dum ipsi certi existerent quod nos tales iniquas, tetras atque perversas operationes minime illos in Christiano populo peragere sineremus, idcirca superba arrogantia elati, conati sunt sine nostra scientia ad vestros properare regales obtutus, existimantes se per eorum infidelem atque iniquam fallaciam a fide puritatis et dilectione beati Petri et nostra vos separare; nescientes miseri et infelices, quia, qui prompti fideles ejusdem Dei apostoli sunt, et vestri felicissimi regni fideles sunt, pariter et qui ejus inimici esse videntur, vestri et procul dubio inimici sunt“.

Hadrian will also nicht dulden, dass die Beamten sich ohne seine Autorisation an den Frankenkönig wenden, und formulirt dann seine eigene Bitte folgendermaßen:

„Quapropter poscentes quaesumus vestram Deo protectam regalem potentiam, per beatum Petrum apostolorum principem, cui a Domino potestas ligandi solvendique peccata in coelo et in terra data est, et ipsum sanctum baptismum, quod inter nos per spiritum sanctum habere videmus, illorum procaritati vester praefulgidus aspectus et

hilaris minime manifestetur. Neque recipere ipsos nefandos vultu dignissimo dignemini, sed tanquam inimicos beati Petri et vestros existentes, eorum superbam gloriationem respuentes, ad nos dehonestatos per fidelissimos missos vestros humiles veniant; ut omnia, quae fati sumus, eorum comprobemus praesentia: quatenus, qui agant talia iniqua atque perversa, per eos emendentur.“

Der Papst wünscht also, dass fränkische Missi in seiner eigenen Hauptstadt unter seinen Augen Acte der Criminaljurisdiction vollziehen mögen! Die beiden ungetreuen Judices sollen durch fränkische Macht nach Rom transportirt werden, und der Papst selbst will seine Anklage vor den fränkischen Missi begründen, damit diese dann die Schuldigen züchtigen! Wenn Hadrian sich dem Könige gegenüber rechtlich verpflichtet hätte, eine derartige fränkische Jurisdiction in der Republica walten zu lassen, so wäre dadurch die Anerkennung einer förmlichen Oberhoheit oder Oberherrschaft Karl's unzweideutig dargethan. Hadrian handelte aber hier, wie auch in dem Falle der ep. 56 (s. oben S. 197, 198), nach Maszgabe seines freien Entschlusses: er trägt im Hinblick auf das von dem vinculum caritatis getragene confidentielle Verhältniss dem König eine Bitte vor, ohne ihm ein davon unabhängiges Recht einzuräumen. Die Bitte zeigte freilich zur Genüge, dass Hadrian ohne fremde Hülfe nicht im Stande war, einigen widerspenstigen Beamten des Exarchat's eine Strafe zu appliciren: aber eben so klar geht auch aus der Fortsetzung des Briefes hervor, dass der Papst weit entfernt ist, auf den Gegenstand der von Pippin begründeten und von Karl erweiterten Schenkung zu verzichten: „(quatenus) et illibata oblatio, quae a sanctae recordationis genitore vestro domno Pippino magno rege allata et vestris praeifulgidis regalibus manibus in confessione beati Petri clavigeri regni coelorum oblata atque nimirum confirmata est, inconcussa et immaculata in aeternum permaneat“.

Bei derartigen Anträgen Hadrian's, welche die politische Einwirkung der Franken geradezu herausforderten, darf es nicht überraschen, wenn der Defensor ecclesiae und Patricius Romanorum, ohne die päpstlichen Bitten abzuwarten, bestimmte Rechte in Anspruch nahm. Wie aus dem Zusammenhange der ep. 88 hervorgeht, hat Karl (ohne Zweifel als Patricius Romanorum) nach dem Tode des Erzbischofs Gratosus von Ravenna verlangt, dass bei der Wahl des Nachfolger's seine Missi amtlich zugezogen werden sollten. Hadrian entgegnete, dass eine Betheiligung fränkischer Missi bei der Erzbischofswahl gegen alles Herkommen sei: aus der von Stephan III. erbetenen Mitwirkung fränkischer Gesandten gegen den Usurpator Michael könne ein Recht auf ständige Betheiligung derselben bei dem betreffenden kirchlichen Acte nicht abgeleitet werden. Vielleicht hat Karl auch nur den Wunsch oder die Bitte wegen Zuziehung der Missi ausgesprochen: im Uebrigen ist, so viel wir wissen, der Widerspruch des Papstes respectirt und die Sache nicht weiter verfolgt worden.

Wie wir sahen, hatte Hadrian in ep. 77 den König zwar gebeten, einige Beamten des Exarchat's durch seine Missi zur Verantwortung zu ziehen und eventuell zu bestrafen, zugleich aber gemissbilligt, dass sich päpstliche Unterthanen ohne seine Erlaubniss an Karl wendeten. Er musste später noch eine ähnliche Erfahrung machen: Karl's Jurisdiction wurde von Bewohnern des Exarchat's und der Pentapolis angerufen, obwohl die päpstliche Autorisation weder ertheilt noch nachgesucht worden war. Hierüber macht der Papst dem Könige in ep. 98 (s. oben S. 197) Vorstellungen: „*Ipsi vero Raviniani et Pentapolenses caeterique homines, qui sine nostra absoluteione ad vos veniunt, fastu superbiae elati, nostra ad justitias faciendas contemnunt mandata et nullam ditionem, sicut a vobis beato Petro apostolo et nobis concessa est, tribuere dignantur. Tamen fidelissimi vestri praefati missi viderunt ipsos Ravinianos. quos nobis praesentaverunt. qualiter nobis*

in superbia extiterunt.“ Es folgt dann der S. 197 abgedruckte Passus, welcher dem Könige vorhält, dass die Vollziehung von Jurisdictionshandlungen im Exarchat ohne päpstliche Guttheissung eine Neuerung, ein Uebergrieff sei, welcher in dem Ehrentitel „römischer Patricius“ keine Begründung finde. Bei dieser Gelegenheit nimmt Hadrian Veranlassung, sich in eigenthümlicher Weise über sein eigenes Herrscherrecht im Exarchat auszusprechen:

„Quia, ut fati estis, honor patriciatus vestri a nobis irrefragabiliter conservatur, etiam et plus amplius honorifice honoratur: simili modo ipse patriciatus beati Petri fautoris vestri, tam a sanctae recordationis domno Pippino magno rege, genitore vestro, in scriptis in integro concessus et a vobis amplius confirmatus, irrefragabili jure permaneat.“

Den Ausdruck Patriciatus Petri finden wir nur in dem betreffenden Briefe: kein Papst der früheren oder der späteren Zeit hat sich desselben bedient, und Hadrian selbst gebraucht ihn nur einmal.

Es handelte sich dabei um keine diplomatische oder völkerrechtliche Terminologie, vielmehr wollte der Papst nur mittels eines möglichst prägnanten Ausdruck's den Unterschied zwischen seiner eigenen zeitlichen Machtsphäre und der betreffenden Stellung Karl's hervortreten lassen.

Während Karl einen Ehrentitel besitzt und in die Regierungs- und Jurisdictionsverhältnisse des Exarchat's nur eingreifen soll, wann und wie der Papst es wünscht, schreibt Hadrian sich die eigentliche Landesherrschaft über das gedachte Gebiet zu, wiewohl er nicht läugnen kann, dass er auf den dauernden Schutz ¹ des König's angewiesen ist. Hatte er sich in dem mitgetheilten Abschnitt des

¹ s. ep. 94 S. 277: „ut et nostra territoria per vestram regalem tuitionem intacta permaneant.“ In der oben besprochenen ep. 98 heisst es ferner S. 291: „Et ideo petimus, ut amplius per vestrum regale adminiculum, nobis poscentibus elevati atque exaltati pro nostro amore in vestro praefulgido regno existant.“

Briefes darüber beschwert, dass die Bewohner Ravenna's und der Pentapolis seine dition ignorirten oder verachteten, so führt er im Anschluss an das über den Patriciat des heil. Petrus Gesagte in jener Richtung noch Folgendes aus:

„Sicut enim vestra regalis excellentia in suis tulit apicibus, minime ei contrarium videretur, quicunque de episcopis aut comitibus seu caeteris hominibus e partibus vestris aut nostra jussione complendi sive propria voluntate ad nos venire voluerint: sed nec nostrae paternitati displicere rectum est, qualiscunque ex nostris aut pro salutationis causa aut quaerendi justitiam, ad vos properaverit. Nihil durius nobis ¹ exinde apparet. Sed sicut vestri homines sine vestra absoluteione ad limina apostolorum neque ad nos conjungunt, ita et nostri homines, qui ad vos venire cupiunt, cum nostra absoluteione et epistola veniant: quia sicut nos semper vestros homines suscipientes commonemus, ut in vera fide atque puritate cordis totis eorum viribus in vestro maneant servitio, ita et vos simili modo, quicunque ex nostris homines ad vos venerit, eos omnino obtestari atque commonere vestram regalem prudentiam quaesumus, ut sicut genitor vester sanctae recordationis domnus Pippinus, magnus rex eos beato Petro ejusque vicario concessit, et demum excellentia confirmavit, sic admonere atque obtestari jubeamini, ut nullo modo audeant se in superbiam elationis efferre, quando ad vos properaverunt, sed potius subjecti atque humiles in servitio beati Petri et nostrae praeceptionis maneant subjecti et hortamini eos: quia omnino a servitio et ditione beati Petri apostoli ejusque sedis vicarii nunquam vos subtrahimus: sed in ea fide et puritate, quam polliciti sumus beato Petro apostolo, usque in finem saeculi permanebimus.“

Wenn man die Tendenz der ep. 98 nach Maszgabe der mitgetheilten Stellen erforscht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Hadrian über den Exarchat eine

¹ Die Lesart: vobis ist zu verwerfen.

selbstständige potestas in Anspruch nimmt.¹ Warum hat er nun aber dieser potestas den eigenthümlichen Namen „patriciatus Petri“ gegeben?

Meines Erachten's schwebte dem Papste weder das byzantinische Patriciat noch die Exarchenwürde vor, deren Inhaber regelmäszig zugleich Patricius war. Der kaiserliche Patriciat gewährte ohne entsprechendes Amt durchaus keine Machtsphäre: und Hadrian will doch gerade ausdrücken, dass ihm volle Jurisdiction zustehe. Auch die bloße Exarchenstellung, welche ja in der Unterordnung unter den griechischen Kaisern ausgeübt werden musste, genügte dem Papste nicht, vielmehr wollte er eine unabhängige Landesherrschaft geltend machen. Hiernach bleibt wohl nichts übrig, als unter dem petrinischen Patriciat die väterliche oder patriarchalische potestas des Papstes über das Exarchat zu verstehen. Sachlich empfiehlt sich diese meine Auslegung dadurch, dass in der That, wie bereits oben S. 77 bemerkt wurde, der Papst auch nach dem Jahre 756 nicht princeps, sondern pater und pastor genannt wurde. Nach Maszgabe meiner Erklärung ist denn auch verständlich, warum der Patriciat des König's dem des Papstes gegenübergestellt wird. Hadrian legt sich das eigentliche Regiment über den Exarchat bei,¹ welches wegen des geistlichen Charakter's des Inhaber's ein väterliches ist oder sein soll: der König dagegen führt nur einen Ehrentitel und soll sich mit den Functionen bescheiden, die ihm vom Papste zugewiesen oder überlassen werden.

¹ Döllinger Kaiserthum S. 322 trifft in der Sache mit meinem Resultat zusammen, wenn er sagt, es habe der Patriciat des Papstes aus sehr bestimmten Rechten einer Regierungsgewalt bestanden: ich kann aber nach dem Obigen nicht zugeben, dass Hadrian, wie Döllinger meint, von dem Worte Patricius einen „sehr vagen“ Gebrauch gemacht habe.

Hadrian I. starb am 25. December 795. Ihm folgte auf dem päpstlichen Stuhle Leo III., über dessen Wahl die betreffende Vita des Papstbuch's in c. 2 sagt: „Quapropter divina inspiratione una concordia eademque voluntate a cunctis sacerdotibus, seu proceribus et omni clero, nec non et optimatibus vel cuncto populo Romano Dei nutu in natali beati primi martyris Stephani electus est, et sequenti die in natali sancti Johannis apostoli et evangelistae ad laudem et gloriam omnipotentis Dei pontifex in sede apostolica ordinatus est.“ Die Wahl und Consecration geschah also unverzüglich nach Hadrian's Tod ohne jede fränkische Mitwirkung. Nirgends wird uns berichtet, dass Karl sich über dieses Vorgehen in seiner Eigenschaft als Defensor ecclesiae oder als Patricius Romanorum beschwert hätte. Daraus ist mit Sicherheit zu schliessen, dass ihm ein formelles vertragsmäsziges Recht, bei den Papstwahlen mitzuwirken, oder dieselben zu bestätigen, nicht eingeräumt war: denn die Annahme, dass der König sich, ohne Einspruch zu erheben, in seinen Gerechtsamen hätte verkürzen lassen, verdient keine Beachtung.

Bedeutungsvoll ist das weitere Auftreten des neuen Papstes. Die Annales Einhardi (M. G. I, S. 183) erzählen: „Romae, Hadriano defuncto, Leo pontificatum suscepit, et mox per legatos suos claves confessionis sancti Petri ac vexillum Romanae urbis cum aliis muneribus regi misit, rogavitque ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret.“ Die Vita Leonis III. schweigt wohl absichtlich über diesen von dem Papst freiwillig unternommenen Schritt, welcher eine offenbare Schwäche verrieth. Leo verlangte fremde Hülfe, und die kommenden Ereignisse bewiesen nur zu deutlich, wie nothwendig ein solcher Schutz war. Die junge Republica. weit entfernt sich consolidirt zu haben, war einer merklichen Zersetzung verfallen. Hadrian selbst würde allerdings einen Antrag, wie den mitgetheilten, nie gestellt haben: er hatte die subjectio der Unterthanen stets in Anspruch genommen

und nur in einzelnen dringenden Fällen Karl's Mitwirkung erbeten.

Mit Bezug auf Leo's Bitte begab sich dann im Auftrage des Frankenkönig's der Abt Angilbert nach Rom, um die Vereidigung vorzunehmen („missus est ad hoc Angilbertus abbas“). Derselbe brachte zugleich als Antwort auf Leo's Schreiben einen Brief seines Souverän's. Das Schreiben des Papstes ist verloren gegangen, dagegen besitzen wir den Brief Karl's, welcher als ep. Carolina 10 bei Jaffé (S. 354—357) abgedruckt ist. Aus diesem Briefe interessirt uns hier vorzugsweise die auf den Patriciat bezügliche Stelle:

„Illi (d. h. dem Abt Angilbert) omnia injunximus, quae vel nobis voluntaria vel vobis necessaria esse videbantur; ut ex collatione mutua conferatis, quidquid ad exaltationem sanctae Dei ecclesiae vel ad stabilitatem honoris vestri vel patriciatus nostri firmitatem necessarium intelligeretis.“

Mir scheint, dass Karl, unter dem Eindruck, den er von Leo's Hülfslosigkeit empfindet, gerade im Gegensatze zu dem von Hadrian in ep. 98 zugestandenen honor patriciatus die firmitas der von ihm selbst beanspruchten Machtstellung betonen will.

Karl's Kaiserthum.

In der eben citirten ep. Carolina 10 giebt der König dem Papste folgenden Wunsch zu erkennen:

„Sicut enim cum beatissimo patre praedecessore vestrae sanctae paternitatis pactum inii, sic cum beatitudine vestra ejusdem fidei et caritatis inviolabile foedus statuere desidero; quatenus, apostolicae sanctitatis vestrae divina gratia advocata precibus, me ubique apostolica benedictio consequatur; et sanctissima Romanae ecclesiae sedes Deo donante nostra semper devotione defendatur.“

Mit Hadrian hatte Karl das vinculum caritatis persönlich in der Confessio der Peterskirche geschlossen: die Erneuerung desselben mit Leo dagegen ist wohl nur im Wege des Briefwechsel's vollzogen worden. Leo III. selbst hebt in seinem Schreiben (z. B. ep. 2 S. 312) hervor, wie sehr er von Liebe zu Karl erfüllt sei, ohne jedoch einem eigentlichen foedus caritatis zu sprechen.

Die ersten Jahre des neuen Pontificat's gingen ohne Störung wie ohne bemerkenswerthe Acte vorüber. Dagegen zeigte sich am 25. April (dem Marcustage) des Jahres 799, dass die bisherige äussere Ruhe in Rom kein Zeichen inneren Frieden's gewesen war. Die Verwandten Hadrian's, welche dem Nachfolger ihres Protector's und Wohlthäter's, sei es mit Grund, sei es ohne Grund, zürnten, gaben den Anstos zu einem folgenschweren Ereignisse.

Als Leo an dem gedachten Festtage aus dem Lateran ausgezogen und auf das Marsfeld gekommen war, drangen Bewaffnete aus dem Hinterhalt hervor, welche den Papst überfielen und schmähhlich misshandelten. Die Anstifter des Complotts waren nach der Vita Leonis c. 11 Paschalis und Campulus, die Führer der Hadrianschen Partei, von denen der erste Primicerius, der andere Sacellarius der römischen Kirche war. Mit Mühe gelang es, den unglück-

lichen Papst den Händen seiner Verfolger zu entreissen und vor weiterer Schmach zu schützen. In Rom aber trat nach dem Attentate eine förmliche Anarchie ein, was die Vita c. 14 und 15 wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung, kund giebt. Leo fühlte sich in seiner Hauptstadt nicht mehr sicher, und entschloss sich daher, unter dem Schutze und der Leitung des Herzog's Winegis von Spoleto Rom zu verlassen und den Defensor ecclesiae persönlich um Hülfe zu bitten. Während der Abwesenheit des Papstes wurden die Zustände der Stadt noch trostloser: „iniqui et filii diaboli — dira et iniqua incendia — in possessionibus seu rebus beati Petri apostoli gesserunt“, sagt die Vita c. 17.

Von dem Frankenkönig wurde der Papst mit allen Ehren empfangen. Was damals zwischen Karl und Leo verhandelt sein mag, erfahren wir von dem römischen Biographen nicht: auch Einhard's Annalen (M. S. I, S. 187) deuten nur flüchtig an, dass der Papst dem Könige seine Anliegen vorgetragen habe („cum ei cuncta, propter quae venerat, intimasset“). Am 29. November 799 traf Leo wieder in Rom ein. Etwa nach Jahresfrist (24. November 800) erschien Karl (zum vierten und letzten Male) in der ewigen Stadt; er trat nicht so fast als Defensor ecclesiae oder als Patricius Romanorum, sondern als mächtiger Fürst in's Mittel, um über die inzwischen gegen Leo erhobenen schweren Anklagen Klarheit zu erzielen, und constituirte ein Gericht, welches die Angelegenheit untersuchen sollte. Die Thatsache der Jurisdiction's-Ausübung wird von der Vita c. 17 ausdrücklich zugestanden: „Qui post modicum tempus ipse magnus rex dum in basilica beati Petri apostoli conjunxisset, et cum magno honore susceptus fuisset, fecit in eandem ecclesiam congregare archiepiscopos, seu episcopos et abbates, et omnem nobilitatem Francorum atque Romanorum: et sedentes pariter tam magnus rex quam beatissimus pontifex, fecerunt residere et sanctissimos archiepiscopos, episcopos et abbates, stantibus reliquis sacerdotibus et optimatibus Francorum et Roma-

norum: ut crimina, quae adversus alium pontificem dicta fuerant, examinarent¹. Uebereinstimmend bezeugen auch die Annales Laurissenses und Annales Einhardi (M. G. I, S. 188, 89), dass es sich damals gehandelt habe: de investigandis (beziehungsweise discutendis) criminibus, quae pontifici objiciebantur. Durch Berufung jener Versammlung hat Karl jedenfalls einen Act der Jurisdiction vollzogen, oder wenigstens seine factische Superiorität in Rom dargethan. Das Gericht hingegen erklärte sich für incompetent, über den Papst zu urtheilen: Leo leistete den Reinigungseid und damit war die Sache erledigt.

Unmittelbar an die Mittheilung von der Leistung des Reinigungseides knüpft die Vita Leo's in c. 23 folgenden Bericht an:

„Post haec adveniente die natali Domini nostri Jesu Christi, in jam dicta basilica beati Petri apostoli omnes iterum congregati sunt: et tunc venerabilis et almificus pontifex manibus suis propriis Carulum corona pretiosissima coronavit. Tunc universi fideles Romani videntes tantam defensionem et dilectionem, quam erga sanctam Romanam ecclesiam et ejus vicarium habuit, unanimiter altissima voce, Dei nutu atque beati Petri apostolorum principis et clavigeri regni coelorum exclamaverunt: Carulo, piissimo, Augusto, a Deo coronato, magno, pacifico imperatori vita et victoria; ante sacram confessionem beati Petri apostoli plures sanctos invocantes, ter dictum est: et ab omnibus constitutus est imperator Romanorum.“

c. 24: „Illico sanctissimus antistes et pontifex unxit in imperatorem oleo sancto Carulum, et excellentissi-

¹ Dies ist die einzig mögliche Lesart. Die Versionen: declinarent oder: delimarent sind dagegen dem ganzen Zusammenhange nach sinnlos.

mum filium ejus in regem in ipso die natali Domini nostri Jesu Christi.“

In diese wenigen Zeilen fasst der Biograph Alles zusammen, was er über das welthistorische Ereigniss der Begründung des carolingischen Kaiserthum's zu sagen hat. Man gewinnt danach den Eindruck, als ob die Krönung, die Acclamation und die Salbung sich ohne weitere Vorbereitungen und Verhandlungen zur Ueberraschung Karl's vollzogen hätten. Sehr merkwürdig ist auch, dass die Biographie von dem weitem Auftreten des neuen Kaiser's nichts Anderes zu sagen weiss, als dass derselbe einige kirchliche Weihgeschenke überreicht und die Anstifter und Vollstrecker des Attentat's nach dem Frankenreich verbannt habe: auch die Abreise des Kaiser's aus Rom wird nicht berichtet. Ja selbst über die weitere Gestaltung des leonischen Pontificat's, welches noch länger als ein halbes Menschenalter währte, werden uns jegliche Mittheilungen vorenthalten! Dagegen liefert der Biograph (ganz wie die Vita Hadriani I.) in beinahe hundert Capiteln nichts als eine in's peinlichste Detail eingehende Aufzählung der vom Papst herrührenden kirchlichen Bauten und Schenkungen!

Bei so enormen Omissionen ist man zu der Vermuthung gedrängt, dass der Verfasser der Vita auch über den Krönungsact keinen vollständigen Bericht geliefert haben werde. Diese Vermuthung wird zur Gewissheit erhoben durch die Angaben fränkischer Annalen, welche die römische Relation in bedeutsamer Weise ergänzen. Papst Leo hat nemlich, was die Biographie verschweigt, nach vollzogener Krönung den neuen Kaiser in aller Form „adorirt“: s. Annales Lauriss. et Einhardi (M. G. I, S. 188, 189): „Post laudes (Karolus) ab apostolico more antiquorum principum adoratus est.“ Diese Adoratio, welche in früheren Zeiten den byzantinischen Kaisern von den Päpsten gewährt worden war und in einem Fuszfall bestand, hatte unter den bezeichneten Umständen die Bedeutung einer wahren und vollen Huldigung. Wenn Leo

auch keinen Treueid leistete (denn davon berichten die Quellen nichts), so gab er doch durch die Adoratio zu erkennen, dass, nachdem 796 die Römer dem Frankenkönige gehuldigt hatten, jetzt er selbst sich der Oberhoheit des neuen Imperator unterordne und das dem römischen Stuhl zugehörige Landgebiet zu einem Bestandtheil des römischen Imperium's mache.

Damit war die römische Frage in ein neues Stadium getreten. Die *Respublica Romanorum*, wie sie durch die That des Jahres 756 begründet worden war, hatte durch die Constituirung des Imperium Romanorum ihre bisherige, rechtlich autonome Existenz eingebüßt: bemerkenswerth ist, dass seitdem auch die Bezeichnung *Respublica Romanorum* verschwindet. Leo III. hatte also, wenn wir es scharf ausdrücken wollen, die Politik seiner Vorgänger verleugnet und deren Werk zerstört. Diesen Umschlag wird man in den Kreisen des römischen Clerus tief empfunden haben, und daraus erklärt sich denn auch wohl, warum der Biograph Leo's sich nicht entschliessen konnte, die Adoration des Papstes in seiner Darstellung zu erwähnen.

Wie dem auch sein mag, Karl übte fortan über die bisherige *Respublica Romanorum* eine unbestrittene Oberhoheit, und Leo erkannte dieselbe unumwunden an, wobei seine zeitliche Herrschaft an sich fortbestehen blieb. Der Kaiser verweilte den Winter über in Rom und waltete seines Amtes als oberster Richter; die Annalen Einhard's (M. G. I, S. 189) sagen ausdrücklich: „*Ordinatis deinde Romanae urbis et apostolici totiusque Italiae non tantum publicis, sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus — nam tota hieme non aliud fecit imperator — Spoletium venit etc.*“ Fortan führen die päpstlichen Münzen den Namen des Imperator's, welcher auch für die Datirung päpstlicher Urkunden maßgebend wird (s. z. B. die Urkunde bei Ughelli IV., 1095: *Imperante nostro Domino Carolo piissimo Augusto*). Karl, welcher in der *Divisio Imperii* von 806 ein selbstständiges Gebiet der römi-

schen Kirche („termini sancti Petri“) anerkennt, führt in seinem Testamente von 811 Rom als Metropolitan-Kirche seines Reiches auf. Es wäre ungereimt, aus dieser Bezeichnung eine Herabdrückung oder gar Leugnung des petrinischen Primat's ableiten zu wollen, denn es unterliegt nicht dem leisesten Zweifel, dass Karl die dogmatische Stellung des kirchlichen Oberhauptes jederzeit respectirt hat. Wohl aber wollte der Kaiser durch die Wahl des Ausdruckes kundgeben, dass die Stadt dem Imperium einverleibt sei und der kaiserlichen Oberherrschaft unterstehe.

Der Zeitpunkt, in welchem die Idee, den groszen fränkischen Herrscher mit der Kaiserwürde zu schmücken, zuerst auftauchte, lässt sich nicht genau bestimmen. Ich halte es aber nicht für unwahrscheinlich, dass die Angelegenheit bereits in Paderborn zwischen Karl und Leo zur Sprache gekommen sei, wie Johannes Diaconus Vitae episcoporum Neapolitanorum (bei Muratori Script. I, 2 p. 312) berichtet. Wenn Leo sein Pontificat damit begann, dem Könige die Huldigung der Römer anzutragen, so wird er sich nach dem Excess des Marcustages überzeugt haben, dass für die Sicherheit des päpstlichen Stuhles ein starkes Imperium erforderlich sei; es lag nahe genug, bei der ersten persönlichen Begegnung diesen Gegenstand in Betracht zu ziehen. Andererseits erscheinen mir die nur von Griechen gemachten Angaben, dass Karl sich mit dem byzantinischen Regiment über die Annahme der Kaiserwürde in's Einvernehmen gesetzt habe, unglaubwürdig. Die Hauptsache ist, dass Karl die Würde begehrte, und die Macht besass, seinem Willen Nachdruck zu verschaffen. Nachdem Rom und der Exarchat sich bereits seit fast 50 Jahren factisch von dem oströmischen Kaiser emancipirt hatte, war der Act des Jahres 800 in dieser Hinsicht nur die feierliche Sanction eines fest begründeten Zustandes.

Karl hat die Kaiserwürde angenommen und kaiserliche Rechte ausgeübt. Es fragt sich aber, ob der Modus

der Uebertragung seinen Wünschen entsprach. Beantwortet wird diese Frage durch eine Notiz in der von Einhard verfassten *Vita Caroli* c. 28. Nachdem erzählt worden, dass der König „propter reparandum ecclesiae statum“ nach Rom gekommen sei, fährt der Biograph fort: „Quo tempore imperatoris et Augusti nomen accepit. Quod primo in tantum aversatus est, ut affirmaret, se eo die, quamvis praecipua festivitas esset, ecclesiae non intraturum si pontificis consilium praescire potuisset.“ Man hat die Richtigkeit dieser Mittheilung angefochten, man hat ferner unter Voraussetzung der Zuverlässigkeit des Bericht's behauptet, die Aeusserung Karl's könne nicht aufrichtig gewesen sein, da er das Kaiserthum erstrebt habe, und zu der Erreichung des Resultat's alle Vorbereitungen getroffen worden seien. Ich selbst schliesse mich unbedingt der Interpretation an, welche Alberdingk Thijm S. 436 ff. geliefert hat, und halte dieselbe für die einzig richtige. Die Wendung im zweiten Satze der angeführten Stelle der *Vita Caroli*: quod aversatus est, darf nicht auf den im ersten Satz erwähnten kaiserlichen Namen, auch nicht auf den Empfang der Kaiserwürde bezogen werden. Wie hätte auch Karl dazu kommen sollen, an dem nomen imperatoris Anstosz zu nehmen oder die Erfüllung eines lang gehegten Wunsches zu bedauern? Vielmehr ist das: „quod — aversatus est“ möglichst allgemein zu fassen. Einhard will sagen, dem Fürsten sei die ganze Angelegenheit, Alles was mit dem Kaiserthum zusammenhing, verleidet worden, und zwar durch das Vorgehen des Papstes.

Ich trage kein Bedenken zu vermuthen, dass für den Weihnachtstag von 800 ein förmliches Programm verabredet worden war, in Gemäztheit dessen Karl sich selbst krönen und die Salbung vom Papste empfangen sollte. Als Karl sich die auf dem Altar der Kirche bereit liegende Krone auf's Haupt setzen wollte, kam ihm Leo in der beschriebenen Weise zuvor. Das „consilium“ des Papstes, welches dem Frankenherrscher missfiel, war also die (in der That realisirte) Absicht, die Krönung selbst zu vollziehen.

Man muss sich hiebei daran erinnern, dass auch Pippin 754 von Stephan II. nicht gekrönt wurde, sondern nur die Salbung empfing. Ferner mache ich aufmerksam auf eine wenig beachtete (auch von Thijm nicht angeführte) Stelle in der *Historia Langobardorum* von Erchempert (M. G. III, S. 243), welche von dem Herzog Arichis von Benevent Folgendes berichtet: „*primus Beneventi principem se appellari jussit — nam et ab episcopis ungi se fecit et coronam sibi imposuit.*“ Wenn ein Fürst mehr oder minder untergeordneten Ranges, wie Arichis, sich selbst krönte, so muss um so mehr vorausgesetzt werden, dass Karl bei seinem Selbstbewusstsein und seiner hohen Machtstellung nicht daran gedacht habe, dem Papste die Vollziehung der betreffenden Handlung zu überlassen.

Wenn nun Leo dennoch die Krone ergriff und dem Frankenkönige auf's Haupt drückte, so mag er wohl haben kundgeben wollen, dass das neue Imperium Romanum eine Schöpfung der Kirche sei und dass dem Träger des Kaiserthum's jedenfalls die Pflicht inniger Dankbarkeit gegen die Kirche obliege. Im Uebrigen erscheint es bedeutsam, dass die *Vita Leo's III.* von einer solchen Intention des Papstes (angenommen, dass sie wirklich bestand) nichts durchblicken lässt. Der Biograph führt in c. 23 (s. oben S. 209) die Constituirung des Kaiserthum's nicht auf die päpstliche Krönung, sondern auf die Mitwirkung der Versammelten zurück: „*constitutus est ab omnibus imperator Romanorum.*“

Dass Karl durch das einseitige Vorgehen Leo's verstimmt worden war, unterliegt nach der Notiz Einhard's keinem Zweifel. Aber wir gewinnen auch aus andern fränkischen Kundgebungen den Eindruck, dass der Schritt des Papstes missfallen habe, und dass demgemäsz der Krönungsact selbst im Frankenreiche zu keiner besonderen Popularität gelangt sei. Ich führe zunächst eine Stelle aus den *Annales Laureshamenses* (M. G. I, S. 38) an:

„*Et quia jam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris, et femineum imperium apud se habebant,*

tunc visum est et ipsi apostolico Leoni et universis sanctis patribus, qui in ipso concilio aderant, seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Francorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper Caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes quas ipse per Italiam seu Galliam nec non et Germaniam tenebat: quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestate ejus concessit, ideo justum eis esse videbatur, ut ipse cum Dei adjutorio et universo christiano populo petente ipsum nomen haberet. Quorum petitionem ipse rex Carolus denegare noluit, sed cum omni humilitate subjectus Deo et petitioni sacerdotum universi christiani populi in ipsa nativitate domini nostri Jesu Christi ipsum nomen imperatoris cum consecratione domini Leonis papae suscepit. Mit Recht hebt der Annalist hervor, dass der Besitz Rom's das eigentliche Fundament für die Uebertragung der Kaiserwürde gewesen sei: — um so beachtenswerther ist es, dass derselbe die päpstliche Krönung gar nicht erwähnt, sondern nur der Salbung (consecratio) gedenkt. Andere Annalen beschränken sich in ähnlicher Weise auf die Mittheilung, dass Karl zum Kaiser consecrirt oder benedicirt worden, dass er den kaiserlichen Sitz eingenommen, den kaiserlichen Namen sich beigelegt habe und dergl. Auch Einhard bedeckt in der Vita Caroli c. 28 den Krönungsact mit Stillschweigen, und berichtet nur, dass Karl den kaiserlichen Namen ohne päpstliche Mitwirkung angenommen habe.

So unangenehm aber auch Karl durch Leo's bezeichnetes Auftreten berührt worden war, so glaube ich doch nicht, dass er dem Papst nach jenem Acte Vorhaltungen gemacht oder ihn gar mit Vorwürfen überhäuft habe. Karl war Real-Politiker, und war davon durchdrungen, dass Thatsachen nicht ungeschehen gemacht werden können; demnach wird er Leo gegenüber von der Krönung geschwiegen haben. Desto mehr aber war der energische Fürst entschlossen, kund zu geben, dass er selbst über das Kaiserthum zu verfügen habe, und dass päpstlicherseits aus der

Vollziehung der Krönungs-Ceremonie keine Consequenzen gezogen werden sollten. In der Reichstheilung von 806 wird von dem Kaiserthum und dessen etwaigem Uebergange auf die Successoren nicht das Mindeste gesagt. Dagegen erfolgte die längst erwartete Disposition über die kaiserliche Würde kurz vor Karl's Tode, bei Gelegenheit des Aachener Reichstag's 813. Nach Anhörung des Rathes der Groszen erhielt Ludwig den kaiserlichen Namen und die Anwartschaft, nach Karl's Tode die kaiserliche Würde ausschliesslich und selbstständig zu bekleiden. Diese Verfügung traf Karl, ohne den Papst gefragt, oder ihm auch nur von seinem Vorhaben eine Anzeige gemacht zu haben. Ob der Kaiser seinem Sohne die Krone auf's Haupt setzte, oder ob Ludwig vermöge väterlicher Anweisung sich selbst gekrönt hat? Ueber diesen Punkt äussern sich die fränkischen Quellen nicht übereinstimmend. Die *Vita Ludovici* von Thegan (M. G. II, S. 592) theilt mit, dass Karl seinen Sohn geheissen habe, sich selbst die Krone aufzusetzen, wogegen die übrigen Berichte melden, dass die Krönung von Karl vollzogen worden sei: einige Annalen drücken sich so aus, dass sie sich mit Thegan's Angabe vereinigen lassen (*impositoque diademate pp.*). Ich selbst möchte der Darstellung des Biographen den Vorzug geben, da er ja sich am speciellsten über Ludwig verbreitet: dass gerade er absichtlich Falsches erzählt haben sollte, ist kaum glaublich, auch wäre ein Missverständniss oder ein Irrthum eher bei den übrigen kürzeren Beschreibungen zu vermuthen. Die Relation, dass Ludwig sich selbst die Krone aufgesetzt habe, empfiehlt sich meines Erachten's insofern, als danach auf Karl's Veranlassung sein Sohn zu Aachen das gethan hätte, was er selbst in der römischen Peterskirche hatte thun wollen. Darin läge eine, wenn auch stillschweigende, doch sehr verständliche Rectificirung des Vorgehen's Leo's III. Uebrigens zeigen aber auch die von Thegan abweichenden Erzählungen, dass Karl über die Kaiserkrone selbstständig verfügt habe: in welcher Form die Verfügung geschah, ist immerhin von unterge-

ordneter Bedeutung. Ludwig selbst hat in dem Capitulare von 833 (s. ed. Baluze, Paris 1677, p. 675) das Imperium ausdrücklich als eine Würde bezeichnet, welche er dem Willen seines Vaters gemäsz ohne Autorisation einer andern Macht übernommen habe. „Deo auspice imperium paternum suscepimus.“

Auch die Vita Einhard's erzählt, und zwar mit groszem Pathos, die Uebernahme des Kaiserthum's seitens Ludwig's des Frommen in c. 30: „Extremo vitae tempore — (Karolus) congregatis solemniter de toto regno Francorum primoribus, cunctorum consilio (Ludovicum) consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit, impositoque capiti ejus diademate, imperatorum et augustum jussit appellari. Susceptum est hoc ejus consilium ab omnibus qui aderant magno cum favore; nam divinitus ei propter regni utilitatem videbatur inspiratum. Auxitque majestatem ejus hoc factum et exteris nationibus non minimum terroris incussit“.

Fast möchte man glauben, dass hier das consilium des Imperator's dem consilium des Papstes, welcher sich zur Vollziehung der Krönung entschlossen hatte, gegenübergestellt sein soll. Und während die Vita Leonis in c. 23 die Acclamationen der Römer, welche Karl als Augustus begrüszten, auf den göttlichen Willen (Dei nutus) zurückführt, bezeichnet Einhard die freie Verfügung Karl's über die Kaiserwürde als Folge höherer Eingebung.

Bevor ich dazu übergehe, die speciellen Beziehungen Leo's III. zu Karl seit 800 zu behandeln, ist noch ein Blick auf den römischen Patriciat zu werfen. Einzelne fränkische Annalen heben hervor, dass Karl nach Empfang der Kaiserwürde den Titel Patricius Romanorum abgelegt habe. Richtiger ist es, anzunehmen, dass das bezeichnete Prädicat von der neuen Machtstellung des Imperium ipso facto total absorbirt worden sei. Denn der Patriciat hatte nur die Bedeutung eines nicht leicht zu bestimmenden Ehrenant's und einer Ehrenmitgliedschaft der Respublica Romanorum: durch das Imperium aber erhielt Karl eine juristisch definirbare Ober-

hoheit über die dem römischen Stuhl untergeordneten Landschaften. Das Papstbuch lässt diesen Punkt auf sich beruhen: es ist merkwürdig, dass weder die Vita Stephani II die Ertheilung des Patriciat's an Pippin meldet, noch die Vita Leonis III. den Wegfall des Prädicat's erwähnt.

Leo III. bedient sich dem Kaiser gegenüber in den zehn uns erhaltenen Briefen (bei Jaffé S. 308 ff.) folgender Adresse: „Domino piissimo et serenissimo, victori et triumphatori, filio amatori Dei et domini nostri Jesu Christi, Karolo augusto“: am Schluss kommt durchgängig folgende Wendung vor: „Piissimum domini imperium gratia superna custodiat, eique omnium gentium colla substernat“. Die Anrede: excellentia vestra, welche Hadrian I. in seinen Briefen an Karl gebraucht, ist fortgefallen: dafür wird von Leo gesetzt: serenitas vestra, oder: imperialis potentia. Im Allgemeinen tritt Leo in jenen Briefen mit groszer Zurückhaltung auf, und spricht auch über dritte Personen, ohne die scharfen und hin und wieder ehrenrührigen Prädicate zu gebrauchen, mit deren Ertheilung die Briefe Stephan's II. und Hadrian's I. so freigebig sind. Seine eigene Person kennzeichnet Leo in der Correspondenz einige Male als pusillitas und pusillanimitas (ep. 1, S. 308, 9, ep. 2, S. 312, ep. 10, S. 332). Der Papst bekennt obendrein offen, dass er dem Kaiser ein „servitium“ leiste (eine Bezeichnung, welche Hadrian I. in Bezug auf sein Verhältniss zu Karl niemals angewendet hat), z. B. ep. 2, S. 314: „Sed rogamus vestram clementiam, ut de hac re clementer considerare debeatis; quia nos omnes in vestro servitio salvi existere cupimus“. ep. 10, S. 334: „Quod nullus de antecessoribus nostris (in) partibus ipsis¹ (vobis) tanto amore servierunt, quantum nos servivimus. Sed nostrum servitium, ut videmus, nemini aptum fuit“.

¹ Besser vielleicht: istis. Unter dem betreffenden Gebiet ist der Exarchat von Ravenna gemeint.

In dem ersten Schreiben Leo's wird Karl genannt: „*magnus defensor sanctae Dei ecclesiae*“. Derselbe Brief (vom März 808) ist für uns insofern von Interesse, als in ihm Corsica erwähnt wird, nachdem Hadrian in ep. 61 hervorgehoben hatte, dass auf der Insel Patrimonien der römischen Kirche belegen wären. Es hatte nemlich im Jahre 807 ein fränkischer Feldherr Corsica vor dem Einfall der Mauren geschützt und dadurch dem fränkischen Regiment, wenn auch nur für kurze Zeit, den Boden geëbnet (s. Einhardi Annales M. G. I, S. 194). Unter solchen Umständen wird Karl, eingedenk des von Hadrian ausgesprochenen Wunsches, sich erboten haben, die corsischen Patrimonien dem Papste zurückzustellen. Leo schreibt:

„*De autem insula Corsica, unde et in scriptis et permissos vestros nobis emisistis, in vestrum arbitrium et dispositum committimus. Atque in ore posuimus Helmen-gandi comitis: ut vestra donatio semper firma et stabilis permaneat et ab insidiis inimicorum tuta persistat per intercessionem sanctae Dei genitricis et beatorum principum apostolorum Petri ac Pauli et vestrum fortissimum brachium.*“ Dem Zusammenhang der Ereignisse nach kann *donatio* hier nichts Anderes bedeuten, als die Bereitwilligkeit des Kaiser's, auf Grund seines früheren Defensionsversprechen's dem römischen Stuhle das ihm zustehende und früher entrissene corsische Patrimonium zu restituiren. Indessen ist es zu einer solchen Restitution nach den erhaltenen Nachrichten unter Karl nicht gekommen.

In andern Briefen (nemlich in ep. 2, 9, 10) beschwert sich der Papst über die kaiserlichen Missi; die beiden letzteren Schreiben beschäftigen sich zugleich mit den Verhältnissen des Exarchat's von Ravenna. Nach ep. 9 hätten die Missi dem Palast von Ravenna die ihm gehörenden Pertinenzen entzogen: indem Leo dies rügt, geht er auf die Pippinsche Schenkung zurück, welche auch unter dem neuen kaiserlichen Regiment aufrecht erhalten werden müsse. Es heisst dort: „*Oblatio, quam vestri dulcissimi paren-*

tes et vos ipsi beato Petro apostolo obtulistis, accepta et secura sit in conspectu ejus; quatenus ab ipso clavigero regni coelorum, qui vos in suis utilitatibus defensores constituit, dignam retributionem percipere mereamini“. Auffallend erscheint, dass beide Eltern Karl's als Schenkgeber aufgeführt werden, während doch nur Pippin und nicht die Königin Bertha die Schenkungsurkunde von 756 vollzogen hat. Wahrscheinlich wollte der Papst die Königin so zu sagen honoris causa berücksichtigen, indem er ihr eine moralische Förderung oder Begünstigung des Schenkungsactes zuschrieb. Wurde doch aus gleichen Motiven auch die Königin Bertha von Stephan III. in ep. 48 bei der beneventanischen Restitutions-Angelegenheit als mitwirkender Factor bezeichnet, obwohl sie dabei nicht activ eingegriffen hat. Am Schluss der ep. 9 legte der Papst dem Kaiser allein die Schenkung bei, obwohl Karl doch nur eine Ergänzung der ursprünglichen Oblation bewerkstelligt hatte: „Quaesumus vestram imperialem clementiam: ut sic de vestra a Deo accepta donatione, quam praedicto Dei apostolo obtulistis, peragere jubeatis, quatenus in nulla minuatur parte, sed maxime per vestram laboriosum certamen firma atque stabilis et inconcussa perennibus temporibus persistere valeat¹.

Der zehnte und letzte Brief des Papstes ist theilweise recht elegisch gehalten und liefert den Beweis, dass wegen der kaiserlichen Missi zeitweise eine merkliche Verstimmung zwischen Leo und Karl geherrscht hat. Leo erklärt: „Cumque per ordinem ad sextum conjungeremus capitulum, quantum gaudium et laetitiam praedictae epistolae atque cetera capitula nobis ingesserunt, tantum moerore et tristitia postmodum sumus repleti.“ Auf den von Karl gemachten Vorwurf, dass der Papst fortwährend an den Missi

¹ Der hervorgehobene Passus erinnert an eine Stelle von Hadrian's ep. 77: „quatenus — illibata oblatio, quae — a vestris regabilibus manibus oblata atque nimirum confirmata est, inconcussa et immaculata in aeternum permaneat.“

etwas auszusetzen habe und dadurch Alle von der Uebernahme der betreffenden Stellung abschrecke, antwortet Leo. dass dem Kaiser von lügnerischen Personen ganz falsche Berichte zugegangen seien: er beschwert sich bitter darüber, dass seine Liebe, Hingebung und Unterwerfung (*servitium*) nicht gewürdigt werde und statt dessen feindselige Einflüsterungen Beachtung fänden. Schliesslich wird, ähnlich wie in ep. 9, wiederum die Pippinsche Schenkungsurkunde in Erinnerung gebracht: „*His praemissis, omnipotens et misericors Deus per intercessionem sanctae suae genitricis semper virginis Mariae dominae nostrae et beatorum principum apostolorum Petri ac Pauli tale cordi vestro salubre consilium inspiret: ut oblatio, quam dulcissimus genitor vester domnus Pippinus rex beato Petro apostolo obtulit et vos confirmastis, inconcussa maneat*¹ *et ipse claviger regni coelestis ante conspectum Dei cum ipsa donatione vos praesentet*“². Eine ähnliche bildliche Ausdrucksweise findet sich in Stephan's II. ep. 7, S. 40, 41: „*Sciatis enim, quia sicut chirographum vestram donationem princeps apostolorum firmiter tenet.*“

Durch den Act der Kaiserkrönung Karl's war der griechische Kaiser formell und definitiv von der Stellung zurückgedrängt, welche er früher zu den unter die fränkische Herrschaft und Oberherrlichkeit gekommenen italienischen Districten behauptet hatte. Wie im Jahre 756 verharrete das byzantinische Regiment auch während der ersten Jahre des neunten Jahrhundert's in würdeloser Passivität. Schon 803 gelang es Karl, mit Nicephorus einen Vertrag zu schliessen, über dessen Inhalt wir jedoch nicht

¹ Ein derartiger Passus (entsprechend der Fassung in ep. 9 und der ep. 77 Hadrian's I., s. oben S: 220) scheint ausgefallen zu sein: ohne diese Ergänzung ist der Satz unverständlich oder corrupt. Ausserdem muss vor: *ipse* ein: *et* eingeschoben werden.

² So ist zu lesen statt: *praesentetur*. Letzteres Wort könnte nur dann beibehalten werden, wenn statt *vos*: *vobis* gesetzt würde.

unterrichtet sind. Man irrt übrigens wohl nicht, wenn man annimmt, dass die Anerkennung des beiderseitigen Territorialbesitzes nach Maszgabe der neuen Ereignisse den Gegenstand der Vereinbarung ausgemacht habe. Der griechische Kaiser behielt die Inseln von Venetien, die Seestädte von Dalmatien, Neapel und Sicilien, sowie einen Theil von Calabrien, wogegen Karl's Herrschaft, beziehungsweise Oberherrlichkeit sich über Istrien, einen Theil von Dalmatien, die zum Longobardenreich gehörenden Länder, endlich über den römischen Ducatus und den Exarchat von Ravenna erstreckte.

Fortan gab es zwei Kaiser, den römischen und den byzantinischen, wie aus der Ausdrucksweise fränkischer Annalen zu ersehen ist. Karl selbst ist nicht darauf ausgegangen, den griechischen Herrschern die Kaiserwürde abzustreiten: das bezeugt ein an Michael I. gerichteter Brief vom Jahr 813 (ep. Carol. 40, S. 415—17), wo die hochwichtige Erklärung deponirt ist: „Benedicimus dominum Jesum Christum —, qui nos ineffabili dono benignitatis suae in tantum divites efficere dignatus est, ut in diebus nostris diu quaesitam et semper desideratam pacem inter orientale atque occidentale imperium stabilire — dignatus est“. Hier finden wir also die authentische Auslegung des Actes von 800: formell war das von Karl übernommene Imperium eine Erneuerung des alten weströmischen Kaiserreich's; materiell freilich stellte es sich als eine ganz neue unabhängige Stiftung dar.

In dem Vertrage von 803 war über das Imperium nichts bestimmt worden: erst seit dem Document von 812, auf welches der bezeichnete Brief hindeutet, datirt die griechische Anerkennung für Karl's Würde. Einhard's Annalen (M. G. I, S. 199) sagen über die in Betracht kommenden Vorgänge: „Michael — imperator factus, legatos imperatoris Karli, qui ad Niceforum missi fuerunt, in Constantinopoli suscepit et absolvit; cum quibus et suos legatos direxit, Michaelem scilicet episcopum, et Arsafium atque Theognostum protospatharios, et per eos pacem a Niceforo inceptam confirmavit. Nam Aquisgrani, ubi ad

imperatorem venerunt, scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes, more suo, id est Graeca lingua, laudes ei dixerunt, Imperatorem eum et Basileum appellantes, et revertendo Romam venientes, in basilica sancti Petri apostoli eundem pacti seu foederis libellum a Leone papa denuo susceperunt.“

Beachtenswerth ist, dass das Document auch dem Papst überreicht wurde: jedenfalls hat Leo dasselbe nicht nur gelesen, sondern auch gebilligt und unterschrieben.

Es bleibt jetzt noch übrig, das bereits früher mehrfach erwähnte Privilegium von 817 genauer zu besprechen. Ich betrachte dasselbe gleichsam als eine Codification der temporellen Rechte des römischen Stuhls für die betreffende Zeit, welche im Wesentlichen auf dem fuszte, was unter Kaiser Karl selbst bestanden hatte, und von ihm wenn auch nur stillschweigend anerkannt worden war.

Schon Leo III. mochte gewünscht haben, nach Begründung der neuen Zustände für seine päpstliche Herrschaft eine bestimmte und definitive juristische Anerkennung oder Garantie zu gewinnen. Um so mehr suchten seine Nachfolger dies Ziel zu erreichen.

Nachdem Leo III. im Juni 816 gestorben war, folgte ihm Stephan IV. (von Andern als der V. bezeichnet). Die über diesen Papst handelnde Vita des liber pontificalis berichtet, dass Stephan sich nach Frankreich begeben, bei Ludwig den ehrenvollsten Empfang gefunden und die Gewährung seiner Wünsche erlangt habe. c. 2: „Et tantam illi Dominus gratiam largiri dignatus est, ut omnia, quae ab eo (d. h. imperatore) poposcisse dignoscitur, in omnibus impetrarit“.

Mit Rücksicht auf eine alsbald anzuführende Stelle der Einhard'schen Annalen will die Vita wohl ausdrücken, dass der Kaiser dem Papste ein Privilegium ausgestellt habe, entsprechend dem, welches seinem Nachfolger dargeboten

wurde.¹ Stephan lebte nur kurze Zeit; kaum war er wieder nach Rom zurückgekehrt, als ihn am 24. Januar 817 der Tod dahinraffte. An seine Stelle trat Paschalis I., welcher zwar nicht, wie Stephan IV. persönlich nach dem Frankenreich reiste, wohl aber durch eine Gesandtschaft das auswirkte, was ihm wichtig schien. Die Annalen Einhard's (M. G. I, S. 203) bezeugen, dass der neue Papst bei Ludwig die Abschliessung eines Pactum's beantragte: „pactum, quod cum praecessoribus suis factum erat, etiam secum fieri et firmari rogavit.“ Der Kaiser ging darauf ein, und so kam das Privilegium von 817 zu Stande. Während die Vita Stephan IV doch wenigstens die allgemeine Andeutung macht, dass des Papstes Wünsche erfüllt worden wären, erfahren wir aus der Vita Paschalis' keine Silbe über die Extrahirung des Privilegium's: — ein Umstand, der allerdings auf den ersten Blick etwas Befremdendes hat, aber sich doch, wie später gezeigt werden soll, recht wohl erklären lässt.

Das Document beginnt:

„In nomine Dei omnipotentis Patris, et Filii, et Spiritus sancti. Ego Ludovicus imperator Augustus, statuo et concedo per hoc pactum confirmationis nostrae, tibi beato Petro principi apostolorum, et per te vicario tuo domno Paschali summo pontifici et universali papae et successoribus ejus in perpetuum, sicut a praedecessoribus vestris usque nunc in vestra potestate et ditioe tenuistis et disposuistis, civitatem Romanam cum ducatu suo,

¹ Auffallender Weise meldet die Vita nichts über den Krönungsact, welchen Stephan, wie Thegan M. G. II, c. 17, p. 594 bezeugt, an Ludwig zu Rheims vollzog. Und doch ist gerade jene Handlung von so groszer Wichtigkeit, weil sie bekunden sollte, dass nach päpstlicher Auffassung das Imperium ohne päpstliche Krönung nicht erworben werden könne. Wie Karl der Grosze durch seine 813 geschehene Disposition über die Kaiserkrone die Krönung Leo's als nicht wesentlich darstellen wollte, so involvirte das Vorgehen Stephan's IV. eine Rectificirung Ludwig's, welcher das Kaiserthum lediglich aus der Hand seines Vater's empfangen hatte.

et suburbanis, atque viculis omnibus, et territoriis ejus, montanis, ac maritimis, littoribus ac portibus seu cunctis civitatibus, castellis oppidis, ac viculis in Tusciae¹⁾ partibus, id est Portum“ etc.

Dem mitgetheilten Absatze schreibe ich eine hohe Bedeutung zu, weil derselbe uns die erste officiële Aeusserung des fränkischen Regiment's über den römischen Ducat darbietet. Weder Pippin noch Karl haben das bezeichnete Gebiet mittels einer Urkunde (donationis pagina) dem Papste zugewiesen oder abgetreten. Es galt 756 als selbstverständlich, dass Rom das Eigenthum des heil. Petrus sei und bleiben müsse: das Eingreifen Pippin's hatte nur die Folge, dass Stephan II. von der griechischen Oberhoheit völlig frei wurde. Nachdem aber Karl 800 das Imperium übernommen hatte, war er als Kaiser ipso jure auch Oberherr der bisher vom Papste in rechtlicher Unabhängigkeit beherrschten Landgebiete geworden, und diese einschneidende Wandlung fand dann siebzehn Jahre später in Ludwig's Privilegium einen significanten Ausdruck. Dem Papste wird 817 das garantirt oder bestätigt, („statuo et concedo“), was er früher zu eigenem Rechte besessen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der von Stephan II. im besonderen Sinn angewendete Ausdruck „Respublica Romanorum“, welchen wir noch in Hadrian's I. Briefen finden, von dem Privilegium vermieden ist: denn es gab seit 800 eine Respublica Romanorum in dem früheren Sinne nicht mehr. Der Name ducatus Romanus tritt wiederum hervor, und Rom selbst wird nur als civitas bezeichnet.

Nach Specialisirung der zum römischen Ducat gerechneten Parteien geht das Privilegium zu dem Exarchat von Ravenna über. Derselbe wird in dem Umfange garantirt, welchen Pippin und Karl gewährt hatten: „quae — Pippinus rex ac — Karolus imperator beato Petro apostolo et praedecessoribus vestris jamdudum per donationis paginam restituerunt.“ Hierauf folgt die Zuweisung des sabinischen

¹⁾ d. h. des sog. römischen Tusciens.

Territorium's (der Ausdruck *Patrimonium*, den noch Hadrian's ep. 61 gebraucht, ist nicht angewendet worden): „*eodem modo* (nemlich *statuo et concedo*) *territorium Sabinense, sicut a genitore nostro Karolo imperatore beato Petro apostolo per donationis scriptum concessum est.*“ Die *Termini restituere* und *concedere* werden hier, wie man sieht, beliebig gewechselt: im Uebrigen hätte man Grund, gerade umgekehrt die „*Donatio*“ der Sabina eine Restitution zu nennen, weil der römischen Kirche in der That seit längerer Zeit in der dortigen Gegend ein *Patrimonium* zugestanden hatte. Dass der Exarchat nicht eigentlich restituirt werden konnte, weil dem päpstlichen Stuhl auf denselben ein Rechtstitel fehlte, ist früher S. 64 ff. dargelegt worden.

Der nächste Absatz des *Privilegium's* garantirt einige (oben S. 188 angeführte) Städte in dem longobardischen Tusciën: an die Erwähnung von *Rosellae* schliesst sich dann aber eine höchst überraschende Mittheilung an: „*et insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam sub integritate, cum omnibus adjacentibus, ac territoriis maritimis, littoribus, portibus ad superscriptas civitates et insulas pertinentibus.*“

Dieser *Passus* kann in dem Original der Urkunde nicht gestanden haben, sondern muss später von einem Fälscher nachgetragen sein, worüber Ficker II, S. 344, 45 zu vergleichen ist. Zu der Fälschung kann der Umstand Anlass geboten haben, dass die römische Kirche auf den drei Inseln *Patrimonien* besasz: daraus dürfte man die Lüge componirt haben, dass dieselben zu landesherrlichem Rechte geschenkt worden seien. In Betreff *Corsica's* hat, wie wir oben S. 219 sahen, Karl sich bereit erklärt, dem heiligen Stuhle zu seinem Rechte zu verhelfen. wogegen die zwei andern Inseln zu dem Frankenreiche in keiner Beziehung standen.

Weiterhin werden einige bereits oben S. 193 angeführte Städte in *partibus Campaniae* erwähnt: dann fährt der Text fort: „*et patrimonia ad potestatem vestram et ditionem pertinentia, sicut est patrimonium Beneventanum,*

et Salernitanum, et patrimonium Calabriae inferioris, et superioris, et patrimonium Neapolitanum, et ubicumque in partibus regni atque imperii a Deo nobis commissi patrimonia vestra esse noscuntur.“ Die Garantie der Patrimonien, welche fremden Herrschern, wie dem griechischen Kaiser und dem damals von Ludwig unabhängigen Herzog von Benevent unterstanden, hat, wie Ficker S. 344 andeutet, nur den Sinn, dass der Kaiser die Ansprüche der römischen Kirche auf jene Güter anerkannte, und versprach, dieselben nach Zeit und Gelegenheit zu realisiren.

Dass, wie der nächste Absatz mittheilt, nach dem Verzicht Hadrian's I. auf Spoleto und das longobardische Tusciën beide Landgebiete der vollen königlichen, später kaiserlichen Souveränität anheimfielen, ist bereits oben S. 162 besprochen worden. Auch in der Reichstheilung von 806 verfügt Karl über beide Herzogthümer mit voller Unabhängigkeit.

Mit dem auf die zwei bezeichneten Ducate bezüglichen Passus schliesst die Specialisirung der Territorial- und Districtsverhältnisse des römischen Stuhl's ab. Es folgt dann noch eine generelle Confirmation der päpstlichen Rechte, eine Reservation der kaiserlichen Oberhoheit und eine Bestimmung über die Papstwahl. Die drei Abschnitte sind im Einzelnen genauer zu betrachten.

Der erste derselben lautet:

„Ceterum, sicut diximus, omnia superius nominata ita ad vestram partem per hoc nostrae confirmationis decretum roboramus, ut in vestro vestrorumque successorum permanent jure, principatu, atque ditione, ut nec a nobis, nec a filiis vel successoribus nostris, per quodlibet argumentum sive machinationem in quacunque parte minuatur vestra potestas, aut vobis de suprascriptis omnibus vel successoribus vestris inde aliquid subtrahatur de suprascriptis videlicet provinciis, urbibus, civitatibus, oppidis, castris, viculis, territoriis, atque patrimoniiis, nec non et pensionibus, atque

censibus; ita, ut neque nos ea subtrahamus, neque quibuslibet subtrahere volentibus consentiamus, sed potius omnia, quae superius leguntur, id est provincias — Ecclesiae beati Petri apostoli, et pontificibus in sacratissima illius sede in perpetuum residentibus, in quantum possumus, nos defendere promittimus. Ad hoc ut omnia ea in illius ditione ad utendum et fruendum, atque disponendum firmiter valeat obtineri.“

Karl hatte das Versprechen, welches 754 von Pippin zugleich für seine beiden Söhne abgeleistet war, Ostern 774 in Rom persönlich erneuert, blieb also für seine Lebenszeit verpflichtet, die Kirche zu vertheidigen und die Gerechsamkeit des heil. Petrus zu schützen. Als Kaiser hat derselbe keine neue Pollicitatio geleistet, wenigstens wird dies weder von römischen noch von fränkischen Quellen berichtet. Nach der Vita Leo's III. c. 23, gilt gerade die von Karl bisher gewährte Defensio als Veranlassung zu den Kaiser-Aclamationen („Tunc universi fideles, videntes tantam defensionem et dilectionem, quam erga sanctam Romanam ecclesiam habuit, exclamaverunt etc.“ s. oben S. 209). Karl selbst nannte sich als Patricius Romanorum wie als Kaiser in seinen amtlichen Erlassen öfters defensor ecclesiae: dann aber traf er 806 in der mehrerwähnten Divisio Imperii (M. S. Leges I, p. 142) sub N. 15 über die Defensio eine besondere Verfügung: „Super omni autem jubemus atque praecipimus, ut ipsi tres fratres curam et defensionem ecclesiae sanctae Petri simul suscipiant, sicut quondam ab avo nostro Karolo, et beatae memoriae genitore nostro Pippino rege, et a nobis postea suscepta est, ut eam cum Dei adjutorio ab hostibus defendere nitantur, et justitiam suam, quantum ad ipsos pertinet et ratio postulaverit, habere faciant.“

Es sollen hienach also die drei Söhne des großen Kaiser's, Ludwig, Pippin und Karl, die Vertheidigung des römischen Stuhles solidarisch übernehmen, und zwar nicht ad nutum papae, sondern nach ihrer freien ver-

nünftigen Entschliessung. Wenn auch Karl Martell unter den Defensores ecclesiae aufgeführt wird, so kann dies nicht weiter in Betracht kommen: denn thatsächlich hat Karl Martell weder ein Defensions-Versprechen geleistet, noch überhaupt die Interessen des römischen Stuhles vertreten. Nachdem dann Ludwig Kaiser geworden war, machte er sich mit genauerer Berücksichtigung der kirchlichen Forderungen persönlich anheischig, die Stellung eines Defensor ecclesiae nach Kräften wahrzunehmen. Seitdem blieb die Vertheidigung der Kirche ein stetes Attribut des Kaiserthum's.

Der zweite Abschnitt des Privilegium's von 817 hat folgende Fassung:

„Nullamque in eis nobis partem, aut potestatem disponendi, vel judicandi, subtrahendive, aut minorandi vindicamus, nisi quatenus ab illo, qui eo tempore hujus sanctae ecclesiae regimen tenuerit, rogati fuerimus. Et si quilibet homo de supradictis civitatibus ad vestram ecclesiam pertinentibus ad nos venerit, subtrahere se volens de vestra ditione et potestate, vel aliam quamlibet iniquam machinationem metuens aut culpam commissam fugiens, nullo modo eum recipiemus, nisi ad justam pro eo faciendam intercessionem, ita duntaxat, si culpa, quam commisit, venialis fuerit inventa; sin aliter, comprehensum vestrae potestati eum remitemus. Exceptis his, qui violentiam, vel oppressionem potentiorum passi ideo ad nos venerint, ut per nostram intercessionem justitiam accipere mereantur: quorum altera conditio est, et a superioribus est valde disjuncta.“

Der Kaiser Ludwig erkennt hier das Princip an, um dessen Durchführung Hadrian I. sich Karl gegenüber so viele Mühe gegeben hatte (s. epp. 77 und 98 und dazu oben S. 201 ff.). Nur wenn der Papst eine Bitte ausspricht, soll der Kaiser im päpstlichen Gebiete richtend oder entscheidend eingreifen. Gleichwohl wird dem Kaiser für besondere Fälle das Recht gewahrt, die oberhoheitliche

Jurisdiction auch gegen den Willen des Papstes auszuüben, wodurch die päpstliche potestas eine wesentliche Beschränkung erfährt. Bereits Karl hatte einen ständigen Missus für Rom zurückgelassen, welcher ihn in der angegebenen Beziehung repräsentiren sollte.

Endlich spricht unser Privilegium auch von der Papstwahl:

„Et quando divina vocatione hujus sacratissimae sedis pontifex de hoc mundo migraverit, nullus ex regno nostro aut Francus, aut Longobardus, aut de qualibet gente homo sub nostra potestate constitutus, licentiam habeat contra Romanos aut publice aut private veniendi vel electionem faciendi, nullusque in civitatibus, vel territoriis ad ecclesiae beati Petri apostoli potestatem pertinentibus aliquod malum propter hoc facere praesumat. Sed liceat Romanis cum omni veneratione, et sine aliqua perturbatione honorificam suo pontifici exhibere sepulturam. Et enim quem divina inspiratione et beati Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia, sine aliqua promissione, ad pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradictione more canonico consecrare et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur, qui inter nos et illum amicitiam et caritatem ac pacem socient, sicut temporibus piae recordationis domni Karoli atavi nostri sen domni Pippini avi nostri, vel etiam Caroli imperatoris genitoris nostri consuetudo erat faciendi.“

Ich stimme zunächst darin mit Lorenz S. 45. überein, dass hier nur die Functionen der kaiserlichen Missi, nicht des etwa anwesenden Kaiser's selbst, geregelt worden sind. Nachdem Stephan IV. in einer Verordnung (s. c. 28 D. 63) mit Rücksicht auf die Würde des Kaiserthum's („ne imperialis honorificentia minuatur“) bestimmt hatte, dass die Consecration des neuen Papstes in Gegenwart der kaiserlichen Missi vollzogen werden solle, wurde Paschalis wahrscheinlich ohne Beachtung dieses Decret's consecrirt,

weshalb er sich beim Kaiser Ludwig entschuldigte (Annales Einhardi M. G. I, S. 203): jedenfalls erwirkte er, dass das Privilegium von 817 von dem durch Stephan IV. gewährten Rechte stillschweigend Abstand nahm. Karl der Grosze selbst hat als Kaiser weder etwas über die Papstwahl festgesetzt, noch einen solchen Act erlebt.

Wenn das Privilegium in dem vorstehenden Abschnitte sagt, dass Karl Martell mit den damaligen Päpsten ein förmliches Freundschaftsbündniss geschlossen habe, so ist dies historisch ebenso unrichtig, wie die Angabe in der *Divisio imperii* von 806, Karl Martell habe die Kirche im Sinne der späteren fränkischen Herrscher vertheidigt. Dagegen wissen wir um so sicherer, dass sowohl Pippin wie Karl ein Freundschafts- oder Liebesbündniss mit den Päpsten eingegangen sind. Als Karl dem Papste Leo III. das *foedus caritatis* anbot (beziehungsweise den von Leo proponirten Antrag billigte), war er noch *Patricius Romanorum*, und hat später als Kaiser eine specielle Erneuerung des *foedus* so wenig vollzogen wie die Erneuerung der *promissio defensionis ecclesiae*. Was bisher von seinen Vorgängern nur auf Grund freier Entschliessung unternommen war, machte nun Ludwig in dem Privilegium für die Nachfolger zur Regel. Obwohl also durch das Kaiserthum eine Oberherrschaft über den Papst als Landesherrn des Ducat's und Exarchat's begründet worden war, so sollten doch Papst und Kaiser nach wie vor durch das *vinculum caritatis* verbunden bleiben.

In dem letzten Abschnitt des Privilegium's glaube ich einige Worte als das Einschiesel eines späteren Fälscher's verwerfen zu müssen. Zur Begründung dieser Vermuthung verweise ich auf zwei dem Document von 817 nachgebildete kaiserliche Urkunden aus dem zehnten und elften Jahrhundert, nemlich die Privilegien Otto's I. und Heinrich's des Heiligen. Zur besseren Uebersicht

stelle ich die uns hier interessirenden Sätze aus den drei Diplomen zusammen:

Priv. Ludwig's.	Priv. Otto's.	Priv. Heinrich's.
<p>Hoc autem ut ab omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris firmum esse credatur, firmissimumque per futuras generationes ac saecula ventura custodiatur, propriae manus signaculo et venerabilium episcoporum atque abbatum, vel etiam optimatum nostrorum sub iurejurando, promissionibus, et subscriptionibus pactum istud nostrae confirmationis roboravimus et per legatum sanctae Romanae Ecclesiae Theodorum nomenclatorem domno Paschali papae direximus.</p>	<p>(M. G. Leges II b, S. 164 ff.)</p> <p>Hoc ut ab omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris firmum esse credatur,</p> <p>propriae manus signaculo et nobilium optimatum nostrorum subscriptionibus hoc pactum confirmationis nostrae roboravimus, et bullae nostrae impressioni adsignari jussimus.</p>	<p>(M. G. Leges II b, S. 174 ff.)</p> <p>Hoc ut ab omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris firmum esse credatur,</p> <p>propriae manus signaculo</p> <p>subscriptionibus hoc pactum confirmationis nostrae roboravimus, et sigilli nostri impressione adsignari jussimus.</p>

Während die beiden späteren Redactionen von einem Eide des betreffenden Kaiser's, beziehungsweise der Mitunterzeichner nichts enthalten, sind in das Privilegium von 817 jedenfalls von einem Fälscher möglichst ungeschickt einige Worte eingeschoben worden, welche dem Kaiser wie den Bischöfen, Aebten und Optimaten die Ableistung einer eidlichen Versicherung andichten. Vielleicht hat dieselbe Hand

¹ Das im Texte stehende Wort: vestris ist jedenfalls unrichtig.

den thörichten Zusatz von den drei Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien gefertigt. Es ist meines Erachten's völlig gewiss, dass das Pactum Ludwig's ohne eidliche Bestärkung geblieben ist, wie auch Karl der Grosse bei den Acten, die er im Interesse des römischen Stuhl's vollzog, niemals einen Eid geleistet hat. Nur Pippin hat während der Jahre 754—56 zwei Eide geschworen, erstens, als er versprach, die Herausgabe des ganzen Exarchat's von Ravenna an den römischen Stuhl zu bewirken, und sodann, als er es ablehnte, die Forderung des griechischen Kaiser's rücksichtlich des gedachten Gebiet's zu erfüllen.

Das Document von 817 schliesst in der uns erhaltenen Gestalt in folgender Weise ab: „Ego Ludovicus misericordia Dei imperator subscripsi et subscripserunt tres filii ejus et episcopi X etc.“ Wir sind also nur im Besitz einer wie auch immer gearteten Copie der ursprünglichen Urkunde; treffend sagt Ficker II, S. 337, mit Bezug auf den Bericht über die Subscriptionen der Bischöfe pp.:

„Niemand wird da das Werk des Abschreiber's verkennen, der sich seine Aufgabe zu erleichtern sucht.“

9.

Kritische Erörterungen.

Entsprechend meiner bisher festgehaltenen Methode, die Vita Hadriani I. c. 41—43 nicht als Quelle zu berücksichtigen, werde ich bei den folgenden kritischen Erörterungen nur solche literarische Aeusserungen besprechen, welche von jenem biographischen Abschnitt absehen oder mit den daselbst enthaltenen Angaben in keinem Zusammenhange stehen.

Wie man das zwischen Pippin und Stephan II. begründete Verhältniss auf eine politische Allianz basiren wollte, so hat man auch die Beziehungen des

Patricius Karl zu Papst Hadrian I. als die Frucht eines rechtskräftigen Vertrages dargestellt, während die Quellen nur ein *foedus caritatis* kennen, welches für die Beteiligten Norm und Leitstern sein sollte. Die Existenz eines solchen Liebesbundes erklärt zur Genüge, dass die Dinge öfters in sehr differentier Weise erledigt wurden, je nachdem ein wirkliches Vertrauen und Entgegenkommen vorhanden war oder nicht: wenn man dagegen die betreffenden Handlungen des Patricius und des Papstes nach einem festen juristischen Maszstabe messen will, so gelangt man zu gewagten Combinationen und unnatürlichen Resultaten. Es ist charakteristisch, wie Lorenz, S. 35 ff., sich über Karl's Patriciat und dessen Einfluss auf die Papstwahlen ausdrückt:

„Der Moment, wo man hätte erwarten dürfen, dass die tief einschneidende Frage der Rechte des Patricius werde gelöset werden, war im Jahre 774, als Karl der Grosse zum Osterfeste in Rom erschien; allein so gerne man zugestehen wird, dass die mancherlei Verträge, die zwischen Papst und Kaiser (?) damals geschlossen wurden, mit groszem Scharfsinn von den Gelehrten aller Jahrhunderte, besonders eifrig aber unserer Zeit gedeutet worden sind, so befindet man sich doch gerade hier in einem undurchdringlichen Sumpf, da sich alle Parteien und alle Rechtsdoctrinen zu allen Zeiten immer auf das Verhältniss zwischen Staat und Kirche berufen haben, wie es durch Karl den Grosse gegründet worden sei und wie es als das normale gelten sollte. — In Wahrheit ist man über die Stellung Karl's des Grosse zur Kirche trotz allen Scharfsinn's unklar geblieben und schliesslich hängt es immer davon ab, wie man sich denkt, dass ein Gewalthaber, wie Karl die alterthümlichen Begriffe seiner neuen Titel aufgefasst haben wird. Beziehungen zur Papstwahl erwarb er ohne Zweifel schon durch den Titel Patricius der Römer, der ihm wie seinem Vater beigelegt worden war.“

Ich leugne auf das Bestimmteste, dass 774 zwischen Karl und Hadrian „mancherlei Verträge“ (staatsrechtlichen

oder völkerrechtlichen Character's) geschlossen worden seien: es kam, wie Karl selbst in seinem Briefe an Leo III. (s. oben S. 206, 207) bezeugt, nur ein *foedus caritatis* zu Stande, welches seiner Natur nach (ähnlich wie das Ehebündniss) der starren juristischen Abgrenzung widerstrebt, und sodann erneuerte Karl das Defensions-Versprechen von 754. Ein bestimmtes Recht, die Papstwahl zu normiren oder den neugewählten Papst zu bestätigen, hatte Karl so wenig erworben wie Pippin. Wenn dem Patricius die Papstwahl angezeigt wurde, so geschah dies aus freien Stücken und im Gefühl einer blos moralischen Nothwendigkeit. Es ist ferner ein Irrthum, wenn Lorenz S. 39, N. 1 meint, dass Karl in dem gedachten Briefe auf die mit der Kirche geschlossenen Verträge hinweise. Der König sagte: *ut ex collatione mutua conferatis, quidquid ad exaltationem sanctae Dei ecclesiae vel ad stabilitatem honoris vestri vel patriciatus nostri firmitatem necessarium intelligeritis*: das soll heissen, der Papst möge sich mit dem vorher genannten Abte-Angilbert vertraulich über die beiderseitigen Interessen besprechen: von vertragsmäßigen Stipulationen ist dabei keine Rede.

Sowie die Meinung, welche noch für die Zeit Karl's des Groszen bis 800 eine griechische Oberherrschaft über Rom und den Exarchat annimmt, verwerflich ist, so hat auch die Auffassung keine Berechtigung, dass der Patricius Karl als solcher der oberste Landesherr des bezeichneten Gebietes gewesen wäre (siehe die Angaben bei Baxmann I., S. 276, N. 1). Man kann nur sagen, dass Karl, ohne sich auf eine besondere Abmachung zu stützen, seine Patriciats-Stellung anders und umfassender verwertete, als Pippin, und dass er sich einen bedeutenden factischen Einfluss zu verschaffen wusste, welcher jedoch mit einer wirklichen Souveränität durchaus nicht identisch war.

Ueber die Thatsache, dass Karl erst 774 von dem Prädicat *Patricius Romanorum* amtlichen Gebrauch gemacht habe, äussert sich Sickel I, S. 258: „Wie die Folge lehrt, dass eine unzweideutige Regelung der Verhältnisse im April 774 nicht stattgefunden hatte, so ist es auch denkbar, dass die in Rom und vor der vollen Unterwerfung des Longobardenkönig's getroffenen Stipulationen sich, wie sich die Dinge nach der Eroberung Pavia's entwickelten, nicht bewährt haben oder von Karl nicht genügend befunden worden sind, dass er nach diesem groszen Erfolge in seinen Forderungen als *Patricius* von Rom weiter gegangen ist, nicht mehr die Pflichten allein, sondern auch die Rechte eines solchen thatsächlich zur Geltung zu bringen bedacht gewesen ist, und sich nicht in Folge eines im April geschlossenen Uebereinkommen's, sondern kraft eigenen Anspruch's und erst seit dem Juli 774 den entsprechenden Titel beigelegt hat.“

Es scheint, dass Sickel den Einfluss des Falles der Stadt Pavia überschätzt: schon Ostern 774 war es menschlich gewiss, dass die Belagerung Erfolg haben werde, und so konnte denn auch Hadrian in dem Akrostichon (s. oben S. 140) vorhersagen, dass der Sieg ein vollständiger sein werde. Jedenfalls ist die Ueberwindung der Longobarden-Hauptstadt für die Bedeutung, welche Karl dem *Patriciat*s-Titel zuschrieb, völlig ausser Betracht geblieben.

Da Karl bereits im Jahr 754 päpstlicherseits zum *Patricius Romanorum* ernannt worden war, so hatte er die Berechtigung, denselben zu führen, ohne dass dazu eine weitere Autorisation oder Vereinbarung erforderlich gewesen wäre. Demgemäsz ist denn auch die Annahme grundlos, dass Hadrian und Leo dem Könige eine feierliche Bestätigung des *Patriciat*'s ertheilt hätten (s. *Civiltà catt.* Vol. 6. Ser. 6, S. 545): keine gleichzeitige Quelle weiss etwas von einer derartigen Thatsache.

Abel Jahrbuch S. 129 ff. hält standhaft fest an der Vorstellung, dass Karl mittels des *Patriciat*'s byzantinischer Beamter oder wenigstens Würdenträger geworden sei: „Als

Patricius hatte Karl die Stellung eines kaiserlichen Statthalter's inne, aber natürlich (!) ohne jede Abhängigkeit vom Kaiser, da dessen Oberherrschaft über Rom thatsächlich aufgehört hatte, wie ja auch der Papst und nicht mehr der Kaiser den Patricius ernannte. Aber gerade dadurch war die Stellung des Patricius beeinträchtigt worden; indem der Papst ihn ernannte, übte er ein kaiserliches Recht aus, setzte den Patricius ausser Stand, seine Rechte als kaiserlicher Statthalter in ihrem ganzen Umfang auszuüben: er wurde beschränkt auf die Pflicht des Schutzes und der Vertheidigung der römischen Kirche, die Rechte, welche mit der Vertretung des Kaiser's dem Papste gegenüber zusammenhingen, ruhten, da der Papst selber in dem Punkte der Ernennung des Patricius sich an die Stelle des Kaiser's gesetzt hatte. Karl wollte nicht blos die Pflichten, sondern auch die Rechte des Patricius besitzen, brachte auch die letzteren wieder thatsächlich zur Geltung; aber nicht im Namen des Kaiser's, sondern in seinem eigenen. Obgleich vom Papste eingesetzt nahm er seit 774 ihm gegenüber die Rechte eines kaiserlichen Statthalter's, des Kaiser's selbst in Anspruch, und verlieh dadurch dem Patriciat eine Bedeutung, die es vorher in den Augen des Papstes selbst nicht gehabt hatte.“

Ein wunderliches Schauspiel! Wir begegnen hier einem Papst, der ohne Wissen und Willen des Kaiser's einen Dritten zum kaiserlichen Statthalter ernennt, ferner einem Könige, der kaiserlicher Statthalter ist, aber „natürlich“ ohne jede Beziehung zum Kaiser und unabhängig von ihm!¹ Der vom Papste zum kaiserlichen Statthalter ernannte König wendet dann die Spitze seiner Stellung gerade

¹ Nach Abel's Conception käme man also in die Lage, sich einen Zustand zu denken, in welchem (um eine Analogie aus der Gegenwart zu benutzen) etwa der General-Feldmarschall von Manteuffel von dem Bundespräsidium der Schweiz zum kaiserlich-deutschen Statthalter von Elsass-Lothringen ernannt worden wäre und als solcher fungirte, ohne mit dem Kaiser Wilhelm in irgend welcher Verbindung zu stehen!

gegen den Papst, und belehrt ihn, wie die kaiserliche, d. h. vom Kaiser völlig getrennte Würde eigentlich aufzufassen sei!! Ich kann in derartigen Vorstellungen nur Ungereintheiten erkennen.

Auch Maassen vermag sich nicht von der Idee zu trennen, dass Karl's Patriciat eine Beziehung zum byzantinischen Reiche gehabt habe. Von dieser Annahme aus gelangt er (Freie Kirche S. 126) zu folgendem Resultat:

„Nur als Vertreter der obersten Gewalt des Kaiser's konnte Karl Patricius sein. Aber diese Fiction trat je länger sie dauerte, mit den wirklichen Verhältnissen in um so grelleren Contrast. Zudem hatte sie nicht einmal den Nutzen, dem Träger des Patriciat's in Betreff des formellen Recht's der von ihm geübten Herrschaft eine Beruhigung zu gewähren. Denn der Patriciat war selbst usurpirt. Das ganze Verhältniss des Patriciat's war unter diesen Umständen des Character's und der Stellung Karl's nicht würdig; es war eine officiële Lüge.“

Den in ep. 98 von Hadrian gebrauchten Ausdruck Patriciatus beati Petri, von welchem ich oben S. 202 ff. die richtige Erklärung gegeben zu haben glaube, hat man, so viel ich sehe, mehr oder minder missverstanden. Savigny I. S. 512, 13, N. 132 meint, dass durch die an die Kirche und die römische Republik gerichtete Schenkung Pippin's der Papst Patricius des Landes, d. h. Statthalter mit sehr freier Gewalt (wie sie bisher der Exarch ausgeübt hätte, und mit dem höchsten Rang nach dem Kaiser) geworden wäre: Karl's Patriciat sei auf Rom, der des Papstes auf das Exarchat gegangen. Abel a. a. O. S. 134, N. 2 will die Deutung Hadrian's nicht buchstäblich genommen wissen, und fügt die nichtssagende Bemerkung hinzu, dem Papste sei nur „im Allgemeinen“ die betreffende Bezeichnung beigelegt worden. Gfrörer versteigt sich bis zu der Behauptung, dass Hadrian sich in ep. 98 den Titel „Patricius von Ravenna“ beigelegt habe. Gregorovius II, S. 407, 8 er-

läutert den Ausdruck selbst nicht, findet aber in dem Vorgehen Hadrian's, sich im Ernst als Patricius zu präsentiren, eine „kluge diplomatische Tactik“ und glaubt der „feinen Politik Rom's“ seine Bewunderung zollen zu müssen.

Ueber die Stellung, welche Karl zu dem Erzbischof Leo von Ravenna von 774—77 einnahm, gehen die Meisten flüchtig hinweg oder lassen dieselbe auf sich beruhen.

Man äussert sich wohl dahin, dass der Erzbischof an Karl irgendwie einen Rückhalt gefunden haben müsse, ohne jedoch zu begreifen, was den König zu seiner Handlungsweise bestimmt haben möge. So vermag sich Abel Forschungen S. 482 nicht zu erklären, warum der König den Erzbischof habe gewähren lassen, und warum er den Ansprüchen Hadrian's eine so auffallende Zurückhaltung entgegensetzte.

Gfrörer S. 49 nennt den von Leo behaupteten Besitz der Exarchats-Theile geradezu einen „Raub“, und ist überzeugt, dass Karl zu den „Gewaltstreich“ Leo's seine Zustimmung gegeben habe. Der König habe nach dem Grundsatz: „divide et impera“ die alte Eifersucht der Ravennatischen Erzbischöfe gegen Rom ausgebeutet, damit der Papst nicht zu „gefährlicher Höhe emporwachsen“ solle. Später aber, meint Gfrörer, müsse etwas geschehen sein, „um die Ravenaten zu dämpfen“.

Nach Gfrörer (S. 92, 93) hat Karl auch in der Sabinischen Angelegenheit (s. oben S. 182 ff.) höchst illoyal gehandelt, indem er den Papst nöthigte, die ihm zukommenden Städte Fermo und Rieti an den Herzog von Spoleto abzutreten. Der gedachte Autor ist ferner der Meinung, dass das Herzogthum Spoleto in dem Regierungsplane des Frankenkönigs eine besondere Bestimmung gehabt habe, und ertheilt uns auf die Frage, welcher Art diese Bestimmung gewesen sei, folgende überraschende Antwort:

„Karl verführte — den von Hadrian eingesetzten Herzog Hildebrand und brauchte ihn und seine Nachfolger, um Freiheit und Wachstum der römischen Kirche zu hindern“

Stärkeres kann über den groszen Frankenherrscher kaum gesagt werden. Wenn Gfrörer in unsern Tagen gelebt hätte, so würde er sich zur Characteristik Karl's wahrscheinlich der in gewissen Zeitungen üblichen Terminologieen bedient und den König einen „Liberalen“, einen „Culturkämpfer“, vielleicht sogar einen „Diocletian“ des 8. oder 9. Jahrhundert's genannt haben!

In der ep. 57 hat man fast durchweg den Beweis dafür entdecken wollen, dass Karl Ostern 774 dem Papste das Herzogthum Spoleto entweder mündlich zugesichert oder mittels Urkunde geschenkt habe. Dass die Worte: „quia et ipsum Spoletanum ducatum vos praesentiliter obtulistis protectori vestro beato Petro“ nur das allgemeine Defensions-Versprechen in's Auge fassen, ist meines Wissens bisher nicht erkannt worden. Wäre die hergebrachte Meinung die richtige, dann hätte Karl in der That unedel oder gar treulos gegen den Papst gehandelt, da er sein Versprechen nicht erfüllte, und den Papst noch obendrein nöthigte, auf das Zugesagte zu verzichten. Reumont II. (S. 127) trifft den Ausweg zu behaupten, das Herzogthum Spoleto sei in einer „ungewissen“ Stellung geblieben, so dass es „zweifelhaft“ gewesen, ob es den Papst oder den fränkischen König anerkannt habe (!). Gregorovins II., S. 401, Nr. 1 hält die Phrase von der „Oblation“ des Ducates für „Uebertreibung“.

Die vorhin erwähnte Thatsache, dass Hadrian mittels besonderer Convention auf Spoleto und zugleich auf das longobardische Tusciem verzichtet habe, wurde bis auf die jüngste Zeit fast allgemein übersehen. Es ist das bleibende Verdienst Julius Ficker's, dass er das zur Ungebühr vernachlässigte und verworfene Privilegium von 817 wieder zu Ehren gebracht, und die Convention in das richtige Licht gestellt hat.¹ Indessen hat Ficker den Zeit-

¹ Wie Janus S. 150 mit Bezug auf das Privilegium von 817 behaupten kann, dem Papste Paschalis sei ganz Tusciem und Spoleto geschenkt worden, ist absolut unbegreiflich.

punkt des Conventions-Abschlusses meines Erachten's nicht richtig bestimmt. Nach Ficker's Auffassung (II, S. 348, N. 6) ist die Verständigung über die päpstliche Verzichtleistung erst 781, während der Anwesenheit Karl's in Rom oder noch später erfolgt. Mit Bezug auf die Aeusserung Hadrian's in ep. 67 (s. oben 163): „in nostris finibus tale lignamen non reperitur“, welche bereits im Jahre 779 oder 780 unter specieller Gegenüberstellung des Ducat's Spoleto gemacht wurde, bemerkt der gedachte Gelehrte, der den öfteren Gebrauch von fines im staatsrechtlichen Sinne nicht verkennen kann, nur zögernd, dass das in nostris finibus doch vielleicht nur mit: „in unserer Gegend“ zu übersetzen wäre. Ausserdem vermag Ficker zu Gunsten seiner Behauptung nur noch die Möglichkeit anzuführen, dass die thatsächliche Anerkennung der Hoheit des König's oder auch eine vorläufige Abmachung dem formellen Verzichte immerhin einige Zeit hätte vorausgehen können. Für die Annahme einer solchen Eventualität liegt aber kein Grund vor: ich halte es für unzweifelhaft, dass Hildebrand von Spoleto seine Urkunden nicht früher nach dem Könige datirt hat, als die betreffende Angelegenheit in aller Form definitiv erledigt worden.

Die ep. 61 vom Mai 778, welche meiner Anschauung nach nur unter Voraussetzung der für Hadrian so drückenden Convention gewürdigt und verstanden werden kann, hat Ficker mit dem gedachten Acte nicht in Verbindung gebracht. Er meint (II, S. 347, N. 2), der Umstand, dass der Papst sich in ep. 61 nur auf die Patrimonien beschränke, sei kein Beweis, dass er auf anderweitige Ansprüche verzichtet habe: vor der Hand hätte er sich nur das sichern wollen, was ihm auch nach andern Rechtstiteln zugekommen wäre.

Abel Jahrbuch S. 207, N. 7 setzt mit Cenni die ep. 61 in das Jahr 777 und gewinnt den Eindruck, dass Hadrian in derselben mit einer bisher nicht gezeigten Entschiedenheit und Bestimmtheit seine Forderungen geltend

gemacht habe, wenn auch die Form höchst ehrerbietig gewesen sei. In Uebrigen ist die ep. 61 von den Meisten ignoriert und höchstens wegen der Vergleichung Karl's mit Constantin dem Groszen in's Auge gefasst worden.

Dass die Idee, dem groszen Frankenkönig die Kaiserwürde zuzuwenden, im Frankenreich entstanden sei, und dass Karl selbst die Würde erstrebt habe, ist wohl als sicher anzunehmen. Indessen darf man das Hervortreten der Idee wohl nicht vor das Jahr 795 oder 96 setzen. Es ist ganz falsch, wenn Pichler I, S. 146 meint, der Plan, das alte römische Kaiserthum aufzurichten, sei in Rom wenigstens 30 Jahre vor der Krönung Karl's des Groszen fertig gewesen. Nicht minder irrig erscheint die Vorstellung Alberdingk Thijm's S. 413, dass Hadrian die Kaiserkrönung Karl's gewünscht und vorausgesehen habe. Der Umstand, dass Hadrian in ep. 61 den König mit Constantin vergleicht, kann doch kaum ernstlich als Beleg für eine derartige Annahme herangezogen werden.

Während die meisten Schriftsteller ohne Unterschied der Confession die Erhebung Karl's zum Kaiser als eine Belohnung für gute und edle Thaten bezeichnen, während katholische Autoren oft mit zu groszer Emphase die kirchliche Gesinnung Karl's rühmen und seine Wirksamkeit als das höchste Glück für die Kirche jener Zeit preisen, stempelt Gfrörer, von dessen Expectorationen wir bereits oben S. 239 ff. einige artige Proben gaben, den König geradezu zu einem Intriguanten, welcher sich durch die elendesten Mittel den Weg zum Imperium gebahnt habe. Er kündigt S. 97 an, dass er die „finsterste Falte des Spieles enthüllen“ müsse, das der „Franke“ Karl wider die römische Kirche getrieben habe“, und sagt:

„Nachdem Hadrian I. am Weihnachtstage 795 gestorben, wurde Leo III. zum Nachfolger gewählt, und zwar ist derselbe, um mit dem Evangelium zu reden, nicht durch die rechte Thüre eingegangen. Unregelmäßigkeiten, Be-

stechungen müssen vorgekommen sein, zu denen der Franke, sonst so eifrig, Andere an ihre Pflichten zu mahnen, wohlweislich schwieg: er bedurfte für seine Zwecke einen Papst, der nicht rein war.“ Der zürnende Autor erwähnt das Attentat gegen Leo und die Flucht des Papstes nach Paderborn, wo Karl sich die Kaiserkrönung ausbedungen habe, und fährt dann fort:

„Wer wird glauben, Campulus und Paschalis hätten auf eigene Faust und ohne Zusicherung fränkischen Rückhalt's jenen Schlag gegen Papst Leo gewagt! Im Gegentheile kann man mit Händen greifen, dass die Bewegung vom fränkischen Hofe auslief. Karl hat die beiden Römer als Werkzeuge gebraucht, um den Papst in die Nothwendigkeit hineinzutreiben, dass er entweder auf Petri Stuhl verzichten oder die Kaiserkrönung vornehmen musste. In den allerwichtigsten und häckligsten (!) Dingen ist also zu Rom von Karl gegen den Papst Partei gemacht worden.“

Man kann sich dieser Anklage gegenüber kaum einen grösseren Contrast denken, als die Erörterung, welche Wernz S. 270, 71 etwa 25 Jahre nach den Gfrörer'schen Ergüssen geliefert hat:

„In der Schirmherrschaft der römischen Kirche und ihres Hauptes lag das specifische Element der Kaiserwürde. Schon Karl der Grosse und sein Vater Pippin erkannten hierin eine ihrer grössten Aufgaben: aber als ein grosses Herrschertalent, das nicht blos vorübergehend wirkt, sondern Institutionen für Jahrhunderte begründet, begnügte sich Karl nicht mit nur vorübergehenden Hülfeleistungen. Deshalb vollendete er das bereits von seinem Vater begonnene Werk, und schuf durch seine mit königlicher Freigebigkeit vollzogene Schenkung den souveränen Kirchenstaat zu dem natürlichsten und wirksamsten Bollwerke der Freiheit und Unabhängigkeit der Päpste. Nur aus der freien Initiative des Papstes Leo III. ging die Wiederherstellung der Kaiserwürde hervor, aus seiner Hand empfing Karl der Grosse die abendländische Kaiserkrone.“

Ueber das Verhältniss der Kaiserwürde zu dem römischen Patriciat sind mancherlei schiefe und irrige Vorstellungen verbreitet. Wenn Reumont II, S. 136, allerdings im Sinne fränkischer Annalen, meint, dass Karl (nach oder in Folge der Erneuerung des Imperium's) den Patricius-Titel „abgelegt“ habe: so könnte man daraus schliessen, dass die Ablegung des Titel's nur aus seinem freien Willen hervorgegangen, und dass auch eine Beibehaltung des Titel's möglich gewesen wäre. Jedoch muss der Fortfall des Patriciat's als nothwendige Folge der Uebernahme des Kaiserthum's bezeichnet werden. Eine Analogie bietet hiezu jeder Thronwechsel. Wenn ein Kronprinz zur Regierung gelangt, so giebt er allerdings den Kronprinzen-Titel auf, aber nur deshalb, weil er als König nicht zugleich Kronprinz sein kann. Für Karl galt der Patriciat allerdings als eine Vorstufe oder eine Vorbereitung zum Kaiserthum: gleichwohl muss daran festgehalten werden, dass das Patriciat eine Titulatur war, wogegen die Kaiserwürde eine Machtstellung gewährte, die der Papst selbst merklich empfinden sollte.

Hienach kann ich Waitz III, S. 178 nicht zustimmen, wenn er erklärt, dass durch die Kaiserwürde die Rechte, welche Karl als Patricius besass, einen „bestimmten“ Character erhalten hätten. Derselbe drückt sich ausserdem (III. S. 176, 77) über die Beziehung des neuen Imperium zu dem byzantinischen Kaiserthum einigermassen unsicher aus: „Indem Leo III. Karl die Krone aufsetzte und den neuen Kaiser salbte, handelte er noch einmal als Vertreter des römischen Reichs im Westen, aber zugleich als Bischof, man kann sagen als oberster Bischof im Abendland. und that. was er als solcher that, im Namen Gottes.“

Wie wir gesehen haben, bezeugen fränkische Berichte, dass dem Kaiser von Seiten des Papstes die Adoration geleistet worden sei: dass aber Karl dem Papst in ähnlicher Weise gehuldigt oder ihm gar einen Eid geschworen habe. theilen weder fränkische noch römische Quellen mit. Es ist deshalb unstatthaft, mit Phillips Deutsche Geschichte II,

p. 262 ff. ohne einen quellenmässigen Anhalt zu behaupten, dass Karl selbst den Papst adorirt habe. Wie kann man sich nur vorstellen, dass der neue Imperator demjenigen, der seine Oberhoheit so eben ausdrücklich anerkannt hatte, hätte huldigen sollen!

Auf der andern Seite ist es unzulässig, den Papst als simplen Unterthanen oder als blossen Statthalter des neuen Kaiser's (wie Hegel II, S. 1 will) zu betrachten; denn er blieb auch nach 800 Inhaber der potestas über das Territorium der bisherigen Respublica Romanorum. Vielleicht könnte man den Papst in temporeller Hinsicht mit einem „Suzerain“ vergleichen; gleichwohl hat die päpstliche Stellung insbesondere auch wegen der gleichzeitigen kirchlichen Machtfülle immer etwas Einzigartiges.

Schliesslich will ich noch notiren, dass sich in dem Lehrbuch der Kirchengeschichte von Carl Hase bis zur neuesten (10.) Auflage ein arger Fehler fortgeschleppt hat, der bei der sonstigen Kenntniss und Umsicht des Verfasser's wirklich überraschen muss. Hase sagt nemlich S. 196, dass Karl bei der Kaiserkrönung am 25. December 800 auf das Grab des heil. Petrus eine „erweiterte Schenkungsurkunde“ gelegt habe, „um sich einen mächtigen Bundesgenossen zu sichern“.

Kein fränkischer oder römischer Gewährsmann jener Zeit theilt etwas Derartiges mit. Wie die Vita Leonis III, c. 24 ff. bezeugt, hat Karl bei dem bezeichneten feierlichen Acte nur einige kirchliche Weihgeschenke dargebracht.

VI.

Beurtheilung der beteiligten Fürsten und Päpste.

Nach dem Willen Christi ist die Kirche eine religiös-sittliche Anstalt, welche die Bestimmung hat, die Wahrheit zu verkünden und die Menschen in den Hafen des Jenseits zu geleiten¹. An der Spitze dieser religiös-sittlichen Anstalt steht nach katholischer Lehre der Papst als Stellvertreter Jesu Christi und Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, der also berufsmäßig vor Allem danach trachten muss, den hohen Anforderungen, welche der Erlöser gestellt hat, nach Kräften zu entsprechen. Erfüllt der oberste Bischof seinen Beruf nicht, macht er sich nicht bloß geringerer Fehler, sondern grober Vergehen gegen die Gebote des Christenthums schuldig, thut er also das Gegentheil von dem, was Christus gewollt hat, so muss er gerade wegen seiner hohen Stellung und erhabenen Würde um so strenger beurtheilt werden. Dies ist eine Forderung der Gerechtigkeit, welche sich auf die Analogie von Sap. c. 6

¹ s. auch meine Schrift: „Beziehungen zwischen Kirche und Staat“ S. 1 ff.

v. 7 ff.¹ gründet. Zumal der katholische Historiker darf sich von der Pflicht nicht entbinden, die Handlungen der Päpste nach dem moralisch-religiösen Maszstabe zu messen und dabei die idealen Anforderungen der christlichen Lehre in Betracht zu ziehen. Die protestantische Kritik wird in mancher Hinsicht milder ausfallen können: wer die katholische Lehre vom Primat verwirft, und die geistliche Stellung der Päpste nicht respectirt, ist in der Lage, den einzelnen Papst etwa als bloszen Diplomaten, Politiker, Landesheerrn u. dergl. in's Auge zu fassen. Der Katholik hingegen befindet sich, wenn er dem Dogma der Kirche treu bleiben will, ausser Stande, bei der Beurtheilung der Päpste deren erhabene geistliche Würde zu ignoriren.

Von jeher haben denn auch gerade streng-kirchlich gesinnte katholische Geschichtsschreiber es für ihre Obliegenheit erachtet, mit männlichem Freimuth die Handlungen der Päpste zu besprechen, und das Tadelnswerthe und Verwerfliche bei dem rechten Namen zu nennen. Ja, manche sind darin sogar zu weit gegangen, indem sie ihrem Zorne zu sehr die Zügel schiessen liessen, und in Derbheiten und Extravaganzen verfielen. Ich meine hier u. A. namentlich Gfrörer, von dem wir oben S. 239 ff., S. 242 ff. sahen, dass er in seinem unaufhaltsamen Eifer für das ihm vorschwebende Ideal kirchlicher Freiheit sogar Karl den Groszen als Kirchenverfolger brandmarkt. Gfrörer verliert alle Fassung, wenn er z. B. von Silvester II. spricht: dieser Papst ist ihm so unsympathisch, dass er ihn mit Titulaturen, wie „Schmidt der französischen Staatskirche“, u. dergl. belegt (a. a. O. S. 705). Niemand wird solche Uebertreibungen der Polemik auch nur entschuldigen wollen. Immerhin bekundet sich indess auch in dergleichen Excessen eine achtungswerthe Geradheit und Ehrlichkeit, welche ohne Ansehen der Person über das als

¹ „Das strengste Gericht ergeht über die, welche andern vorstehen. Denn einem Geringen widerfährt Barmherzigkeit, aber die Mächtigen werden mächtig gestraft werden.“

schlecht Erkannte den Stab bricht. Ich für meinen Theil bekenne, dass ich selbst einer groben und plumpen Ausdrucksweise ¹ den Vorzug gebe vor der heillosen Manier, welche darauf ausgeht, offenes Unrecht zu beschönigen oder wenigstens zu vertuschen, für Alles ein Wörtchen der Entschuldigung oder Milderung beizubringen, oder endlich, wenn auch solche Mittelchen nicht zu gebrauchen sind, über unbequeme Vorgänge ein tiefes, unerschütterliches Stillschweigen zu bewahren.

Es ist unleugbar, dass in neuerer Zeit bei manchen katholischen Schriftstellern eine Befangenheit Platz gegriffen hat, welche aus falsch verstandener Devotion in serviler Feigheit die Vertreter des Papstthum's oder der Kirche überhaupt mit einem andern Masze misst, als die übrigen historischen Personen. Wo es sich um Unthaten, Vergehen, Uebergriffe weltlicher Fürsten handelt, wo sich ferner etwas von dem zu finden scheint, was dem gesinnungstüchtigen Parteimann nach „Liberalismus“ schmeckt, da werden die vollen Schaaln unerbittlichen Zornes und Grimmes ausgegossen. Dagegen machen derartige „geschichtliche“ Darstellungen ein Gewerbe daraus, wo die Päpste in Betracht kommen, entweder nur das Weihrauchfass des Lobes zu schwingen, oder die Beschönigungsmethode zu appliciren, welche ich vorhin als heillos bezeichnet habe. Wer so beschränkt ist zu meinen, dass ein ernstes Wort des Tadels über einen Mann der Kirche ein Attentat gegen das Dogma oder gegen die Ehre des Katholicismus sei, und dass man durch treue und unbefangene Darlegung quellenmässiger Thatsachen den Gegnern der Kirche „Waffen“ in die Hände liefere, der möge lieber den geweihten Boden der Geschichte verlassen.

Nachdem ich im Obigen meine Meinung über den an-

¹ Gfrörer selbst sagt S. 667: „Die Aufgabe des Geschichtsschreiber's ist nicht, Vorurtheilen zu schmeicheln, noch den Kammerdiener (!) alter oder neuer Gewalthaber zu machen, sondern die nackte Wahrheit zu ergründen.“

geregten Gegenstand rückhaltslos ausgesprochen habe, werde ich nach Maszgabe der oben S. 246, 47 entwickelten Grundsätze die Hauptpersonen, welche für die römische Frage in den betreffenden Zeitläuften des achten und neunten Jahrhundert's in Betracht kommen, einer genaueren Beurtheilung unterwerfen. Ich unternehme dies in einem besonderen Abschnitte, weil es mir nicht möglich schien, das Erforderliche in die früheren speciellen Untersuchungen einzufügen. Manche Einzelheiten über die persönlichen Beziehungen der in Betracht kommenden Päpste und Könige, welche ich oben absichtlich unerwähnt liess, werden nunmehr ihre Berücksichtigung finden.

Papst Stephan II. hat meiner Ueberzeugung nach Anspruch darauf, als Schöpfer der temporellen potestas der römischen Kirche genannt zu werden. Wenn bei der Politik der erzielte Erfolg eine wichtige Rolle spielt, so wird man Stephan II. das Lob nicht versagen können, dass er ein gewiegter und scharfblickender Politiker war. Stephan hatte sich vorgenommen, einen von den Byzantinern unabhängigen Landbesitz mittels fränkischer Hülfe zu erwerben, und erreichte, obwohl sein Pontificat nur sehr kurz war, sein Ziel, wenn auch nicht in dem vollen von ihm gewünschten Umfange. Ich finde ferner bei Stephan einen kühnen, phantastischen Zug. Dass in ep. 6 das simple Handmal des Frankenkönig's zur Aufstellung einer „*donatio manu firmata*“, für welche auch die zwei jungen Prinzen verantwortlich sein sollten, ausgebeutet wurde, war in der That, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, ein Meisterstück romantischer Exegese. Unter einen ähnlichen Gesichtspunkt stelle ich die ep. 10 des Codex Carolinus, ein vielbesprochenes Document, welchem die nachfolgende Erörterung gewidmet sei.

Als Stephan im Beginn des Jahres 756 befürchtete, dass der Longobardenkönig Aistulf die Früchte der Schen-

kung von 754 völlig aufheben und Rom verwüsten oder wenigstens hart bedrängen würde, liess er ein Schreiben an Pippin abfassen, dessen Ueberschrift so lautet:

„*Petrus vocatus apostolus a Jesu Christo Dei vivi filio — qui, ante omnia saecula cum Patre regnaus in unitate Spiritus sancti. in ultimis temporibus pro nostra omnium salute incarnatus et homo factus nos suo redemit pretiosa sanguine per voluntatem paternae gloriae, quemadmodum per sanctos suos destinavit prophetas in scripturis sanctis —: et per me omnis Dei catholica et apostolica Romana ecclesia, caput omnium ecclesiarum Dei, ipsius redemptoris nostri sanguine super firmam fundata petram; atque ejusdem almae ecclesiae Stephanus praesul. Gratia, pax et virtus — ad eruendam eandem sanctam Dei ecclesiam et ejus Romanum populum mihi commissum de manibus persequentium — plenius ministretur a Domino Deo nostro vobis viris excellentissimis Pippino, Carolo et Carlomanno tribus regibus atque sanctissimis episcopis, abbatibus, presbyteris vel cunctis religiosis monachis, verum etiam ducibus, comitibus et cunctis generalibus exercitibus et populo Franciae commorantibus.*“

Der Inhalt des Briefes selbst stellt sich als ein Nothschrei dar: Pippin wird bei Allem, was ihm heilig ist, beschworen, die Stadt zu retten. Sogar die Himmelskönigin und die himmlischen Heerschaaren unterstützen die dringenden Bitten: „*Sed et domina nostra Dei genitrix semper virgo Maria nobiscum vos magnis obligationibus adjurans protestatur atque admonet et jubet; simul etiam et throni atque dominationes vel cunctus coelestis militiae exercitus; nec non et martyres atque confessores Christi et omnes omnino Deo placentes.*“

Kurz vorher lesen wir folgenden Satz: „*secundum promissionem, quam ab eodem domino Deo et redemptore nostro accepimus, peculiare inter omnes gentes vos omnes Francorum populos habemus.*“

Wie die besondere Vorliebe des Apostel's für die

Franken mit der Verheissung oder dem Versprechen Christi zusammenhängen soll, ist schwer zu enträthseln: denn die Worte, welche Christus an Petrus rücksichtlich seiner künftigen oberhirtlichen Stellung richtete, waren ganz allgemein gehalten und specifisch kirchlichen Character's.

Aber wenn man auch in den einzelnen Parteeen des Briefes noch so viele Ungehörigkeiten oder Uebertreibungen finden mag, es darf nicht behauptet werden, dass eine Täuschung des Frankenkönig's beabsichtigt worden sei. Denn den directen päpstlichen Ursprung des Schreiben's konnte Pippin, abgesehen von allem Andern, schon daraus erkennen, dass Stephan sich selbst in der Ueberschrift genannt hatte.

Dieses entscheidende Moment ignoriren diejenigen, welche über den Papst wegen der ep. 10 den schärfsten Tadel aussprechen. Gregorovius II, S. 322 ff. drückt sich folgendermassen aus: „Die Bedrängniss schärfte die Einbildungskraft des Papstes bis zur seltsamsten Erfindung, er dictirte den Brief dem Apostelfürsten selber. Weder die Ketzerei des Arius, noch des Nestorius, noch andere, welche die katholische Religion selbst im innersten Wesen bedrohten, hatten S. Petrus je vermocht, eine Epistel zu schreiben; und selbst als der Kaiser Leo sein eigenes Standbild in Rom zu zerschlagen drohte, hatte er kein Zeichen des Zornes von sich gegeben. Aber er erhob sich bei der dringenden Gefahr seiner Stadt oder seiner Patrimonien, und richtete eine Epistel an die Könige der Franken, seine Adoptiv-Söhne. Mit Recht darf man diesen köstlichen Brief, eine Heroide (?) des Christenthum's, als eines der gültigsten Zeugnisse von dem Geist nicht allein jenes Jahrhundert's, sondern auch der Kirche betrachten, welche sich nicht scheute, die heiligsten Motive der Religion für die Angelegenheiten des Staates zu verwenden. Das Urtheil strenger Menschen darf den Papst um diese Fiction mit Gerechtigkeit tadeln, obwohl sie der bizarren Phantasie jener rohen Zeit im Allgemeinen, wie dem originellen Einfall selbst zu gut gehalten werden muss.“

Auch Janus, S. 146, ereifert sich über die „Fiction“, welche so keck und seltsam sei, wie nur jemals eine erdacht worden: — ja, er fühlt sich versucht, die Epistel, die er übrigens mit Unrecht in das Jahr 754 setzt, der Hand desjenigen zuzuschreiben, welcher die sog. constantinische Schenkung erdichtet habe. Im Gegensatz hiezu behandelt Oelsner S. 262, 63 diesen Gegenstand in höchst maszvoller Weise. Er erinnert daran, dass bereits Gibbon den Brief gegen den Vorwurf des Betrug's und der Blasphemie in Schutz genommen habe, indem es dem Papste hauptsächlich darauf angekommen sei, zu überreden. Oelsner selbst nennt die ep. 10 die „berühmte Prosopopöie“, und meint, dass ein derartiges Mittel der Einwirkung, welches in der That sich als erfolgreich erwiesen, nur in einer Zeit lebendigen Glauben's hätte erdacht werden können.

Wenn ich oben S. 249 die hervorragende politische Begabung Stephan's II. betonte, so bin ich doch keineswegs geneigt, die Wege, welche er bei seiner Politik einschlug, gut zu heissen. Es mochte klug und fein angelegt sein, die „Restitution“ des Exarchat's zu fordern: aber die Forderung selbst basirte auf einer Unwahrheit, denn die römische Kirche hatte das betreffende Gebiet nie besessen. Sodann war die Methode, welche der Papst anwandte, um sich von seinem bisherigen Landesherrn zu befreien, nichts weniger als loyal und edel. Nicht ohne Grund spottet Gregorovius II, S. 327 über die „neuen staatsrechtlichen Maximen“ Stephan's, und deutet an, dass der Papst nach Durchführung seines Planes Anlass gehabt hätte, vor dem in Rom eingetroffenen byzantinischen Gesandten zu erröthen. Wer die Vorgänge der Jahre 754—56 in der bezeichneten Weise auffasst, wird es nur beklagen können, dass Stephan in seinen Briefen dem Könige ewige Strafe androht, wenn er nicht gegen die Longobarden einschreiten wolle, dagegen ihm den ewigen Lohn verheisst, wenn die „justitiae Petri“ befriedigend geordnet würden: — als ob der Kampf zu Gunsten der Begründung oder Sicherung einer neuen Respublica die höchste, oder

vielleicht gar einzige Tugend wäre! Stephan hat sich offenbar einer missbräuchlichen Verwerthung der Worte Christi schuldig gemacht: leider ist der Ton, den er angeschlagen, auch für einige seiner Nachfolger, zumal Hadrian I., maßgebend geworden.

Einen sehr niederschlagenden Eindruck macht es, dass Stephan den Mann, der ihm allerdings Böses gethan hatte, und den er im Leben als seinen Hauptfeind betrachtete, selbst nach dessen Tode verunglimpft und verdammt. In ep. 11, S. 64 meldete er dem König Pippin den Tod Aistulf's mit folgenden Worten: „Etenim tyrannus ille sequax diaboli Haistulfus, devorator sanguinum Christianorum, ecclesiarum Dei destructor, divino ictu percussus est et in inferni voraginem demersus.“ Während sonst doch das Ableben eines Menschen eine versöhnende Wirkung ausübt und selbst dessen Gegner einer milden Auffassung zugänglich zu machen pflegt, ist Stephan so vermessen, mit einer Lieblosigkeit sonder Gleichen für seinen Feind die Höllestrafen als selbstverständlich in Anspruch zu nehmen. So mächtig war in dem Papst die politische Leidenschaft geworden, dass er dem politischen Gegner gegenüber jede Rücksicht völlig verleugnet! Stephan's rohe Aeusserung ist um so widerwärtiger, als er in demselben Briefe voller Freude constatiren konnte, dass er das Ziel seines Streben's wenigstens zum grössten Theil erreicht hatte. Zu der gegen Aistulf kundgegebenen Feindseligkeit steht dann die emphatische, bisweilen fast schmeichlerische Art in grellem Contrast. mit welcher Pippin als Retter des römischen Stuhles gefeiert wird. Stephan nennt den Frankenkönig einen zweiten Moses, einen zweiten David. Wie Zacharias bei Lucas I, v. 68 im Hinblick auf die Geburt Christi sagte, dass der Gott Israel's sein Volk heimgesucht und ihm Erlösung verschafft habe, so deutet Stephan an, dass Pippin von Gott für Rom als Befreier erweckt worden sei: „Libet quippe omnino, excellentissime fili. tuae bonitati magnas gratiarum persolvere laudes et, nomen Domini pro tam maxima benign-

nitate glorificantes, exhilarata voce canere: Benedictus Dominus Deus Israel; quia visitans plebem suam et redemptionem facere cupiens populo suo, suscitavit te nobis, christianissime victor rex, nostris diebus fortissimum liberatorem.“

Paul I. erscheint seinem Vorgänger gegenüber als unbedeutend. Während Stephan sich consequent blieb, schwankte Paul öfters hin und her: bald war er mit dem Longobardenkönig Desiderius in Verbindung, bald stand er demselben feindlich gegenüber. Die in den epp. 16 und 17 constatirte Handlungsweise Paul's (s. oben S. 92 ff.) hat zum Theil eine sehr scharfe Kritik gefunden. Gregorovius II, S. 340 rügt es, dass der Papst die in ep. 16 ausgesprochene unwahre Behauptung dreist mit dem Bibelspruch: „selig sind die Friedfertigen“ besiegelt habe, und fährt dann fort: „Die offenen Geständnisse Paul's (d. h. dass er in ep. 16 Unwahres gesagt) können das Urtheil strenger Christen durch die Frage in Verlegenheit setzen, ob dem Papste unter irgend welchen Verhältnissen die Sünde der Nothlüge gestattet sei: die hohe Moral der Märtyrer würde sie verneint haben. Und es ist überhaupt klar, dass der irdische Besitz, in dessen trübe Sphäre der Nachfolger Petri herabgestiegen war, mit seinen evangelischen Tugenden bereits in den gefährlichsten Widerspruch gerieth.“ Baxmann I, S. 251 verurtheilt die ganze Politik Paul's als Lug und Trug, als gewissenlos und zweizüngig: und sagt dann mit Bezug auf den zwischen beiden Briefen bestehenden Contrast S. 255: „Was soll man zu diesem Verfahren des höchsten Würdenträger's der Kirche sagen, der nicht die Stahlkraft des Geistes, wie ein Gregor II. sie verlangte, besasz, um dem physischen Zwange sich als Märtyrer kühnlich zu stellen, es komme was da wolle?“ Dagegen beschränkt sich Oelsner S. 321 darauf, von einem „eigenthümlichen Kunstgriffe“ Paul's zu sprechen: — ich für meinen Theil setze hinzu, dass der Kunstgriff jedenfalls des Papstes nicht würdig war.

Die Haltung, welche Pippin den beiden genannten

Päpsten gegenüber einnahm, war eine durchaus loyale und correcte. Er kam dem ihm vertrauenden Stephan II. mit aufrichtigem Wohlwollen entgegen, und hat, so viel an ihm lag, sowohl das eidliche Versprechen von Ponthion als die formlose Promissio von S. Dionysius treu erfüllt. Hätte Stephan nicht selbst auf den Friedensschluss von 754 gedrungen, so würde er ohne Zweifel den ganzen Exarchat von Pippin erhalten haben. Im Uebrigen trat der Frankenkönig sehr reservirt auf, hielt seine eigentliche Aufgabe mit der Schenkungsurkunde von 756 für abgeschlossen und beschränkte sich dann hauptsächlich auf eine vermittelnde und berathende Thätigkeit. Pippin ist nie in Rom gewesen, und nichts spricht für die von Einigen z. B. Mock S. 53 festgehaltene Vermuthung, dass er beabsichtigt haben sollte, das Longobardenreich völlig zu zerstören. Man kann auch bezweifeln, dass Pippin, wenn er länger gelebt hätte, sich in die nach Paul's Tode entstandenen römischen Wirren activ eingemischt haben würde.

Von dem Auftreten des Papstes Stephan's III. lässt sich wenig Günstiges sagen: am schlimmsten zeigt sich sein Character und sein Temperament in der ep. 47, welche ich oben S. 124 einzig in ihrer Art genannt habe, und welche hier genauer in's Auge gefasst werden soll. Wer den Brief nicht selbst gelesen hat, kann sich von der Schärfe und Maszlosigkeit des Ausdruck's keine genügende Vorstellung machen.

Im Eingange des Schreiben's, welches die Verheirathung der longobardischen Prinzessin mit dem Frankenfürsten verhindern sollte, kommt Stephan auf den merkwürdigen Einfall, von dem biblischen Factum, dass Adam im Paradies, von Eva verführt, dem Teufel nachgegeben habe, folgende Application zu machen: wenn der fränkische Herrscher die Longobardin heirathet, so wird er ein Werkzeug des Satan's werden! „haec proprie diabolica est immissio, et non tam matrimonii conjunctio, sed consortium nequissimae adinventionis esse videtur.“

Hören wir nun, wie das Oberhaupt der Kirche, der

Vater der Gläubigen, der alle christlichen Völker mit gleicher Liebe umfassen soll, über die Longobarden herfällt. Stephan nennt die Longobarden eine „gens perfida“ und „foetidissima, quae in numero gentium nequaquam computatur, de cujus natione et leprosum genus oriri certum est. Nullus enim, qui mentem sanam habet, hoc suspicari potest, ut tales nominatissimi reges tanto detestabili utque abominabili contagio implicentur. Quae enim societas luci ad tenebras? Aut quae pars fidei cum infidei?“ Ferner: „Quis de vestro nobilissimo genere se contaminare aut commiscere cum horrida Langobardorum gente dignatus est, ut nunc vos suademini — quod avertat Dominus — eadem horribili gente pollui?“

Bei einer so blinden Leidenschaftlichkeit darf es nicht überraschen, dass der Briefsteller sich in unlösbare Widersprüche verwickelt. Zunächst sagt er, dass Desiderius seine Tochter einem der beiden Fürsten zum Weibe geben wolle. Bald darauf aber heisst es: „certe non vobis licet, eis (conjugibus) dimissis, alias ducere uxores vel extraneae nationis consanguinitate immisci.“ Der Papst vergisst also, dass es sich nur um die eine Prinzessin handelt, und drückt sich so aus, als ob jeder der beiden Brüder je eine Longobardin heirathen wolle! Aber nicht nur dies. Indem Stephan sich dagegen ereifert, dass die Fürsten eine Fremde, welche nicht der fränkischen Nation angehöre, heirathen wollen („nullus, exterae gentis assumpta conjugue, innoxius perseveravit“ (!)) macht er sich streng genommen einer Abweichung von dem christlichen Princip schuldig. Denn das, was er hier (allerdings aus politischen Rücksichten) als verabscheuungswürdig darstellt, wird gerade von Christus und den Aposteln empfohlen. Das Christenthum soll ja alle Völker vereinigen und die durch das Heidenthum vermittelte schroffe Trennung der Kinder Gottes aufheben: mithin ist es durchaus wünschenswerth und angemessen, dass Christen verschiedener Nationen unter einander Ehen schliessen. Man denke nur an die Schriftstellen Joh. II, v. 51, 52

(Caiphäs) prophetavit, quod Jesus moriturus erat pro gente, et non tantum pro gente, sed ut filios Dei, qui erant dispersi, congregaret in unum": Coloss. 3 v. 11: „ubi non est Gentilis et Judaeus, circumcisio et praepotium, Barbarus et Scythä, servus et liber; sed omnia et in omnibus Christus.“

Ungeheuerlich ist auch der Versuch Stephan's, die beabsichtigte Heirath als eine Verletzung des Versprechen's zu kennzeichnen, welches Pippin 754 für sich und seine zwei Söhne zu Gunsten der römischen Kirche leistete, als ob die Frankenfürsten versprochen hätten, ihr Privatleben nach päpstlichen Vorschriften einzurichten! Die Promissio bezog sich, wie wir wiederholt gezeigt haben, lediglich auf die Vertheidigung der Kirche und Wahrung der petrinischen Gerechtsame: die ep. 47 aber verwerthet die Promissio in folgender Weise:

„Sed et illud, quaeso, ad vestram referte memoriam: qualiter vos praelatus dominus Stephanus papa in suo transitu per sua scripta sub terribili adjuratione adhortari studuit, firma stabilitate vos esse permansuros erga dilectionem Dei, sanctae Dei ecclesiae et illibatam caritatem apostolicae sedis pontificum; et omnia vos adimplere juxta vestram eidem Dei apostolo adhibitam sponsionem. Et nunc ista est vestra promissio!“

Am Schluss wird für den Fall, dass trotz des päpstlichen Verbot's die Ehe zu Stande kommen sollte, die Ausschliessung aus der Kirche und im Jenseits die ewige Höllenstrafe angedroht.

Ich muss gestehen, dass selten ein Document auf mich einen so widerwärtigen Eindruck gemacht hat, als die ep. 47. zumal wenn man mit derselben die ep. 48 und 50 vergleicht (s. oben S. 125 ff.), und verarge es daher Niemanden, dass er seinem Unwillen über jenen Missbrauch der oberhirtlichen Stellung freien Lauf lässt. Gregorovius II, S. 378 sagt: „Die Zeit, in welcher der oberste Priester der christlichen Religion einen solchen Brief schreiben durfte, war

allerdings barbarisch und kaum von einem fernen Schimmer der Ideen gestreift. Aber selbst in so roher Zeit bleibt übermäßige Begierde nach dem Besitz tadelnswerth, um so mehr, wenn die irdischen Zwecke in das Heilige herabgezogen und die den Menschen ehrwürdigen Mysterien gemissbraucht werden, um als Schreckmittel der Politik zu dienen.“ Auch Baxmann I, S. 269 ff. giebt seinem Urtheil einen lebhaften Ausdruck.

Dagegen scheint Reumont II, S. 123 das päpstliche Schreiben ganz in der Ordnung zu finden: er schlüpft über das Unerquickliche der Situation mit der eleganten Phrase hinweg: „Stephan erkannte die Gefahr und bemühte sich das Familienbündniss zu hindern: auf Petri Grab legt er seinen Einspruch nieder.“ Auch Hergenröther Kirchengeschichte I, S. 498, 99 kann es nicht über sich gewinnen, eine Kritik der ep. 47 zu geben. Aus der bezeichneten Darstellung muss der Unkundige, welcher nie einen Blick in den Codex Carolinus geworfen hat oder nicht im Stande ist, die Quellen zu verstehen, entnehmen, dass der Papst durch das Schreiben lediglich einen Act gewissenhafter apostolischer Pflichterfüllung in würdiger Form vollzogen habe: denn Hergenröther sagt nur, dass Stephan „in nachdrücklicher (!) Weise“ an die beiden Frankenkönige geschrieben habe. Wenn dabei hervorgehoben wird, dass die betreffende Verbindung für die Unabhängigkeit des römischen Stuhles besonders gefährlich gewesen wäre, so mag das vom politischen Standpunkt aus richtig sein. Vom ethisch-christlichen Standpunkt aus aber wird man es auf's Tiefste bedauern müssen, dass der Papst sich durch politische Aspirationen zu Aeusserungen verleiten liess, welche nicht nur der Liebe und Klugheit, sondern sogar dem unbefangenen Anstandsgefühl Hohn sprachen.

Wir kommen zu Papst Hadrian I. Man hat diesen Kirchenfürsten besonders feiern wollen; die *Civiltà cattolica* 1865, Ser. VI. Vol. III. S. 180 nennt dessen Pontificat: „un de più memorabili e sotto ogni riguardo gloriosi.“ Ich glaube nicht, dass dieses Urtheil begründet ist: ebensowenig kann ich derselben Zeitschrift beistimmen, wenn sie Ser. VI. Vol. III. S. 671 die Tugenden Hadrian's mit grosser Emphase betont.

Hadrian war begeistert für die Erweiterung der *Respublica Romanorum* durch bisherige longobardische Gebiete. Aber sein Auftreten war kein glückliches; er ging zu stürmisch vor und fand an Karl einen Widerstand, den er nicht überwinden konnte. Als einen entschiedenen Characterfehler des gedachten Papstes bezeichne ich die Neigung zu übertreiben, wo es das eigene Interesse gilt: mit der Wahrheit nimmt Hadrian es nicht genau, wenn er Personen aus dem Wege zu räumen sucht, die ihm missliebige und unsympathisch sind: man denke an die *ep.* 55, 58, 59, 60.

Noch ehe er seine Ansprüche auf Spoleto und Tusciem geltend machte, die er schliesslich in der Convention von 778 zum Opfer bringen musste, gerieth er mit Karl in einen unangenehmen Conflict wegen seines Gesandten Anastasius und dessen Begleiter, worüber sich die *ep.* 53 vom Jahre 775 ausspricht: „*Illo*¹ *vero, quod de Anastasio misso nostro nobis indicastis, quod aliqua importabilia verba, quae non expediebat, vobis locutus fuisset, unde valde tristes effecti fuistis et pro hoc adhuc apud vos eum detinetis, nimis noster frangitur animus; dum Longobardi et Raviniani fatentur inquisite: quia nullo modo rex in apostolici*² *permanet caritate, dum ejus missum apud se detinet.*“

Es dürfte sehr wahrscheinlich sein, dass die Ungebührlichkeiten, deren sich Anastasius schuldig machte, in Vorwürfen über Karl's Haltung in der Angelegenheit des Erzbischof's Leo von Ravenna bestanden haben. Anastasius

¹ Statt: *illud*.

² So dürfte zu lesen sein statt: *apostolico* oder *apostolica*.

sprach sich vielleicht in dem Stile der ep. Pervenit (bei Jaffé ep. 51) dem Könige gegenüber aus: „*Ecce jam nihil de his, quae promissa sunt, adimpletum est: insuper et ea, quae antea concessa sunt a sanctae recordationis domno Pippino rege, nunc ablata esse noscuntur.*“ Wenn nun Karl auch derartige Wendungen in den Briefen Hadrian's tolerirte, so war er doch nicht gesonnen, sich von den päpstlichen Missanzügliche oder impertinente Reden gefallen zu lassen. Ferner hatte ein Begleiter des Anastasius, der Longobarde Gaidfried sich die Fälschung eines Briefes oder einer Urkunde erlaubt: Karl beschwerte sich darüber beim Papste, scheint den Fälscher jedoch nicht mit Gefängnisstrafe belegt zu haben. Während wir von Gaidfried weiter nichts erfahren, ist aus der ep. 54 zu entnehmen, dass Anastasius im Laufe des Jahres 775 nach Rom zurückkehrte: damit wird die betreffende Angelegenheit erledigt worden sein.

Eine ernstere Trübung erlitt das Verhältniss zwischen Papst und König in Folge des siebenten allgemeinen Concil's von Nicäa (787). Karl, welcher die Acten dieser von der Kaiserin Irene veranstalteten Kirchenversammlung aus einer von Hadrian eingesendeten schlechten und ungenauen Uebersetzung kennen lernte, trat entschieden gegen die zu Gunsten der Bilderverehrung gefassten Beschlüsse auf (über das Einzelne ist z. B. Kraus S. 245 zu vergleichen), und wollte zugleich aus politischen Rücksichten, die gerade durch die Synode angeknüpfte Verbindung Hadrian's mit den byzantinischen Herrschern beseitigen. So erklärt es sich, dass der König vom Papste verlangte, er möge die Kaiserin Irene und den Kaiser Constantin VI. Porphyrogenitus wegen ihrer Haltung in der Bilderangelegenheit für Häretiker erklären. Dies konnte Hadrian nicht, weil er die Concilienbeschlüsse gebilligt hatte: dagegen erbot er sich, die betreffende Censur auszusprechen, wenn die bereits seit längerer Zeit confiscirten Patrimonien der römischen Kirche byzantinischerseits nicht zurückgestellt würden. War das Ansinnen Karl's ein ungebühr-

liches, so war Hadrian's Auskunftsmittel durchaus verwerflich: denn mag die Vorenthaltung fremden Gutes auch noch so sündhaft sein, eine Abweichung von der Glaubensregel schliesst sie nicht in sich. Zum Glück unterblieb die Ausführung der Masznahme wegen äusserer Umstände. Döllinger (Kaiserthum S. 340, 41) sagt über den päpstlichen Entschluss mit Recht:

„Nur die völlige Abhängigkeit, in welcher der Papst sich dem Frankenkönig gegenüber fühlte, macht es begreiflich, dass Hadrian eine solche, allem kirchlichen Rechts- und Wahrheitssinne widersprechende Verpflichtung eingehen konnte.“

In der That war Hadrian dem Frankenkönige nicht gewachsen, und wird dies tief empfunden haben. Karl, welcher den unqualificirbaren Brief Stephan's III. (s. oben S. 255 ff.) vornehm ignorirt hatte, liess sich in seinen Plänen weder durch Hadrian's heftige Schreiben noch durch dessen Annexions-Versuche stören. Der durch die Convention von 778 abgenöthigte Verzicht auf Spoleto und das longobardische Tusciem war für Hadrian eine eclatante Niederlage, die er wohl niemals ganz verschmerzt hat.

Das Thema unserer Schrift giebt uns keine Veranlassung, eine umfassende Characterschilderung Karl's zu liefern und den sittlichen Werth seiner Handlungen im Einzelnen zu prüfen. Nur ein Punkt sei hervorgehoben. Wie Luden V, S. 215 sagt, wohnte die Keuschheit, eine der schönsten Tugenden der alten Deutschen, nicht in Karl's Hause. Die Verstoszung der unglücklichen Desiderata war durchaus unmotivirt und verwerflich: nicht minder tadelnswerth erscheint, dass der Fürst selbst in vorgerückten Jahren von dem Verkehr mit Concubinen nicht lassen konnte. Leider verhielten sich die damaligen Päpste allen diesen Ausschreitungen gegenüber völlig passiv. Keiner hat es gewagt, dem mächtigen Herrscher mit einem kräf-

tigen „non licet“ gegenüber zu treten oder auch nur entsprechende Ermahnungen zu ertheilen, obwohl hier gerade ein Gegenstand vorlag, dem sich die höchste geistliche Autorität hätte zuwenden sollen.

Der vielfach auch noch in der Gegenwart festgehaltenen Annahme, dass zwischen Karl und Hadrian eine aufrichtige und innige Freundschaft bestanden habe, widerspreche ich mit aller Entschiedenheit. Eine wirkliche Zuneigung des Herzens und Hingabe des Gemüthes konnte bei solchen Differenzen, wie sie zwischen König und Papst vorkamen, nicht Platz greifen. Wenn auch Hadrian nach Umständen den mächtigen Fürsten mit Lobsprüchen überschüttete, so that er das theils aus kluger Berechnung, theils in der Hoffnung, die eigenen Interessen zu fördern: im Uebrigen war der Papst von Karl zu sehr gedemüthigt worden, als dass er das bittere Gefühl arger Enttäuschung gänzlich sollte verloren haben. Auf der andern Seite glaube ich, dass Karl vor Hadrian insbesondere wegen seines heissblütigen Eifer's für den materiellen Besitz der Kirche und wegen seiner gehässigen Uebertreibungen in der Polemik gegen die Gegner keine besondere Achtung gehabt haben kann. An diesem Resultate wird auch nichts geändert durch die Mittheilung der Vita Caroli von Einhard c. 19, dass Karl beim Empfang der Nachricht von dem Tode Hadrian's Thränen vergossen und getrauert habe. Wohl mag der König in jener Stunde lebhaft von der Vergänglichkeit alles Irdischen durchdrungen gewesen sein: er mag sich auch nicht verhehlt haben, dass er so manchen Wunsch des Verstorbenen nicht erfüllt und ihm wehe gethan habe. Aber trotz einer solchen momentanen Rührung, und trotz der ehrenvollen Grabschrift, die Karl dem Papste widmete, muss für die Beziehungen beider Männer die Auffassung ihr Recht behaupten, welche so eben dargelegt worden ist.

Während Hadrian gegen die geistige Ueberlegenheit und den eisernen Willen des mächtigen König's vergeblich angekämpft hatte, hielt Leo III. es für das Gerathenste.

einen derartigen ungleichen Kampf gar nicht zu versuchen. Karl erkannte denn auch bereits aus dem ersten Schritte des neuen Papstes, welcher ihm die Huldigung der Römer antrug, dass er von Leo keine lästige Opposition zu befürchten habe. Es ist bemerkenswerth, welche nachdrückliche Ermahnungen der König unmittelbar darauf durch den Abt Angilbert an Leo richtet:

ep. Carol. 9 (Jaffé S. 353 ff.): „Divina regente misericordia iter tuum (nemlich Angilbert's) et prospere te adducente ad dominum apostolicum patrem nostrum, admoneas eum diligenter de omni honestate vitae suae. et praecipue de sanctorum observatione canonum, de pia sanctae Dei ecclesiae gubernatione. secundum opportunitatem collationis inter vos et animi illius convenientiam. Ingerasque ei saepius: quam paucorum honor ille, quem praesentialiter habet, annorum, quam multorum est perpetualiter merces, quae datur bene laboranti in eo. Et de simoniaca subvertenda haeresi diligentissime suadeas illi, quae sanctum ecclesiae corpus multis male maculat in locis: et quidquid mente teneas nos saepius querelis agitasse inter nos.“

Dazu kommt die berühmte Stelle der ep. Carol. 10 (Jaffé S. 354 ff.), in welcher Karl seine Auffassung über das Wesen und die Grenzen des königlichen und päpstlichen Berufes darlegt:

„Nostrum est: secundum auxilium divinae pietatis sanctam ubique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris, et intus catholicae fidei agnitione munire. Vestrum est, sanctissime pater: elevatis ad Deum cum Moyse manibus nostram adjuvare militiam; quatenus, vobis intercedentibus, Deo ductore et datore populus Christianus super inimicos sancti nominis ubique semper habeat victoriam. et nomen domini nostri Jesu Christi toto clarificetur in orbe. Vestrae vero auctoritatis prudentia canonicis ubique inhaereat sanctionibus et sanctorum statuta patrum semper sequatur: qua-

tenus totius sanctitatis exempla omnibus evidenter in vestra fulgeant conversatione, et sanctae admonitionis exhortatio audiatur ab ore.“

Leo fügte sich mit Resignation in seine abhängige Stellung, und hat sich wohl nur einmal über dieselbe erhoben, als er nemlich den Entschluss fasste und ausführte. Karl mit der Kaiserkrone zu schmücken.

Ich schliesse diesen Abschnitt, indem ich die durchaus zutreffende Darstellung anführe, welche Maassen Freie Kirche S. 130 ff. von Karl's kirchenpolitischer Tendenz und Wirksamkeit giebt:

„Karl ist Regierer der Kirche, wie Theodosius und Justinian es waren. Er will sie vertheidigen, ausbreiten, erhöhen: sie soll ungehindert und exclusiv ihre Mission in den weiten Gebieten seiner Herrschaft vollziehen: aber sie muss sich seiner Leitung unterordnen. Er ist Gottes Stellvertreter in der Regierung der Kirche. Es sind zwei Ordnungen im Reich, die kirchliche und die weltliche. Karl steht an der Spitze beider und hat die Summe ihrer Regierung in seiner Hand. Die Bisthümer und Klöster sind ihm von Christus übergeben: die Bischöfe und Aebte sind seine Gehülfen, wie die Grafen: die Einen wie die Andern stehen in seinem Dienste. Die Klöster werden in seinem Auftrage visitirt, er ordnet Fasten an und lässt Anweisungen über den Inhalt der Predigten ergehen. Er befiehlt die Errichtung von Schulen für die Heranbildung von Geistlichen. Er sorgt dafür, dass die reine Lehre vor Verunstaltungen bewahrt und die Kirche von falschen Lehren gereinigt werde. Unter Führung Karl's sehen wir die Frankfurter Synode den Beschlüssen des siebenten allgemeinen Concil's von Nicäa über die Bilderverehrung entgegengetreten. Die Synoden werden von ihm berufen, ihre Beschlüsse von ihm geprüft, abgeändert, bestätigt, publicirt und über ihren Vollzug das Nöthige angeordnet. — Man sieht nach Allem, dass die Unterordnung der Kirche unter die kaiserliche und königliche Gewalt einen Grad erreicht hatte, wie kaum zur Zeit der alten römischen Imperatoren

seit Constantin. Wenn von dieser Gewalt im Allgemeinen kein willkürlicher, den kirchlichen Interessen nachtheiliger Gebrauch gemacht wurde, so ist die Ursache davon nicht in dem Plane, in dem Wesen des Verhältnisses zu suchen, sondern in zufälligen Umständen: in der Persönlichkeit Karl's und in dem germanischen Volkscharacter.“

VII.

Falsche Berichte über Pippin und Karl.

1.

Vorbemerkung.

„Ein arger Schandfleck an dem Menschen ist die Lüge.“ Mit diesem Worte spricht das alttestamentliche Buch Jesus Sirach (Ecclesiasticus) C. 20 V. 26 ein strenges, aber gerechtes Urtheil über alle Mittheilungen und Angaben aus, welche wider besseres Wissen, im Widerspruch mit den wirklichen Thatsachen gemacht werden. Während für die mündlich ausgesprochene Unwahrheit der Drang der Noth oder Verlegenheit, sowie die Uebereilung im einzelnen Falle einen Milderungsgrund darbieten können, erscheint die aufgeschriebene oder zu Papier gebrachte Lüge um so verwerflicher. Derjenige, welcher eine Lüge mündlich verbreitet, betrügt doch nur den einzelnen Menschen, oder den Inbegriff von Personen, welche ihm zuhören. Wer dagegen eine Unwahrheit aufschreibt, führt einen grösseren Kreis irre, und wirkt durch seine Lüge nicht blos auf die Gegenwart, sondern auf die Zukunft ein: — denn das schriftlich fixirte Wort hat eine unübersehbare, monumentale Bedeutung.

Bei den Fälschungen geschichtlicher Thatsachen und

Aufzeichnungen, welche entweder totale oder partielle sein können, sofern ein Schriftstück entweder in allen seinen Theilen erfunden oder bloß durch unrichtige Zuthaten entstellt ist, liegt durchgängig ein bestimmter Zweck zu Grunde: denn der Fall, dass jemand aus bloßer Frivolität ohne klare Tendenz Lügen verbreiten sollte, ist doch kaum in Anschlag zu bringen. Den Hauptanstoß zur Geschichtsfälschung giebt meistens die Unzufriedenheit mit der Gegenwart; die Frucht seiner bösen Aussaat erwartet der tendenziöse Fälscher aber von der Zukunft und deren Gestaltungen, sei es, dass er für eine Idee eintritt, sei es, dass er das persönliche Interesse oder den Vortheil eines Standes zur Geltung bringt. Ein solches Gebahren ist auch dann moralisch verwerflich und mit dem Kainszeichen der Lüge behaftet, wenn die Fälschung ohne practischen Erfolg bleibt. Den Nachweis einer Fälschung liefert man insbesondere dadurch, dass man deren Widerspruch mit ächten und unantastbaren Quellen zeigt und innere Gründe vorführt, welche die lügenhaften Angaben als unmöglich darstellen oder ad absurdum führen.

Leider war im Mittelalter die Neigung zu Fälschungen sehr verbreitet: namentlich hat es, wie Sickel Acta I. S. 22 sagt, in jedem Jahrhundert des Mittelalter's und unter allen Ständen Urkundenfälscher gegeben. So manche Mitglieder geistlicher Orden haben der Wahrheit in's Gesicht geschlagen, um ihre specielle Genossenschaft zu verherrlichen: welche wunderlichen Lügen hat man nicht verbreitet, wo es sich um Reliquien oder Leiber der Heiligen handelte!¹

Gegenüber allen Fälschungen der Geschichte, wo sie sich auch finden, und welchen Zweck sie haben mögen, gilt es aber, wie Wachsmuth S. 152 treffend sagt, dem massenhaften Aufgebote unredlicher Organe Siege abzugewinnen und die Dickichte des Unkraut's zu Fruchtfeldern historischer Wahrheit umzugestalten.

¹ s. auch Wattenbach, Geschichtsquellen, 4. Aufl., B. II, Beil. II, S. 396 ff.

Es wird nun meine Aufgabe sein, die auf die römische Frage zur Zeit Pippin's und Karl's des Groszen bezüglichen, sich als falsch darstellenden Berichte zu beleuchten. Während die in N. 2 und 3 zur Sprache kommenden Elaboreate die beiden Frankenfürsten direct in's Auge fassen, kann die sog. constantinische Schenkung (Nr. VIII) nicht eigentlich als Bericht über die fränkische Thätigkeit gelten, da in derselben der Kaiser Constantin vorgeführt wird, welcher bereits im vierten Jahrhundert regierte. Da ich indessen überzeugt bin, dass der Verfasser der gedachten Schenkung gerade durch das Eingreifen Karl's des Groszen zu seiner Erfindung angeregt worden ist, erscheint es für mich geboten, dem vielbesprochenen Documente eine neue Erörterung zu widmen.

2.

Das sog. Fantuzzische Fragment.

In dem venetianischen Codex Trevisanus findet sich unter der Ueberschrift „Pactum sive promissio facta per Pippinum patricium Stephano secundo pontifici“ ein Schriftstück, welches Fantuzzi in seinen *Monumenti Ravennati* 1804, Bd. 6, S. 264 ff., zum ersten Mal veröffentlicht hat; in Folge dessen ist es üblich geworden, das Scriptum nach dem Herausgeber das „Fantuzzische Fragment“ zu nennen. Später hat Troya im *Codice Longobardico* IV. p. 503 ff., das Fragment mitgetheilt. Ein weiterer Abdruck scheint nicht unternommen worden zu sein: um so mehr halte ich es für geboten, das wichtige Document hier unverkürzt folgen zu lassen. Leider ist das Fragment, welches sich seiner Form nach als Copie der betreffenden Urkunde darstellt, in einer so auffallend verwahrlosten Gestalt überliefert worden, dass es eingreifender Emendationen und Correc-turen bedarf, um einzelnen Partieen einen wenn auch nur erträglichen Sinn abzugewinnen. Der besseren Uebersicht

wegen habe ich die von mir für erforderlich erachteten Verbesserungen in den Text selbst aufgenommen und die uns in dem Codex mitgetheilte Fassung der betreffenden Stellen in die Noten verwiesen. Die bereits von Troya recipirten oder vorgeschlagenen Aenderungen sind von mir zum Theil benutzt worden.

„Anno 754. April.

Pactum sive promissio facta per Pippinum Patricium Stephano secundo Pontifici. Pippinus Gregorio Pontifici.

§. 1¹. In nomini Domine. Ab incarnatione D. N. Jesu Christi anno — qui cum Patre et Spiritu Sancto regnat Deus ante, et in futura saecula. Amen.

Pippinus gratissima Domini² largiente gratia Patricius Romanorum, Almo Patri, Beatissimoque Apostolorum Principi Petro et per eum Sancto in Christo Patri Gregorio Apostolica sublimitate fulgenti³ ejusque successoribus usque in finem saeculi.

Dum post multas iniquissimas calamitates et imminentes⁴ tribulationes, quae ab impia Longobardorum gente Sanctae Catholicae et Apostolicae Romanae ecclesiae ejusque ditioni⁵ subsistentibus populis quotidie prolixius inferebantur⁶, Sanctissimus et Beatissimus ejusdem Almae Sedis pontifex Stephanus nomine Imperatorem Constantinopolitanum nomine Leonem per Legatos suos accessit⁷ et, quum⁸ post tantas⁹ commutationes adminicula tertio

¹ Um die einzelnen Stücke citiren zu können, habe ich das Pactum in Paragraphen zerlegt.

² Das hier folgende Wort: eadem dürfte zu tilgen sein.

³ Statt: fulgente.

⁴ Besser wohl: immensas.

⁵ Statt: ditione.

⁶ Statt: inferebatur.

⁷ Die auf accessit folgenden Worte: absensus ab eo sind sinnlos und müssen getilgt werden.

⁸ Statt: qui et.

⁹ Die beiden Worte: post tantas habe ich eingeschaltet.

appetiisset, neque¹, ab illo sicuti et decessores sui Almi Pontifices, capsatus angustiis fieri voluisset², petiit, ut se resociari amicitiae licentiam haberet, vel quidquid vellet, circa hoc Regnum per Patronatum defensionemque nominis nostri³ sibi suisque eligere solute valeret: cujus petitionis intercedente eodem Clavigero Regni Coelorum isdem Imperator adsensum praebens Literis suis, non solum Romanis sed et Nobis innotuit, quod eidem Pontifici concessam haberet licentiam amicitiam nobiscum contrahere⁴ et sanctae suae ecclesiae Senatuique Romano atque cuncto Exarcatus Italico illi subjacenti Patronatum foederis roboratione firmare, quando tribulationes hinc inde circa vicinitatem suam perferret⁵.

§ 2. Igitur per Legatum ejusdem Imperatoris nomine Marini⁶ utraque⁷ Nobis epistola oblatae sunt: insuper etiam Apostolici epistola, in qua commendat⁸ ac insinuat praecepta Dei omnipotentis ejusque coelestis Janitoris Magni Apostoli Petri, inter illos pacifice nos adusque operandi, in quantum potuissemus⁹. —

Sed dum Aistulphus Longombardorum Rex per Missos nostros hoc didicisset, valde iratus intumuit, pluriora et

¹ Statt: et ne.

² Das soll wohl heissen: damit er nicht (in Folge der Passivität des Kaiser's) gleich seinen Vorgängern in Verlegenheiten gerieth. Capsatus angustiis ist so viel als coarctatus angustiis (ep. 8 S. 43).

³ Das hinter nostri stehende „elegamini“ (?) ist zu tilgen.

⁴ Das: contrahere habe ich eingeschaltet.

⁵ Der Text hat von innotuit an folgenden ganz corrumpirten Passus: quod eidem Pontifici concessae haberet licentiam amicis, et Tutorem sanctae suae ecclesiae Senatuique Romano atque cuncto Exarcatus Italico illi subjacenti Patrono foederis roborationis firmare, quantum se plurimis tribulationibus auctum hinc inde circa vicinitatem suam perferebat.

⁶ Statt: Marino.

⁷ Statt: uterque.

⁸ Statt: continebat.

⁹ Statt: inter illi pacificum nos adusque properandi, qua par-cisemus.

deteriora minabatur ipsi sancto Apostolico suisque omnibus illaturus, et itineri¹ illius post nostras preces malignanter obviare voluit. Sed² summus pontifex, a Roma³ usque ad Regnum nostrum pariter cum missis nostris accelerans iter⁴, a filiis Nostris et a Nobis cum omni humilitate seu devotione susceptus est, qui totum hiemale tempus nobiscum in Francia moratus est. Verum quidem divina favente potentia non vacui, bis enim Legatos super ejus facto Longombardorum regi direximus, deposcentes pacem et securitatem interventione tutelaque Patronatus nostri⁵ Eidem⁶ ejusque Vicario atque cunctorum Romanorum coetui.

§ 3. Idem namque Rex multo magis deteriora permittebat.

Interea, quum muneribus illi satisfacere voluissemus, eum deprecati sumus⁷, ut viginti septem millia solidos in argento et duodecim millia in auro pro securitate et pace antefatae⁸ almae matris nostrae ecclesiae eique pertinentium⁹, quae caput et origo totius Christianae religionis non ambigitur. et ab omnibus Christianis penitus profitetur, recipere a Nobis dignaretur.

Nam, quum nequaquam sine certa securitate Sanctum virum beatissimi Apostoli Petri vicarium a nobis egredi neque ullo modo contristari vellem, constituimus, quid tam divino inflammati amore, quam humana amicitia delectantes permitteremus¹⁰.

¹ Statt: itinere tamen.

² Statt: qui; zugleich ist ein neuer Satz zu beginnen.

³ Im Original dürfte der Vita Steph. II. c. 21 entsprechend Papia gestanden haben.

⁴ Von mir hinzugesetzt.

⁵ Statt: nostro.

⁶ d. h. dem heil. Petrus.

⁷ Statt: misimus prae muneribus illi satisfacere voluissemus in tantum.

⁸ Statt: anticipare.

⁹ Statt: suisque pertinentiis.

¹⁰ Der völlig corruptirte Text dieses Satzes lautet so: quam nequaquam sine certa securitate vellem sanctum virum beatissimi Apo-

Ille¹ (autem), ut prius intollerabilia mala permittens, nullum pacis dare voluit responsum.

§ 4. Inter haec jam praefatus Dominus et benignissimus Papa a Deo aeger factus est, ut paene omnes de vita illius carnaliter diffideremus; sed superna largiente gratia, dum omnes desperati adstaremus, ictu oculi potissime nimium² convaluit, coepitque nos illico exorare, ut in nomine Domini per intercessionem beati Petri audaciter contra Aistulphum Longobardorumque gentem insurgeremus, ob tuitionem sanctae Romanae ecclesiae suorumque omnium.

§ 5. His et caeteris exhortati praecepimus, ut ex Regnis³ Nobis a Domino subditis Comites, Tribuni et Duces ac Marchiones post Octavas Paschae nostrae adessent praesentiae, cum quibus de talibus inire debuissimus consilium.

Cumque jussum nostrum fuisset impletum et omnes eadem die coram Nobis adstarent, statuimus cum consensu et clamore omnium, ut tertio Kalendas Majorum in Christi nomine cum hostilitate⁴ Longobardiam adissemus: et pro pactionis foedere pollicemur⁵ et spondemus tibi beatissimo Petro Clavigero Regni coelestis, et Principi Apostolorum et per te huic almo Vicario tuo Stephano egregioque papae summoque pontifici ejusque⁶ successoribus usque in finem saeculi per consensum et voluntatem omnium Episcoporum⁷ Abbatum, Ducum, Comitum Francorum, quod si Dominus Deus noster pro suis meritis sacrisque precibus Victores

stoli Petri vicarium a Nobis egredere ullo modo contristari cognovimus, qui tam divino inflammati amore, quamque humana amicitia delectantes permitteremus.

¹ d. h. Aistulf.

² Das: „se“ des Textes ist zu tilgen.

³ Das: a hinter: Regnis ist zu streichen.

⁴ Statt: hostilitatem.

⁵ So dürfte statt des im Texte stehenden Passus: „sub hoc, quod pro pactionis foedere, per quod pollicemur“ zu emendiren sein.

⁶ Das: precibus des Textes ist ein offener Schreiberfehler.

⁷ So lese ich mit Oelsner S. 499.

Nos in gente et regno Longobardorum esse constituerit, omnes Civitates atque Ducatus¹ seu castra, sicque insimul cum Exarchatu Ravennatum nec non et omnia, quae pridem tot per Imperatorum largitionem subsistebant ditioni, quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum, omniaque, quae² infra ipsos fines fuerint ullo modo constituta vel reperta, quae ab³ iniquissima Longobardorum generatione devastata, invasa, subtracta, alienata sunt, tibi⁴, tuisque Vicariis, sub omni integritate aeternaliter concedimus, et statuimus⁵. nullam Nobis Nostrisque successoribus infra ipsas terminationes potestatem reservatam, ut⁶ solummodo orationibus vestris ad⁷ animae requiem proficiamus⁸ et a vobis populoque vestro Patricii Romanorum vocemur.

§ 6. Incipientes ab Insula Corsica eandem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde in Lunis, deinde in Luca, deinde per monasterium S. Severiani⁹, in monte Pastoris, inde in Parma, deinde in Regio, inde in Mantua, deinde in Verona, inde in Vicentia, deinde in monte Silicis, deinde per Bituneas Ducatum Venetiarum et Istriae integriter, cum omnibus civitatibus, castris, oppidis, villis, parochiis, Ecclesiis eis subsistentibus; deinde Adrianensem civitatem¹⁰, Cumaclum, deinde in Ravenna cum ipso Exarchatu sine diminutione, Emiliam, Tuscias ambas, Longobardorum et Romanorum, Pentapolin, Monteferetrum, Urbinum, Callis, Luciola, Eugubium, Esium, Auximum, deinde ducatum Spoletinum¹¹ integriter, ducatum Perusinum inte-

¹ Statt: ducata.

² Ist zuzusetzen.

³, ⁴ Von mir hinzugefügt.

⁵ Dies dürfte eingeschoben werden müssen.

⁶ Statt: nisi solummodo ut. Das: ut nehme ich in der Bedeutung von: „so dass“.

⁷ Statt: et.

⁸ Statt: profiteamur.

⁹ Statt: Viviani (s. Troya, S. 513).

¹⁰ Das „in“ hinter civitatem ist zu tilgen.

¹¹ Statt: in ducatu Spoletino.

griter, Bulimartium, Narni, Utriculum, Marturanum, Castrum vetus, Collinovo, Selli, Populonia, Centumcella, Portus et Hostia, deinde Campagna integriter, Anagnia, Signis. Frisilonis, Piperni, Verulum, Patrica et castrum Nebitar, Terracina, Fundi, Spelunca, Gaeta.

§ 7. Et si idem Dominus Deus noster nobis Beneventum et Neapolin subdere dignatus fuerit, integriter tibi Beatissime Apostolorum Petre omnia praelata loca concedimus, id est, Emiliam, Pentapolin, Tuscias ambas, Ducatum Perusinum, ducatum Spoletinum cum omnibus civitatibus, castris, atque monasteriis, episcopatibus sub hujusmodi jurejurando sic et sic et caetera.

Et deinde, sub qua ratione hoc renovaret pactum . . .“

Die letzten Sätze verrathen nur zu klar die Hand des Copisten, welcher die Urkunde nicht vollständig wiedergegeben und auch die Renovation des Pactum durch Pippin nur flüchtig angedeutet hat.

In der Einleitung des Pactum (§ 1) ist ein Papst Gregor genannt, welcher als damaliger Inhaber des päpstlichen Stuhles angeredet wird, und für den die neue Promissio bestimmt sein sollte. Während der Regierung Pippin's hat aber ein Papst mit Namen Gregor nicht existirt: man wird also wohl den Papst Paul I. gemeint haben. Dass der falsche Name in dem ursprünglichen Scriptum stand, ist unwahrscheinlich; es dürfte ein Versehen des Copisten vorliegen. Eine Analogie für eine derartige Verwechslung bietet übrigens die Vita Karoli von Einhard c. 1, wo die Handlung, welche Zacharias vollzog, dem Papst Stephan II. zugeschrieben wird.

Bevor ich nun auf die Erklärung des Fragmentes eingehe, will ich den Inhalt desselben nach Maszgabe der oben benutzten Paragraphen-Eintheilung kurz angeben. Um die schwerfällige indirecte Rede zu vermeiden, führe ich, der Fassung des Pactum's entsprechend, den König selbst redend ein:

„(§ 1). Papst Stephan II., den die Longobarden bedrängten, bat den griechischen Kaiser,¹ dass er ihm in Ermangelung griechischer Hülfeleistung gestatten möchte, sich an mich anzuschliessen und mich zum Beschützer zu wählen. (§ 2). Der Kaiser war damit einverstanden, und meldete sowohl mir als den Römern, dass er dem Papste erlaubt habe, sich einen Patronus auszuersuchen: der Papst aber beschloss nach dem Frankenreich zu reisen, und führte seinen Entschluss aus, obwohl der Longobardenkönig Aistulf anfangs die Reise zu verhindern gesucht hatte. Dem Wunsche des Papstes gemäsz, welcher bei seiner Ankunft ehrerbietig empfangen worden war und den ganzen Winter in meinem Lande verweilte, suchte ich den Longobardenkönig zu einem friedlichen Ausgleich zu bewegen. (§ 3). Aistulf aber wies selbst die zu jenem Zwecke ihm dargebotenen Geldsummen zurück. (§ 4). Mittlerweile erkrankte der Papst: nach erfolgter Wiederherstellung bat er, dass nunmehr gegen die Longobarden ernstlich vorgegangen werden möge. (§ 5, 6). Auf einer von mir berufenen Reichsversammlung leistete ich dem Papste unter Zustimmung der Groszen ein feierliches Versprechen, dass die römische Kirche, wenn ich die Longobarden besiegen würde, die Gebiete, welche derselben früher geschenkt und später von den Longobarden entzogen worden waren, zu landesherrlichem Rechte erhalten sollte; wogegen ich selbst mich mit der Aussicht auf die päpstlichen Fürbitten für meine Seele und mit dem Ehrentitel Patricius der Römer begnügen würde.“ —

Das Fragment erscheint als eine so dreiste Erdichtung, dass ein weiterer Nachweis der Unächtheit nicht nothwendig ist. Es wird nur darauf ankommen, zu ermitteln, welche Vorlagen der Concipient ausgebeutet hat, in welcher Zeit er geschrieben haben dürfte, und welche Tendenz dem Elaborat zu Grunde liegt. Meiner Auffassung

¹ Das Fragment führt als Kaiser einen Leo an, der aber nur Mitregent des Kaiser's Constantin Kopronymus war.

nach ist das Fragment in Rom zur Zeit Hadrian's I. von einem römischen Kleriker unter Benützung römischer Quellen mit Hinblick auf Karl den Groszen verfasst worden. in der Hoffnung, dass Karl's Nachfolger die dem Könige Pippin zugeschriebenen Versprechungen wie auch immer ausführen möchten. Dass das Elaborat nicht unter Pippin verfasst sein kann, erhellt u. A. schon aus dem Gebrauch des Wortes *Marchio* (§ 5); denn die *Marchiones* kommen erst unter Karl dem Groszen vor.

Ich finde zunächst, dass dem Fälscher die *Vita Stephani II.* vorgelegen hat. Manche Parteen sind der *Vita* mehr oder minder entlehnt worden, andere widersprechen den Angaben der *Biographie direct.*

Der Fragmentist erzählt in Uebereinstimmung mit der *Vita* c. 22, 23, dass Aistulf sich dem Plane Stephan's, nach dem Frankenreich zu reisen widersetzt, aber endlich nachgegeben habe. Ueber die Beschleunigung der Reise, den Empfang und Aufenthalt des Papstes im Frankenreich und über den Zusammentritt des Reichstages harmonirt das Fragment im Allgemeinen mit der *Vita*.

Fragment.	<i>Vita Steph. II.</i>
§ 2. <i>Summus pontifex — acelerans iter —</i>	c. 24. <i>Cum nimia celeritate (Steph.) Deo praevio, ad Francorum conjunxit clusas.</i>
<i>a filiis nostris et nobis cum omni humilitate seu devotione susceptus est,</i>	c. 25. (<i>Pippinus</i>) — <i>cum magna humilitate terrae prostratus una cum sua conjuge, filiis, et optimatibus suis eundem sanctissimum papam suscepit.</i>
<i>et totum hiemale tempus nobiscum in Francia moratus est.</i>	c. 27. <i>Sed quia tempus hiemale imminebat, eundem — papam — in Parisias apud venerabile monasterium beati Dionysii ad hiemandum pergere rogavit.</i>

Fragment.

§ 4. Inter haec jam praefatus Dominus et benignissimus papa a Deo aeger factus est, ut paene omnes de vita illius carnaliter diffideremus, sed superna largiente gratia, dum omnes desperati astaremus, ictu oculi potissime nimium convaluit.

§ 5. Praecipimus, ut ex Regnis nobis a Deo subditis, Comites, Tribuni et Duces ac Marchiones — nostrae adessent praesentiae, cum quibus de talibus inire debuissemus consilium. Cumque jussum nostrum fuisset impletum et omnes eadem die coram nobis adstarent, statuimus cum consensu et clamore omnium, ut — cum hostilitate Longobardiam adissemus.

Vita Steph. II.

c. 28. Quo tempore isdem beatissimus papa prae nimio labore itineris, atque temporis inaequalitate fortiter aegrotavit ita, ut etiam omnes — de vita illius desperarent. Sed Domini Dei nostri ineffabili clementia, qui non deserit sperantes in se — subito alia die sanus repertus est.

c. 29. Pippinus vero iamfatus rex cum admonitionis gratia et oratione ipsius venerabilis pontificis absolutus, ad locum, qui Carisiacus appellatur, pergens; ibique congregans cunctos proceres regiae suae potestatis, et eos tanti patris sancta admonitione imbuens; statuit cum eis, quod semel — una cum eodem beatissimo papa decreverat, perficere.

Ueber die Punkte, in welchen das Fragment von der Vita Steph. abweicht, ist Folgendes zu bemerken:

1) Dass der Papst den griechischen Kaiser gebeten habe, ihm ein Bündniss mit Pippin zu gestatten, dass der Kaiser die Erlaubniss ertheilt und darüber sogar dem Frankenkönige Mittheilung gemacht und anerkannt habe, dass der Exarchat dem Papste gehöre, ist eine Fabel des Fragmentisten. Nach der Vita hat Stephan allerdings den Kaiser um Hülfe gegen die Longobarden angegangen, aber sich dann später auf eigene Hand (ohne den Kaiser zu fragen) mit Pippin in Verbindung gesetzt.

2) Während die Vita die von Pippin angebahnten Friedensverhandlungen auf die Krankheit des Papstes folgen lässt, setzt das Fragment dieselben vor die Krankheit.

3) Das Fragment erzählt, dass Stephan nach erfolgter Genesung mit Nachdruck auf den Beginn der Feindseligkeiten gedrungen habe; die Biographie hingegen versichert, dass sich der Papst überhaupt nur sehr schwer entschlossen habe, zu der kriegerischen Expedition seine Zustimmung zu geben.

4) In Betreff des von Pippin zu Gunsten der römischen Kirche geleisteten Versprechen's liegt der Contrast zwischen beiden Relationen so klar vor, dass darüber kein Wort zu verlieren ist.

Der Verfasser, welcher vielleicht eine Stellung in der römischen Kanzlei bekleidete, recipirt öfters die in päpstlichen Briefen vorkommenden Ausdrucksweisen. Das Volk der Longobarden, in unserem Fragment § 1: „impia“ genannt, führt dieselbe Bezeichnung z. B. in ep. 9. S. 49. Die Ausdrücke *Claviger regni coelorum. coelestis Janitor* u. dergl. finden wir u. A. in ep. 19. S. 86, ep. 7. S. 40. Die in § 5 des Fragment's gebrauchte Wendung: „*ut orationibus vestris ad animae requiem proficiamus*“ entspricht ebenfalls einigen Phrasen, die uns in päpstlichen Briefen begegnen: ep. 6. S. 35: *pro mercede animarum vestrarum*; ep. 21. S. 92: *ob veniam delictorum*; ep. 29. S. 109: *ob remedium animae vestrae spondidistis*. Abgesehen hievon bin ich der Ansicht, dass der Fragmentist speciell die von Hadrian an Karl gerichtete ep. 61 vom Jahr 778 vor Augen gehabt und einen Passus derselben für den § 5 verwendet hat.

Fragment.

§ 5. *Spondemus tibi, Petre — omnes civitates — nec non et omnia, quae quidem per Imperatorum largitionem subsistebant — omniaque, — quae ab iniquissima Longobardorum generatione devastata, invasa, subtracta, vel alienata sunt.*

ep. 61. S. 200.

Sed et cuncta alia, quae per diversos imperatores — beato Petro apostolo sanctaeque Dei et apostolicae Romanae ecclesiae concessa sunt et per nefandam gentem Langobardorum per annorum spatia abstracta atque ablata sunt, vestris temporibus restituantur.

Ich glaube, dass die Situation, in welcher Hadrian die ep. 61 schrieb, für die Abfassung des Fragment's maßgebend geworden ist, und dass der Inbegriff der Wünsche, mit welchen sich Hadrian im Anfang seines Pontificat's trug, uns den Schlüssel zum Verständnisse des Elaborat's bietet.

Wenn wir nemlich auf das Frühere zurückblicken, so ist der Eindruck nicht abzuweisen, dass Hadrian in Anknüpfung an Bestrebungen seiner Vorgänger dem Gedanken Raum gegeben hat, mit Hülfe der Franken ein mittelitalienisches Reich zu begründen und dem päpstlichen Scepter zu unterstellen. Die nördlichen Parteen des bisherigen Longobardenreich's sollten den Franken, der Süden Italien's den Griechen verbleiben. Dagegen hoffte Hadrian die *Respublica Romanorum* (enthaltend den *Ducatus Romanus* und den Exarchat von Ravenna) durch die Angliederung von Spoleto und Tusciem zu erweitern. Karl trat diesem Plan mit Energie entgegen, nöthigte den Papst, auf die beiden letztgedachten Districte formell zu verzichten, und gestattete ihm nur, die der römischen Kirche widerrechtlich entzogenen Patrimonien zu reclamiren.

Da Hadrian vorausgesetzt hatte, unter Berufung auf die unbestimmte Defensionspflicht des König's und das noch unbestimmtere *vinculum caritatis*, bei Karl ein erwünschtes Entgegenkommen zu finden, so war seine Enttäuschung um so empfindlicher: der Plan, ein mittelitalienisches Reich unter päpstlicher Herrschaft oder wenigstens Oberhoheit zu stiften, konnte vor der Hand keine Aussicht auf Erfolg haben.

Auf Grund solcher Verstimmung hat, meiner Annahme nach, der mit den päpstlichen Intentionen vertraute *Concipient* sein *Falsum* geschmiedet. Ohne Zweifel that er das aus freien Stücken und auf eigene Gefahr; denn es liegt durchaus kein Moment vor, einen Auftrag oder auch nur ein Mitwissen Hadrian's zu statuiren. Während Hadrian nach den uns erhaltenen Nachrichten seinen Blick bloß auf Spoleto und Tusciem geworfen hatte, hielt der Fragmentist es für zweckmässig, noch viele andere Districte für das

päpstliche Reich in Aussicht zu nehmen, wobei ihm gerade die ep. 61 eine Handhabe geliefert haben dürfte. In ep. 61 reclamirt der Papst Patrimonien, welche nicht nur von Fürsten, sondern auch von Privatpersonen offerirt wurden, und bezeichnet die Gebiete, in denen die hauptsächlichsten Güter belegen waren. Der Verfasser des Fragment's hingegen lässt den König Pippin versprechen, dass er dem Papste Stephan die Landesherrschaft oder Souveränität über bestimmte Districte gewähren wolle. Denn wenn gesagt wird, dass der König (abgesehen von dem Ehren-Patriciat und dem Anspruch auf die kirchliche Fürbitte) sich in den betreffenden Districten keine Gewalt vorbehalte, so kann das nur heissen, dass der Papst dieselben regieren solle. Die Parteien selbst, innerhalb deren nach ep. 61 die von den Kaiser'n geschenkten Güter liegen, werden in dem Fragmente dem päpstlichen Scepter zugewiesen.

König Pippin berührt, wie bemerkt worden, in seiner angeblichen Promissio auch den Patriciat, indem er in § 5 sagt: „*nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas terminationes potestatem reservatam, ut solummodo — a vobis populoque vestro Patricii Romanorum vocemur.*“ Ich möchte annehmen, dass dieser Passus mit besonderer Bezugnahme auf Karl den Groszen eingeflochten ist. Karl trachtete danach, vermöge des Patriciat's eine feste Machtstellung auszuüben, während Hadrian ihm vorhielt, dass der Patriciat nur ein Ehrentitel sei (s. S. 196, 97). Um so erklärlicher ist es, dass in dem Fragmente die päpstliche Anschauung von dem *honor patriciatu*s oder der bloß titulären Qualification desselben zur Geltung gebracht wird.

Wir wollen jetzt die wichtigsten Einzelheiten des merkwürdigen Elaborat's besprechen.

Nachdem in § 5 hervorgehoben worden, dass Alles, was innerhalb der zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen wäre, dem römischen Stuhle zufallen solle, bietet der § 6 die Grenzregulirung selbst.

Während in ep. 61 nur das in Corsica belegene Patrimonium reclamirt wird, stellt unser Fragment dem Papste die Landesherrschaft über die ganze Insel in Aussicht. Die dann folgende Aufzählung ist theilweise höchst tumultuarisch. Namentlich muss es auffallen, dass zwischen den Exarchat von Ravenna und die Pentapolis beide Tusciën, das römische und das longobardische, eingeschoben werden: ausserdem führt der Fragmentist Adria und Comiacum früher auf als den Exarchat von Ravenna, zu dessen Bestandtheilen dieselben gehören.

Während der Concipient sodann bei einzelnen Districten, die ihm besonders wichtig scheinen, das: *integritèr* zufügt (bei Corsica, Venetien, Istrien, Spoleto, Perugia), finden wir an einer Stelle den Beisatz „*sine diminutione*“: „*deinde in Ravenna cum ipso Exarchatu sine diminutione.*“ Mit diesem eigenthümlichen Additament wird der Fragmentist etwas Besonderes haben ausdrücken wollen. Ich glaube, dass er dabei die Pippin'sche Schenkungsurkunde von 756 vor Augen hat, welche, wie vorhin gezeigt wurde, nicht den ganzen Exarchat verlieh, mithin also in der That zu einer *diminutio* des Gebiet's, auf dessen Totalität Stephan Anspruch machte, Anlass gegeben hatte. Auch von Karl kann man sagen, dass er eine *diminutio* des Exarchat's insofern geduldet habe, als er einige Zeit lang den Erzbischof Leo gegen den Willen Hadrian's im Exarchate gewähren liess. Uebrigens sind gerade die Städte, welche in der Urkunde von 756 fehlen und erst in dem Privilegium von 817 dem Papste zugeschrieben wurden, Bologna, Imola u. A. von dem Fragmentisten nicht erwähnt worden.

Ich halte den Zusatz: „*sine diminutione*“ insbesondere deshalb für so bedeutungsvoll, weil der Fälscher sich durch

denselben wider Willen verrathen hat. Er giebt sich den Anschein, als ob er ein in der Zukunft zu realisirendes Versprechen (*quodsi Dominus Deus noster — victores nos esse — constituerit*) mittheile. Aber gerade daraus, dass dem Verfasser der bezeichnete Zusatz entschlüpfte, ersieht man, dass ihm die Vergangenheit vorschwebt. Er denkt daran, dass der dem römischen Stuhle versprochene Exarchat nur unvollständig übergeben war, hofft indessen, dass die bisherige Schmälerung in der Zukunft aufgehoben werden möge.

Die Stadt Rom und der *Ducatus Romanus* sind in dem Fragment nicht speciell hervorgehoben, befinden sich aber innerhalb der bezeichneten Grenzen. Nur einzelne zum *Ducatus* gehörende Städte, wie Narni, Polimartium, Utriculum sind genannt worden. Besondere Erwähnung hat der *Ducatus Perusinus* gefunden, welchen das Privilegium von 817 als einen Theil des *Ducatus Romanus* auführt. Dass der Fälscher die beiden Städte Terracina und Gaeta, welche in dem Privilegium fehlen, eingeschaltet hat, lässt sich vielleicht aus der ep. 66 vom Jahre 779 oder 80 erklären. Hadrian, welcher Terracina vorübergehend behauptet hatte, verlangte von Karl, dass diese *civitas* ihm wiedergegeben und Gaeta zu seinen Gunsten erobert werden möge: „*talem mandationem facere jubetis, ut cum omnibus Tuscanis et Spoletinis — et Beneventanis — ad recolligendam ipsam civitatem Terracinensem eveniant simulque Deo annuente ad expugnandam Cajetam — occurrant.*“

Der Schlusspassus des Fragmentes (§ 7) kann in der vorliegenden Form kaum im Original gestanden haben, sondern wird von einem gedankenlosen und flüchtigen Copisten herrühren. Man sollte meinen, dass Benevent und Neapel an der betreffenden Stelle doch nur deshalb genannt sein könnten, damit kundgegeben würde, dass dieselben nach erfolgter siegreicher Occupation dem römischen Stuhle zufallen sollten. So berechtigt diese Annahme ist und so sehr sie dem Zusammenhang entspricht, so darf

man doch nicht übersehen, dass der Wortlaut des § 7 dieselbe nicht unterstützt. Denn die buchstäbliche Uebersetzung liefert folgendes Resultat: „Wenn ich Benevent und Neapel in meine Gewalt bekomme, so werde ich dem h. Petrus alle vorher genannten Gebiete einräumen, d. h. die Emilia. Pentapolis, beide Tusciën, den Ducat von Perugia und den Ducat von Spoleto mit Allem, was dazu gehört.“

Im Uebrigen ist es bemerkenswerth, dass der Gesichtspunkt der Restitution, welchen Stephan II. dem Könige Pippin gegenüber festhielt, in dem Fragment nicht zur Geltung kommt. Der Fälscher scheint nemlich richtig erkannt zu haben, dass Stephan nicht berechtigt war, eine Restitutionsforderung zu erheben. Um nun dem mangelhaften Erwerb eine solidere Grundlage zu verschaffen, fingirt er die Zustimmung des griechischen Kaiser's zu dem Bündniss mit den Franken, und sucht dadurch den Schein zu erwecken, als ob auch das von Pippin geleistete Schenkungsversprechen die kaiserliche Genehmigung gefunden habe.

3.

Die Vita Hadriani I. c. 41—43.

Bei der Besprechung der von Karl dem Groszen 774 geleisteten Promissio (s. oben V. 2. S. 134) deutete ich an, dass ich die Berichterstattung der Vita Hadriani über den damaligen Aufenthalt des König's in Rom, so weit sie in den Capiteln 35—39 enthalten sei, im Allgemeinen für glaubwürdig erachte, dass mir aber eine Angabe in dem c. 39 sehr verdächtig erschiene. Der betreffende Passus lautet so: „Et descendentes pariter ad corpus beati Petri tam ipse sanctissimus papa, quamque antefatus excellentissimus Francorum rex cum iudicibus Romanorum et Francorum, seseque mutuo per sacramenta munientes; ingressus est continuo Romam cum eodem pontifice ipse Francorum rex, cum suis iudicibus et populo in eodem Sabbato sancto.“ Wenn ich diese Mittheilung über die eid-

lichen Versicherungen des Königs und des Papstes bestand, so geschieht es deshalb, weil keine weitere Quelle davon etwas weiss, und auch Hadrian selbst in seinen Briefen eines ihm von Karl geleisteten Eidschwur's nicht gedenkt. Hätte Karl einen Eid geschworen, so würde Hadrian darauf sicherlich Bezug genommen haben.

Das c. 44, mit welchem die eigentliche historische oder historisch sein sollende Relation der Vita abschliesst (denn mit c. 45 beginnt die weitschweifige und reizlose Aufführung der Weihgeschenke), berichtet die unbestrittene Thatsache, dass Karl die Festung Pavia eingenommen, sich zum König der Longobarden erklärt und den Desiderius nebst dessen Gattin nach dem Frankenreich habe bringen lassen. Um so unglaubwürdiger sind die drei Capitel, welche dem c. 44 vorangehen, deren Text so lautet:

c. 41. „At vero quarta feria egressus praenominatus pontifex (Hadrianus) cum suis iudicibus tam cleri, quamque militiae, in ecclesia beati Petri apostoli pariterque cum eodem rege (Carolo) se ad loquendum conjungens, constanter eum deprecatus est atque admonuit, et paterno affectu adhortari studuit, ut promissionem illam, quam ejus sanctae memoriae genitor Pippinus quidem rex, et ipse praecellentissimus Carolus cum suo germano Carlomanno, atque omnibus iudicibus Francis fecerunt beato Petro, et ejus vicario sanctae memoriae domno Stephano juniore papae, quando in Franciam perrexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae, et contradendis beato Petro. ejusque omnibus vicariis, in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus.“

c. 42. „Cumque ipsam promissionem, quae in Francia in loco, qui vocatur Carisiaco, facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt¹ illi et ejus iudicibus omnia, quae ibidem erant adnexa, et propria voluntate, bono et libenti animo aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse antedictus praecellentissimus et revera christia-

¹ Besser als: complacuit.

nissimus Carolus Francorum rex adscribi jussit per Etherium religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum: ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro. easque praefato pontifici contradi spondit, per designatum confinium. sicut in eadem donatione contineri monstratur: id est, a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Burdone, inde in Berceto, deinde in Parma, deinde in Regio. et exinde in Mantua, atque in monte Silicis, simulque et universum exarchatum Ravennatum. sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam nec non cunctum ducatum Spoletinum seu Beneventanum.“

c. 43. „Facta eadem donatione, propria sua manu ipse christianissimus Francorum rex eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces et grafiones in ea adscribi fecit. Quam prius super altare beati Petri. et postmodum intus in ejus sancta confessione ponentes, tam ipse Francorum rex, quamque ejus judices beato Petro et ejus vicario sanctissimo Hadriano papae, sub terribili sacramento, sese omnia conservaturos, quae in eadem donatione continentur, promittentes tradiderunt. Apparem vero ipsius donationis per eundem Etherium adscribi faciens ipse christianissimus Francorum rex, intus super corpus beati Petri, subtus evangelia, quae ibidem continentur et osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria, propriis suis manibus posuit: aliaque ejusdem donationis exempla per scriniarium hujus sanctae Romanae ecclesiae adscripta ejus excellentia secum deportavit.“

Es wird zunächst darauf ankommen, das Verhältniss dieses Abschnittes der Vita Hadriani zu der Vita Stephani II. festzustellen, da derselbe auf ein Factum Bezug nimmt, welches während des Pontificates Stephan's II. geschehen sein soll. Karl wird von Hadrian daran erinnert, ein von seinem Vater dem gedachten Papste in Kiersy geleistetes und von ihm selbst mitvollzogenes Versprechen zu erfüllen. Was berichtet die Vita Stephani über den Act von Kiersy?

Ich lasse das c. 29 der Vita, welches diesen Punkt in's Auge fasst, folgen und stelle den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Bericht der Vita Hadriani c. 41. 42 daneben.

Vita Steph. II. c. 29.

Pippinus — cum admonitionis gratia — pontificis absolutus, ad locum, qui Carisiacus appellatur, pergens; ibique congregans cunctos proceres regiae suae potestatis, et eos tanti patris sancta admonitione imbuens; statuit cum eis, quod semel una cum eodem papa decreverat, perficere.

Vita Hadriani II. c. 41, 42.

Hadrianus — Carolum — admonuit, ut promissionem illam, quam Pippinus rex et ipse Carolus cum Carlomanno atque omnibus iudicibus Francis fecerant Petro et — Stephano juniore papae — pro concedendis diversis territoriis — adimpleret: cumque ipsam promissionem, quae in Francia in loco, qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt illi etc.

Die Differenzen beider Relationen springen in die Augen.

1) Nach der Vita Steph. war der Papst auf der Versammlung „in Kiersy“ nicht anwesend; dagegen wird von der Vita Hadr. die Anwesenheit desselben vorausgesetzt, weil das Versprechen ihm persönlich geleistet worden.

2) Nach der Vita Steph. acceptiren die Groszen des Reich's dasjenige, was Papst und König mit einander festgestellt hatten, sie bestätigen eine bereits vollzogene Vereinbarung: die Vita Hadr. hingegen berichtet von einem Schenkungsversprechen, welches ohne Bezugnahme auf Früheres geleistet wurde.

3) Aus der Vita Steph. ist nicht zu entnehmen, dass eine schriftliche Urkunde aufgesetzt worden, dagegen berichtet die Vita Hadr. ausdrücklich von einer schriftlich fixirten Promissio, welche sich König Karl später vorlesen liess.

4) In der Vita Steph. ist von einer Betheiligung Karl's und Karlmann's nicht die Rede, während die Vita Hadr. beide als anwesend notirt.

Will man nicht etwa annehmen, dass die *Vita Hadriani* einen andern zu Kiersy vollzogenen Act meint, als den von *Vita Stephani* vorausgesetzten, dann muss man zugestehen, dass beide Biographieen in der Darstellung des betreffenden Vorgang's einander strict widersprechen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der *Vita Stephani* ein so enormes Schenkungsversprechen absolut unbekannt ist. Der Biograph *Stephan's* berichtet nur, dass *Stephan* den *Exarchat* als *Restitutionsobject* beansprucht und mittels *Urkunde* von 756 den grösseren Theil des gedachten *District's* nebst der zum *Ducatus Romanus* gehörigen Stadt *Narni* erlangt habe. Die Annahme, dass von *Pippin* dessen ungeachtet ein Versprechen geleistet worden, wie es die *Vita Hadr.* c. 41—43 darstellt, ist schlechthin ausgeschlossen. Man darf weder supponiren, dass der Biograph die bezügliche *Promissio* zu berichten vergessen, noch dass er davon absichtlich geschwiegen habe. Wie könnte man auch nur auf den Gedanken kommen, dass der Verfasser, welcher so entschieden darauf ausgeht, *Stehan II.* zu verherrlichen, wider besseres Wissen einen Erfolg mit Stillschweigen übergangen haben sollte, wie sich dessen kein früherer Papst rühmen durfte! Die Absurdität der Vorstellung, dass der Biograph die in der *Vita Hadriani* dargestellte *Promissio* übersehen oder für unwichtig erachtet haben sollte, erscheint um so crasser, wenn wir bedenken, mit welcher peinlichen Genauigkeit die Lebensbeschreibung *Stephan's* alle Städte hervorhebt, welche von dem *Exarchat* im Jahre 756 dem römischen Stuhle überwiesen wurden: und doch bildet der Erwerb von 756 nur einen kleinen Theil der Landgebiete, welche dem Papst nach dem in Rede stehenden Abschnitt der *Vita Hadriani* zugesagt worden waren. Auch der etwa zu erhebende Einwand, dass die *Vita Stephani* nur das dem Papste wirklich Uebergebene, nicht das blos Versprochene berücksichtige, wäre hinfällig: denn die *Vita* berichtet auch die dem Erwerb von 756 voraufgegangenen Ereignisse, insbesondere das von *Pippin* 754 in *Ponthion* geleistete eidliche Versprechen, mit musterhafter Sorgfalt.

Schon durch diese Erwägungen allein gelangen wir zu dem Resultate, dass der Bericht der gedachten drei Capitel nicht ächt sein kann, und deshalb mit aller Entschiedenheit als ungeschichtlich zurückgewiesen werden muss.

Gleichwohl ist nicht zu läugnen, dass der Fälscher, dem die *Vita Stephani* vorlag, sich in manchen Stücken an dieselbe angeschlossen, und von ihr entlehnt hat, was er gerade für seine Zwecke verwerthen konnte. Wenn das c. 42 der *Vita Hadriani* den erdichteten Promissions-Act nach Kiersy verlegt, so geschah das ohne Frage mit Rücksicht auf die Mittheilung der *Vita Steph.* c. 29 (s. oben S. 285). Wie bei der Uebergabe der im Jahre 756 geschenkten Städte Pippin's Consiliarius, der Abt Fulrad mitwirkt (*Vita Steph.* c. 47), so lässt die *Vita Hadriani* bei der schriftlichen Aufsetzung des neuen Promissions-Versprechen's den „Kapellan und Notar“ Etherius fungiren. Fulrad legte die Schenkungsurkunde in der *Confessio* des h. Petrus nieder: nach der *Vita Hadr.* c. 43 wurden die von Karl ausgestellten Documente ebenfalls in der Peterskirche deponirt. Was endlich die Angabe der *Vita Hadr.* über die Mitunterzeichnung der fränkischen Groszen und den Eidschwur betrifft, so möchte ich glauben, dass der Concipient bei denselben dasjenige benutzte, was die *Vita Steph.* über die Verpflichtungen Aistulf's und der longobardischen Groszen erzählt. Ich stelle die bezüglichlichen Relationen der bessern Uebersicht wegen zusammen.

Vita Steph. c. 37.

Spondit ipse Aistulphus cum universis suis iudicibus sub terribili et fortissimo sacramento, atque in eodem pacti foedere per scriptam paginam adfirmavit, se illico redditurum civitatem Ravennatum cum aliis diversis civitatibus.

Vita Hadr. c. 43.

Facta eadem donatione propria sua manu — Francorum rex corroborans, universos episcopos etc. in ea adscribi fecit. Quam — tam ipse — rex quamque ejus iudices beato Petro — sub terribili sacramento, sese omnia conservaturos, quae in eadem donatione continentur — tradiderunt.

Ich erinnere ferner daran, dass nach Vita Steph. c. 49 der Longobardenkönig Desiderius innerhalb einer kurzen Frist zwei Eide geschworen hat. Zuerst versprach er eidlich, den Willen des Papstes zu erfüllen und die fehlenden Städte des Exarchat's zu restituiren: daran schloss sich ein zweiter Act, in welchem Desiderius „per scriptam paginam sub terribili juramento“ sich verbindlich machte, die frühere Sponsio zu erfüllen. Auch die Vita Hadr. lässt Karl während der wenigen Tage, welche er 774 in Rom verweilte, zwei Eide ableisten: zuerst erfolgte der Eidschwur, den der Papst erwiederte (c. 39: „sese mutuo per sacramenta munientes“); dann wurde das terribile sacramentum prästirt, dessen c. 43 (s. oben 284) erwähnt.

Sowie die Benützung der Vita Steph. II. durch den Verfasser des uns interessirenden Abschnitt's der Vita Hadr. nicht bezweifelt werden kann, so finden wir in dem Abschnitt auch einige Wendungen, die in päpstlichen Briefen vorkommen oder mit Aeusserungen derselben Aehnlichkeit haben. Z. B.

Vita Hadr. c. 42.

— adscribi jussit per Etherium, religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium.

c. 43.

ipse Francorum rex — super corpus beati Petri — pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria, propriis suis manibus posuit.

ep. 48 (Steph. III.), S. 165.

Itaque praesens Itherius religiosus ac prudentissimus vir etc.¹

ep. 23. S. 98.

ea, quae ad laudem redemptoris nostri — pertinere noscuntur — pro aeterna excellentiae vestrae memoria — proficiant.

ep. 42. S. 143.

quatenus ex hoc memoria nominis vestri usque in finem mundi in domo Domini celebretur.

¹ Offenbar ist in beiden Relationen eine und dieselbe Person gemeint.
Martens, Die römische Frage.

Vita Hadr. c. 43.

ep. 74, S. 228.

Quidquid — Petro affertis, in sempiterna memoria pro vobis simulque et pro — regina — nec non pro omni Christo dilecta genealogia vestra — sacrificium purissimum — mactatis.

Als die Hauptquelle des Abschnitt's c. 41—43 erachte ich aber das Fantuzzische Fragment: es lässt sich ohne Schwierigkeit zeigen, dass unter der dem Könige Pippin zugeschriebenen Promissio jenes falsche Pactum gemeint ist. Der Concipient der drei Capitel hat sich zwar nicht slavisch an das Fragment angeschlossen, aber in der Hauptsache ist die Uebereinstimmung beider Scripta nicht zu verkennen.

Vita Hadr. c. 41.

Fragment § 5.

(Hadrianus Carolum) admonuit, — ut promissionem illam, quam ejus — genitor Pippinus — rex et ipse — Carolus cum suo germano Carlomanno, atque omnibus iudicibus Francis fecerunt beato Petro, et ejus vicario sanctae memoriae domno Stephano juniori papae — pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petro, ejusque omnibus vicariis, in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus.

Pollicemur et spondemus tibi — Petro, — et per te huic almo vicario tuo Stephano — ejusque successoribus usque in finem saeculi per consensum et voluntatem omnium episcoporum, — ducum, comitum Francorum, — omnes civitates — omniaque — tibi tuisque vicariis sub omni integritate aeternaliter concedimus.

Zunächst mache ich darauf aufmerksam, dass die Vita Hadr. das Versprechen nach Kiersy versetzt, wogegen das Fragment keinen Versammlungsort hervorhebt.

Während die Vita Hadr. sodann die beiden Söhne

Pippin's, Karl und Karlmann, ausdrücklich als Mitpaciscenten namhaft macht, fehlt deren Erwähnung in dem Fragmente. Wahrscheinlich hat der Concipient der drei Capitel die beiden Prinzen herangezogen, weil dieselben (nach römischer Anschauung) als gesalbte Könige und Defensoren der römischen Kirche verpflichtet waren, für das Interesse des päpstlichen Stuhl's einzutreten. Abgesehen hievon besteht durchaus keine Differenz zwischen den mitgetheilten Sätzen des Fragment's und der drei Capitel.

Entsprechend dem von dem Copisten beigefügten Zusatze des Fragment's § 6: „et deinde, sub qua ratione (Pippinus) hoc renovaret pactum“ stellt sich die in c. 42 beschriebene Handlung Karl's gleichfalls als eine Erneuerung des Versprechens „von Kiersy“ dar: „*aliam donationis promissionem ad instar anterioris — Carolus — adscribi jussit, ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro*“ etc.

Vergleichen wir jetzt die Grenzbestimmung in den beiden Darstellungen. Aus dem Fragment theile ich der Kürze wegen an dieser Stelle nur die Stücke mit, welche mit der Vita harmoniren oder eine mehr oder minder bemerkenswerthe Abweichung enthalten.

Vita Hadr. c. 42.

(Carolus) concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi spondit, per designatum confinium, sicut in eadem donatione contineri monstratur: id est a Lunis cum insula Corsica,

deinde in Suriano, deinde in monte Burdone, inde in Berceto, deinde in Parma, deinde in Regio et

Fragment § 5, 6, 7.

spondemus, — quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum, omniaque quae infra ipsos fines ullo modo constituta — sunt. —

Incipientes ab insula Corsica — deinde in in Lunis,

deinde — in Monte Pastoris,

inde in Parma, deinde in Regio,

Vita Hadr. c. 42.

exinde in Mantua¹, atque in monte Silicis,

simulque et universum exarchatum Ravennatum, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam, nec non cunctum ducatum Spoletinum seu Beneventanum.

Fragment § 5, 6, 7.

inde in Mantua, deinde in monte Silicis, —
deinde ducatum Venetiarum et Istriae,
deinde in Ravenna cum ipso Exarchatu sine deminutione,

deinde ducatum Spoletinum integriter. —

(Et si idem Dominus noster nobis Beneventum et Neapolim subdere dignatus fuerit etc.)

Bei der Vergleichung beider Relationen drängt sich der Eindruck auf, dass der Concipient der drei Capitel aus dem Fragmente einen Auszug gemacht habe. Von geringer Erheblichkeit ist dabei, dass die Vita statt mit Corsica mit Lunae anfängt: es dürfte dies eine Correctur sein, indem es dem Verfasser besser gefallen mochte, mit einem Punkte des Festlandes zu beginnen. Ferner fällt es wenig in's Gewicht, dass das Fragment den Districten Venetien und Istrien eine andere Stelle anweist, als die Vita, und dass dieselben von letzterer als Provinzen, vom Fragment als Ducate bezeichnet werden. Die nördliche Grenze scheint der Verfasser der Vita der Abrundung wegen weiter ausgedehnt zu haben, als das Fragment.

Wie schon angedeutet wurde, lässt sich bei der jetzigen kläglichen Beschaffenheit des Fragment-Textes nicht mit Sicherheit ermessen, ob Pippin dem Papste auch Benevent und Neapel zugesprochen habe, oder ob die Unterwerfung dieser Districte nur die Voraussetzung für die Concession der übrigen Länder darstellen soll. Nehmen

¹ Da die Vita übereinstimmend mit dem Fragment „Mantua“ hat, so ist Ficker's Vermuthung (II, S. 330, N. 6), dass: Mutina gelesen werden müsse, abzuweisen.

wir die erste Alternative als richtig an, so hätte der Verfasser der *Vita Hadriani* Neapel ausgelassen: im andern Falle wäre Benevent von ihm aus freien Stücken zugesetzt worden.

Von grösserem Belang ist, dass beide Darstellungen dem Exarchat von Ravenna einen beachtenswerthen Zusatz beifügen, obwohl die übrigen Districte ohne dergleichen Bemerkungen aufgezählt sind. Während die *Vita* den Exarchat „*sicut antiquitus erat*“ bezeichnet, sagt das Fragment, dass Pippin das erwähnte Land „*sine diminutione*“ versprochen habe.

Was die Ausdrucksweise des Fragment's zu bedeuten habe, ist oben gezeigt worden. Warum gebraucht denn aber der Biograph eine abweichende Bezeichnung? ¹

Ich habe folgende einfache Lösung gefunden. Der Fragmentist setzt einen Zustand voraus, in welchem die durch die Urkunde von 756 bewirkte Verkürzung des Exarchat's noch nicht vollständig aufgehoben war: deshalb beansprucht er für den Papst das Gebiet „ohne Schmälerung“. Als dagegen der Concipient die drei Capitel schrieb, wird der ganze Exarchat bereits in den Händen der römischen Kirche gewesen sein: mithin lag kein Grund vor, die *Diminutio* zu urgiren. Indessen empfahl es sich doch, wenigstens in der Form einer historischen Reminiscenz geltend zu machen, dass dem Papste der ganze Exarchat zukomme. Einen Anklang an das „*sicut antiquitus erat*“ finde ich in der ep. 11, dem letzten Briefe Stephan's II., S. 64: „*ut civitates reliquas (Exarchatus), quae sub unius domini ditione erant connexae, — in integro — ecclesiae restituere praecipiat.*“ — S. 65: „*quod populus — nequaquam vivere possit — absque civi-*

¹ Man hat, so viel ich sehe, die Zusätze: *sine diminutione* und: *sicut antiquitus erat* ganz allgemein unbeachtet gelassen: nur Hasse S. 44, N. 1 hat dem letztern insofern Aufmerksamkeit zugewendet, als er bei Anführung desselben ein Fragezeichen setzt.

tatibus illis, quae semper cum eis sub unius ditione erant connexae.“

Es bleibt noch übrig, die hauptsächlichste Abweichung zu registriren, welche sich der Verfasser der *Vita* von dem Fragment gestattet hat. In dem Fragment ist die *Sponsio* Pippin's als eine bedingte geschildert (§ 5: quod si Dominus Deus noster pro suis meritis sacrisque precibus victores nos in gente et regno Longobardorum esse constituerit): das c. 41 der *Vita* hingegen erwähnt von der Bedingung nichts und stellt Pippin's Versprechen „pro concedendis diversis civitatibus“ als ein unbedingtes dar. Um so erklärlicher ist es dann, dass Karl's *Sponsio* erst recht als eine absolute, bedingungslose characterisirt wird. Mit keiner Silbe sagt unser Abschnitt, dass Karl, welcher Ostern 774 die Longobarden noch nicht überwunden hatte, erst nach Eintritt dieses (allerdings mit Sicherheit zu erwartenden) Ereignisses, die *Sponsio* erfüllen sollte. Ohne specielle Bezugnahme auf die dem Pippinschen Versprechen im Fragmente beigefügte Bedingung wird dann in c. 44 berichtet, dass Karl das ganze Longobardenreich seinem Scepter unterworfen habe.

Auf der anderen Seite hat der Concipient der drei Capitel durch einen Umstand dargethan, dass ihm die Geschichte der Periode Karl's des Groszen nicht unbekannt war. Er lässt in c. 43 bei der Vollziehung der Urkunden einen Mann fungiren, der in der That zu dem Könige Karl in engen Beziehungen stand. Ittherius oder Hitherius (von dem Biographen Etherius genannt) hatte bereits unter Pippin in der Kanzlei gearbeitet, begleitete den König Karl 774 nach Rom, wurde Abt in Tours und starb 796. Nach ep. 48 war Itherius im Jahre 770 oder 71 in Italien, um die Herausgabe des beneventanischen Patrimonium's an Papst Stephan III. zu bewirken: etwa zehn Jahre später regulirte er die Angelegenheit des Territorium's von Sabina (s. oben S. 182 ff.). In Betreff seiner Titulaturen sagt Sickel *Acta I*, S. 77, 78: „Die *Vita Hadriani* nennt ihn *capellanus* et *notarius*: das letztere mit Recht, da unter Notaren

damals allerdings alle Mitglieder der Kanzlei zusammengefasst zu werden pflegen: das erstere dagegen mag auf Missverständniß von Seiten des mit den Verhältnissen des fränkischen Hofes nicht vertrauten Biographen beruhen.“

Nach dem Bisherigen wird man sich für die Unächtheit der drei Capitel entscheiden müssen. An sich wäre ein doppelter Modus der Conception möglich: entweder hat eine und dieselbe Person die ganze Vita Hadriani verfasst, oder es sind bei der Bearbeitung Mehrere betheilig gewesen. Die erste Annahme hat nicht viel für sich, weil es unwahrscheinlich ist, dass jemand in einem Theile Wahres, in einem andern Theile Falsches sollte berichten wollen. Ich meine vielmehr, dass c. 1—40 inclusive eine treue und zuverlässige Relation enthält, dass in c. 39 der Passus: *sese mutuo per sacramenta munientes* eingeschoben wurde, und dass dann von c. 41 ab ein Falsarius die Fortsetzung geliefert hat. Der Abschnitt c. 41—43, auf den es uns hier besonders ankommt, wird um das Jahr 780 oder 81, nachdem der Exarchat vollständig an Hadrian gelangt war (s. oben S. 292), abgefasst und dann nach Hadrian's Tode dem früheren Bericht hinzugefügt worden sein. Es ist sehr bezeichnend, dass uns von **774—95** über das Pontificat Hadrian's nicht das Mindeste mitgetheilt wird: es folgen von c. 45 bis zum Schluss (c. 107) nur statistische Angaben über die kirchliche Munificenz des Papstes. Sollte durch ein so auffallendes Schweigen über eine ein und zwanzigjährige Thätigkeit der Pseudo-Biograph sich nicht selbst verrathen haben, da er es nicht wagte, die späteren Facta zu erzählen, welche mit seiner Dichtung nur zu sehr im Widerspruch standen? Angenommen, dass die betreffende Pippinsche Schenkung von Karl 774 erneuert worden sei, hätte der Biograph doch, wenn es ihm um die Wahrheit zu thun gewesen wäre, melden

müssen, dass (wie das Privilegium von 817 bezeugt) von Seiten Hadrian's auf die Landesherrschaft über Spoleto und Tusciem verzichtet worden.

Die in mancher Hinsicht nicht ohne Geschick angelegte Dichtung enthält aber doch einige Ungeheuerlichkeiten, welche allein schon geeignet sind, den Abschnitt als unächt zu kennzeichnen.

In c. 42 ist die Sache so dargestellt, als ob dem Könige die Promissio von Kiersy ganz unbekannt oder völlig aus dem Gedächtnisse entschwunden wäre. Eine derartige Ignoranz oder Vergesslichkeit darf einem Fürsten von der Bedeutung Karl's nicht imputirt werden, zumal er nach c. 41 bei der Promissio Pippin's activ mitgewirkt hatte.

Ich halte es ferner für moralisch unmöglich, dass ein Mann, wie Karl, welcher damit umging, König der Longobarden zu werden, sich durch ein „*terribile sacramentum*“ sollte verpflichtet haben, einen recht ansehnlichen Theil des betreffenden Königreiches an den Papst auszuliefern und dadurch das Reich selbst zur Machtlosigkeit herabzudrücken. Geradezu komisch wirkt aber (wenigstens auf mich) die Schilderung des c. 43. Karl begnügt sich nicht, eine Urkunde durch Itherius ausfertigen und von seiner Begleitung (Bischöfen, Aebten, Herzogen und Grafen) unterschreiben zu lassen, sondern befiehlt, dass noch eine Abschrift gefertigt und in der Peterskirche niedergelegt werde. Aber seine ängstliche Sorgfalt geht noch weiter: „*aliaque ejusdem donationis exempla per scriniarium hujus nostrae sanctae Romanae ecclesiae adscripta ejus excellentia secum deportavit.*“ Nach diesen Mittheilungen sollte man fast glauben, dass Karl durch die Renovation des Versprechen's eine Fülle von kostbaren Rechten erworben hätte, oder dass ihm eine Länderschenkung offerirt worden wäre!!

Und trotz dieser vom Biographen gekennzeichneten Sorgfalt für die Aufbewahrung und Vervielfältigung der

Promissio hat sich weder in Rom noch im Frankenreiche irgend eine Spur von derselben erhalten. Obwohl Karl's Begleitung die Urkunde unterschrieben und den Bestärkungseid geleistet haben soll, finden wir nirgends eine anderweitige Nachricht über den Act von 774! Keine einzige fränkische Quelle weiss von der enormen Zusage des groszen König's. Wäre wirklich ein derartiges Schenkungsversprechen geleistet worden, so hätten die Annalen darüber unmöglich schweigen können.

Noch schwerer als das Schweigen der fränkischen Quellen wiegt das Verhalten Hadrian's I. und Leo's III., welche von einer so exorbitanten Sponsio, wie sie unser Abschnitt darbietet, keine Ahnung haben. Wie wir oben, insbesondere S. 137 ff. gesehen, beruft sich Hadrian dem Könige Karl gegenüber nur auf eine formlose mündliche Pollicitatio, durch welche ganz allgemein der Kirche und den justitiae beati Petri Schutz in Aussicht gestellt war. Auf Grund dieser Erneuerung des Act's von 754 nahm Hadrian den Exarchat von Ravenna in Anspruch und drang damit durch. Der Versuch jedoch, unter Berufung auf das Versprechen von 774 auch Spoleto und Tusciem zu gewinnen, misslang vollständig: der Papst musste auf beide Landschaften in aller Form Verzicht leisten. Zwar hat Hadrian beneventanische Patrimonien reclamirt, nachdem Karl in Betreff derselben eine besondere Zusage gemacht hatte, aber niemals ist ihm eingefallen, das gesammte Herzogthum Benevent als solches zu beanspruchen, wozu er nach dem c. 42 der Vita berechtigt gewesen wäre. Noch weniger hat Hadrian daran gedacht, Venetien und Istrien als Districte zu bezeichnen, über welche ihm die Landesherrschaft zukäme.

Aus dieser Passivität Hadrian's ist mit Nothwendigkeit zu schliessen, dass ihm eine Promissio, wie die von der Vita erzählte, nicht gemacht worden ist. Denn gerade der gedachte Papst hielt mit groszer Zähigkeit an seinen Ansprüchen und Rechtstiteln fest, und man darf ihm eher alles Andere zum Vorwurf machen als Nachlässigkeit in

der Vindication der justitiae Petri. Wir finden sogar briefliche Aeusserungen, in denen der Papst sich dem Könige gegenüber verwarthet, dass er zu viel verlange oder von Habsucht geleihtet werde: ep. 70, S. 219: „Testem enim invoco Deum, quia nullorum fines irrationabiliter indigeo.“ ep. 84. S. 255: „Sed in hoc minime vestra a Deo promota excellentia considerare debeat, quod pro nostra aviditate — talia vobis insinuare studuimus.“ Auch Leo III. hat niemals eine Aeusserung gethan, welche darauf hindeutete, dass ihm eine Promissio wie die der drei Capitel bekannt gewesen wäre.

Schliesslich mache ich noch einige Bemerkungen über die etwaige Tendenz und Intention des Fälscher's.

Der Verfasser hat das Fragment benutzt und auch in demselben Geiste geschrieben. Während aber der Fragmentist den König Pippin vorschreibt, obwohl er dessen Sohn im Auge hat, wird von dem Biographen des Papstes Hadrian, wie zu erwarten stand, Karl selbst genannt. Der Biograph hat dabei meines Erachtens die geheime Absicht, seinen Unwillen darüber auszudrücken, dass Karl, welcher, wie c. 44 mittheilt, das Longobardenreich erwarb, die auf diese Thatsache gestützte Hoffnung einer Erweiterung der päpstlichen Herrschaft so empfindlich getäuscht hatte. Mit unverkennbarem Raffinement schildert der Fälscher den König so, wie er nach dem Wunsch des römischen Klerus hätte sein sollen, in dem Bewusstsein, dass sich thatsächlich die Dinge ganz anders verhielten. Karl war als Defensor ecclesiae in hohem Masse zurückhaltend und gewährte nur das Nothwendigste und Dringendste: — die Vita hingegen bietet uns die Lüge, dass Karl „propria voluntate, bono ac libenti animo“ sich zur Ausführung eines exorbitanten Schenkungsversprechen's verbindlich gemacht und obendrein noch einen „fürchterlichen Eid“ geschworen habe. Da weder die Vita Hadrian's I. noch die Vita Leo's III. uns meldet, dass Karl das Schenkungsversprechen erfüllt habe, so steht der Frankenkönig als eidbrüchig da. Ich bin hienach der

Meinung, dass der Conceipient den groszen Fürsten compromittiren und blozstellen wollte: zugleich wird er aber gehofft haben, dass dermaleinst ein Nachfolger Karl's sich dazu verstehen möchte, das zur Ausführung zu bringen, was als „Versprechen des Jahres 774“ in der Biographie Hadrian's registirt war.

4.

Kritische Erörterungen.

Wenn Eduard Winkelmann S. 226 sagt, dass die Schenkungen Pippin's und Karl's des Groszen noch sehr dunkel seien, und dass man bisher weder über den Inhalt noch über den Umfang derselben völlige Klarheit habe gewinnen können, so liegt meines Erachten's der Grund hauptsächlich darin, dass man die falschen und corrupten Berichte über jene Acte für zuverlässig gehalten und versucht hat, dieselben mit den ächten Mittheilungen in Einklang zu bringen oder gar ihnen den Vorzug vor den letzteren einzuräumen. Ich hoffe, dass nach Maszgabe meiner Darstellung in Nr. 2. 3 dieses Abschnittes sich sowohl der Inhalt wie der Umfang der betreffenden Donationen wenigstens in den Hauptzügen wird bestimmen lassen.

Was die über das Fantuzzische Fragment aufgestellten Meinungen betrifft, so bemerke ich Folgendes. Die Unächtheit desselben ist heute wohl allgemein anerkannt: nur ganz vereinzelte Stimmen haben sich zu Gunsten der Aechtheit des Elaborat's ausgesprochen, wie Troya (IV, p. 503 ff.) und Brunengo (S. 220 ff.). Leider hat man demselben neuerdings viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet: Manche, welche sich über die Pippinschen und Karlschen Schenkungen ex professo verbreiten, z. B. Mock und Genelin, haben das Document völlig ignorirt. Dagegen finden wir in Oelsner (Excurs VIII, S. 497—500) eine auf unseren Gegenstand bezügliche Erörterung.

Oelsner, welcher nicht einmal einen ächten Kern der Dichtung zugestehen will, meint, dass dem Fälscher die „chronologisch verworrene“ Chronographie des Griechen Theophanes (um 815) vorgelegen habe, und will nach derselben einige Momente des Schriftstückes erklären. Die Stelle des Chronographen, welche Oelsner heranzieht, lautet in deutscher Uebersetzung so:

„Der römische Papst Stephan floh zu den Franken. Das erste Jahr des römischen Bischofs Gregor.

In diesem Jahre begann der gottlose Kaiser Leo gegen die heiligen und ehrwürdigen Bilder aufzutreten, worauf der römische Papst Gregor an den Kaiser einen dogmatischen Brief schrieb.“

Im Fragment ist ein Kaiser Leo hervorgehoben; nach Oelsner wäre dies Leo der Isaurier, der Bilderstürmer. Sodann sagt Oelsner in Betreff des im Fragmente genannten Gregor:

„Obwohl im Text der Urkunde nur vom Papst Stephan von seiner Ankunft im Frankenlande und den ihm gemachten Versprechungen die Rede ist, richtet sich die Inscription derselben an den Apostelfürsten Petrus et per eum sancto in Christo patri Gregorio, apostolica sublimitate fulgente, ejusque successoribus usque in finem saeculi. setzt also voraus, dass neben dem in Gallien abwesenden Stephan ein anderer Papst, Gregor, den römischen Stuhl innegehabt habe.“

Vor Allem muss bestritten werden, dass der Fragmentist an den Kaiser Leo den Isaurier gedacht habe: derselbe konnte nur den Leo meinen, welcher Mitregent des Kaiser's Constantin Kopronymus war. Während Leo der Isaurier als Bilderstürmer in Italien sehr verhasst war, tritt der Leo des Fragment's gerade als ein wohlgesinnter Herrscher auf, welcher dem von Stephan II. geplanten Bündniss mit den Franken seine Zustimmung ertheilt.

Sodann halte ich die Annahme, dass Theophanes neben Stephan II. einen gleichzeitig regierenden Papst

Gregor vorausgesetzt habe, für grundfalsch. Oelsner selbst bezeichnet ja die Darstellung des Theophanes als chronologisch verworren, und hätte demgemäß diesen Umstand in Anschlag bringen müssen. Die Sache verhält sich einfach so. Theophanes hielt den von ihm angeführten Papst Gregor irrthümlicher Weise für einen Nachfolger Stephan's II. und meinte, dass der betreffende Gregor gegen den Kaiser Leo den Isaurier in Sachen der kirchlichen Bilder aufgetreten sei. Es liegt nicht der mindeste Anlass vor, dem griechischen Autor die (gelinde gesagt, sonderbare) Vorstellung von der Coexistenz zweier legitimen Päpste zuzuschreiben. Noch weniger aber darf man sich die Annahme gestatten, dass der römische Verfasser des Fragment's einer solchen Vorstellung fähig gewesen wäre. Dass unter dem Gregor des Fragment's wahrscheinlich Paul I., als Nachfolger Stephan's II., gemeint ist, und dass der falsche Name wohl von dem Copisten eingeschoben wurde, ist bereits oben S. 274 bemerkt worden.

Indem Oelsner den Theophanes als Quelle des Fragmentisten bezeichnet, ist er genöthigt, das Elaborat in das neunte Jahrhundert zu versetzen. Er legt den Hauptnachdruck auf die Worte in § 5, welche darauf hinweisen, dass Pippin und dessen Nachfolger keine landesherrliche Gewalt in dem päpstlichen Gebiet beanspruchten und sich mit dem Patricius-Titel begnügten, und fährt dann fort: „Vielleicht als es sich einmal darum handelte, die kaiserliche Autorität in Rom kräftiger zu handhaben, erfand man das Document, dem zufolge Pippin einst für sich selbst und seine Nachfolger sich an dem Ehrentitel eines Patricius der Römer hatte genügen lassen. Eine solche Krisis fand, wie Ficker klar gemacht hat, im Jahre 824 wirklich statt. Damals wurden die noch aus der Zeit des Patriciat's stammenden Bestimmungen des Pactum's von 817 im Interesse der kaiserlichen Rechte durchgreifend umgestaltet: das Wort Pactum galt damals als technischer Ausdruck für die Regelung der Beziehungen zwischen Rom und den fränkischen Herrschern. In jene Jahre glauben

wir daher den Ursprung des Fragmentum Fantuzzianum verlegen zu dürfen.“

Abgesehen von der unrichtigen Zeitbestimmung ist es doch sehr gewagt, wenn Oelsner den Zweck der Fälschung nicht in dem Umfange der Schenkung, sondern in der auf den Patriciat bezüglichen Stelle suchen will. Die Aufzählung der zur Schenkung gehörenden civitates pp. erfolgt mit einer solchen Genauigkeit und Umständlichkeiten, dass man bei vorurtheilsloser Betrachtung gerade das quantitative Moment als das Entscheidende ansehen muss. Auch irrt Oelsner, wenn er meint, aus den Schlussworten des Fragment's: „et deinde, sub qua ratione hoc renovaret pactum“ sei zu erkennen, dass der Schreiber ein Bestätigungsdiplom Karl's vor sich gehabt und daran gedacht habe, dasselbe ebenfalls in seinen Codex aufzunehmen. Karl ist in dem Fragment mit keiner Silbe genannt: das Verbum renovaret kann sich nur auf den König Pippin beziehen, welchem die Promissio oder das Pactum selbst zugeschrieben worden.

Ich wende mich jetzt zur Besprechung der Ansichten, welche über die drei Capitel der Vita Hadriani* geäußert worden sind und sich auf deren Mittheilungen stützen.

Man hat mehrfach angenommen, dass der bezeichnete Abschnitt der Vita in späterer Zeit interpolirt sei. So behauptet noch Winkelmann S. 226, dass der Bericht über die Schenkung Karl's des Groszen in die Lebensbeschreibung Hadrian's erst nachträglich hineingeschoben worden. Bereits Muratori Antiquitates I, 68, Diss. 2, statuirt eine im elften Jahrhundert erfolgte Interpolation. Indessen sind diese Annahmen unhaltbar, weil die ältesten Codices jene drei Capitel darbieten, und weil, wie wir unten sehen werden, der bezügliche Abschnitt im neunten Jahrhundert bekannt war. Insbesondere findet sich das c. 42. welches den Umfang der Promissio beschreibt,

in allen uns bekannten Handschriften: dass in einzelnen Handschriften einer oder der andere Passus (z. B. der über die Eidesleistung) fehlt oder hinzugefügt worden, erscheint hiebei von untergeordneter Bedeutung. Ich bin deshalb ganz mit Waitz einverstanden, welcher (III, S. 165) die Hypothese der Interpolation für unmöglich hält und zurückweist.

Die Unächtheit des Abschnitt's haben u. A. Heinrich Leo (I, S. 202) und Sugenheim (S. 39) behauptet. Leo meint, die „von den strengen Papisten hartnäckig vertheidigte“ angebliche grosze Schenkung Karl's des Groszen sei jedenfalls später eronnen, obgleich „Anastasius“ die Urkunde gesehen zu haben versichert hätte. Von Sugenheim wird die bezügliche Angabe des Biographen als eine „handgreifliche Lüge“ verworfen. Auch Gregorovius II, S. 399 hält den Bericht für unächt, wobei er mit Recht groszen Nachdruck auf das tiefe Schweigen der fränkischen Chronisten legt¹. Wenn Gregorovius jedoch versichert, dass das unbestochene Urtheil der Geschichte die vom Papstbuch berichtete Schenkung von 774 schon längst unter die „Märchen“ verwiesen habe², so ist dem gegenüber zu bemerken, dass gerade in unseren Tagen viele, und darunter sehr bedeutende Historiker sich für die Aechtheit der drei Capitel entschieden haben: ich nenne hier nur Pertz, Abel, Waitz, Döllinger, Ficker und Sickel. Ja es scheint sich bei Manchen die Anschauung von der Unantastbarkeit jenes Bericht's so festgesetzt zu haben, dass sie einen Zweifel an derselben für schlechthin unberechtigt halten. Die *Civiltà* Vol. III, Ser. 6, S. 189 meint, heutzutage wage es kein „Vernünftiger“ mehr, die Authenticität anzufechten. Sickel II, S. 380, 81 sagt, es dürfe nach der abschliessenden Untersuchung Mock's an den Angaben des Biographen nicht gerüttelt werden. Genelin S. 27 stützt sich besonders auf

¹ Desgleichen urgirt La Farina I, S. 273, das „ostinato silenzio di un fatto tanto importante“.

² Zu den Verfechtern der Unächtheit kommt jetzt noch Heinrich von Sybel (s. die Vorrede).

die Autorität Ficker's, und rühmt dessen für die Aechtheit vorgebrachten Gründe als „überwältigend“.

Dergleichen Aeusserungen klingen sehr zuversichtlich und siegesgewiss. Wenn man jedoch genauer zusieht, so findet man, dass die Verfechter der Glaubwürdigkeit von den immensen Schwierigkeiten, welche der Abschnitt darbietet, fast erdrückt werden und durch ihre Bedenken, Modificationen und Verschränkungen nicht wenig dazu beitragen, wider Willen die Aechtheit selbst in Frage zu stellen. Abel Untergang S. 110 sagt:

„Mit Recht fällt es auf, dass Karl diese ungemessene Schenkung seines Vater's wieder erneuerte; man fragt, wie er Gebiete wegschenken konnte, die unter griechischer Oberhoheit standen, wie z. B. Corsica, Venetien. Man wird gestehen, dass eine befriedigende Lösung dieser Frage nicht wohl möglich ist: das aber ist hervorzuheben, dass die Angaben der Vita über die Schenkung den thatsächlichen Verhältnissen ganz und gar nicht entsprechen.“

Im Jahrbuch S. 131 ff. gesteht Abel zu, dass der Richtigkeit der Angabe, Karl habe die Schenkung seines Vater's wiederholt, grosze Bedenken entgegenständen: gleichwohl schienen die Bedenken doch nicht ausreichend, um die Nachricht zu widerlegen. Im Uebrigen sei es nicht möglich, über den Inhalt der Schenkung sichere Auskunft zu gewinnen.

Auch Ficker II, S. 330 erachtet den Schenkungsbericht für auffallend, will aber die Glaubwürdigkeit festhalten.

Andere Schriftsteller sind völlig rathlos und drücken sich so schwankend aus, dass man kaum weiss, ob sie den Bericht approbiren oder verwerfen. Reumont II, S. 126 sagt: „Wenn es kaum zulässig erscheint, einen in andern Dingen so glaubwürdigen Gewährsmann, wie den erwähnten Verfasser von Hadrian's Lebensgeschichte einer Fälschung zu zeihen, so werden durch das Vertrauen auf diese Glaubwürdigkeit doch die Schwierigkeiten nicht beseitigt, welche

von der Ausdehnung der neuen Schenkung nicht bloß über ältere longobardische Gebiete, sondern auch über fernliegenden Reichsbesitz unzertrennlich sind. Schwierigkeiten, die uns um so mehr vor Augen treten, je weniger die nachherigen factischen Verhältnisse zu diesem schriftlichen Acte stimmen, von dem sich eben so wenig wie von dem von Quierzy eine archivalische Spur findet. Auch die Erklärung des Actes als eines Versprechen's für künftige Eventualitäten, was es allerdings war, räumt solche Schwierigkeiten nicht aus dem Wege, da es zu sehr an dem Boden der Thatsachen mangelt. Das Verhältniss der neuen Promissio zu der früheren ist eben so wenig klar festzustellen. Denn während gemäsz dem Wortsinne des Bericht's des Hadrianischen Biographen Karl nur eine Bestätigung der Schenkung seines Vater's vorgenommen haben soll, finden wir hier grosze Territorien genannt, von denen in der Nachricht des Papstbuch's über jene erste Donation (nemlich in der Vita Stephani II.) nicht die Rede ist.“

Niehues endlich wagt die Richtigkeit der Angabe der drei Capitel weder direct zu bejahen noch zu verneinen, neigt sich aber merklich der Auffassung zu, welche das Verwerfungsurtheil über dieselben gesprochen hat. Er sagt S. 565:

„Für die Richtigkeit spricht das Ansehen des Buches der Päpste, namentlich in der Vita des Papstes Hadrian, die höchst wahrscheinlich von einem kundigen Zeitgenossen verfasst ist. Gegen die Richtigkeit sprechen aber die tatsächlichen Zeitverhältnisse, indem manche Städte und Territorien, die in der Schenkung vergeben sein sollen, in Wirklichkeit nie in den Besitz der Kirche übergingen, ja nicht einmal vom Papste beansprucht wurden, trotzdem Karl der Grosze als Landesherr über sie hätte verfügen können und zum Papste Hadrian stets in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand¹. Wenn ich daher bedenke, wie tapfer und hartnäckig die Päpste ihre sonstigen Ansprüche fest-

¹ Gegen diese Behauptung s. oben S. 262 ff.

hielten und geltend zu machen wussten, wie unermüdlich gerade Hadrian seine Forderungen immer von Neuem aufzählte, aber doch nie bis zu dem Umfange der in seinem Leben angegebenen Schenkung Karl's ausdehnte, wenn ich ferner bedenke, dass das Buch der Päpste in demselben Zeitraum zusammengestellt wurde, in welchem zuerst die falsche Schenkung Constantin's auftauchte und die Decretalen Pseudo-Isidor's zum ersten Mal in die Welt hinausgesandt wurden, so möchte ich doch, da mir kein anderer Ausweg übrig bleibt, lieber Anastasius, den Verfasser oder Herausgeber des Buch's der Päpste, des Irrthum's oder der Fälschung anklagen, als Karl den Groszen eines wissentlich fortgesetzten Meineides, Hadrian einer feigen Nachlässigkeit bezüchtigen, um so mehr als Hadrian selbst drei Jahre später über die Herausgabe von Patrimonien jubelte, die in unserer Schenkung bereits mit Mann und Land vergeben sein sollten.“

Während nach meiner Auffassung das Fantuzzische Fragment vor dem erdichteten Abschnitte der Vita Hadriana die Priorität hat und dem letzteren als Fundament diene, halten u. A. Abel und Ficker umgekehrt den Abschnitt der Vita für älter. Der erstere (Forschungen S. 496, N. 2) sagt ganz kurz ohne weitere Motivirung, dass das Fragment zu einer Zeit entstand, da die Vita „längst geschrieben war“. Ficker (II, S. 329, N. 1) meint, dass die im Fragment vorliegende Angabe des Umfanges der Schenkung sichtlich mit der Erzählung des Papstbuches über die Schenkung Karl's zusammenhänge: diese letztere erscheine erweitert, aber doch zu ungeschickt, als dass sich annehmen liesse, es habe sich hier etwa eine ausführlichere selbstständige Nachricht über die Schenkung erhalten. Die Grenzlinie des Fragment's nennt Ficker „sonderbar“: es mache die Angabe den Eindruck, als habe der Fälscher nur eine ungenaue Kenntniss des Wortlautes der Schenkung

Karl's gehabt und dieselbe willkürlich weiter ausgeführt. Ich sollte meinen, dass die Grenzlinie des Fragment's nicht sonderbarer sei, als die des biographischen Abschnitt's, und dass die etwaigen Vorzüge des letzteren sich gerade dann hinreichend erklären lassen, wenn man annimmt, der Concipient der Vita habe das Fragment nach freiem Ermessen excerptirt und beziehungsweise corrigirt.

Da ich das Fragment für die Quelle des biographischen Abschnitt's halte, bin ich zugleich der Ueberzeugung, dass Karl nach der Mittheilung des letzteren nichts anderes thut, als das von seinem Vater abgeleistete Schenkungsversprechen zu erneuern, oder mit a. W., dass die Karlsche Promissio mit der Pippinschen materiell identisch ist. Diese Ansicht wird von vielen Gelehrten getheilt, ohne dass sie auf das Fragment zurückgehen: dagegen ist von Manchen die Identität beider Sponsionen auf das Lebhafteste bestritten worden.

Insbesondere hat neuerdings Mock S. 34 ff. mit groszem Eifer darzuthun versucht, dass Pippin den Papste nur den Exarchat von Ravenna versprochen, Karl dagegen die in den drei Capiteln der Vita hervorgehobenen Länder zugesagt habe. Ihm ist Oelsner S. 137, N. 2 gefolgt, welcher zu Gunsten der Verschiedenheit beider Promissions-Acte Folgendes vorbringt:

„Dass Pippin eine *promissio pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis* gemacht, konnte bei einer allgemeinen und nur principiellen Fassung seiner Urkunde recht wohl gesagt werden; die Aufforderung, dass Karl dieses Versprechen seines Vater's *adimpleret in omnibus*, nimmt auf die Fortschritte der fränkischen Eroberung seit Pippin's Tode Bezug. Der Satz, dass Karl *easdem civitates et territoria concessit*, wird durch den folgenden, *easque contradi spondit per designatum confinium*, in's richtige Licht gesetzt; denn wenn es von dieser Begrenzung heisst, *sicut in eadem donatione contineri monstratur*, so ist mit *eadem donatione* ebenso wie im Anfang des Cap. 43 die Donation Karl's gemeint. Die Worte *complacuit illi*

et ejus iudicibus omnia, quae ibidem erant adnexa, können von der qualitativen Seite der Schenkung gemeint sein, auf welche wir weiter unten zurückkommen: ad instar endlich bezeichnet nur die Aehnlichkeit, nicht die wörtliche Uebereinstimmung.“

Wer die Capitel 41 und 42 unbefangen durchliest, wird (auch ohne Hinblick auf das Fantuzzianum) die vorstehenden Erklärungsversuche als gekünstelt verwerfen müssen: ich glaube eines Eingehen's auf das Detail überhoben zu sein.

Für die Gleichförmigkeit der Acte von 754 und 774 sprechen sich u. A. aus Pertz M. G. Leges II, P. II 6, p. 7, Waitz III, S. 165 und Sickel Acta II. S. 381. Auch Ficker II, S. 330, N. 9 ist derselben Ansicht: er meint, das Auffallende, welches die Angabe der Vita Hadrian's an sich trage, verliere sich sehr, wenn man annehme, es habe sich nur um Wiederholung der Schenkung Pippin's gehandelt: „blosze Confirmation konnte Karl kaum ablehnen: eine Neubegründung solcher Ansprüche 774 wäre kaum zu erklären und mit dem weiteren Benehmen Karl's in Einklang zu bringen.“ —

Um den Contrast, welcher zwischen dem Wortlaut der drei Capitel und der späteren Passivität Karl's besteht, in etwa auszugleichen, haben manche Historiker zu den eigenthümlichsten Interpretationen der Karlschen Promissio ihre Zuflucht genommen. Namentlich hat Abel in dieser Hinsicht viel Mühe vergeblich angewendet. Wie sehr der gedachte Schriftsteller (Forschungen S. 464 ff.) mit den Schwierigkeiten ringt, geht deutlich aus folgenden Auslassungen hervor: „Die sogenannte Schenkung von Kiersy war eigentlich nur das Versprechen einer Schenkung und gegeben in einem Augenblick, als Pippin gar nicht im Stande war es zu erfüllen: denn auch den Exarchat und die Pentapolis musste er den Longobarden erst noch entreissen. Dennoch ist es unbestritten, dass er wenigstens diese Gebiete dem Papst versprach: darin, dass die übrigen Gebiete auch noch nicht in seiner Gewalt waren, liegt

daher kein Hinderniss zu glauben, dass sie in der Schenkung von Kiersy mit enthalten waren. Es ist wahr, dass bei einer so groszen Schenkung Pippin's manches dunkel bleibt; aber unmöglich ist es nicht, dass Pippin ein solches Versprechen gegeben hat, und so wie unsere Kenntniss dieser Verhältnisse beschaffen ist, bleibt uns keine Wahl als die Nachricht des Biographen Hadrian's über die Schenkung von Kiersy für richtig zu halten. Denn hätte Pippin die grosze Schenkung nicht gemacht, so müsste Karl sie gemacht haben (dazu die Note 4: Eine dritte Möglichkeit wäre, dass weder Pippin noch Karl sie machte: davon rede ich aber nicht weiter: denn sobald die Echtheit und Glaubwürdigkeit der Stelle in der Vita Hadriani feststeht, fällt diese Möglichkeit fort); es wird sich aber zeigen, dass daran noch weniger zu denken ist; dass Karl sie auch nur bestätigt, ist schwierig genug zu erklären.“

Daran schliesst sich eine Erörterung im Jahrbuche S. 132: „Ueber den Inhalt der Schenkung ist es nicht möglich, sichere Auskunft zu gewinnen. Die Urkunde selbst liegt nicht vor, der Biograph Hadrian's giebt nicht ihren Wortlaut an, sondern blos eine Aufzählung der verschiedenen Gebiete, auf welche die Schenkung sich bezog. Nach seiner Darstellung scheint es, als ob alle diese Gebiete dem Papste vollständig geschenkt wären: allein verschiedene Umstände zeigen, dass die Urkunde nicht so schlecht-hin die Uebergabe derselben an die Kirche ausgesprochen haben kann(!). Der Biograph Hadrian's selbst nennt die Urkunde nicht eine Schenkung, sondern nur das Versprechen einer Schenkung: der Papst fordert, wie zahlreiche Stellen in den päpstlichen Briefen und Lebensbeschreibungen bezeugen, nicht neue Besitzungen, sondern nur solche, auf die er von früher her Ansprüche zu haben behauptete, theils als früheres Eigenthum der Kirche, theils als Bestandtheile des römischen Reiches(!), für dessen Vertreter im Abendlande sich der Papst ausgab(?), seitdem der griechische Kaiser durch das Verbot der Bilder der Ketzerei verfallen, wozu noch kommt, dass die in der

Urkunde genannten Gebiete nie alle in den Besitz des Papstes übergegangen sind, und Karl niemals Anstalten traf, dem Papste zu ihrem Besitz zu verhelfen.

Aus dem Allem geht hervor, dass die Schenkung nur eine sehr bedingte war. Sie betraf solche Gebiete, welche durch die Longobarden vom Reiche losgerissen waren, also den Exarchat und die Pentapolis; ausserdem die der Kirche entrissenen Besitzungen, also die Patrimonien, die in den verschiedensten Provinzen herum zerstreut lagen: und nur solche Patrimonien können gemeint sein bei den Gebieten, welche der Biograph ausser dem Exarchat noch aufzählt. Aber die Schenkung erfuhr noch eine weitere Beschränkung. Alle diese Besitzungen sollten dem Papste keineswegs unmittelbar übergeben werden, sondern nur in Aussicht gestellt wurde ihm spätere Uebergabe, und zwar unter Bedingungen, welche die späteren Ereignisse kennen lehren. Hadrian beruft sich nachher wiederholt auf Schenkungsurkunden, welche seine Ansprüche auf diese und jene Patrimonien als begründet nachweisen sollen; und so wurde überhaupt verfahren; der Papst hatte überall seine Rechtsansprüche erst nachzuweisen, ehe der König ihm die Besitzungen ausliefern liess. Die Schenkungsurkunde kann nur das Versprechen enthalten haben, für die Rückgabe derjenigen Besitzungen an die römische Kirche Sorge zu tragen, auf welche der Papst im Stande war, seine Rechtsansprüche urkundlich zu erhärten.“]

Ich halte diese Auseinandersetzung für sehr bezeichnend. Obwohl Abel wiederholt versichert, dass er den Bericht des Biographen für ächt hält, entfernt er sich doch factisch von demselben in einer Weise, welche einer wirklichen Verwerfung nahe kommt. Alle die feinen Unterscheidungen, welche Abel proponirt, sind lediglich in die klare Relation der Vita hineingetragen: diese weiss nur von einem absoluten Versprechen Karl's, die betreffenden Länder zu tradiren, nicht aber von einer Verpflichtung des Papstes, zu Gunsten seiner Ansprüche einen urkundlichen Beweis zu liefern.

Dieses letzte Moment wird allerdings von der ep. 61 hervorgehoben. jedoch lässt sich dieser Brief mit dem Abschnitt der Vita schlechthin nicht vereinigen.

Einen ferneren Versuch, die späteren Thatsachen mit der Vita in ein erträgliches Verhältniss zu bringen, macht Abel in dem Jahrbuch S. 163 ff.:

„Die Eroberung des longobardischen Reich's führte Verhältnisse herbei, welche weder Karl noch der Papst vorausgesehen zu haben scheinen: jeder täuschte sich über die Absichten des andern. Das Abkommen, das zu Ostern zwischen ihnen in Rom getroffen war, stellte sich noch in demselben Jahre als ungenügend heraus; Karl verstand es ganz anders als Hadrian, brachte es wenigstens nicht in der Weise zur Ausführung wie Hadrian erwartete. Ein Irrthum war es, wenn Hadrian glaubte, von Karl sofort den Besitz aller der Gebiete zugestanden zu erhalten, die ihm Desiderius streitig gemacht hatte, ein Irrthum von Karl, zu glauben, der Papst würde sich mit der blossen Wiederholung des Versprechen's von Kiersy zufrieden geben, und nicht fort und fort auf seine vollständige Ausführung dringen. Und doch zeigt das Auftreten Karl's, dass er die Forderungen des Papstes zu erfüllen keineswegs geneigt war, das Auftreten des Papstes, dass er von Karl mehr erwartet hatte.“

Wäre Abel nicht durch die Vorstellung von der Aechtheit der drei Capitel gebunden gewesen, so würde er unter entsprechender Benutzung der Briefe des Codex Carolinus wohl das Richtige getroffen haben. Karl leistete, wie wir gesehen haben, Ostern 774 ein Defensions-Versprechen, aus dessen allgemeiner Fassung Hadrian die ausgedehntesten Forderungen ableitete. In Folge dessen trat allerdings zwischen Papst und König eine Verstimmung ein: Karl missbilligte die Uebertreibungen Hadrian's, dieser aber war enttäuscht und empfand es bitter, dass er auf Spoleto und Tusciem verzichten und sich mit der Reclamation unkundlich nachweisbarer Patrimonien begnügen musste. Wie man dagegen das von dem Biographen mitgetheilte Schenkungs-

Versprechen von 774, welches ja nur eine *Renovation* des Versprechen's von 754 sein sollte, als ungenügend bezeichnen kann, ist unerfindlich.

Auch Sickel II, S. 380, 81 stimmt im Wesentlichen mit Abel's Darstellung überein. Er behauptet, dass der Abschnitt der *Vita Hadriani* und alle anderen Zeugnisse es unbestimmt liessen, welches *Masz* specieller Rechte den Päpsten an den einzelnen Orten eingeräumt worden sei. „Nur so viel ergibt sich aus der Summe uns bekannter Thatsachen, dass es sich nicht überall um die gleichen Rechte handelte, sondern an gewissen Orten nur um privatrechtlichen Besitz, an andern um Hoheitsrechte, und dass auch in den Gebieten, für welche letztere zugestanden wurden, dieselben durch die dem *Patricius Karl* zustehenden und von ihm ausgeübten Rechte begrenzt und eingeschränkt wurden. Können wir auch aus Mangel an Nachrichten nicht den Nachweis im einzelnen führen, so ist doch an dieser Unterscheidung der Rechte festzuhalten. Und so bald wir dies thun, lässt sich auch die bisher noch am meisten streitige Frage leichter beantworten, ob nemlich hinsichtlich des Umfang's der betreffenden Gebiete oder Ortschaften die *Promission* von 774 der von 754 gleich gewesen ist oder nicht. Nach jener *Biographie* waren sie gleich, und was gegen diese Auslegung der angeführten Stelle zuletzt von *Mock* eingewandt ist, verliert zum groszen Theil alle Beweiskraft, sobald festgestellt ist, dass es sich sowohl 774 als 754 in *Corsica* z. B. um ganz andere Verhältnisse handelte, als etwa im *Exarchat*, dass dort die Kirche nur einzelne *Patrimonien*, hier dagegen die Herrschaft beanspruchte und sich durch königliche Urkunden zu sichern bedacht war.“

Ficker II, S. 347 verwirft mit Recht die von Abel und Sickel versuchte Unterscheidung zwischen Landstrichen, die den Gegenstand der Herrschaft bilden sollen, und solchen, in welchen nur die *Patrimonien* zugesichert werden, als zu künstlich und nicht genügend begründet: er bemerkt treffend, dass man kaum annehmen dürfe, in dem biographischen Abschnitte

sei die Wendung: *cunctum ducatum Spoletanum* anders gemeint, als etwa der Hinweis auf den *universus exarchatus Ravennatum*. Auf der andern Seite unterschätzt Ficker die Bedeutung der ep. 61, welche in der That schon allein den Biographen Lügen straft: es ist meiner Ueberzeugung nach ein vergebliches Bemühen, den gedachten Brief mit den drei Capiteln in Harmonie zu bringen. Ficker sagt: „Wenn der Papst schon 778, so insbesondere in ep. 61, sich zunächst auf die Forderung der Patrimonien beschränkt, so scheint mir das nicht zu beweisen, dass die Schenkung sich von vornherein nur auf diese bezog; der Papst wird sich damals schon überzeugt haben, dass er eine Vollziehung dieser im vollen Umfange doch nicht erreichen werde: es ist erklärlich, wenn er sich nur wenigstens das zu sichern suchte, was ihm auch nach andern Rechtstiteln zukam: die Forderung zunächst nur der Patrimonien hätte spätere weitere Forderungen ja auch in keiner Weise ausgeschlossen.“

Nach dem Character Hadrian's ist allerdings anzunehmen, dass, wenn er eine eidlich bestärkte Zusicherung der Gebiete *a Lunis* etc. hätte vorweisen können, er sich nicht auf die bescheidene Forderung der ep. 61 beschränkt haben würde. Ficker selbst argumentirt an einer andern Stelle aus dem Umstande, dass ein Anspruch nicht erhoben wurde, gegen die Existenz desselben. Bei der Besprechung des Frieden's von Venedig (S. 323 ff.) führt Ficker aus, dass Friedrich I. seine Pflicht erfüllt habe, und fragt dann in Bezug auf Papst Hadrian II.: „Ist es denkbar, dass der Papst sich 1186 darauf beschränken würde, über blosze Uebergriffe des König's zu Perugia und Narni zu klagen, wenn ihm unmittelbar daneben ein ganzes Herzogthum widerrechtlich vorenthalten war?“

Während Abel und Sickel die Unterscheidung von Herrschaftsgebieten und Patrimonien in die *Vita* hineintragen, ist Hald noch viel weiter gegangen. Er vertritt die Meinung, dass die *Promissio* von 774 sich lediglich auf Patrimonien bezogen habe. Karl's Vorgehen sei eine

Kriegslist gewesen, um auch die Provinzen, in welchen die Patrimonien lagen, zu erwerben: Hadrian aber habe (wie Baxmann I, S. 277 die Haldsche Anschauung formulirt) seinerseits Gebete für Karl's Siege, Spionage in Italien und Wahrnehmung der Rechte des Patricius versprochen. Es genügt, diese Ansicht der Vollständigkeit wegen bloß anzuführen.

Troya, welcher das Fantuzzianum für ächt hält und in dem biographischen Abschnitt eine Benutzung des Fragment's erblickt, hilft sich mit einer eigenthümlichen Auslegung des Friedensschlusses von 754 und mit einer Supposition in Betreff des Actes von 774. Er sagt (S. 517 ff.), durch den Tractat von 754 sei die Pippinsche Promissio von Kiersy zum groszen Theil unwirksam geworden, weil dem Papst statt der zugesicherten groszen Landschaften nur ein Theil des Exarchat's von Ravenna überliefert worden wäre. Karl habe das Versprechen seines Vater's in dem früheren Umfange erneuert: nach der Eroberung von Pavia aber habe Karl sich geweigert, seine Pflicht zu erfüllen, wodurch er mit Hadrian in einen ernsten Conflict gerathen sei. Etwa im Jahre 781 sei dann zwischen Karl und Hadrian ein neuer Vertrag geschlossen worden, welcher die fränkischen Schwierigkeiten wenigstens theilweise gehoben habe. Auch die *Civiltà* 1865, Ser. 6, Vol. 3, S. 180 ff. schiebt einen derartigen Vertrag ein: — alles lediglich Vermuthungen ohne positiven Anhalt.

Eine genauere Erörterung sind wir dem von Ficker II, S. 347 ff. vertheidigten Lösungsversuche schuldig.

Während Troya den in dem Privilegium von 817 bezeugten Verzicht Hadrian's auf Spoleto und Tusciën gänzlich ignorirt, macht Ficker diesen Verzicht zum Ausgangspunkt seiner Darstellung, wie er auch die Gebietsbestimmung des gedachten Privilegium's berücksichtigt. Hören wir den Verfasser selbst:

„Karl hat 774 beim Beginne seiner Gewalt in Italien dem Papste versprochen, ganz Mittelitalien der römischen

Kirche zu überlassen, zunächst doch wohl nur deshalb, weil er die Bestätigung einer von seinem Vater unter ganz anderen Verhältnissen gegebenen Verheissung nicht verweigern mochte. Die ganze Tragweite dieses Versprechen's mag Karl kaum sogleich übersehen haben: jedenfalls entsprach es im weiteren Verlaufe seiner Pflicht nicht, dasselbe zu erfüllen, während der Papst darauf drang, insbesondere ja auch 775 das ganze Herzogthum Spoleto als ihm zustehend in Anspruch nahm und noch 778 an die Gewalt erinnerte, welche Constantin der Kirche über Italien verliehen habe. Papst und König finden wir nun zunächst in gespannten Verhältnissen, es scheint nicht, dass dem Papste in Ausführung der Schenkung irgend etwas überlassen wurde, was nicht schon Pippin ihm thatsächlich übergeben hatte: selbst das schien theilweise bedroht, wie der Besitz des Exarchat's durch die Ansprüche des Erzbischof's Leo von Ravenna, während sich auch im Süden der Papst ohne Hülfe des König's nicht im Stande sah, seinen Besitz zu vertheidigen. Erst 780 finden wir Hadrian und Karl wieder in gutem Vernehmen: Karl kam nach Italien, um die Verhältnisse des Reich's zu ordnen, und zu Ostern 781 nach Rom. Es ist wohl von vornherein anzunehmen, dass damals über die Erfüllung des Schenkungsversprechen's eine Auseinandersetzung erfolgte. Auch weiterhin finden wir fortwährende Gesuche des Papstes, ihm das Geschenke auszuliefern; aber sie beschränken sich sichtlich auf einen genau bestimmten Umfang, der hinter der Schenkung von 774 weit zurückblieb, nämlich genau auf das, was auch nach der Urkunde von 817 der Kirche zusteht, also ausser auf das, was dem Papste schon durch Pippin gewährt war, auf die Sabina, einen Theil vom longobardischen Tuscien und einige beneventanische Städte; auf Gebiete, auf welche an und für sich der Papst nicht mehr Rechte hatte, als auf andere, in der früheren Schenkung einbegriffene, welche aber allerdings für eine bessere Ab- rundung der kirchlichen Besitzungen die gelegensten waren.

Und sie scheinen denn, wenn auch zögernd, jetzt der Kirche wirklich überlassen zu sein. Es ist nicht denkbar, dass dieses Zusammenfallen der Beschränkung der Forderungen einerseits, die Anerkennung derselben durch Karl und seine Nachfolger andererseits bloszer Zufall sei: es muss zu einem neuen Vertrage gekommen sein, welcher die frühere Schenkung aufhob, dagegen dem Papste aber doch auch mehr gewährte, als ihm schon vor dem Ende des Longobardenreich's zugestanden hatte.“

Nachdem Ficker dann hervorgehoben, dass das in dem Privilegium von 817 erwähnte Abkommen, welches Hadrian und Karl über Spoleto und Tusciem getroffen hätten, genau in den Zusammenhang passe, fährt er fort:

„Trat danach, sei es 781, wie ich denke, sei es in einem der nächstliegenden Jahre, ein ganz neues Pactum an die Stelle der früheren Verheissungsurkunden Pippin's und Karl's, so wird es nicht unwahrscheinlich sein, dass der König sich jene zurückgeben liess; wenigstens scheint mir dadurch der Umstand am leichtesten zu erklären, dass wir meines Wissen's keine Andeutung finden, die alten Schenkungsurkunden oder auch nur Abschriften derselben seien später noch in den Händen der Kirche gewesen, dass alles, was man zu Rom über jene Schenkungen weiss, sich sichtlich auf den Bericht des Papstbuches beschränkt. Tusciem und Spoleto nebst dem was dem Papste wirklich zugestanden wurde, erschöpfen allerdings nicht vollständig den Umfang der früheren Schenkung; von Entlegenerem abgesehen, bleiben insbesondere noch das Herzogthum Benevent und der Landstrich nördlich der Apenninen von Parma bis zum Exarchat. Auch auf diese wird ausdrücklich verzichtet sein; die päpstliche Verzichtsurkunde selbst liegt uns ja nicht vor, und dass im spätern Pactum nur Tusciem und Spoleto genannt worden, hat seinen Grund darin, dass hier trotz des Verzicht's auch weiterhin dem Papste noch gewisse Ansprüche zustehen sollen. Wo der Papst einfach verzichtete, genügte es, in der neuen

für ihn ausgefertigten Urkunde solche Gebiete nicht mehr aufzuführen.“

Der Fickerschen Darlegung hat u. A. Wattenbach Papstthum S. 49 vollständig zugestimmt: Wattenbach meint, dass durch Ficker die unlösbar scheinenden Schwierigkeiten geebnet worden wären. Ich selbst habe von dem Standpunkt der Verwerfung der drei Capitel aus gegen Ficker Folgendes geltend zu machen.

Ficker will die überraschende Promissio durch die Annahme eines nicht minder auffallenden, wahrhaft exorbitanten Verzicht's beseitigen. So klar nun auch der Verzicht Hadrian's auf Spoleto und Tusciem in dem Privilegium von 817 ausgedrückt ist, so unstatthaft erscheint es, ohne irgend eine Andeutung der Quellen (der Vita Hadr. wie der päpstlichen Briefe) die Resignation in einem solchen Masse auszudehnen, zumal gerade bei einem Papste, der an seinen Ansprüchen und Rechtstiteln so zäh festhielt, wie Hadrian. Ficker selbst scheint das Missliche der Ausdehnung zu fühlen, da er es an betreffender Stelle (s. oben S. 316) vorzieht, nicht alle einzelnen Stücke namhaft zu machen: er erwähnt weder Corsica, noch Venetien und Istrien, indem er von denselben, als den „entlegeneren“ Partieen absieht. Obwohl der gedachte Forscher auch Corsica dem generellen Verzicht unterwirft, so hält er doch an dieser Meinung nicht fest. Wir lesen a. a. O. S. 344: „Corsica, obwohl es Karl damals nicht besaz, bildete ja wirklich einen Theil seiner Schenkung, wie das auch abgesehen vom Berichte des Papstbuches durch ein Schreiben Papst Leo's (III.) bestätigt wird.“ Wenn Hadrian auf Corsica verzichtet hätte, wäre Leo III. nicht in der Lage gewesen, die Insel zu beanspruchen. Da nun aber Leo in der von Ficker selbst citirten ep. 1 sich auf eine Schenkung Karl's beruft („ut vestra donatio semper firma et stabilis permaneat“): so ergibt sich mit vollster Klarheit, dass von dem supponirten Verzicht rücksichtlich Corsica's keine Rede sein kann. Ficker ist hier in einen offenbaren Widerspruch mit sich selbst gerathen.

Sodann hat Ficker übersehen, dass die *Promissio* Karl's eidlich bestärkt war. Das „*terribile sacramentum*“, welches die *Vita* den König schwören lässt, konnte nicht *brevi manu*, bloß durch mündliche Verabredung und durch Rückgabe der Originalurkunde unwirksam gemacht werden. Es hätte eine förmliche Eidesentbindung eintreten müssen: von der Vollziehung eines solchen Act's wird uns aber nichts berichtet, und es darf eine Eidesentbindung unter jenen Umständen um so weniger statuirt werden, als der Eid, den Karl geschworen haben soll, kein erzwungener, sondern ein freiwilliger war.

Ich meine ferner, dass Hadrian seinerseits gar nicht befugt war, einen so colossalen Verzicht für die römische Kirche auszusprechen. Wenn sowohl Pippin als Karl rechtsgültig und feierlich versprochen hatten, die bezeichneten Länder zu gewähren, so war der Kirche bereits ein Rechtstitel auf dieselben zu Theil geworden: Hadrian aber hätte durch seine generelle *Renunciatio* sich einer wirklichen *Alienatio*, einer Veräußerung schuldig gemacht, und wäre dadurch, wenn man es streng ausdrücklich will, zum Verräther an der Kirche und dem Kirchengut geworden. Und warum hätte gerade Karl der Grosze eine so eminente Erleichterung erfahren sollen, nachdem sein Vater Pippin, der doch nach der *Vita Hadriani*, wie Ficker zugesteht, das gleiche Versprechen abgelegt hatte, nicht dispensirt worden war? Karl war ja König der Longobarden geworden, und besaß in einem ungleich höheren Masse als Pippin die Macht und die Mittel, die *Promissio* zu erfüllen. Ueberhaupt finden wir nicht, dass die früheren Päpste auf wirkliche Rechtsansprüche je definitiven und feierlichen Verzicht geleistet hätten: wenn sich die Realisirung eines Recht's in der Gegenwart nicht erreichen liess, so wartete man die günstige Lösung von der Zukunft ab.

Wie erklärt es sich nun aber, dass Hadrian auf Spoleto und Tusciem förmlich verzichtet hat? Die Erklärung ist meines Erachtens sehr einfach. Hadrian besaß keinen Rechtstitel, um die gedachten Gebiete dem römischen

Stuhle anzugliedern. Er war eigenmächtig vorgegangen, ihm stand nichts zur Seite, als der kundgegebene Wunsch eines Theils der Bevölkerung, wie es wenigstens rücksichtlich Spoleto's berichtet wird. Karl hielt den Erwerb der gedachten Landschaften, so weit derselbe wirklich vollzogen war, für einen vitiösen, und verlangte deshalb die Renunciation, welche Hadrian persönlich leisten durfte, weil die römische Kirche als solche noch kein Recht auf Spoleto und Tuscanen acquirirt hatte. Wären beide Landschaften dem päpstlichen Stuhle rechtsgültig versprochen worden, so würde Hadrian (gleich manchen seiner Vorgänger) vielleicht Nachsicht geübt und entsprechenden Aufschub gewährt, jedoch sich sicherlich nicht zum Verzicht entschlossen haben. Im Uebrigen entnehme ich gerade aus der gedachten Verzicht-Convention, dass Pippin 754 die zwei Länder dem Papste nicht zugesagt haben kann: wäre dies geschehen, so würde der Verzicht sicherlich unterblieben sein: — ein neues Moment zu Gunsten meiner Auffassung, dass die auf dem Fantuzzianum ruhende Erzählung der Vita Hadr. c. 41—43 völlig erdichtet ist.

Wenn Ficker meint, dass durch die von ihm supponirte Auslieferung „der alten Schenkungsurkunden“ an den König der Umstand am leichtesten erklärt werde, dass (nach 781) die römische Kirche weder die Originale noch Abschriften derselben besessen habe, so gebe ich dem gegenüber Folgendes zu bedenken. Wie c. 43 mittheilt, nahm Karl 774 Ausfertigungen der Promissionsurkunde mit in's Frankenreich: — wenn ausser diesen Schriftstücken im Jahre 781 noch die Originale von 754 und 774 in den Besitz Karl's gekommen sind, dann bleibt es erst recht unerklärlich, dass im Frankenreich sich keine Spur von allen bezeichneten Documenten gefunden und kein fränkischer Chronist von der Promissio von 774 und deren Annullirung durch päpstlichen Verzicht ein Wort geschrieben hat!

Jedenfalls muss es für die Verfechter der Aechtheit jener Capitel im höchsten Masse befremdend sein,

dass die Vita, nachdem sie die Promissio von 774 geschildert, nicht auch die Renunciatio von 781 berührt. War der Verfasser nicht moralisch genöthigt, zur Ehrenrettung des Frankenkönig's zu melden, dass derselbe von der Einhaltung des „*terribile sacramentum*“ entbunden oder sonst in einer von Ficker vorausgesetzten legalen Weise von der Verpflichtung, die mittelitalienischen Gebiete der römischen Kirche zu tradiren, befreit worden sei? Wenn von Hadrian, welchen die Vita c. 1 als *constans et fortissimus orthodoxae fidei, ac patriae suae et plebis sibi commissae defensor* rühmt, der Verzicht geleistet worden war, ohne dass ihm kirchlicherseits ein Vorwurf gemacht werden konnte, weshalb wird denn von dem Act geschwiegen, welcher unter jener Voraussetzung ein Beweis unvergleichlicher Groszmuth und wahrhaften Edelmutht's war?!

Ich komme jetzt dazu, das Bild zu entwerfen, welches wir von Karl dem Groszen erhalten, wenn die Aechtheit des betreffenden Bericht's der Vita Hadr. vorausgesetzt wird.

Döllinger Jahrbuch S. 327 nennt das exorbitante Versprechen des Jahres 774 ein „politisch schwer erklärbares“: dasselbe wird auch dann nicht verständlicher, wenn man mit Ferd. Hirsch S. 36 annimmt, Karl habe sich nur durch die Pietät gegen den Vater und durch die Rücksicht auf den Umstand, dass er selbst schon als Kind die Urkunde mitunterzeichnet hatte, bewegen lassen, dem Drängen des Papstes nachzugeben. Ficker II, S. 347 (s. oben S. 315) trägt kein Bedenken, dem groszen Fürsten Kurzsichtigkeit vorzuwerfen, indem er meint, Karl habe die ganze Tragweite seines Versprechens nicht übersehen. Ein scharfer, aber nur durch den biographischen Passus zu stützender Vorwurf! Thatsächlich war Karl ein weitblickender, seinen Zeitgenossen überlegener Geist.

Das denkbar Stärkste in der Unterschätzung des Frankenkönig's leistet Janus S. 148 ff. Die betreffende Auslassung ist so merkwürdig, dass sie hier wörtlich mitgetheilt zu werden verdient:

„Dass Karl eine so umfassende Schenkung gemacht habe, vermöge welcher ihm von seinem italienischen Reiche nicht viel übrig geblieben wäre, ist Jedermann bis jetzt räthselhaft und unerklärlich vorgekommen.“ Es werden hierauf die verschiedenen Meinungen von Muratori, Sugenheim, Gregorovius, Niehues, Abel, Mock skizzirt, mit dem Hinzufügen, dass Baxmann I, S. 277 wieder Alles ungewiss lasse. Dann heisst es weiter: „Kurz, Niemand hat demnach das Räthsel zu lösen vermocht. Die Sache erklärt sich aber, wenn man die bereits zweimal gedruckte und allerdings erdichtete Urkunde (das sog. Fantuzzische Fragment) vergleicht, welche sich für das Pactum oder die Verschreibung Pippin's ausgiebt, und welche wirklich den geographischen Umfang der Schenkung, nur mit Aufzählung von mehr Städte-Namen, so beschreibt, wie ihn auch der Biograph Hadrian's angiebt. Dieses Document — macht es schwer, einen andern Ursprung und Zweck dabei vorauszusetzen, als den, dem Könige Karl vorgelegt zu werden, und erklärt, wie Karl verleitet wurde, ein Versprechen zu geben, welches er dann unausführbar fand: weshalb er den stets sich erneuernden Forderungen der Päpste beharrlichen Widerstand und das Verlangen entgensetzte, dass Rom seine Rechtstitel auf die einzelnen Gebiete speciell nachweise.“

Ich gestehe offen, dass von allen mir bekannten Versuchen, sich mit den drei Capiteln der Vita Hadriani abzufinden, das vorstehende Experiment, welches den Anspruch macht, ein bis dahin ungelöstes Räthsel zu lösen, nach meiner Ansicht das unglücklichste und verkehrteste ist. Es scheint kaum möglich, den groszen Kaiser tiefer herabzuwürdigen, als in den mitgetheilten Worten geschehen ist. Wenn Karl, wie Wattenbach Papstthum S. 63 mit Recht annimmt, im Stande gewesen sein würde, die Fälschungen und Ver-

schiebungen Pseudoisidor's zu durchschauen, so ist es wohl mehr als kühn, dem gewaltigen Herrscher nachzusagen, dass er sich durch ein so plump angelegtes Manöver hätte dupiren lassen. Karl, welcher, wie der biographische Abschnitt mittheilt, die „Urkunde von Kiersy“ 754 selbst unterzeichnet hatte, wäre zwanzig Jahre später so imbecill gewesen, dass er ein falsches Machwerk für das ächte Original-Document angesehen hätte! Wie man bei solchen Vorstellungen für den Frankenkönig noch den Beinamen „des Groszen“ in Anspruch nehmen kann, ist völlig unbegreiflich.

Wer die drei Capitel des Biographen für ächt hält, muss den König Karl, wie auch dessen Vater Pippin, beschuldigen, dass sie über Gebiete verfügt hätten, die gar nicht ihrem Scepter unterworfen waren. Bereits Abel (s. oben S. 304) nahm an der Karl zugeschriebenen Verfügung über Corsica, Venetien etc. Anstos: er verzweifelte daran, diese Frage befriedigend lösen zu können, offenbar weil es ihm schwer wurde, den Kaiser einer ungerechten Handlung zu bezüchtigen. Papencordt S. 99, N. 1 hingegen scheint umgekehrt zu meinen, die Grösze der Schenkung werde gerade durch den Umstand verständlich, dass Karl nicht befugt war, über alle jene Gebiete zu disponiren. Er sagt: „Wir sehen nicht ein, was man gegen die Schenkung aus dem Umstande folgern kann, dass Karl einzelne Orte nicht besasz, wie die Insel Corsica und das Herzogthum Benevent. Desto besser konnte er sie verschenken (!)“. Selbst Ficker II, S. 343, 44 benutzt dies für die Loyalität der beiden Fürsten nicht sehr schmeichelhafte Argument: „Es lässt sich nicht läugnen, dass Pippin und Karl bei ihren Schenkungen, wenn wir den Nachrichten über dieselben nicht allen Glauben verweigern wollen, über Gebiete verfügten, welche gar nicht in ihrer Gewalt waren; sie würden vielleicht weniger freigebig gewesen sein, hätten sie dieselben thatsächlich besessen.“

Dass nun die Promissio, wie sie 774 geleistet sein

soll, nicht in Vollzug gesetzt worden, das ist eine Thatsache, über welche alle Schriftsteller einstimmig sind. So sagt z. B. Ficker II, S. 466: „Karl der Grosze hat 774 keinen Anstand genommen, die ihm vorgelegte Schenkungsurkunde seines Vater's zu erneuern. Er wäre nun als Herr des Longobardenreiches in der Lage gewesen, jene Schenkung im vollen Umfange auszuführen. Das hat er aber im Fortgange der Dinge verweigert: scheint der Papst anfang's die volle Ausführung verlangt zu haben, so hat der König zunächst gar nichts gewährt.“

Wie wir entwickelt haben, statuirt Ficker einen ausgedehnten Verzicht, mittels dessen Hadrian fast alle Objecte der Sponsio, mit Ausnahme des Exarchat's von Ravenna, eingebüsst habe. Da Ficker die Promissio von 774 für ächt hält, so muss er annehmen, dass Karl in derselben die Garantie für den Exarchat („universum Exarchatum Ravennatum, sicut antiquitus erat“) ausdrücklich geleistet habe. Aber auch dies ist mit Rücksicht auf das Verhalten Karl's gegenüber dem Erzbischofe Leo von Ravenna zu bestreiten. Karl's Handlungsweise lässt sich wohl daraus erklären, dass der König blos ein allgemeines Versprechen, die Kirche zu vertheidigen und den Gerechtsamen des heil. Petrus Fürsorge zu widmen, gewährt und dasselbe, wie die Reichstheilung von 806 sagt: „quoad ratio postulaverit“, also mit Berücksichtigung und Prüfung der anderweitigen Ansprüche auf die bezüglichen Gebiete exequirt hat. Wenn man jedoch annimmt, dass Karl sich verbindlich gemacht habe, den ganzen ungeschmälernten Exarchat dem Papste auszuliefern, und dass dessen ungeachtet unmittelbar nach der Promissio dem Erzbischofe von Ravenna bestimmte Districte jenes Territorium's überlassen worden seien, dann würde man nicht umhin können, über ein solches Gebahren des König's den schärfsten Tadel auszusprechen. Abel (Forschungen S. 482), welcher den Frankenkönig gern vertheidigt, ist hier wiederum rathlos: er wundert sich über Karl's „Zurückhaltung“ und gesteht, die Gründe, die ihn dabei leiteten, nicht zu erkennen. Ich selbst erblicke in dem

Vorgehen Karl's einen neuen Beweis für die Unächtheit der Promissionen von 754 und 774.

Wer mit Ficker einen umfassenden Verzicht auf die Mehrzahl der versprochenen Länder supponirt, gewinnt dadurch die Möglichkeit, den König wegen der Nichtausführung des Versprechen's zu rechtfertigen, wobei ich von der Frage absehe, ob der feierliche Eid des König's nebst den Eiden der gesammten Begleitung desselben durch formlose Renuutiation ausgelöscht werden konnte. Wenn man jedoch an dem biographischen Schenkungsbericht festhält und die Fickersche Hypothese ablehnt oder ignorirt, — dann steht der König Karl in dem denkbar ungünstigsten Lichte da. Es giebt für jenen Standpunkt kein Entrinnen! Man muss es offen aussprechen: Karl ist meineidig, eidbrüchig geworden, er hat sich frevelhafter Weise über seine heilige Pflicht, die er freiwillig und mit Ueberlegung, sogar mit Freuden übernahm, hinweggesetzt. Das ist das Resultat, welches uns der Bericht der Vita ohne die Hülfeleistung jener Conjectur für den Character Karl's liefert!! Ich meine, dass sich schon das natürliche Gefühl gegen eine derartige Verunglimpfung einer der grosartigsten Gestalten der Weltgeschichte sträuben sollte. Um wie viel mehr müsste der Historiker, der die sonstigen Thaten und Verdienste Karl's kennt, zu der Einsicht kommen, dass der in Rede stehende Abschnitt des Papstbuches nur die heilloseste Verwirrung anrichtet, die Dinge förmlich auf den Kopf stellt, und deshalb absolut zu verwerfen ist!

Unter solchen Umständen finde ich es einerseits sehr characteristisch, andererseits sehr erklärlich, dass diejenigen Autoren, welche die drei Capitel ohne das gedachte Supplement zu Grunde legen, den Muth nicht haben, den groszen Kaiser direct des Meineides anzuklagen. Man constatirt freilich, dass Hadrian das nicht erhalten habe, was ihm zugesprochen sei, aber man lässt den in der Vita so klar ausgesprochenen Verpflichtungsgrund des Eides absichtlich und constant im Hintergrund. Sehr vorsichtig

drückt sich z. B. Hergenröther Kirchengeschichte I, S. 501 aus, indem er weder den Biographen preisgeben noch Karl brandmarken will: „Da Vieles von den geschenkten Territorien noch nicht in Karl's Besitz war, so versprach dieser wohl mehr, als er theils halten konnte, theils nachher bei veränderten Umständen und Entwürfen wirklich hielt.“ Der Einzige, welcher meines Wissen's die Alternative: war Karl ein Verbrecher oder nicht, scharf in's Auge fasst, ist Niehues. Ich habe oben S. 306 die Stelle angeführt, in welcher der erwähnte Historiker zu erkennen giebt, dass er lieber den Verfasser des biographischen Bericht's der Fälschung anklagen, als den groszen König eines „wissentlich fortgesetzten Meineides“ für fähig halten wolle. Wer sich dessen ungeachtet von seiner Vorliebe für die drei Capitel nicht trennen mag, der muss dann aber offen zugestehen, dass Leo III. einen notorischen Delinquenten zum Kaiser gekrönt hat, einen Treulosen, welcher mit demselben Rechte als Häretiker gelten konnte, wie der griechische Kaiser, welcher sich weigerte, der Kirche das ihr gehörige Gut auszuantworten (s. oben S. 261).

Selbst Gfrörer V, S. 80 ff., welcher dem Könige sehr gram ist und ihn für einen Feind der Kirche hält, kann sich nicht entschliessen, die Anklage des Meineides direct auszusprechen. Anstatt an der durch das terribile sacramentum bestärkten Pflicht festzuhalten, substituirt er ein formloses oder einfaches Versprechen, wobei er meint, Karl habe die 774 gemachte Schenkung entweder hinterher unredlich gedeutet oder „gelogen“. Die Möglichkeit, dass der Biograph Falsches berichtet habe, fasst Gfrörer allerdings in's Auge, resolvirt sich dann aber sofort dahin, dass es voreilig oder verkehrt sei, die Glaubwürdigkeit der Stelle zu bestreiten. So bringt er denn auch die in ep. 53 erwähnte Verhaftung des päpstlichen Gesandten Anastasius mit der Promissio von 774 in Beziehung und expectorirt sich darüber in folgender Art:

„Der berühmte Franke hatte zuweilen Anfälle von Sultanslaunen, denen er in der Leidenschaft freien

Lauf liess. Vermuthlich bestand das Verbrechen des Römer's dahin, dass er dem Könige in's Gesicht sagte, was alle Welt wusste und dachte, nemlich sein Gebieter, der Papst, sei mit der angeblichen Schenkung getäuscht worden, was denn der Franke, weil es wahr war, unerträglich fand.“

VIII.

Die sg. constantinische Schenkung, ein Elaborat aus der Zeit Karl's des Groszen.

1.

Erläuterung.

Unter der Ueberschrift: „exemplar constituti domni Constantini imperatoris“ begegnet uns in der „Pariser Sammlung der Colbertschen Handschrift“, welche Maassen Can. Recht I, S. 536 ff. genauer beschrieben hat, die heute allgemein als unächt anerkannte sg. constantinische Schenkung. Wir finden das Schriftstück auch in der Pseudoisidorischen Sammlung, ohne dass sich mit Sicherheit feststellen lässt, ob Pseudoisidor aus der Colbertschen Collection geschöpft hat. Pseudoisidor selbst liefert das Elaborat in Verbindung mit den, wie es scheint, am Ende des fünften Jahrhundert's erdichteten Acta oder Gesta des Papstes Silvester I. und zwar so, dass die Silvester-Legende den Anfang, dagegen der angebliche kaiserliche Erlass die Fortsetzung und den Schluss bildet. Die Sammlungen des Anselmus von Lucca und des Cardinal Deusdedit nahmen den die Schenkung betreffenden Abschnitt ohne die Legende auf; aus ihnen ist dann das betreffende Document in den ersten Theil des Decretum Gratiani übergegangen. Indessen

rührt das c. 14 D. 96 nicht von Gratian selbst, sondern von dessen Schüler Paucopalea her und trägt demnach die Ueberschrift Palea. Neben den lateinischen Redactionen, von denen die im Decretum Gratiani vorliegende die kürzere und gedrungere ist, giebt es noch verschiedene griechische Uebersetzungen.

Nach der wahrscheinlichsten Annahme ist die Pseudoisidorische Sammlung zwischen 847—53 angefertigt worden: die Colbertsche dürfte, als um einige Jahre älter, in die Zeit 837—47 zu setzen sein. Was die constantinische Schenkung angeht, so wurde dieselbe, wie ich glaube, jedenfalls erst nach dem Jahre 805 oder 806, entweder zu Lebzeiten Karl's oder während der ersten Regierungsjahre Ludwig's des Frommen erfunden. Bevor ich diese meine Auffassung begründe und die einzelnen Positionen der Schenkung erläutere, gebe ich den Text des Pseudoisidor mit Auslassung der Silvester-Legende und einiger für unsere Zwecke nicht in Betracht kommender Partien. Ich stütze mich auf die Ausgabe von Hinschius (S. 249—54), wobei ich die von Floss (Urkunden S. 9 ff.) aus der Trierschen Handschrift mitgetheilten Varianten theilweise recipirt habe. Um für das Citiren einen Anhalt zu gewinnen, füge ich eine Paragraphen-Eintheilung bei.

„Exemplar Domni Constantini Imperatoris.

In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris scilicet et filii et spiritus sancti imperator Caesar Flavius Constantinus, in Christo Jesu uno ex eadem sancta trinitate salvatore domino Deo nostro fidelis, mansuetus, maximus beneficus, Alemannicus, Gothicus, Sarmaticus, Germanicus, Britannicus, Unicus, pius, felix, victor ac triumphator, semper augustus: sanctissimo et beatissimo patri patrum Silvestro, urbis Romae episcopo et papae, atque omnibus ejus successoribus, qui in sede beati Petri usque in finem saeculi sessuri sunt, pontificibus nec non et omnibus reverendissimis et Deo amabilibus catholicis episcopis eidem sacrosanctae Romanae ecclesiae per hanc nostram imperialem

constitutionem subjectis in universo orbe terrarum, nunc et in posteris cunctis retro temporibus constitutis gratia, pax, caritas, gaudium, longanimitas, misericordia a Deo patre omnipotente et Jesu Christo filio ejus et spiritu sancto cum omnibus vobis.“

Nachdem dann mitgetheilt worden, dass Constantin durch Silvester vom Aussatz geheilt, mit der Taufe versehen worden sei und Belehrung empfangen habe, fährt das Constitutum fort:

„§ 1. Et dum haec praedicente beato Silvestro agnoscerem, et beneficiis ipsius beati Petri integre me sanitati comperi restitutum; utile judicavimus una cum omnibus nostris satrapibus et universo senatu, optimatibus etiam et cuncto populo Romano gloriae imperii subjacenti, ut sicut in terris vicarius filii Dei esse videtur constitutus, etiam et pontifices, qui ipsius principis apostolorum gerunt vicem principatus, potestatem amplius quam terrenam imperialis nostrae serenitatis mansuetudo habere videtur, concessam a nobis nostroque imperio obtineant, eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel ejus vicarios firmos apud Deum esse patronos. Et sicut nostram¹ terrenam imperialem potentiam, sic² sacrosanctam Romanam ecclesiam decrevimus veneranter honorari³, et amplius quam nostrum imperium et terrenum thronum sedem sacratissimam beati Petri gloriose exaltari, tribuentes ei potestatem et gloriae dignitatem atque vigorem et honorificentiam imperialem, atque decernentes sancimus, ut principatum teneat tam super quatuor praecipuas sedes, Antiochenam, Alexandrinam, Constantinopolitanam et Hierosolymitanam, quamque etiam super omnes in universo orbe terrarum Dei ecclesias. Et pontifex, qui pro tempore ipsius sacrosanctae Romanae ecclesiae extiterit, celsior et princeps cunctis sacerdotibus totius mundi existat, et ejus judicio quaeque ad cultum

¹ Statt: nostra est

² Statt: et

³ Statt: honorare

} nach der Trierschen Handschrift.

Dei vel fidei christianorum stabilitatem procuranda fuerint, disponantur. Justum quippe est, ut ibi lex sancta caput teneat principatus, ubi sanctarum legum institutor salvator noster beatum Petrum apostolatus obtinere praecepit cathedram, ubi et crucis patibulum sustinens beatæ mortis sumpsit poculum, sui que magistri et domini¹ imitator apparuit. Et ibi gentes pro Christi nominis confessione colla flectant, ubi eorum doctor, beatus Paulus apostolus pro Christo extenso collo martyrio coronatus est. Illic usque in finem quaerant doctorem, ubi sanctum doctoris quiescit corpus, et ibi proni ac humiliati coelestis² regis Dei salvatoris nostri Jesu Christi famulentur officio, ubi superbi terreni regis serviebant imperio. Interea nosse volumus omnem populum universarum gentium ac nationum per totum orbem terrarum, construxisse nos intra palatium nostrum Lateranense eidem salvatori nostro domino Jesu Christo ecclesiam a fundamentis cum baptisterio, et duodecim nos sciatis de ejus fundamentis secundum numerum duodecim apostolorum cophinos terra onustatos³ propriis asportasse humeris. Quam sacrosanctam ecclesiam caput et verticem omnium ecclesiarum in universo orbe terrarum dici, coli, venerari ac praedicari sancimus, sicut per alia nostra imperialia decreta statuimus.

§ 2. Construximus itaque⁴ ecclesias beatorum Petri et Pauli, principum⁵ apostolorum, quas auro et argento locupletavimus, ubi et sacratissima eorum corpora cum magno honore recondentes thecas ipsorum ex electro, cui nulla fortitudo praevallet elementorum, construximus et crucem ex auro purissimo et gemmis pretiosis per singulas eorum thecas posuimus et clavis aureis confiximus. Quibus

¹ Nach der Trierschen Handschrift statt: domino.

² Nach der Trierschen Handschrift statt: coelesti.

³ Die Triersche Handschrift hat honustatos; statt: terrae setze ich: terra. Es soll ausgedrückt werden, dass der Kaiser zwölf mit Erde angefüllte Körbe getragen habe.

⁴ Nach der Trierschen Handschrift statt: quoque.

⁵ Nach der gedachten Handschrift statt: primorum.

pro concinnatione luminariorum possessionum praedia contulimus et rebus diversis eas ditavimus, et per nostram imperialem jussionem sacram tam in Oriente quam in Occidente vel etiam septentrionali et meridiana plaga, videlicet in Judaea, Graecia, Asia, Thracia, Africa et Italia vel diversis insulis nostra largitate eis concessimus, ea prorsus ratione, ut per manus beatissimi patris nostri Silvestri pontificis successorumque ejus¹ omnia disponantur.

§ 3. Gaudeat ergo² una nobiscum omnis populus, et gentium nationes in universo orbe terrarum exhortantes monemus omnes, ut Deo nostro et salvatori Jesu Christo immensas una nobiscum referant gratias, quoniam³ ipse Deus in coelis desuper et in terra deorsum⁴ nos per suos sanctos visitans apostolos sanctum baptismatis sacramentum percipere et corporis sanitate dignos effecit⁵. Pro quo concedimus ipsis sanctis apostolis, dominis meis beatissimis Petro et Paulo et per eos etiam beato Silvestro patri nostro summo pontifici et universali urbis Romae papae, et omnibus ejus successoribus pontificibus, qui usque in finem mundi in sede beati Petri apostoli erunt sessuri, atque de praesenti contradimus palatium imperii nostri Lateranense, quod omnibus in toto orbe terrarum praefertur atque praecellit, deinde diadema, videlicet coronam capitis nostri, simulque frigium, nec non et superhumerales, videlicet lorum, qui imperiale circumdare assolet collum, verum etiam et chlamydem purpuream atque tunicam coccineam, et omnia imperialia indumenta, sed⁶ et dignitatem imperialium praesidentium equitum, conferentes etiam et imperialia scepra, simulque et cuncta signa et banda, etiam et diversa ornamenta imperialia et omnem processionem imperialis culminis et gloriam potestatis nostrae.

¹ Nach derselben Handschrift hinzugesetzt.

² Nach der Handschrift statt: enim.

³ Statt: quam, nach der Handschrift.

⁴ Das hinter: deorsum im Texte stehende: qui ist zu tilgen.

⁵ Statt: efficit, nach der Handschrift.

⁶ Statt: seu, nach der Handschrift.

§ 4. Viris etiam¹ reverendissimis clericis, in diversis ordinibus eidem sacrosanctae Romanae ecclesiae servientibus, illud culmen, singularitatem, potentiam et praecellentiam habere sancimus, cujus amplissimus noster senatus videtur gloria adornari, id est patricios, atque consules effici nec non et ceteris dignitatibus imperialibus eos promulgamus² decorari. Et sicut imperialis militia, ita et clerum sanctae Romanae ecclesiae ornari decernimus. Et quemadmodum imperialis potentia officiis diversis cubiculariorum nempe et ostiariorum atque omnium excubiarum³ ornatu, ita et sanctam Romanam ecclesiam decorari volumus. Et ut amplissimum pontificale⁴ decus profulgeat, decernimus et hoc, ut clerici ejusdem sanctae Romanae ecclesiae mappulis et linteaminibus, id est candidissimo colore decorati equitent⁵. Et sicut noster senatus calciamentis utitur cum udonibus, id est candido linteamine, sic utantur et clerici⁶, ut sicut coelestia, ita et terrena ad laudem Dei decorentur.

§ 5. Prae omnibus autem licentiam tribuimus ipsi sanctissimo patri nostro Silvestro, urbis Romae episcopo et papae, et omnibus, qui post eum in successum perpetuis temporibus advenerint, beatissimis pontificibus, pro honore et gloria Christi Dei nostri in eadem magna Dei catholica et apostolica ecclesia, ex nostro inclyto senatu⁷ quem placatus proprio consilio clericare voluerit, et in numero religiosorum clericorum connumerare, nullo ex omnibus praesumentem superbe agere⁸.

¹ Statt: enim, nach der Trierschen Handschrift.

² Statt: promulgantibus, nach derselben Handschrift.

³ Statt: excubiorum, nach der Handschrift.

⁴ Statt: amplissima pontificalis.

⁵ Statt: decorari equos et ita equitari, nach der Handschrift.

⁶ Statt: illustrari, nach der Handschrift.

⁷ Statt: ex nostro indicto, nach der Handschrift. Der Text der griechischen Uebersetzung bei Fabricius VI, p. 699 lautet an dieser Stelle so: „καὶ ὅς ἂν αἴροιο κληρικὸς ἐκ τῆς ἡμῶν συγκλήτου γένεσθαι, τοῦτον πρὸς τινὸς μηδαμῶς εἰργεῖσθαι.“

⁸ Statt: nullum — praesumentem, nach der Handschrift.

§ 6. Decrevimus itaque et hoc, ut isdem venerabilis pater noster Silvester, summus pontifex vel omnes ejus successores pontifices diademate, videlicet corona¹, quam ex capite nostro illi concessimus, ex auro purissimo et gemmis pretiosis uti debeant et eorum capite ad laudem Dei pro honore beati Petri gestare. Ipse vero beatissimus papa super coronam clericatus, quem gerit ad gloriam beati Petri omnino ipsa ex auro non est passus uti corona; frigidum vero candido nitore splendidum² resurrectionem dominicam designans, ejus sacratissimo vertici manibus nostris imposuimus et tenentes frenum equi illius pro reverentia beati Petri stratoris officium illi exhibuimus, stantes, eodem frigio omnes ejus successores singulariter uti in processionibus ad imitationem imperii nostri.

§ 7. Unde ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni dignitas et gloriae potentia decoretur, ecce tam palatium nostrum, ut praelatum est, quamque Romanae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates saepe fato beatissimo pontifici nostro Silvestro universali papae contradentes atque relinquentes ejus vel successorum ipsius pontificum potestate et ditioni³, firma imperiali censura per hanc nostram divalem et sacram pragmaticam constitutionem⁴ decernimus disponenda atque juri sanctae Romanae ecclesiae concedimus permanenda⁵.

§ 8. Unde congruum prospeximus, nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus et in Byzantiae provincia in optimo loco nomini nostro civitatem aedificari, et nostrum illic constitui imperium, quoniam, ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore coelesti constitutum

¹ Statt: diadema und coronam, nach der Trierer Handschrift.

² So setze ich statt: splendidam.

³ Statt: dictione, nach der Handschrift.

⁴ Statt: pragmaticum constitutum, desgleichen.

⁵ Statt: disponendum und permansurum, desgleichen.

est, justum non est, ut illic imperator terrenus habeat potestatem. Haec vero omnia, quae per hanc nostram imperialem sanctionem¹ et per alia divalia decreta statuimus atque confirmavimus, usque in finem mundi illibata et inconcussa permanenda decernimus.

§ 9. Unde coram Deo vivo, qui nos regnare praecepit, et coram terribili ejus judicio obtestamur per hoc nostrum imperiale constitutum, omnes nostros successores imperatores vel cunctos optimates, satrapes, etiam amplissimum senatum et universum populum in toto orbe terrarum, nunc et in posterum cunctis retro temporibus, imperio nostro subjacentem, nulli eorum quoquomodo licere haec, quae a nobis imperiali sanctione sacrosanctae Romanae ecclesiae vel ejus omnibus pontificibus concessa sunt, refragare aut confringere vel in quoquam convellere. Si quis autem, quod non credimus, in hoc temerator aut contemptor extiterit, aeternis condemnationibus subjaceat innodatus, et sanctos Dei principes apostolorum Petrum et Paulum sibi in praesenti et futura vita sentiat contrarios, atque in inferno inferiori concrematus cum diabolo et omnibus deficiat impiis. Hujus vero imperialis decreti nostri paginam propriis manibus roborantes super venerandum corpus beati Petri principis apostolorum posuimus, ibique eidem apostolo spondentes nos cuncta inviolabiliter conservare et nostris successoribus imperatoribus conservanda in mandatis relinqui, patri nostro Silvestro summo pontifici et universali papae ejusque cunctis successoribus pontificibus domino Deo et salvatore nostro Jesu Christo annuente tradidimus² perenniter atque feliciter possidenda. Et subscriptio imperialis: Divinitas vos conservet per multos annos, sanctissimi ac beatissimi patres. Datum Romae sub tertia die Kal. April. domno nostro Flavio Constantino Augusto quater et Gallicano viris clarissimis consulibus.“

¹ Statt: sacram, nach der Trierer Handschrift.

² Statt: tradimus, desgleichen.

Nach Maszgabe der proponirten Paragraphen-Eintheilung lässt sich der wesentliche Inhalt des Document's folgendermaszen skizziren:

§ 1. Der Kaiser überträgt dem Papst den kaiserlichen Rang, da er nichts Gröszeres zu bieten vermag, wiewohl die päpstliche Würde höher steht, als die kaiserliche. Der Papst soll die Angelegenheiten des Cultus und des Glaubens endgültig entscheiden und den vier orientalischen Patriarchen übergeordnet sein.

§ 2. Die römischen Kirchen zum heil. Petrus und Paulus werden mit liegenden Gründen in verschiedenen Provinzen des Reich's ausgestattet.

§ 3. Der Papst darf die kaiserlichen Abzeichen, insbesondere das Diadem und die Krone tragen.

§ 4. Die römischen Kleriker aller Grade erhalten den senatorischen Rang und das Recht, sich der Abzeichen der militia imperialis zu bedienen.

§ 5. Der Papst ist berechtigt, denjenigen Senatoren, welche in den Klerus oder in den Ordensstand aufgenommen zu werden wünschen, die Aufnahme zu gewähren.

§ 6. Der Kaiser erzählt, dass er dem Papste Silvester eigenhändig die Mitra aufgesetzt und ihm das officium stratoris geleistet habe.

§ 7. Der Kaiser überweist dem Papste Silvester und allen seinen Nachfolgern ausser dem Lateranpalast die Stadt Rom, sowie alle Provinzen und Städte „Italien's oder der westlichen Gegenden“.

§ 8. Der Kaiser verlegt seine Residenz nach Byzanz.

§ 9. Es wird die allseitige Befolgung des kaiserlichen Erlasses streng eingeschärft.

Der Concipient des Elaborat's, dessen Unächtheit nachzuweisen heute etwas völlig Ueberflüssiges wäre, ist meines Erachten's ein römischer Kleriker gewesen, wie man auch die Urheberschaft des Fantuzzianum und der Vita Hadriani c. 41—43 Mitgliedern desselben Standes zuschreiben muss. Bei der Abfassung der constantinischen Schenkung sind insbesondere benutzt worden: das bezeichnete Fragment,

einzelne Theile des *liber pontificalis*, die päpstlichen Briefe und sonstige römische Urkunden. Die nachstehende Zusammenstellung wird die mannigfachen Anklänge des *Constitutum's* an die erwähnten Quellen darthun.

Constitutum.	Römische Quellen.
Einleitung.	
Victor ac triumphator.	Sämmtliche zehn Briefe Leo's III. an Karl den Groszen haben die Ueberschrift: Domino piissimo —, victori ac triumphatori.
	Fragm. Fant. § 1.
Sanctissimo ac beatissimo patri patrum Silvestro,	Sanctissimus et beatissimus — pontifex.
	a. a. O. § 1 und 5.
atque omnibus ejus successoribus, qui in sede beati Petri usque in finem saeculi sessuri sunt, pontificibus.	Gregorio (Stephano) ejusque successoribus usque in finem saeculi.
§ 1.	
Utile judicavimus una cum omnibus nostris satrapibus.	Vita Zachariae c. 7. Rex (Luitprandus) misit duces et satrapes suos.
	ep. 17, S. 79.
	Alboinum ducem Spoletinum cum ejus satrapibus — in vinculis detinet.
Nostrae serenitatis mansuetudo.	Karl wird in den angeführten Briefen Leo's III. mit serenissimus, serenitas vestra angeredet. In der Vita Leonis III. c. 17 ist Karl bereits vor der Kaiserkrönung als rex serenissimus bezeichnet worden.

Constitutum.

§ 1.

Pontifex, qui — Romanae ecclesiae extiterit, celsior et princeps cunctis sacerdotibus totius mundi existat, et ejus judicio quaeque ad cultum Dei vel fidei christianorum stabilitatem procuranda fuerint, disponantur.

§ 2.

Crucem ex auro purissimo et gemis pretiosis per singulas eorum thecas posuimus.

Quibus pro concinnatione luminariorum possessionum praedia contulimus.

§ 3.

Concedimus — sanctis apostolis — Petro et Paulo, et per eos etiam beato Silvestro; — et omnibus ejus successoribus pontificibus, qui usque in finem mundi in sede beati Petri apostoli erunt sessuri.

Römische Quellen.

ep. 98. S. 289.

Quanta enim auctoritas beato Petro apostolorum principi ejusque sacratissimae sedis concessa est, cuiquam non ambigimus ignorari: utpote quae de omnibus ecclesiis fas habeat judicandi, neque cuiquam liceat de ejus judicare iudicio.

Vita Leon. III. c. 25.

Item in basilica Salvatoris nostri Jesu Christi, quam Constantinianam vocant, obtulit crucem cum gemmis hyacinthinis.

ep. 2. (Gregorius III.) S. 15.

Cernimus id, quod — remanserat — pro — luminariorum concinnatione in partibus Ravennatum — gladio et igni — consumi.

ep. 34. (Paul I.) S. 121.

Beatus Petrus princeps apostolorum, pro cujus restituendis luminariis decertatis, firmissimus vobis sit auxiliator.

ep. 74. (Hadr. I.) S. 228.

— sicut a vestra — excellentia beato Petro nutritori vestro pro luminariorum concinnatione — Sabinese territorium — concessum est.

Fragm. Fant. § 5.

Pollicemur et spondemus tibi, beato Petro — et per te huic almo Vicario tuo Stephano ejusque successoribus usque in finem saeculi.

Constitutum.	Römische Quellen.
§ 3.	ep. 13. S. 70.
Universalis urbis Romae papa.	— firmos nos ac fideles debere permanere erga beatum Petrum — et Paulum summum pontificem et universalem papam.
Conferentes etiam et imperialia scepra, simulque et cuncta signa et banda, etiam et imperialia scepra.	Vita Leon. III. c. 19.
§ 5.	Romani — (Leonem) cum signis et bandis et canticis spiritualibus susceperunt.
— quem placatus proprio consilio clericare voluerit.	Vita Hadr. I. c. 3.
§ 6.	Paulus papa eum clericari jussit.
Frigium — candido nitore splendidum resurrectionem dominicam designans, ejus sacratissimo vertici manibus nostris posuimus.	Vita Leon. III. c. 27.
Tenentes frenum equi illius pro reverentia beati Petri stratoris officium illi (Silvestro) exhibuimus.	Fecit (Leo) in basilica beati Petri apostoli vestem chrysoclavam cum pretiosis gemmis ornatam, habentem historiam Dominicae resurrectionis.
§ 7.	Vita Steph. II. c. 25.
Omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates — Silvestro — contradentes atque relinquentes.	— cui (Stephano) et vice stratoris usque in aliquantum loci juxta ejus sellarem (Pippinus) properavit.
	ep. Hadr. I. ad imp. Const. et Irenam (Mansi XII, S. 1075):
	Omnes Hesperiae occiduaeque partis barbaras nationes — (Carolus) — suo subjiciens regno adnavit. Unde per sua laboriosa certamina eidem ecclesiae plura dona contulit perpetuo possidenda, tam provincias, quam civitates seu castra et cetera territoria.

Constitutum.

§ 8.

Ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore coelesti constitutum est.

Ubi — christianae religionis caput — constitutum est, justum non est, ut illic imperator terrenus habeat potestatem.

Haec vero omnia, quae — statuimus atque confirmavimus, usque in finem mundi illibata et inconcussa permanenda decernimus.

§ 9.

Unde coram Deo vivo — et coram terribili ejus judicio obtestamur — omnes nostros successores, imperatores etc

Römische Quellen.

Fragm. Fant. § 3.

Ecclesia, — quae caput et origo totius Christianae religionis non ambigitur.

ep. 98. S. 291.

Caput totius mundi sanctam Romanam ecclesiam — vestra — excellentia diligit.

Fragm. Fant. § 5.

Statuimus, nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas terminationes potestatem reservatam.

ep. 77. S. 234.

Illibata oblatio, — inconcussa et immaculata in aeternum permaneat.

ep. 98. S. 287.

nostra promissio immutilata atque inconcussa sine quolibet manebit dolo.

ep. 2. S. 17.

Hortamur bonitatem tuam coram Domino et ejus terribili judicio, christianissime fili.

ep. 10. S. 58.

Protestor et nimis coram deo terribili creatore omnium adhortor atque admoneo.

ep. 11. S. 64.

Peto te, fili, peto te coram Deo vivo et fortiter conjuro.

Constitutum.

§ 9.

Coram Deo vivo, qui nos regnare praecepit,

obtestamur
cunctos optimates, — etiam amplissimum senatum et universum populum

in toto orbe terrarum, nunc et in posterum cunctis retro temporibus.

Si quis autem, quod non credimus, in hoc temerator aut contemptor extiterit.

Römische Quellen.

ep. 21. S. 92.

Coram terribili futuro iudicio excellentiam vestram conjurans deprecor.

ep. 46. S. 157.

Et videte, excellentissimi filii, quia obtestamur vos per tremendum diem iudicii.

ep. 36. S. 125.

Deus noster, qui vos regnare jussit.

ep. 46. S. 157.

Coram Deo vivo, qui vos regnare praecepit, conjuramus excellentiam vestram.

Vita Leon. III. c. 19.

Romani — suum recipientes pastorem — tam proceres clericorum — quamque optimates — et universus populus Romanus.

ep. 42. S. 144.

Firmam ejusdem sanctae mansionis dationem procurantes nunc et retro cunctis temporibus.

ep. 10. S. 60.

Sin autem, quod non credimus, et aliquam posueritis moram — ad liberandam hanc meam civitatem Romanam etc.

ep. 47. S. 164.

Et si quis, quod non optamus, contra hujusmodi nostrae adjurationis — seriem agere praesumerit etc.

Constitutum.

§ 9.

Si quis autem, quod non credimus, in hoc temerator aut contemptor extiterit, aeternis condemnationibus subjaceat innodatus, et sanctos Dei principes apostolorum Petrum et Paulum sibi in praesenti et futura vita sentiat contrarios, atque in inferno inferiori concrematus cum diabolo et omnibus deficiat impiis.

Römische Quellen.

Liber diurnus.

N. 86 „Diversa privilegia apostolicae auctoritatis“ S. 219.

Si quis autem, quod non optamus, nefario ausu praesumpserit haec — refragare aut in quoquam transgredi, sciat se anathematis vinculo innodatum, et cum diabolo — aeterni incendii supplicio concremandum deputatum.

N. 89 „Privilegium“ S. 225.

Si quis autem temerario ausu — contra hoc nostrum apostolicum agere praesumpserit, sciat se anathematis vinculo innodatum — et cum omnibus impiis aeterno incendio et supplicio condemnandum.

N. 101 „Privilegium ad confirmationem monasterii“ S. 242.

Si quis autem — contra hujus nostrae apostolicae praeceptionis seriem — agere tentaverit, sciat se Domini nostri et apostolorum principis Petri anathematis vinculo innodatum et cum diabolo — in aeterno igne concremandum, simulque in chaos demersus cum impiis deficiat.

ep. 47. S. 164.

Et si quis, quod non optamus, contra hujusmodi nostrae adjurationis atque exhortationis seriem agere praesumpserit, sciat se auctoritate domini mei beati Petri, apostolorum principis, anathematis vinculo esse innodatum et a

Constitutum.

Hujus vero imperialis decreti nostri paginam propriis manibus roborantes super venerandum corpus beati Petri principis apostolorum posuimus, ubique eidem apostolo spondentes nos cuncta inviolabiliter conservare et nostris successoribus pontificibus domino Deo et salvatore nostro Jesu Christo annuente tradidimus perenniter atque feliciter possidenda.

Hanc — paginam — super venerandum corpus beati Petri — posuimus.

Deo et — Jesu Christo annuente.

Römische Quellen.

regno Dei alienum atque cum diabolo et ejus atrocissimis pompis et ceteris impiis aeternis incendiis concremandum deputatum.

Vita Steph. II. c. 47.

Tunc (Fulradus) ipsas claves — una cum suprascripta donatione — in confessione beati Petri ponens, eidem Dei apostolo et ejus vicario sanctissimo papae, atque omnibus ejus successoribus pontificibus perenniter possidendas atque disponendas tradidit.

Vita Hadr. I. c. 43.

Facta eadem donatione, propria sua manu ipse — Francorum rex eam corroborans, universos episcopos — in ea adscribi fecit. Quam prius super altare beati Petri et postmodum intus in ejus sancta confessione ponentes, tam ipse Francorum rex quamque ejus judices beato Petro et ejus vicario — sub terribili sacramento, sese omnia conservaturos, quae in eadem donatione continentur, promittentes tradiderunt. Apparem vero ipsius donationis — rex intus super corpus beati Petri — propriis suis manibus posuit.

ep. 47. S. 163.

Praesentem itaque nostram exhortationem — in confessione beati Petri ponentes etc.

Vita Steph. II. c. 51.

Et ita annuente Deo rempublicam dilatans et universam Dominicam plebem

Constitutum.	Römische Quellen.
Divinitas vos conservet per multos annos, sanctissimi ac beatissimi patres.	<p>— ab omnibus insidiis eruit inimicorum. (s. anch c. 27).</p> <p>Vita Hadr. I. c. 33.</p> <p>Et ita Deo annuente praedictum ducatum Spoletinum — pontifex sub jure et potestate beati Petri subjugavit.</p> <p>ep. Leon. III. 2. S. 314.</p> <p>Omnipotens — Deus sua vos protectione longa per tempora conservare dignetur.</p>

Der dem römischen Clerus angehörende Verfasser wollte, indem er auf Constantin den Groszen zurückging, die Verfügung eines weltlichen Fürsten aufschreiben; aber man merkt sofort, dass er sich die Form der päpstlichen Erlasse zum Muster nimmt und sich von dem geistlichen Ideenkreise nicht zu trennen vermag. Wie der Eingang des Constitutum dem in den paulinischen Briefen üblichen Gruss und Segenswunsch nachgebildet ist, so wird in § 8 dem Kaiser die Drohung einer imperialis censura in den Mund gelegt, obwohl die Censuren doch nur von Päpsten und Bischöfen ausgehen können.

Daneben enthält das Constitutum auch einige Stellen, welche an das Privilegium von 817 erinnern.

Constitutum.	Privilegium.
§ 3.	
Concedimus — Petro et Paulo, et per eos etiam beato Silvestro patri nostro summo pontifici et universali urbis Romae papae et omnibus ejus successoribus, qui usque in finem mundi in sede beati Petri — erunt sessuri.	Statuo et concedo — tibi beato Petro — et per te vicario tuo domno Paschali summo pontifici et universali papae et successoribus ejus in perpetuum.

Constitutum.	Privilegium.
§ 7.	
omnes Italiae — provincias — Silvestro — relinquentes ejus vel successorum ipsius pontificum potestati et ditioni.	Statuo et concedo — Paschali — sicut a praedecessoribus vestris usque nunc in vestra potestate et ditione tenuistis et disposuistis.

Endlich möge dem, was das Constitutum in § 3 und 6 über die äusseren Abzeichen sagt, eine Stelle aus Einhart's Vita Caroli zur Seite gesetzt werden.

Constitutum.	Vita Caroli c. 33.
Concedimus — Silvestro et omnibus ejus successoribus — chlamidem purpuream atque tunicam coccineam et omnia imperialia indumenta. — Decrevimus itaque, — ut — Silvester vel omnes ejus successores pontifices diadema, videlicet corona, quam ex capite nostro illi concessimus, ex auro purissimo et gemmis pretiosis uti debeant.	Romae semel Hadriano pontifice petente, et iterum, Leone successore ejus supplicante longa tunica et chlamyde amictus, calceis quoque Romano more formati induebatur. In festivitatibus — diademate — ex auro et gemmis ornatus incedebat.

Ich schicke mich jetzt an, die mir eigenthümliche Auffassung des Constitutum's genauer darzulegen.

Unter dem von dem Fälscher angeführten Constantin haben wir uns den Kaiser Karl den Groszen vorzustellen. Bereits Papst Hadrian I. hat den Frankenkönig mit dem ersten christlichen Kaiser in ep. 61 vom Jahre 778 verglichen: „ecce novus christianissimus Dei Constantinus imperator his temporibus surrexit, per quem omnia Deus sanctae suae ecclesiae beati apostolorum principis Petri largiri dignatus est.“ Dabei bemerke ich, dass der Ton auf Constantinus und nicht auf Imperator liegt: die Annahme,

als ob der gedachte Papst daran gedacht oder gewünscht haben sollte, Karl möge zur Kaiserwürde gelangen, ist gänzlich abzuweisen. Von Bedeutung ist ferner, dass in dem von Leo III. erbauten Triclinium majus ein Bild gemalt wurde, welches zeigt, wie geläufig schon vor der Errichtung des neuen Kaiserthum's die Vergleichung Karl's mit Constantin war. Auf dem Bilde, dessen genauere Beschreibung Gregorovius II, S. 516 ff. giebt, befinden sich einerseits Silvester und Constantin der Grosze, andererseits Papst Leo und Karl, der damals noch *Patricius Romanorum* war: die Parallele zwischen Karl und Constantin wird also vorausgesetzt. Auch nach dem Jahre 800 hat man denselben Vergleich angewendet: u. A. schreibt der Erzbischof Odilbert von Mailand in den Jahren 809—12 an Karl (ep. Carol. 33, S. 403 ff.): „*vos sollicitudinem habentes orthodoxae fidei magis prae ceteris omnibus, qui ante vos christiani imperatores in universo mundo fuerunt devotione quidem divino zelo commoti; id est Constantinus, Theodosius major, Martianus et Justinianus.*“

Wie die im Früheren behandelten römischen Fälschungen eine Enttäuschung über gescheiterte Hoffnungen, eine Missstimmung über die Zustände der Gegenwart verathen, indessen von der Zukunft Günstigeres erwarten, so liegen meiner Ansicht nach auch dem Constitutum Constantin's derartige Stimmungen und Anschauungen zu Grunde. Der Concipient, mit Karl's bisherigem Wirken unzufrieden, wünschte, dass ein Nachfolger des Kaiser's das realisiren möchte, was dieser hätte thun können und sollen.

Im Anschluss an meine obige Paragraphen-Eintheilung werde ich im Folgenden darlegen, wie ich mir die Applicationen denke, welche der Verfasser stillschweigend auf den neuen römischen Imperator machte.

§ 1, 2, 3.

Papst Leo III. hatte durch das Attentat des Campulus und dessen Genossen eine empfindliche Schmach erlitten. Er verdankte dem Frankenfürsten seine Wiedereinsetzung

in Rom, war aber durch die von Karl angeordnete Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen der erhobenen Anschuldigungen unverkennbar gedemüthigt worden. Mit Bezug darauf hebt das Constitutum hervor, dass der päpstliche Stuhl erhöht und besonders geehrt werden müsse, und dass demselben nicht nur der Vorrang vor den vier Patriarchalkirchen, sondern auch die endgültige Entscheidung über Glauben und Cultussachen zustehe. Damit der Papst durch den Kaiser nicht in Schatten gestellt werde, sollen ihm die kaiserlichen Abzeichen und Ehrenbezeugungen gewährt werden.

§ 4.

Weil die päpstliche Würde eine so hohe und erhabene ist, werden auch die römischen Kleriker, welche dem Papste nahe stehen, entsprechender Ehren theilhaft.

§ 5.

Dieser Paragraph, welcher mittels der Worte: „*prae omnibus autem*“ etwas besonders Wichtiges ankündigt, ist von den meisten Interpreten des Constitutum gänzlich übersehen worden. Da der betreffende Satz für unbedeutend oder nebensächlich gehalten wurde, haben nur Wenige den Versuch gemacht, demselben ein genaueres Verständniss abzugewinnen. Ich selbst bin zu folgendem Resultat gekommen.

Wie Loenig II, S. 170 ff. sagt, war es ein Grundsatz des fränkischen Staatsrecht's, dass für diejenigen, welche öffentliche Lasten zu tragen und öffentliche Leistungen zu gewähren hatten, die Genehmigung des König's oder seiner Beamten zum Eintritt in den Dienst der Kirche erforderlich sei. „Karl der Grosze war es, welcher 805 das alte Verbot erneuerte, und auch aus der ersten Hälfte des neunten Jahrhundert's sind Zeugnisse vorhanden, welche die tatsächliche Durchführung des Verbot's darthun.“

Das betreffende Capitar, welches in Diedenhofen er-

lassen war, und sich auf das ganze Reich erstreckte, enthält in c. 15 folgende Bestimmung:

„De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis, quam exercitu seu alia functione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus. Et hoc ideo fieri prohibemus.“ (M. G. Leges I. S. 134.)

Eine derartige Vorschrift musste namentlich in Italien auf Widerspruch stossen. Wenn Karl in ep. Carol. 27 (S. 392), welche Jaffé vor 810 setzt, dem Könige Pippin von Italien bemerklich macht, dass einige Capitularien („quaedam capitula“) nicht beachtet würden, so dürfte er u. A. wohl das bezeichnete c. 15 gemeint haben. Da nun in unserem § 5 dem Papst Silvester und seinen Nachfolgern bis zum Ende der Zeiten mit groszem Nachdruck das Recht beigelegt wird, nach eigenem Ermessen vornehme Personen in den Stand der Kleriker und Ordenspersonen aufzunehmen, so glaube ich, dass dem Concipienten jenes Stück des Capitular's von 805 vorschwebt¹. Karl hatte die Freiheit des Senat's, d. h. für die damalige Zeit der vornehmen Personen (Proceres, Optimates) gehemmt: der Verfasser, welcher für jene Kategorieen unbeschränkte Zulassung zu dem geistlichen und Ordensstande wünscht, legt deshalb dem Kaiser Constantin eine hierauf bezügliche Verordnung in den Mund.

Es ist bezeichnend, dass das Capitular wie das Constitutum das Wort *licentia* gebrauchen: während das erstere die freie Standeswahl verbietet, wird in dem zweiten jede Beeinträchtigung derselben verpönt (*nullo ex omnibus praesumentes superbe agere*, d. h. niemand soll sich hochmüthig gegen die kaiserliche Concession auflehnen).

¹ Ein Beispiel, dass ein Mann vornehmen Standes den Ordensstand wählte, bietet die Vita Hadr. I, c. 63: „Hujus temporibus defunctus Leonius consul et dux, postmodum vero monachus, ob veniam delictorum suorum“ etc.

Wird die Existenz einer derartigen Beschränkung nicht vorausgesetzt, so ist schwer zu begreifen, warum in dem Constitutum für den betreffenden Gegenstand ein solches Pathos aufgewendet wird: — kein Wunder, dass man unter solchen Umständen den § 5 lieber ignorirt hat.

§ 6.

Zu der Erzählung von der Krönung Silvester's durch Constantin hat wohl die Kaiserkrönung des Jahres 800 Anlass gegeben.

Was sodann die Leistung des *Officium stratoris* betrifft, so wird dieselbe, wie ich glaube, dem Kaiser Constantin deshalb zugeschrieben, weil Karl den gleichzeitigen Päpsten die betreffende Ehrenbezeugung verweigert hat. Da nämlich die *Vita Steph. II*, c. 25 ausdrücklich hervorhebt, dass Pippin beim Empfange zu Ponthion das Pferd des Papstes geleitet habe, während die Biographen Hadrian's I. und Leo's III. entsprechende Handlungen von Karl nicht berichten, so ist der angegebene Schluss berechtigt. Offenbar liegt in der Zurückdatirung auf Constantin der Ausdruck der Missstimmung darüber, dass Karl dem Beispiel seines Vater's nicht gefolgt war.

Uebrigens wird auch in dem Constitutum den Nachfolgern des Kaiser's die Pflicht, jenes *officium* zu erfüllen, nicht direct vorgeschrieben; vielmehr lässt der Autor den Kaiser Constantin nur erzählen, was er zu Ehren des Papstes gethan habe.

§ 7.

Der mit den Worten: *unde ut non pontificalis apex vilescat* beginnende und mit: *permansurum* schliessende Satz ist die Veranlassung gewesen, dass man das Constitutum schlechtweg als „Schenkung Constantin's“ bezeichnet hat, obwohl der Inhalt durch die Ueberweisung der Landgebiete keineswegs erschöpft wird.

Nachdem bereits der § 2 Patrimonien oder Privatgüter im reichsten Masse gespendet hatte (und zwar *pro concinnatione luminariorum*, d. h. für Zwecke des

Gottesdienstes, bei welchem die Beleuchtung eine erhebliche Rolle spielt), erfolgt in Uebereinstimmung mit § 3 die Zuwendung des Lateran-Palastes. Daran schliesst sich die Vergebung der Städte Rom's und Italien's, selbstverständlich zu landesherrlichem Rechte.

Hatte Karl nach Zerstörung des Longobardenreich's einen groszen Theil Italien's erworben, so gewann er durch Uebernahme des Imperium's über den römischen Ducat und den Exarchat von Ravenna die Oberherrschaft. Damit war die Hoffnung, ein mittelitalienisches Reich unter päpstlichem Scepter zu Stande zu bringen, gänzlich vereitelt worden: hatte doch Leo III. selbst die *Divisio Imperii* unterschreiben müssen, welche die von Hadrian einst so dringend begehrten Herzogthümer Spoleto und Tusciën als Objecte der fränkischen Herrschaft anerkannte. Unter solchen Umständen wird man in Rom wohl nicht mehr darauf gerechnet haben, dass Karl zur Ausführung des früheren päpstlichen Planes seine Hand bieten würde: aber der Wunsch, dass der Papst nicht blos einen Theil Italien's, sondern das ganze Land erhalten möge, blieb bestehen und fand in unserem Paragraphen seinen eigenthümlichen Ausdruck.

§ 8.

Nicht ohne Geschick hat der Erfinder des *Elaborat's* die Thatsache der durch Constantin bewirkten Verlegung der Residenz von Rom nach Constantinopel für seine Zwecke zu verwerthen gewusst. Karl verblieb, wie früher bemerkt, nach erfolgter Kaiserkrönung den Winter über in Rom, um die öffentlichen Angelegenheiten zu ordnen und seine oberste Gerichtsbarkeit auszuüben. Es war zu befürchten, dass er wiederkommen oder gar dauernd in Rom bleiben möchte: eine Eventualität, die für die temporellen Bestrebungen des römischen Stuhl's so unerfreulich wie möglich schien. Mit Bezug hierauf bemerkt Ficker II, S. 304 treffend: „Wäre Rom wieder dauernd der Sitz des Kaiser's geworden, so würde später wohl noch von welt-

lichen Besitzungen, aber nicht von staatlicher Hoheit der römischen Kirche die Rede gewesen sein.“ Wenn wir diese Verhältnisse berücksichtigen, werden wir den Text des § 8 im Sinne seines Urhebers so interpretiren müssen: wie Constantin nach Byzanz ging, und dadurch den Päpsten freie Hand liess, so soll der neue fränkische Kaiser von Rom fern bleiben und durch seine ständige Gegenwart keinen störenden und hemmenden Einfluss ausüben.

Zum Schluss dieser Erläuterung will ich das Verhältniss des Constitutum zu dem Fantuzzischen Fragment und zu den Capiteln 41—43 der Vita Hadriani I., welche beide in demselben benutzt worden sind, (s. die obige Nachweisung S. 336, 342) darlegen.

1) Das Fragment und die Vita haben eine chronologische Verschiebung nicht vorgenommen: in beiden wird Pippin als der Schöpfer des grossen Act's von Kiersy genannt, wengleich der Fragmentist die Situation vor Augen hat, welche durch Karl geschaffen wurde. Dagegen bietet das Constitutum das Bild einer Znrückdatirung um mehrere Jahrhunderte im Sinne Pseudoisidor's: der Inbegriff der Wünsche, welche man von Karl oder dessen Nachfolgern erfüllt zu sehen hoffte, wurde in die Form eines Erlasses des ersten christlichen Kaiser's gekleidet.

2) Sowohl das Fragment wie die Vita setzen das Bestehen des römischen Patriciat's bei den Frankenherrschern voraus. Nachdem jedoch das Imperium von Karl begründet worden war, erschien eine Neuregulirung der römischen Forderungen geboten, weil bezweifelt werden konnte, ob das, was die Patricier versprochen oder in Anssicht gestellt hatten, noch für den Imperator maszgebend sein dürfte. Unser Constitutum wollte einem solchem Bedürfnisse abhelfen, wobei der Concipient es als selbstverständlich voraussetzte, dass der Begründer des neuen römischen Kaiserthum's und dessen Successoren das erfüllen müssten, was der erste christliche Imperator festgesetzt hatte.

3) In dem Fragment tritt uns eine Sponsio entgegen, welche erfüllt werden soll, wenn der Krieg gegen die Longobarden siegreich ausfällt: am Schluss gewährt Pippin einem andern Papste eine entsprechende Renovation. Auch der angeblich von Karl vollzogene Act stellt sich in der Vita Hadriani seinem Wesen nach als eine Erneuerung der Promission von Kiersy dar, wobei jedoch die im Fragment ausgedrückte Bedingung nicht hervorgehoben wird. Dagegen finden wir in dem Constitutum weder eine bedingte noch eine unbedingte auf die Temporalien bezügliche Promission. Der Kaiser kennzeichnet die Verleihung der Patrimonien in Judaea u. s. w. als eine bereits vollzogene (§ 2: *possessionum praedia contulimus et rebus diversis eas ditavimus et — nostra largitate concessimus*): daran schliesst sich die directe Vergebung Rom's und Italien's (§ 7: *Romanae urbis et omnes Italiae — provincias — Silvestro universali papae contradentes atque relinquentes ejus vel successorum ipsius pontificum potestati ac ditioni — decernimus disponendum atque juri sanctae Romanae ecclesiae concedimus permansurum*).

4) Während in dem Fragment die Grenzpunkte der künftigen päpstlichen Territorien mit peinlicher Genauigkeit beschrieben werden, und die Vita aus der Vorlage einen (wenn auch nicht ganz correcten) Auszug liefert, unterlässt das Constitutum dergleichen detaillirte Angaben gänzlich, und erwähnt nur im Allgemeinen die Stadt Rom und die Provinzen, Orte und Städte Italien's.

5) Sehr beachtenswerth erscheint mir der eben angedeutete Umstand, dass unser Elaborat Rom als Object kaiserlicher Zuwendung anführt. Weder in dem Fragmente noch in der Vita ist die Stadt des heiligen Petrus genannt worden: auch des römischen Ducat's geschieht keine expresse Erwähnung. Darf man nun auch annehmen, dass in dem falschen Pactum Pippin's Rom und der Ducat eingeschlossen sein sollte, weil sie innerhalb der betreffenden Grenzen (*infra terminaciones*) lagen, so ist es doch nicht ohne Bedeutung, dass die förmliche und directe Hervor-

hebung unterblieb, da Rom und Umgegend als festbegründetes Eigenthum des päpstlichen Stuhl's erachtet wurde, mithin keinen Gegenstand eigentlicher Schenkung an den Papst bilden konnte. Auch nach den ächten Quellen jener Periode hat keiner der damaligen Päpste die Stadt Rom von Pippin oder Karl zum Geschenk erhalten.

Hatte der Papst bis zur Kaiserkrönung des Jahres 800 eine rechtlich autonome, landesherrliche Stellung innegehabt, so änderte sich das Verhältniss, als Karl das Imperium übernahm. Der Papst verlor zwar seine bisherigen Gebiete nicht, aber er musste die oberherrliche Jurisdiction des neuen Kaiser's über dieselben anerkennen. Diese Wendung wurde für den Standpunkt des päpstlichen Interesse's als ein Uebelstand, als ein Rückschritt empfunden: demgemäsz legt das Constitutum dem ersten christlichen Kaiser die Bestimmung in den Mund, dass Italien im Allgemeinen und Rom im Besonderen der päpstlichen Souveränität ohne beschränkende Einwirkung seitens eines fremden Oberherrn unterstehen solle.

6) Pippin und Karl leisten nach dem Fragment und der Vita ihre Versprechungen mit Zustimmung der Groszen: beide schwören einen Eid, und Karl zieht 774 auch seine Begleiter (die Judices) zur Eidesleistung heran. Kaiser Constantin leistet keinen Schwur, aber er trägt die Respec-tirung seines Erlasses sowohl den Nachfolgern auf dem Throne, als den Vornehmen, ja sogar dem ganzen Volke des Erdkreises auf, und droht den Uebertretern die ewige Strafe des Jenseits an.

7) Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Fragment und die Vita sich nur auf die specielle Angelegenheit des päpstlichen Territorialerwerbes beschränken, wogegen der Inhalt des Constitutum weit reicher und vielseitiger ist. Nicht blos die Päpste selbst, sondern auch der römische Klerus werden von Kaiser Constantin bedacht und ausgezeichnet.

So stellt sich denn das Constitutum den beiden andern

Relationen gegenüber als eine Steigerung und Erweiterung dar und bekundet in Betreff der zu Gunsten des Papstes und des römischen Klerus erhobenen Forderungen eine bemerkenswerthe Energie.

2.

Kritische Erörterungen.

Ueber den muthmaszlichen Verfasser, über die Zeit der Entstehung wie über die Tendenz der sg. constantinischen Schenkung sind sehr differente Meinungen geäußert worden, von denen die wichtigsten hier angeführt und beleuchtet werden sollen.

1) Baronius T. 12 (zum Jahre 1081) hegt die Vorstellung, dass ein schismatischer Grieche das Elaborat erfunden habe. In demselben trete gegen den Primat des römischen Bischofs insofern eine grelle Abneigung hervor, als die von der römisch-katholischen Kirche für göttlich erachtete Einsetzung des Papstthums dem Kaiser zugeschrieben werde, wonach die Institution als etwas Menschliches, Profanes erscheine: gerade diesen Punkt habe der Schismatiker gegen den rechtgläubigen Occident verwerthen wollen.

Man wird zugestehen müssen, dass einige Sätze des Constitutum einen cäsareopapistischen Anstrich haben: der § 1 lässt in der That dem Wortlaut nach die Gewährung specifisch-kirchlicher Rechte als Attribut der kaiserlichen Macht erscheinen, indem der Kaiser bestimmt, dass die römische Kirche vor allen Kirchen, auch die Patriarchalkirchen nicht ausgenommen, den Vorrang geniessen und der Papst über Glaubens- und Cultussachen die endgültige Entscheidung abgeben solle. Auf der andern Seite aber hat doch das Constitutum selbst wieder hervorgehoben, dass Christus den heil. Petrus zu seinem Vollmachtsträger aus-

ersehen und damit den Primat geschaffen habe: das beweiset ein Passus, welcher den oben S. 329 ff. mitgetheilten Stücken der Urkunde vorangeht und bei Hinschius S. 252 steht:

„Etenim quantam potestatem isdem salvator noster suo apostolo beato Petro contulerit in coelo ac terra, lucidissime nobis isdem venerabilis pater (Silvester) edixit, dum fidelem eum in sua interrogatione inveniens ait: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam.“ Dazu kommt dann in § 1 der fernere Satz, dass Silvester der Vicarius filii Dei auf Erden sei. Durch diese entscheidenden Allegate wird die Meinung des Baronius widerlegt: wenn der Verfasser des *Elaborat's* sich auch an einzelnen Stellen incorrect und missverständlich ausdrückt, so ist doch jeder Gedanke, dass derselbe das Papstthum habe verunglimpfen wollen, gänzlich abzuweisen. Ausserdem bleibt es unerfindlich, was die übrigen Partien im Munde eines Griechen bedeuten sollen. Bereits Natalis Alexander hat *Dissertatio* 24, S. 398 ff. die besprochene Annahme siegreich bekämpft.

Hergenröther, *Katholische Kirche* I, S. 364 ff. und *Kirchengeschichte* I, S. 508, 9 vindicirt der Schenkung einen fränkischen Ursprung. Indem er die Colbertsche Sammlung, welche das *Scriptum* zuerst darbietet, mit Maassen *Canon. Recht* I, S. 541, 42 als eine fränkische ansieht, meint er, dass damit auch die Nationalität des Concipienten ausser Zweifel gestellt sei. Ich kann jedoch einen solchen Schluss nicht gelten lassen. Wenn die *Collection* in Frankreich entstanden ist, so folgt daraus nicht, dass alle einzelnen Stücke derselben von fränkischen Autoren herkommen. Warum könnte ein Schriftstück, welches in Rom entstand, nicht von Rom nach dem Frankenreich gelangt und in eine fränkische Sammlung recipirt worden sein? Nach meiner Auffassung war dem römischen Concipienten um so mehr daran gelegen, die Fälschung in's Frankenreich zu senden, als gerade

auf die fränkischen Herrscher eingewirkt werden sollte: wurde das Falsum um 815 oder etwas früher geschmiedet, so war hinlänglich Zeit, den Uebergang in die bezeichnete fränkische Collection (837—47) zu veranlassen. Dazu kommt, dass, wie Biener S. 75 mittheilt, die Constan- tinische Schenkung erst nachträglich dem Codex einverleibt worden ist und im Index keine Stelle gefunden hat, — ein für meine Ansicht durchaus günstiges Moment. Auch aus innern Gründen erscheint die Statuirung der fränkischen Heimath für das Elaborat unmöglich. Es ist nicht denkbar, dass ein Franke ein Document hätte erdichten sollen, welches den Zweck gehabt hätte, der fränkischen Dynastie so colossale Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie das Constitutum registriert: auch würde ein Franke die Ehrenvorzüge, welche dem römischen Clerus in Betreff der Pferddecken etc. eingeräumt werden, kaum mit solchem Ernste und mit solcher Breite behandelt haben.

Es bleibt in der That nichts übrig, als einem römischen Kleriker die Urheberschaft zuzuschreiben, wie dies auch u. A. Döllinger Papstfabeln S. 72 und neuestens der Jesuit Colombier S. 829 thun.

2) Die Frage, in welcher Zeit das Document ausgearbeitet sei, wird sehr verschieden beantwortet.

Colombier möchte die Abfassung bereits in's siebente Jahrhundert verlegen und knüpft dabei an die im Liber pontificalis enthaltene Lebensbeschreibung des Papstes Conon (686—687) an. In dem c. 4 dieser Vita ist die Rede davon, dass Conon dem Diacon Constantin, Rector des sicilischen Patrimonium's, die Auszeichnung gewährt habe, „mappulo uti ad caballicandum“: darüber sei der römische Clerus böse geworden, und ein Standesgenosse habe sich dann entschlossen, das Constitutum zu schreiben, um darzutun, dass der gedachte Ehrenvorzug nur der Geistlichkeit Rom's zukomme. Es erscheint aber doch etwas abenteuerlich, dass der Autor um einer solchen Quisquilie willen ein so umfassendes Schriftstück componirt haben sollte, welches von den päpstlichen Prärogativen,

von der Schenkung Italien's, von der Verlegung der kaiserlichen Residenz nach dem Orient mit solcher Ausführlichkeit handelt, dass jene Notiz von den *mappulae* und *lintea-mina* (§ 4) fast verschwindet. Warum diese Punkte in der Zeit Conon's zur Sprache gebracht wären, lässt Colombier unerklärt. Wie unsicher und schwankend übrigens die Vorstellungen des gedachten Schriftstellers sind, ersieht man daraus, dass er S. 820 noch eine andere Eventualität offen hält, nemlich die, dass die *Donatio* der Zeit Karl's des Kahlen angehöre. Und weshalb? „l'invocation: au nom de la sainte et indivisible Trinité accuse l'époque de Charles le Chauve“. Nach Colombier könnte also die Urkunde im Jahre 687, — aber auch etwa zwei Jahrhunderte später abgefasst sein!

Genelin S. 36 ff. setzt die Fälschung in die erste Hälfte des achten Jahrhundert's. Schon Gregor II. habe 727 die Rückgabe Sutri's durchgesetzt; das sei nur begreiflich, wenn man annehme, dass der Papst sich auf die erdichtete Schenkung Constantin's berufen habe, was auch seitens seiner beiden Nachfolger geschehen sei: „Es ist mithin sehr wahrscheinlich, dass die Fälschung damals schon bestand oder dass wenigstens die Idee der Fälschung damals schon gereift war. An und für sich betrachtet scheint es allerdings unwahrscheinlich, dass die Päpste den Longobarden-Königen gegenüber sich auf die Schenkung von ganz Italien durch Constantin berufen hätten; allein von Päpsten, die durch die bloße Macht ihres persönlichen Einflusses einen mit seinem siegreichen Heere zur Belagerung der wehrlosen Stadt Rom entschlossenen König zum Abzug bewegen, einen ländersüchtigen Fürsten zu wiederholten Malen zur Herausgabe der von ihm eben eroberten Länder und Städte bestimmen konnten, lässt sich auch annehmen, dass sie den Muth(!) hatten, demselben Könige zu sagen, dass von Rechtswegen ganz Italien ihnen gehöre. Gerade Gregor II. und Zacharias übten einen grosartigen moralischen Einfluss auf die Longobarden-Könige aus.“

Weiterhin denkt sich Genelin die Sache so, dass die

bezeichneten Päpste sich mit den kleinen Restitutionen begnügt und erklärt hätten, sie würden ihre Rechtsansprüche auf ganz Italien nicht geltend machen: im Uebrigen sei gerade die Zeit Gregor's II. für die Entstehung der Fälschung günstig gewesen, da der Versuch, ein päpstlich-italisches Reich zu gründen, damals als realisirbar erschienen wäre.

Im Janus S. 142 ff. lesen wir Folgendes: „Nach der Mitte des achten Jahrhundert's wurde zu Rom die berühmte Schenkung Constantin's verfertigt. — Das Document war wohl bestimmt, dem Frankenkönige Pippin gezeigt zu werden, und ist also dicht vor dem Jahre 754 verfertigt worden. — Schon seit 752 pflegten die Päpste nicht von Schenken, sondern von Rückerstatten in ihren Schreiben zu reden und zwar sollten die italienischen Landschaften und Städte bald dem heil. Petrus, bald der römischen Republica restituirt werden. Diese Forderung erhielt erst ihren verständlichen Sinn, wenn die Constantinische Schenkung hinzugenommen wurde, welche den Papst als den rechtmäßigen Besitzer und Erben des römischen Kaiserreich's in Italien erscheinen liess: denn indem er zugleich der Nachfolger Petri und der Nachfolger Constantin's war, wurde, was der römischen Republica gegeben wurde, zugleich dem Petrus gegeben und umgekehrt. Auf solche (!) Weise wurde es denn auch Pippin einleuchtend gemacht, dass er die Forderungen des griechischen Kaiserhof's wegen Rückgabe der ihm gehörigen Gebiete einfach als unberechtigt abzulehnen habe. In der That wäre es auch unbegreiflich, wie Pippin darauf verfallen sei, das Exarchat mit zwanzig Städten dem Papste zu schenken, — wenn man ihm nicht in der Constantinischen Schenkung den Rechtstitel auf diese Länder vorgezeigt und ihn mit der Rache des über Vorenthaltung seines Eigenthum's grollenden Apostelfürsten geschreckt hätte.“

Durch den wesentlichen Umstand, dass die Vita Stephani II. von der Vorweisung des Constitutum's keine

Silbe berichtet, wird das ganze Raisonnement über den angeblichen Einfluss desselben auf Pippin hinfällig. Ohne Janus zu citiren, meint auch Genelin S. 40, dass Stephan II. „höchst wahrscheinlich“ seine Ansprüche dem Könige Pippin gegenüber auf die falsche Schenkung Constantin's begründet und auf ganz Italien ausgedehnt habe. Dieser Supposition steht ein anderer origineller Einfall Genelin's zur Seite: Stephan habe Oberitalien der fränkischen Dynastie als Entgelt für die ihm zu leistenden Dienste abgetreten! Noch weiter geht Genelin S. 41, wo er mit Bezug auf die Vita Hadr. c. 42 (welches den angeblichen Act von Kiersy schildert) folgende Conjecturalhistorie entwickelt: „Dadurch, dass Stephan den Frankenkönig verpflichtete, diese Länder dem heil. Petrus zurückzuerobern(!), machte er Pippin zum Hüter der Rechte des heil. Stuhl's, deponirte also vorläufig bis zur vollbrachten Eroberung das Recht der Kirche auf die betreffenden Gebiete in Pippin's Hände, um dasselbe sammt dem factischen Besitze der beanspruchten Länder wieder zurückzuerhalten: daher (!) der Begriff einer Schenkung, die zugleich eine Restitution war. Es ist übrigens auch möglich, dass Stephan seine sämtlichen angeblichen Ansprüche direct an Pippin abtrat(!), ihn aber zugleich urkundlich verpflichtete, einen Theil derselben nach vollbrachter Eroberung ihm in Form einer Schenkung wieder zurückzuerstatten.“

Döllinger bezeichnet in den Papstfabeln S. 67 als die Periode, in welcher die Scheukung erdichtet worden, die Zeit zwischen 752 und 777, will aber in der Abhandlung über das Kaiserthum S. 326 im Widerspruch mit der späteren Behauptung des Janus (s. oben S. 357) nicht zugestehen, dass Stephan II. dem Könige Pippin die falsche Urkunde als Titel für die Ansprüche der römischen Kirche vorgelegt worden sei: gerade die Hervorhebung der *Respublica* und die auch nachher noch in Rom festgehaltene Beschränkung der Forderungen auf gewisse Theile Italien's sei dagegen anzuführen. Endlich schliessen Natalis Alexander (Diss. 24, S. 458) und Gregorovius II, S. 400. daraus,

dass die Fälschung in den Pseudoisidor aufgenommen ist, der Verfasser der Sammlung habe auch das Constitutum geschrieben, mithin sei dasselbe um's Jahr 850 entstanden. Diese Annahme ist deshalb unhaltbar, weil das Constitutum sich bereits in der Colbertschen Sammlung findet, welche älter ist als Pseudoisidor (s. oben S. 328).

3) Angehend die Tendenz des Fälscher's, so sind die betreffenden Ansichten von Baronius, Colombier, Janus und Genelin bereits im Vorstehenden berührt worden. Hergenröther Kathol. Kirche I. S. 364 nimmt nach dem Vorgange von Thomassin und Zaccaria an, dass der Autor darauf ausgegangen sei, die Griechen zu beruhigen, welche die Kaiserkrönung Karl's des Groszen sehr übel aufgenommen hätten. Es muss jedoch bestritten werden, dass das in Rede stehende Document geeignet gewesen wäre, eine derartige Wirkung zu erzielen. Im Gegentheil, das Elaborat enthält Stellen, welche für griechische Leser recht empfindlich und abstoßend waren: dahin gehört vor Allem der § 1, welcher das von den Griechen so hoch gehaltene Patriarchat von Constantinopel erst in dritter Linie, hinter Antiochien und Alexandrien, aufführt. Auch die kategorische Betonung des römischen Primat's und die Häufung der Privilegien für den römischen Clerus konnte in Griechenland nur missfallen. Im Uebrigen besteht zwischen der angeblichen Ueberweisung Italien's an den Papst und der Befugniss zur Ertheilung der Kaiserkrone gar kein Zusammenhang. Mochte Constantin auch jenes Land geschenkt haben, so hat er doch den Papst nicht autorisirt, eine Kaiserkrönung vorzunehmen: nur wenn eine förmliche Abdankung zu Gunsten des Papstes erfolgt wäre, hätte der Letztere auf Grund des Elaborat's die Vollziehung der betreffenden Handlung als rechtmässig beanspruchen können. Da sich also das Falsum in keiner Hinsicht als ein Beruhigungsmittel für die Griechen darstellt, muss die bezeichnete Meinung zurückgewiesen werden.

Döllinger, welcher, wie vorhin S. 358 bemerkt wurde, in den Papstfabeln die Abfassungszeit zwischen 752 und 777 setzt, meint, dass die Tendenz des Autor's auf die Bildung eines ganz Italien unter der Herrschaft des Papstes umfassenden Reiches gegangen sei, dass aber gerade die Annahme der langobardischen Königskrone durch Karl 774 jede Aussicht auf Etablirung eines derartigen päpstlichen Reiches vereitelt habe. Hadrian I. selbst hat sich nach Döllinger in ep. 61 auf die von ihm für ächt gehaltene Schenkungsurkunde dem Könige Karl gegenüber berufen.

Indessen sagt der Wortlaut des betreffenden Passus nur, dass in Karl ein neuer Constantin erstanden sei, nachdem zu Zeiten des Papstes Silvester der damals regierende Kaiser die Kirche erhöhet und ihr in Italien („in his Hesperiae partibus“) Macht verliehen habe: von einer Schenkungsurkunde Constantin's, welche für Karl maßgebend sei, ist nicht die Rede. Gleichwohl findet die übrigens schon von Muratori Annales zu 776 festgehaltene Conjectur, dass das Constitutum in ep. 61 erwähnt werde, noch heutzutage mehrfache Beistimmung: s. z. B. Oelsner S. 132. N. 1 und Wattenbach, Papstthum S. 41. Dagegen haben Andere sich der Vermuthung mit Entschiedenheit widersetzt, wie Abel Jahrbuch S. 208, N. 1 und Baxmann I. S. 284, N. 1. Mit Recht bemerkt Hergenröther a. a. O. S. 361, dass die Aehnlichkeit eines Ausdrucks in der ep. 61 noch lange nicht zu dem Schluss berechtige, Hadrian habe das Document angerufen: ebenso gut könne Hadrian's Wendung von dem Verfasser des Constitutum recipirt worden sein. Auch das, was Hergenröther S. 362 ff. sonst noch gegen die von Döllinger vertretene Ansicht sagt, ist so treffend, dass ich demselben lediglich beitreten kann:

„Hadrian's Worte zeigen positiv, dass er die Urkunde nicht kannte. denn wäre das der Fall gewesen, so hätte er nicht weiter sagen können, dass die Güter des heil. Stuhl's ihm von verschiedenen Kaisern, Patriciern und gottesfürchtigen Männern geschenkt worden, wovon noch im Archive des Lateran mehrere Urkunden vorhanden seien,

wie er auch in einem Schreiben an die byzantinischen Herrscher vom October 785 (Mansi XII, S. 1073) von den Patrimonien der römischen Kirche redet, welche von altersher die rechthgläubigen Kaiser ihr verliehen. Wie konnte der Papst sowohl dem fränkischen als dem griechischen Hofe gegenüber sich auf verhältnissmässig geringfügige Einzelschenkungen berufen, wenn er eine so ausgedehnte Schenkungsurkunde des berühmtesten Kaiser's vor sich hatte, die gerade dazu erdichtet gewesen wäre, um angesichts dieser Höfe einen grösseren Länderbesitz für die römische Kirche zu beanspruchen?"

Aber selbst zugegeben, dass Hadrian in ep. 61 die falsche Urkunde allegirt hätte, würde man immerhin sagen müssen, dass der Papst etwas sehr Unnützes und Zweckloses gethan habe; denn, wie Döllinger a. a. O. S. 69 hervorhebt, war ja nach 774, seitdem Karl das „fränkische Königreich Italien“ gegründet hatte, keine Aussicht mehr, den Inhalt der Urkunde verwirklicht zu sehen!

Endlich sei noch über einige Einzelheiten des Constitutum Folgendes bemerkt.

Döllinger a. a. O. S. 72 meint, dass dem Verfasser, nach der Sorgfalt und Ausführlichkeit zu schliessen, mit der die einzelnen Artikel behandelt worden, die Bestandtheile und Farben der päpstlichen und klerikalen Kleidung und die Titel und Ehrenbezeugungen weit mehr am Herzen gelegen hätten, als der so folgenreiche, hinten angehängte und in wenige Worte gefasste Artikel über die Schenkung Rom's und Italien's. Dieser Vorwurf dürfte nicht zutreffend sein. Nach meiner Auffassung wenigstens wusste der Concipient sehr wohl, was er wollte. Die Hauptsache war für ihn unbedingt die Ausstattung des römischen Stuhl's mit territorialer Souveränität und die Befreiung desselben von kaiserlicher Oberhoheit und Controle: wenn zugleich Nebendinge und Aeusserlichkeiten berührt wurden, so hatte dies wohl nur den Zweck einer Abrundung oder Ausschmückung.

Den § 5 haben, wie S. 346 angedeutet wurde, fast

alle Autoren, die sich mit der Schenkung beschäftigten, auf sich beruhen lassen. Auch Döllinger beschränkt sich darauf, zu referiren, dass die Senatoren mit päpstlicher Zustimmung in den geistlichen Stand eintreten dürften. Münch S. 206 verzerrt den Paragraphen in folgender unqualificirbarer Weise: „Silvester soll einige aus der Mitte des Senates unter die Zahl der Kleriker aufnehmen, und keiner der Berufenen soll aus Hochmuth diesen Orden (!) auszuschlagen berechtigt sein.“ Colombier S. 817 denkt an die Vorschriften, durch welche der Kaiser Mauritius (582 bis 602) die Freiheit der Standeswahl beschränkte. Die Application wäre an sich zulässig, wenn man annehmen könnte, dass der Concipient die Verhältnisse des sechsten Jahrhunderts im Auge gehabt hätte, was ich entschieden bestreite.

Mit Bezug auf § 6, welcher von dem officium stratoris erzählt, sagt Döllinger Papstfabeln S. 64, 65: „Die Angabe. Constantin habe bei Silvester, die Zügel des Pferdes haltend, den Dienst eines Stallknecht's verrichtet, ist den Worten wie der Sache nach unverkennbar auf abendländischem Boden erwachsen und orientalischer Sitte und Anschauung fremd. Die Sache kommt zum ersten Male im Jahre 754 vor, als Pippin dem zu ihm gekommenen Stephan diese Ehre erwies. Dies gefiel in Rom so sehr, dass man es gleich darauf durch Uebertragung auf Constantin zu einem Vorbild und einer Regel für Könige und Kaiser machte.“

Im Gegensatz dazu behauptet Janus S. 143: „Constantin berichtet in dem Document (welches, dazu bestimmt, dem Frankenkönige Pippin gezeigt zu werden, dicht vor dem Jahre 754 verfertigt worden war), dass er, um den Papst zu ehren, Reitknechtsdienste bei ihm verrichtet und sein Pferd eine Strecke weit geführt habe. Dies bewog denn Pippin, diese den Franken so ganz fremde Huldigung dem Papste zu erweisen.“

Dass, wie Döllinger meint, die gedachte Ehrenbezeugung zum ersten Male dem Papste Stephan II. erwiesen worden,

ist zu bestreiten: bereits der Longobardenkönig Luitprand hat dem Papste Zacharias den Steigbügel gehalten oder als Strator fungirt. In diesem Sinne ist nemlich der Passus der Vita Zachariae c. 7: „in ejus (papae) obsequium (rex) dimidium fere milliarium perrexit“ zu verstehen, wie Gregorovius II, S. 289, N. 1, Niehues S. 517, Baxmann I. S. 218, und Oelsner S. 127, N. 4 richtig angeben. Die Sitte des Steigbügelhaltens ist altrömisch, dürfte von den Longobarden recipirt und mittels dieser nach dem Frankenreich übergegangen sein. Die falsche Schenkungsurkunde hat aber weder auf Pippin's Leistung influirt, noch das officium als ein specifisch fränkisches übernommen.

Wie der § 5, so wird auch der § 8, welcher die Verlegung der Residenz verfügt, von fast allen Schriftstellern ignorirt: Döllinger a. a. O. S. 71, 72 hat diesen Punkt sogar bei der in neun Nummern vollzogenen Inhaltsübersicht gänzlich übergangen. Und doch ist der gedachte Paragraph fast ebenso bedeutsam, wie der unmittelbar vorhergehende, welcher die Länderschenkung enthält. Mir gilt die Erwähnung der Translation nicht für eine müszige historische Reminiscenz, vielmehr als der Ausdruck des lebhaften Wunsches, dass der fränkische Kaiser nicht in Rom bleiben, sondern dauernd in seinem Stammlande verweilen möge.

Nicht übersehen werden darf die Auslassung, welche sich Gfrörer V. S. 898, 99 über die von ihm sg. „goldene Bulle“ Constantin's gestattet:

„Was war der erste Keim der Ideen, welche allmählich zur goldenen Bulle Constantin's ausgesponnen worden sind? Ich sage: eine Vertheidigungswaffe des Stuhl's Petri wider fränkische Arglist und Gewalt. Karlingische Höflinge beschuldigten Petri Statthalter der Undankbarkeit, weil letztere, nicht zufrieden mit den Gütern, welche ihnen Karl der Grosse und seine Vorgänger geschenkt hätten, stets neue Forderungen machten. Hierauf erwiederten die Vertheidiger des Papstthum's: Karl Martell, Pippin und dessen Sohn haben der römischen Kirche mit nichten irgend etwas geschenkt, sondern nur, und zwar vertragmäsziq auch über-

dies gar unvollkommen, heimgegeben, was ihr, der rechtmässigen Eigenthümerin, durch landkundige Räuber, durch Longobarden und gewisse Griechen entrissen worden war. Denn geraume Zeit, ehe es Karlinger, ja ehe es einen Chlodwig gab, besasz Petri Stuhl, und zwar in Folge der Bekehrung Constantin's, einen groszen Theil Italien's. — Erdichtet ist, dass Constantin eine Schenkungsurkunde ausfertigte, welche Rom und Italien, oder gar die Herrschaft über das gesammte Abendland dem Stuhle Petri zusprach. Die Volkssage liebt es überall, das grosze Messer zu führen, insbesondere aber Erscheinungen, welche die Frucht allgemeiner Verhältnisse sind, an bestimmte Persönlichkeiten, die auf die fraglichen Verhältnisse einwirkten, anzuknüpfen. Die sg. goldene Bulle Constantin's aber ist allen Anzeichen nach ursprünglich aus der Volkssage (!) herausgewachsen.“ Auch Schrödl S. 150 hat sich diese Anschauung angeeignet.

Noch sonderbarer äussert sich de Maistre l. II, c. 6: „Eine verborgene Hand vertrieb die Kaiser aus der ewigen Stadt, um diese dem Oberhaupt der katholischen Kirche zu geben. — Dieselbe Ringmaner konnte nicht zugleich den Kaiser und den Papst umschliessen, und Constantin trat Rom dem Papste ab. Das untrügliche Gewissen der Menschheit hat es nicht anders verstanden und daher entstand die Fabel von der Schenkung, eine Fabel, welche sehr wahr ist (!). Das Alterthum, welches gar gerne Alles sehen und fühlen wollte, machte bald aus dem Ueberlassen (wofür es gar nicht einmal einen Namen gehabt hätte) eine förmliche Schenkung. Es sah sie auf Pergament geschrieben und auf den Altar des heil. Petrus niedergelegt. Die Neueren schreien über Verfälschung und es ist die Unschuld (!) selbst, welche auf diese Weise ihre Gedanken erzählte. Es ist hienach nichts so wahr als die Schenkung Constantin's.“

Derartige Lucubrationen richten sich selbst.

IX.

Verwerthung der Fälschungen bis zum elften Jahrhundert.

Die falsche *Promissio Pippin's*, wie wir sie in dem Fantuzzischen Fragment besitzen, scheint frühzeitig vor der Darstellung der *Vita Hadriani I.* c. 41—43 in den Hintergrund getreten zu sein. Dadurch erklärt es sich, dass das Elaborat so völlig verschwinden konnte und erst vor einigen Menschenaltern aus einem alten Codex an's Licht gezogen wurde. Der bezeichnete Abschnitt des Papstbuch's selbst durfte aber um so mehr Glauben finden, als er in einer sehr ruhigen und sichern Sprache abgefasst war und ganz mit den früheren Nachrichten übereinzustimmen schien. Dass Papst Leo III. die im Laufe seines Pontificates abgefasste *Vita Hadrian's* nebst dem erdichteten Abschnitt gekannt habe, ist kaum anzunehmen. Sollte ihm jedoch etwas über den angeblichen Act von 774 mitgetheilt worden sein, so wird er bei dem ihm bekannten Character Karl's über den Werth des Bericht's wohl nicht im Zweifel gewesen sein.

Merkwürdigerweise ist die von Ludwig dem Frommen ertheilte Garantie im Papstbuche nicht erwähnt worden.

was sich vielleicht gerade aus der Existenz der drei Capitel der Vita Hadriani erklären lässt. Der Concipient der Vita Paschalis hatte unzweifelhaft Kenntniss von der Lebensbeschreibung des Vorgänger's Leo's III.: mochte er nun die Fälschung des betreffenden Abschnitt's durchschaut haben oder nicht, so durfte er das Privilegium in keinem Falle berühren, weil dasselbe mit den drei Capiteln in grellem Widerspruch ständ (817 war ja nur ein winziger Theil von dem garantirt worden, was Karl versprochen haben sollte: Spoleto aber und Tusciën hatte Hadrian obendrein an Karl abtreten müssen!). Nur wenn wir eine Rücksichtnahme auf den lügenhaften Abschnitt der Vita Hadriani statuiren, wird sich die Omission des Privilegium's in der Lebensbeschreibung des Paschalis begreifen lassen.

Die Constantinische Schenkung ist, wie oben S. 335 ff. bemerkt wurde, das Werk eines römischen Kleriker's aus der ersten Hälfte des neunten Jahrhundert's, und blieb jedenfalls in den Kreisen der römischen Geistlichkeit nicht unbeachtet.

Durch die Aufnahme in die pseudoisidorische Sammlung wurde die Autorität des Elaborat's erhöht; um so mehr galt dasselbe als feierlich sanctionirt, seitdem die Päpste sich auf Pseudoisidor beriefen. Eine Zeit aber, welche die gedachte Schenkungsurkunde für ächt hielt, durfte an der Erzählung der Vita Hadriani c. 41—43 um so weniger Anstosz nehmen: es ist ganz natürlich, dass man in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhundert's die Promissio von 774 nach der Schilderung des Biographen bona fide als vollkommen zuverlässig anerkannte. Und so wurde denn etwa 100 Jahre nach jener angeblichen Erneuerung des „Actes von Kiersy“ in der That der Versuch gemacht, einen Nachfolger des Frankenkaiser's auf Grund des Papstbuch's zu einer wenn auch nur partiellen Verwirklichung der österlichen Promissio von 774 zu bewegen.

Obwohl Karl der Grosze kurze Zeit vor seinem Tode in Aachen zu erkennen gegeben hatte, dass er über die

Kaiserkrone nach eigenem Ermessen verfügen wolle, ohne einen päpstlichen Consens oder eine päpstliche Krönung zu erfordern, so brach sich doch schon unter Ludwig dem Frommen die Ausschauung Bahn, dass es Sache des Papstes sei, mittels des Krönungsactes die Kaiserwürde zu ertheilen. In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhundert's war das betreffende päpstliche Recht unbestritten. *

Nachdem Kaiser Ludwig II. 875 gestorben war, trat Papst Johann VIII.¹ zu Gunsten Karl's des Kahlen ein und krönte ihn Ende desselben Jahres. Auf der Synode von Ravenna im Sommer 877 sprach sich der Papst sodann über sein Verhältniss zu dem neuen Kaiser in einer Weise aus, welche zeigt, dass der Bericht der Vita Hadriani in c. 41—43 zur Grundlage der päpstlichen Forderungen diene. Karl der Kahle hatte sich dem Papst gegenüber durch ein vor der Hand geheim gehaltenes Pactum verbindlich gemacht, die von seinen Vorfahren dem römischen Stuhle ertheilten Verheissungen zu erfüllen. Wenn nun Johann auf der Synode von Karl dem Groszen sagt (Mansi XVII. App. 171 ff.), er habe es sich angelegen sein lassen, die römische Kirche in den alten Rechtszustand einzusetzen, „sicut in gestis, quae de eo scripta sunt, legitur“, so bin ich mit Jung S. 445, N. 4 der Ueberzeugung, dass unter den „gesta“ die in der Vita Hadriani enthaltene Erzählung von der Promissio des Frankenkönig's zu verstehen sei.

Hat also Johann VIII. den Abschnitt der bezeichneten Vita gekannt und benutzt, so ergiebt sich einerseits, dass die Annahme des generellen Verzicht's, welchen Ficker supponirt, (s. oben S. 314 ff.) hinfällig ist, andererseits, dass man jeden Gedanken an eine erst im elften Jahrhundert vollzogene Interpolation der Partie aufgeben muss.

Karl der Kahle starb bereits Ende 877, worauf Johann

¹ Für das Pontificat Johann's VIII. folge ich im Wesentlichen der Abhandlung von Jung S. 443 ff.

mit Karlmann, dem Sohne Ludwig's II., Verbindungen anknüpfte. Als Karlmann dem Willen des Papstes widerstrebt und sich auf eigene Hand im Frühjahr 878 zum Kaiser ausrufen liess, entfernte sich Johann aus Rom und begab sich in's Frankenreich. Dort wurde im Sommer des gedachten Jahres eine Synode abgehalten, welche für unseren Zweck noch wichtiger erscheint als die Versammlung von Ravenna. Aus den Verhandlungen der betreffenden Synode von Troyes (s. Mansi XVII, S. 345 ff.) interessirt namentlich folgende Mittheilung: „Deinde promissio regum lecta est, et sacramenta, quae Pippinus et Carolus obtulerunt beato Petro, lecta sunt.“ Hier treten uns mit voller Klarheit die Acte von Kiersy und von Rom (754 und 774) entgegen. Dass Pippin in Kiersy sein Versprechen durch einen Eid bekräftigt habe, sagt die Vita Hadr. c. 41 nicht ausdrücklich, wird aber von dem Fantuzzischen Fragment am Schluss (s. oben S. 274) hervorgehoben. Es sind folglich die sacramenta beider Könige mit den bezeichneten Mittheilungen in Connex zu bringen.

Nachdem Ludwig, der Sohn Karl's des Kahlen, den Johann auf der gedachten Synode zu Troyes zum Kaiser gekrönt hatte, gestorben war, nahm dessen Bruder Karl III. (bisher gewöhnlich der Dicke genannt) das Kaiserthum in Anspruch, ignorirte die Forderungen des Papstes, und zwang denselben, ihm im Frühjahr 881 in Rom die Krone aufzusetzen. Aus der diesem Ereigniss vorangehenden Correspondenz werden uns wiederum werthvolle Andeutungen über die Benutzung des erdichteten Abschnittes der Vita Hadriani zu Theil. Ueber den Hauptzweck der Abhaltung des Concil's von Troyes sagt Johann in einem Briefe (Mansi XVII, S. 92) Folgendes: „Ab urbe et Romana sede in Franciam venimus, omnes vos convocare, ut pactum, quod avi et patres vestri sanctae Romanae ecclesiae jurejurando promiserunt, adimplere contenderetis.“ Der Papst kann auch hiebei nur die vorhin bezeichneten „sacramenta“ Pippin's und Karl's im Auge haben. Wie schon bemerkt, liess sich Karl III. nicht bewegen,

die Erfüllung der alten Promissionen zuzusagen: er nahm sogar keinen Anstand, das Verlangen Johann's als „absurd“ zurückzuweisen. Dies erfahren wir aus einem Briefe des Papstes selbst (Mansi XVII, 191): „quod jussionem nostri pontificii ingenti praesumptione absurdam posuisti, omnimodis temet ipsum proprio jaculo reverberasti.“ Wie mag Karl dazu gekommen sein, einen so starken Ausdruck zu gebrauchen? Sollte er sich blos über die inopportune Zudringlichkeit des Papstes haben beschweren wollen? Ich möchte vermuthen, dass man sich am Hofe Karl's III. von dem Ungrund der päpstlichen Ansprüche überzeugt habe. Die Durchforschung der Archive und Chronisten wird zu dem Resultate geführt haben, dass seitens Pippin's und Karl's des Groszen die denselben päpstlicherseits zugeschriebenen exorbitanten Versprechungen nie geleistet worden sind. Ohne diese Voraussetzung scheint die scharfe Bezeichnung „absurd“ nicht hinreichend motivirt zu sein.

Mit dem Jahre 881 hört dann aber für längere Zeit jede officielle Berufung der Päpste auf die Acte von 754 und 774 auf.

Als Otto I. 962 das römische Kaiserthum deutscher Nation begründete, schloss er in Bezug auf die temporelle Stellung des römischen Stuhl's mit dem damaligen Papste Johann XII. ein Pactum, welches im Wesentlichen dem Privilegium von 817 nachgebildet ist. Das Verhältniss dieser Urkunde Otto's (M. G. Leges II b, S. 164 ff.) zu dem Ludwigschen Acte soll nunmehr erörtert werden.

Das Privilegium Ludwig's gebraucht im Beginne des Document's die Worte: statuo et concedo, während in der Urkunde von 962 gesagt wird: spondemus ac promittimus. Die Angaben über die Bestandtheile des Ducatus Romanus stimmen in beiden Schriftstücken überein, indessen fehlen in Otto's Privilegium die 817 aufgeführten Städte in partibus Campaniae: Segnia, Anagnia etc. Bei der Ueberweisung des Exarchat's von Ravenna spricht die frühere Urkunde von einer Restitution an den Papst seitens Pippin's

und Karl's, die spätere von einer Concession („per donationis paginam contulerunt“): ferner übergeht Otto in Bezug auf das Territorium von Sabina die Notiz über die von Itherius und Maginarius unternommene Grenzregulirung. Die zu dem longobardischen Tusciem gehörenden Städte sind übereinstimmend angeführt, mit der wesentlichen Maszgabe, dass die der Urkunde von 817 jedenfalls durch spätere Interpolation einverleibten drei Inseln, Corsica, Sardinien und Sicilien, in Otto's Document keine Stelle haben. Während dann in dem Privilegium von 817 auf die Enumeration der in partibus Tusciae Langobardorum gelegenen Stücke und der Inseln unmittelbar der Uebergang zu den partes Campaniae folgt, bietet das uns erhaltene Exemplar des Ottoschen Pactum zwischen den beiden bezeichneten Passus nachstehende Mittheilung:

„Itemque a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suario, deinde in monte Bardonis, deinde in Berceto, exinde in Parma, deinde in Regio, exinde in Mantua, atque in monte Silicis, atque provincia Venetiarum et Istria: nec non et cunctum ducatum Spoletanum seu Beneventanum una cum ecclesia s. Christinae posita prope Papiam juxta Padum, quarto miliario.“

Wir finden hier den designatus confinium der Vita Hadr. c. 42, wobei jedoch drei Abweichungen bemerkbar sind.

1) Die Worte: „simulque et universum exarchatum Ravennatum, sicut antiquitus erat“, sind ausgelassen.

2) Statt: provincias Venetiarum et Istriam ist gesetzt: (in) provincia Venetiarum et Istria.

3) Hinzugekommen ist am Schluss die Ueberweisung einer einzelnen Kirche oder Abtei (s. darüber Ficker II, S. 360 ff.).

Auf die Differenz der sub 2 angemerkten Lesarten kommt nicht viel an, dagegen hat die Omission des Exarchat's eine nicht wegzuleugnende Bedeutung.

Erheblich weichen beide Redactionen auch in Betreff Süditalien's ab.

Privileg. v. 962.

Item in partibus Campaniae Soram, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum et Capuam; nec non et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia, sicut est patrimonium. Beneventanum et patrimonium Neapolitanum atque patrimonium Calabriae superioris et inferioris. De civitate autem Neapolitana cum castellis et territoriis ac finibus et insulis suis sibi pertinentibus sicut ad easdem aspicere videntur, nec non patrimonium Siciliae, si Deus nostris illud tradiderit manibus. Simili modo civitatem Gajetam et Fundim cum omnibus earum pertinentiis.

Privileg. v. 817.

Item in partibus Campaniae Soram, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum et Capuam, et patrimonia ad potestatem vestram et ditionem pertinentia, sicut est patrimonium Beneventanum, et Salernitanum, et patrimonium Calabriae inferioris et superioris, et patrimonium Neapolitanum, et ubicunque in partibus regni atque imperii a Deo nobis commissi patrimonia vestra esse noscuntur. Has omnes suprascriptas provincias — confirmamus etc.

Dann giebt uns Otto's Urkunde Kenntniss von einer neuen Oblation des Ausstellers:

„Insuper offerimus tibi beate Petre apostole, vicarioque tuo domno Joanni papae et successoribus ejus, pro nostrae animae remedio, nostrique filii et nostrorum parentum. de proprio nostro regno civitates et oppida cum piscariis suis, idest Reatem, Amiternum, Furconem, Nursiam, Balvam et Marsim, et alibi civitatem Teramnem cum pertinentiis suis.“

Endlich ist zu erwähnen, dass der Passus des Privilegiums von 817 über den Verzicht Hadrian's I. in Betreff Spoleto's und des longobardischen Tuscien's und der Wahrung der *dominatio* (mit geringen Differenzen, welche lediglich formeller Natur sind) in die Urkunde Otto's aufgenommen ist.

Das zehnte Jahrhundert schloss mit einer für die hier zur Sprache gebrachten Gegenstände hochwichtigen Kundgebung ab. Uns ist ein Document erhalten, welches, vom Jahr 999 datirt, sich als eine Schenkungsurkunde Kaiser Otto's III. ausgiebt (M. G. Leges II b, p. 162). Die Aechtheit derselben ist mehrfach bestritten worden, jedoch sprechen zu deren Gunsten überwiegende Gründe (s. auch Döllinger Kirche und Kirchen S. 502, N. 1).

Ich theile folgende Stellen mit:

„In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Otto servus apostolorum, et secundum voluntatem Dei Salvatoris Romanorum imperator Augustus.

Romam caput mundi profitemur, Romam ecclesiam matrem omnium ecclesiarum esse testamur, sed incuria et inscientia pontificum longe suae claritatis titulos obfussasse. Nam non solum quae extra Urbem esse videbantur venderunt, et quibusdam colluviis a lare sancti Petri alienaverunt, sed quod absque dolore non dicimus, si quid in hac nostra Urbe regia habuerunt, ut majori licentia evagarentur, omnibus cum vindicante pecunia in commune dederunt, et sanctum Petrum, et sanctum Paulum, ipsa quoque altaria spoliaverunt, et pro reparatione semper confusionem duxerunt. Confusis vero papaticis legibus, et jam abjecta ecclesia Romana, in tantum quidam pontificum irruerunt, ut maximam partem imperii nostri apostolatui suo conjungerent, jam non quaerentes quae et quanta suis culpis perdiderunt, non curantes quanta ex voluntaria vanitate effuderunt; sed sua propria, utpote ab illis ipsis dilapidata, dimittentes, quasi culpam suam in imperium nostrum retorquentes, ad aliena, id est ad nostra et nostri imperii maxime, migraverunt. Haec sunt enim commenta ab illis ipsis inventa, quibus (fretus) Joannes Diaconus cognomento digitorum mutilus, praeceptum aureis litteris scripsit (et) sub titulo Magni Constantini longa mendacii tempora finxit. Haec sunt etiam commenta, quibus dicunt, quemdam Carolum sancto Petro nostra publica tribuisse. — Spretis ergo commentitiis praeceptis et imaginariis scriptis, ex nostra libe-

ralitate sancto Petro donamus, quae nostra sunt. — Octo igitur comitatus pro amore magistri nostri domini nostri Silvestri papae sancto Petro offerimus et donamus: — Pisaurum, Fanum, Senogalliam, Anconam, Fossabrunum, Callium, Esium et Ausimum.¹“

Der Kaiser will meiner Auffassung nach Folgendes ausdrücken: „Einzelne Päpste haben für die römische Kirche Landgebiete gefordert, die dem Reiche gehören: sie stützten sich schuldvoll auf falsche Angaben und überhäuferten die Kaiser mit Vorwürfen. Insbesondere hat der Diacon Johannes die erdichtete Urkunde, welche den Namen Constantin's des Groszen führt, mit goldenen Buchstaben abgeschrieben. Falsch ist auch die Behauptung, dass Karl der Kahle Reichsländer an den römischen Stuhl abgetreten habe. Alle jene gefälschten Documente und unächten Angaben sind zu verwerfen. Ich aber überweise nach eigenem freiem Ermessen dem Papste Silvester II. folgende Districte etc.“

Was zunächst die Angelegenheit Karl's des Kahlen (denn dieser ist offenbar gemeint) betrifft, so ist an der Existenz des betreffenden Pactum's nicht zu zweifeln: Otto jedoch hielt die Nachricht, dass Karl sich in solcher Weise obligirt habe, für lügenhaft.

Sehr merkwürdig ist die in der Urkunde von 999 ausgesprochene Verurtheilung des Constitutum's Constantin's. Offenbar wird dem Diacon Johannes nicht die Autorschaft des Elaborat's, sondern nur die Fertigung einer besonders werthvollen Abschrift beigelegt. Das Constitutum war also in Rom bekannt und galt dem Kaiser Otto als ein im päpstlichen Interesse zu Ungunsten des Reich's abgefasstes Stück. Dass der Kaiser unter den *praecepta commentitia* und *scripta imaginaria* auch das falsche Pactum Pippin's und den Bericht der *Vita Hadriani* c. 41—43 rechnet, ist aus der Urkunde nicht direct zu ersehen,

¹ Die gedachten Städte sind bis auf Fossabrunum bereits in dem Privilegium von 817 verzeichnet.

dürfte aber mit Rücksicht auf die Aeusserung Karl's III., welcher die auf jene Quellen fundirten Ansprüche Johann's VIII. als „absurd“ bezeichnete, nicht ganz unwahrscheinlich sein (s. oben S. 369).

Otto's III. Nachfolger, Heinrich der Heilige (1002—24), hat sodann im Jahre 1020 dem Papst Benedict VIII. (1012—24) ein Privilegium ausgestellt, welches sich als eine Reproduction der Urkunde Otto's I. von 962 und demgemäsz auch des Privilegium's von 817 zu erkennen giebt. Indem ich die unter Heinrich selbst hinzugekommenen Zusätze (z. B. über Fulda) auf sich beruhen lasse, hebe ich nur hervor, dass die von Otto III. gewährte Schenkung der acht Comitatus nicht aufgeführt ist. Die übrigen Territorialangaben harmoniren mit dem Documente Otto's I.: insbesondere finden wir sowohl den Passus über die Convention Karl's des Groszen mit Hadrian I. als auch die modificirte Grenzbestimmung aus der *Vita Hadriani: a Lunis* etc.

Die Verwerfung der constantinischen Schenkung durch Otto III. blieb übrigens ohne weitere Folgen. Etwa 50 Jahre später hat sich Papst Leo IX. (1048—54) in einem an Michael Caerularius gerichteten Schreiben (*Mansi XIX, S. 635 ff.*) nachdrücklich auf das Constitutum berufen, um darzuthun, dass dem Papste eine weltliche Herrschaft (*imperialis potestas*) zu Theil geworden sei.

Schliesslich erwähne ich eine Aeusserung Gregor's VII., ohne jedoch auf die mit seinem Pontificat beginnende Periode, welche auch für die kirchenstaatlichen Bestrebungen bedeutsam ist, einzugehen. Gregor schrieb 1081 an den Bischof von Padua und den Abt von Hirsau einen Brief (*Jaffé Mon. Greg. Reg. VIII, 26, S. 473 ff.*), in welchem er nach dem Tode Rudolf's von Schwaben die Eventualität der Wahl eines neuen König's erwägt und dabei das Formular des von demselben zu leistenden Eides anführt. In diesem Formular („*juramentum regis*“) kommen folgende Stellen vor:

„Ab hac hora et deinceps fidelis ero per rectam fidem

beato Petro apostolo ejusque vicario papae Gregorio, qui nunc in carne vivit. — De ordinatione vero ecclesiarum, et de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt, et de omnibus ecclesiis vel praediis, quae apostolicae sedi ab aliquibus viris vel mulieribus aliquo tempore sunt oblata vel concessa, et in mea sunt vel fuerint potestate, ita conveniam cum papa, ut periculum sacrilegii et perditionem animae meae non incurram.“

Gregor VII. ist hienach, so viel wir wissen, seit Johann VIII. der erste Papst, der sich wieder auf Karl's Schenkung beruft. Die Vita Hadriani I., welche lange Zeit vergessen geblieben war, kam nun wieder zu Ehren, und es scheint damals auch jener Zusatz: a Lunis etc. in die Privilegien Otto's und Heinrich's eingeschoben zu sein. Der Fälscher, welcher in dem designatus confinium den Exarchat von Ravenna ausliess, hat übrigens die Urkunden in der elendesten und sinnlosesten Weise verunstaltet, da in der interpolirten Grenzbestimmung der Vita der Ducat von Spoleto dem römischen Stuhle zuerkannt, in dem ächten Text der Privilegien aber dasselbe Herzogthum vermöge der Convention von 778 abgesprochen wird. (s. auch Ficker II, S. 358, 59.)

X.

Rückblick und Schluss.

Als die hauptsächlichsten Resultate meiner Schrift stellen sich folgende dar:

1) Die Capitel 41—43 der Vita Hadriani I. sind völlig erdichtet und unhistorisch.

Die Argumente, mit welchen man die Unächtheit der donatio Constantini darzuthun pflegte, lassen sich mutatis mutandis auch gegen die drei bezeichneten Capitel verwerthen: es wird, wie ich glaube, eine Zeit kommen, in welcher man das eine Elaborat ebenso einmüthig verwerfen wird, als das andere.

2) Da die drei Capitel der Vita Hadriani auf dem Fragmentum Fantuzzianum beruhen, so haben die Verfechter der Aechtheit der ersteren durchaus keine Veranlassung, sich über diejenigen zu wundern, welche das Fragment als glaubwürdig gelten lassen. Consequent bleibt nur, wer beide Elaborate mit gleicher Entschiedenheit zurückweist.

3) Das Privilegium von 817 ist in den hauptsächlichlichen Partieen ächt. Wer an demselben festhält, kann ohne gewagte Suppositionen nicht zugleich den betreffenden Abschnitt der Vita Hadriani für ächt halten.

4) Pippin schloss Februar 754 bei dem Act der Salbung zu S. Dionysius mit Stephan II. einen Freundschafts-

bund (keine politische Allianz) und versprach, die römische Kirche zu vertheidigen und für die *justitiae Petri* einzutreten.

5) Im März 754 fand zur Vorbereitung auf den Krieg gegen die Longobarden in Braisne ein Reichstag statt: dagegen ist im Laufe des gedachten Jahres in Kiersy weder ein Reichstag gehalten, noch hat Pippin daselbst versprochen, dem Papste ganz Mittelitalien zu gewähren.

6) Die von Stephan II. an Pippin im Jahre 755 gerichteten epp. 6 und 7 des Codex Carolinus fassen lediglich den Friedenstract von 754 in's Auge, wonach die Ausdrücke *donationis pagina*, *donatio manu firmata* auf das dem Tractat eingefügte Handmal des König's zu beziehen sind.

7) Stephan II. reclamirt das als Restitutionsobject, was er nur als Schenkung erbitten durfte: nachdem er den grössten Theil des Exarchat's durch die Urkunde von 756 erhalten hatte, forderte er die Ergänzung auf Grund des Defensions-Versprechen's von 754.

8) Die im Jahre 756 begründete *Respublica Romano-rum* war vom griechischen Reich ganz unabhängig und stützte sich wesentlich auf den freundschaftlichen Schutz der Franken.

9) Der römische Patriciat war eine Titulatur, mittels deren dem Frankenkönige eine Art Ehrenmitgliedschaft der neuen *Respublica* zu Theil wurde.

10) Karl hat im Jahre 774 im Einklang mit dem Acte von 754 (s. Nr. 4) versprochen, die römische Kirche zu vertheidigen und für die Gerechtsame des heil. Petrus Sorge zu tragen.

11) Hadrian I. beabsichtigte, die Ducate Spoleto und Tusciens der römischen *Respublica* anzugliedern, drang aber nicht durch, sondern musste auf beide Districte förmlich verzichten. In der ep. 61 schränkt er seine Forderungen erheblich ein.

12) Karl hat, wie als sicher anzunehmen ist, dem Papste um 780 eine den ganzen Exarchat von Ravenna umfassende Schenkungsurkunde ausgestellt.

13) Karl gab seit 774 dem Patriciate eine Ausdehnung, welche der Intention des Verleiher's nicht entsprach und deshalb den Widerspruch Hadrian's herausforderte.

14) Durch die Constituirung des Imperium von 800 verlor die *Respublica Romanorum* ihre bisherige Unabhängigkeit: der Papst wurde der Oberherrlichkeit des neuen Kaiser's untergeordnet.

15) Mit Hinblick darauf, dass das neue Imperium für die päpstlichen Interessen einen Rückschritt bezeichnet, erscheint die sg. constantinische Schenkung dem Wesen nach als ein Protest gegen die Superiorität und die Ansprüche der Carolinger.

Wenn wir nach den Motiven forschen, welche in dem von uns behandelten Zeitabschnitte bei den päpstlichen Versuchen, eine Territorialherrschaft zu gründen, maßgebend waren, so ergibt sich, dass man einerseits eine politische Autonomie erstrebte, andererseits den Erwerb zeitlicher Güter verlangte. In dem Constitutum Constantini's wird ausserdem noch darauf hingewiesen, es sei nicht passend, dass ein weltlicher Fürst am Sitze des Papstes als Herrscher auftrete. Dagegen finden wir weder in den ächten Quellen noch in den Fälschungen der geschilderten Periode, weder in den Briefen der Päpste noch in den Urkunden der Fürsten irgend eine Spur von der Idee, dass dem Papste ein unabhängiger Kirchenstaat nothwendig sei, damit er die Functionen und Obliegenheiten seiner geistlichen Jurisdiction frei vollziehen könne. Wann diese Idee, welche neuerdings vielfach als das Hauptfundament für die historische und logische Begründung eines *dominium temporale* der römischen Kirche verwerthet wird, entstanden sei, kann hier nicht untersucht werden. So viel steht aber fest, dass dieselbe bei den Entwicklungsphasen der römischen Frage unter Pippin und Karl dem Groszen völlig ausser Betracht geblieben ist. Wenn daher jemand

den Frankenfürsten bei ihren dem päpstlichen Stuhl gewidmeten Länderschenkungen die Intention zuschreiben wollte, den Päpsten die freie Ausübung ihrer geistlichen Gewalt möglich zu machen oder zu sichern, der würde ohne jeden quellenmäßigen Anhalt die Vorstellungen einer späteren Zeit in eine frühere Periode verlegen und sich demgemäsz einer historischen Unwahrheit schuldig machen.

NEUE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DIE

RÖMISCHE FRAGE

UNTER

PIPPIN UND KARL DEM GROSSEN

VON

DR. WILH. MARTENS,

REGENS A. D.

STUTT GART.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1882.

Vorwort.

Bald nach dem Erscheinen meiner Schrift „Die Römische Frage unter Pippin und Karl dem Grossen“ (Stuttgart 1881) brachte der zweite Band des Jahrbuches der Görres-Gesellschaft die Aufsätze von B. Niehues: „Die Schenkungen der Carolinger an die Päpste“ (S. 76—99, S. 201—241) und von G. Hüffer „Die Ächtheit der Schenkung Karl's von 774“ (S. 254—271), welche unabhängig von meiner Arbeit entstanden waren. Beide Schriftsteller nahmen Bezug auf H. v. Sybel's Abhandlung: „Die Schenkungen der Carolinger an die Päpste“, welche ich für die „Römische Frage“, wie die Vorrede S. IV bemerkte, nicht mehr benutzen konnte.

Über mein Buch selbst sind mir (abgesehen von kürzeren Anzeigen in politischen und kirchlichen Tagesblättern) folgende Recensionen zugegangen:

O. Völkel in der Danziger Zeitung N. 12884, Morgenausgabe vom 13. Juli 1881.

W. Diekamp in der Literarischen Rundschau für das katholische Deutschland vom 1. December 1881, N. 23 S. 724 ff.

P. Böhringer *) in der protestantischen Kirchenzeitung vom 25. Januar 1882 N. 4: die wesentlichen Bestandtheile dieser Kritik gingen dann über in die Relation für Pünjer's Theologischen Jahresbericht Band I. 1882 S. 84 ff.

F. v. Schulte im Centralblatt für Rechtswissenschaft von Kirchenheim, Februar 1882. Band I. Heft 5 S. 187, 188.

Derselbe in Sybel's Historischer Zeitschrift N. F. Band XI S. 321—239. Frühjahr 1882.

Ferd. Hirsch in den „Mittheilungen aus der historischen Literatur“ X. Jahrgang Heft 2, S. 138—142. Frühjahr 1882.

L. Weiland in der Dove-Friedberg'schen „Zeitschrift für Kirchenrecht“ Band XVII (N. F. Band II) Heft 2, 3 S. 368 bis 387. Juni 1882.

Aug. Sach in dem „Deutschen Literaturblatt“ (begründet von Wilhelm Herbst, fortgeführt von Heinrich Keck) N. 12. 17. Juni 1882.

A. Rolando in der Zeitschrift: „La Cultura, Rivista di scienze, lettere ed arti.“ Vol. 3^o, Parte 2a, Num. Ia. Roma. 15. Giugno 1882. p. 3—12.

F. X. Funk in der Tübinger Theologischen Quartalschrift 1882. Heft III. S. 480—484.

Dazu kommen einige anonyme Kritiken:

Im neuen Reich 1881: II. S. 718 ff. (mit der Chiffre Z).

Theologisches Literaturblatt 1881, (Leipzig) N. 43 vom 28. October (mit der Chiffre †).

*) Der verehrte Recensent deutet im Eingange seiner Besprechung an, dass ich in Folge meiner Schrift „Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat“ der Stellung als Regens des Pöpliner Clerical-Seminars enthoben worden sei. Das ist unrichtig. Ich suchte bereits im Juni 1873 freiwillig meine Entlassung nach, welche mir von dem Diöcesanbischöfe bewilligt wurde: die gedachte kirchenpolitische Schrift erschien erst vier Jahre später.

Allgemeine Zeitung vom 6. December 1881. N. 340.
Beilage (mit der Chiffre *g*).

Vor Kurzem hat dann Ferd. Hirsch die bereits in den „Mittheilungen“ angekündigte Abhandlung: „Die Schenkungen Pippin's und Karl's des Grossen an die Römischen Päpste“ als einen Theil der zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Königsstädtischen Realschule in Berlin erschienenen Festschrift publicirt, welche auf meine „Römische Frage“ vielfach Rücksicht nimmt.

Unter dem Eindrucke der im Vorstehenden registrirten literarischen Kundgebungen habe ich mich entschlossen, von Neuem das Wort zu ergreifen, um unter steter Bezugnahme auf meine Monographie einerseits erhobene Ausstellungen zu beleuchten, andererseits Einzelnes in Kürze schärfer zu begründen oder auch zu modificiren. *)

Zuvor sind noch einige Errata zu notiren.

Die von mir Röm. Fr. S. 140 Z. 15 v. o. vorgeschlagene Emendation: „Calicem“ ist unzulässig, weil die Form des zu Grunde gelegten Akrostichons an jener Stelle ein Wort mit dem Anfangsbuchstaben H erfordert. Auf diesen Mangel, welcher durch das damalige Bestreben, vor Allem einen vernünftigen materiellen Sinn zu erzielen, erklärt, aber nicht entschuldigt wird, bin ich zuerst von meinem Freunde Pfarrer Dr. Berrisch in Heimerzheim bei Bonn brieflich aufmerksam gemacht worden, welcher den ansprechenden Vorschlag beifügt, statt des unbrauchbaren Textwortes: „Habilem“ zu lesen: „Habitum“. Danach hätte König Karl, einer althergebrachten Sitte entsprechend, der Römischen Kirche ein kostbares Gewand zu liturgischer Verwendung dargebracht. Ob statt des: „ut“ ein

*) Die sg. Constantinische Schenkung, welche für die eigentliche Gestaltung der Römischen Frage unter Pippin und Karl nicht unmittelbar in Betracht kommt, lasse ich einstweilen unberührt, mit dem Vorbehalt, gelegentlich später auf die Controversen zurückzukommen.

„que“ oder: „et“ sich mehr empfiehlt, möge dahin gestellt bleiben und kommt sachlich nicht in Betracht.

Wenn ich S. 232 annahm, dass in dem Privilegium von 817 Kaiser Ludwig selbst als schwörend auftrete, so bedarf dies nach einer Mittheilung W. v. Giesebrecht's der Berichtigung: denn das Wort *jusjurandum* ist in dem betreffenden Passus nur auf die betreffenden Magnaten, nicht aber auf den Kaiser zu beziehen. Der S. 245 Z. 10 v. o. mit: „Vielleicht“ beginnende Satz ist dahin umzugestalten, dass ausgedrückt wird, der Kaiser nehme dem Papste gegenüber die Stellung eines Suzerains ein. Was den S. 374 Z. 8 v. u. citirten Brief Gregor's VII. angeht, so ist derselbe nicht an einen Bischof von Padua, sondern an den Bischof Altmann von Passau gerichtet.

Ich bitte ferner folgende bei der Correctur übersehene Druckfehler zu verbessern:

S. IV. ist hinter: „Gregorovius Geschichte Rom's“ hinzuzufügen: Hahn Jahrbücher des fränkischen Reichs 741 bis 752. Berlin 1863.

S. 42 Z. 1 v. u. lies: *sanitatem* und: *modo* (statt *anitam* et *modos*).

S. 63 Z. 1 v. u. lies: *concessa* (statt *oncessa*).

S. 72 Z. 1 v. o. lies: *commisimus* (statt *commissimus*).

S. 74 Z. 1 n v. ist hinter: „Romanus“ eine Klammer zu setzen.

S. 114 Z. 15 v. o. ist vor s. die Klammer zu tilgen.

— Z. 6 v. u. lies: Stephan II. (statt I).

S. 121 Z. 15 v. o. lies: Constantin's (statt Constantin).

S. 126 Z. 6 v. o. lies: 96 (statt 235).

S. 133 Z. 1 v. o. lies: *urbis* (statt *urbi*).

S. 140 Z. 11 v. o.: *commissas* (statt *comissas*).

S. 145 Z. 5 v. o.: Vorhaltungen (statt Verhaltungen).

— Z. 14 v. o.: auf (statt anf).

S. 147 Z. 5 v. o.: *apostolicas* (statt *apostolicos*).

- S. 155 Z. 15 v. u.: 775 (statt 757).
 S. 157 Z. 17 v. o.: 155 (statt 370).
 S. 160 Z. 5 v. o. ist die Klammer zu tilgen.
 S. 180 Z. 2 v. u. ist hinter: „Schenkung“ zu setzen: von.
 S. 198 Z. 17 v. o. lies: das (statt der).
 S. 199 Z. 5 v. u. lies: habebant (statt habebunt).
 — Z. 6 v. o.: protecte (statt protecti).
 S. 207 Z. 17 v. o. ist hinter: „jedoch“ in einzelnen Exemplaren das Wort: „von“ ausgefallen.
 S. 215 Z. 15 v. o. ist hinter: suscepit ein Anführungszeichen zu setzen.
 S. 217 Z. 13 v. o. lies: imperatorem (statt imperatorum).
 S. 220 Z. 13 v. u. lies: regalibus (statt: regabilus).
 S. 229 Z. 21 v. o.: aut (statt ant).
 S. 291 Z. 8 v. o. ist vor: „Differenz“ hinzuzufügen: „wesentliche“.
 — Z. 11 v. o. lies: § 7 (statt 6).
 S. 343 Z. 13 v. u.: § 9 (statt 8).
 S. 358 Z. 7 v. u. ist vor: „Stephan“ zu setzen: „von.“ —

Schliesslich eine kurze Abfertigung für Karl Zeumer (Deutsche Literaturzeitung von Max Rödiger III. Jahrg. N. 6 v. 11. Febr. 1882 S. 213, 214). Zeumer vermisst nicht nur in meinen Beweisführungen „fast durchweg“ die nöthige Sicherheit, sondern will auch meine Methode als unwissenschaftlich verwerfen. Angesichts der Urtheile Berufener brauche ich den unüberlegten Machtsprüchen des gedachten Herrn keine Bedeutung beizulegen.

Danzig, im Juli 1882.

Der Verfasser.

§ 1.

Die drei Capitel der Vita Hadriani, das Fantuzzianum und das Privilegium von 817.

1. Nicht ohne eine gewisse Überwindung schicke ich mich an, den Bericht des *liber pontificalis* über die angeblichen colossalen Länderschenkungen Pippin's und Karl's wiederum ins Auge zu fassen. Indem ich die Unächtheit derselben für völlig zweifellos halte (s. Röm. Fr. S. 283 – 299, S. 302 – 326), möchte ich mir rücksichtlich der Capitel 41, 42 und 43 der Vita Hadrian's I. das Wort zu eigen machen, mit welchem Laurentius Valla in seiner *Declamatio de falsa credita Constantini donatione* die gedachte falsche Schenkung zurückwies: „*Piget me impudenti fabellae tanquam indubitatae historiae respondere.*“ Da indess die Zahl derer, welche die drei Capitel der Vita Hadriani wie ein Heiligthum verehren, noch immer gross genug ist, will ich nicht unterlassen, auf den Gegenstand einzugehen.

Niehues (s. Röm. Fr. S. 305, 306, 325) hatte im Jahre 1863 die Unächtheit des Abschnittes zwar nicht direct behauptet,

aber doch erklärt, er möchte „lieber“ eine Erdichtung oder Fälschung annehmen, als Karl des Meineides und Hadrian feiger Nachlässigkeit anklagen. Inzwischen ist er aber von dieser Auffassung abgewichen, denn er vertheidigt in dem oben S. III. citirten Aufsätze den Biographen, welcher den geschilderten Vorgängen persönlich beigewohnt habe, gegen den Vorwurf, dass eine eigentliche Täuschung von demselben beabsichtigt worden sei. Freilich könne die Grenzangabe des cap. 43, meint Niehues, nicht authentisch sein: der Verfasser der Vita habe ein ungenaues Excerpt aus der „Original-Urkunde“ gefertigt, und so den „Schenkungs-Inhalt“ missverstanden und fehlerhaft wiedergegeben.*)

Während Niehues bei aller Theilnahme für den schmöde verleumdeten Biographen in der Sache selbst eine nicht zu verkennende Zurückhaltung übt, tritt Hüffer in seiner Abhandlung mit einer gewissen freudigen Begeisterung zu Gunsten der Ächtheit der Capitel ein. Allerdings verhehlt Hüffer nicht, dass der von der Vita umschriebene Umfang der Schenkung sein „Auffälliges“ habe, und dass es bei dem Stande des Materials nicht wohl möglich sei, bezüglich aller Theile der Schenkung den strengen Beweis zu führen, wie Hadrian dazu gekommen, dieselbe zu erbitten, und Karl, der Bitte Folge zu geben. Es sei ferner „befremdend,“ dass Karl sein Versprechen nicht eingelöst haben sollte, und dass seitens der Päpste nur ein geringer Theil des Zugesicherten gefordert worden wäre. Indessen lässt sich Hüffer durch derartige kleine Bedenken nicht irre machen. Es bleibt dabei: die Authenticität der Schenkungen steht felsenfest. Nach wie vor sind die von der Vita Hadriani erwähnten Donationen die besten Legitimationstitel für die Rechtlichkeit des weltlichen Besitzes der Päpste.

*) s. dazu Weiland a. a. O. S. 369.

Auch Diekamp bringt dem Biographen mit voller Hingabe seine Huldigung dar und hält jede Bemängelung der Vita für verwegen.

Auf der andern Seite hat Sybel*) den Abschnitt der Biographie, wie Niehues S. 204 sich ausdrückt, zu den Todten geworfen, und zwar vorzüglich deshalb, weil die Angaben des Biographen mit den sonstigen zuverlässigen Quellen über die den Päpsten von Pippin und Karl gemachten Versprechen und Zuwendungen in unauflöselichem Widerspruch stehen (s. Weiland S. 369). Den auch von mir (Röm. Fr. S. 308 ff.) beleuchteten und verworfenen Lösungsversuch Abel's nennt Sybel treffend ein „verzweifelttes Mittel zur Rettung der Urkunde“. Neben den von Sybel benutzten Argumenten habe ich (S. 285 ff., S. 324 ff.) namentlich zwei Punkte hervorgehoben: 1) Die Vita Stephani II., welche von der grossen Schenkung des Jahres 754 ex officio hätte berichten müssen, beobachtet darüber ein tiefes Stillschweigen. 2) Wenn die drei Capitel der Vita Hadr. Wahres erzählten, dann stände Karl, sofern nicht abschwächende Hypothesen aufgestellt würden, wegen Nichterfüllung der Schenkung im denkbar ungünstigsten Lichte da: — zwei Punkte, welche Diekamp nicht einmal zu erwähnen für gut befunden hat.

Die übrigen im Vorworte bezeichneten Kritiker, insbesondere Schulte und Weiland haben meiner Darlegung der Unächtheit zugestimmt. Recht erfreulich war es mir, dass F. Hirsch**) ebenfalls die Verwerfung des biographischen Abschnittes für nothwendig erachtet. Noch vor 2 Jahren schrieb Hirsch („die Schenkung Karl's des Kahlen für P. Johann VIII

*) Ich citire den oben S. III. erwähnten Aufsatz nach dem Abdrucke in den „kleinen historischen Schriften“ Band III. S. 67 ff.

**) Wenn ich Hirsch im Folgenden citire, so ist stets die mir im Separatabdruck vorliegende Abhandlung über die Schenkungen gemeint.

und der *libellus de imperatoria potestate*“ in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1880, Band 20, S. 129, 130):

„Nachdem es, Dank den glänzenden Untersuchungen Ficker's *) als feststehend angesehen werden darf, dass die Schenkungen Pippin's und Karl's, wie das Papstbuch uns von ihnen berichtet, ächt sind, wissen wir, dass auch jene früheren fränkischen Fürsten über Landschaften verfügt haben, ohne dass sie wirkliche Herren waren. — Wir wissen, dass Karl 774 dem Papste Hadrian I. die grosse Schenkung seines Vaters bestätigt hat.“

Jetzt aber äussert sich Hirsch S. 30 nach einer sorgfältigen Abwägung der zu berücksichtigenden Momente folgendermassen:

„Da es nun gilt sich zu entscheiden, so trage auch ich kein Bedenken, mit v. Sybel und Martens mich für diejenige Auffassung zu entscheiden, welche durch den übereinstimmenden Bericht mehrerer, von einander unabhängiger zeitgenössischer Chronisten und durch die damit in Einklang stehenden Aussagen der päpstlichen Briefe verbürgt ist, und die ganz alleinstehende Nachricht der *Vita Hadriani* als falsch und erdichtet zu verwerfen.“

Ich knüpfe hieran die Hoffnung, dass es mir auch in Betreff anderer, unten zu erörternder Punkte gelingen werde, mit dem verdienten Gelehrten eine Verständigung zu erzielen.

2. Das von mir (*Röm. Fr.* S. 268 — 283, 299 — 302) beleuchtete sog. Fantuzzische Fragment, ist in den vorhin erwähnten Abhandlungen leider völlig ignoriert worden: weder Sybel, noch Niehues noch Hüffer bringen eine Silbe über das merkwürdige Document. Auch Hirsch hat keinen Anlass genommen, desselben zu gedenken. Diekamp S. 727 wider-

*) s. *Röm. Fr.* S. 303 ff.

spricht meiner Annahme, dass das Fragment die Quelle des mehrerwähnten Abschnittes der Vita Hadriani sei, ohne weitere Gründe beizubringen. Weiland S. 382 gibt mir Recht, wenn ich die von Oelsner behauptete Benutzung der Chronographie des Theophanes zurückweise, vermag jedoch meiner Auffassung über das Verhältniss des Fragments zur Vita nicht beizutreten. Die Anzählung der Orte durch den Fragmentisten macht auf Weiland weit eher den Eindruck einer ungeschickten Amplification der Angaben der Vita Hadriani. Indessen dürfte die betreffende Aufzählung nicht nur als ungeschickt, sondern geradezu als monströs (s. Röm. Fr. S. 281) zu kennzeichnen sein. Liegt es dabei nicht näher, zu vermuthen, dass ein Späterer aus dem ungeniessbaren Elaborate einen ansprechenden übersichtlichen Auszug angefertigt habe? Wird dies zugegeben, so erledigt sich der weitere Einwand Weiland's, es sei nicht einzusehen, warum der Biograph eine Reihe von Ortschaften weggelassen haben sollte, welche in dem ihm vorliegenden Fragmente enthalten gewesen wären.

Schulte *) hingegen erklärt meine Ausführung des Satzes, dass das Fantuzzianum die Hauptquelle der drei Capitel sei, für „unangreifbar“. Wer das Fragment als Grundlage derselben ansieht, gewinnt damit zugleich eine siegreiche Waffe gegen diejenigen, welche sich der nutzlosen Mühe unterziehen, die Identität der von dem Biographen angeführten Schenkungen Pippin's und Karl's zu leugnen. Statt weiterer Erörterungen möge die treffende Bemerkung von Hirsch S. 30 hier eine Stelle finden:

„Der Wortlaut zeigt ganz klar, dass nach der Meinung des Verfassers der Vita schon die Schenkung Pippin's denselben Umfang gehabt hat und dass durch diese, sowie jetzt durch die Schenkung Karl's diese ganzen Landschaften dem Papste zuge-

*) Hier wie im Folgenden beziehe ich mich auf die Recension in der Historischen Zeitschrift.

sprochen worden sind. Es ist reine Willkür, wenn früher Abel und Oelsner und jetzt auch wieder Niehues daran haben deuteln und herausbringen wollen, dass erst die Schenkung Karl's und noch nicht diejenige Pippin's diesen weitem Inhalt gehabt, oder dass ausser dem Exarchat nur die päpstlichen Patrimonien in den übrigen Landschaften geschenkt seien.“ (s. auch Weiland S. 383.)

3. Die drei kaiserlichen Privilegien von 817, 962 und 1020 haben im Grunde eine Wurzel. Zu Gunsten der Ächtheit des Pactums Heinrich's II. hat Weiland (Forschungen zur deutschen Geschichte 1879. Band 19. S. 625) angeführt, dass ein Passus desselben fast wörtlich in einem Schreiben der deutschen Fürsten an Innocenz III. vom Jahre 1202 citirt worden sei. Nachdem man nun auch das Original des Pactums Otto's I. aufgefunden hat, wird die von Ficker verfochtene Annahme, dass die Substanz des Privilegiums von 817 wesentlich glaubwürdig sei, nicht mehr angetastet werden können (s. Röm. Fr. S. 6, 7, 223—233). Insofern erscheint es überraschend, dass Sybel S. 111 sich geneigt erklärt, das Diplom Ludwig's für ebenso apocryph zu halten, wie die grosse Schenkung von Kiersy.

Dass einzelne Theile des Privilegiums verfälscht seien, hat bereits Ficker hervorgehoben: ausser den von mir verworfenen Stellen muss jetzt aber noch ein anderer Passus als unächt bezeichnet werden. Wir lesen in dem Document Folgendes:

„Simili modo per hoc nostrae confirmationis decretum firmamus donationes, quas piae recordationis dominus Pippinus rex avus noster, et postea dominus et genitor noster Karolus imperator beato apostolo Petro spontanea voluntate contulerunt. Nec non et censum et pensionem, seu ceteras donationes, quae annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant, sicut in suprascriptis donationibus continetur“.

Ich entscheide mich nach den Erörterungen von Sybel S. 108 ff., Schulte S. 326 und Weiland S. 379 ff. ohne Bedenken dahin, dass der durch gesperrten Druck hervorgehobene Satz ein späterer Einschub, und zwar aus der Zeit zwischen 817 und 962 sei. „Der Interpolator suchte durch denselben die Schenkung des Königszinsos mit weitem Garantien zu versehen, indem er seinen Ursprung auf frühere Urkunden Pippin's und Karl's zurückführt.“ So sagt treffend Weiland S. 380, welcher zugleich die unrichtige Verwerthung des Satzes durch Sybel erfolgreich zurückweist.

§ 2.

König Pippin und Papst Stephan II.

1. Nachdem Pippin und Stephan II. *) in Ponthion zusammengetroffen waren, erfolgte in S. Denys der Act der feierlichen Salbung. Ich habe Röm. Fr. S. 17—30 nachzuweisen gesucht, dass der Papst sowohl in Ponthion als bei Gelegenheit der Königssalbung Versprechungen empfangen habe, und dass der Inhalt der Promissionen ein verschiedener sei. Dagegen wollen Andere zwischen König und Papst überhaupt nur eine Abmachung (und zwar von Ponthion) zulassen.

Sybel, welcher diese Meinung vertritt, behauptet zugleich S. 76, dass nicht blos Pippin, sondern auch dessen Söhne Karl und Karlmann in Ponthion einen Eid geschworen hätten. Sodann lässt Hirsch S. 22 den König in Ponthion versprechen, dass er die Gerechtsame des h. Petrus durchführen und die Kirche schützen wolle.

Diese Annahmen sind durchaus unbegründet. Die Vita Steph. erzählt allerdings, dass die beiden Prinzen in Ponthion gegenwärtig waren, aber sie beschränkt die Leistung des eid-

*) Schulte S. 324 hält die Bezeichnung „Stephan III.“ für richtig, bringt jedoch keine neuen Argumente dafür bei.

lichen Versprechens lediglich auf Pippin: bei der grossen Ausführlichkeit, mit welcher der Biograph sich über die damaligen Vorgänge verbreitet, erscheint es unstatthaft, eine Cooperation Karl's und Karlmann's zu supponiren. Und wenn die Vita feststellt, dass Pippin geschworen habe: „*exarchatum Ravennae seu cetera loca -- reddere*,“ darf man dann dem speciell gefassten Versprechen ohne Weiteres eine ganz allgemeine Fassung geben?

Man geräth in der That in vielfache Schwierigkeiten, wenn man es unterlässt, die Begegnung zu Ponthion von dem Acte zu S. Denys scharf zu unterscheiden, und das von Hirsch mit Unrecht nach Ponthion versetzte allgemeine Versprechen mit der Salbung in Verbindung zu bringen. Nachdem schon Schulte S. 326 bemerkt hatte, dass meine Distinction mit guten Gründen, namentlich auch aus den päpstlichen Briefen, gestützt sei, betont jetzt Weiland S. 371, dass meiner Annahme der Werth einer ausserordentlich plausibeln Combination zuerkant werden müsse, wenn sie gleich nicht in die Sphäre des strikten Beweises habe erhoben werden können. Ich erlaube mir im Interesse meiner Annahme noch Folgendes anzudeuten.

Der Umstand, dass die Vita Steph. bei ihrer sonstigen Genauigkeit von der Ableistung eines besonderen Defensions-Versprechens in S. Denys nichts mittheilt, ist allerdings zu würdigen, und ich begreife vollkommen, dass die Vorstellungen von Sybel und Hirsch durch denselben beeinflusst werden konnten. Wer jedoch berücksichtigt, dass nach römischer Anschauung der vom Papste gesalbte Fürst *ipso jure* verpflichtet ist, die Kirche zu vertheidigen, wird in jener Omission der Vita weder etwas Auffälliges noch Anstössiges finden können. Die bezeichnete Anschauung tritt z. B. recht deutlich hervor in der ep. 7 des Codex Carolinus, wo Stephan II. den König und die beiden Prinzen, welche der päpstlichen Salbung theilhaft geworden waren, so anredet

„ideo vos Dominus — unxit in reges, ut per vos sancta sua exaltetur ecclesia, et princeps apostolorum suam suscipiat justitiam“ (s. Röm. Fr. S. 23—26).

Was aber die Biographie Stephan's unerwähnt lässt, wird ausdrücklich durch die Annales Einhardi bezeugt: „Stephanus papa, postquam a rege Pippino ecclesiae Romanae defensionis firmitatem accepit, ipsum sacra unctione ad regiae dignitatis honorem consecravit.“ Wenn Hirsch S. 9, 11 zugestehet, dass die gedachten Annalen, welche ein Schutzversprechen von S. Denys berichten, manche selbstständige Zusätze geben, so hätte er gewiss alle Ursache gehabt, auch der betreffenden Angabe die erforderliche Bedeutung zu vindiciren.

2. Die Vita Steph., welche uns die Mittheilung des Defensions-Versprechens vorenthält, bietet auch über den ebenfalls in S. Denys abgeschlossenen Liebes- oder Freundschaftsbund keine Notiz: desgleichen schweigen darüber sämmtliche fränkische Chronisten. Die Thatsache des Bundes jedoch ist durch die wiederholten Zeugnisse der päpstlichen Briefe zur Genüge constatirt. Sybel S. 84, 86 erkennt zwar das „vinculum amicitiae“ an, meint jedoch, dass zwischen Pippin und Stephan (und zwar nach Massgabe seiner oben S. 8 geschilderten Voraussetzung: in Ponthion) ein wirklicher Schutzvertrag, also eine politische Allianz zu Stande gekommen sei. Ich muss dagegen mit Rücksicht auf die klare Fassung der Quellen den politischen Character des Foedus in Abrede stellen, worin mir Schulte S. 326 und Weiland S. 377 beistimmen.

3. Die bisher übliche Vorstellung, dass der Salbungsact erst im Juli (oder gar im August) 754 stattgefunden habe, wird noch von Diekamp S. 726, 728 festgehalten, welcher meint, dass die Glaubwürdigkeit der sich dafür entscheidenden sg. Revelatio Stephano facta von B. Simson (Forschungen zur deutschen

Geschichte 1879 B. 19 S. 175 ff.) nachgewiesen sei. Ich kann diese letzte Behauptung jedoch nicht als richtig anerkennen. Simson selbst scheint von der Unantastbarkeit jenes Documents nichts weniger als überzeugt zu sein, wenn er sich S. 180 so ausdrückt: „Es wäre ja möglich, dass uns hier eine oder vielmehr mehrere Fälschungen vorlägen, aber genöthigt ist man zu einer solchen Voraussetzung wohl kaum, mag man die Realität der wunderbaren Vision und Heilung des Papstes auch noch so wenig glauben.“

Während die übrigen Abhandlungen und Kritiken auf diesen Punkt nicht weiter eingehen, hält Weiland S. 370 den von mir (Röm. Fr. S. 41 ff.) angetretenen Beweis, dass die Salbung bereits im Anfang des Jahres 754, etwa im Februar, erfolgt sei, für gelungen. Er verwirft mit mir die spätere Äusserung Hilduin's in den Arcopagitica und bezeichnet den Bericht der Vita Steph. als ausschlaggebend, indem er sehr richtig bemerkt, dass nach Beseitigung des bisher der Vita unterstellten chronologischen Fehlers auch die übrigen Mittheilungen derselben an Glaubwürdigkeit gewinnen müssten.

4. Hat der Biograph Stephan's Recht, wenn er in cap. 29 von einer bald nach dem Act von S. Denys erfolgten politischen Versammlung in Kiersy spricht, oder befindet er sich dabei im Irrthum? Ich habe mich Röm. Fr. 33—37 für die letztere Alternative entschieden und halte an dem dort Gesagten nach wie vor fest. Die meisten Recensenten schweigen über die Angelegenheit: direct zugestimmt hat ausser Rolando S. 5 nur die Allgemeine Zeitung mit den Worten: „Im Frühjahr 750 soll (nach der Vita Steph.) eine Versammlung des Königs und seiner Grossen in Kiersy stattgefunden haben: keine fränkische Quelle aber nennt diesen Ort, und Martens wird wohl Recht behalten, wenn er die Berathung nicht in Kiersy, sondern in Braisne (Brennacus) abgehalten sein lässt.“

Hirsch S. 13 N. 15 tritt meiner Annahme mit dem Bemerkten entgegen, dass die Annales Mettenses, welche ich angerufen hätte, keine selbstständige Quelle seien, sondern auf der Fortsetzung des Fredegar beruhten. Dieser Einwand fällt wenig in's Gewicht. Mag man auch alle Ursache haben, die Annales Mettenses nicht zu überschätzen, so bleibt doch das Zeugniß der Fortsetzung des Fredegar, welches, auch wenn es allein da stände, immer seinen Werth behielte.

Weiland, welcher S. 375 meint, der Biograph hätte keine Verwechslung begangen, will für jene Zeit zwei Versammlungen statuiren: die erste sei (im März) zu Brennaeus, die andere (im April) zu Kiersy abgehalten worden. Um seine Ansicht zu stützen, bezieht Weiland den Passus der Continuatio Fredegari: „initoque consilio cum proceribus suis“ nicht auf das unmittelbar vorher erwähnte Märzfeld, sondern verwerthet denselben zu Gunsten des angeblichen Optimaten-Tages von Kiersy: indessen erscheint die Interpretation ebenso gewagt als unnatürlich.

Wäre es nicht höchst merkwürdig, dass die Versammlung von Brennaeus nur von fränkischer Seite berichtet sein sollte, während der römische Biograph sich die Relation über den Tag von Kiersy vorbehalten hätte? Streng genommen tritt Weiland mittels der Statuirung zweier Convente der von ihm so nachdrücklich gewährten Auctorität der Vita Steph. zu nahe: denn man müsste es doch als ein sehr arges Versehen oder als eine grobe Nachlässigkeit rügen, wenn der Biograph, welcher die Acte von Ponthion und S. Denys genau verzeichnet, der Versammlung von Brennaeus mit keiner Silbe gedacht hätte.

Nach meiner Anschauung hingegen bleibt das Ansehen des Biographen intact. Denn dass derselbe als Italiener zwei fränkische Ortsnamen, Brennaeus und Carisiacus mit einander verwechselt, dürfte ebenso erklärlich als verzeihlich sein.

5. Sybel S. 78 hält es für ausgemacht, dass Pippin im Herbst 754 vor Pavia rücksichtlich der Districte, zu deren Herausgabe an den Papst sich Aistulf verpflichten musste, eine besondere schriftliche Urkunde vollzogen habe, welche in den epp. 6 und 7 (s. Röm. Fr. S. 47—56) als *donatio, donationis pagina, donatio manu firmata, chirographus* bezeichnet worden sei. Diese Ansicht theilen ausser Niehues S. 210 auch Hirsch S. 20, 21 N. 18 und Weiland S. 372; die beiden Letzteren sind mir, der ich die Existenz einer derartigen Urkunde überhaupt nicht zugestehe und den päpstlichen Äusserungen eine andere Deutung gebe, lebhaft entgegengetreten. Ich habe meinerseits Folgendes zu erwiedern.

a. Von einer dem Herbst des Jahres 754 angehörigen Donationsurkunde berichtet keine Quelle: weder die fränkischen Annalen noch auch die *Vita Stephani* lassen etwas darüber verlauten. Es mag nun allerdings nicht weiter auffallen, dass die fränkischen Chronisten schweigen, da sie überhaupt sehr dürftig sind; — warum aber sollte die sonst so ausführliche *Vita* sich über ein derartiges Factum nicht ausgesprochen haben? Da der Biograph stets aufs Eifrigste beflissen ist, jeden Erfolg, jede Errungenschaft des Papstes zu verzeichnen, so erscheint es fast undenkbar, dass er ein so epochemachendes Ereigniss, wie die Emanation der ersten fränkischen Schenkungsurkunde nicht der Erwähnung werth gehalten hätte. Ist doch gerade der Friedensschluss, als dessen Frucht das angebliche Document zu erachten wäre, von dem Biographen mit grösster Sorgfalt geschildert worden! Kein Wunder, dass die Versuche, das mehr als befremdende Stillschweigen des Biographen zu erklären, recht mangelhaft ausgefallen sind. Sybel S. 78 sagt: „Der Biograph erwähnt das (d. h. die Ausstellung der fränkischen Schenkungsurkunde) an dieser Stelle noch nicht, augenscheinlich, weil damals der Papst den wirklichen Besitz noch nicht erlangt hatte.“ Nach solcher Voraussetzung müsste man sich fast wun-

dem, dass in der Vita überhaupt von dem Friedenstractat des Jahres 754 die Rede ist, denn der Tractat hat dem Papste keine grössern materiellen Vortheile vermittelt, als die von Sybel supponirte Donation. Niehues, welcher vermuthet, dass ausser Pippin auch Aistulf*) damals eine separate Cessions- oder Schenkungsurkunde ausgestellt habe, sucht den bedenklichen Umstand, dass die Vita nicht schon bei den Ereignissen des Jahres 754, sondern erst bei denen des Jahres 756 eines fränkischen Documents gedenkt, in folgender Weise unschädlich zu machen: „Bei dieser Gelegenheit (d. h. im cap. 46, wo uns der Friedensschluss des Jahres 756 begegnet) erwähnt der Biograph denn auch, in der Meinung, als habe er schon früher davon gesprochen (!), die von Pippin ausgestellte Schenkung, welche der Abt Fulrad auf die Confession des h. Petrus niedergelegt hat.“ Das heisst doch dem so geschätzten Biographen eine enorme Gedankenlosigkeit zutrauen! Wenn Niehues ausserdem in Note 3 andeutet, der Ausdruck „suprascripta“ donatio (in cap. 47) ginge auf die dem Verfasser zwar vorschwebende, aber bisher nicht referirte Schenkung von 754, so hat er gänzlich übersehen, dass unmittelbar vorher in cap. 46 gerade die Donation von 756 zur Sprache gebracht wurde, und dass nur diese unter der „vorhin erwähnten“ gemeint sein kann.

b. Nach der Voraussetzung meiner Gegner müsste Pippin eine Schenkungsurkunde über Gebiete ausgestellt haben, die noch gar nicht in seine Gewalt gekommen, sondern der Disposition Aistulf's verblieben wären. Ein solches anormales Vorgehen darf man dem Frankenkönige nicht zutrauen. Erst zwei Jahre später, 756, nachdem Aistulf die betreffenden Districte an Pippin wirklich ausgeliefert hatte, erfolgt seitens des

*) Sybel S. 80 will sogar für das Jahr 756 ein Schenkungs-Document des Longobarden-Königs statuiren, eine Annahme, gegen welche Hirsch S. 18 N. 16 und Weiland S. 372 aufgetreten sind.

Letztern die Vollziehung des Donations-Instruments zu Gunsten des Papstes. Ich stelle zur bessern Übersicht die bezüglichen Berichte der Vita Steph. zusammen.

α) Über den Friedensschluss des Jahres 754: „*Spopondit ipse Aistulfus eum universis suis iudicibus — atque in eodem pacti foedere per scriptam paginam adfirmavit, se illico redditurum civitatem Ravennatum.*“

β) Über den Friedensschluss von 756: „*Denuo confirmato pacto anteriore — restituit (Aistulfus Pippino) — easdem civitates, addens et castrum, quod cognominatur Comiacnm. De quibus omnibus receptis civitatibus, a beato Petro atque a s. romana ecclesia, vel ab omnibus in perpetuum pontificibus apostolicae sedis possidendis emisit (Pippinus) in scriptis donationem.*“

Es ist hiernach ein offener Irrthum, wenn Sybel S. 78 sagt, dass Pippin schon in Folge des ersten Friedenstractates von 754 nach Kriegsrecht „Besitzer“ der in Betracht kommenden Städte geworden sei.

c. Der Papst spricht in den epp. 6 und 7, welche nicht bloß an Pippin, sondern auch an Karl und Karlmann gerichtet waren, von einer „*donatio vestra*“. Hiernach sind die Vertreter der von mir bekämpften Meinung genöthigt, zu behaupten, dass die beiden jungen Prinzen an dem damaligen (ersten) Feldzuge gegen die Longobarden Theil genommen und bei dieser Gelegenheit auch die Schenkungsurkunde unterzeichnet hätten. Es ist zwar mehrfach zugestanden worden, dass die Anwesenheit der Prinzen bei deren jungem Alter etwas Befremdendes habe; andererseits hat man sich jedoch über die Thatsache, dass keine Quelle, weder eine römische, noch eine fränkische die Gegenwart Karl's und Karlmann's attestire, im Allgemeinen leichten Kaufes hinweggesetzt. Weder Sybel noch Hirsch würdigen dieses sehr beachtungswerthe Moment. Niehues aber, welcher das Schweigen der Quellen über jenen Punkt in der That

auffallend findet, kommt S. 211 schliesslich zu dem Resultat, dass Karl und Karlmann „trotz ihrer Jugend am Zuge Theil genommen haben müssen.“

d. Nicht zu übersehen sind folgende Stellen der beiden Briefe:

ep. 6: — „Valde studendum est, — ut — Domino, qui dat salutem regibus, pro defensione sanctae suae ecclesiae placeatis. — Vobis immensam victoriam dominus — pro defensione sanctae suae ecclesiae largiri dignatus est. — Conjuro vos — per Petrum principem apostolorum, qui vos in reges unxit, ut doleat vobis pro sancta ecclesia.“

ep. 7: „Dominus illis propitiator existit, quos — fideles et defensores sanctae ecclesiae suae cognoverit. — Vos beato Petro polliciti estis ejus justitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare. — Explete, quod promisistis, velociter. — Princeps apostolorum, prae ceteris regibus et gentibus vos suos peculiare faciens, omnes suas causas vobis commisit.“

Stephan appellirt unzweideutig an die den drei Fürsten gemeinsam obliegende Defensionspflicht, obwohl die beiden jungen Prinzen weder in den Krieg gezogen waren noch das Document vollzogen hatten. Die Defensio ist für ihn die Hauptsache: auf dieses Fundament werden die Wendungen: „donatio, donationis pagina“ gleichsam mehr zur Zierde aufgebaut. Nirgends sagt der Papst direct und ausdrücklich: mir sind diese oder jene Landschaften von Pippin und dessen Söhnen geschenkt worden. Wie unsicher und flexibel vielmehr die Redeweise des Briefstellers ist, lässt sich aus den betreffenden Sätzen unschwer erkennen:

ep. 6. „Justitiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis, et per donationis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra. — Per donationis paginam civitates et

loca restituenda confirmastis. *) — Juxta donationem, quam — beato Petro offerre jussistis, omnia reddere — studeatis. — Quod semel beato Petro polliciti estis et per donationem vestram manu firmatam ** — contradere festinate. **)

ep. 7: „Quae per donationem beato Petro offerendum promisistis, ei possidendum contradere debeatis. — Quae ei promisistis et per donationem offerendum polliciti estis. ***) — Quae per donationem manu vestra confirmastis.“

Immer von Neuem drängt sich mir der Eindruck auf, dass der Papst durch jene künstlichen und theilweise geschraubten Wendungen nichts Anderes habe ausdrücken wollen, als etwa Folgendes:

Die drei Defensoren der Kirche, in deren Namen Pippin das Friedensdocument unterschrieb, sind für die practische Ausführung des Friedens dergestalt verantwortlich, dass man sagen könnte, sie hätten die von den Longobarden occupirten Districte der römischen Kirche förmlich geschenkt.

e. Auf die dem Jahre 756 angehörenden ep. 6 und 7 folgen in dem Codex Carolinus die im Wesentlichen mit einander übereinstimmenden ep. 8 u. 9 †) vom Ende Februar 756: die letztere ist ausschliesslich an Pippin gerichtet, während in der ep. 8 ausser Pippin auch Karl und Karlmann angeredet

*) d. h. ihr habt euch im Frieden dafür verbürgt, dass Aistulf die Districte an mich herausgeben solle.

**) Das soll heissen: nachdem ihr (zu S. Denys) versprochen habt, die Kirche zu vertheidigen, seid ihr dem Versprechen auch dadurch nachgekommen, dass ihr (nach Überwindung der Longobarden) den Friedensschluss vollzoget.

***) d. h. euer Defensions-Versprechen habt ihr erneuert, indem ihr die Urkunde des Friedensvertrages unterschriebet, und dadurch gleichsam ein Weihgeschenk dargebracht.

†) s. dazu Oelsner Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Pippin. Excurs XI S. 504, 505.

werden. Stephan beschwert sich u. A. darüber, dass die Longobarden die Stadt Narni und einige andere der päpstlichen Botmässigkeit unterstehende Orte besetzt hätten:

ep. 8: „*civitatem Narniensem, quam beato Petro concessistis, abstulerunt, et aliquas civitates nostras comprehenderunt.*“

ep. 9: *civitatem Narniensem, quam beato Petro tua christianitas concessit, abstulerunt: seu et aliquas civitates nostras comprehenderunt.*“ Narni gehörte, wie die Vita Steph. cap. 47 berichtet, zu der *pars Romanorum*, d. h. zu dem Ducatus Romanus, von welchem die Stadt nur in Folge einer zeitweiligen Annexion seitens des Herzogs von Spoleto getrennt worden war. Wenn nun auch Narni mit Rücksicht auf die Restitution seitens des Longobardenkönigs in der Urkunde von 756 eine Stelle gefunden hat, so betrachtete sich Stephan doch als den eigentlichen Herrn des Ducats, und war weit entfernt, sich dies Gebiet ganz oder theilweise „schenken“ zu lassen. Der Satz: „*civitatem Narniensem concessistis*“ kann demgemäss nur den Sinn haben, dass Pippin als Defensor ecclesiae und Garant des Friedens von 754 die Wahrung der päpstlichen Rechte auf jene Stadt übernommen hätte. Also auch hier finden wir eine Ausdrucksweise, welche mit den Redewendungen: „*donatio, donationis pagina, donatio manu firmata*“, wie sie uns in den epp. 6 und 7 begegnen, eine gewisse Verwandtschaft hat.

Höchst beachtenswerth ist, dass in den drei auf die epp. 6 und 7 folgenden Briefen (8, 9, 10), welche einen ähnlichen Zweck und Inhalt haben, die „*donationis pagina*“ sich nicht mehr erwähnt findet. Wie in den epp. 6 und 7 wird auch in den zwei nächsten Schreiben Aistulf der Treulosigkeit angeklagt: „*pacis foedera a praefato impio Haistulfo — dissipata sunt et qualiter nihil, juxta ut constituit et per vinculum sacramenti confirmatum est, valuimus impetrare:*“ — die „*donatio manu firmata*“ jedoch ist spurlos verschwunden! Wie ist es möglich, dass Stephan sein kostbares Argument von einer „feierlich voll-

zogenen Schenkungsurkunde“ nicht weiter verwerthet haben sollte? Die Gegner meiner Auffassung werden hierauf schwerlich eine befriedigende Antwort geben können: für meinen Standpunkt aber liegt die Sache sehr einfach. Der Papst hatte sich von jener significanten Ausbeutung des Friedensinstrumentes viel versprochen, jedoch keinen Erfolg erzielt. Ja, er mochte sich im Jahr 756 wohl gestehen, dass die übertriebenen Wendungen der in Rede stehenden Episteln den Frankenkönig verstimmt haben könnten: deshalb zog er es denn vor, sich derselben nicht weiter zu bedienen.

f. Diejenigen, welche meine Interpretation der „*donationis pagina*“ für unzulässig halten, haben die gleichfalls in das Jahr 756 fallende ep. 10 wohl nicht genug in Betracht gezogen. Wenn der Gedankenflug des Papstes sich so weit erhebt, dass er dem Apostelfürsten selbst die Feder in die Hand drückt und die Rolle des Briefstellers anweist, dann dürfte ihm auch sicherlich zuzutrauen sein, dass er für seine Zwecke dem Handmal im Friedenstractat die bezügliche Bedeutung hätte geben wollen. Im Vergleich zu der eminent phantastischen Composition der ep. 10 tritt die Idee, welche Stephan nach meiner Auffassung in die epp. 6 und 7 niedergelegt hat, als ein bescheidenes Minus in den Hintergrund.

Gegen Weiland möchte ich noch Folgendes geltend machen. Wenn dieser Gelehrte S. 382 meine in Betreff der ersten ep. Leo's III. geäußerten Annahme, *donatio* bedeute die „Bereitwilligkeit des Kaisers, auf Grund seines Defensionsversprechens ein *Patrimonium* an den Papst zu restituiren“, gutheißt, so nöthigt ihn nichts, eine entsprechende Auslegung ähnlicher Ausdrücke in den beiden Briefen Stephan's II. zu verwerfen. Weiland stimmt ferner der Exegese, welche ich von der ep. 57 geliefert habe, vollkommen bei, und billigt insbesondere die Interpretation des wichtigen Satzes: „*quia et*

ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter obtulistis.“ *)
Aber auch hier ist nur von der Methode, welche ich für die
epp. 6 und 7 verwerthete, Gebrauch gemacht worden. Wenn
Hadrian I. andeuten will, dass König Karl als Defensor die
päpstlichen Ansprüche auf Spoleto zu vertreten verpflichtet sei,
so stempelt er gewissermassen die generelle Promissio von 774
zu einer speciellen Oblation des gedachten Herzogthums. Warum
sollte nun der Vorgänger Hadrian's aus der durch die Voll-
ziehung des Friedenstractats bestärkten allgemeinen Vertheidi-
gungspflicht Pippin's und seiner Söhne nicht Anlass genommen
haben, sich so auszudrücken, als ob eine besondere Schenkungs-
urkunde ergangen wäre?

*) s. darüber unten S. 22 ff.

§ 3.

König Karl und Papst Hadrian I.

1. Gegenüber meiner Darlegung Röm. Fr. S. 134—142 behauptet Hirsch S. 40, Karl der Grosse habe im Jahre 774 durch eine in Rom ausgestellte schriftliche Urkunde das allgemeine Versprechen „von Ponthion“ (s. oben S. 8) erneuert. Es ist aber schon an und für sich unwahrscheinlich, dass Karl sich eine strictere Verpflichtung aufgelegt haben sollte, als Pippin, welcher eine mündliche Promissio für ausreichend erachtete. Indem dann Hirsch seine Annahme vorzugsweise auf den bereits oben (S. 19, 20) mitgetheilten Passus der ep. 57 stützt, will er S. 31 N. 28 meine Berufung auf das an Karl gerichtete Akrostichon nicht gelten lassen, da die Fassung der poetischen Ausdrücke zu unbestimmt sei. Ich meine dagegen, dass, wie das Gedicht auch sonst beschaffen sein möge, jedenfalls der Passus „(Karolus) spondebat lingua magistro (papa)“ die erforderliche Deutlichkeit besitze: der Papst constatirt lediglich die Vollziehung eines mündlichen Versprechen und es ist demnach unzulässig, von einer schriftlichen Fixirung zu reden. Weiland S. 377 hat sich meiner Deduction ohne Vorbehalt angeschlossen.

2. Die von mir ausgesprochene Vermuthung, dass Karl um das Jahr 781 für Hadrian in Betreff des Exarchates von Ravenna eine neue erweiterte Urkunde prästirt habe, (Röm. Fr. S. 179 ff) stützt sich besonders auf die Fassung des Privilegiums von 817, welches dem römischen Stuhle rücksichtlich jenes Districts eine grössere Zahl von Städten zuspricht, als in der Urkunde von 756 enthalten war: — ein Umstand, der sich meiner Überzeugung nach um so zwangsloser durch die Annahme eines Zwischendocumentes erklären lässt, als Hadrian in den ersten Jahren wegen des Exarchates viele Beschwerden erhebt, seit 781 aber in Betreff des territorialen Umfangs befriedigt ist. Böhringer (s. die Relation bei Pünger S. 86) hält meine Hypothese, wenn auch einige Anzeichen zu deren Gunsten sprächen, für problematisch. Wenn Weiland, welcher die Hypothese an sich billigen möchte, meine Argumente nicht für ausreichend erachtet, so bemerke ich, dass ich vermöge seiner Einwendung (S. 381) mich auf den Ausdruck: „*amplius confirmare*“ in ep. 89 nicht weiter berufen will. Schulte S. 327 hat keinen förmlichen Widerspruch erhoben, und auch Hirsch scheint S. 39, 40 meine Auffassung zu theilen.

3. Nicht geringe Schwierigkeiten bietet die Gestaltung der spoletinischen Angelegenheit. Bereits vor Ostern 774 hat Hadrian das Herzogthum eigenmächtig angegliedert, und dann das Verlangen ausgesprochen, von Karl als Landesherr Spoleto's anerkannt und geschützt zu werden. Karl jedoch wies das Ansinnen des Papstes zurück und behandelte das Gebiet als einen Bestandtheil des ihm unterworfenen longobardischen Königreichs: — das ist die Quintessenz meiner Ausführungen in der Röm. Fr. S. 142—158. Vor Allem kommt es dabei auf die Interpretation der ep. 57 an, von welcher schon oben S. 19, 20 die Rede war. Den entscheidenden Passus „*quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter obtulistis beato Petro*“ com-

mentirt Niehues S. 325 folgendermassen: „Hadrian war der Ansicht, dass Spoleto zur Schenkung, (d. h. im Sinne von Niehues zu der falschen Donation von Kiersy) gehöre. Karl dachte wohl anders darüber. Vielleicht hatte Karl versprochen, die Rechte der römischen Kirche auf Spoleto zu schützen und hatte Hadrian dieses Versprechen dahin ausgelegt, dass Spoleto nun auch für immer Eigenthum der römischen Kirche bleiben sollte.“ Entweder war Spoleto in der von Niehues für ächt anerkannten Schenkungsurkunde aufgeführt, dann hatte der Papst ein Recht auf Gewährung des Gebiets. Oder das Herzogthum war in der Urkunde nicht erwähnt: dann stand dem Papst kein Anspruch zur Seite. Wie auch im letztern Fall Hadrian „der Ansicht“ sein konnte, dass Spoleto zur Schenkung gehöre, vermag ich nicht zu begreifen. Abgesehen davon kommt Niehues, der freilich ausser der falschen Schenkungsurkunde noch ein besonderes auf Spoleto bezügliches Versprechen des Königs supponiren möchte, meiner Auffassung immerhin ziemlich nahe. Dagegen erblickt Hüffer S. 246 in dem hervorgehobenen Satze der ep. 57 den unumstösslichen Beweis, dass Karl das Herzogthum in aller Form dem Römischen Stuhle geschenkt habe.

Die Äusserungen, welche Hirsch S. 35 ff. über die spoletinische Angelegenheit darbietet, ermangeln nach meinem Urtheil der Klarheit und Consequenz. Hirsch meint, die „Schenkungsurkunde“ von 774 sei eine „Bestätigung“ des von Pippin und dessen Söhnen im Jahre 754 geleisteten Versprechens gewesen: dagegen bemerke ich, dass ein früheres Versprechen mittels eines späteren Donationsdocumentes wohl ausgeführt oder realisirt, nicht aber eigentlich bestärkt oder confirmirt werden kann. In dem Vorgehen Hadrian's, welcher einerseits das Herzogthum als von Karl geschenkt bezeichne, und andererseits die Promissio Pippin's anrufe, findet Hirsch einen scheinbaren Widerspruch: dieser Widerspruch löse sich aber, wenn

man erwäge, dass der Papst schon vor Ostern 754 ein „gewisses, freilich sehr anfechtbares Eigenthumsrecht“ auf Spoleto habe erheben können, und dass der römischen Kirche seitens des Königs im Allgemeinen Schutz und Restitution der ihr entrissenen Güter zugesagt worden sei. Meines Erachtens handelt es sich hier weder um Widersprüche, noch um deren Lösung. Vielmehr liegt die Sache einfach so. Hadrian folgte lediglich seinem Interesse; er wollte über Spoleto herrschen, und suchte zu diesem Zwecke wie auch immer der wirksamen Hülfe des Frankenkönigs theilhaft zu werden.

Wenn Hirsch aus dem erwähnten Passus der ep. 57 deduciren will, dass Karl 774 schriftlich versprochen, die Kirche zu schützen, jedoch Spoleto's in der Urkunde nicht speciell gedacht habe, so halte ich dies für unstatthaft. Entweder muss man mit Hüffer den Satz buchstäblich verstehen und demnach behaupten, dass Karl das Herzogthum förmlich verschenkt habe, oder man darf sich nicht scheuen, die figürliche Auslegung zu adoptiren, nach welcher der Papst dem Könige wegen seines mündlichen Versprechens zumuthet, die päpstliche Annexion als berechtigt anzuerkennen. Hirsch dagegen möchte beide Methoden derart mit einander combiniren, dass die Existenz eines schriftlichen Versprechens angenommen, zugleich aber eine directe Donation in Abrede gestellt werden könnte.

Einer weiteren Darlegung glaube ich hier überhoben zu sein, nachdem Weiland*) S. 377, 378 auf meine Seite getreten ist. Es gereicht mir zur Freude, aus seiner Recension Folgendes anzuführen:

*) Die Zustimmung eines Forschers, wie Weiland, dürfte für Diekamp überraschend sein, welcher S. 727 in Bezug auf meine Exegese der ep. 57 sagt: „Ich glaube kaum, dass irgend jemand eine so gewaltsame Deutung gutheissen wird.“

„Hadrian hat die Huldigung Spoletos entgegengenommen, ehe Karl nach Rom kam, er war also, als er mit Karl den Bund erneuerte, thatsächlich Herr des Herzogthums, dieses gehörte nach seiner Auffassung zu dem Besitzthum der römischen Kirche, ebenso wie der römische Ducat, der Exarchat, die Patrimonien. Wenn Karl 774 bei seiner Anwesenheit in Rom das Defensions-Versprechen erneuerte, verpflichtete er sich alles Eigenthum des h. Petrus diesem zu erhalten, also nach der Annahme Hadrian's auch Spoleto; er brachte von neuem dem h. Petrus die Besitzerweiterungen und Restitutionen als Opfer dar. Der Ausdruck offerre (in ep. 57) enthält also wohl eine Übertreibung, aber keine bewusste Unwahrheit, nach dem Sinne des Briefschreibers. Mit Recht legt Martens Gewicht auf die Worte: „et ipsum“: d. h. der König hat Spoleto nicht separat zugesagt, sondern neben andern Gebieten offerirt, ferner auf die Stellung des Satzes am Ende des Briefes. Das ist ungemein characteristisch. Da der ganze Brief über die spoletinische Angelegenheit handelt, so hätte der Papst der Schenkung des Herzogthums zweifellos gleich am Anfange erwähnt, falls eine solche wirklich stattgefunden hätte, sie wäre ja sicher das stärkste Argument gewesen, das überhaupt angebracht werden konnte. Dass der betreffende Satz anderen Gründen nachhinkt, ist sicher ein Beweis dafür, dass Hadrian selbst demselben Karl gegenüber nur geringe Überzeugungskraft beimass, mit andern Worten, dass die behauptete Darbringung von Spoleto nicht so klipp und klar war, als die Worte zu besagen scheinen.“

Auch das, was ich Röm. Fr. S. 156—158 über das Verhältniss Tusciens dargelegt habe, wird von Weiland gebilligt, während die übrigen Kritiker auf diesen Gegenstand nicht weiter eingegangen sind.

4. Die Entwicklung der spoletinischen Frage wird stets unverständlich bleiben, wenn man nicht annimmt, dass Hadrian

wenige Jahre nach Abfassung der ep. 57 genöthigt worden, auf Spoleto zu verzichten, und dass die ep. 61 eine Anerkennung des wenn auch widerwillig abgerungenen Verzichts sei. In ep. 57 vindicirt der Papst sich offenbar die Landesherrschaft, in ep. 61 dagegen begehrt er nur die Patrimonien innerhalb des herzoglichen Gebiets:

ep. 57		ep. 61
„Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter obtulistis.“		„Sed et cuncta alia, quae in — Spoletio ablata sunt — restituantur.“

ein Verhältniss, welches Hirsch S. 33 ff. verkennt.

Weiland S. 379, 380 approbirt im Wesentlichen die Ausführungen der Röm. Fr. S. 159--172: er gibt zu, dass Papst und König (zwischen 777 und Anfang 778) eine Convention abgeschlossen hätten, und dass von Hadrian in der ep. 61 (Mai 778) ein „neues Programm“ aufgestellt worden sei.

Angehend die in Betracht kommende Stelle des Privilegiums von 817: „quando idem pontifex (Hadrianus) eidem (Karolo) de suprascriptis ducatibus, id est Tuscano et Spoletino, suae auctoritatis praeceptum confirmavit“, bemerke ich, dass ich mit Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechts-Geschichte Italiens II S. 347 ff. und Schulte S. 325 eine päpstliche Verzichtsurkunde annehme, und keinen genügenden Grund finde, mich mit Weiland für die Existenz zweier solcher Instrumente zu entscheiden.

Im Übrigen ist es für mich werthvoll, dass Weiland zugesteht, auch ohne Rücksicht auf die zweifelhaften Ausdrücke des Privilegiums sei der Verzicht Hadrian's auf Spoleto und Tuscien als erwiesen zu erachten.

5. Der bisher üblichen Annahme, Hadrian und Karl hätten in aufrichtiger Freundschaft gelebt, habe ich Röm. Fr. S. 262 nachdrücklich widersprochen, und Weiland S. 382 glaubt, dass

mein Widerspruch wohl allseitige Billigung finden werde. Auch Hüffer S. 250 kommt meiner Auffassung nahe, wenn er hervorhebt, dass sich in den siebziger Jahren das Verhältniss Hadrian's zu Karl nichts weniger als innig gestaltet habe. Allerdings dürfte Hüffer, indem er die Schenkung der drei Capitel als ächt voraussetzt, vorzugsweise genöthigt sein, ein gutes Einvernehmen der beiden Männer zu negiren, weil auf Grund der bezeichneten Vorstellung Hadrian's Interessen durch Karl's Schuld noch in weit höherem Masse verletzt erscheinen, als nach der Annahme derer, welche jene Donation in das Reich der Fabeln verweisen.

§ 4.

Der Patriciat, die *Respublica Romanorum* und das Kaiserthum Karl's.

1. Über den römischen Patriciat, welchen Stephan II. dem Könige Pippin und dessen zwei Söhnen ertheilte, haben sich manche unrichtige Vorstellungen verbreitet. So confundirt Sybel S. 77 den 754 entstandenen Patriciat mit der weit älteren byzantinischen Würde gleichen Namens. Ferner hat Schulte noch in der 1881 erschienenen fünften Auflage seines Lehrbuches der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (S. 54) den römischen Patricius zu einem „Patricius ecclesiae Romanae“ gemacht, und die *defensio ecclesiae*, welche durch besonderes Versprechen übernommen worden war, als die selbstverständliche Folge des Patriciats dargestellt. In der mehrerwähnten Recension scheint Schulte jedoch meine Ansicht, dass das vom Papste übertragene Patriciat sich wesentlich nur als Ehrentitel ohne Rechte der *Respublica* gegenüber darstelle, (s. Röm. Fr. S. 80—85) stillschweigend zu billigen. Weiland S. 376 stimmt meinen Erörterungen mit der Massgabe zu, dass ein gewisser Zusammenhang der römischen Titulatur mit der griechischen Dignität aufrechtzuerhalten sei. Er sagt: „Auch die Patriciatwürde, welche die Kaiser regelmässig den

Exarchen und den Duces von Rom erteilten, war ein Ehrentitel. Indem der Papst die Regierungsrechte des Kaisers in dem römischen Ducat an sich nahm, mochte er sich für berechtigt halten, nun seinerseits Patricier für die *Respublica Romanorum* zu ernennen.“ Abgesehen davon, dass nach meiner Auffassung Stephan damals, als er die betreffende Ernennung vollzog, noch nicht unabhängig von Byzanz war, darf man nicht vergessen, dass der kaiserlichen Dignität der Gedanke, eine staatliche Ehrenmitgliedschaft, welche Weiland als den Inhalt des päpstlichen Patriciats anerkennt, zu gewähren, gänzlich fern lag. Demnach wird man die beiden Titulaturen in der That auf's Sorgfältigste von einander scheiden müssen.

2. So anregend auch die Bemerkungen sind, welche Weiland S. 372–375 gegen meine Ausführungen über die Begründung der *Respublica Romanorum* und deren Verhältniss zu Byzanz (Röm. Fr. S. 56–80) darbietet, so bin ich doch ausser Stande, etwas Wesentliches zurückzunehmen. Dass der Name *Respublica Romanorum* bereits vor 754 im Gebrauch war, fällt für die Sache ebensowenig ins Gewicht, als der Umstand, dass die aus der byzantinischen Herrschaftsperiode stammende Bezeichnung: „Exarchat von Ravenna“ nicht blos bis zur Errichtung des neuen Kaiserthums von den Päpsten angewendet wurde, sondern auch noch im Privilegium von 817 eine Stelle fand. Die politische Schöpfung der *Respublica Romanorum* tritt erst mit dem Moment ins Leben, als Pippin's mächtiger Arm Schutz und Hülfe gewährt. Gewiss hatten schon frühere Päpste dringend gewünscht, von dem byzantinischen Regiment völlig frei zu werden, gewiss war bei der enormen Schwäche und Indolenz dieses Regiments Alles vorbereitet, um einer neuen Ordnung der Dinge Platz zu machen: aber der entscheidende Act ist doch erst in das Jahr 754 zu verlegen.

Weiland scheint mit sich selbst in Widerspruch gerathen zu sein, wenn er einerseits die Constituirung der „autonomen“ *Respublica* bereits vor das letztgedachte Jahr setzt, andererseits aber behauptet, Stephan II. hätte nur „Autonomie“ begehrt, und sich von der nominellen Oberhoheit des griechischen Kaisers nicht trennen wollen. Wenn Stephan schon vor 754 völlig selbstständig gewesen wäre, dann würde er die betreffende „*regia jussio*“, von der die *Vita Steph.* berichtet, unzweifelhaft zurückgewiesen haben. Dass es sich aber bei Stephan's Bestrebungen um mehr handelte, als um eine Erweiterung der bisher genossenen Rechte, ersieht man aus der kategorischen Antwort, welche Pippin auf die Reclamation der byzantinischen Gesandten ertheilte. Diese im Sinne des Papstes gegebene Antwort zeigt hinlänglich, dass es auf einen definitiven und vollkommenen Bruch mit dem Kaiser abgesehen war. Auch dürfte Weiland die Abneigung der römischen und ravennatischen Bevölkerung gegen die bilderstürmenden Byzantiner unterschätzt haben. Nachträglich mache ich noch auf die ep. 60 vom Februar 776 aufmerksam, in welcher Hadrian dem Frankenkönige das Ableben des Kaisers Constantin anzeigt. Der Umstand, dass der Papst erst durch Vermittelung des Bischofs von Neapel etwas Sicheres über das bereits im September 775 eingetretene Ereigniss in Erfahrung bringt, und die Art und Weise, in welcher er sich darüber ausspricht, thun unzweideutig dar, dass Constantinopel jeder politischen Einwirkung auf Rom beraubt war: vereinzelte päpstliche Äusserungen, welche buchstäblich genommen das Gegentheil erhärten könnten, fallen lediglich unter dem Gesichtspunkt der *Courtoisie*.

3. Meine Ausführungen über die Constituirung des Kaiserthums von 800 (*Röm. Fr. S.* 207—233) sind, soviel ich sehe, von keiner Seite beanstandet worden. Dass Karl nicht die Kaiserwürde perhorrescirt habe, sondern, da er sich selbst krönen

wollte, nur über das Vorgehen Leo's III. unwillig geworden, wird wohl immer allgemeiner anerkannt werden. Wenn jedoch, u. A. Böhringer (bei Pünjer S. 86, 87) und Weiland S. 382 sich so ausdrücken, als ob die Interpretation der bezüglichen Stelle aus Einhard's Biographie von mir herrühre, so muss ich die Ehre der Autorschaft ablehnen. Vielmehr hat, wie ich in der Monographie S. 213 bemerkte, Alberdingk—Thijm das Verdienst, die richtige Lösung gefunden zu haben. Mir selbst blieb nur übrig, die Darlegung des niederländischen Gelehrten weiter auszuführen und durch einige Belege zu stützen.



Princeton Theological Seminary Libraries



1 1012 01246 1549



